This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

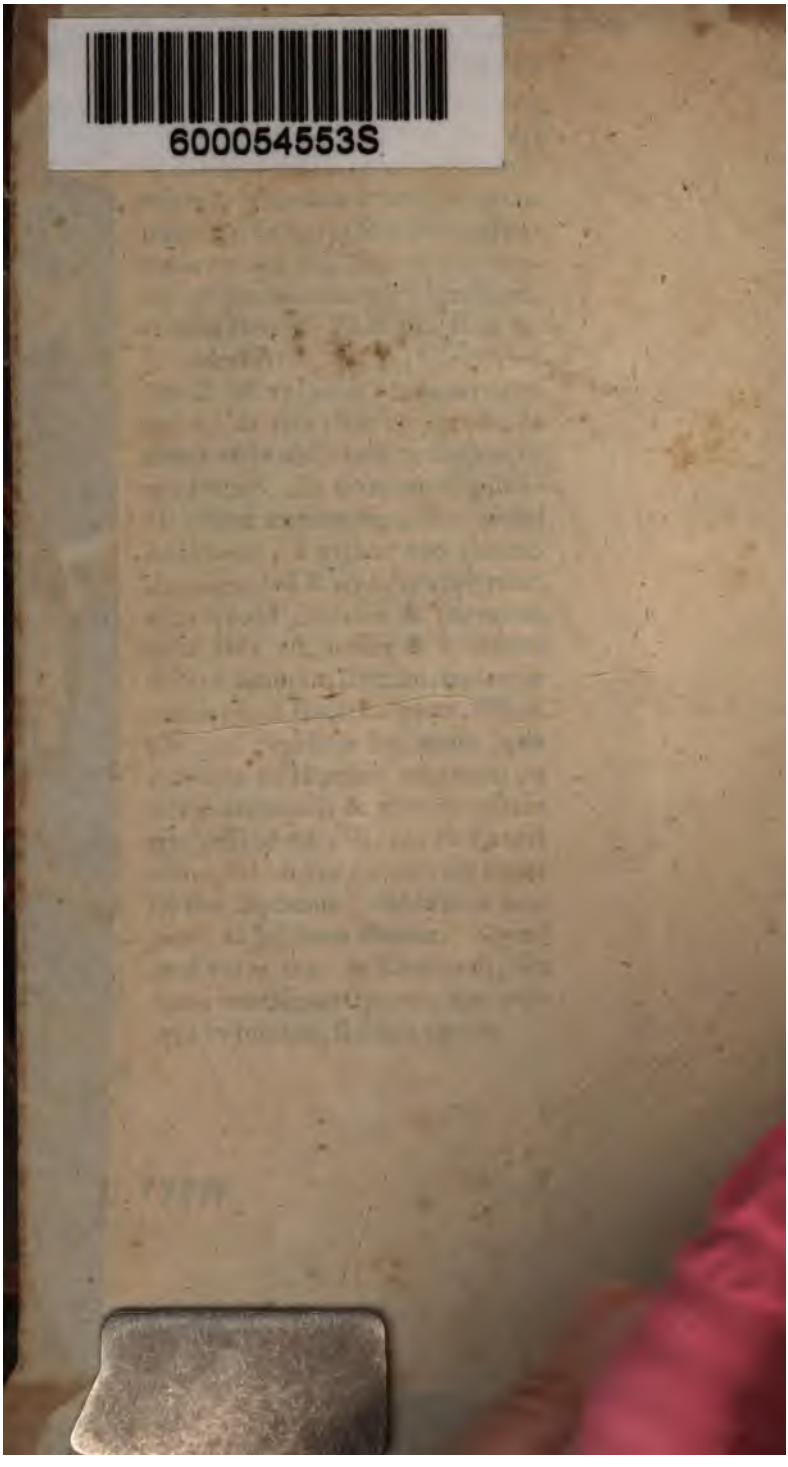
600054553S

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1778.

240. a. 140.

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Vorrede.

Da der vorhergehende fünfte Band meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des *I.* nicht mehr fassen konnte, um die Aehnlichkeit der Bände dieses Werkes beyzubehalten; so erscheint derselbe nunmehro in diesem sechsten Bande, und enthält zuförderst die Fortsezung der von dem Grumbach erregten Unruhen, und den Jnhalt der darüber von demselben und dem Bischof von Würzburg herausgegebenen Schriften, auch die Geschichte des merkwürdigen Wormser R. Deputationstages, der vornemlich dieser Händel halber gehalten wurde. Hierauf nimmt die Regierungsgeschichte des glorwürdigen Kayserts Maximilians des *II.* ihren Anfang, welche ich zwar bis zum Jahr 1570. in diesem sechsten Bande auszuführen hoffte. Allein da noch einige Bogen desselben dem Reste der Ferdinandischen Geschichte gewidmet werden mußten, und der von dem neuen Kayser gehaltene erste

600054553S

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1778.

240. a. 140.

600054553S

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1778.

240. a. 140.

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Vorrede.

Da der vorhergehende fünfte Band meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des *I.* nicht mehr fassen konnte, um die Aehnlichkeit der Bände dieses Werkes beyzubehalten; so erscheint derselbe nunmehro in diesem sechsten Bande, und enthält zuförderst die Fortsetzung der von dem Grumbach erregten Unruhen, und den Jnhalt der darüber von demselben und dem Bischof von Würzburg herausgegebenen Schriften, auch die Geschichte des merkwürdigen Wormser R. Deputationstages, der vornemlich dieser Händel halber gehalten wurde. Hierauf nimmt die Regierungsgeschichte des glorwürdigen Kayserts Maximilians des *II.* ihren Anfang, welche ich zwar bis zum Jahr 1570. in diesem sechsten Bande auszuführen hoffte. Allein da noch einige Bogen desselben dem Reste der Ferdinandischen Geschichte gewidmet werden mußten, und der von dem neuen Kayser gehaltene erste

Reichstag zu Augspurg viele wichtige Vorfälle enthält, auch der Fortgang und endliche Ausgang der Grumbachischen Händel und die damit verbundene Achtserklärung des H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachsen um so mehr eine umständliche Ausführung erforderten, als die Quellen, woraus ich selbige genommen und in eine richtige Verbindung gebracht habe, gröstentheils nunmehro unter die gröſten Seltenheiten gehören, und daher in wenigen Händen, ja sogar in manchen grossen Bibliotheken nicht anzutreffen sind; so ist mir nicht möglich gewesen, ein mehreres, als geschehen, in diesen Band zu bringen.

Es wird nicht unangenehm seyn, die Umstände der vom Grumbach angestifteten Unruhen etwas ausführlicher kennen zu lernen, da es zum Erstaunen ist, daß ein blosser, schon seit zehen Jahren und drüber von seinen Gütern verjagter und im Elende herumirrender, Edelmann, ungeachtet des, schon über 60. Jahren her, publicirten allgemeinen und ewigen Landfriedens, und so vieler zu dessen Handhabung seitdem gemachten Reichsgesetze, der Exekutionsordnung und der Kreisverfassungen, dennoch im Stande gewesen, ein solches Aufsehen zu machen, daß darüber gegen ihn und seinen Aufnehmer, den vorbesagten H. Johann Friedrich, einen eben nicht mächtigen Fürsten, der ein nur ganz kleines Land besaß, fast das ganze Teutsche Reich sich hat rüsten, und die Waffen ergreifen müssen. Allein theils war der alte Befehdungsgeist des Teutschen Adels noch nicht gänzlich ausgestorben, theils war auch damals die Militärverfassung unserer Fürsten und Stände nicht so beschaffen, wie heutiges Tages, es fehlte an besoldeten und beständig stehenden, wenigstens hinlänglichen Truppen, als welche man nur im Fall der Noth, wenn Krieg und Gefahr vorhanden war,

war, auf einige Monate annahm, und hernach wieder auseinander laufen ließ, da sich dann immer einige berühmte Kriegsobristen und Rittmeister fanden, die auf neue Bestallungen warteten, und einem jeden, der es verlangte, und ihnen Geld und Sold gab, zu Diensten stunden, die abgedankten und herumlaufenden Soldaten an sich zogen, und sie dem zuführten, der sie nöthig hatte, und am besten bezahlte.

Ausser diesen Hauptmaterien wird man aber, in diesem Bande, noch einige andere merkwürdige Begebenheiten eingerücket finden, die sich in diesen Jahren im Teutschen Reiche zugetragen haben, und in einer vollständigen Reichsgeschichte einen Platz verdienen. Es gehören hieher z. E. die vom Kayser Ferdinand beym Pabste ausgewürkte Erlaubniß des Gebrauches des Kelches im heiligen Abendmahle für seine Unterthanen; dessen und seines Sohnes, K. Maximilians vergebliche Bemühungen, auch die Verstattung der Priesterehe zu erlangen, und eine Religionsvereinigung zu stiften; des K. Maximilians Streitigkeiten mit dem Pabste wegen der Obedienzleistung; die vorgefallenen K. G. Visitationen, und Münzprobationstage, die Rostockischen und Bremischen Händel; einige merkwürdige K. Belehnungen; die mit einigen Teutschen Erz- und Hochstiftern, wider den geistlichen Vorbehalt, vorgegangenen Veränderungen; der Ausbruch des Aufstandes in den Niederlanden und dergleichen mehr, welche den Lesern eine angenehme und ermunternde Abwechslung bey den anhaltenden und ernsthaftern Materien verschaffen, und in einer vollständigen Teutschen K. Geschichte deswegen nicht wohl vorbeygegangen werden können, weil in derselben, ausser der allgemeinen Historie des gesamten Reiches, auch die vornehmsten Veränderungen aller einzelnen Staaten von Zeit zu Zeit eingeschal-

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

Vom Anfange
des Schmalkaldischen Krieges
bis auf unsere Zeiten.

Als eine Fortsetzung
Seiner bisher herausgegebenen

Teutschen Reichs-Geschichte

in den zwölf ersten Bänden des Auszuges
aus der neuen allgemeinen Welthistorie.

Sechster Band.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1778.

240. a. 140.

BIBLIOTHECA·BODLEIANA

Vorrede.

Da der vorhergehende fünfte Band meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte den Rest der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des *I.* nicht mehr fassen konnte, um die Aehnlichkeit der Bände dieses Werkes beyzubehalten; so erscheint derselbe nunmehro in diesem sechsten Bande, und enthält zuförderst die Fortsetzung der von dem Grumbach erregten Unruhen, und den Inhalt der darüber von demselben und dem Bischof von Würzburg herausgegebenen Schriften, auch die Geschichte des merkwürdigen Wormser R. Deputationstages, der vornemlich dieser Händel halber gehalten wurde. Hierauf nimmt die Regierungsgeschichte des glorwürdigen Kayſers Maximilians des *II.* ihren Anfang, welche ich zwar bis zum Jahr 1570. in diesem sechsten Bande auszuführen hoffte. Allein da noch einige Bogen desselben dem Reſte der Ferdinandiſchen Geschichte gewidmet werden mußten, und der von dem neuen Kayser gehaltene erste

meinen Ritmaistern Auff den Abzug, der stehenden Kriegshandlung zwischen den Khünigen Engellandt vnnd Franckreich, guet Achtung, vnnd wie sich gebürt, Im fall Der not gefasst sein solle, vnnd da Ich auch was sond'lichs erkhundigen wurde. Das E. Fl. G. zuewissen nöttig, solichs E. Fl. G. jederzeit vnuerzüglich, schrifftlich Zuuerstendigen. Hab Ich verrner Inhalts, Inn vnnderthenigkheit Allenthalben, darauß vermerckt, vnnd waiß E. Fl. G. Darauf inn vnnderthenigkheit, vnuermeldet nit zue lassen, Das Ich solichem nach neben meinen Ritmaistern, mich Aller gebür verhalten, vnnd sonnderlich Auff den Abzug wie vermeldt. guete Khundtschafft vnnd Achtung geben. Dieweil Aber die Englischen Ainziger weiß Abgezogen, wie auch die Franzosen gethan, sonnder das sich Christoff herr zue Warberg, vnnd Wilhelm von Grumbach, neben andern Iren Anhengern, Im Abezug etliche frantzösische Kriegsleüth, zum Reitters Diennst besprochen, Auch vast biß Inn Die 2000. Pferdt, darzue vermocht: So hat man Doch Auff denselben von Grumbach vnnd seinen Anhang, demnach man diß sein vorhaben vor lenngst gewußt, (wie Ich E. Fl. G. auch Inn jungstem mein schreiben vermeldt.) guete Achtung geben, Dieweil mann Dann befunden, das sich die Reitter, so er zum Reitter Diennst besprochen, Allerlai vorbehalten, Alls Nemblich wider Ire Landtsfürsten, Herrn vnnd freunde, nicht wolten gebrauchen lassen, neben andern Articlen mer, Das er Also durch das, solicher Reitter nit gewiß gewesen. So haben Auch vor dem Abzug, zue fürKhomung Grumbachs Prackticken, diese Ober- vnnd Nider-sächsische Craiße nit Allein die bestellte Kriegsleüt, sondern auch alle Ire vnnderthanen, Inn beraitschafft vnnd gewarsamb zusitzen, Auffgebotten, Das sie so tags so nachts zum Abzuge gericht sein sollen,

So

So hab Ich mich neben meinen geordneten Ritmaistern, dergestalt gefast gemacht, das wir verhofft, neben göttlich verleihunng, vnnd Anndern Fridtliebenden Jme Grumbach sambt seinem besprochnen Anhang, zue begegneen. Auß dem grundt vnnd vrsach, hab Ich E. Fl. G., damit sie mit den Ainigungs Stennden nit Inn vergebenlich vncosten setzen dürffen, Dauon nichts vermelden wollen, Auch guete Khundtschafft haben wurden, darfür geAchtet. Weil es gar Lautbar, E. Fl. G. soliches zue zueschreiben nit nötig, wiewol es Aber seydthero Disen Winter vberoll allerlai weitleufftigere bewerbungen, Inn disen Niedersechßischen Lannden sich zuegetragen, welche Ich aber nur Auffwart one gellt gefunden, Hab Ich es auff Jme selbst, alß Auff bösem wan, beruen lassen.

Demnach es aber jetzundt, Aigentlich verhannden, Das die grosse heübter, Alß der Rhönig von Hispanien vnnd Franckreich, beederseits Obristen vnnd Rittmaister, Auff Reütter und Knecht vleißig Achten, vnnd wartgellt geben, Dergleichen der Liefflender gegen dem Reußen, So hat der junge Printz von Denmarckh, Weil der Alt Rhönig newlich gestorben, Auch etliche Reitter Ins Warthgellt genomen, zue dem steet Christoff von Wirsperg abermaln in Pratickhen vnnd vorhaben, Dieser Landts Art ein Kriegsvolckh zue hauff lauffen zue lassen, wie er dann bej dem Bischoff zue Osnabruckh vnnd anndern, vmb den Lauf Platz Angehalten, welchs Auch zum tail, Inn der Graffschafft Diepholt Ins werckh gestelt, vnnd etliche Knecht zuesamen lauffen lassen, Auch endtlich Im vorhaben ist, so es Jme gelingen möcht, In seinem fürnemen fortzufaren, vnnd Auß dem Allen Dann eruolgt, das der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr, herr Adolph, Erbe zue Norwegen, Hzog zue

Schleßwigkh, Holstain, Stormarn, vnnd der Dietmarschen ꝛc., mein gnediger fürst vnnd herr, Alls dieses Niderſechsischen Craiß Obriſten, Ainen Craißtag gen hamburg, den 9. tag negſtuerſchines monats februarj Außgeſchrieben, Dahin Ich mich Aller gründtlichen glegenheit, ferrner zuuerkhunden, Auch begeben, vnnd ſein Daſelbſten Allerlaj Khuntſchafften, diſer vorſteenden Kriegshandlung, vnnd ſonnderlich Chriſtoffen Wirſpergs halber, An die Craiß Stennde gelangt, Darauff ſie auch verurſacht vnnd Aigentlich geſchloßen, Das ſie herrnn Wilhelmen von Wallerdumb, Rittern, Alß dieſes Niderſechßiſchen Craiß beſtellten Obriſten vber ein Regiment Khnecht, Aufferlegt vnnd beuolhen, Ain Regiment Khnecht, Als 10. Fendlen vnnd ſein zue dem noch 6. Rittmaiſter, ein jeder Auff 300 Pferdt, zween monatlangs, Ins wartgellt zuebringen, vnnd zue beſtellen, abgeferttiget worden. Weil dann ſoliches Aigentlich Am tag, Ich auch dabey geweſen, Das ſie dergeſtallt beſtellt vnnd Angenomen, vnnd zue dem E. Fl. G. vnnd der anndern Ainigungs Stennde beſtellte Rittmaiſter dieſes orts, Alß mit namen Chriſtoff von Oberg, Eülart von Wülle vnnd Burckhart von Stainberg, bey mir geweſen, vnnd hefftig Angehalten, Das Ich dieſe bewerbunge E. Fl. G. vermelden wolte vnnd bej E. Fl. G. Inn vnnderthenigkheit Anhalten, damit ſie auch fürderlich wartgellt bekhommen mochten, vnnd dardurch guete Redliche leüt an die hanndt bringen möchten. Dann ſolte daſſelb nit geſchehen, vnnd das die guete leüt, ſo ſie jetzo noch haben, jnn Annderer Hende, ſo berait gellt Außgeben, khommen, wolten ſie deſſelben endtſchuldiget ſein, Dann die werbung von ſouil groſſen Heübtern, neben dem gellt verhannden, Das ſchwerlich mit warten lenger Auff zuehalten nit ſein will. So Aber E. Fl. G. neben der Ainigungs verwand-

Jnſul Sardinien gegeben habe d. d. in *regali curte Franckfurti* 1165. vid. GEORGISCH *regeſta diplomat.*, *T. I. p.* 653. a)

Zum *I.* B d. A. S. 561. finde ich in den unſchuldigen Nachrichten 1722. *p.* 517. daß K. Friedrich die Stiftung des Cloſters Zelle an der Mulde beſtättiget hat d. d. *Goſlariae Nonas Maii. ao.* 1173. Ob nun die Reiſe des Kayſers nach Polen vor- oder nachhero, oder vielleicht gar nicht in dieſem Jahr geſchehen, wird ſich noch durch Entdeckung mehrerer Urkunden dieſes Jahrs aufklären b), deren man ſchon einige beym Georgiſch vom Monat Merz, Julius und November findet.

Zum *III.* B. des Auszuges S. 12. Daß von dem K. Heinrich würklich einige Schlöſſer in Franken zerſtöret worden, kann diplomatiſch bewieſen werden durch einen Lehenbrief Kayſer Karl des *IV.* welchen er denen Herren Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg über die Burg Stauf im Jahr 1355. ertheilet hat, *verbis*: — — *caſtrum Stauff* per diue recordacionis *Heinricum Imperatorem, auum* et *predeceſſorem* noſtrum cariſſimum *dilapidatum, deſtructum* et *deuaſtatum* etc. Das Datum dieſes Lehenbriefs iſt: *Rome Indict. VIII. Non. Aprilis* in *miſſa dominice reſurrectionis*, qua *Imperialem coronam* recepimus. Und kann dieſer Lehenbrief als ein Beytrag zu denen in der Vorrede des *III.* Theils der N. R. Ge-

a) Die Urkunde ſelbſt ſtehet in LÜNIGII *Cod. Ital. diplomat.*, *T. I. p. 1055. — 1053. n. 7.*, und in des Mr. ROUSSET *Supplement* au *Corps diplomat.* de Mr. DU MONT, *T. I. P. I. n. 49. p. 53.* ſq.

b) Da die Zeit nicht geſtattet, dieſen Umſtand für dißmal näher aufzuklären; ſo behalte ich mir bevor, ſolches bey Gelegenheit in einer der folgenden Vorreden zu thun.

Geschichte *p. LXVI.* von mir angeführten Urkunden angesehen werden.

Zum *III. B.* des Auszugs S. 558. und 560. ist aus einem in Wenckers *collectis archivi* et *cancellariae iuribus, p.* 377., befindlichen Schreiben K. Carls an die Stadt Straßburg zu ersehen, daß er seine Reise von Dachau nach Prag über Nürnberg in gröster Eil gemacht habe, denn er hatte nicht einmal sein Siegel bey sich, wie solches aus dem Schluß des erstgedachten Schreibens erhellet, welcher also lautet: Geben zu Nurmberg vnder vnsers heimlichen Vingerlings zeichen, wanne wir vnser Jnsigel ietzu bei vns nicht enhaben. Datum Suntag vor Sant Marien Magdalen tag vnser Reiche des Romischen in dem neundten vnd Beheimischen in dem achten Jare. Uebrigens bezeuget eben dieses Schreiben ganz deutlich, daß K. Carl würklich damals entschlossen war, noch nach Zürch zu gehen.

— — — S. 687. zu Nürnberg verrichtete der K. Carl noch eine merkwürdige Handlung, indem er dem Burggraf Friedrich zu Nürnberg die Landvogtey im Elsaß übertrug. Die Geschichte dieser burggräflichen Landvogtey verdienet zur Erläuterung der Reichs- und Elsassischen Geschichte bekannt gemacht zu werden, welches auch von mir mit der Zeit geschehen wird c).

Zum

c) Es ist zu wünschen, daß der Herr Regierungsrath dieses Versprechen bald erfüllen, und diesen noch unbekannten Umstand in der Geschichte der Elsaßischen Landvögte, durch die bey Handen habende Dokumente, erläutern möge, da nicht einmal der so fleißige und aufmerksame Nachforscher der Elsaßischen Geschichte, der berühmte Herr Rath Schöpflin

Zum *III.* B. S. 699. iſt zu bemerken, daß K. Carl am S. Martins Tag zu Luckau in der Nieder-Lauſitz geweſen, als welches aus einer Original-Urkunde des Plaſſenburgiſchen Archivs zu erſehen iſt, kraft welcher er dem Burggraf Friedrich als Landvogt im Elſaß die Macht ertheilet, alle Elſaſſiſche Stadträthe zu beſetzen und zu entſetzen. d. d. Luckaw an ſant Martins Abent ao. 1364.

Zum *IV.* B. des Auszugs S. 419. und 446. zu näherer Berichtigung des Aufenthalts K. Ruprechts im J. 1404. und 1406. dienet das Datum eines Quittungsbriefs, welchen er denen beeden Herren Burggrafen Johann und Friedrich zu Nürnberg über 23000. fl. ausſtellte, d. d. Lyndenfels off den nehſten Mitwochen nach dem heiligen Pfingſtag ao. 1404.; ingleichen ein Urtheilsbrief des K. Hofgerichts in den Irrungen des Burggrafs Friedrich zu Nürnberg mit der K. Stadt Rotenburg d. d. Sweinfurte des nechſten Samſtags nach ſant Elſpeten tage (20. Novembr.) ao. 1406.

Zum *V.* B. des Auszugs S. 223. wo von der Ankunft und dem Aufenthalt des K. Sigmunds zu Paris geredet wird, verdienet WENCKER in *collectis archiui* et *cancellariæ iuribus p.* 159. nachgeſehen zu werden.

Zum

pflin dieſen Umſtand entdecket hat; ſ. deſſen *Alſatiam illuſtratam*, Tomo *II.*; (Colmariae, 1561. fol.) *Sect. II. cap. VII. §. 240.* et 241. *p. 567.* coll. *p. 583.* Der Burggraf Friedrich würde alſo unter den daſelbſt benannten Elſaßiſchen Landvögten zwiſchen dem Burggrafen Burckard von Magdeburg und dem H. Wenceslaus von Luxemburg einzurücken ſeyn.

Zum *V.* B. d. A. S. 230. findet ſich von der Ankunft des Kayſers zu Aachen ebenfalls ein merkwürdiges Schreiben beym WENCKER *l. c. p.* 160. — — — S. 420. bezeugen ein paar Urkunden, daß K. Sigmund ſich nicht das ganze Jahr über in Ungarn aufgehalten habe, ſondern auch in Teutſchland geweſen ſey. Die eine befindet ſich in GEORGISCH *regeſtis* etc. *T. II. p.* 1005. d. d. Nürnberg am Montag vor S. Veitstag (10. Junii) ao. 1427. b) Die andre aber im Plaſſenburgiſchen Archiv und iſt datirt zu Straubing, Samſtags nach S. Ulrich (6. Julii) 1427. König Sigmund verlängert durch dieſe letztere Urkunde den Stillſtand zwiſchen Churfürſt Friedrich zu Brandenburg und Herzog Ludwig in Bayern bis auf Michaelis 1428.

Zum *VI.* B. des Auszugs S. 173. könnte zur genauern Wiſſenſchaft von dem Aufenthalt des K. Friedrichs beym Ende des J. 1443. ein im

b) Die aus dem Georgiſch, *l. c.*, angeführte Urkunde ſtehet in des *Chriſtoph.* BESOLDI *Docum. rediviv. Monaſter. Wirtenberg., p. m.* 420. - 422., und iſt, ohne beigefügte Jahrzahl, datirt: „Zu Nüremberg am Montage vor „Sant Vits tage, unſerer Riche — — deß Romiſchen „in dem ſechßzehenden — — Jaren.„ Nun fällt das ſechszehente Jahr der Teutſchen Regierung K. Sigmunds nicht in das J. 1427., ſondern daſſelbe gehet vom 20. September 1425. bis zum 19. September 1426.; folglich gehört dieſe Urkunde in das J. 1426., unter welchem ich ſie auch in dieſem *V.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 402. angeführet habe. Was es nun aber für eine Bewandniß mit der andern aus dem Plaſſenburgiſchen Archive angeführten Urkunde habe, und ob in derſelben das J. 1427. namentlich ausgedruckt ſey, oder ob auch nur die Regierungsjahre angeführet worden, würde noch nachzuſehen ſeyn. Auf den Georgiſch kann man ſich nicht immer verlaſſen, indem er viele Urkunden unter den unrichtigen Jahren angezeigt hat.

im Plaſſenburgiſchen Archiv abſchriftlich befindlicher Lehenbrief angeführt werden, welchen Wilhelm von Waldenfels über die ſogenannte Nürnbergiſche Lehen von ihm erhalten hat. d. d. Sannt Veyt am montag nach Thome des heyligen apoſtelln ao. 1443.

Zum *VII.* B. des Auszugs S. 439. Note (†): Bereits am 21. Junii gab Kayſer Friedrich denen beeden Herren Gebrüdern Friedrich und Sigmund Marggrafen zu Brandenburg einen Verſicherungsbrief, daß der von ihnen geſchehene Beytritt zu dem Schwäbiſchen Bund, ſowohl der Erbeinigung des Brandenburgiſchen Hauſes unter ſich, als mit denen beeden Häuſern Sachſen und Heſſen unnachtheilig ſeyn ſoll. d. d. in vnſerm Veld bey Gennt am Ain vnd zweinzigiſten tag des Moneds Juny. 1488.

Zum *VII.* B. des Auszugs S. 630. und zur Vorrede des *II.* Bands der Neueſten Reichsgeſchichte *p. LXXIX.* Es kam der Römiſche König Maximilian am Freytag den 2. November von Coblenz zu Trier an, und ſetzte den folgenden Montag, als am 5ten deſſelben Monats, ſeine Reiſe weiter nach Metz fort, wie ſolches ein Original-Schreiben des Hrn. Marggraf Sigmunds zu Brandenburg an ſeinen Bruder den Hrn. Marggraf Friedrich bezeuget.

Zum *IX.* B. des Auszugs S. 405. Es mag der Aufenthalt K. Maximilians in Schwaben eben nicht ſo gar kurz geweſen ſeyn, weil er noch im Monat December zu Kaufbeurn eine Urkunde, welche einen Bezug auf des Herrn Marggraf Friedrichs zu Brandenburg Mitreiſe nach Rom zur Kayſerlichen Crönung hat,

hat, ausſtellte ſub dato Rawffpewren am funfften tag des Monats Decembris ao. 1507.

Zum *LX.* B. des Auszugs S. 418. und 670. wo am erſtern Ort der Biſchof von Gurck von dem Hrn. Verfaſſer einer der vertrauteſten Miniſter K. Maximilians genennet, am letztern Ort aber von dem Hrn. Marggraf Friedrich zu Brandenburg geſagt wird, daß er beym Kayſer in beſonderer Achtung geſtanden ſey. Beedes beſtättiget ſich wohl zur vollkommenſten Ueberzeugung aus der Fürſtlichen Landtags-Propoſition zu Onolzbach vom Jahr 1508., worin der Hr. Marggraf Friedrich, der ſeine Lande wegen der wider die Republick Venedig angenommenen Kayſerlichen oberſten Hauptmannſchaft in Cärnthen und Steyermarck zu verlaſſen im Begriff war, folgendes verordnet: Weiter ſo ſetzen vnnd wollen wir, ob wir alſo Jn Romiſcher kayſerlicher Maieſtat dinſt von dots wegen abgiengen. nachdem vnns ſein gnad einsmals angeſucht hat, das wir vnnd vnſer herr vonn Gurck bey ſeinen gnadenn Jn ſeiner gnaden grab ligen ſollenn, Wo alßdann daſſelbig noch ſeiner kayſerlichen Maieſtat will vnd maynung were, ſoll man vnns Jn ſeiner gnaden grab legen, Wo nit, vnns zw vnnſern eltern an das ende, das wir alweg anzaigen wöllen, begraben vnd, wie ainem fürſten geburt, begeen vnnd mit Schilten vnnd panern aufzehencken ordnen laſſen, wie die andern gehabt habenn.

— — — S. 515. und 526. Kayſer Maximilian mag vermuthlich ſchon zu Anfang des Decembris ſeine Reiſe nach Oeſterreich angetreten haben. Eine Urkunde d. d. Dambſweg

(ein

(ein Markt an der Gränze des Erzbistums Salzburg gelegen) am vierten tag Decembris 1511., kraft welcher er in die von Johann, Herrn zu Schwarzenberg beschehene Lehens-Auftragung des Schlosses Schwarzenberg samt einigen Gütern an Hrn. Marggraf Friedrich zu Brandenburg williget, machet solches sehr wahrscheinlich.

Meinem Freunde hab ich auch einige merkwürdige Schreiben und Acktenstücke, welche Grumbachen betreffen, zu danken, die meines Wissens noch nicht gedruckt sind, deswegen ich selbige hiemit um so mehr bekannt mache, theils weil sie anzeigen, daß man den Grumbach, schon im J. 1559., im Verdachte gehabt habe, er würde die Stadt Würzburg überfallen, welches er erst vier Jahre hernach ausgeführet hat, theils weil sie einige Erläuterungen zu demjenigen geben, was ich nur ganz kurz, im *IV.* Bande meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, S. 151., von den, wegen Grumbachs, auf dem damaligen Augspurgischen Reichstage, im J. 1559., vorgefallenen Handlungen gesagt habe. Es sind in allem sechs Stücke, die ich mittheilen kann.

N. I.

Des Kriegsobristen Friedrichs von der Schulenburg Schreiben an den H. Albrechten von Bayern, aus Pinneberg vom 6. Merz 1559.

Durchleuchtiger Hochgebornner Fürst vnnd herr. E. Fl. G. seyen mein vnnderthenige vnnd gantz willige Diennst jederzeit mit getreuven vleiß voran beraydt. Gnediger fürst vnnd herr, E Fl. G. jungst schreiben, deß datum München denn 24. October hab Ich empfanngen, vnnd mit gebürlicher Reuerentz vernommen, den Inhalt, das Ich sambt

khönde ꝛc. vnnd nachdem mir dann bewüsst, Das Jnnen vil vncosten Darauf geen solte, Derhalben Pit Jch gantz vnnderthenig E. Fl. G. wöllen die gnedige fürsehung thuen, Damit soliche besoldungen von Nürmberg biß geen Leipzig vberschriben, vnnd sie soliche Allmalen, neben mir daselbsten empfahen khönden. Das will Jch neben Jnnen vnnderthenig verdiennen vnnd Pit E. Fl. G. gnedige Antwort bej disem, Datum vt *in Literis*.

An hZog Albrechten
Jn Bayren Außgangen.

N. II.

H. Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Nachschrift zu einem Schreiben an H. Albrechten von Bayern, vom 6. Merz 1559.

Auch Freundtlicher lieber vetter vnnd Sone, mögen wir. E. L. nit verhalten, Das der Khönig Jnn Franckreich, widermals Jnn diesen vmbligenden Lannden, eine treffenliche grosse Kriegs bewerbung vor Hannden hat, vnnder deß der gar loße man vnnd Garden vatter Christoff von Wirsperg. Abermals Jnn Embsigen Prackticken ist, Ain garde anzuerichten, hat zue der behuesse bej dem Bischoue zue Osnabruckh vmb vergunstigung eines lauff Platzs angehalten, vnnd wie er deß orts nichts erhalten mögen, Jst er nun An Grauen von Die Pholtz geraten, Was Jme derselbig einraumen, wirdet die Zeit geben vmb solicher geferlicher Leüff willen, Dann der Obriste vnnd Nachgeordnete mit vnns anndern den Zuegeordneten diß Craiß Jnn Newigkheit beisamenkhunfft gehalten, vnnd Auff guete Notwendige Auffachtung vnnd wachen dermassen gerathschlagt, vnnd

So hab Ich mich neben meinen geordneten Rittmaistern, dergestalt gefast gemacht, das wir verhofft, neben göttlich verleihunng, vnnd Anndern Fridliebenden Jme Grumbach sambt seinem besprochnen Anhang, zue begegneen. Auß dem grundt vnnd vrsach, hab Ich E. Fl. G., damit sie mit den Ainigungs Stennden nit Inn vergebenlich vncosten setzen dürffen, Dauon nichts vermelden wollen, Auch guete Khundtschafft haben wurden, darfür geAchtet. Weil es gar Lautbar, E. Fl. G. soliches zue zueschreiben nit nötig, wiewol es Aber seydthero Disen Winter vberoll allerlai weitleufftigere bewerbungen, Inn disen Niderssechßischen Lannden sich zuegetragen, welche Ich aber nur Auffwart one gellt gefunden, Hab Ich es auff Jme selbst, alß Auff bösem wan, beruen lassen.

Demnach es aber jetzundt, Aigentlich verhannden, Das die grosse heübter, Alß der Khönig von Hispanien vnnd Franckreich, beederseits Obristen vnnd Rittmaister, Auff Reütter und Knecht vleißig Achten, vnnd wartgellt geben, Dergleichen der Liefflender gegen dem Reußen, So hat der junge Printz von Denmarckh, Weil der Alt Khönig newlich gestorben, Auch etliche Reitter Ins Warthgellt genomen, zue dem steet Christoff von Wirsperg abermaln in Pratickhen vnnd vorhaben, Dieser Landts Art ein Kriegsvolckh zue hauff lauffen zue lassen, wie er dann bei dem Bischoff zue Osnabruckh vnnd anndern, vmb den Lauf Platz Angehalten, welchs Auch zum tail, Inn der Graffschafft Diepholt Ins werckh gestelt, vnnd etliche Knecht zuesamen lauffen lassen, Auch endtlich Im vorhaben ist, so es Jme gelingen möcht, In seinem fürnemen fortzufaren, vnnd Auß dem Allen Dann eruolgt, das der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr, herr Adolph, Erbe zue Norwegen, Hzog zue

N. III.

Eines Ungenannten Schreiben an Georg Marſchalckhen zu Königshouen, vom 8. Merz 1559.

Newe Zeittung iſt nichts ſonnderlichs, Dann der von Grumbach iſt vorige Wochen zue Magdenburg geweſt, was er Außgericht hat, oder die handlung iſt geweſt, khan Ich nit wiſſen, Die herren von Magdenburg haben Jme groſſe eer erzaigt, Am Sambstag vor Letare widerkhomen, Am vergangnen Montag iſt der von Thüngen, der zue den Söden Perg wonet heerkhomen, vnnd Am Dinſtag hernach iſt der von Grumbach, ſamt dem von Stein, Alle zue mall mit einannder, nach dem Franckhen lanndt verritten, mit 150. Pferdten. Wo ſie hinauß wollen, oder was ſie anfahen wöllen, khan ich nit wiſſen, ob ſie Auff güetter oder Khauffleüt warten, wirt man Jn khurtz erfaren. Alß mich der Handel Anſieht, werden ſie einen einfall thuen, wo es hin gedeyen wirdet; Darumb iſt groß von nöten, guete Achtung Auffzuehaben, ſchaden fürzuekhommen. Der von Sodenberg hat ſich hören laſſen, er wölle dem von Grumbach, Jnn dreyen tagen mit 300 Pferdten behülflich ſein, wann er Jr bedörfftig; es ſambleu ſich alle böße Khreütter an dem ort, Darnach ſich E. V. zuerichten. Datum Mitwoch nach Letare Anno ꝛc. 59. Der tag, ſo hie ſolt gehalten worden ſein, Iſt Abgeſchriben, der von Roſenberg hat nit khönnen Abkhommen

post Scripta: Es lauffen teglich vil Lanndts Knecht durch, nach Magdenburg, dem von Grumbach gehörig, die ſagen der Muſter Platz ſoll Auff dem Sodenberg werden, vnnd wollen Würtzburg vberziehen. Man fünde ſie beedt Jetzo Auff dem Sodenberg.

N. IV.

wandten Stennden, An Pferdt 900. oder 1000., weniger oder mer, nach E. Fl. G. vnnd derselben gelegenheit, Jns wartgellt wolten nemen lassen, So müeste solichs Paldt geschehen, vnnd das gellt Darauf, diser ortten, zue Braunschweig oder Jnn einer Anndern gelegenen Statt vberschrieben, vnnd verordnet werden; So verhoff Ich souil bej den Rittmaistern zue befürdern, Das sie E. Fl. G. Jnn Jren Ainigungs verwandten Stennden zum besten, Auff das Pferdt 6 Taler zuenemen, zwen monat Jns wartgellt vermögen, vnnd bringen solten.

Was E. Fl. G. neben Den Ainigungs verwandten jn dem gelegen, oder ongelegen sein will, Pith Ich ganz vnnderthenig. wöllen mir soliches Allenthalben, Darnach Ich mich neben den Rittmaistern, zurichten wissen, bej gegenwärtgen Poten, fürderlichst verstendigen, vnnd zue wissen thuen vnnd hab E. Fl. G. soliches meiner verPflichtung nach, nit verhalten mögen, Dann E. Fl. G. vnnderthenige Diennst zu erzeigen, vnnd zue beweisen, erkhenn Ich mich schuldig. Datum Pinenburg, den 6. martij Anno ꝛc. 59.

E. Fl. G.

Vnndertheniger
gehorsamer

Fritz von d' Schullenburg.

post Scripta. Auch gnediger fürst vnnd herr, Es haben mich die bestellten Rittmaister gebeten, E. Fl. G. zueschreiben vnnd zun erPiten, damit sie Jre besoldungen, so Jnnen von E. Fl. G. vnnd Derselben Ainigungs verwanten, järlichen gegeben wirdet, neben meiner zue LeiPtzig haben, vnnd bekhommen mögen; Dann Jnnen biß geen Nürmberg vill Aufflauffen

Zum *V.* B. d. A. S. 230. findet ſich von der Ankunft des Kayſers zu Aachen ebenfalls ein merkwürdiges Schreiben beym WENCKER *l. c. p.* 160. — — — S. 420. bezeugen ein paar Urkunden, daß K. Sigmund ſich nicht das ganze Jahr über in Ungarn aufgehalten habe, ſondern auch in Teutſchland geweſen ſey. Die eine befindet ſich in GEORGISCH *regeſtis* etc. *T. II. p.* 1005. d. d. Nürnberg am Montag vor S. Veitstag (10. Junii) ao. 1427. b) Die andre aber im Plaſſenburgiſchen Archiv und iſt datirt zu Straubing, Samſtags nach S. Ulrich (6. Julii) 1427. König Sigmund verlängert durch dieſe letztere Urkunde den Stillſtand zwiſchen Churfürſt Friedrich zu Brandenburg und Herzog Ludwig in Bayern bis auf Michaelis 1428.

Zum *VI.* B. des Auszugs S. 173. könnte zur genauern Wiſſenſchaft von dem Aufenthalt des K. Friedrichs beym Ende des J. 1443. ein im

b) Die aus dem Georgiſch, *l. c.*, angeführte Urkunde ſtehet in des *Chriſtoph.* BESOLDI *Docum. rediviv. Monaſter. Wirtenberg., p. m.* 420. - 422., und iſt, ohne beigefügte Jahrzahl, datirt: „Zu Nüremberg am Montage vor „Sant Vits tage, unſerer Riche — — deß Romiſchen „in dem ſechßzehenden — — Jaren.„ Nun fällt das ſechszehente Jahr der Teutſchen Regierung K. Sigmunds nicht in das J. 1427., ſondern daſſelbe gehet vom 20. September 1425. bis zum 19. September 1426.; folglich gehört dieſe Urkunde in das J. 1426., unter welchem ich ſie auch in dieſem *V.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 402. angeführet habe. Was es nun aber für eine Bewandniß mit der andern aus dem Plaſſenburgiſchen Archive angeführten Urkunde habe, und ob in derſelben das J. 1427. namentlich ausgedruckt ſey, oder ob auch nur die Regierungsjahre angeführet worden, würde noch nachzuſehen ſeyn. Auf den Georgiſch kann man ſich nicht immer verlaſſen, indem er viele Urkunden unter den unrichtigen Jahren angezeigt hat.

im Plaſſenburgiſchen Archiv abſchriftlich befindlicher Lehenbrief angeführt werden, welchen Wilhelm von Waldenfels über die ſogenannte Nürnbergiſche Lehen von ihm erhalten hat. d. d. Sannt Veyt am montag nach Thome des heyligen apoſtelln 20. 1443.

Zum *VII.* B. des Auszugs S. 439. Note (†): Bereits am 21. Junii gab Kayſer Friedrich denen beeden Herren Gebrüdern Friedrich und Sigmund Marggrafen zu Brandenburg einen Verſicherungsbrief, daß der von ihnen geſchehene Beytritt zu dem Schwäbiſchen Bund, ſowohl der Erbeinigung des Brandenburgiſchen Hauſes unter ſich, als mit denen beeden Häuſern Sachſen und Heſſen unnachtheilig ſeyn ſoll. d. d. in vnſerm Veld bey Gennt am Ain vnd zweinzigiſten tag des Moneds Juny. 1488.

Zum *VII.* B. des Auszugs S. 630. und zur Vorrede des *II.* Bands der Neueſten Reichsgeſchichte *p. LXXIX.* Es kam der Römiſche König Maximilian am Freytag den 2. November von Coblenz zu Trier an, und ſetzte den folgenden Montag, als am 5ten deſſelben Monats, ſeine Reiſe weiter nach Metz fort, wie ſolches ein Original-Schreiben des Hrn. Marggraf Sigmunds zu Brandenburg an ſeinen Bruder den Hrn. Marggraf Friedrich bezeuget.

Zum *IX.* B. des Auszugs S. 405. Es mag der Aufenthalt K. Maximilians in Schwaben eben nicht ſo gar kurz geweſen ſeyn, weil er noch im Monat December zu Kaufbeurn eine Urkunde, welche einen Bezug auf des Herrn Marggraf Friedrichs zu Brandenburg Mitreiſe nach Rom zur Kayſerlichen Crönung hat,

hat, ausſtellte ſub dato Rawffpewren am funffſten tag des Monats Decembris ao. 1507.

Zum *IX.* B. des Auszugs S. 418. und 670. wo am erſtern Ort der Biſchof von Gurck von dem Hrn. Verfaſſer einer der vertrauteſten Miniſter K. Maximilians genennet, am letztern Ort aber von dem Hrn. Marggraf Friedrich zu Brandenburg geſagt wird, daß er beym Kayſer in beſonderer Achtung geſtanden ſey. Beedes beſtättiget ſich wohl zur vollkommenſten Ueberzeugung aus der Fürſtlichen Landtags-Propoſition zu Onolzbach vom Jahr 1508., worin der Hr. Marggraf Friedrich, der ſeine Lande wegen der wider die Republick Venedig angenommenen Kayſerlichen oberſten Hauptmannſchaft in Cärnthen und Steyermarck zu verlaſſen im Begriff war, folgendes verordnet: Weiter ſo ſetzen vnnd wollen wir, ob wir alſo Jn Romiſcher kayſerlicher Maieſtat dinſt von dots wegen abgiengen. nachdem vnns ſein gnad einsmals angeſucht hat, das wir vnnd vnſer herr vonn Gurck bey ſeinen gnadenn Jn ſeiner gnaden grab ligen ſollenn, Wo alßdann daſſelbig noch ſeiner kayſerlichen Maieſtat will vnd maynung were, ſoll man vnns Jn ſeiner gnaden grab legen, Wo nit, vnns zw vnnſern eltern an das ende, das wir alweg anzaigen wöllen, begraben vnd, wie ainem fürſten geburt, begeen vnnd mit Schilten vnnd panern aufgehencken ordnen laſſen, wie die andern gehabt habenn.

— — — S. 515. und 526. Kayſer Maximilian mag vermuthlich ſchon zu Anfang des Decembris ſeine Reiſe nach Oeſterreich angetreten haben. Eine Urkunde d. d. Dambſweg

(ein

(ein Markt an der Gränze des Erzbistums Salzburg gelegen) am vierten tag Decembris 1511., kraft welcher er in die von Johann, Herrn zu Schwarzenberg beschehene Lehens-Auftragung des Schlosses Schwarzenberg samt einigen Gütern an Hrn. Marggraf Friedrich zu Brandenburg williget, machet solches sehr wahrscheinlich.

Meinem Freunde hab ich auch einige merkwürdige Schreiben und Acktenstücke, welche Grumbachen betreffen, zu danken, die meines Wissens noch nicht gedruckt sind, deswegen ich selbige hiemit um so mehr bekannt mache, theils weil sie anzeigen, daß man den Grumbach, schon im J. 1559., im Verdachte gehabt habe, er würde die Stadt Würzburg überfallen, welches er erst vier Jahre hernach ausgeführet hat, theils weil sie einige Erläuterungen zu demjenigen geben, was ich nur ganz kurz, im *IV.* Bande meiner Neuesten Teutschen Reichsgeschichte, S. 151., von den, wegen Grumbachs, auf dem damaligen Augspurgischen Reichstage, im J. 1559., vorgefallenen Handlungen gesagt habe. Es sind in allem sechs Stücke, die ich mittheilen kann.

N. I.

Des Kriegsobristen Friedrichs von der Schulenburg Schreiben an den H. Albrechten von Bayern, aus Pinneberg vom 6. Merz 1559.

Durchleuchtiger Hochgebornner Fürst vnnd herr. E. Fl. G. seyen mein vnnderthenige vnnd gantz willige Diennst jederzeit mit getreuwen vleiß voran beraydt. Gnediger fürst vnnd herr, E. Fl. G. jungst schreiben, deß datum München denn 24. October hab Ich empfanngen, vnnd mit gebürlicher Reuerentz vernommen, den Inhalt, das Ich sambt

meinen Ritmaistern Auff den Abzug, der stehenden Kriegshandlung zwischen den Khünigen Engellandt vnnd Franckreich, guet Achtung, vnnd wie sich gebürt, Im fall Der not gefasst sein solle, vnnd da Ich auch was sond'lichs erkhundigen wurde. Das E. Fl. G. zuewissen nöttig, solichs E. Fl. G. jederzeit vnuerzüglich, schrifftlich Zuuerstendigen. Hab Ich verrner Inhalts, Inn vnnderthenigkheit Allenthalben, darauß vermerckt, vnnd waiß E. Fl. G. Darauf jnn vnnderthenigkheit, vnuermeldet nit zue lassen, Das Ich solichem nach neben meinen Ritmaistern, mich Aller gebür verhalten, vnnd sonnderlich Auff den Abzug wie vermeldt. guete Khundtschafft vnnd Achtung geben. Dieweil Aber die Englischen Anziger weiß Abgezogen, wie auch die Franzosen gethan, sonnder das sich Christoff herr zue Warberg, vnnd Wilhelm von Grumbach, neben andern Iren Anhengern, Im Abezug etliche frantzösische Kriegsleüth, zum Reitters Diennst besprochen, Auch vast biß Inn Die 2000. Pferdt, darzue vermocht: So hat man Doch Auff denselben von Grumbach vnnd seinen Anhang, demnach man diß sein vorhaben vor lenngst gewußt, (wie Ich E. Fl. G. auch Inn jungstem mein schreiben vermeldt.) guete Achtung geben, Dieweil mann Dann befunden, das sich die Reitter, so er zum Reitter Diennst besprochen, Allerlaj vorbehalten, Alls Nemblich wider Jre Landtsfürsten, Herrn vnnd freunde, nicht wolten gebrauchen lassen, neben andern Articlen mer, Das er Also durch das, solicher Reitter nit gewiß gewesen. So haben Auch vor dem Abzug, zue für Khomung Grumbachs Prackticken, diese Ober- vnnd Nidersächsische Craiße nit Allein die bestellte Kriegsleüt, sondern auch alle Jre vnnderthanen, Inn berattschafft vnnd gewarsamb zusitzen, Auffgebotten, Das sie so tags so nachts zum Abzuge gericht sein sollen,

So

So hab Ich mich neben meinen geordneten Ritmaistern, dergestalt gefast gemacht, das wir verhofft, neben göttlich verleihunng, vnnd Anndern Fridtliebenden Jme Grumbach sambt seinem besprochnen Anhang, zue begegneen. Auß dem grundt vnnd vrsach, hab Ich E. Fl. G., damit sie mit den Ainigungs Stennden nit Inn vergebenlich vncosten setzen dürffen, Dauon nichts vermelden wollen, Auch guete Khundtschafft haben wurden, darfür geAchtet. Weil es gar Lautbar, E. Fl. G. soliches zue zueschreiben nit nötig, wiewol es Aber seydthero Disen Winter vberoll allerlai weitleufftigere bewerbungen, Inn disen Niderseechßischen Lannden sich zuegetragen, welche Ich aber nur Auffwart one gellt gefunden, Hab Ich es auff Jme selbst, alß Auff bösem wan, beruen lassen.

Demnach es aber jetzundt, Aigentlich verhannden, Das die grosse heübter, Alß der Rhönig von Hispanien vnnd Franckreich, beederseits Obristen vnnd Rittmaister, Auff Reütter und Knecht vleißig Achten, vnnd wartgellt geben, Dergleichen der Liefflender gegen dem Reußen, So hat der junge Printz von Denmarckh, Weil der Alt Rhönig newlich gestorben, Auch etliche Reitter Ins Warthgellt genomen, zue dem steet Christoff von Wirsperg abermaln in Pratickhen vnnd vorhaben, Dieser Landts Art ein Kriegsvolckh zue hauff lauffen zue lassen, wie er dann bej dem Bischoff zue Osnabruckh vnnd anndern, vmb den Lauf Platz Angehalten, welchs Auch zum tail, Inn der Graffschafft Diepholt Ins werckh gestelt, vnnd etliche Knecht zuesamen lauffen lassen, Auch endtlich Im vorhaben ist, so es Jme gelingen möcht, In seinem fürnemen fortzufaren, vnnd Auß dem Allen Dann eruolgt, das der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr, herr Adolph, Erbe zue Norwegen, Hzog zue

vbersamndter verzaichnuß Irer Prottocolls, Zuerkhennen gegebenn, weß Inn Namen vnnd Auß Beuelh, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn., Durch Derselbigen verordneten Commissarien, vnnd Räthe, verschinen Sambstags, den 22ten ditz Zue enndtlauffennden monatz Julij, nitt verhör, sonnd' Hanndlungs weiß, Auch zuuor, vnnd ehr sy an vnnser statt, auff des Grumbachs Anndere schrifft, mit Irer nachschrifft auch gehörtt gewesenn, Inen den bemelten vnnsern Räthen vnnd Beuelchhabern, furgehaltenn, Zuegemuettet, vnnd an sy begertt wordenn, Darauß wir nach d' Lenng verstannden vnnd eingenommen. Auß waß beweglichenn Vrsachenn, vnnd furgetragnen motifen vnnd Exemplen, Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Darfur geachtet, das diese Jrrung mit dem Grumbach zuuergleichen vnnd hintzulegen, vnnd wir deß ortts, wie auch von anndern Chur vnnd Fürsten, so die verloffne Jar hero, Auch allerlay nachteil vnnd schaden erlittenn ꝛc., Dergleichen beschehenn, den gemeinen nutz, frid, Ruhe, vnnd wollfart, mer dann den verloffnen schaden, bedenncken, Dieweil auch hieuor, Dergleichen vnnd vil höher sachenn, vertragen, vnnd allso dz gröss'er hingelegt; Das Wir demnach, Jnn diesem geringen Edellmans Handel, die sach auch nit difficuliern, vnnd Dahin wollten khommen lassenn, Das dem Grumbach sein Alt Vätterlich vnnd Vätterlich Erbguer, geuollgt vnnd eingestelltt, Die andere seine Vorderungn, Aber souil Jnntereß Costen vnnd schaden vnnd annders belanngt, Ev. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. Zue guetlicher vnnderhandlet Haimbgestellt, vnnd ferner ain theil dem Andern Assecuration vnnd Versicherung, dz sich Keiner vor dem Andern Zubefaren, thun solte.

Dieweil aber obgemellte vnnsere Räthe, vnd Beuelchhabere, vonn vnnd durch vnns Zue ainicher

cher Handlung, gegenn dem Grumbach Annderſt, oder Weiters, Dann allein zue vnuerpindtlicher verhör, des Grumbachs vilfälltige geüpte ſtrefflliche mißhanndlungen, vnnd ſonnſten Denn grundt vnnd Warhaitt des gannzen Hanndels, Ann tag zupringen, nit Abgeferttigt. Darumb ſy ſich Auſſerhalb Beuelchs, vnnd one vnnſer Vorwiſſenn, Auf ſollichenn furhallt, Im wenigſten nit einlaſſen khönnen, oder wöllenn, vnnd vnns derwegen Haimgeſtellt, vnnſer gelegennhait, vber angeregten Beſchehenen, mundtlichenn fürhallt, ſuechenn vnnd begern, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. Jnn ſchrifften Zueröffnen.

Alſo weren Wir Allervnnderthenigſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt woll gewillt, vnnd genaigt geweſenn, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. vnnſer Antwurtt vnnd erclerung, ehr vnnd furderlicher Zuzuferttigenn, Nachdem aber die ſach ſehr wichtig, vnnd groß, Wir auch etwas von Ainander, vnnd dem Verhörtag, Zue Augſpurg ainen Zimlichenn guetten Weg entſeßenn, hatt ein ſolliches vonn vnns ehr, vnnd furderlicherr nit Beſchehenn mögenn, Darumb vnnſer Allervnnderthenigiſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt Pitt, vnß hierinn des Verzugs Allergnedigſt, Freundtlich, vnnd gnedigſt endtſchuldigt zu halltenn.

Sonil aber obangeregten Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. mundtlichenn fürhalltt, ſuechenn, vnnd begern belangt, habenn wir Daſſelb, ſampt allenn Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. Angezogenen Vrſachenn vnnd bewegnuſſen ſtattlichenn, vnnd Aller nottdurfft nach erwogenn.

Vnnd khönnen vnns (. wiewoll mit ſchmertzen Zugedenkhen.) noch woll erJnnern, was laider ettlich vill verloffene Jar hero, für empörung, Kriegs auffrueren, vnnd widerwerttigkheitten, Jn Heilligenn Reich, ſich zuegetragenn, Darundter vnnſere

vberſamndter verzaichnuß Irer Protocolls, Zuerkhennen gegebenn, weß Inn Namen vnnd Auß Beuelh, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn., Durch Derſelbigen verordneten Commiſſarien, vnnd Räthe, verſchinen Sambſtags, den 22ten ditz Zuenn dtlauffennden monatz Julij, nitt verhör, ſonnd Hanndlungs weiß, Auch zuuor, vnnd ehr ſy an vnnſer ſtatt, auff des Grumbachs Anndere ſchrifft, mit Irer nachſchrifft auch gehörtt geweſenn, Inen den bemelten vnnſern Räthen vnnd Beuelchhabern, furgehaltenn, Zuegemuettet, vnnd an ſy begertt wordenn, Darauß wir nach d' Lenng verſtannden vnnd eingenommen. Auß waß beweglichenn Vrſachenn, vnnd furgetragnen motifen vnnd Exemplen, Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Darfur geachtet, das dieſe Irrung mit dem Grumbach zuuergleichen vnnd hintzulegen, vnnd wir deß ortts, wie auch von anndern Chur vnnd Fürſten, ſo die verloffne Jar hero, Auch allerlay nachteil vnnd ſchaden erlittenn ꝛc., Dergleichen beſchehenn, den gemeinen nutz, frid, Ruhe, vnnd wollfart, mer dann den verloffnen ſchaden, bedenncken, Dieweil auch hieuor, Dergleichen vnnd vil höher ſachenn, vertragen, vnnd allſo dz gröſſer hingelegt; Das Wir demnach, Inn dieſem geringen Edellmans Handel, die ſach auch nit difficuliern, vnnd Dahin wollten khommen laſſenn, Das dem Grumbach ſein Alt Vätterlich vnnd Vätterlich Erbguet, geuollgt vnnd eingeſtelltt, Die andere ſeine Vorderungn, Aber ſouil Inntereß Coſten vnnd ſchaden vnnd annders belanngt, Ev. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. Zue guetlicher vnnderhandlet Haimbgeſtellt, vnnd ferner ain theil dem Andern Aſſecuration vnnd Verſicherung, dz ſich Keiner vor dem Andern Zubefaren, thun ſolte.

Dieweil aber obgemellte vnnſere Räthe, vnd Beuelchhabere, vonn vnnd durch vnns Zue ainicher

cher Handlung, gegenn dem Grumbach Annderſt, oder Weiters, Dann allein zue vnuerpindtlicher verhör, des Grumbachs vilfälltige geüpte ſtreffliche miſshanndlungen, vnnd ſonnſten Denn grundt vnnd Warhaitt des gannzen Hanndels, Ann tag zupringen, nit Abgeferttigt. Darumb ſy ſich Auſſerhalb Beuelchs, vnnd one vnnſer Vorwiſſenn, Auf ſollichenn furhallt, Im wenigſten nit einlaſſen khönnen, oder wöllenn, vnnd vnns derwegen Haimgeſtellt, vnnſer gelegennhait, vber angeregten Beſchehenen, mundtlichenn fürhallt, ſuechenn vnnd begern, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. Inn ſchrifften Zueröffnen.

Allſo weren Wir Allervnnderthenigſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt woll gewillt, vnnd genaigt geweſenn, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. vnnſer Antwurtt vnnd erclerung, ehr vnnd furderlicher Zuzuferttigenn, Nachdem aber die ſach ſehr wichtig, vnnd groß, Wir auch etwas von Ainander, vnnd dem Verhörtag, Zue Augſpurg ainen Zimlichenn guetten Weg entſeßenn, hatt ein ſolliches vonn vnns ehr, vnnd furderlicherr nit Beſchehenn mögenn, Darumb vnnſer Allervnnderthenigiſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt Pitt, vnß hierinn des Verzugs Allergnedigſt, Freundtlich, vnnd gnedigſt endtſchuldigt zu halltenn.

Souil aber obangeregten Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. mundtlichenn fürhalltt, ſuechenn, vnnd begern belangt, habenn wir Daſſelb, ſampt allenn Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. Angezogenen Vrſachenn vnnd bewegnuſſen ſtattlichenn, vnnd Aller nottdurfft nach erwogenn.

Vnnd khönnen vnns (. wiewoll mit ſchmertzen Zugedenkhen.) noch woll erJnnern, was laider ettlich vill verloffene Jar hero, für empörung, Kriegs auffzueren, vnnd widerwerttigkheitten, In Heilligenn Reich, ſich zuegetragenn, Darundter vnnſere

vbersamndter verzaichnuß Irer Prottocolls, Zuerkhennen gegebenn, weß Inn Namen vnnd Auß Beuelh, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn., Durch Derselbigen verordneten Commissarien, vnnd Räthe, verschinen Sambstags, den 22ten ditz Zue enndtlauffennden monatz Julij, nitt verhör, sonnd' Hanndlungs weiß, Auch zuuor, vnnd ehr sy an vnnser statt, auff des Grumbachs Anndere schrifft, mit Irer nachschrifft auch gehörtt gewesenn, Inen den bemelten vnnsern Räthen vnnd Beuelchhabern, furgehaltenn, Zuegemuettet, vnnd an sy begertt wordenn, Darauß wir nach d' Lenng verstannden vnnd eingenommen. Auß waß beweglichenn Vrsachenn, vnnd furgetragnen motifen vnnd Exemplen, Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Darfur geachtet, das diese Irrung mit dem Grumbach zuuergleichen vnnd hintzulegen, vnnd wir deß ortts, wie auch von anndern Chur vnnd Fürsten, so die verloffne Jar hero, Auch allerlay nachteil vnnd schaden erlittenn ꝛc., Dergleichen beschehenn, den gemeinen nutz, frid, Ruhe, vnnd wollfart, mer dann den verloffnen schaden, bedenncken, Dieweil auch hieuor, Dergleichen vnnd vil höher sachenn, vertragen, vnnd allso dz grö ser hingelegt; Das Wir demnach, Inn diesem ringen Edellmans Handel, die sach auch nit d liern, vnnd Dahin wollten khommen lassen dem Grumbach sein Alr Vätterlich vnn lich Erbguet, geuollgt vnnd eingestelltt, seine Vorderungn, Aber souil Inn vnnd schaden vnnd annders belann mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. Zue gu handlet Haimbgestellt, vnnd ferner a dern Assecuration vnnd Versicherun ner vor dem Andern Zubefaren, thu

Dieweil aber obgemellte vnns Beuelchhabere, vonn vnnd durch

cher Handlung, gegenn dem Grumbach Annderſt, oder Weiters, Dann allein zue vnuerpindtlicher verhör, des Grumbachs vilfälltige geüpte ſtrefflliche miſshanndlungen, vnnd ſonnſten Denn grundt vnnd Warhaitt des gannzen Hanndels, Ann tag zupringen, nit Abgeferttigt. Darumb ſy ſich Auſſerhalb Beuelchs, vnnd one vnnſer Vorwiſſenn, Auf ſollichenn furhallt, Im wenigſten nit einlaſſen khönnen, oder wöllenn, vnnd vnns derwegen Haimgeſtellt, vnnſer gelegennhait, vber angeregten Beſchehenen, mundelichenn fürhallt, ſuechenn vnnd begern, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. Inn ſchrifften Zueröffnen.

Alſo weren Wir Allervnnderthenigſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt woll gewillt, vnnd genaigt geweſenn, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. vnnſer Antwurtt vnnd erclerung, ehr vnnd furderlicher Zuzuferttigenn, Nachdem aber die ſach ſehr wichtig, vnnd groß, Wir auch etwas von Ainander, vnnd dem Verhörtag, Zue Augſpurg ainen Zimlichenn guetter[illegible]entſeßenn, hatt ein ſolliches vonn vnns ehr, v[illegible]rlicherr nit Beſchehenn mögenn, D[illegible]llervnnderthenigiſt, freundtlich, [illegible] Pitt, vnß hierinn des Verzugs [illegible]ndtlich[illegible] gnedigſt endtſchuldigt

[illegible] Ev. Kay. mjt. Ldh. [illegible]chenn fürhalltt, ſue[illegible], habenn wir Daſſelb, mjt. Ldh. vnnd Churfl. ſachenn vnnd bewegnuſſen nottdurfft nach erwogenn. onns (. wiewoll mit ſchmertzen voll er Innern, was laider ettshero, für empörung, Kriegs rwerttigkheitten, In Heill[illegible] etragenn, Darundter vn[illegible]

Dieweil dann vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, wie gemelt, am mehrers nit bewilligt, Dann am plosse vnuerpindtliche verhör, Damit auch Grumbach nit sagen dörffe, man hab Jme Im glaitt, guetliche vnnderhanndlung zugeschribenn, Die Jme aber Hernach nit eruollgt were, So sind wir der vnnderthenigsten Zuuersicht, Ewer Kay. mjtt. vnnd Hochermellte Churfursten, werdenn vnnsere gnedige Fursten, Herrn, vnnd Obern, bey dem, so sy hieuor bewilligt, allergnedigst pleibenn lassenn, vnnd darüber weitters nit tringen, Auch solliches allso Im glaitt vermelden, vnnd dagegenn die Wortt, guetliche vnnderhanndlung, herausser thun lassen, Dann wir in ainiche Vnnderhandlung, gar nit willigen noch vns einlassenn khönnden noch werdenn.

Zum anndern, werdenn alle vnnserer gnedigen Fursten, herrn, vnnd Obern, obangetzogne schrifftenn, clerlich, vnnd lauter mit sich pringen, dz dz angetzogne vnuerpündtliche verhör, allein gegenn dem Grumbach, vnnd sonnst gegenn niemandten anndernn bewilligt worden. Wie dann auch Ewer Kay. maj. erste verglaittung, auf Jnne Grumbach allein gestellt gewesenn.

Das aber Jetzo Grumbach, Zue seinem vermainten Vorthl, Wolff Christoffen vonn Redw[illegible] Wilhalmen vom Stain, vnnd Licentiaten [illegible] stoff strassenn, zue sich, vnnd in die Hannd[illegible] Jnzuziehenn vnndersteet, das Wissen[illegible] gar dheines Wegs zugestattenn, oder Zu[illegible]

Dann disse drey, habenn bey E[illegible] vder den Churfursten, vmb tagf[illegible] suecht, Es ist auch durch vnnsere [illegible] Herrn, vnnd Obern, Jrenthalben [illegible] gung geschehenn, wissenn sich au[illegible] in ainiche Hanndlung nit einzulass[illegible] ist obhochgedachtem Hertzoge H[illegible]

mandt anndernn, dann dem Grumbach, nichtzit geschriben wordenn, wie dann auch seiner Fl. Gn. deßgleichenn die anndern gesanndten, vnns mit Jemanndt anndernn, dann dem Grumbach, Inn verhör einzulassenn, gar dheinen Beuelch habenn.

Dieweil dann dem allem allso, So wollen wir aller vnnderthenigst gepetten haben, Hoch vnd vil ermellte vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, mit anndern geweßnen Marggraue Albrechtz Diennern, nit zubeschweren, Dann Ewer Kay. maj. Allergnedigst Zuerachtenn, Da sich Jre Fl. G. vnnd Erberkheiten, gegenn disenn dreyen, solltenn einlassen, möchtenn Villeicht anndere gewesne Margrauische Dienner, Daraus Argumentiern, vnnd vermainen wöllen, Das vnnsere gnedigen Fürsten, Herrn, vnnd Obern, schuldig wern, sich gleicher gestallt mit Jnen den anndern, Jnn Hanndlung zubegebenn, welches aber Jren Fl. Gn. vnnd En. zue höchsten vnnd eussersten beschwerdenn, geraichenn würde, seindt auch dasselbig gar dheins wegs schuldig.

Darumb khönnen wir in die Verglaittung, dessenn vonn Ke[illegible] Strain, vnnd Strassenn, gar nit w[illegible] vnns auch mit Jnen nit einzula[illegible] aller vnnderthenigst, Dieselben [illegible] ch außzuschliess sein[illegible]

[illegible]rumbachs beyh[illegible], habenn vnnsere [illegible] Obern, Die Frenn[illegible]em schreiben, an vil hoch[illegible]gangnen, darinn Jre Fl. [illegible]pindliche verhör gewilligt, [illegible]erthenigst gepetten, Die sa[illegible], damit sy durch denn Grum[illegible]nd vnruewigem beystanndt,

nit

nit vberfuertt werdenn, ꝛc. Das wollen an statt Jrer Fl. Gn. vnnd Ern. wir hiemit widerhollt habenn. Dabey wir allervnnderthenigst pittenn, E. Kay. mjtt. wölle dz glaitt dahin richtenn, vnd demselben einuerleiben lassen, dz dheiner, der an der Jhemerlichen mordthatt, Weillandt Hochermellts Bischouen melchiors Loblicher gedechtnus, mit Rath vnnd thatt schuldig, Jnn sollichem glait begriffenn, sonder dar Jnn genntzlich, vnnd Außtruckhenlich Außgeschlossenn werden.

Dieweil auch E. Kay. mjtt. Hieuor durch vnns Allervnnderthenigst berichtett, waß vormalls in Zeitt dergleichen verglaittungen, für mordt, Jamer vnnd vnrath sich zugetragen, Darumb vnns nit Wenig bedennckhlich, das die Jetzig verglaittung, gleich nach datto angeen, vnnd dazwischen gellten vnnd weren soll, Jnn betrachtung, dz in mitels dem Grumbach, seinen Diennern, vnnd beystennden, die Hanndt frey stüennde, vnnd khönndte sich ein Jeder desselben behelffen, Vnd da Jnen Jemandt den Frennckhischen stennden zugehörig, auffstiesse, dessenn sy mechtig weren, Könndten vnnd wurden sy gegen Jnen, Jres gefallenns hanndlen, Aber gegen Jnen, vnnd allenn denen, so sich auff beruerte verglaittung referiern, vnnd derselben behellffen wurdenn, vnnsern gnedigen Fursten, Herrn, vnnd Obern, die Hennde gesperrt sein, vnnd gegen Jnen dz wenigst nit furgenomen werden dörffen, Auß wellichem abermalls mordt, Jamer, vnnd vnruhe gestifftet, vnnd hernach durch denn Grumbach gesagt werdenn, die thetter weren Jme nit zustenndig, noch Jnn der verglaittung gewesen, ꝛc. Solliches alles zufurkhomen, Pittenn wir Allervnnderthenigist, die Verglaittung dahinn zu richtenn, das sy allererst zeehenn tag, vnnd nit lennger, vor dem angesetzten terminn angehe, Dann Grumbach mit

seinen

seinen beystennden, Inn sollicher Zeit, vonn seiner, vnnd Irer gewarsam, woll hieher khomen khan, Deßgleichenn nach geendtenn verhör tag, Ine Grumbach, vnnd seinen Beystandt widerumb soul tag, Inn Ire gewarsam zukhommen gegebenn werdenn.

Dieweil es auch mit dem Ab, vnnd Zureittenn, des Grumbachs Beistenndt, vnnd Diener, ebenn dise gefar, vnnd sorg hatt, das dieselben Ires gefallens, ab, vnnd drausen vmbreittenn, sich des glaits behellffenn, vnnd dar innen Jemandtz vonn disenn Frenncknischen stennden auffstiesse, Denselbenn vergwelltigen, erschiessen, vnnd umbpringen, oder annderer gestallt Iren willen mit Inen schaffenn, vnnd furter aussenn pleiben möchten, ꝛc. So pitten wir auß höchster notturfft, allervnderthenigst, E. Kay. mjtt. wollenn die verglaittung disfalls auch dahin richtenn, dz mergemellter Grumbach, auch seine Beystenndt vnd diener, Inn Zeit werenden verhörtags, One E. Kay. mjtt. vorwissenn, nicht abraittenn, Allerhanndt gefar, nachteill, vnnd beschwerdenn, Dardurch zuuerhuettenn.

Damit auch vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, die Frenncknischen stenndt, vnnd Hertzog Heinrich zue Praunschweigkh. wissen mögen, gegen wem sy dz glaitt halltenn sollen, Damit sich auch anndere, die darinn nit begriffenn, desselben nit behellffen, daruff referiern, oder ziechenn, vnnd darunter mordt, schaden, vnnd nachteil fuegen khönnen oder mögen. So will ein vnuermeidenliche notturfft sein, dz Grumbach seine Diener, vnnd Beistenndt, specificire vnnd benenne, Damitt vnnsern Gnedigen Fürsten, Herrn vnnd Obern, die Hennde nit gesperrt, vnnd dem Grumbach, vnnd den seinen, Auch sonnsten anndern der Frenncknischen stenndt mißgunstigen, gegen Iren Fl. G. vnnd

E.

khönde ꝛc. vnnd nachdem mir dann bewüsst, Das Jnnen vil vncosten Darauf geen solte, Derhalben Pit Jch gantz vnnderthenig E. Fl. G. wöllen die gnedige fürsehung thuen, Damit soliche besoldungen von Nürmberg biß geen Leipzig vberschriben, vnnd sie soliche Allmalen, neben mir daselbsten em Pfahen khönden. Das will Jch neben Jnnen vnnderthenig verdiennen vnnd Pit E. Fl. G. gnedige Antwort bei disem, Datum vt *in Literis*.

An hZog Albrechten
Jn Bayren Außgangen.

N. II.

H. Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel Nachschrift zu einem Schreiben an H. Albrechten von Bayern, vom 6. Merz 1559.

Auch Freundtlicher lieber vetter vnnd Sone, mögen wir E. L. nit verhalten, Das der Khönig Jnn Franckreich, widermals Jnn diesen vmbligenden Lannden, eine treffenliche grosse Kriegs bewerbung vor Hannden hat, vnnder deß der gar loße man vnnd Garden vatter Christoff von Wirsperg. Abermals Jnn Embsigen Prackticken ist, Ain garde anzuerichten, hat zue der behuesse bej dem Bischoue zue Osnabruckh vmb vergunstigung eines lauff Platzs angehalten, vnnd wie er deß orts nichts erhalten mögen, Jst er nun An Grauen von Die Pholtz geraten, Was Jme derselbig einraumen, wirdet die Zeit geben vmb solicher geferlicher Leüff willen, Dann der Obriste vnnd Nachgeordnete mit vnns anndern den Zuegeordneten diß Craiß Jnn Newigkheit beisamenkhunfft gehalten, vnnd Auff guete Notwendige Auffachtung vnnd wachen dermassen gerathschlagt, vnnd

verAbſchiedet, das wir hoffen, diſer Craiß ſoll nit Allein, darAuß zue diſem mall Jnn guetem friden ſitzen, ſonnder wo ſich vber ſoliche Zuuerſicht jemandts was wid' deſſelben Stennde Ainen od' mehr vnnderſteen wolte, das denſelben gar nottürfftig, ſoll mögen begegnet werden, wie wir dann nit zweifflen, E. L. Als ein Haubtman oder Obriſter, der Landtſpergiſchen Pindtnuß, werde Auß tragenden gar genaigten willen, vnnd Naigung zue gemainnen friden, der Teutſchen Nation, geliebtes vaterlandt, Jre ſachen Zuerhaltung deſſelben beſtendigen fridens, nit Allein Auch Jnn gueter Achtung haben, ſonnder Auch Auff jetzigem Reichstag neben anndern ſtennden deß Reichs, die, wie E. L. vnnd wir das Reich gern vor genzlichem vnndergang erhalten ſehen wolten (. Darauff wir dann vnnſern geſandten, mit vnnd neben E. L. vnnd derſelben zue halten beuolhen haben.) mit eüfferigem beſſtem vleiß, Daran ſein helffen, das doch fürters vber die Reichsordnung, Lanndtfriden, Abſchiden vnnd was deſſen mer hailſamlich berathſchlaget, Auffgericht, bewilliget, verbriefft vnnd verſigelt iſt ꝛc. beſſer alls laider bißher geſchehen iſt, gehalten möge vnnd müeſte werden, An den werden E. L. beede dem Reich Teutſcher Nation, vnnd Jr ſelbſt zue nutz, vnnd guetem, Ja gott ain groſſes wolgefallen thuen, So wiſſen wir E. L. jnn ſolichem gantz genaigt, vnnd das möchten wir E. L. freundtlich Auch nit verhalten, Datum vt in *Literis*, 6. marcj Anno ꝛc. 59.

An hZog Albrechten Jnn Bayern
Zue Wolffenpüttel Außgangen.

N. III.

Eines Ungenannten Schreiben an Georg Marſchalckhen zu Königshouen, vom 8. Merz 1559.

Newe Zeittung iſt nichts ſonnderlichs, Dann der von Grumbach iſt vorige Wochen zue Magdenburg geweſt, was er Außgericht hat, oder die handlung iſt geweſt, khan Ich nit wiſſen, Die herren von Magdenburg haben Jme groſſe eer erzaigt, Am Sambstag vor Letare widerkhomen, Am vergangnen Montag iſt der von Thüngen, der zue den Söden Perg wonet heerkhomen, vnnd Am Dinſtag hernach iſt der von Grumbach, ſamt dem von Stein, Alle zue mall mit einannder, nach dem Franckhen lanndt verritten, mit 150. Pferdten. Wo ſie hinauß wollen, oder was ſie anfahen wöllen, khan ich nit wiſſen, ob ſie Auff güetter oder Khauffleüt warten, wirt man Jn khurtz erfaren. Alß mich der Handel Anſieht, werden ſie einen einfall thuen, wo es hin gedeyen wirdet; Darumb iſt groß von nöten, guete Achtung Auffzuehaben, ſchaden fürzuekhommen. Der von Sodenberg hat ſich hören laſſen, er wölle dem von Grumbach, Jnn dreyen tagen mit 300 Pferdten behülflich ſein, wann er Jr bedörfftig; es ſamblen ſich alle böße Khreütter an dem ort, Darnach ſich E. V. zuerichten. Datum Mitwoch nach Letare Anno ꝛc. 59. Der tag, ſo hie ſolt gehalten worden ſein, Iſt Abgeſchriben, der von Roſenberg hat nit khönnen Abkhommen

post Scripta: Es lauffen teglich vil Lanndts Knecht durch, nach Magdenburg, dem von Grumbach gehörig, die ſagen der Muſter Platz ſoll Auff dem Sodenberg werden, vnnd wollen Würtzburg vberziehen. Man fünde ſie beedt Jetzo Auff dem Sodenberg.

N. IV.

N. IV.

Extract aus dem Würtzburgiſchen Schreiben, vom 14. Mertz 1559.

Wie ſicher wir von vnnſerm Stifft Außkhomen khönen, habt Jr Auß diſen NewZeittungen zuuernemen, vnnd glaub, wenn wir heüttigs tags, zum ſterkheſten Auszugen, were es von nötten, das wir widerumb Daheim wären, wöllen vnns je verſehen, Es ſoll vnnſer verſchont werden, Da wir jetzo vmb Mitfaſten glait haben, ſein ettlich vnnd 30 Reitter oben vmb Khönigshouen, An der Lederheckhen genañt, Auff die feuerleüt, ſo von Anttorff geen Nürmberg faren wollen, gehalten, oben durch beede vnnſere Ambter Königshouen vnnd Ebern, mit haggenſchützen ſtarkh verglaittet worden, Das ſie nit haben Angreiffen dörffen, haben noch nit anndere Khundtſchafft, Dann ſoliche Reitter, Auß der Coburgiſchen Landtwehr, herauß vnnd wider hinein khommen, So geet das widerglait, Jnn der oſterwochen widerumb an, das vnnß Allenthalben Jnn der Warheit wol Auff zuеſehen, vnnd mit Allem herben ſtraiffen laſſen müeſſen, Wolten wir dir eylendts gnedig nit Pergen, Datum 14 Marcij Anno ꝛc. 59.

N. V.

Der vereinten Stände in Francken Räthe Beſchwerung Wilhelms von Grumbach und Seiner Verwandten Geleit belangend, der Kayſerlichen Majeſtät auf dem Reichstage zu Augſpurg den 19. May 1559. übergeben.

Allergnedigiſter Kayſer, vnd Herr, Demnach Ewer. Röm. Kay. mjtt. ꝛc. vnns der Frenckhiſchen Stennde, vnnd Hertzoge Hennrichen zue Praunſchweigkhs Räthen, Beuelhabern vnnd geſanndten,

Dieweil dann vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, wie gemelt, am mehrers nit bewilligt, Dann am plosse vnuerpindtliche verhör, Damit auch Grumbach nit sagen dorffe, man hab Jme Im glaitt, guetliche vnnderhanndlung zugeschribenn, Die Jme aber Hernach nit eruollgt were, So sind wir der vnnderthenigsten Zuuersicht, Ewer Kay. mytt. vnnd Hochermellte Churfursten, werdenn vnnsere gnedige Fursten, Herrn, vnnd Obern, bey dem, so sy hieuor bewilligt, allergnedigst pleibenn lassenn, vnnd darüber weitters nit tringen, Auch solliches allso Im glaitt vermelden, vnnd dagegenn die Wortt, guetliche vnnderhanndlung, herausser thun lassen, Dann wir in ainiche Vnnderhandlung, gar nit willigen noch vns einlassenn khönnden noch werdenn.

Zum anndern, werdenn alle vnnserer gnedigen Fursten, herrn, vnnd Obern, obangetzogne schrifftenn, clerlich, vnnd lauter mit sich pringen, dz dz angetzogne vnuerpündtliche verhör, allein gegenn dem Grumbach, vnnd sonnst gegenn niemandten anndernn bewilligt worden. Wie dann auch Ewer Kay. maj. erste verglaittung, auf Jnne Grumbach allein gestellt gewesenn.

Das aber Jetzo Grumbach, Zue seinem vermainten Vorthl, Wolff Christoffen vonn Redwitz, Wilhalmen vom Stain, vnnd Licentiaten Christoff strassenn, zue sich, vnnd in die Hanndlung mit Jnzuziehenn vnndersteet, das Wissenn wir auch gar dheines Wegs zugestattenn, oder Zubewilligenn.

Dann dise drey, habenn bey Ewer Kay. maj. oder den Churfursten, vmb tagsatzung nie angesuecht, Es ist auch durch vnnsere gnedige Fursten, Herrn, vnnd Obern, Jrenthalben nie Kein bewilligung geschehenn, wissenn sich auch noch mit Jnen, in ainiche Hanndlung nit einzulassenn, Zue dem, so ist obhochgedachtem Hertzoge Heinrichen, vonn jemandt

mandt anndernn, dann dem Grumbach, nichtzit geschriben wordenn, wie dann auch seiner Fl. Gn. deßgleichenn die anndern gesanndten, vnns mit Jemanndt anndernn, dann dem Grumbach, Jnn verhör einzulassenn, gar dheinen Beuelch habenn.

Dieweil dann dem allem allso, So wollen wir aller vnnderthenigst gepetten haben, Hoch vnd vil ermellte vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, mit anndern geweßnen Marggraue Albrechtz Diennern, nit zubeschweren, Dann Ewer Kay. maj. Allergnedigst Zuerachtenn, Da sich Jre Fl. G. vnnd Erbarkheiten, gegenn disenn dreyen, solltenn einlassen, möchtenn Villeicht anndere geweesne Margrauische Dienner, Daraus Argumentiern, vnnd vermainen wöllen, Das vnnsere gnedigen Fürsten, Herrn, vnnd Obern, schuldig wern, sich gleicher gestallt mit Jnen den anndern, Jnn Hanndlung zubegebenn, welches aber Jren Fl. Gn. vnnd En. zue höchsten vnnd eusserstenn beschwerdenn, geraichenn würde, seindt auch dasselbig gar dheins wegs schuldig.

Darumb khönnen wir in die Verglaittung, dessenn vonn Redwitz, Strain, vnnd Strassenn, gar nit willigenn, wissen vnns auch mit Jnen nit einzulassen, Pitten darumb aller vnnderthenigst, Dieselben in der Verglaittung gentzlich außzuschliessenn.

Was aber fürs dritt, des Grumbachs beystenndt, vnnd Dienner belanngt, habenn vnnsere gnedige Fursten, Herrn, vnnd Obern, Die Frenneckhischen Stennde, Jnn Jrem schreiben, an vil hochermellte Churfürsten Außganngen, darinn Jre Fl. Gn. vnnd Er. die vnverpindtliche verhör gewilligt, freundtlich vnnd vnnderthenigst gepetten, Die sachenn dahin zue richtenn, damit sy durch denn Grumbach mit vberflussigem, vnnd vnruewigem beystanndt,

nit

nit vberfuertt werdenn, ꝛc. Das wollen an statt Jrer Fl. Gn. vnnd Ern. wir hiemit widerhollt habenn. Dabey wir allervnnderthenigst pittenn, E. Kay. mjtt. wölle dz glaitt dahin richtenn, vnd demselben einuerleiben lassen, dz dheiner, der an der Jhemerlichen mordthatt, Weillandt Hochermellts Bischouen melchiors Loblicher gedechtnus, mit Rath vnnd thatt schuldig, Jnn sollichem glait begriffenn, sonder darJnn genntzlich, vnnd Außtruckhenlich Außgeschlossenn werden.

Dieweil auch E. Kay. mjtt. Hieuor durch vnns Allervnnderthenigst berichtett, waß vormalls in Zeitt dergleichen verglaittungen, für mordt, Jamer vnnd vnrath sich zugetragen, Darumb vnns nit Wenig bedennckhlich, das die Jetzig verglaittung, gleich nach datto angeen, vnnd dazwischen gelten vnnd weren soll, Jnn betrachtung, dz in mitels dem Grumbach, seinen Diennern, vnnd beystennden, die Hanndt frey stüennde, vnnd khönndte sich ein Jeder desselben behelffen, Vnd da Jnen Jemandt den Frennckhischen stennden zugehörig, auffstiesse, dessenn sy mechtig weren, Könndten vnnd wurden sy gegen Jnen, Jres gefallenns hanndlen, Aber gegen Jnen, vnnd allenn denen, so sich auff beruerte verglaittung referiern, vnnd derselben behellffen wurdenn, vnnsern gnedigen Fursten, Herrn, vnnd Obern, die Hennde gespertt sein, vnnd gegen Jnen dz wenigst nit furgenomen werden dörffen, Auß wellichem abermalls mordt, Jamer, vnnd vnruhe gestifftet, vnnd hernach durch denn Grumbach gesagt werdenn, die thetter weren Jme nit zustenndig, noch Jnn der verglaittung gewesen, ꝛc. Solliches alles zufurkhomen, Pittenn wir Allervnnderthenigist, die Verglaittung dahinn zu richtenn, das sy allererst zeehenn tag, vnnd nit lennger, vor dem angesetzten terminn angehe, Dann Grumbach mit

seinen

ſeinen beyſtennden, Jnn ſollicher Zeit, vonn ſeiner, vnnd Jrer gewarſam, woll hieher khomen khan, Deßgleichenn nach geendtenn verhör tag, Jne Grumbach, vnnd ſeinen Beyſtandt widerumb ſoviel tag, Jnn Jre gewarſam zukhommen gegebenn werdenn.

Dieweil es auch mit dem Ab, vnnd Zureittenn, des Grumbachs Beiſtenndt, vnnd Diener, ebenn diſe gefar, vnnd ſorg hatt, das dieſelben Jres gefallens, ab, vnnd drauſſen vmbreittenn, ſich des glaits behellffenn, vnnd dar innen Jemandtz vonn diſenn Frennckhiſchen ſtennden auffſtieſſe, Denſelbenn vergwelltigen, erſchieſſen, vnnd umbpringen, oder annderer geſtallt Jren willen mit Jnen ſchaffenn, vnnd furter auſſenn pleiben möchten, ꝛc. So pitten wir auß höchſter notturfft, allervnnderthenigſt, E. Kay. mjtt. wollenn die verglaittung diſſalls auch dahin richtenn, dz mergemellter Grumbach, auch ſeine Beyſtenndt vnd diener, Jnn Zeit werenden verhörtags, One E. Kay. mjtt. vorwiſſenn, nicht abraittenn, Allerhanndt gefar, nachteill, vnnd beſchwerdenn, Dardurch zuuerhuettenn.

Damit auch vnnſere gnedige Fürſten, Herrn, vnnd Obern, die Frennckhiſchen ſtenndt, vnnd Hertzog Heinrich zue Praunſchweigkh. wiſſen mögen, gegen wem ſy dz glaitt halltenn ſollen, Damit ſich auch anndere, die darinn nit begriffenn, deſſelben nit behellffen, daruff referiern, oder ziechenn, vnnd darunter mordt, ſchaden, vnnd nachteil fuegen khönnen oder mögen. So will ein vnuermeidenliche notturfft ſein, dz Grumbach ſeine Diener, vnnd Beiſtenndt, ſpecificire vnnd benenne, Damitt vnnſern Gnedigen Fürſten, Herrn vnnd Obern, die Hennde nit geſpertt, vnnd dem Grumbach, vnnd den ſeinen, Auch ſonnſten anndern der Frennckhiſchen ſtenndt mißgunſtigen, gegen Jren Fl. G. vnnd

E.

N. III.

Eines Ungenannten Schreiben an Georg Marschalckhen zu Königshouen, vom 8. Merz 1559.

Newe Zeittung ist nichts sonnderlichs, Dann der von Grumbach ist vorige Wochen zue Magdenburg gewest, was er Außgericht hat, oder die handlung ist gewest, khan Ich nit wissen, Die herren von Magdenburg haben Ime grosse eer erzaigt, Am Sambstag vor Letare widerkhomen, Am vergangnen Montag ist der von Thüngen, der zue den Söden Perg wonet heerkhomen, vnnd Am Dinstag hernach ist der von Grumbach, samt dem von Stein, Alle zue mall mit einannder, nach dem Franckhen lanndt verritten, mit 150. Pferdten. Wo sie hinauß wollen, oder was sie anfahen wöllen, khan ich nit wissen, ob sie Auff güetter oder Khauffleüt warten, wirt man In khurtz erfaren. Alß mich der Handel Ansieht, werden sie einen einfall thuen, wo es hin gedeyen wirdet; Darumb ist groß von nöten, guete Achtung Auffzuehaben, schaden fürzuekhommen. Der von Sodenberg hat sich hören lassen, er wölle dem von Grumbach, Inn dreyen tagen mit 300 Pferdten behülflich sein, wann er Jr bedörfftig; es samblen sich alle böße Khreütter an dem ort, Darnach sich E. V. zuerichten. Datum Mitwoch nach Letare Anno ꝛc. 59. Der tag, so hie solt gehalten worden sein, Ist Abgeschriben, der von Rosenberg hat nit khönnen Abkhommen

post Scripta: Es lauffen teglich vil Lanndts Knecht durch, nach Magdenburg, dem von Grumbach gehörig, die sagen der Muster Platz soll Auff dem Sodenberg werden, vnnd wollen Würtzburg vberziehen. Man fünde sie beedt Jetzo Auff dem Sodenberg.

N. IV.

N. IV.

Extract aus dem Würzburgiſchen Schreiben, vom 14. Merz 1559.

Wie ſicher wir von vnnſerm Stifft Außkhomen khönen, habt Jr Auß diſen NewZeittungen zuuernemen, vnnd glaub, wenn wir heüttigs tags, zum ſterkheſten Auszugen, were es von nötten, das wir widerumb Daheim wären, wöllen vnns je verſehen, Es ſoll vnnſer verſchont werden, Da wir jetzo vmb Mitfaſten glait haben, ſein ettlich vnnd 30 Reitter oben vmb Khönigshouen, An der Lederheckhen genañt, Auff die feuerleüt, ſo von Anttorff geen Nürmberg faren wollen, gehalten, oben durch beede vnnſere Ambter Königshouen vnnd Ebern, mit haggenſchützen ſtarkh verglaittet worden, Das ſie nit haben Angreiffen dörffen, haben noch nit anndere Khundtſchafft, Dann ſoliche Reitter, Auß der Coburgiſchen Landtwehr, herauß vnnd wider hinein khommen, So geet das widerglait, Jnn der oſterwöchen widerumb an, das vnnß Allenthalben Jnn der Warheit wol Auff zueſehen, vnnd mit Allem herben ſtraiffen laſſen müeſſen, Wolten wir dir eylendts gnedig nit Pergen, Datum 14 Marcij Anno ꝛc. 59.

N. V.

Der vereinten Stände in Francken Räthe Beſchwerung Wilhelms von Grumbach und Seiner Verwandten Geleit belangend, der Kayſerlichen Majeſtät auf dem Reichstage zu Augſpurg den 19. May 1559. übergeben.

Allergnedigiſter Kayſer, vnd Herr, Demnach Ewer. Röm. Kay. mjtt. ꝛc. vnns der Frenckhiſchen Stennde, vnnd Hertzoge Hennrichen zue Praunſchweigkhs Räthen, Beuelhabern vnnd geſanndten,

ten, dz Concept der Grumbachiſchen verglaittung, allergnedigſt zuſtellenn laſſenn, vnns der notturfft nach darinn Zuerſehenn, vnnd darüber vnnſers gemuets zuercleren, ꝛc. deſſenn gen Ewer Kay. mjtt., an ſtatt vnnſerer gn. Fürſten, herrn, vnnd Obern, wir vnns allervnnderthenigſt thun bedankhen. Haben Wir gemellte geſtellte Verglaittung dermaſſen geſtallt vnnd beſchaffen gefunden, das vnns darein zubewilligenn, oder ein ſolliches nachzugeben, Zum höchſten Beſchwerlich, auß nachuollgennden beweglichenn Vrſachen.

Nemlichen vnnd fürs erſt. Das baldt Im eingang narriert, vnnd geſezt würdet, dz ſich die Hochwürdigiſte, Durchleuchtigſte, Hochgepornne Furſten, vnnſere gnedigiſte herrn, Die Churfürſten, güetliche vnnderhanndlung zupflegenn, guetwillig vnnderfanngen, ꝛc. Solliche wortt, (Güettliche vnderhanndlung.) wiſſenn wir an ſtatt vnnſerer gn. Furſten, Herrn, vnnd Obern, gar nit zubewilligenn, oder einzuraumen.

Dann Ewr Kay. mjtt. habenn ſich allergnedigſt zuerinnern, alls Grumbach auf Ewr Kay. mjtt Cronungs tag Zue Franncfhfurtt, ſich gegen Ewr Kay. mjtt. vnnd den Churfürſten zum höchſten beclagt, vnnd Außgeſchrien, Das er zue Kainer verhör, khomen khönndte, ꝛc. Derwegen Ew. Kay. mjtt. auf guetthaten (Gutachten) der Höchſtermellten Churfurſten zue Mergetheim, bey denn Hochwurdigen Furſten, Herrn Jörgen zue Bamberg, vnnd weillandt herrn melchiorn, Hochſeliger Loblicher gedechtnus, zue Würtzburg, ꝛc. Biſchouen, ſo damalls Perſonlich bey Ewr Kay. mjtt. erſchinen, Auch eines Ern. Raths zue Nurmberg, vmb einraumung guetlicher vnnderhanndlung, allergnedigſt angehalltenn, Haben datzumal Jre Fl. Gn. vnnd ſy Ewr Kay. mjtt. ſtattliche Vrſachen, Warumb ſy

ſich,

sich, gegen dem Grumbach, Inn ainiche Vnderhandlung nit khönndten einlassenn, fürgepracht, Jedoch Ewr Kay. mjtt. Zue vnnderthenigstem ghorsam, ain guetliche verhör, damit sich Grumbach, dz er nit gehörtt werden wolte, Ja ferner nit zubeclagenn, bewilligt.

Gleichergestallt, habenn auch vnnsere gnedige Fürsten, Herrn vnnd Obern, hernacher, alls Ewr Kay. mjtt. auf des Durchleuchtigen, Hochgepornen Fürsten, vnnsers gnedigen Herrn, marggraue Hannsen zue Prannden burg, bey Ewr Kay. mjtt. zue Wien gescheen anhallten, abermalls vmb einraumung guetlicher vnnderhanndlung, gegen dem Grumbach, anlanngens gethann, gleicher gestallt, mer nit, dann ain plosse vnuerpündtliche Verhör, eingeraumbt.

Eben dergleichen, vnnd merers nit, dann ain Plosse vnuerpindtliche verhör, Jst Hochermelltem Churfürsten auf Jr ansuechenn, durch vnnsere gn. Fursten, Herrn, vnnd Obern, die Frenckhischen stennde, zugeschribenn wordenn, Dessen wir vnns, auf alle ergangne schrifften, die solliches clerlich, vnnd dhein annders mit sich Pringen, Referiert, vnnd getzogen haben wollenn.

Dann des Grumbachs, gegen den Frenckhischen Stennden, auch Herzog Heinrichen zue Praunschweigkh. deren allenn Landen, vnnd Leuthen, gesuepte verhanndlungen, vnnd verwurkhungen sind so groß, dz Jre Fl. G. vnnd Erberkheiten, sich mit Jme Inn ainiche vnnderhanndlung, nit khönnen noch Wissenn einzulassenn, Zweifeln auch nit, so der Hanndel gehörtt, Es werde Ewer Kay. mjtt. vnnd hochermellte Churfursten souil befinden, dz annderer gestallt, dann mit der güete gegenn dem Grumbach zuhanndlen, vnd fürtzunemen sein werde.

Die-

ten, dz Concept der Grumbachiſchen verglaittung, allergnedigſt zuſtellenn laſſenn, vnns der notturfft nach darinn Zuerſehenn, vnnd darüber vnnſers gemuets zuercleren, ꝛc. deſſenn gen Ewer Kay. mjtt., an ſtatt vnnſerer gn. Fürſten, herrn, vnnd Obern, wir vnns allervnnderthenigſt thun bedankhen. Haben Wir gemellte geſtellte Verglaittung dermaſſen geſtallt vnnd beſchaffen gefunden, das vnns darein zubewilligenn, oder ein ſolliches nachzugeben, Zum höchſten Beſchwerlich, auß nachuollgennden beweglichenn Vrſachen.

Nemlichen vnnd fürs erſt. Das baldt Im eingang narriert, vnnd geſezt würdet, dz ſich die Hochwürdigiſte, Durchleuchtigſte, Hochgepornne Furſten, vnnſere gnedigiſte herrn, Die Churfürſten, güetliche vnnderhanndlung zupflegenn, guetwillig vnnderfanngen, ꝛc. Solliche wortt, (Güettliche vnderhanndlung.) wiſſenn wir an ſtatt vnnſerer gn. Furſten, Herrn, vnnd Obern, gar nit zubewilligenn, oder einzuraumen.

Dann Ewr Kay. mjtt. habenn ſich allergnedigſt zuerinnern, alls Grumbach auf Ewr Kay. mjtt Cronungs tag Zue Franckhfurtt, ſich gegen Ewr Kay. mjtt. vnnd den Churfürſten zum höchſten beclagt, vnnd Außgeſchrien, Das er zue Kainer verhör, khomen khönndte, ꝛc. Derwegen Ew. Kay. mjtt. auf guetthaten (Gutachten) der Höchſtermellten Churfurſten zue Mergetheim, bey denn Hochwurdigen Furſten, Herrn Jörgen zue Bamberg, vnnd weillandt herrn melchiorn, Hochſeliger Loblicher gedechtnus, zue Würtzburg, ꝛc. Biſchouen, ſo damalls Perſonlich bey Ewr Kay. mjtt. erſchinen, Auch eines Ern. Raths zue Nurmberg, vmb einraumung guetlicher vnnderhanndlung, allergnedigſt angehalltenn, Haben datzumal Jre Fl. Gn. vnnd ſy Ewr Kay. mjtt. ſtattliche Vrſachen, Warumb ſy

ſich,

mandt anndernn, dann dem Grumbach, nichtzit geschriben wordenn, wie dann auch seiner Fl. Gn. deßgleichenn die anndern gesanndten, vnns mit Jemanndt anndernn, dann dem Grumbach, Jnn verhör einzulassenn, gar dheinen Bevelch habenn.

Dieweil dann dem allem allso, So wollen wir aller vnnderthenigst gepetten haben, Hoch vnd vil ermellte vnnsere gnedige Fürsten, Herrn, vnnd Obern, mit anndern geweßnen Marggraue Albrechtz Diennern, nit zubeschweren, Dann Ewer Kay. maj. Allergnedigst Zuerachtenn, Da sich Jre Fl. G. vnnd Erberkheiten, gegenn disenn dreyen, solltenn einlassen, möchtenn Villeicht anndere gewesne Margrauische Dienner, Daraus Argumentiern, vnnd vermainen wöllen, Das vnnsere gnedigen Fürsten, Herrn, vnnd Obern, schuldig wern, sich gleicher gestallt mit Jnen den anndern, Jnn Hanndlung zubegebenn, welches aber Jren Fl. Gn. vnnd En. zue höchsten vnnd eusserstenn beschwerdenn, geraichenn würde, seindt auch dasselbig gar dheinswegs schuldig.

Darumb khönnen wir in die Verglaittung, dessenn vonn Redwitz, Strain, vnnd Strassenn, gar nit willigenn, wissen vnns auch mit Jnen nit einzulassen, Pitten darumb aller vnnderthenigst, Dieselben in der Verglaittung gentzlich außzuschliessenn.

Was aber fürs dritt, des Grumbachs beystenndt, vnnd Dienner belanngt, habenn vnnsere gnedige Fursten, Herrn, vnnd Obern, Die Frenncköhischen Stennde, Jnn Jrem schreiben, an vil hochermellte Churfürsten Außganngen, darinn Jre Fl. Gn. vnnd Er. die vnverpindtliche verhör gewilligt, freundtlich vnnd vnnderthenigst gepetten, Die sachenn dahin zue richtenn, damit sy durch denn Grumbach mit oberflussigem, vnnd vnruewigem beystanndt,

nit

nit vberfuertt werdenn, ꝛc. Das wollen an statt Jrer Fl. Gn. vnnd Ern. wir hiemit widerhollt habenn. Dabey wir allervnnderthenigst pittenn, E. Kay. mjtt. wölle dz glaitt dahin richtenn, vnd demselben einuerleiben lassen, dz dheiner, der an der Jhemerlichen mordthatt, Weillandt Hochermellts Bischouen melchiors Loblicher gedechtnus, mit Rath vnnd thatt schuldig, Jnn sollichem glait begriffenn, sonder dar Jnn genntzlich, vnnd Außtruckhenlich Außgeschlossenn werden.

Dieweil auch E. Kay. mjtt. Hieuor durch vnns Allervnnderthenigst berichtett, waß vormalls in Zeitt dergleichen verglaittungen, für mordt, Jamer vnnd vnrath sich zugetragen, Darumb vnns nit Wenig bedennckhlich, das die Jetzig verglaittung, gleich nach datto angeen, vnnd dazwischen gellten vnnd weren soll, Jnn betrachtung, dz in mitels dem Grumbach, seinen Diennern, vnnd beystennden, die Hanndt frey stüennde, vnnd khönndte sich ein Jeder desselben behelffen, Vnd da Jnen Jemandt den Frennckhischen stennden zugehörig, auffstiesse, dessenn sy mechtig weren, Könndten vnnd wurden sy gegen Jnen, Jres gefallenns hanndlen, Aber gegen Jnen, vnnd allenn denen, so sich auff beruerte verglaittung referiern, vnnd derselben behellffen wurdenn, vnnsern gnedigen Fursten, Herrn, vnnd Obern, die Hennde gesperrt sein, vnnd gegen Jnen dz wenigst nit furgenomen werden dörffen, Auß wellichem abermalls mordt, Jamer, vnnd vnruhe gestifftet, vnnd hernach durch denn Grumbach gesagt werdenn, die thetter weren Jme nit zustenndig, noch Jnn der verglaittung gewesen, ꝛc. Solliches alles zufurkhomen, Pittenn wir Allervnnderthenigist, die Verglaittung dahinn zu richtenn, das sy allererst zeehenn tag, vnnd nit lennger, vor dem angesetzten terminn angehe, Dann Grumbach mit

seinen

ſeinen beyſtennden, Jnn ſollicher Zeit, vonn ſeiner, vnnd Jrer gewarſam, woll hieher khomen khan, Deßgleichenn nach geendtenn verhör tag, Jne Grumbach, vnnd ſeinen Beyſtandt widerumb ſonnl tag, Jnn Jre gewarſam zukhommen gegebenn werdenn.

Dieweil es auch mit dem Ab, vnnd Zureittenn, des Grumbachs Beiſtenndt, vnnd Diener, ebenn diſe gefar, vnnd ſorg hatt, das dieſelben Jres gefallens, ab, vnnd drauſſen vmbreittenn, ſich des glaits behellffenn, vnnd dar innen Jemandtz vonn diſenn Frenncknhiſchen ſtennden auffſtieſſe, Denſelbenn vergwelltigen, erſchieſſen, vnnd umbpringen, oder annderer geſtallt Jren willen mit Jnen ſchaffenn, vnnd furter auſſenn pleiben möchten, ꝛc. So pitten wir auß höchſter notturfft, allervnnderthenigſt, E. Kay. mjtt. wollenn die verglaittung diſſalls auch dahin richtenn, dz mergemellter Grumbach, auch ſeine Beyſtenndt vnd diener, Jnn Zeit werenden verhörtags, One E. Kay. mjtt. vorwiſſenn, nicht abraittenn, Allerhanndt gefar, nachteill, vnnd beſchwerdenn, Dardurch zuuerhuettenn.

Damit auch vnnſere gnedige Fürſten, Herrn, vnnd Obern, die Frenncknhiſchen ſtenndt, vnnd Hertzog Heinrich zue Praunſchweigkh. wiſſen mögen, gegen wem ſy dz glaitt halltenn ſollen, Damit ſich auch anndere, die darinn nit begriffenn, deſſelben nit behellffen, daruff referiern, oder ziechenn, vnnd darunter mordt, ſchaden, vnnd nachteil fuegen khönnen oder mögen. So will ein vnuermeidenliche notturfft ſein, dz Grumbach ſeine Diener, vnnd Beiſtenndt, ſpecificire vnnd benenne, Damitt vnnſern Gnedigen Fürſten, Herrn vnnd Obern, die Hennde nit geſpertt, vnnd dem Grumbach, vnnd den ſeinen, Auch ſonnſten anndern der Frenncknhiſchen ſtenndt mißgunſtigen, gegen Jren Fl. G. vnnd

E.

nit vberfuertt werdenn, ꝛc. Das wollen an statt Jrer Fl. Gn. vnnd Ern. wir hiemit widerhollt habenn. Dabey wir allervnnderthenigst pittenn, E. Kay. mjtt. wölle dz glaitt dahin richtenn, vnd demselben einuerleiben lassen, dz dheiner, der an der Jhemerlichen mordthatt, Weillandt Hochermelts Bischouen melchiors Loblicher gedechtnus, mit Rath vnnd thatt schuldig, Jnn sollichem glait begriffenn, sonder dar Jnn gennßlich, vnnd Außtruckhenlich Außgeschlossenn werden.

Dieweil auch E. Kay. mjtt. Hieuor durch vnns Allervnnderthenigst berichtett, waß vormalls in Zeitt dergleichen verglaittungen, für mordt, Jammer vnnd vnrath sich zugetragen, Darumb vnns nit Wenig bedennckhlich, das die Jetzig verglaittung, gleich nach datto angeen, vnnd dazwischen gellten vnnd weren soll, Jnn betrachtung, dz in mitels dem Grumbach, seinen Diennern, vnnd beystennden, die Hanndt frey stüennde, vnnd khönndte sich ein Jeder desselben behelffen, Vnd da Jnen Jemandt den Frennckhischen stennden zugehörig, auffstiesse, dessenn sy mechtig weren, Könndten vnnd wurden sy gegen Jnen, Jres gefallenns hamdlen, Aber gegen Jnen, vnnd allenn denen, so sich auff beruerte verglaittung referiern, vnnd derselben behelffen wurdenn, vnnsern gnedigen Fursten, Herrn, vnnd Obern, die Hennde gesperrt sein, vnnd gegen Jnen dz wenigst nit furgenomen werden dörffen, Auß wellichem abermalls mordt, Jamer, vnnd vnruhe gestifftet, vnnd hernach durch denn Grumbach gesagt werdenn, die thetter weren Jme nit zustennding, noch Jnn der verglaittung gewesen, ꝛc. Solliches alles zufurkhomen, Pittenn wir Allervnnderthenigist, die Verglaittung dahinn zu richtenn, das sy allererst zechenn tag, vnnd nit lenger, vor dem angesetzten terminn angehe, Dann Grumbach mit

seinen

ſten, Herrn, vnnd Obern vnnd alle Jre zugehörige, Zue Allergnedigſtem ſchutz vnnd ſchirm, Allervnnderthenigſt beuelchende.

Der Verainten Stenndt Jnn Frannckhen, Auch Hertzoge Heinrichen zue Praunſchweigs Geſanndte, Räthe, vnd Beuelchhabere.

N. VI.

Der vereinten Fränkiſchen Stände, des Biſchof Georgs von Bamberg, Biſchof Friedrichs von Würzburg, und Bürgermeiſter und Raths zu Nürnberg letzte Schrift, welche Sie den Kayſerlichen Commiſſarien und den unterhandlenden Churfürſten in der Grumbachiſchen Sache auf dem Augſpurgiſchen Reichstage zu Ende des Julius 1559. übergeben haben.

An die Röm. Kay. Mjt. ꝛc. Vnd die vier Churfürſten am Rhein, ꝛc.

Allerdurchleuchtigiſter, Großmechtigiſter, vnnd Vnüberwindlichiſter Römiſcher Kayſer, Allergnedigiſter Herr, ꝛc.

Hochwurdigiſte, Hochgepornner, Durchleuchtigiſter, des Heylligen Römiſchen Reichs Churfurſten, beſonndere liebe herrn, freund, vnnd gnedigiſte herrn.

Ewer Kay. mjt. Lbd. vnnd Churfl. Gn. ſeien vnnſer Allervnnderthenigiſte, ſchuldige, gehorſame, Auch freunndtliche vnnd vnnderthenigiſte Diennſt, jeder Zeit mit beraitem vleis, Zuuor.

Es haben vnns vnnſere Räthe, geſanndten, vnnd Beuelchhabere, Die wir zue furgewachſenem Verhörtag, gegen Wilhalmen vonn Grumbach, gen Augſpurg verordnett, jetzo Jnn ſchrifftenn, mit

vbersamndter verzaichnuß Irer Protocolls, Zuerkhennen gegebenn, weß Inn Namen vnnd Auß Beuelh, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn., Durch Derselbigen verordneten Commissarien, vnnd Räthe, verschinen Sambstags, den 22ten ditz Zue enndtlauffennden monatz Julij, nitt verhör, sonnd' Hanndlungs weiß, Auch zuuor, vnnd ehr sy an vnnser statt, auff des Grumbachs Anndere schrifft, mit Irer nachschrifft auch gehörtt geweseńn, Inen den bemelten vnnsern Räthen vnnd Beuelchhabern, furgehaltenn, Zuegemuettet, vnnd an sy begertt wordenn, Darauß wir nach d' Lenng verstannden vnnd eingenommen. Auß waß beweglichenn Vrsachenn, vnnd furgetragnen motifen vnnd Exemplen, Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Darfur geachtet, das diese Irrung mit dem Grumbach zuuergleichen vnnd hintzulegen, vnnd wir deß ortts, wie auch von anndern Chur vnnd Fürsten, so die verloffne Jar hero, Auch allerlay nachteil vnnd schaden erlittenn ꝛc., Dergleichen beschehenn, den gemeinen nutz, frid, Ruhe, vnnd wollfart, mer dann den verloffnen schaden, bedennckhen, Dieweil auch hieuor, Dergleichen vnnd vil höher sachenn, vertragen, vnnd allso dz gröss̄er hingelegt; Das Wir demnach, Inn diesem geringen Edellmans Handel, die sach auch nit difficuliern, vnnd Dahin wollten khommen lassenn, Das dem Grumbach sein Alt Vätterlich vnnd Vätterlich Erbguet, geuollgt vnnd eingestelltt, Die andere seine Vorderungn, Aber souil Inntereß Costen vnnd schaden vnnd annders belanngt, Ev. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. Zue guetlicher vnnderhandlet Haimbgestellt, vnnd ferner ain theil dem Andern Assecuration vnnd Versicherung, dz sich Keiner vor dem Andern Zubefaren, thun solte.

Dieweil aber obgemellte vnnsere Räthe, vnd Beuelchhabere, vonn vnnd durch vnns Zue ainicher

cher Handlung, gegenn dem Grumbach Annderſt, oder Weiters, Dann allein zue vnuerpindtlicher verhör, des Grumbachs vilfälltige geüpte ſtrefflliche miſshanndlungen, vnnd ſonnſten Denn grundt vnnd Warhaitt des gannzen Hanndels, Ann tag zupringen, nit Abgeferttigt. Darumb ſy ſich Auſſerhalb Beuelchs, vnnd one vnnſer Vorwiſſenn, Auf ſollichenn furhallt, Im wenigſten nit einlaſſen khönnen, oder wöllenn, vnnd vnns derwegen Haimgeſtellt, vnnſer gelegennhait, vber angeregten Beſchehenen, mundtlichenn fürhallt, ſuechenn vnnd begern, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. Inn ſchrifften Zueröffnen.

Alſo weren Wir Allervnnderthenigſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt woll gewillt, vnnd genaigt geweſenn, Ev. Kay. mjt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. vnnſer Antwurtt vnnd erclerung, ehr vnnd furderlicher Zuzuferttigenn, Nachdem aber die ſach ſehr wichtig, vnnd groß, Wir auch etwas von Ainander, vnnd dem Verhörtag, Zue Augſpurg ainen Zimlichenn guetten Weg entſeßenn, hatt ein ſolliches vonn vnns ehr, vnnd furderlicherr nit Beſchehenn mögenn, Darumb vnnſer Allervnnderthenigiſt, freundtlich, vnnd vnnderthenigſt Pitt, vnß hierinn des Verzugs Allergnedigſt, Freundtlich, vnnd gnedigſt endtſchuldigt zu halltenn.

Sonil aber obangeregten Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. mundtlichenn fürhalltt, ſuechenn, vnnd begern belangt, habenn wir Daſſelb, ſampt allenn Ev. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. Angezogenen Vrſachenn vnnd bewegnuſſen ſtattlichenn, vnnd Aller nottdurfft nach erwogenn.

Vnnd khönnen vnns (. wiewoll mit ſchmertzen Zugedenkhen.) noch woll erJnnern, was laider ettlich vill verloffene Jar hero, für empörung, Kriegs auffzueren, vnnd widerwerttigkheitten, Jn Heilligenn Reich, ſich zuegetragenn, Darundter vnnſere

Vorfaren, ſtiffte, Wir, vnnſere Land, Leuth, vnnd vnnderthanen, wie meniglich bewuſſt, den geringſten oder wenigiſten ſchaden, nachtheil vnnd verderben nit erlittenn. Sonnder vaſt allenn Churfl. Fl. vnnd Stennden, darinnen vorgannngen, Darzue wir doch niemanndt, wer der ſein möcht, Ainiche pilliche Vrſach, nie gegeben, vil weniger ſolliche Krieg, vnnd empörungen, vonn Vnnſern vorfaren, oder Vnns, hergefloſſenn.

Das nun Andere, vnnd die gröſſer vnnd mehrere ſachen vertragen, vnnd hingelegt, Darinnen Churfl. vnnd Fl. des Reichs nachſehenn, vnnd den gemainen fridt, Ruhe vnnd Wollfart, Teutſcher Nation, mer, Dann Irenn erlittenen ſchaden, anſehen mueſſen, Derwegenn Ey. Kay. mjt. Ldl. vnnd Churfl. bedenkhen, Wir ſolltenn in diſer Grumbachiſchen ſachenn, ſollichenn Exempeln nachuollgen, Vnnd dieweil die groſſern ſachenn hingelegt, auch dieſe geringere, Zue vergleichung khommen laſſenn, mit weiterer vnnd mehrer erJnnerung alhie Zuerhollen von vnnöttenn.

Da nun diſe Grumbachiſch ſach Anndern gleich were, Auch allein Zeitlichs guett, vnnd nit vnnſern vorfaren, vnnd vnnſer ehr, pluett, Leib vnnd Lebenn antreffen thett, Solltenn Ew. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. g. deſſenn gewiß ſein, dz wir nit allein, anndern zue Jrem Exempel, nachuollgen, Auch einen groſſenn ſchadenn, nachteill, vnnd Verderbenn, mer dann Anndere gethann habenn möchten, nit Achttenn, ſonnder denn geliebdten friden, Ruhe, vnnd Wolfarth des Heylligen Reichs, Auch Ew. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. gn. zue ehren vnnd gefallenn, mit gedullt auch gern nachſehenn, vnnd ein Vberigs thun wolltenn. Wie dann Hieuor dergleichenn, on Ruem zumelden, von vnns beſchehenn, Dann wie Ew. Kay.

mjt.

mjtt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. auch sonnsten menigklich vnuerporgen sein wurdt, haben vnnsere Vorfaren, vnnd wir, nit allein Fürsten, Grauen, herrn, Adels vnnd Annder Personen, so in verloffenem Krieg, wider vnns gedienut, Auch vnns, vnnd die vnnsern, zum beschwerlichsten beschediget, belaidiget, vnnd verderbt gehabt, auff Jr ansuechenn, zue freundtlicher, leidenlicher vnnd gleichmessiger vergleichung, versönung, vnnd Auß sorgenn khomen lassenn.

Das Aber Ew. Kay. mjtt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. vermelden, vnnd anzeichenn lassenn, Dieweil die mehrern vnnd grössern sachenn, (welliches wir auff denn verlauffnen marggrauischen Krieg versteen,) verglichenn vnnd hingelegt, Das wir die sachenn jm geringern, auch nit difficulltieren solltenn. Werdenn Ew. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. Allergnedigst, freundtlich, vnnd gnedigst, zuer Jnnern habenn, Das vnnsere Vorfaren, vnnd Wir, mit Weillandt marggraff Albrechtenn seligenn, des verlauffnen Kriegs halbenn, biß in sein Absterben, vnuertragen, vnnd vnuerglichenn plibenn, Vnnd ob Wir gleichwol Hernacher, auff Ew. Kay. mjt. Embsigs anhalltenn, vnns mit den Chur- vnnd fürsten, des Hauses Prandenpurg, vnnsern besonndern lieben herrn, Freunden, gnedigsten, vnnd gn. herrn, Jnn Vergleichung eingelassenn, Wissenn Ew. Kay. mjt. Allergnedigist, dz solliche vergleichung, gar nit von wegen marggraff Albrechts seligenn, (Dann sich die Churfl. Fl. vnnd Hauses Prandenpurg, sein marggrauen Albrechts, vnnd desselbenn verlauffnen Kriegs, Dheins Wegs annemen Wöllenn,) sonnder weß Jrer selbst Vorderung beschehenn vnnd eruollgt.

Wiewoll Wir nun, Jnn erwegung vnnsers erlanngten Rechtens, erganngner Aacht, vnnd erlit-

tenen ſchadens, der Chur vnnd Fl. des Hauſes Prannden purg Jchtes zue gelltenn, oder zu geben, vonn Rechts vnnd Aller pillicheit wegenn, gar nit ſchuldig geweſenn, So tragen doch Ew. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. Jrs Wiſſenns, waß wir Jm ſelbigen fal, vonn gemeines des Haylligen Reichs fridenns, vnnd Wolfarth Wegenn, Ev. Kay. mjt. zue Allervnnderthenigiſten ehren vnnd gefallenn, vnnd gar Auß dheiner ſchuldigenn gerechtigkheitt, nachgeſehen vnnd eingeganngen, vnnd allſo nicht weniger, alls Anndere Chur- vnnd Fürſten des Reichs, die gemain Ruhe, fridt vnnd Wolfarth, des Vatterlanndts, vnnſerm erlanngten Rechtenn, erlittnen ſchadenn, nachteill, verderben vnnd Aignen nutz, Allerdings Vorgeſezt vnnd nit vmb ein gerings nachgeſehenn. Dargegen vonn Ew. Kay. mjt. wir die Allergnedigiſte vertröſtung empfanngen, Das Wir Aller Annderen, Alls der geringen vnnd Klainen Vogel halbenn, Die ſich ainicher Spruch, oder Vorderung, des verlauffenen Kriegs halbenn, Anmaſſen wolltenn, oder wurden, vnns nichtz befaren, ſonder gegen denſelbigenn, bey Recht geſchuzt, geſchirmbt vnnd gehanndthabt Werdenn, Auch Ew. Kay. mjtt. Bey vnns Allergnedigiſt Zuſetzenn Wöllten.

Wann nun aber Die ſachen mit diſem Grumbach, Ain ſollicher fall iſt, Dergleichen ſich hieuor Jm Reich, dheiner nie zugetragenn, wie dann auch von Kainem geſchriebenn, oder geleſenn Würdt,

Dann Wie in vnnſer geſanndten, Vbergebnem Gegenbericht Lauter angezeigt, vnnd dargethon, Auch Jnn Jrem nach Bericht, der Jrem ſchreiben nach, auff montag den 24ten ditz monatz nechſtuerſchinen, vbergeben wordenn, noch clerer Außgefuertt, vnnd mit ſein Grumbachs ſchrifften, vnnd Aignen Bekhanndtnuſſen, dargethan vnnd bewiſen, das

Grum-

Grumbach vnnsere Vorfaren, vnnd vnnß, nitt allein an guet, Lannd vnnd Leuthen ꝛc. Zum Höchstenn beschedigtt, welliches sonnsten leichtlicher Zuuerschmertzen were.

Sonnder hat bemellte vnnsere Vorfarn, vnnd vnnß, Auch Beeder Stiffe Ehrw. ThumbCappitl, Desgleichen Hertzogs Heinrichen Zue Praunschweig, ꝛc. Allso grewlich zum Allerhöchstenn, vnnd beschwerlichsten, An vnnsern, vnnd Iren Fürstlichen, vnnd Anndern ehren, wurden, vnnd guetenn geruchte, dermassen geschenndt, geschmecht, Ire Ldh. Fl. Gn. Sie vnnd vnns Raubens, mordens, stelens, vergiffrung der Element, Echter, Lanndtfridtprecherr, meutmacher, vnnd die Zwen Fürsten, vnnd Anndere Personen, mit gifft helffenn, vnnd Anndererer grausamer Laster mer, (. doch mit aller vnwarhait.) offenntlich, vor Ew. Kay. mjt. Ldh. Churfl. gl. vnnd meniglich, Im heiligen Reich, bezichtigt, verletzt, vnnd angetaschtt, Das Ire Ldh. Fl. gl., wir vnnd sy, auf diser wellt nitt grausamer, vnnd grewlicher geschenndt vnnd geschmecht werdenn könnden.

Dessen ist auch bey Jme Kein auffhören, sonder geschieht noch teglichs, wie er dann in nechstvergangnner Audiennz so den 17ten Julj, gehalltenn wordenn, offenntlichen vor Ew. Kay. mjt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. Commissarien, Rehten vnd Allermeniglich widerumb, mit erhollung Aller seiner vorigenn geuepten schmehe vnnd Jniurien, vnns, Auch beider stifft Thumcapittell, vnnd Hertzogs Heinrichen, mit noch weitern newen, Doch so wol, als die anndern Auch gantz vnerfindtlichen vnnd vnwarhafften Jniurien, Angetaschtt vnnd vnns alls dermassen vnnd allso zum Allerhöchsten, geschenndt, geschmechtt, vnnd der Allergrewlichsten Laster, so auf der wellt mögen geuept werdenn, beschuldigt,

vnnd bezichtiget, wo daſſelb auff vnnſere Vorfarn, vnns vnd Anndere obgemellt, beygepracht, vnnd bewiſenn Werden ſollte, (. Das doch der ganzen Wellt nitt muglich.) Das mergemellte vnnſere Vorfaren, Wir vnnd die Anndern, nit allein ehr, Leib vnnd Leben, verwurckht, ſonnder die gröſte pein, vnnd ſtraffenn, die denn Allergröſſten Vbelthättern, auff der Wellt, gepurn, verdieñt, Ja der fromb Loblich Fürſt, Biſchoue melchior, mueſſte vnnder der Erdenn, wider herfur geriſſenn, vnnd ſein verſtorbner Leib, dem nachrichter vberantwurt werden.

Solltenn Wir vnns nun hieruber, mit diſem Grumbach, Inn Handlung vnnd Vergleichung einlaſſenn, vnnd ſolliche vbergrewliche ſchmeche vnnd ehren Verletzung nit anſehenn, Zue gemueth, vnnd Hertzen fueren, Was were es Annderſt, Dann dz wir vnnſere Vorfarn, vnns vnnd Anndere, Aller angeregten grewlichſtenn Laſter, ſchuldig machtenn, vnnd auf vnns ligenn lieſſenn, Was künden auch Ew. Kay. mjtt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. vnnd ſonnſten meniglich, vonn vnns allen, annderſt halltenn, Dann das Vnnſere Vorfarn, wir vnnd die Anndern, ſolliche leuth, vnnd die ergſte Vbelthetter, vnnd noch geweſſt werenn, die je auff die Wellt khommen, Die pillich mit der wurtzell genntzlichenn vnnd gar, Ja allſo außgereutt, vnnd vertillgt werdenn ſolltenn, Das Jres Namens nit mer gedacht, vnnd zue ewigen tagen, Annndern damit ain Exempel gegeben wurde, für Ainß.

Zum Anndern, haben Ew. Kay. mjtt. Ldhn. vnd Churfl. Gn. Auß vnnſerer geſanndten vnnd Beuelchhabere, von vnnſerndwegen, vbergebene beiden ſchrifften, Allergnedigſt, freundtlich, gnedigſt, vernomẽn, dz ſouil gewalltige ſtattliche vnnd Hochwichtige *Inditia*, vnnd vermuettungen, dz diſer Grumbach, der rechte ware Hauptſacher, vnnd

An-

Anſtiffter, weillundt Biſchoue melchiors mordtlicher entleibung ſey, furpracht wordenn, deren er Zum theil geſtenndig, Die vberigenn aber ſtattlich erwiſenn, vnnd ſollicher maſſenn Dargethann, dz Dieſelbigenn nit allein ad *Capturam*, ſed etiam ad *torturam*, gnuegſam, wo nit vberflüſſig.

Solltenn wir nun, deßgleichenn Auch Hertzoge Heinrich zue Praunſchweigkh. vnns mit diſem mann Inn Ainiche Weg annderſt, dann wirs hieuor Angefangen, Nemlich mit ordennlichen Rechten, einlaſſen, vnnd alſo liederlich vnnd geringlich, ehr, guett vnnd pluet, Inn die ſchanntz ſchlagen, was were doch Immer vonn vnns allenn zuhalltenn.

Ja Wann es allein darumb Zuthun wer, das Grumbach wider denn Landtfriden gehanndlet, auch ann ſeinem Leehenns herrn trewloß wordenn, Inn ſollichem fall, möchte villeicht der ſachenn mer Zue hellffenn, vnnd Grumbach, (: Da gleich vmb Ruhe vnnd fridenns Willenn, gegen Jme etwaß nachgeſehenn wurde, :) für einen ſollichenn Landtfridtprecher, vnnd der ſeiner Aidt vnnd pflicht, Ann ſeinem Leehenns herrn vergeſſenn gehapt, Zuhalltenn ſein.

Das aber vnnſere Vorfarn, vnnd Wir, ſampt Hernzog Heinrichen zue Praunſchweig, vnnd annderrn, vorgemellt, vber ſo groſſenn vnnd beſchwerlichen Am Lannden vnnd Leuthen, erlittenen ſchaden, Auch vnnſer vnnd Jrer ehrn vnnd pluets, Inn vnnd nach diſem Zeitlichen Lebenn, Zue einer ewigenn vnaußleſchlichenn ſchmach beraubt ſein, Darob ſollt billich ein jeder ehrliebennder bydermann, laſſenn vnnd Auffſetzen, Was er Inn Leib, Leben, vnnd auf erden hett.

Vnnd Werdenn Ew. Kay. mjtt. Ldh. vnnd Churfl. Gn. Jm grundt nit befinden khönnden, da gleich jungſten Jrem begern, des Grumbachs halbenn,

vnnd schliessenn hellffenn, fur sich selbst wider Retractiern, vnnd darwider handlen sollenn noch werden, Sonnder wir versehenn vnns, zue Iren Ldhn. Chur vnnd Fl. Gn. werden vnns, vnnd mergedachtenn Hertzoge Heinrichenn, bey ordennlichem Rechtenn, vnnd Kay. Lanndtfridenn, Inmassenn Wir gegen Iren Ldhn. Chur vnnd Fl. Gn. vermög des Lanndtfridenns, vnnd was sich Innerafft desselbigen gepurtt, dergleichenn Zuerzaigenn, vnnd zuerweisenn genaigt sein, schutzen, schirmen, vnnd Hanndthabenn hellffen.

Dieweil dann Ew. Kay. mjtt. Ldhn. vnd Churfl. Gn. Allergnedigst, freundtlich, vnnd gnedigist befinden, dz Wir, sampt Hertzoge Heinrichenn, Zue Praunschweig, (. Alls die Jhenigen, so Inn diser sachenn voneinanndr genntzlich vnabgesönndertt, vnnd ainer one denn anndern, biß daher, nichtz gehanndlett, auch noch nit Hanndlen, noch absonndern khönnen.) nit allein an guet, Lannden vnnd Leuthen, alls obsteet, sonnder auch an ehren, leib, vnnd lebenn, flaisch vnnd pluet, (. welliches alles, Da es ainmal verlorenn, nimmermehr Zuwiderpringen ist.) vonn vnnd durch denn Grumbach, zum Allerbeschwerlichstenn, alls Immer durch Inne beschehenn mögen, souil an Ime gewesst, angegriffen, verletzt, vnnd beschwerdt, Dergleichen Ainichen Churfursten, Fursten, oder Stanndt, Im heylligen Reich, nie begegnett, Vnnd wir genntzlich verhoffenn, E. Kay. mjtt. Ldhn. Chur vnnd Fl. Gn. werden vnnsern Vorfarn, vnns vnnd Hertzoge Heinrichen, Auch anndern obengemellt, Alls gehorsamen Fursten, Comunen vnnd glidern, des Hey. Reichs, Denen Ja pillich mer, alls einem sollichenn verleumbten mann, Zutrawen vnnd Zuglauben, Die auch E. Kay. mjt. Ldhn. Churfl. Gn. vnnd dem Heilligen Reich mehr, dann Grumbach verwanndt, vnnd Zugethann, Vnnd darumb pillich

höcher

höcher vnnd mehrer, dann Grumbach, zu bedennckhen, vnnd Jme pillich furzusetzen, ꝛc. nicht gönnen, dz wir alle vber den grausamen, An lannden, leuthen, vnnd allso dem Zeitlichenn guett, Auch an pluet, leib vnnd lebenn, empfanngnen vnnd erlittenen schaden, noch darüber in disem lebenn, vnnd vnnder der erden, so gotts Jämerlich Zue einem ewigenn mackhl geschenndt, geschmecht, vnnd allso guets vnnd pluets, vnnd der ehren beraubtt, vnnd Die Jhenigen sein, Die allein Vnrecht, Grumbach aber dagegenn Recht habenn, vnnd behalltenn sollte.

Derwegen Zue E. Kay. mjtt. Liebdhn., vnnd Churfl. Gn. wir die Allervnnderthenigisten, Freundtlichenn vnnd vnnderthenigisten hoffnung, vnnd Zuuersicht tragenn, sy werdenn solliches Zue Kay. vnnd Churfl. gemueth, vnnd Hertzen fueren, vnnd darbey erwegenn, vnd bedenckhen, das diser Hanndell, eines sollichenn, allerböisisten ergerlichenn Exempels, wo demselben nit zum stattlichisten sollte begegnet werdenn, Das Andern Churfürsten, Fürsten, vnnd Stennden, Dergleichen alle tag, auch zue schulden khomen, vnnd widerfaren mag, welliches wir doch, alls wir mit Höchster warheit bezeugen mögen, Keinem menschen Auff erden, gönnen wollten.

So pitten vnnd ersuechen, E. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. wir hiemit Allervnnderthenigist, Freundtlich, vnnd vnnderthenigst, sy wöllen sich In disenn Hanndel, Auß Kay. tragennden Ambtt, vnnd Churfürstlicher Authoritett, dermassen erzaigen vnnd halltenn, Inmassen hieuor vonn vnnser vnnd Herzoge Heinrichen Zue Praunschweichs wegenn, Durch vnnser, vnnd seiner Ldhn. Fl. Gn. gesanndten, vnnd Jren furprachten schrifften, Allenthalben gepetten wordenn, vnnd vnns alls gehorsame Fursten, vnnd Coīnunen des Heilligenn Reichs bey ordennlichem Rechtenn, dem Landtfriden, Reichs Ordnun-

nungen, vnnd Abschiedenn, Allergist. Freundtlich, vnnd gnedigst, pleiben lassenn, schutzen, schirmen, vnnd hanndthabenn, Vnnd sich so Allergnedigist, Freundtlich, vnnd gnedigist, gegen vns erweisenn, Jnmassenn Zue E. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. vnnser Allervnnderthenigist, freundtlich, vnnd vnnderthenigst vngetzweiuellt Zuuersicht steet, Das wöllenn vmb E. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. Gn. wir Allervnnderthenigist, freundtlich, vnnd vnnderthenigist, vnnd mit vleiß Zuuerdiennen, jederzeitt gehorsamlich, freundtlich, vnnd Allerwilligst erfunden werdenn, E. Kay. mjtt. Ldhn. vnnd Churfl. gn. vns, vnnsere Stifft, Statt, Lanndt vnnd leuth, Jnn Aller vnnderthenigisten schutz, schirm, Freundtliche vnnd vnnderthenigiste nachparschafft, Zue Allem Rechtenn, gerechtigkheitt, vnnd der pillicheitt Aller vnnderthenigist, Freundtlich, vnnd vnnderthenigist Beuelhennde. Datum ꝛc. E. Kay. mjtt.

Allervnderthenigiste
E. Ldh. vnnd Churfl. Gn.

Freunde, vnnd vnnderthenigiste
Georg ꝛc.
Friederich ꝛc.
B. vnnd R. zue N. ꝛc.

Dies mag für dißmal zu einer Vorrede genug seyn; und wenn mich der Höchste ferner bey Leben und Gesundheit erhält, so wird in der Leipziger Jubilate-Messe des künftigen Jahrs ein neuer Theil folgen. Der HErr aber lasse auch diesen Band nicht ohne Nutzen und Segen seyn, als dem ich für die hiezu verliehenen Kräfte demüthigst danke.

Geschrieben auf der Julius-Carls Universität zu Helmstedt, den 25. des Herbstmonats im J. 1778.

D. Franz Dominicus Häberlin.

Fort-

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Ferdinands des Ersten vom Jahr 1558 — 1564.

Wilhelm von Grumbach war, wie in dem vorigen Bande gemeldet worden [a]), ungeachtet der Vorstellungen des Biſchofs von Würtzburg, von dem Kayſer in die Reichsacht erkläret, und nach Worms ein R. Deputationstag ausgeſchrieben worden, um über die Maaßregeln zu berathſchlagen, und einen Schluß zu faſſen, wie dieſer Reichsächter und ſeine Anhänger zur verdienten Strafe gezogen, und die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reiches wieder hergeſtellet werden J. Chr. 1564

a) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 630.-636.

benn, ſollte oder Könndte ſtatt gegebenn werdenn, Das dardurch Jm heylligen Reich, fridt vnnd Ruhe, gepflanntzt were. ſonnder dz widerſpill wurde gewißlich eruollgenn, vnnd eben das ſo heutt vnnſern Vorfarn, ſonnderlich dem fromben Loblichenn Fürſten, Biſchoue melchiorn ſeligenn, vnns vnnd Hertzoge Heinrichenn, begegnet, morgen einem anndern Churfurſten, Furſten vnnd Stenndt des Heilligen Reichs, auch begegnen vnnd widerfarenn, Ja auff die Letſt ain jeder paur, der des Rechtens abſcheuch trüege, vnnd ſich dauonn nit ſettigenn laſſenn wollte, wurde dieſe Kunſt prauchen Das er denn Jhenigen, mit dem er Zuthun, nit allein guet, vnnd ehr, ſonnder auch ſein lebenn felſchlich abſteelen lieſſe.

Sollte nun ſolliche grauſame Laſter, Durch vorgeende exempel, Jn Teutſchlanndt einreyſſenn, vnnd vberhandt nemen, was mordergrueben letſtlich Auß der teutſchen Nation werdenn würde, dz iſt leichtlich zugedennkhen.

Unnd mueſſte Ja Zubetauren, vnnd dz Heyllig Reich zum höchſten zuverclagen ſein, wo es diſe weg erraichen, Das man ſagenn ſollte der Edelman, ſampt ſeinem vnruhewigen Anhanng, will wider den Lanndtfridenn handlen, will ſich an Recht nit ſettigenn laſſenn, Darumb mueß man fridt machenn, vnnd thun was er will ꝛc. Vnnd dz das gannts Reich, nit ſo mechtig vnnd gwalltig, vnnd alles das, ſo auf ſoulen Reichs tagenn, gemacht, beſchloſſenn, vnnd ſo grauſam gellt vnnd guet, Daruber verzörtt wordenn, der Creffte vnnd Wurckhlichait nit ſein ſollte, dz es ainem ſchlechtenn, vntüchtigen, vnnd verleumbten mann, ſein muetwillig Lanndtfridtpruchig beginnen, vnnd furnemen, nit ſollte prechenn, oder denſelbenn Zum Rechtenn anhaltenn, vnnd Hanndtfeſtenn khönnen.

Ja

gebrungen gewesen wäre, hingegen kein benachbarter Stand sich etwas ungutes zu ihm zu versehen hätte. Weil es aber mittlerweil zu einem Vertrage b) zwischen ihm und seinem Gegentheile gekommen wäre; so hätten er, der von Mandelslo und von Stein, das erwähnte Ausschreiben hinterhalten, damit man nicht sagen möchte, daß sie jemanden, dem erfolgten Vertrage zuwider, verkleinern wollten. Allein da es sich itzo mit der Vollziehung dieses Vertrages verzöge; so sähe er sich genöthiget, den versammelten Churfürsten und Fürsten zu eröfnen, was ihn zu diesem Werke bewogen hätte, und solches auch bestens zu entschuldigen, zu dem Ende er ihnen ein Exemplar von dem vorbesagten Ausschreiben überschickte, und sie bitten wolte, solches verlesen zu lassen, und sich daraus des weitern zu unterrichten. J. Chr. 1564

Hierauf führt er nochmals an, daß er von dem seinen, wider alle Gebühr, abgehalten worden, und ob er gleich, über ein erlangtes Kayserliches Mandat de *restituendo*, sich mit seinem Gegentheile an dem K. G. in eine Rechtfertigung eingelassen, und verschiedene Intercessionen vom Kayser, der Krone Frankreich, den Churfürsten und Fürsten, wie auch der Fränkischen Ritterschaft, an den Bischof und das Domkapitel zu Würzburg ausgebracht hätte; so habe doch alles nichts geholfen, sondern er zuletzt erfahren, daß die Würzburgischen Domherren sich mit einem leiblichen Eide zusammen verpflichtet hätten, den auch ein jeder neu-aufzunehmender Capitularherr schwören müste, daß sie ihn, sein Weib und Kinder, zu ewigen Zeiten, nimmermehr zu dem ihrigen kommen lassen wolten, es handelten gleich deshalb

b) Der Inhalt desselben ist im *V.* Bande der N. T. K. G., S. 621.:625., umständlich angeführt worden.

J. Chr. 1564 hohe oder niedrige Personen, und er erlangte auch an dem K. G. mit Recht, was er wolte. Bey so bewandten Umständen hätte er also, aus erlaubter natürlicher Gegenwehr, darauf bedacht seyn müssen, sich seiner spoliirten Güter wieder zu bemächtigen, zumal da solches auch nach den gemeinen Kayserlichen geschriebenen Rechten zugelassen sey, und die Rechtsgelehrten, deren er verschiedene anführet, solches in ihren Schriften für zulässig behaupteten. Er wäre also mit seinen Mitverwandten, und Freunden und Helfern, darunter gegen 400 von Adel gewesen, angezogen, doch ohne alle Versammlung oder Vergatterung, auch ohne Harnisch und andere Kriegsrüstung, einzeln fortgezogen, und wären sie erst im Hochstifte Würzburg zusammengestossen, willens, seine mit Gewalt vorenthaltene Güter wieder in alten Besitz zu nehmen. Weil er aber unterwegs erfahren hätte, daß das Schloß und die Stadt Würzburg unbewacht wären, und der Bischof, nebst den vornehmsten Domherren, sich daselbst aufhielte; so habe er, zu mehrerer Verschonung des Landes und der armen Leute, sich mit seinen Freunden entschlossen, an diejenigen, die Gewalt an ihnen ausgeübet hätten, sich zu halten. Er habe sich auch der unbewehrten Stadt ohne alle Gegenwehr bemächtiget, und den seinigen ernstlich befohlen, niemanden an Leib, Leben und Gut einigen Schaden zuzufügen, noch weniger zu plündern, insonderheit aber sich an der Fürstlichen Kanzley und dem Kapitelhause, worin die Kleinodien, Baarschaften und Privilegien gelegen, sich nicht zu vergreifen, ingleichen alle andere Stifter und Klöster, auch deren Gewölber und Kirchen, zu verschonen. Da auch ohne sein und seiner Mitverwandten Vorwissen, und wider ihr ernstliches Verbot, einige Kirchen angegriffen

und

und geplündert worden; so hätte man die Thäter dar- J. Chr.
über erstochen, und die geraubten Kirchenge- 1564
schmeide dem Domherrn, Andreas von Thün-
gen, zugeschickt, hierauf auch die Kanzley, den
Dom und andere Stifter und Klöster, mit be-
wehrter Mannschaft, bewachen lassen, daß daher,
seines Wissens, kein weiterer Schaden geschehen
wäre.

Daß indessen im ersten Einfalle etliche Höfe der Domherren und Räthe, worin niemand ge-wesen, angefallen, und einiges daraus geplündert worden, sey nicht mit seinem und seiner Mit-verwandten Willen geschehen, und der in solchen Fällen obwaltenden ersten Unordnung zuzuschreiben. Dann wenn es seine Absicht gewesen wäre, das Stift zu verderben, so würden er und seine Mitverwandten nicht mit so leerer Hand ab-gezogen seyn, sondern aller Stifter und Klöster Privilegien, Kleinodien, und Baarschaften, sammt der Fürstlichen Kanzley, mit sich weggeführet haben, da es in ihren Händen gewesen, und sie auch das mit wenigen Personen besetzte Schloß hätten erobern können. Vielmehr wäre er mit einigen Domherren und den heimgelassenen Statthalter und Räthen des Bischofs in gütliche Unterhand-lung getreten, und ob er gleich den Wurf in seiner Hand gehabt, so habe er sie dennoch nicht gedrungen, und weiter nichts begehret, als die Wiedereinräu-mung seiner väterlichen, durch Plünderung und Verwüstung ganz verdorbenen, Erbgüter, und dann eine schlechte Summe Geldes zu Abbezahlung des Kriegsvolkes. Alle seine übrige Forderungen aber, nebst den erlittenen Kosten und Schaden, ha-be er er zu einiger Churfürsten und Fürsten, wie auch H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen, Erkenntniß und Entscheidung gestellet,

J. Chr. 1564 nach Ausweisung des geschlossenen **Vertrages**, wovon er eine **Abschrift** beyfügte. Hieraus würden nun sie, die **Churfürsten** und **Fürsten**, in der That befinden, daß er und seine **Mitverwandten** nicht gelinder hätten verfahren können, auch die **Gegenwehr nicht überschritten**, sondern sich mit dem blossen, vom Gegentheile mit handgegebener Treue zu halten angelobten, **Vertrage** begnüget, und hierauf die Stadt **Würzburg** und das ganze Land, ohne alle Beschädigung, **verlassen**. Würde sein Gegentheil den Vortheil, so wie er, in Händen gehabt haben, so würde sich derselbe gewiß nicht so schlecht haben abweisen lassen; wie ihm dann seither wohl unter die Augen gesagt worden wäre, er hätte sich übel bedacht, daß er nicht zu einiger **Versicherung**, bis zu **Vollziehung** aller **Vertragspuncten**, die **Fürstliche Kanzley** und die **Privilegien** des **Hochstiftes**, oder doch wenigstens etliche vornehme **Geiseln**, mit sich **weggeführet** hätte. Allein in Hofnung, daß man sein treuherziges Gemüthe, und daß er sich so **ehrlich**, **friedlich**, **wohl**, und **unschedlich** verhalten habe, um so mehr bedenken würde, habe er sich des **strengen Rechtes nicht gebrauchen** wollen, sondern sich auf die **Vollziehung** des zugesagten **Vertrages** verlassen, damit sein **Sohn** künftig bey solchen **Gütern**, die er ihm auch schon eingeräumet hätte, friedlich **bleiben** möchte; wie er dann auch selbst, wenn ihm Treu und Glauben gehalten würde, im Nothfalle Leib und Leben, Gut und Blut, bey dem **Stifte Würzburg** aufsetzen wolte, um das, was er in dieser hohen Noth **mißgedienet** hätte, treulich wieder einzubringen.

Alles dieses hätte er nun unlängst auch an den **Kayser** gelangen lassen, bey welchem aber der **Zugang** ihm dergestalt **versperret worden**, daß er

nicht

nicht nur keine Antwort darauf erhalten, sondern J. Chr.
vielmehr einige seiner Feinde soviel ausgewürket hät- 1564
ten, daß der Kayser ihn und andere seine Mit-
verwandte in die Acht erklärt haben solle, dessen
er sich um so weniger versehen hätte, da er in dieser
Sache weiter nichts vorgenommen, als was er, ver-
möge des Landfriedens und der angezogenen Kay-
serlichen Rechte, zu thun befugt gewesen wäre.
Dann daß die Sache bisher nicht gütlich beyge-
leget worden, damit es nicht zu solchen Weiterun-
gen hätte kommen dürfen, daran wäre er nicht
Schuld, indem er sich jederzeit zu aller Billigkeit
erboten hätte, die aber der Gegentheil ausgeschlagen,
mithin er nicht hoffen wolte, daß darüber er und
seine Mitverwandten eine solche Ungnade, und
die Strafe des Landfriedens verdient haben sol-
ten. Und weil sie nun ausserdem, ohne jemandes
Beleidigung oder Verletzung, friedlich abgezogen
wären, und ihr Kriegsvolk, ohne jemandes Scha-
den und Nachtheil, zertrennet hätten; so würde es
nicht eine solche Eile erfordert haben, wenn sie auch
über die Maaß gehandelt, und strafbar wären, daß
sogar ausserhalb des Reiches, und in dem Königs-
reiche Ungarn, insonderheit aber unvorgefordert
und unverhört, gegen sie verfahren, und sie, ohne
Zuthun der Churfürsten und Fürsten des Reichs,
nichtiglich in die Acht erkläret worden. Sie wol-
ten aber den Kayser deshalb gerne entschuldiget
halten, weil er vielleicht ihren Feinden zu viel ver-
trauet und vermeint haben möchte, daß die Sache
so beschaffen wäre, wie sie mit Ungrund ihm ange-
bracht worden, welches er auch daher abnehmen
könnte, weil seine Feinde bey dem K. G. die Acht
gegen ihn gleichfals hätten ausbringen wollen, wel-
ches ihnen aber, vermöge der K. Ordnung, und
aus vernünftigen Bedenken, wäre abgeschlagen, und

J. Chr. 1564 28 Jan. den könnte. Als **Grumbach** hievon Nachricht bekam; so ließ er ein **Schreiben** b) ausgehen, welches er an den **K. Deputationstag** nach **Worms** überschickte. In demselben beklagte er sich über das ihm von dem vorigen **Bischof** von **Würzburg, Melchior Zobeln**, vermeintlich zugefügte Unrecht, da er ihn nemlich seiner Güter, widerrechtlicher Weise, entsetzet hätte, die er auch, unter dem itzigen Bischof **Friedrich**, ungeachtet aller angewandten Mühe, gepflogenen Handlungen, und für ihn geschehenen Fürbitten, nicht wieder hätte erhalten können. Er habe deswegen, nebst seinen **Mitverwandten**, dem **Ernsten** von **Mandelslo** und **Wilhelmen von Stein**, ein offenes **Ausschreiben** c) zusammengetragen, und etliche **Exemplaria** drucken lassen, um sie, nach der jüngsthin geschehenen Wiederbesitznehmung seiner Güter, an alle **Stände** des **Reiches** zu überschicken, damit sie daraus ersehen könnten, wie ungebürlich und widerrechtlich mit ihm gehandelt worden, und daß er zu seinem letztern Unternehmen wohl befugt und nothgedrun-

b) Der Titel dieser nun höchst selten gewordenen, und daher, nach ihrem Inhalte, so umständlich von mir ausgezogenen Schrift ist aus dem Exemplar, welches ich in meiner Bibliotheck besitze, folgender: Copia des Schreibens, so an meine gnedigste und gnedige Herrn, die Churfürsten und Fürsten, auff den 4. Februarii dieses instehenden 64. Jars, zu Wormbs bey einander versamlet, Wilhelm von Grumbach unterthenigst und unterthenig ausgehen lassen, und übersandt; s. l. et a. 4. 5 Bogen. Es ist, ohne Benennung eines Ortes des Aufenthaltes, datirt den 28. Jan. 1564. und von Wilhelmen von Grumbach unterschrieben.

c) Es ist eben dasselbe, dessen Titel in dem *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 152., in der Note v) angeführet, und im *V.* Bande, S. 610., erwähnet worden.

gebrungen geweſen wäre, hingegen kein benachbarter Stand ſich etwas ungutes zu ihm zu verſehen hätte. Weil es aber mittlerweil zu einem Vertrage b) zwiſchen ihm und ſeinem Gegentheile gekommen wäre; ſo hätten er, der von Mandelslo und von Stein, das erwähnte Ausſchreiben hinterhalten, damit man nicht ſagen möchte, daß ſie jemanden, dem erfolgten Vertrage zuwider, verkleinern wollten. Allein da es ſich itzo mit der Vollziehung dieſes Vertrages verzöge; ſo ſähe er ſich genöthiget, den verſammelten Churfürſten und Fürſten zu eröfnen, was ihn zu dieſem Werke bewogen hätte, und ſolches auch beſtens zu entſchuldigen, zu dem Ende er ihnen ein Exemplar von dem vorbeſagten Ausſchreiben überſchickte, und ſie bitten wolte, ſolches verleſen zu laſſen, und ſich daraus des weitern zu unterrichten. J. Chr. 1564

Hierauf führt er nochmals an, daß er von dem ſeinen, wider alle Gebühr, abgehalten worden, und ob er gleich, über ein erlangtes Kayſerliches Mandat de *reſtituendo*, ſich mit ſeinem Gegentheile an dem K. G. in eine Rechtfertigung eingelaſſen, und verſchiedene Interceßionen vom Kayſer, der Krone Frankreich, den Churfürſten und Fürſten, wie auch der Fränkiſchen Ritterſchaft, an den Biſchof und das Domkapitel zu Würzburg ausgebracht hätte; ſo habe doch alles nichts geholfen, ſondern er zuletzt erfahren, daß die Würzburgiſchen Domherren ſich mit einem leiblichen Eide zuſammen verpflichtet hätten, den auch ein jeder neu-aufzunehmender Capitularherr ſchwören müſte, daß ſie ihn, ſein Weib und Kinder, zu ewigen Zeiten, nimmermehr zu dem ihrigen kommen laſſen wolten, es handelten gleich deshalb

b) Der Inhalt deſſelben iſt im *V.* Bande der *N. T. K. G.*, S. 621.-625., umſtändlich angeführt worden.

J. Chr. 1564 hohe oder niedrige Personen, und er erlangte auch an dem K. G. mit Recht, was er wolte. Bey so bewandten Umständen hätte er also, aus erlaubter natürlicher Gegenwehr, darauf bedacht seyn müssen, sich seiner spoliirten Güter wieder zu bemächtigen, zumal da solches auch nach den gemeinen Kayserlichen geschriebenen Rechten zugelassen sey, und die Rechtsgelehrten, deren er verschiedene anführet, solches in ihren Schriften für zulässig behaupteten. Er wäre also mit seinen Mitverwandten, und Freunden und Helfern, darunter gegen 400 von Adel gewesen, angezogen, doch ohne alle Versammlung oder Vergatterung, auch ohne Harnisch und andere Kriegsrüstung, einzeln fortgezogen, und wären sie erst im Hochstifte Würzburg zusammengestossen, willens, seine mit Gewalt vorenthaltene Güter wieder in alten Besitz zu nehmen. Weil er aber unterwegs erfahren hätte, daß das Schloß und die Stadt Würzburg unbewacht wären, und der Bischof, nebst den vornehmsten Domherren, sich daselbst aufhielte; so habe er, zu mehrerer Verschonung des Landes und der armen Leute, sich mit seinen Freunden entschlossen, an diejenigen, die Gewalt an ihnen ausgeübet hätten, sich zu halten. Er habe sich auch der unbewehrten Stadt ohne alle Gegenwehr bemächtiget, und den seinigen ernstlich befohlen, niemanden an Leib, Leben und Gut einigen Schaden zuzufügen, noch weniger zu plündern, insonderheit aber sich an der Fürstlichen Kanzley und dem Kapitelhause, worin die Kleinodien, Baarschaften und Privilegien gelegen, sich nicht zu vergreifen, ingleichen alle andere Stifter und Klöster, auch deren Gewölber und Kirchen, zu verschonen. Da auch ohne sein und seiner Mitverwandten Vorwissen, und wider ihr ernstliches Verbot, einige Kirchen angegriffen

und

und geplündert worden; so hätte man die Thäter dar- J. Chr.
über erstochen, und die geraubten Kirchenge- 1564
schmeide dem Domherrn, Andreas von Thün-
gen, zugeschickt, hierauf auch die Kanzley, den
Dom und andere Stifter und Klöster, mit be-
wehrter Mannschaft, bewachen lassen, daß daher,
seines Wissens, kein weiterer Schaden geschehen
wäre.

Daß indessen im ersten Einfalle etliche Höfe der Domherren und Räthe, worin niemand ge-
wesen, angefallen, und einiges daraus geplündert worden, sey nicht mit seinem und seiner Mit-
verwandten Willen geschehen, und der in solchen Fällen obwaltenden ersten Unordnung zuzuschreiben. Dann wenn es seine Absicht gewesen wäre, das Stift zu verderben, so würden er und seine Mitverwandten nicht mit so leerer Hand ab-
gezogen seyn, sondern aller Stifter und Klöster Privilegien, Kleinodien, und Baarschaften, sammt der Fürstlichen Kanzley, mit sich weggeführet haben, da es in ihren Händen gewesen, und sie auch das mit wenigen Personen besetzte Schloß hätten erobern können. Vielmehr wäre er mit einigen Domherren und den heimgelassenen Statthalter und Räthen des Bischofs in gütliche Unterhand-
lung getreten, und ob er gleich den Wurf in seiner Hand gehabt, so habe er sie dennoch nicht gedrungen, und weiter nichts begehret, als die Wiedereinräu-
mung seiner väterlichen, durch Plünderung und Verwüstung ganz verdorbenen, Erbgüter, und dann eine schlechte Summe Geldes zu Abbezahlung des Kriegsvolkes. Alle seine übrige Forderungen aber, nebst den erlittenen Kosten und Schaden, ha-
be er er zu einiger Churfürsten und Fürsten, wie auch H. Johann Friedrichs des Mittlern zu Sachsen, Erkenntniß und Entscheidung gestellet,

J. Chr. 1564 nach Ausweisung des geschlossenen **Vertrages**, wovon er eine **Abschrift** beyfügte. Hieraus würden nun sie, die **Churfürsten** und **Fürsten**, in der That befinden, daß er und seine **Mitverwandten** nicht gelinder hätten verfahren können, auch die **Gegenwehr nicht überschritten**, sondern sich mit dem blossen, vom Gegentheile mit handgegebener Treue zu halten angelobten, **Vertrage** begnüget, und hierauf die Stadt **Würzburg** und das ganze Land, ohne alle Beschädigung, **verlassen**. Würde sein Gegentheil den Vortheil, so wie er, in Händen gehabt haben, so würde sich derselbe gewiß nicht so schlecht haben abweisen lassen; wie ihm dann seither wohl unter die Augen gesagt worden wäre, er hätte sich übel bedacht, daß er nicht zu einiger **Versicherung**, bis zu **Vollziehung** aller **Vertragspuncten**, die **Fürstliche Kanzley** und die **Privilegien** des **Hochstiftes**, oder doch wenigstens etliche **vornehme Geiseln**, mit sich **weggeführet** hätte. Allein in Hofnung, daß man sein treuherziges Gemüthe, und daß er sich so **ehrlich**, **friedlich**, **wohl**, und **unschedlich** verhalten habe, um so mehr bedenken würde, habe er sich des **strengen Rechtes nicht gebrauchen** wollen, sondern sich auf die **Vollziehung** des zugesagten **Vertrages** verlassen, damit sein **Sohn** künftig bey solchen **Gütern**, die er ihm auch schon eingeräumet hätte, friedlich **bleiben** möchte; wie er dann auch selbst, wenn ihm Treu und Glauben gehalten würde, im Nothfalle Leib und Leben, Gut und Blut, bey dem **Stifte Würzburg** aufsetzen wolte, um das, was er in dieser hohen Noth **mißgedienet** hätte, treulich wieder einzubringen.

Alles dieses hätte er nun unlängst auch an den **Kayser** gelangen lassen, bey welchem aber der **Zugang** ihm dergestalt **versperret** worden, daß er

nicht

nicht nur keine Antwort darauf erhalten, sondern J. Chr.
vielmehr einige seiner Feinde soviel ausgewürket hät- 1564
ten, daß der Kayser ihn und andere seine Mit-
verwandte in die Acht erklärt haben solle, dessen
er sich um so weniger versehen hätte, da er in dieser
Sache weiter nichts vorgenommen, als was er, ver-
möge des Landfriedens und der angezogenen Kay-
serlichen Rechte, zu thun befugt gewesen wäre.
Dann daß die Sache bisher nicht gütlich beyge-
leget worden, damit es nicht zu solchen Weiterun-
gen hätte kommen dürfen, daran wäre er nicht
Schuld, indem er sich jederzeit zu aller Billigkeit
erboten hätte, die aber der Gegentheil ausgeschlagen,
mithin er nicht hoffen wolte, daß darüber er und
seine Mitverwandten eine solche Ungnade, und
die Strafe des Landfriedens verdient haben sol-
ten. Und weil sie nun ausserdem, ohne jemandes
Beleidigung oder Verletzung, friedlich abgezogen
wären, und ihr Kriegsvolk, ohne jemandes Scha-
den und Nachtheil, zertrennet hätten; so würde es
nicht eine solche Eile erfordert haben, wenn sie auch
über die Maaß gehandelt, und strafbar wären, daß
sogar ausserhalb des Reiches, und in dem Königs-
reiche Ungarn, insonderheit aber unvorgefordert
und unverhört, gegen sie verfahren, und sie, ohne
Zuthun der Churfürsten und Fürsten des Reichs,
nichtiglich in die Acht erkläret worden. Sie wol-
ten aber den Kayser deshalb gerne entschuldiget
halten, weil er vielleicht ihren Feinden zu viel ver-
trauet und vermeint haben möchte, daß die Sache
so beschaffen wäre, wie sie mit Ungrund ihm ange-
bracht worden, welches er auch daher abnehmen
könnte, weil seine Feinde bey dem K. G. die Acht
gegen ihn gleichfals hätten ausbringen wollen, wel-
ches ihnen aber, vermöge der K. Ordnung, und
aus vernünftigen Bedenken, wäre abgeschlagen, und

J. Chr. 1564 eine bloſſe Ladung erkannt worden. Da ſie nun wohl hätten merken können, daß, wenn man ihn auch hörte, eine geſchwinde Uebereilung nicht ſtattfinden würde; ſo hätten ſie dieſen Proceß unter dem Schein, als ob die Sache vertragen wäre, unterdrückt, und dagegen die nichtige Acht am Kayſerlichen Hofe erpracticirt, da ſie doch, laut des Vertrages, verbunden wären, ihn und ſeine Mitverwandten, dieſer und anderer Beſchwerden halber, zu entheben und ſchadlos zu halten. Inſonderheit beſchwere ihn bey dieſer Achtserklärung nicht wenig, daß als eine vornehmſte Urſache derſelben die Entleibung des B. Melchiors von Würzburg mit angezogen werde, da doch wiſſend und erweislich ſey, daß er keine Schuld daran habe, und weder Rath noch That dazu gegeben, wie er ſolches auf dem Augſpurgiſchen Reichstage, im J. 1559., ausführlich dargethan hätte. Ja obgleich damals der itzige Biſchof von Würzburg angeſucht hätte, gegen andere zum Theil itzo mit geächtete Perſonen die Acht zu erkennen; ſo hätten doch der Kayſer und die Churfürſten ihm ſolches abgeſchlagen, weil es wider die R. O. laufe, jemanden unverhört und unerfordert zu verdammen. Wenn alſo der Biſchof deshalb gegen jemanden Beſchwerde und Verdacht hätte; ſo möchte er ihn vor dem K. G. verklagen, und das Recht gewärtigen, welches er, als der Unſchuldige, wohl leiden möchte, und ſich, nebſt ſeinen Mitverwandten, erbieten wolte, ihre Unſchuld auszuführen.

Auſſerdem führt Grumbach in dieſem Schreiben auch noch an, wie er in ſichere Erfahrung gebracht hätte, daß ſeine Feinde ihn bey den Churfürſten und Fürſten angegeben, als ob die Schuld lediglich an ihm und ſeinen Mitverwandten

wandten läge, daß der Würzburgische Vertrag nicht vollzogen würde, weil er demselben zuwider verlangte, daß der Originalvertrag nach Coburg geliefert werden solte, und weil er sich auch weigerte, gegen dessen Aushändigung, die erste verpitschirte Originalabrede von sich zu geben, und die Bürger zu Würzburg ihrer Verpflichtung zu entlaßen, anderer und mehrerer gehäßigen Beschuldigungen nicht zu gedenken. Allein er finde sich durch diese falsche Auflagen sehr beschweret, in Betracht, daß sie nicht nur dem hochverpflichteten Vertrage stracks entgegen wären, sondern auch der Bischof von Würzburg selbst ein besseres wüste, daß es sich nicht so verhielte, wie er bey den Churfürsten und Fürsten wäre verunglimpfet worden. Dann daß er wider den Landfrieden nicht gehandelt, hätte er weiter oben in seiner Schrift ausgeführet, und wäre auch landkündig, daß man ihn aller seiner väterlichen Erbgüter, ohne Klage und Recht, wider den Landfrieden und des R. O., entsetzet und spoliirt hätte, er auch weder durch den Kayser, noch durch die Churfürsten und Fürsten, noch das K. G., zu einiger Restitution gelangen können, sondern daß man ihn mit gepfändeter Hand und leerem Seckel, mit langwierigem Rechte umtreiben wollen. Es möchten daher die Churfürsten und Fürsten selbst beurtheilen und entscheiden, welcher Theil mit seiner Handlung den Landfrieden verbrochen habe, und ob er nicht, nothgedrungen, befugt gewesen, die natürliche erlaubte Gegenwehr vorzunehmen, um seine Güter zu recuperiren. Ja daß er auf alle Art und Weise die Güte versucht habe, könne man auch daraus abnehmen, daß, als er (vor einigen Jahren,) mit einem ziemlichen Kriegsvolke aus Frankreich gezogen wäre, und den Vortheil gewiß J. Chr. 1564

J. Chr. 1564 eine bloſſe Ladung erkannt worden. Da ſie nun wohl hätten merken können, daß, wenn man ihn auch hörte, eine geſchwinde Uebereilung nicht ſtattfinden würde; ſo hätten ſie dieſen Proceß unter dem Schein, als ob die Sache vertragen wäre, unterdrückt, und dagegen die nichtige Acht am Kayſerlichen Hofe erpracticirt, da ſie doch, laut des Vertrages, verbunden wären, ihn und ſeine Mitverwandten, dieſer und anderer Beſchwerden halber, zu entheben und ſchadlos zu halten. Inſonderheit beſchwere ihn bey dieſer Achtserklärung nicht wenig, daß als eine vornehmſte Urſache derſelben die Entleibung des B. Melchiors von Würzburg mit angezogen werde, da doch wiſſend und erweislich ſey, daß er keine Schuld daran habe, und weder Rath noch That dazu gegeben, wie er ſolches auf dem Augſpurgiſchen Reichstage, im J. 1559., ausführlich dargethan hätte. Ja obgleich damals der itzige Biſchof von Würzburg angeſucht hätte, gegen andere zum Theil itzo mit geächtete Perſonen die Acht zu erkennen; ſo hätten doch der Kayſer und die Churfürſten ihm ſolches abgeſchlagen, weil es wider die R. O. laufe, jemanden unverhört und unerfordert zu verdammen. Wenn alſo der Biſchof deshalb gegen jemanden Beſchwerde und Verdacht hätte; ſo möchte er ihn vor dem R. G. verklagen, und das Recht gewärtigen, welches er, als der Unſchuldige, wohl leiden möchte, und ſich, nebſt ſeinen Mitverwandten, erbieten wolte, ihre Unſchuld auszuführen.

Auſſerdem führt Grumbach in dieſem Schreiben auch noch an, wie er in ſichere Erfahrung gebracht hätte, daß ſeine Feinde ihn bey den Churfürſten und Fürſten angegeben, als ob die Schuld lediglich an ihm und ſeinen Mitverwandten

wandten läge, daß der Würzburgische Vertrag nicht vollzogen würde, weil er demselben zuwider verlangte, daß der Originalvertrag nach Coburg geliefert werden solte, und weil er sich auch weigerte, gegen dessen Aushändigung, die erste verpitschirte Originalabrede von sich zu geben, und die Bürger zu Würzburg ihrer Verpflichtung zu entlaßen, anderer und mehrerer gehäßigen Beschuldigungen nicht zu gedenken. Allein er finde sich durch diese falsche Auflagen sehr beschweret, in Betracht, daß sie nicht nur dem hochverpflichteten Vertrage stracks entgegen wären, sondern auch der Bischof von Würzburg selbst ein besseres wüste, daß es sich nicht so verhielte, wie er bey den Churfürsten und Fürsten wäre verunglimpfet worden. Dann daß er wider den Landfrieden nicht gehandelt, hätte er weiter oben in seiner Schrift ausgeführet, und wäre auch landkündig, daß man ihn aller seiner väterlichen Erbgüter, ohne Klage und Recht, wider den Landfrieden und des K. O., entsetzet und spolirt hätte, er auch weder durch den Kayser, noch durch die Churfürsten und Fürsten, noch das K. G., zu einiger Restitution gelangen können, sondern daß man ihn mit gepfändeter Hand und leerem Seckel, mit langwierigem Rechte umtreiben wollen. Es möchten daher die Churfürsten und Fürsten selbst beurtheilen und entscheiden, welcher Theil mit seiner Handlung den Landfrieden verbrochen habe, und ob er nicht, nothgedrungen, befugt gewesen, die natürliche erlaubte Gegenwehr vorzunehmen, um seine Güter zu recuperiren. Ja daß er auf alle Art und Weise die Güte versucht habe, könne man auch daraus abnehmen, daß, als er (vor einigen Jahren,) mit einem ziemlichen Kriegsvolke aus Frankreich gezogen wäre, und den Vortheil gewiß

J. Chr. 1564

J. Chr. 1564 in Händen gehabt, die Churfürsten aber zu ihm nach Delvart geschickt hätten, und ihn zur Güte ermahnen lassen, mit gethaner Vertröstung, daß es daran an seinem Gegentheile auch nicht ermangeln solte, er sofort sein Kriegsvolk zertrennet, und sich auf den letztern Augspurgischen Reichstag begeben habe e). Er habe sich auch damals alle vorgeschlagene Vergleichsmittel gefallen lassen, und zuletzt die ganze Sache zur Erkenntniß des Kayſers und der Churfürsten gestellet; allein sein Gegentheil habe sich durchaus nicht vergleichen, und ihn zu dem seinigen wiederum kommen lassen wollen. Mithin hätte er ja leicht gedenken können, was er weiter zu erwarten haben solte, zumal da ihm, mit streifenden Rotten, beständig nach leib und leben getrachtet worden, nemlich daß er eben so im Elende würde sterben und verderben müssen, als seinem gnädigen Herrn, dem Marggrafen Albrecht von Culmbach wiederfahren, wegen dessen Dienste er in alle diese Unfälle gerathen wäre.

Ob auch gleich seine Feinde itzo vorgäben, daß sie endlich gewillet gewesen, die gütliche Unterhandlung etlicher Churfürsten und Fürsten anzunehmen, und ihn wieder zu dem Seinen kommen zu lassen, wenn er mit seiner Handlung nicht so sehr geeilet hätte; so sey doch solches nicht glaublich, weil sie sich, obgedachter maaßen, zusammenverschworen hätten, ihm und den Seinigen das ihrige niemals wieder zu geben. Es sey auch gleichwohl schimpflich zu hören, daß seine Widersacher itzo, in ihren hin und wieder ausgebreiteten Schriften, ihm zur Last legten,

e) S. im III. Bande der N. T. K. G., S. 508. Das hier benannte Delvart ist vielleicht Dieulovard, ein ehmals festes Städtgen in der davon benannten Herrschaft; s. A. F. Büschings neue Erdbeschreibung, T. II. p. m. 685. sq.

ten, daß er zuförderst seine Ehre gegen sie, vor J. Chr.
der Einnahme von Würzburg, hätte verwahren 1564
sollen, da sie doch vormals, bey seiner Verjagung, keine Ehrenverwahrung ihm hätten zukommen lassen, sondern das Seinige in seiner Abwesenheit geplündert, verbrannt und eingezogen hätten. Er könnte sie auch mit K. G. Producten überführen, daß sie ihm, in offener Audienz des K. G., alle Reichsvergleitung verweigert, sich für seine offenbare Feinde erkläret, streifende Blutrotten auf ihn gehalten, und ihm stätts nach Leib und Leben getrachtet hätten; wie dann solches nicht heimlich, sondern offenbar gewesen, daß sie ihn nun in das eilfte Jahr in dem Elende hin und wieder herum gejaget hätten. Mithin hätten seine Feinde leicht erachten können, daß sie sich zu ihm nicht viel gutes zu versehen hätten; wie dann die geschriebenen gemeinen Rechte den für einen Feind hielten, dem der mehrere Theil seiner Güter eingezogen worden, folglich es nicht bedurft hätte, ihnen noch ausserdem Feindsbriefe zuzuschicken, sondern man seiner nur würde gespottet haben, als ob er sie mit Briefen schrecken wolte, da doch einem jeden im ganzen Reiche unverborgen gewesen, daß sie, wegen vorerzählter Handlungen, vorher Feinde und nicht Freunde wären. Nun hätten sich zwar etliche vor dieser Zeit vernehmen lassen, daß er ihr gnädiger Feind sey, und sie sich von ihm nicht viel zu befahren hätten, welches er dann damals auf sich habe beruhen lassen müssen, bis ihm Gott endlich das Glück auch gegeben hätte.

Grumbach stimmt hierauf in diesem Schreiben sein schon mehrmal wiederholtes Lied nochmals an, daß er bey dieser ganzen Handlung nichts vorgenommen hätte, so dem Landfrieden auf irgends eine Art zuwider wäre, weil er

es

J. Chr. 1564 jedermann mit Hülfe und Rath verlaſſen worden, mithin er ihnen den oft angezogenen Vertrag abgenöthiget hätte. Allein dies ſey falſch, und vielmehr zu beweiſen, daß ſie ihn zum höchſten um den Vertrag gebeten hätten; auf deſſen Buchſtaben er ſich lediglich beziehen wolte, welcher ausweiſen würde, daß er bey der ganzen Handlung nicht gelinder hätte verfahren, noch andere Mittel bewilligen können, wodurch ihnen und ihm wäre geholfen worden. Ingleichen würde ihm von ſeinen Feinden itzo auch mit Unfug vorgeworfen, als ob die Nichthaltung des Vertrages an ihm, und nicht an ſeinen Widerwärtigen, liege, weil ſie an ihrem Fleiße nichts erwinden laſſen, und auch die Acht abgeſchafft hätten; da hingegen er die Mahlſtatt zu Uebergebung des Vertrages hätte ändern, die Bürgen ihrer Bürgſchaft nicht entledigen, noch ihnen ihre Obligation, gegen Empfang des Originalvertrages, hinausgeben wollen. Allein ſoviel die Acht betreffe, wolle er ſich auf ſeinen vorſtehenden Bericht bezogen haben, daß ſie nemlich zwar den K. G. Proceß unterdrückt hätten; wie es aber mit der andern, am Kayſerlichen Hofe ausgebrachten, Acht beſchaffen ſey, gebe der klare Augenſchein: ob ſolche eingeſtellet, und er deshalb ſchadlos gehalten worden, oder nicht.

Soviel ferner die Mahlſtatt zu Uebergebung des Originalvertrages belange, ſo ſey ihm wohl bewußt, daß hiezu das Haus Hellingen beliebet worden; allein gewiſſer Urſachen halber hätte er die Bürgen erſucht, ſelbigen nach Coburg zu liefern, welches ſie ſich auch gefallen laſſen, wie er noch mit einer Urkunde erweiſen könnte. Nachdem ſie ſich aber hernach deswegen beſchweret hätten, ſo habe er ſich erkläret, daß er es lediglich bey dem Vertrage laſſen wolte. Hingegen die andere

dere Beſchuldigung betreffend, daß er, auf die Ueberg. Chr. 1564
Uebergebung des Originalvertrages, die Bürgen ihrer Verpflichtung nicht hätte entlaſſen, und ihnen ihre Verſchreibung nicht wieder herausgeben wollen, müſte er einwenden, daß man ihm zwar den Originalvertrag angeboten, ſelbigen aber ihm weder vorzeigen, noch leſen laſſen wollen, auch eine gleichlautende Abſchrift ihm verweigert hätte; mithin er nicht wiſſen könnte, ob derſelbe der erſten verpflichteten Abrede gemäß ſey abgefaſſet worden. Auſſerdem verpflichte ihn der erſte Hauptvertrag auf keine Weiſe, daß er denſelben, auf Auslieferung des Originalvertrages, eher aus den Händen geben, oder die Bürgen ihrer Verpflichtung entledigen ſolle, es wäre dann alles ihm und ſeinen Mitverwandten zugeſagte vollkommen vollzogen worden. Ferner wäre nicht ungebräuchlich, ſondern billig, daß, wo auch ſchon über eine Schuld ein Bekenntniß gegeben worden, die dafür gut gewordene Bürgen, noch neben dem Hauptſchuldner, ihre ſchuldige Verpflichtung verurkunden müſten, welches in dem gegenwärtigen Falle um ſo nöthiger wäre, da die Bürgen nicht allein für den Originalvertrag, ſondern auch für die Einräumung der Güter, Erlegung des Geldes zu Bezahlung des Kriegsvolkes, die Schadloshaltung gegen den Kayſer, das K. G., den H. Heinrich von Braunſchweig und ſonſt männiglich, auch was für Koſten, Schaden, Intereſſe, und gehobene Nutzung, durch den Ausſpruch der Churfürſten und Fürſten erkannt werden möchten, und was dergleichen Punkte mehr, gut geworden wären. Da nun von dieſem allen noch nichts vollzogen worden; ſo würde von ihm zur Ungebühr begehret, die Bürgen, gegen Ueberlieferung des Originalvertrages, ihrer Verpflichtung zu entlaſſen,

J. Chr. 1564 laſſen, und ihnen ihre Verſchreibung heraus zu geben. Es laufe ferner dem Vertrage ſchnurſtracks entgegen, daß die Bürgen die Kayſerliche Inhibition gegen ihn anziehen wolten, da ſie ſich doch ausdrücklich verſchrieben hätten, dieſelbe nicht zu gebrauchen, ſondern vielmehr ihn und ſeine Mitverwandten gegen alle und jede zu vertreten, und ſchadlos zu halten. Deswegen ihm und ſeinen Mitverwandten um ſo weniger verdacht werden könnte, die Bürgen ſo lange in der Verpflichtung zu behalten, bis daß alle Artickel des Vertrages wären vollzogen worden, auch, auf den Fall der Nichthaltung, ſie einzumahnen, da er dann nicht zweifelte, daß ſie als ehrliche Rittermäßige Leute ſich einſtellen, und ſich von ihrem, auf adeliche Ehre, gegebenem Treu und Glauben nicht loszählen laſſen würden.

Seine Feinde, fährt Grumbach in ſeiner Schrift fort, begnügten ſich auch nicht blos damit, daß ſie noch nicht den geringſten Anfang gemacht hätten, die Vertragsmittel zu vollziehen, ſondern ſie gäben ihm vielmehr in ihren ausgeſtreueten Schriften, Schuld, er hätte etliche bedrohliche Schreiben, zu Verkleinerung der Kayſerlichen Hoheit, zu Verachtung des Landfriedens, und zu Betrübung des gemeinen Friedens, ausgehen laſſen, indem er ſeine Sache nochmals auf die That geſetzt, ſie aber, ſeine Widerwärtige, nichts lieber, als den Frieden, ſehen und haben wolten. Allein wenn ſie zum Frieden mit der That geneigt wären, ſo bedürften ſie nicht, den ſo hochverpflichteten Vertrag erſt in eine Diſputation zu ziehen, ſondern hätten ſolchem ſchuldige Folge leiſten können, oder möchten es noch thun, da dann gewiß kein Unfriede erweckt werden würde. Ja wofern ſie auch ſo friedliebend wären, ſo hätten ſie den Frie-

den

den auf dem leztern Augspurgischen Reichs- J. Chr.
tage leicht finden, und aller Gefahr entladen blei- 1564
ben können; statt dessen sie sich aber gegen den Kayser und die Churfürsten öffentlich erkläret hätten, daß sie keinen Frieden mit ihm annehmen, sondern eher erwarten wolten, was ihnen GOtt zufügen würde, welches gar nicht von einem friedliebenden Gemüthe zeugte. Uebrigens würde ihm kein Mensch mit Bestand der Wahrheit nachsagen können, daß er Zeit seines lebens etwas zur Verkleinerung des Kayſers geschrieben, geredet oder gehandelt habe. Daß er aber zwey Schriften f) hätte

f) Die eine dieser Schriften ist die kurz vorher in der Note e) angeführte, die andere aber ist schon einige Jahre vorher herausgekommen, und hat, nach der vor mir liegenden Originalausgabe, folgenden Titel: Des Edlen und Ehrnvesten, Wilhelmen von Grumpachs offne, notgedrangte Klagschrifft, und wahrhaffte, gegründete Gegenbericht, über und wider Bischof Weigands zu Bamberg, und Bischof Melchiors zu Würtzburg, auch des unerbaren Pösels zu Nürnberg landfridbrüchige und tyrannische, in und ausserhalb Rechtens, zugefügte gewaltsam, gegen ime dem von Grumpach, seinem Weib und Kindern, mit Beraubung und Entsetzung aller irer Hab und Güter: auch sonderlich sein des von Grumpachs halben ungescheuchter und trutziger, ungehorsamer Waigerung der Kai. Mt. und des hailigen Reichs ime gegebnen und zustehenden Glaits, und darüber immerwerendem, feindtlichem Anmassen, geübt: deßgleichen die falsche, ehrenrürige Schmach und Injurien, so sie vilfältiglich, haimlich und offentlich, ehrendiebisch, wider GOtt, Ehr und alle Erbarkeit, auch bey höchster, verpeenter Lebensstraf der Recht, wider ine unverschämt außgegossen haben; s. l. et a. Folio, 1. Alph. 9. Bog. in Ternionen. Zu Ende dieser Klagschrift und Gegenberichts heißt es: „deß zu urkund, „hab ich mein aigen angeborn insigel zu ende dises

J. Chr. 1564 daß ihnen ohne Zweifel sattsam bekannt seyn würde, mit welch unerhörter Gewalt sie bisher, von dem Bischof von Würzburg und seinem Domkapitel, landfriedbrüchiger Weise, wären geplündert, gebrannt, verjagt, verfolget, und besonders ihm, dem von Grumbach, all das Seinige thätlich eingezogen, und nunmehro über das zehente Jahr vorenthalten, auch er von einem Lande in das andere verfolget, und ihm mit streiffenden Blutrotten stätts nachgetrachtet worden, also daß Keiner von ihnen weder Recht, noch Billigkeit erhalten mögen. Alles dieses aber rührte blos davon her, daß sie des frommen Fürstens, Marggraf Albrechts von Brandenburg, Diener gewesen, in dessen Dienst sie aber gar nicht aus Muthwillen gerathen wären, sondern es hätte der Bischof von Würzburg, durch seine vielfältige Landfriedbrüchige Unthaten, ihn, den von Grumbach, dazu gezwungen, damit er vor ihm gebührlichen Schutz und Schirm haben möchte. Nun wüßten zwar er und der von Stein ganz wohl, daß sie von ihren Feinden hin und wieder verunglimpfet würden, wie ihnen, als Würzburgischen Vasallen, nicht gebühret hätte, wider das Stift zu dienen, ob sie gleich Diener des

plar stehet zu Ende blos: Datum etc., und nachher: Wilhelm von Grumbach, Ernst von Mandesloe und Wilhelm vom Stein, zum Altenstein, die es also unterschrieben haben. Ein kurzer Auszug dieses Schreibens findet sich in den R. Ständischen Archival-Urkunden, P. II. c. I. n. 6. Lit. Bb. p. 33., wo der Titel desselben etwas anders, und das Datum vom 18. Febr. 1564. angegeben ist. Solte dieses Datum richtig seyn, so müste Grumbach auf seine der R. Deputation, (die doch erst auf den 4. Febr. d. J. ausgeschrieben war,) übergebene Schrift sehr bald eine abschlägige Antwort erhalten haben, weil er deren in diesem Schreiben bereits erwähnet; s. hernach S. 22.

des Marggrafen gewesen wären. Allein der Bi- J. Chr.
schof von Würzburg und sein Domkapitel hätten 1564
ihm, dem Grumbach, schon vorher alle seine von ihnen gehabte Lehenstücke eingezogen, daß er also ihr Lehenmann nicht gewesen, als er sich in des Marggraf Albrechts Dienste begeben hätte. Gesetzt aber, daß dem nicht also wäre, so sey doch wahr und zu beweisen, daß der Bischof, auf eigenes Ansuchen, sich mit dem Marggrafen schriftlich verglichen, ihre Lehensleute einander frey zu stellen, also daß ein jeder Diener, unverhindert seiner Lehenspflicht, in seinem Dienste verharren könnte, und solches seiner Lehensverwandtniß allerdings unnachtheilig seyn solte, wie dann auch der Bischof viele Marggräfliche Lehensleute in seinen Diensten behalten, ohne daß sie von dem Marggrafen wären abgefordert worden. Folglich hätten auch sie nicht nöthig gehabt, ihre Dienste zu verlassen, und von ihrem Herrn abzusetzen, weil sie von dem Bischof gänzlich wären erlediget, und in ihrem Dienste zu verbleiben von ihm selbst angewiesen worden.

Weil sie nun von allen und jeden wären verlassen worden, und weiter keine Hülfe und Rath haben mögen, wären sie zu dem äusserſten Mittel gedrungen worden, nemlich sich der natürlichen und in allen Rechten, auch in dem Landfrieden selbst, erlaubten Gegenwehr zu gebrauchen. Und wie befugt sie zu solchem Werke geschritten, hätten sie in ihrem vorjährigen Ausschreiben, wovon sie ein Exemplar beilegten, mit mehrerm ausgeführet, woraus sie den ganzen Grund befinden würden, wie unbillig man bisher mit ihnen gehandelt habe. Es hätte ihnen auch hierauf GOtt seinen göttlichen Segen, in dieser ihrer gerechten und billigen Sache, reichlich verliehen, und den Sieg dergestalt in die

J. Chr. 1564 laſſen, und ihnen ihre Verſchreibung heraus zu geben. Es laufe ferner dem Vertrage ſchnurſtracks entgegen, daß die Bürgen die Kayſerliche Inhibition gegen ihn anziehen wolten, da ſie ſich doch ausdrücklich verſchrieben hätten, dieſelbe nicht zu gebrauchen, ſondern vielmehr ihn und ſeine Mitverwandten gegen alle und jede zu vertreten, und ſchadlos zu halten. Deswegen ihm und ſeinen Mitverwandten um ſo weniger verdacht werden könnte, die Bürgen ſo lange in der Verpflichtung zu behalten, bis daß alle Artickel des Vertrages wären vollzogen worden, auch, auf den Fall der Nichthaltung, ſie einzumahnen, da er dann nicht zweifelte, daß ſie als ehrliche Rittermäßige Leute ſich einſtellen, und ſich von ihrem, auf adeliche Ehre, gegebenem Treu und Glauben nicht loszählen laſſen würden.

Seine Feinde, fährt Grumbach in ſeiner Schrift fort, begnügten ſich auch nicht blos damit, daß ſie noch nicht den geringſten Anfang gemacht hätten, die Vertragsmittel zu vollziehen, ſondern ſie gäben ihm vielmehr in ihren ausgeſtreueten Schriften, Schuld, er hätte etliche bedrohliche Schreiben, zu Verkleinerung der Kayſerlichen Hoheit, zu Verachtung des Landfriedens, und zu Betrübung des gemeinen Friedens, ausgehen laſſen, indem er ſeine Sache nochmals auf die That geſetzt, ſie aber, ſeine Widerwärtige, nichts lieber, als den Frieden, ſehen und haben wolten. Allein wenn ſie zum Frieden mit der That geneigt wären, ſo bedürften ſie nicht, den ſo hochverpflichteten Vertrag erſt in eine Diſputation zu ziehen, ſondern hätten ſolchem ſchuldige Folge leiſten können, oder möchten es noch thun, da dann gewiß kein Unfriede erweckt werden würde. Ja wofern ſie auch ſo friedliebend wären, ſo hätten ſie den Frie-

den

den auf dem leztern Augspurgischen Reichs- J. Chr.
tage leicht finden, und aller Gefahr entladen blei- 1564
ben können; statt dessen sie sich aber gegen den Kayser und die Churfürsten öffentlich erkläret hätten, daß sie keinen Frieden mit ihm annehmen, sondern eher erwarten wolten, was ihnen GOtt zufügen würde, welches gar nicht von einem friedliebenden Gemüthe zeugte. Uebrigens würde ihm kein Mensch mit Bestand der Wahrheit nachsagen können, daß er Zeit seines Lebens etwas zur Verkleinerung des Kayfers geschrieben, geredet oder gehandelt habe. Daß er aber zwey Schriften f) hätte

f) Die eine dieser Schriften ist die kurz vorher in der Note c) angeführte, die andere aber ist schon einige Jahre vorher herausgekommen, und hat, nach der vor mir liegenden Originalausgabe, folgenden Titel: Des Edlen und Ehrnvesten, Wilhelmen von Grumpachs offne, notgedrangte Klagschrifft, und wahrhaffte, gegründete Gegenbericht, über und wider Bischof Weigands zu Bamberg, und Bischof Melchiors zu Würtzburg, auch des unerbaren Pösels zu Nürnberg landfridbrüchige und tyrannische, in und ausserhalb Rechtens, zugefügte gewaltsam, gegen ime dem von Grumpach, seinem Weib und Kindern, mit Beraubung und Entsetzung aller irer Hab und Güter: auch sonderlich sein des von Grumpachs halben ungescheuchter und trutziger, ungehorsamer Waigerung der Kai. Mt. und des hailigen Reichs ime gegebnen und zustehenden Glaits, und darüber immerwerendem, feindtlichem Anmassen, geübt: deßgleichen die falsche, ehrenrürige Schmach und Injurien, so sie vilfältiglich, haimlich und offentlich, ehrendiebisch, wider GOtt, Ehr und alle Erbarkeit, auch bey höchster, verpeenter Lebensstraf der Recht, wider ine unverschämt außgegossen haben; s. l. et a. Folio, 1. Alph. 9. Bog. in Ternionen. Zu Ende dieser Klagschrift und Gegenberichts heißt es: „deß zu urkund, „hab ich mein aigen angeborn insigel zu ende dises

J. Chr. 1564 hätte ausgehen lassen, wolle er zwar nicht in Abrede stellen, jedoch sich auf den Buchstaben bezogen haben, daß darin des Kayſers mit dem wenigſten Worte nicht gedacht worden, ſondern der ganze Inhalt beziehe ſich blos auf ſeinen Gegentheil und die verpflichtete Bürgen, doch nur auf die Maaß, wenn ſie den Vertrag, und was ſie an Eidesſtatt zugeſagt und gelobet hätten, nicht halten würden. Er erbiete ſich auch hiemit nochmals, daß wenn ihm das verſprochene gehalten würde, er künftig keinen Menſchen auf Erden weiter beleidigen würde. Falls man ihm aber das Zugeſagte nicht hielte, ſo gedächte er, ehe er noch länger alſo verjagt, verfolgt, und im Elende und Armuth herumziehen ſolte, lieber Leib, Leben, Blut, und was ihm GOtt Zeitliches verliehen hätte, darauf zu ſetzen, in Hofnung, daß ihn der Allmächtige in einer ſo gerechten Sache ſo wenig als bisher verlaſſen, ſondern ferner Gnade und Glück verleihen würde.

Weil nun die Sachen ſich nicht anders, als wie bisher von ihm gemeldet worden, verhielten, und da er nunmehro in das eilfte Jahr im Elende hätte herumziehen, des Seinigen entbehren, und dazu Leib und Leben feil tragen müſſen, er auch weder durch Güte, noch durch Recht zu einem Vertrage kommen können, und daher zu dieſer Gegenwehr, wider ſeinen Willen, gedrungen worden, wobey er jedoch die gebührliche Maaß nicht überſchritten, ſondern nur das Seinige und ſeine Sicherheit geſucht hätte, auch ſich der bewilligten Unterhandlung, und dem endlichen Ausſpruche der Churfürſten und

„ meines notgetrangten Außſchreibens auffgetruckt. „ Geben auff den 8. tag des Monats Januarii, Anno, „ ꝛc. *LVI.* „ Cf. den *III.* Band der N. T. R. G., S. 498. u. f.

und Fürſten willig unterwerfen wolte; ſo bäte er J. Chr.
die Churfürſten und Fürſten, daß ſie für ihn, 1564
in Betracht ſeiner Unſchuld, und zu Abſchneidung aller Weitläuftigkeit, auch zu folge ihrer ihm zu Delvart gethanen Vertröſtung, bey dem Kayſer eine Fürbitte einlegen möchten, damit die auf ungleichen Bericht ausgebrachte Acht wiederum abgethan, und er, nebſt ſeinen Mitverwandten, an dem getroffenen Vertrage nicht verhindert werden, vielmehr der Kayſer denſelben gnädigſt beſtätigen möchte. Als einen Bewegungsgrund führet Grumbach endlich noch an, damit er als ein alter Verlebter von Adel doch auch einmal zu Friede, Ruhe und Sicherheit gelangen möchte, und nicht alle Barmherzigkeit und Gnade, wie nun etliche Jahre her geſchehen, an ihm allein erloſchen ſeyn müſte, auch andere Herrendiener an ihm ein Exempel nehmen möchten, ihre Herren in der Noth nicht zu verlaſſen; dann ſein ganzer Unfall ſey blos aus Herrendienſt erfolget. Dieſe gebetene und erwartete Gnade aber wolte er, Zeit ſeines Lebens, um die Churfürſten und Fürſten, mit Daranſetzung ſeines Leibes, Gutes und Blutes, willigſt wieder zu verdienen, gefliſſen ſeyn.

Grumbach bat zuletzt um eine gnädige und willfährige Antwort, ſie muß aber nicht nach ſeinem Wunſche ausgefallen ſeyn; dann bald hernach 18 Febr.
lieſſen er, Ernſt von Mandelslo und Wilhelm von Stein zum Altenſtein ein Ausſchreiben an ihre Oheime, Vettern, Schwäger und Freunde ꝛc. 9) ausgehen, worin ſie zuförderſt anführten,

9) Der Titel meines Exemplars iſt: Copia Wilhelm von Grumbachs, und ſeiner Mitverwandten, an ire Oheim, Vettern, Schweger und Freunde etc. ſ. l. et a. 4. einen Bogen ſtarck. In meinem Exemplar

J. Chr. 1564 daß ihnen ohne Zweifel sattsam bekannt seyn würde, mit welch unerhörter Gewalt sie bisher, von dem Bischof von Würzburg und seinem Domkapitel, landfriedbrüchiger Weise, wären geplündert, gebrannt, verjagt, verfolget, und besonders ihm, dem von Grumbach, all das Seinige thätlich eingezogen, und nunmehro über das zehente Jahr vorenthalten, auch er von einem Lande in das andere verfolget, und ihm mit streiffenden Blutrotten stätts nachgetrachtet worden, also daß Keiner von ihnen weder Recht, noch Billigkeit erhalten mögen. Alles dieses aber rührte blos davon her, daß sie des frommen Fürstens, Marggraf Albrechts von Brandenburg, Diener gewesen, in dessen Dienst sie aber gar nicht aus Muthwillen gerathen wären, sondern es hätte der Bischof von Würzburg, durch seine vielfältige Landfriedbrüchige Unthaten, ihn, den von Grumbach, dazu gezwungen, damit er vor ihm gebührlichen Schutz und Schirm haben möchte. Nun wüßten zwar er und der von Stein ganz wohl, daß sie von ihren Feinden hin und wieder verunglimpfet würden, wie ihnen, als Würzburgischen Vasallen, nicht gebühret hätte, wider das Stift zu dienen, ob sie gleich Diener des

plar stehet zu Ende blos: Datum etc., und nachher: Wilhelm von Grumbach, Ernst von Mandesloe und Wilhelm vom Stein, zum Altenstein, die es also unterschrieben haben. Ein kurzer Auszug dieses Schreibens findet sich in den R. Ständischen Archival-Urkunden, P. II. c. I. n. 6. Lit. Bb. p. 33., wo der Titel desselben etwas anders, und das Datum vom 18. Febr. 1564. angegeben ist. Solte dieses Datum richtig seyn, so müste Grumbach auf seine der R. Deputation, (die doch erst auf den 4. Febr. d. J. ausgeschrieben war,) übergebene Schrift sehr bald eine abschlägige Antwort erhalten haben, weil er deren in diesem Schreiben bereits erwähnet; s. hernach S. 22.

des Marggrafen gewesen wären. Allein der Bi- J. Chr.
schof von Würzburg und sein Domkapitel hätten 1564
ihm, dem Grumbach, schon vorher alle seine von ihnen gehabte Lehenstücke eingezogen, daß er also ihr Lehenmann nicht gewesen, als er sich in des Marggraf Albrechts Dienste begeben hätte. Gesetzt aber, daß dem nicht also wäre, so sey doch wahr und zu beweisen, daß der Bischof, auf eigenes Ansuchen, sich mit dem Marggrafen schriftlich verglichen, ihre Lehensleute einander frey zu stellen, also daß ein jeder Diener, unverhindert seiner Lehenspflicht, in seinem Dienste verharren könnte, und solches seiner Lehensverwandtniß allerdings unnachtheilig seyn solte, wie dann auch der Bischof viele Marggräfliche Lehensleute in seinen Diensten behalten, ohne daß sie von dem Marggrafen wären abgefordert worden. Folglich hätten auch sie nicht nöthig gehabt, ihre Dienste zu verlassen, und von ihrem Herrn abzusetzen, weil sie von dem Bischof gänzlich wären erlediget, und in ihrem Dienste zu verbleiben von ihm selbst angewiesen worden.

Weil sie nun von allen und jeden wären verlassen worden, und weiter keine Hülfe und Rath haben mögen, wären sie zu dem äusserſten Mittel gedrungen worden, nemlich sich der natürlichen und in allen Rechten, auch in dem Landfrieden selbst, erlaubten Gegenwehr zu gebrauchen. Und wie befugt sie zu solchem Werke geschritten, hätten sie in ihrem vorjährigen Ausschreiben, wovon sie ein Exemplar beilegten, mit mehrerm ausgeführet, woraus sie den ganzen Grund befinden würden, wie unbillig man bisher mit ihnen gehandelt habe. Es hätte ihnen auch hierauf GOtt seinen göttlichen Segen, in dieser ihrer gerechten und billigen Sache, reichlich verliehen, und den Sieg dergestalt in die

J. Chr. 1564 mann, wenn er, nach vergeblich versuchter Güte und Recht, zu Wiedererlangung seiner Güter, die natürliche, und in dem allgemeinen Landfrieden, auch in den geschriebenen Kayserlichen Rechten nachgelassene, Gegenwehr zur Hand nähme, darüber in die Acht erkläret werden solte, und noch dazu unordentlicher und nichtiger Weise, hingegen was die Geistlichen hiebevor wider den Landfrieden verbrochen, alles frey ausgehen solte; so möchten sie selbst ermessen, was daraus endlich erfolgen würde. Dann was itzo ihnen, dem Grumbach und seinen Mitverwandten, wiederfahren wäre, könnte einem jeden von ihnen, über Nacht, erwachsen, weil, wenn der Stärkste die Macht haben solte, den Schwächsten allerwege zu unterdrücken, sie, die Edelleute, sehr bald um ihre adeliche Ehren und Freyheiten gebracht, und den Bauren gleichgemacht werden würden.

Bey so bewandten Umständen wolten Sie also, wie es zum Schlusse dieses Schreibens heißt, sich zu ihnen getrösten, und sie auch freundlich bitten, daß sie, in Erwägung dieses alles, und zu Erhaltung, auch Behauptung ihres ritterm äßigen Standes und Herkommens, sich gegen sie, die ihre Freunde und gleichmäßigen Standes und Herkommens wären, nicht bewegen lassen, noch weniger ihren Feinden Hülfe wider sie leisten würden. Zumahl da diese Sache sie nicht allein angienge, sondern die ganze Ritterschaft der Teutschen Nation, zu Erhaltung ihrer Freiheit, zu Erledigung ihrer Unterdrückung, und zu Abhelfung ihrer Beschwerden, beträfe. Vielmehr möchten dieselben, zu Erhaltung der Freiheiten gemeiner Ritterschaft, sie, in dieser ihrer gerechten Sache, da sie wider Recht und alle Billigkeit untergedrücket, und ihnen weder Treu, noch Glauben

ben gehalten worden, nicht verlaſſen, ſondern ihnen, zu Beſtrafung ſolcher Untreue, mit Rettung, Hülfe und Zuzug an die Hand gehen. Auf ſolche Art würde ihnen dann nicht zur Laſt geleget werden können, daß ſie ſelbſt gehindert hätten, die wohlhergebrachte Freiheit ihrer Eltern zu befördern und zu erhalten, noch weniger, daß ſie dazu geholfen hätten, ihre Freunde und Mitgenoſſen wider die Billigkeit zu beſchweren und unterdrücken, als welches ſie von ihnen nicht befahren, ſondern vielmehr hoffen wolten, daß ſie ſich an ihrer Wohlfahrt nicht ſelbſt hindern, ſondern ihrer, als ihrer Freunde, im Beſten gedenken würden. Solches wolten Sie hinwiederum, nach ihrem beſten Vermögen, um dieſelben zu verdienen, gefliſſen ſeyn, und darüber ihre willfährige Antwort erwarten. J. Febr. 1504

Ob die Ritterſchaft, an welche Grumbach, nebſt dem von Mandelslo und von Stein, dieſes Schreiben erlaſſen, darauf geantwortet habe, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Soviel aber iſt mir bekannt, daß bald darauf die freye Ritterſchaft der ſechs Orte in Franken, durch ihre nach Wien Abgeordnete, oder wie ſie ſich nennen, Abgeſandte, bey dem Kayſer eine nochmalige Vorſtellung und Fürbitte für den von Grumbach eingereichet haben h). Nach vorgängiger Entſchuldigung, daß ſie den Kayſer, bey ſeinen obhabenden vielen Reichsſorgen, mit ihren Angelegenheiten beſtändig beunruhigten und anliefen, ſtellen ſie vor, daß ſie nicht Umgang nehmen könnten, deſſen Gnade, Milde und Barmherzigkeit, zu Verhütung und Abwendung des der Fränki- 28 Febr.

h) Ein Auszug aus dieſer Vorſtellung der Fränkiſchen Ritterſchaft an den Kayſer ſtehet in den erſt angeführten R. Ständiſchen Archival-Urkunden, P. II. cap. I. n. 6. Lit. Dd. p. 33-36.

J. Chr. 1564 hätte ausgehen lassen, wolle er zwar nicht in Abrede stellen, jedoch sich auf den Buchstaben bezogen haben, daß darin des Kayſers mit dem wenigſten Worte nicht gedacht worden, ſondern der ganze Inhalt beziehe ſich blos auf ſeinen Gegentheil und die verpflichtete Bürgen, doch nur auf die Maaß, wenn ſie den Vertrag, und was ſie an Eidesſtatt zugeſagt und gelobet hätten, nicht halten würden. Er erbiete ſich auch hiemit nochmals, daß wenn ihm das verſprochene gehalten würde, er künftig keinen Menſchen auf Erden weiter beleidigen würde. Falls man ihm aber das Zugeſagte nicht hielte, ſo gedächte er, ehe er noch länger alſo verjagt, verfolgt, und im Elende und Armuth herumziehen ſolte, lieber Leib, Leben, Blut, und was ihm GOtt Zeitliches verliehen hätte, darauf zu ſetzen, in Hofnung, daß ihn der Allmächtige in einer ſo gerechten Sache ſo wenig als bisher verlaſſen, ſondern ferner Gnade und Glück verleihen würde.

Weil nun die Sachen ſich nicht anders, als wie bisher von ihm gemeldet worden, verhielten, und da er nunmehro in das eilfte Jahr im Elende hätte herumziehen, des Seinigen entbehren, und dazu Leib und Leben feil tragen müſſen, er auch weder durch Güte, noch durch Recht zu einem Vertrage kommen können, und daher zu dieſer Gegenwehr, wider ſeinen Willen, gedrungen worden, wobey er jedoch die gebührliche Maaß nicht überſchritten, ſondern nur das Seinige und ſeine Sicherheit geſucht hätte, auch ſich der bewilligten Unterhandlung, und dem endlichen Ausſpruche der Churfürſten und

„meines notgetrangten Außſchreibens auffgetruckt. „Geben auff den 8. tag des Monats Januarii, Anno, „ꝛc. *LVI.*„ Cf. den *III.* Band der N. T. R. G., S. 498. u. f.

falls nach Worms an die dasige R. Deputation. Gleich anfangs äussert der Bischof in seiner Antwort: er hätte verhoft, daß die R. Deputirten die Schrift des Grumbachs, als eines nunmehro erklärten Aechters, nicht so bald würden angenommen, sondern vielmehr das ausgegangene Achts- und Exekutions-Mandat des Kaysers diesfalls bedacht haben. Weil es indessen geschehen wäre, so wolte die hohe Nothdurft erfordern, hierauf einen beständigen Bericht zu thun, obgleich nicht in der Meinung, sich mit diesem erklärten Aechter in eine weitere Disputation einzulassen, sondern nur, damit sie, die R. Deputirten, sich in ihrer itzigen Berathschlagung desto füglicher darauf entschliessen könnten. Es verhalte sich nemlich der Handel ganz anders, als ihn Grumbach erzählet habe, indem einem jeden bewußt sey, daß Grumbach, in dem letztern Kriege wider die vereinigten Fränkischen Stände, sich des Bischofs von Würzburg abgesagtem Feinde, vor und nach der Achtserklärung, anhängig gemacht, und demselben zu seinen thätlichen Handlungen, wider den gemeinen Landfrieden, und seine besondere Lehenspflicht und Eide, womit er dem Hochstifte verwandt gewesen, ehe er von jemanden beleidiget wor- 3 Chr. 1504

welches des Stiffts Würtzburg treulose, Eydvergessene Lehen-Männer, auch muthwillige Aufrührer, offenbahre Land-Fried-Brecher und Echter, die sich nennen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, und Ernst von Mandesloe, zu vermeynter Beschönung ihrer hochsträfflichen, aufrührischen, Eyd- und Ehrenvergessener, Land-Friedbrüchiger, Tyrannischer, Mörderischer, Verrätherischer Uebelthaten wider hochermeldtem Fürsten, und ein Ehrwürdig Dom-Capitel zu Würtzburg im drey- auch vier und sechzigstem Jahr im Druck ausgehen, und im heiligen Reich allenthalben publiciren und verschieben lassen. Gedruckt im Jahr 1565. in 4.

J. Chr. 1564 der Aechter auch nicht beklagen, dann Gnade erzeige man, nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechen, und zwar denen, die sich ernstlich demüthigten. Allein der Aechter, nachdem er einmal seine dem Stifte Würzburg schuldige Pflicht vergessen hätte, wäre immer auf seinem Trotze beharret, und hätte eine Unthat über die andere begangen, bis er endlich die erbärmliche Mordthat an dem Bischof Melchior in das Werk gerichtet, deswegen dann auch keine Barmherzigkeit an ihm statt finden könnte.

Was hiernächst Grumbach von einem Eide des Würzburgischen Domkapitels wider ihn vorgebe, sey eine offenbare und erdichtete Unwahrheit; dann wenn sie gesonnen gewesen wären, dem Aechter seine Güter, wider gesprochene Urtheil, vorzuenthalten, so wolten sie gewiß nicht um schleunigen Proceß am K. G. angehalten, oder sich erboten haben, selbige dem Kayser zur Sequestration, bis zu endlichem Austrage des Rechtes, einzuräumen. Indessen wäre sich nicht zu verwundern, wenn sich auch gleich das Domkapitel entschlossen hätte, mit dem Grumbach, Falls er an der Entleibung des B. Melchiors schuldig befunden worden, keinen Vertrag einzugehen, sondern das rechtliche Erkentniß zu erwarten. Dann auch der Kayser selbst, und die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, nebst den Chur-Cölnischen Gesandten, hätten sich, bey der gütlichen Handlung zu Augspurg, dahin erklärt, daß, wenn Grumbach an der vorgedachten Mordthat schuldig wäre, sie sich der gütlichen Handlung wohl enthalten wolten. Ja wenn auch, über kurz oder lang, nach getroffenem Vertrage, ausfindig würde, daß Grumbach an solcher Ermordung schuldig wäre; so

solte

ſolte alsdann die ganze Handlung nichtig ſeyn, I. Thr.
und Grumbach ſeine gebührende Strafe darum 1564
leiden. Nun habe es ſich aber bisher überflüßig befunden, daß Grumbach der rechte Anſtifter dieſer Entleibung ſey, und die Meuchelmörder, mit Gaben und Verheiſſung, dazu beredet habe, wie etliche derſelben, die zur Haft gebracht und gerechtfertiget worden, ſolches, laut ihrer beigelegten Ausſage, ausdrücklich bekannt hätten. Es gebe ſich auch der Aechter deſſen dadurch ziemlich ſchuldig, weil er in dem erzwungenen Vertrage ſo ernſtlich begehret hätte, diejenigen, ſo an gedachter Mordthat ſchuldig wären, zu ſichern und auszuſöhnen.

Wenn nun ferner Grumbach den Biſchof und das Domkapitel eines Spoliums bezüchtigte, ſo wären ſie ihm ſolches nicht geſtändig, ſondern ſie hätten ſich nur ſeiner tyranniſchen und landfriedbrüchigen Gewalt erwehren müſſen. Auſſerdem hätte ihnen Kayſer Carl der *V.*, in dem letztern Kriege, ernſtlich befohlen, den Aechter und ſeinen Anhang, wegen offenbarer Empörung, auf das äuſſerſte zu verfolgen. Und geſetzt auch, aber nicht eingeſtanden, daß es, nach dem Vorgeben des Aechters, ein Spolium wäre, ſo hätte ihm doch nicht gebühret, während hangenden Rechten mit Gewalt zuzufahren. Eine gleiche Beſchaffenheit habe es auch mit der vorgeſchützten Rekuperation ſeiner Güter, die ja nicht in der Stadt Würzburg, ſondern auf dem Lande zu ſuchen geweſen wären, und könnte er den, bey dem Einfalle, an ſo vielen armen Bürgern zu Würzburg, begangenen Mord, Raub, Brandſchatzung und andere ausgeübte Tyranney, wodurch er dreimal mehr bekommen, als alle ſeine Güter werth wären, mit der angezogenen Rekuperation nicht ver-

J. Chr. 1564 schen Ritterschaft obschwebenden Nachtheils und endlichen Unterganges, demüthigst anzuflehen. Sie wolten zwar alles, was Grumbach zu seiner und der Seinigen Entschuldigung vorwendete, an seinen Ort gestellet seyn lassen, und wären gar nicht gesonnen, dessen Unternehmung, zu jemands Unpflichten, Beifall zu geben, oder die Kayserliche Acht anzufechten. Allein sie könnten nicht verhalten, wofern der Kayser bey der Achtserklärung des Grumbachs und seiner Mitverwandten beharrete, und nicht dieselbe, mehr zum Besten der für das Stift Würzburg verhafteten Bürgen und der ganzen Fränkischen Ritterschaft, als des Grumbachs und der Seinigen, wo nicht gänzlich aufhöbe, doch wenigstens suspendirte, um zu versuchen, ob nicht, durch fernere Vermittlung und Unterhandlung, der Vertrag auf leidlichere und beiden Theilen annehmliche Wege, unverletzt des Kayserlichen Ansehens und Würde, nachgelassen werden könnte, daß sodann nichts anders daraus entstehen würde, als daß ihre liebe Herren und Freunde, die Grumbachischen Bürgen, in die höchste Beschwerung ihrer Ehre, Vermögens, Leib und Lebens geriethen. Es möchte darüber auch leichtlich das Stift Würzburg das ihm jüngst obgeschwebte Verhängniß täglich und stündlich wieder zu gewarten haben, und endlich wohl ganz zu Grunde gehen müssen, die ganze Fränkische Ritterschaft an ihrer Freiheit, Aufnehmen, und Gedeyhen dadurch verkürzet und verhindert, dem Kayser selbst die von dieser Ritterschaft zu gewartende Hülfe und Zusetzung abgestricket, und ihm allerhand Unkosten, Sorge und Mühe, im heiligen Reiche aber Unsicherheit und Unfriede gehäuft und erwecket werden. Sie zweifelten also nicht, daß der Kayser, da er ohnehin

von

von friedliebendem Gemüthe wäre, aus diesen J. Chr.
und andern mehrern Ursachen, an seinen Rechten 1564
und Gewalt eher etwas nachgeben, als mit der Schärfe des Rechtes und erklärter Acht solche Weitläuftigkeit und Gefahr noch beharrlicher machen, folglich die Acht, wo nicht vernichten, doch wenigstens in solche Maaß verändern und einstellen werden, damit Grumbach und seine Mitverwandten zu neuer Unterhandlung gelangen, und selbige fruchtbar vorgenommen werden könnte.

Es möchte nemlich der Kayser die Gefahr und Noth der aus gemeiner Ritterschaft verhafteten Bürgen und des Landes Franken mehr beherzigen und in Erwägung ziehen, als was ihm aus Zulassung des Rechtes, des H. R. Constitution und Abschiede zu thun gebühre, warum ihn dann die ganze Fränkische Ritterschaft aller sechs Orte auf das fleißigste gebeten haben wolte. In solchem Falle hoften sie zuversichtlich, daß der Bischof von Würzburg, dessen Stift und Verwandte, wie auch Grumbach und seine Zugethane, ungeachtet des zuvor erlangten Vertrages, an ihnen nichts erwinden lassen solten, was zu beständiger Vergleichung und Ruhe, auch Aussöhnung mit dem Kayser ersprießlich seyn würde; zugleich könnte auch auf solche Art, mit des Kayſers Hülfe, Rath und Zuthun der Ritterschaft, das Hochstift Würzburg dieser last abkommen, und in ruhigen Zeiten so viel ersparen und zurücklegen, daß es wieder zum Aufnehmen käme, und die Beschwerten ihre gebührliche und billige Ergötzung erhielten. Blos ihrer Herren und Freunde, auch ihre eigene obschwebende Gefahr bewege sie zu dieser Fürbitte, wobey sie ganz und gar nicht die Absicht hätten, unziemlichen Dingen ihren Beifall zu geben, oder sich dem Grumbach und den Seinigen anhängig

J. Chr. 1564 hängig zu machen, sondern nur deswegen, um innerliche Kriegsempörung, vermuthliches Blutvergiessen, und viele andere hochnachtheilige Beschädigungen abzuwenden, und dagegen ein friedliches Wesen im Reiche zu befördern. Dieses würde auch GOtt selbst, der barmherzig sey, und die, so Barmherzigkeit üben, liebe, zum angenehmen Gefallen gereichen; der gemeine Friede aber im H. R. Teutscher Nation würde nicht beständig gepflanzet und befördert, alles Widerwärtige hingegen abgewandt, noch ihre Herren und Freunde aus dieser Last und Gefahr ihrer Ehren, Vermögens, Leib und Lebens gelangen können, als blos allein durch die Milde des Kayſers, um deren Gewährung ſie nochmals demüthigſt bitten, und ſolches, mit Darſetzung ihres Leibes, Gutes und Blutes, um den Kayſer hinwiederum zu verdienen, ſich emſig befleißigen wolten. Zuletzt bitten Sie ſich auch noch eine willfährige Antwort vom Kayſer aus, die aber nicht erfolget ſeyn wird, weil nemlich nunmehro die ernſtlichſte Maaßregeln gegen den Grumbach und ſeine Anhänger genommen wurden.

Als der Biſchof Friedrich zu Würzburg, durch ſeine zu Worms befindliche Räthe, in Erfahrung gebracht hatte, daß Grumbach der daſelbſt verſammelten K. Deputation die anfangs erwähnte und ausgezogene Supplikation zugeſchickt
26 Febr. hätte, ſo antwortete er auf dieſe Schrift ſehr ſcharf und weitläuftig, und ſchickte ſeine Antwort i) ebenfalls

i) Vermuthlich iſt dieſe Antwort eben diejenige, welche hernach im folgenden Jahr, unter nachſtehendem Titel, gedruckt worden: Des Hochw. Fürſten und Herrn, Herrn Friedrichen, Biſchoffes zu Würzburg und H. zu Franken wahrhaffte und gegründete Verantwortung und Ableinung des unwahrhafften, erdichten und grundloſen Schand- und Läſter-Buchs, welches

falls nach Worms an die dasige R. Deputation. J. Chr.
Gleich anfangs äussert der Bischof in seiner Ant- 1564
wort: er hätte verhoft, daß die R. Deputirten die Schrift des Grumbachs, als eines nunmehro erklärten Aechters, nicht so bald würden angenommen, sondern vielmehr das ausgegangene Achts- und Exekutions-Mandat des Kayſers diesfalls bedacht haben. Weil es indeſſen geschehen wäre, so wolte die hohe Nothdurft erfordern, hierauf einen beständigen Bericht zu thun, obgleich nicht in der Meinung, sich mit diesem erklärten Aechter in eine weitere Disputation einzulaſſen, sondern nur, damit sie, die R. Deputirten, sich in ihrer itzigen Berathschlagung desto füglicher darauf entschlieſſen könnten. Es verhalte sich nemlich der Handel ganz anders, als ihn Grumbach erzählet habe, indem einem jeden bewußt sey, daß Grumbach, in dem letztern Kriege wider die vereinigten Fränkiſchen Stände, sich des Biſchofs von Würzburg abgesagtem Feinde, vor und nach der Achtserklärung, anhängig gemacht, und demſelben zu seinen thätlichen Handlungen, wider den gemeinen Landfrieden, und seine besondere Lehenspflicht und Eide, womit er dem Hochstifte verwandt geweſen, ehe er von jemanden beleidiget wor-

welches des Stiffts Würtzburg treuloſe, Eydvergeſſene Lehen-Männer, auch muthwillige Aufrührer, offenbahre Land-Fried-Brecher und Echter, die sich nennen Wilhelm von Grumbach, Wilhelm von Stein, und Ernſt von Mandesloe, zu vermeynter Beschönung ihrer hochsträfflichen, aufrühriſchen, Eyd- und Ehrenvergeſſener, Land-Friedbrüchiger, Tyranniſcher, Mörderiſcher, Verrätheriſcher Uebelthaten wider hochermeldtem Fürſten, und ein Ehrwürdig Dom-Capitel zu Würtzburg im drey- auch vier und sechzigſtem Jahr im Druck ausgeben, und im heiligen Reich allenthalben publiciren und verſchieben laſſen. Gedruckt im Jahr 1565. in 4.

J. Chr. 1564 der Aechter auch nicht beklagen, dann Gnade erzeige man, nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechen, und zwar denen, die sich ernstlich demüthigten. Allein der Aechter, nachdem er einmal seine dem Stifte Würzburg schuldige Pflicht vergessen hätte, wäre immer auf seinem Trotze beharret, und hätte eine Unthat über die andere begangen, bis er endlich die erbärmliche Mordthat an dem Bischof Melchior in das Werk gerichtet, deswegen dann auch keine Barmherzigkeit an ihm statt finden könnte.

Was hiernächst Grumbach von einem Eide des Würzburgischen Domkapitels wider ihn vorgebe, sey eine offenbare und erdichtete Unwahrheit; dann wenn sie gesonnen gewesen wären, dem Aechter seine Güter, wider gesprochene Urtheil, vorzuenthalten, so wolten sie gewiß nicht um schleunigen Proceß am K. G. angehalten, oder sich erboten haben, selbige dem Kayser zur Sequestration, bis zu endlichem Austrage des Rechtes, einzuräumen. Indessen wäre sich nicht zu verwundern, wenn sich auch gleich das Domkapitel entschlossen hätte, mit dem Grumbach, Falls er an der Entleibung des B. Melchiors schuldig befunden worden, keinen Vertrag einzugehen, sondern das rechtliche Erkentniß zu erwarten. Dann auch der Kayser selbst, und die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, nebst den Chur-Cölnischen Gesandten, hätten sich, bey der gütlichen Handlung zu Augspurg, dahin erklärt, daß, wenn Grumbach an der vorgedachten Mordthat schuldig wäre, sie sich der gütlichen Handlung wohl enthalten wolten. Ja wenn auch, über kurz oder lang, nach getroffenem Vertrage, ausfindig würde, daß Grumbach an solcher Ermordung schuldig wäre; so

solte

solte alsdann die ganze Handlung nichtig seyn, und Grumbach seine gebührende Strafe darum leiden. Nun habe es sich aber bisher überflüßig befunden, daß Grumbach der rechte Anstifter dieser Entleibung sey, und die Meuchelmörder, mit Gaben und Verheissung, dazu beredet habe, wie etliche derselben, die zur Haft gebracht und gerechtfertiget worden, solches, laut ihrer beigelegten Aussage, ausdrücklich bekannt hätten. Es gebe sich auch der Aechter dessen dadurch ziemlich schuldig, weil er in dem erzwungenen Vertrage so ernstlich begehret hätte, diejenigen, so an gedachter Mordthat schuldig wären, zu sichern und auszusöhnen. 1. Th. 1564

Wenn nun ferner Grumbach den Bischof und das Domkapitel eines Spoliums bezüchtigte, so wären sie ihm solches nicht geständig, sondern sie hätten sich nur seiner tyrannischen und landfriedbrüchigen Gewalt erwehren müssen. Ausserdem hätte ihnen Kayser Carl der *V.*, in dem letztern Kriege, ernstlich befohlen, den Aechter und seinen Anhang, wegen offenbarer Empörung, auf das äusserste zu verfolgen. Und gesetzt auch, aber nicht eingestanden, daß es, nach dem Vorgeben des Aechters, ein Spolium wäre, so hätte ihm doch nicht gebühret, während hangenden Rechten mit Gewalt zuzufahren. Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit der vorgeschützten Rekuperation seiner Güter, die ja nicht in der Stadt Würzburg, sondern auf dem Lande zu suchen gewesen wären, und könnte er den, bey dem Einfalle, an so vielen armen Bürgern zu Würzburg, begangenen Mord, Raub, Brandschatzung und andere ausgeübte Tyranney, wodurch er dreimal mehr bekommen, als alle seine Güter werth wären, mit der angezogenen Rekuperation nicht ver-

J. Chr. 1564 Klöster, Kirchen und Unterthanen geplündert, sondern auch erst nachher sein vorerwähntes Famosbuch zu Hellingen drucken lassen, und allenthalben ausgestreuet habe; ja, seinem eigenen Geständniß nach, die von den Thädigungsherren unterschriebene Obligation, gegen den Empfang des Originalvertrages, wider seine Zusage, nicht herausgeben wollen. Und ob er gleich, in dem Vertrage, sich auch dazu erboten hätte, den vorher, zu Nachtzeit, landfriedbrüchiger Weise gefänglich weggeführten Domprobst, gegen eine Ranzion, wieder in Freiheit zu setzen; so habe er doch solches nicht gehalten, obgleich die Verwandten des Domprobstes sich, zu Erlegung des begehrten Lösegeldes, öfters anerboten hätten.

Soviel nun auch die gütliche Handlung belange, so habe ihm, dem Bischofe, Ehren halber, nicht gebühren wollen, mit den Mördern und Schmähern seines lieben Vorfahren sich in gütliche Handlung einzulassen, welches ihm auch von angesehenen Fürsten und Ständen des Reichs wäre widerrathen worden, und er ohnehin, ohne Vorwissen des H. Heinrichs von Braunschweig, der des Aechters Güter zur Helfte innegehabt, nicht hätte thun können. Ausserdem habe der Kayser die gütliche Handlung auf die Bedingung gesetzt, wenn Grumbach an der Ermordung des B. Melchiors unschuldig wäre. Damit man aber doch sehen könnte, daß es ihm um die Grumbachischen Güter nicht zu thun wäre, hätte er sich erboten, in der angefangenen Rechtfertigung fordersamst zu beschliessen, und inzwischen dem Kayser diese Güter, bis zum Austrage Rechtens, einzuräumen. Mit der Ehrverwahrung sey es, der Wahrheit nach, so bewandt, daß dem Grumbach, als einer Privatperson,

person, nicht geziemet habe, weder mit, noch ohn- J. Chr.
ne Absagung, dergleichen Kriegsgewalt auszu- 1564
üben, sondern vielmehr die angefangene rechtliche Entscheidung abzuwarten. Auch möge ihn die vorgewandte Feindschaft nicht entschuldigen, weil sie wegen des Hauptstreites mit ihm in einem Rechtshandel gestanden, und der Landgraf Philipp von Hessen, auf des Aechters Ansuchen, Willens gewesen wäre, in der Sache gütlich zu handeln, deren Keines aber Grumbach erwartet, sondern lieber die Gewalt zur Hand genommen habe. Wenn dann ferner der Aechter vorgebe, daß diese Handlung ihn nicht allein, sondern die ganze Ritterschaft, betreffe, so suche er damit nicht nur einen Beifall bey der Ritterschaft, sondern gebe auch ihren Mitgliedern eine feine Anleitung, wie sie sich zu verhalten haben, wenn etwa einem oder mehrern, von Fürsten und andern Ständen, es nicht nach seinem Willen gemacht würde; was aber endlich daraus erfolgen möchte, sey leicht zu erachten.

Wegen der Einmahnung der Bürgen sey bekannt, daß die erzwungene Verschreibung derselben, vermöge aller Rechte, an ihr selbst nichtig und unbindig, auch vom Kayser selbst vernichtet und aufgehoben worden. Hiernächst sey diese erstgedachte Obligation nicht allein auf eine fremde That, sondern auch auf unmögliche Dinge gestellet worden, als z. E., daß die Bürgen den Kayser, den H. Heinrich von Braunschweig und den Bischof vermögen sollen, den Vertrag zu bewilligen, mithin dann selbige, auch dieser Ursachen halber, ungültig sey. Nicht zu gedenken, daß Grumbach von dem Kayser in die Reichsacht erkläret, und die Acht- und Exekutions-Mandate wider ihn allenthalben publicirt worden, wo-

J. Chr. worden, in eigener Person geholfen habe, ja der
1564 vornehmste Anstifter dieses Krieges gewesen sey. Dadurch wären die Fränkischen Einigungsverwandten billig bewogen worden, zu Abtreibung seines beharrlichen Frevels, die in allen Rechten erlaubte und im Landfrieden zugelassene Gegenwehr vor die Hand zu nehmen. Wenn nun hiebey seine Güter wären eingenommen, oder beschädiget worden, so könnte er niemanden, als sich selbst, die Schuld beymessen, besonders, weil er auch nach der ergangenen Achtserklärung wider das Stift Würzburg gehandelt hätte, wie solches in zwey Schriften, auf dem leztern Augspurgischen Reichstage, weitläuftiger wäre ausgeführet worden. Es sey ferner ohne Grund, was er von streifenden und auf ihn bestellten Blutrotten vorgebe, dann sie hätten ihn zwar mehr als einmal niederwerfen und in ihre Gewalt bekommen können, sich aber an ihm, während hangendem Rechte, nicht vergreifen wollen.

Mit seinem vermeinten Ausschreiben, wovon er ihnen ein Exemplar zugeschickt, und die andern angeblich hinterhalten habe, verhalte es sich eigentlich folgender massen. Als Grumbach, im leztern October, die Stadt Würzburg, landfriedbrüchig, unversehens, unentsagt und unverwahrt seiner Ehren, bey Nacht überfallen, und nach Ermordung etlicher Bürger erobert, auch seinen daselbst zurückgelassenen Räthen, durch unerhörte Bedrohung und Tyranney, einen Vertrag abgenöthiget, habe er einem Domherrn ein Exemplar dieses seines Ausschreibens und Schmachbuches gezeiget, und dabey gesagt: wo es nicht zum Vertrage gekommen wäre, wolte er dasselbe in Druck gegeben, und ihnen darin das Wappen visirt haben. Weil aber nunmehro die Sache,

sei-

Blut dabey aufsetzen, welches ja die Kayserliche Majestät und die löbliche Satzungen des Reichs in Wind geschlagen, und zum höchsten vernichtiger hiesse. J. Chr. 1564

Endlich dürfte sich auch Grumbach nicht zu hoch beschweren, daß er seiner treuen Dienste halber in diesen Unfall gekommen wäre. Dann es liesse sich nicht verantworten, was er an dem B. Melchior von Würzburg, dem er zum andernmal die Lehenspflicht geleistet hätte, gemißhandelt habe; zumal da er auch auf der andern Seite wenig Treue bewiesen hätte. Dann als ihn sein Feldherr, nemlich der Marggraf Albrecht von Brandenburg, ausgeschickt hätte, einen Vertrag von dem Stifte Würzburg zu erlangen; so habe er seine eigene Sache mit darein gemischt, und viele Klöster, Dörfer, Wälder und Seen *) erblich für sich ausgebracht, also daß seine Ausbeute, in ihrer Art, viel besser gewesen, als seines Herrn seine, der nur Geld bekommen hätte. Dies wären vielmehr und eigentlich seine treue Dienste, daß er, blos um seines eigenen Geitzes und Prachtes willen, seinen Herrn, durch seine Verhetzung, in Jammer und Noth gebracht hätte, da er sonst, als ein löblicher und wohlerzogener Fürst, solche Dinge nie in Sinn genommen haben würde. Ueberhaupt hätte Grumbach jederzeit, bey seinen angenommenen Diensten, seinen doppelten Nutzen gesucht, und niemals einem geholfen, der hernach nicht schlimmer dabey gefahren wäre. Da nun die Sache auf die erzählte Art beschaffen wäre; so wolle sich der Bischof zu den abgeordneten Gesandten versehen, daß sie, ungeachtet der von dem Aechter überschickten unwahrhaften Supplikation, die Propositiön des Kay-

*) S. im II. Bande der N. T. R. G., S. 293.

J. Chr. 1564 sers in Berathschlagung ziehen, und den Landfriedbrechern und Zwingern nach Gebühr begegnen würden, damit die Friedhäßigen zu gebührender Strafe gebracht, die Gehorsamen hingegen geschützet, und ein beständiger Friede, Ruhe und Einigkeit allenthalben im Reiche erhalten werden möchte, wie sie dann hiezu, ohne Zweifel, von selbst geneigt seyn würden, und er auch darum gebeten haben wollte.

Diese gründliche Beantwortung der obangezogenen Grumbachischen Schrift hatte auch bey der zu Worms versammelten R. Deputation alle von dem Bischof von Würzburg gehoffte Würkung. Dieselbe hatte im Hornung ihren Anfang genommen, und wohnten selbiger als Kayserliche Commissarien die Grafen Ludewig von Stolberg und Königstein und Ludewig zu Löwenstein, wie auch D. Timotheus Jung, alle drey Kayserliche Räthe, bey. Ausserdem waren, zufolge der, in den Augspurgischen R. A. von den J. 1555. und 1559., enthaltenen Vorschriften [1]), die Gesandten der Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ingleichen des Erzhauses Oesterreich zugegen, und für sich und im Namen aller geistlichen Fürsten hatten die Bischöfe Friedrich zu Würzburg und Bernhard zu Münster, wegen der weltlichen Fürsten aber H. Albrecht von Bayern, H. Wilhelm von Jülich ꝛc. und Landgraf Philipp von Hessen ihre Gesandten dahin geschickt. Endlich erschienen auch noch, an statt und wegen aller R. Prälaten, der Gesandte des Abt Gerwichs zu Weingarten und Ochsenhausen, im Namen aller Grafen und Herren, der Gesandte des Graf Hein-

4 Febr.

1) S. die U. T. R. G., im II. Bande S. 646. und im IV. Bande S. 61 f.

Heinrichs zu Fürstenberg, und wegen der Frey- J. Chr.
und R. Städte die Abgesandten von Cöln und 1564
Nürnberg. Ob nun gleich dieser Reichs-Deputationstag, nach Vorschrift der erst angeführten R. A., eigentlich zu Frankfurt hätte gehalten werden müssen; so hatte doch selbigen der Churfürst von Maynz dißmal nach Worms ausgeschrieben.

Nach Eröffnung desselben trugen die Kayserlichen Räthe mündlich und schriftlich vor, daß eine Zeit her von verschiedenen Personen allerhand ungebührliche Handlungen wären vorgenommen worden, also daß, wo denselben nicht zeitig gesteuret würde, zu besorgen wäre, daß der gemeine Friede betrübt, und ein grosses Feuer entstehen möchte, welches nachher, ohne merklichen Schaden und Nachtheil, nicht so leicht wieder gelöschet werden könnte, wie dann der Kayser deshalb, von vielen hohen und niedern Personen beider Religionen, öfters verwarnet worden. Dann 1) liessen sich bisweilen Personen, nicht nur des hohen und mittlern, sondern auch niedern Standes, blos wegen bürgerlicher Sachen und Irrungen, die sie billig, durch den ordentlichen Weg der Güte oder des Rechtes, gegen einander austragen sollten, in öffentliche Kriegs- und That-Handlungen gegen einander ein, und beharreten darinn so verstockt, daß sie sich, weder durch seine gütliche Ermahnungen, noch durch seine ernstliche Mandate, davon abhalten lassen wollten. Ferner und 2) unterfiengen sich zu Zeiten einige andere, eine grosse Anzahl Reuter und Knechte, jedoch unter blinden Namen, und ohne Anzeige des Kriegsherrn, aufzubringen, ohne Zweifel in der Absicht, ihn, den Kayser, und seinen Sohn, den Römischen König, als die Häupter, zu verhindern, solche ungebührliche Werbungen abzustellen. Ja es würde auch wohl 3) von einigen bisweilen vor-

J. Chr. 1564 der Aechter auch nicht beklagen, dann Gnade erzeige man, nach Gestalt und Gelegenheit der Verbrechen, und zwar denen, die sich ernstlich demüthigten. Allein der Aechter, nachdem er einmal seine dem Stifte Würzburg schuldige Pflicht vergessen hätte, wäre immer auf seinem Trotze beharret, und hätte eine Unthat über die andere begangen, bis er endlich die erbärmliche Mordthat an dem Bischof Melchior in das Werk gerichtet, deswegen dann auch keine Barmherzigkeit an ihm statt finden könnte.

Was hiernächst Grumbach von einem Eide des Würzburgischen Domkapitels wider ihn vorgebe, sey eine offenbare und erdichtete Unwahrheit; dann wenn sie gesonnen gewesen wären, dem Aechter seine Güter, wider gesprochene Urtheil, vorzuenthalten, so wolten sie gewiß nicht um schleunigen Proceß am K. G. angehalten, oder sich erboten haben, selbige dem Kayser zur Sequestration, bis zu endlichem Austrage des Rechtes, einzuräumen. Indessen wäre sich nicht zu verwundern, wenn sich auch gleich das Domkapitel entschlossen hätte, mit dem Grumbach, Falls er an der Entleibung des B. Melchiors schuldig befunden worden, keinen Vertrag einzugehen, sondern das rechtliche Erkentniß zu erwarten. Dann auch der Kayser selbst, und die Churfürsten von Maynz, Trier und Pfalz, nebst den Chur-Cölnischen Gesandten, hätten sich, bey der gütlichen Handlung zu Augspurg, dahin erklärt, daß, wenn Grumbach an der vorgedachten Mordthat schuldig wäre, sie sich der gütlichen Handlung wohl enthalten wolten. Ja wenn auch, über kurz oder lang, nach getroffenem Vertrage, ausfindig würde, daß Grumbach an solcher Ermordung schuldig wäre; so

solte

solte alsdann die ganze Handlung nichtig seyn, J. Chr.
und Grumbach seine gebührende Strafe darum 1564
leiden. Nun habe es sich aber bisher überflüßig befunden, daß Grumbach der rechte Anstifter dieser Entleibung sey, und die Meuchelmörder, mit Gaben und Verheissung, dazu beredet habe, wie etliche derselben, die zur Haft gebracht und gerechtfertiget worden, solches, laut ihrer beigelegten Aussage, ausdrücklich bekannt hätten. Es gebe sich auch der Aechter dessen dadurch ziemlich schuldig, weil er in dem erzwungenen Vertrage so ernstlich begehret hätte, diejenigen, so an gedachter Mordthat schuldig wären, zu sichern und auszusöhnen.

Wenn nun ferner Grumbach den Bischof und das Domkapitel eines Spoliums bezüchtigte, so wären sie ihm solches nicht geständig, sondern sie hätten sich nur seiner tyrannischen und Landfriedbrüchigen Gewalt erwehren müssen. Ausserdem hätte ihnen Kayser Carl der *V.*, in dem letztern Kriege, ernstlich befohlen, den Aechter und seinen Anhang, wegen offenbarer Empörung, auf das äusserste zu verfolgen. Und gesetzt auch, aber nicht eingestanden, daß es, nach dem Vorgeben des Aechters, ein Spolium wäre, so hätte ihm doch nicht gebühret, während hangenden Rechten mit Gewalt zuzufahren. Eine gleiche Beschaffenheit habe es auch mit der vorgeschützten Rekuperation seiner Güter, die ja nicht in der Stadt Würzburg, sondern auf dem Lande zu suchen gewesen wären, und könnte er den, bey dem Einfalle, an so vielen armen Bürgern zu Würzburg, begangenen Mord, Raub, Brandschatzung und andere ausgeübte Tyranney, wodurch er dreimal mehr bekommen, als alle seine Güter werth wären, mit der angezogenen Rekuperation nicht ver-

J. Chr. 1564 Klöster, Kirchen und Unterthanen geplündert, sondern auch erst nachher sein vorerwähntes Famosbuch zu Hellingen drucken lassen, und allenthalben ausgestreuet habe; ja, seinem eigenen Geständniß nach, die von den Thädigungsherren unterschriebene Obligation, gegen den Empfang des Originalvertrages, wider seine Zusage, nicht herausgeben wollen. Und ob er gleich, in dem Vertrage, sich auch dazu erboten hätte, den vorher, zu Nachtzeit, landfriedbrüchiger Weise gefänglich weggeführten Domprobst, gegen eine Ranzion, wieder in Freiheit zu setzen; so habe er doch solches nicht gehalten, obgleich die Verwandten des Domprobstes sich, zu Erlegung des begehrten Lösegeldes, öfters anerboten hätten.

Soviel nun auch die gütliche Handlung belange, so habe ihm, dem Bischofe, Ehren halber, nicht gebühren wollen, mit den Mördern und Schmähern seines lieben Vorfahren sich in gütliche Handlung einzulassen, welches ihm auch von angesehenen Fürsten und Ständen des Reichs wäre widerrathen worden, und er ohnehin, ohne Vorwissen des H. Heinrichs von Braunschweig, der des Aechters Güter zur Helfte innegehabt, nicht hätte thun können. Ausserdem habe der Kayser die gütliche Handlung auf die Bedingung gesetzt, wenn Grumbach an der Ermordung des B. Melchiors unschuldig wäre. Damit man aber doch sehen könnte, daß es ihm um die Grumbachischen Güter nicht zu thun wäre, hätte er sich erboten, in der angefangenen Rechtfertigung fordersamst zu beschliessen, und inzwischen dem Kayser diese Güter, bis zum Austrage Rechtens, einzuräumen. Mit der Ehrverwahrung sey es, der Wahrheit nach, so bewandt, daß dem Grumbach, als einer Privatperson,

person, nicht geziemet habe, weder mit, noch ohne Absagung, dergleichen Kriegsgewalt auszuüben, sondern vielmehr die angefangene rechtliche Entscheidung abzuwarten. Auch möge ihn die vorgewandte Feindschaft nicht entschuldigen, weil sie wegen des Hauptstreites mit ihm in einem Rechtshandel gestanden, und der Landgraf Philipp von Hessen, auf des Aechters Ansuchen, Willens gewesen wäre, in der Sache gütlich zu handeln, deren Keines aber Grumbach erwartet, sondern lieber die Gewalt zur Hand genommen habe. Wenn dann ferner der Aechter vorgebe, daß diese Handlung ihn nicht allein, sondern die ganze Ritterschaft, betreffe, so suche er damit nicht nur einen Beifall bey der Ritterschaft, sondern gebe auch ihren Mitgliedern eine feine Anleitung, wie sie sich zu verhalten haben, wenn etwa einem oder mehrern, von Fürsten und andern Ständen, es nicht nach seinem Willen gemacht würde; was aber endlich daraus erfolgen möchte, sey leicht zu erachten. J. Chr. 1564

Wegen der Einmahnung der Bürgen sey bekannt, daß die erzwungene Verschreibung derselben, vermöge aller Rechte, an ihr selbst nichtig und unbindig, auch vom Kayser selbst vernichtet und aufgehoben worden. Hiernächst sey diese erstgedachte Obligation nicht allein auf eine fremde That, sondern auch auf unmögliche Dinge gestellet worden, als z. E., daß die Bürgen den Kayser, den H. Heinrich von Braunschweig und den Bischof vermögen sollen, den Vertrag zu bewilligen, mithin dann selbige, auch dieser Ursachen halber, ungültig sey. Nicht zu gedenken, daß Grumbach von dem Kayser in die Reichsacht erkläret, und die Acht- und Exekutions-Mandate wider ihn allenthalben publicirt worden, wo-

J. Chr. 1564 Klöster, Kirchen und Unterthanen geplündert, sondern auch erst nachher sein vorerwähntes Famosbuch zu Hellingen drucken lassen, und allenthalben ausgestreuet habe; ja, seinem eigenen Geständniß nach, die von den Thädigungsherren unterschriebene Obligation, gegen den Empfang des Originalvertrages, wider seine Zusage, nicht herausgeben wollen. Und ob er gleich, in dem Vertrage, sich auch dazu erboten hätte, den vorher, zu Nachtzeit, landfriedbrüchiger Weise gefänglich weggeführten Domprobst, gegen eine Ranzion, wieder in Freiheit zu setzen; so habe er doch solches nicht gehalten, obgleich die Verwandten des Domprobstes sich, zu Erlegung des begehrten Lösegeldes, öfters anerboten hätten.

Soviel nun auch die gütliche Handlung belange, so habe ihm, dem Bischofe, Ehren halber, nicht gebühren wollen, mit den Mördern und Schmähern seines lieben Vorfahren sich in gütliche Handlung einzulassen, welches ihm auch von angesehenen Fürsten und Ständen des Reichs wäre widerrathen worden, und er ohnehin, ohne Vorwissen des H. Heinrichs von Braunschweig, der des Aechters Güter zur Helfte innegehabt, nicht hätte thun können. Ausserdem habe der Kayser die gütliche Handlung auf die Bedingung gesetzt, wenn Grumbach an der Ermordung des B. Melchiors unschuldig wäre. Damit man aber doch sehen könnte, daß es ihm um die Grumbachischen Güter nicht zu thun wäre, hätte er sich erboten, in der angefangenen Rechtfertigung fordersamst zu beschliessen, und inzwischen dem Kayser diese Güter, bis zum Austrage Rechtens, einzuräumen. Mit der Ehrverwahrung sey es, der Wahrheit nach, so bewandt, daß dem Grumbach, als einer Privatperson,

Blut dabey auffsetzen, welches ja die Kayserliche Majestät und die löbliche Satzungen des Reichs in Wind geschlagen, und zum höchsten vernichtiget hiesse. J. Chr. 1564

Endlich dürfte sich auch Grumbach nicht zu hoch beschweren, daß er seiner treuen Dienste halber in diesen Unfall gekommen wäre. Dann es liesse sich nicht verantworten, was er an dem B. Melchior von Würzburg, dem er zum andernmal die Lehenspflicht geleistet hätte, gemißhandelt habe; zumal da er auch auf der andern Seite wenig Treue bewiesen hätte. Dann als ihn sein Feldherr, nemlich der Marggraf Albrecht von Brandenburg, ausgeschickt hätte, einen Vertrag von dem Stifte Würzburg zu erlangen; so habe er seine eigene Sache mit darein gemischt, und viele Klöster, Dörfer, Wälder und Seen *) erblich für sich ausgebracht, also daß seine Ausbeute, in ihrer Art, viel besser gewesen, als seines Herrn seine, der nur Geld bekommen hätte. Dies wären vielmehr und eigentlich seine treue Dienste, daß er, blos um seines eigenen Geitzes und Prachtes willen, seinen Herrn, durch seine Verhetzung, in Jammer und Noth gebracht hätte, da er sonst, als ein löblicher und wohlerzogener Fürst, solche Dinge nie in Sinn genommen haben würde. Ueberhaupt hätte Grumbach jederzeit, bey seinen angenommenen Diensten, seinen doppelten Nutzen gesucht, und niemals einem geholfen, der hernach nicht schlimmer dabey gefahren wäre. Da nun die Sache auf die erzählte Art beschaffen wäre; so wolle sich der Bischof zu den abgeordneten Gesandten versehen, daß sie, ungeachtet der von dem Aechter überschickten unwahrhaften Supplikation, die Propositiön des Kay-

*) S. im II. Bande der A. T. R. G., S. 293.

J. Chr. 1564 sers in Berathschlagung ziehen, und den Landfriedbrechern und Zwingern nach Gebühr begegnen würden, damit die Friedhäßigen zu gebührender Strafe gebracht, die Gehorsamen hingegen geschützet, und ein beständiger Friede, Ruhe und Einigkeit allenthalben im Reiche erhalten werden möchte, wie sie dann hiezu, ohne Zweifel, von selbst geneigt seyn würden, und er auch darum gebeten haben wollte.

Diese gründliche Beantwortung der obangezogenen Grumbachischen Schrift hatte auch bey der zu Worms versammelten R. Deputation alle von dem Bischof von Würzburg gehoffte Würkung. Dieselbe hatte im Hornung ihren Anfang genommen, und wohnten selbiger als Kayserliche Commissarien die Grafen Ludewig von Stolberg und Königstein und Ludewig zu Löwenstein, wie auch D. Timotheus Jung, alle drey Kayserliche Räthe, bey. Ausserdem waren, zufolge der, in den Augspurgischen R. A. von den J. 1555. und 1559., enthaltenen Vorschriften [1]), die Gesandten der Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, ingleichen des Erzhauses Oesterreich zugegen, und für sich und im Namen aller geistlichen Fürsten hatten die Bischöfe Friedrich zu Würzburg und Bernhard zu Münster, wegen der weltlichen Fürsten aber H. Albrecht von Bayern, H. Wilhelm von Jülich ꝛc. und Landgraf Philipp von Hessen ihre Gesandten dahin geschickt. Endlich erschienen auch noch, an statt und wegen aller R. Präläten, der Gesandte des Abt Gerwichs zu Weingarten und Ochsenhausen, im Namen aller Grafen und Herren, der Gesandte des Graf Hein-

4 Febr.

1) S. die N. T. R. G., im II. Bande S. 646. und im IV. Bande S. 61 f.

Blut dabey aufsetzen, welches ja die Kayserliche Majestät und die löbliche Satzungen des Reichs in Wind geschlagen, und zum höchsten vernichtiget hiesse. J. Chr. 1564

Endlich dürfte sich auch Grumbach nicht zu hoch beschweren, daß er seiner treuen Dienste halber in diesen Unfall gekommen wäre. Dann es liesse sich nicht verantworten, was er an dem B. Melchior von Würzburg, dem er zum andernmal die Lehenspflicht geleistet hätte, gemißhandelt habe; zumal da er auch auf der andern Seite wenig Treue bewiesen hätte. Dann als ihn sein Feldherr, nemlich der Marggraf Albrecht von Brandenburg, ausgeschickt hätte, einen Vertrag von dem Stifte Würzburg zu erlangen; so habe er seine eigene Sache mit darein gemischt, und viele Klöster, Dörfer, Wälder und Seen [k]) erblich für sich ausgebracht, also daß seine Ausbeute, in ihrer Art, viel besser gewesen, als seines Herrn seine, der nur Geld bekommen hätte. Dies wären vielmehr und eigentlich seine treue Dienste, daß er, blos um seines eigenen Geitzes und Prachtes willen, seinen Herrn, durch seine Verhetzung, in Jammer und Noth gebracht hätte, da er sonst, als ein löblicher und wohlerzogener Fürst, solche Dinge nie in Sinn genommen haben würde. Ueberhaupt hätte Grumbach jederzeit, bey seinen angenommenen Diensten, seinen doppelten Nutzen gesucht, und niemals einem geholfen, der hernach nicht schlimmer dabey gefahren wäre. Da nun die Sache auf die erzählte Art beschaffen wäre; so wolle sich der Bischof zu den abgeordneten Gesandten versehen, daß sie, ungeachtet der von dem Aechter überschickten unwahrhaften Supplikation, die Propositionen des Kay-

k) S. im II. Bande der A. T. R. G., S. 293.

J. Chr. 1564 geſchützt, daß ſie gewillet wären, ihr angenommenes Kriegsvolk zu Roß und zu Fuſſe dieſem oder jenem chriſtlichen König oder Potentaten zuzuführen, und ſonſt niemanden im H. R. damit zu beſchädigen, da ſich doch nachher auswieſe, daß ſie von ſolchen angegebenen Königen und Potentaten keinen Befehl, oder zum wenigſten eine Vertröſtung, geſchweige dann einige Beſtallung hätten, worauf dann hernach mit ſolchem geworbenen Kriegsvolke andere gehorſame Fürſten, Stände und Unterthanen des Reichs, mit Lägern und Durchzügen, zum höchſten beſchädiget, und zum Theil überzogen, geplündert, gebrandſchatzet und zu hochbeſchwerlichen Verträgen gedrungen würden. Und ob nun gleich 4) je zu Zeiten, wegen ausländiſcher Könige und Potentaten, öffentliche Werbungen um Kriegsvolk zu Roß und zu Fuſſe, im Reiche geſchähen, und ſolches ihnen auch würklich zugeführet würde; ſo würden doch auch einige zum Theil anſehnliche Stände des H. R. und ihre arme Unterthanen, die doch mit ſolchen Kriegsſachen nichts zu ſchaffen hätten, durch ſolches Kriegsvolk, mit Muſterplätzen, Lägern und Durchzügen, zum höchſten beläſtiget.

Hiezu käme noch 5), daß dergleichen Kriegsvolk, wenn es hernach aus fremden Dienſten wäre beurlaubt worden, ſeinen Rückzug wieder nach Teutſchland nähme, beiſammen bliebe, und allerhand Bedrohungen gegen etliche friedliebende R. Stände ausgehen lieſſe, lediglich in der Abſicht, daß, wenn etwa ein Rittmeiſter oder Officier ſolcher Truppen faule Anſprüche wider ein und mehr gehorſame Stände des H. R. haben möchte, dieſe ſich mit ihm, nach ſeinem Willen, vertragen müſten, wenn ſie nicht von Land und Leuten wollten vertrieben werden. Auſſer dieſen Beſchwerden entſtün-

den

Heinrichs zu Fürstenberg, und wegen der Frey- J. Chr.
und R. Städte die Abgesandten von Cöln und 1564
Nürnberg. Ob nun gleich dieser Reichs-Deputationstag, nach Vorschrift der erst angeführten R. A., eigentlich zu Frankfurt hätte gehalten werden müssen; so hatte doch selbigen der Churfürst von Maynz dißmal nach Worms ausgeschrieben.

Nach Eröffnung desselben trugen die Kayserlichen Räthe mündlich und schriftlich vor, daß eine Zeit her von verschiedenen Personen allerhand ungebührliche Handlungen wären vorgenommen worden, also daß, wo denselben nicht zeitig gesteuret würde, zu besorgen wäre, daß der gemeine Friede betrübt, und ein grosses Feuer entstehen möchte, welches nachher, ohne merklichen Schaden und Nachtheil, nicht so leicht wieder gelöschet werden könnte, wie dann der Kayser deshalb, von vielen hohen und niedern Personen beider Religionen, öfters verwarnet worden. Dann 1) liessen sich bisweilen Personen, nicht nur des hohen und mittlern, sondern auch niedern Standes, blos wegen bürgerlicher Sachen und Irrungen, die sie billig, durch den ordentlichen Weg der Güte oder des Rechtes, gegen einander austragen sollten, in öffentliche Kriegs- und That-Handlungen gegen einander ein, und beharreten darinn so verstockt, daß sie sich, weder durch seine gütliche Ermahnungen, noch durch seine ernstliche Mandate, davon abhalten lassen wollten. Ferner und 2) unterfiengen sich zu Zeiten einige andere, eine grosse Anzahl Reuter und Knechte, jedoch unter blinden Namen, und ohne Anzeige des Kriegsherrn, aufzubringen, ohne Zweifel in der Absicht, ihn, den Kayser, und seinen Sohn, den Römischen König, als die Häupter, zu verhindern, solche ungebührliche Werbungen abzustellen. Ja es würde auch wohl 3) von einigen bisweilen vor-

J. Chr. 1564 ausserdem, zu dieser Sache dienlich, in Erfahrung gebracht hätte, in reife Berathschlagung nehmen, und ihr Bedenken seinen Commissarien mittheilen wollten, die von ihm Befehl hätten, sich mit ihnen über einen endlichen Schluß zu vergleichen.

Auf diesen Vortrag der Kayserlichen Commissarien fiengen nun die anwesenden Gesandten ihre Berathschlagungen, zu Schutz und Schirm gemeiner Stände und ihrer Unterthanen, auch zu Erhaltung gemeiner Sicherheit wider die unruhigen und muthwilligen Rebellen, und Verächter der R. Ordnungen und Satzungen, unverweilt an, und verglichen sich über einen gemeinsamen Schluß, welchen sie den Kayserlichen Commissarien communicirten, die sich auch solchen gefallen liessen, und der Kayser selbigen genehmigte, wor-
18 Mrz. auf er in einen Abschied m) gebracht wurde. In demselben wurde nun 1) festgesetzt, daß, da vielleicht der, in der Exekutionsordnung enthaltenen, Vorschrift, in jedem Kreise einen Obristen, Nach- und Zugeordnete zu erwählen, und mit Geschütz, Artiglerie und Munition in Bereitschaft zu stehen *), noch nicht in allen und jeden Kreisen nachgelebet worden, nunmehro in den Kreisen, wo es noch nicht geschehen, solches unverweilt in Würklichkeit gesetzt werden, und eines jeden Kreises erwählter Obrister dem Kayser und den andern Kriegsobristen zu erkennen geben sollte, wie dieses alles bey den Ständen seines Kreises angestellet worden, und wie hoch sich die Hülfe desselben, zu Roß

m) Es stehet derselbe in Lünigs R. A., T. III. in der 1. Fortsetz. n. 19. p. 100 - 109. und in der N. Sammlung der R. A., P. III. n. 11. pag. 201-211.

*) S. die N. T. R. G., im II. Bande S. 642. f. und 651. f.

Roß und zu Fusse, erstrecken möge. Da auch ferner und 2) schon in der Exekutionsordnung alle Vergadderungen und Versammlungen des Kriegsvolkes, ohne Vorwissen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit, verboten †), darüber aber bisher auch nicht fleißig gehalten worden; so sollten künftig alle Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, auch andere Obrigkeiten, wofern in ihren Ländern und Gebieten sich jemand unterstehen würde, ein Kriegsvolk aufzuwiegeln und zu versammeln, solches nach bestem Vermögen unverzüglich abschaffen und keinesweges dulden. Wenn sie aber solches nicht vermögend wären; so sollten sie es unverweilt dem Kayser und dem Römischen König anzeigen, und ihren Kreisobristen um Hülfe anrufen, der dann sein Amt beobachten, die Hülfe der Kreisstände zusammenfordern, und dem angehenden Feuer wehren sollte. Falls nun aber 3) ein Stand, in dessen Gebiete sich ein Kriegsvolk versammelte, hierunter säumig und ungehorsam seyn, für sich selbst solches Unternehmen nicht abschaffen, oder solches gleich anfangs dem Kayser, dem Römischen König und seinen Kreisobristen anzeigen, und sie um Hülfe ersuchen würde, hiedurch aber ein anderer Stand, mit seinen Unterthanen, zu Schaden käme; so sollte jener, neben dem Beschädiger, schuldig seyn, dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen und zu bezahlen, wozu dann solcher säumige oder ungehorsame Kreisstand, durch den Obristen und die Zugeordnete des Kreises, nach deren Ermäßigung, angehalten werden sollte. Jedoch sollte ein Kreisstand solcher Entschädigung enthoben seyn, wenn dergleichen Kriegsvolk so unversehens und eilends ihm ins Land fiele, und hierauf J. Chr. 1564

†) S. die N. T. R. G., im II. Bande, S. 634. ff.

J. Chr. 1564 geübten und tauglichen Leuten schicken sollte, hiebey aber sich einiger Mangel finden möchte, so sollen diejenigen Stände, welche noch kein geübtes Kriegsvolk hätten, geübte und taugliche Leute, besonders zu Pferde, die in der Musterung bestehen könnten, in ihre Dienste, Wartgeld oder Bestallungen aufnehmen, oder deren sich versichern, damit sie, auf Ersuchen des Obristen, ihre geübte Kriegsleute schicken könnten. Es sollten daher die Kreisobristen und ihre Nach- und Zugeordnete, auf den nächsten 25. April, oder bald nachher, ihre Kreisstände dazu erfordern, daß sie auf zwey, drey oder vier gelegene Plätze ihre Reuter zur Musterung schicken sollten, worauf künftig, und bis auf weitere Verordnung, ein jeder Stand die Seinen jährlich selbst mustern könnte.

Ferner wurde 8) der in der Exekutionsordnung enthaltene Artickel von verbotenen fremden Kriegsdiensten und unzuläßigen Vergaddерungen und Zusammenrottirungen gegen den Kayser, den Römischen König und die Stände des Reichs *), weil auch darüber bisher nicht genau gehalten worden, dahin erläutert und erkläret, daß künftig Niemand im H. R., hohen oder niedern Standes, sich unterstehen sollte, einiges Kriegsvolk, in seinen eigenen oder anderer Obrigkeiten Gebieten, anzunehmen, ohne Vorwissen, Bewilligung und Erlaubniß des Kreisobristen, welchem derjenige, der Völker werben wollte, seine Bestallung vorzeigen, und eröffnen sollte, wem er solches Kriegsvolk zuführen, oder wozu er es gebrauchen wollte. Ausserdem sollte auch derselbe genugsame Caution, durch Bürgschaft angesessener Reichs- und Kreis-Stände, machen, daß er solche Truppen nicht wider den Kayser, den Römischen

*) S. den II. Band der N. T. R. G., S. 636. ff.

mischen König, oder einige Stände des Reichs J. Chr.
und ihre Unterthanen gebrauchen, sondern sich, mit 1564
seinem Kriegsvolke, dem Landfrieden und den
K. Ordnungen und Satzungen gemäß verhal-
ten wollte. Falls nun einer oder mehr sich die-
sem widersetzen würde; so sollte der Kreisobriste
mit seinen Zugeordneten, denselben von seinem
Vornehmen abhalten, und das zusammenlaufende
oder bereits versammelte Kriegsvolk zu trennen
schuldig seyn. Damit nun 9) dergleichen, dieser
Verordnung und Erklärung zuwiderlaufende,
Zusammenrottirungen und Vergadderungen
desto nachdrücklicher gesteuret werden, und diejenigen,
welche sich also zusammengeschlagen hätten, auf ge-
schehenes Abmahnen oder Abfordern, sich davon ab-
sondern möchten, so sollten die Churfürsten, Für-
sten und Stände gegen die Uebertreter, ihre Un-
terthanen, Hintersassen und Angehörige ernst-
lich nach vorstehenden Strafen, verfahren, und
über dieser Constitution auf das strengste halten;
wie dann auch der Kayser gegen die, welche nicht
Stände des H. R., aber doch demselben unmit-
telbar unterworfen wären, diese Verordnung
vollziehen, und die Verbrecher unnachläßig be-
strafen wollte.

Weiter und 10) verordnet der K. Deputa-
tions-Abschied, daß, wenn sich einer, hohen
oder niedern Standes, Fürsten oder andere, an-
massen würde, fremden Königen oder Potenta-
ten Kriegsvolk zu bestellen und zuzuführen,
die Kreisobristen und eine jede Obrigkeit, in ih-
ren Gebieten, solches nicht zulassen sollen, es wäre
dann, daß sie ihre glaubwürdige Bestallungen im
Original vorlegten, und auf vorbeschriebene Maasse
genugsame Caution leisteten, daß sie, bey ihrem An-
und Durchzuge, blos Rottenweise ziehen, nie-

J. Chr. 1564 Monate zu warten, schuldig seyn sollten. Falls nun aber, vor Ausgang der drey Monate, eine allgemeine R. Versammlung gehalten werden würde; so sollte sich der Kayser mit derselben vergleichen: ob diese 1500. Reuter noch ferner im Wartgelde zu behalten, oder was sonst, zu würklicher Handhabung des gemeinen Friedens, vorzunehmen seyn möchte. Wofern indessen noch kein Reichstag bevorstünde, und doch die Sachen so beschaffen wären, daß es die Nothdurft erforderte, so sollte es in des Kayſers Macht stehen, das erwähnte Wartgeld noch auf drey Monate zu erstrecken, welches er dann hin und wieder im Reiche austheilen möchte, damit, im Fall der Noth, den Betrübern des gemeinen Friedens, die, andere zu überfallen und zu beschädigen, gewillet wären, begegnet, und sie von ihrem thätlichen Vorhaben abgehalten werden könnten.

Und da auch, beym Anfange dieses Werkes, ein jeder Stand seinen Antheil dazu nicht sogleich erlegen möchte, so möchte der Kayser das erforderliche Geld, damit daran kein Mangel wäre, auf gewöhnliche Pension, oder wie er es sonst erlangen könnte, aufnehmen. Dann sie, die R. Deputirten, zweifelten ganz und gar nicht, daß alle und jede Stände des Reichs, zufolge dieser Verordnung und der vorigen R. A. und R. G. O., ihren Antheil an dem besagten Wartgelde und Besoldung, gegen gebürliche Rechnung, unweigerlich erlegen, und sich dißfalls von ihnen und dieser Verordnung nicht absondern würden. Damit dann auch die Zusammenlegung des Geldes von den Ständen, zur Unterhaltung des vorgedachten Kriegsvolkes desto richtiger erfolgen möge; so sollte ein jeder Stand nach seinem R. Anschlage beleget werden, also daß ein jeder Churfürst,

fürſt, Fürſt und Stand einen einfachen Rö- J. Chr.
mermonat ſeines Anſchlages an Gelde entrich- 1564
ten ſollte. Dieſes Bedenken und Schluß der K. Deputation hat nun der Kayſer ſich gefallen laſſen und genehmiget, auch verſprochen, ſolchem Werke, zum Beſten der Churfürſten, Fürſten und Stände, und zum Schutz und Schirm ihrer Land und Leute, ſich zu unterziehen, die obgemeldte Anzahl Pferde, auf gemeiner Stände Unkoſten, in Wart- und Küſtgeld zu nehmen, und wenn es die Noth erforderte, ſelbige aufzumahnen und in Antritt kommen zu laſſen, auch das, zu ihrer Unterhaltung, erforderliche Geld auf Zinſen anzuleihen, und es zu ihrem Solde oder Wartgeld anzuwenden. Damit aber, ab Seiten der Churfürſten, Fürſten und Stände, an demjenigen, was ſie, zur Annehmung und Unterhaltung mehrbeſagter 1500. Reuter, beitragen ſollten, kein Mangel erſcheinen möchte; ſo verordnet der K. Deputationsabſchied, daß ein jeder von ihnen, zwiſchen hier und dem nächſten Himmelfahrtstage, einen einfachen Römermonat an Bürgermeiſter und Rath zu Cöln, Augſpurg, Frankfurt am Mayn, oder Leipzig, ohne allen Abgang, erlegen ſollte. Die in der Zahlung ſäumigen Stände ſollten hernach mit der Hauptſumme auch das aufgelaufene Intereſſe bezahlen, diejenigen aber, welche ihren Beitrag, in der beſtimmten Zeit, baar und ohne Abzug, erleget hätten, ſollten keine Zinſen entrichten dürfen.

Was dann zuletzt die angezogenen Landfriedbrüchigen Handlungen belange, wolle der Kayſer, auf die ihm deshalb angezeigten Berathſchlagungen, das Nöthige beſorgen und veranſtalten. Alles übrige aber, was in dieſer Verordnung dißmal nicht hätte gehandelt werden können, ſollte, bey

J. Chr. 1564 nach verrichteter That, das Kriegsvolk, ohne gröſſern Schaden und beſchwerlichere Weiterungen im H. R., zertrennet, und gütliche Verträge aufgerichtet worden, welche, glaubwürdigem Berichte nach, die ſtreitigen Partheyen einander zu halten, erbietig wären; ſo zweifle er nicht, daß der Kayſer ſelbſt es nicht für rathſam und gut anſehen werde, durch Zerrüttung und Hinterziehung ſolcher Verträge, oder durch andere ernſtliche Vorkehrungen, Anlaß zu geben, daß die Vertragenen und dadurch mit ihren Land und Leuten zu Friede und Ruhe Gekommenen in neuen Unfrieden und Unruhe geſetzt werden ſollten, und ihrenthalben ihre Benachbarte, nebſt andern Ständen und Gliedern des Reichs, entweder in beſtändiger Kriegsrüſtung und ſchweren Unkoſten, oder doch in unaufhörlicher Unſicherheit und Sorge ſitzen müſten.

Der Kayſer hätte doch ehmals, bey Lebzeiten und unter der Regierung Kayſer Carls des *V.*, durch ſeine fleißige Bemühung und Handlung, die damaligen hochbeſorglichen Empörungen in Teutſchland abgewandt und vertragen. Er habe auch nachher, durch die aufgerichtete Friedſtände in Religions- und Profanſachen, und andere heilſame Verordnungen und Satzungen, alle Urſachen zu künftigen Unruhen aufgehoben, und durch die glücklich vollzogene Wahl ſeines Sohnes zum Römiſchen König, ſo gute Vorſehung gethan, daß man ſich einer beſtändigen Ruhe im H. R. hätte getröſten mögen, und in demſelben faſt nichts übrig geblieben wäre, woraus Krieg und Unruhe ſich hätte entſpinnen können, als die einige unvertragene Handlung des Grumbachs und ſeiner Mitverwandten. Daß nun auch dieſelbe nicht ſey gütlich beigeleget worden, könnte man nicht dem Kayſer beimeſſen, ſondern die

Schuld

Schuld müſte dem unverſönlichen Gemüthe und harten Sinne der einen ſtreitigen Parthey zur Laſt geleget werden. Da es nun GOtt ſo gefügt hätte, daß diejenigen, die ſich über die Entſetzung und Beſchädigung des ihrigen beklaget, daſſelbe wieder erlanget und einige Ergötzung empfangen hätten, der andere Theil aber es für beſſer geachtet, den erlittenen Schaden lieber mit Geduld zu ertragen, als ſich in noch gefärlichere Weiterungen einzulaſſen, und in beſtändigen Sorgen und Gefahr zu ſitzen; ſo möchte es, ſeines Erachtens, dabey wohl zu laſſen, und der künftig zu hoffende Friede und Ruheſtand im H. R. nicht in Unfriede und Unruhe zu verwandeln ſeyn, zumal weil nunmehro dieſem beſorglichen Handel glücklich abgeholfen wäre. 1564

Dann ob es gleich das Anſehen haben möchte, daß dieſe Leute, wenn mit ernſtlicher Exekution der gegen ſie ergangenen Acht fortgefahren würde, nicht viel Wunder oder Unfrieden würden anrichten können; ſo wäre es doch um ihre Perſon nicht allein zu thun, ſondern das Werk weiſe aus, was ſie ſich für einen Anhang und Rückhalt faſt durchgehends im Reiche, bey dem ganzen Adel, gemacht hätten. Es ſey auch gar ſehr zu beſorgen, daß, wenn ſie wider den aufgerichteten Vertrag beſchweret werden ſollten, diejenigen, die ihnen dazu verholfen, ihrer eigenen Gefahr halber, der Sache ſich viel ernſtlicher und noch mehreres annehmen, und eher all ihr Vermögen daran ſetzen, als eine gleichmäßige Beſchwerung und Unterdrückung gewärtigen würden. Was nun daraus erfolgen, und wie ſolches wohl gar zu einer allgemeinen Empörung des Adels gereichen könnte, möchte der Kayſer ſelbſt, nach ſeinem hochbegabten Verſtande, ermeſſen. Es würde auch vielen vornehmen R. Stän-

J. Chr. 1564 Ständen nicht wenig bedenklich seyn, daß sie, fremder Sachen halber, mit ihren eigenen Unterthanen und Lehensleuten, deren Dienste und Hülfe sie doch täglich bedürften, in Unwillen und Widerwärtigkeit gerathen, und sich, ausser andern gemeinen und sonderbaren Bürden, mit einer beständigen Kriegsrüstung und unnöthigen Kosten beläſtigen, sich aber dadurch gänzlich erschöpfen sollten. Nicht zu gedenken, wie zu befürchten wäre, daß, wenn erst einmal eine Unruhe im H. R. erreget worden und es zum Kriege gekommen, solches nicht an einem Orte bleiben, sondern ein jeder seine Sachen alsdann auch ausführen, und darüber viele andere gehorsame und friedfertige Stände, die es sich itzo am wenigsten vermutheten, ohne ihr Verschulden, ins Verderben gerathen möchten. Wie schwer aber dergleichen Irrungen und entstandenes Kriegsfeuer, wenn sie erst recht angegangen und überhand genommen, hernach wieder zu stillen wären, hätten viele benachbarte Königreiche und Länder, ja selbst das H. R. Teutscher Nation, zu ihrem gröſten Schaden und Nachtheil, erfahren.

Da nun ohnehin, in diesen letzten und bösen Zeiten, aller Gehorsam und alle Furcht bey einem jeden abgenommen, und deswegen alle Ursache und Gelegenheit zu Unruhen, Aufwieglungen und Empörungen, nach Möglichkeit zu vermeiden wäre, auch Grumbach und seine Mitverwandte, wie aus ihrem anliegenden Schreiben zu ersehen wäre, um Gnade und Milde demüthigst fleheten; so habe er dieses Schreiben dem Kayser zufertigen, und ihn bitten wollen, solches sich selbst vorlesen, und sich durch diejenigen, welche des Kayſers und anderer hohen und niedern Stände getreue Warnungen, zu der Zeit, da den Sachen mit wenigern Umständen

hätte

hätte geholfen werden können, nicht zu Herzen neh- J. Chr.
men, noch ihren gütigen Ermahnungen folgen wollen, 1564
nicht zu weit bewegen zu lassen. Vielmehr möchte er, zu **Verhütung noch schädlicherer Weiterungen**, es bey demjenigen **lassen**, was **beide Partheyen**, zu ihrem eigenen Besten, bewilliget und angenommen hätten, auch zu halten erbietig wären. In solchem Falle sey er, der **Churfürst**, der gänzlichen Hoffnung und Zuversicht, daß, wenn durch diesen Handel keine Unruhe und Empörung erreget würde, der **Kayser** seine Regierung, gleichwie er sie in guter Ruhe und Friede angefangen und bisher geführet, selbige darinn erhalten und beschliessen, auch solches dem **Kayser**, seinen **Nachkommen**, und allen **Ständen** und **Gliedern** des H. R. R., zur Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeyen, gereichen würde.

Weil indessen der **Kayser** schon damals sehr schwächlich und kränklich war; so schrieb der **Churfürst** von **Brandenburg**, zu gleicher Zeit, an den 21 May
Römischen König Maximilian, legte sein **Schreiben** an den **Kayser**, nebst einer **Abschrift** desselben und des **Grumbachischen Schreibens**, bey, und meldete, daß er zwar den **Kayser**, bey seiner itzigen Schwachheit, mit **unangenehmen Sachen** gerne **verschonet** hätte. Weil aber derselbe ihm befohlen, daß er die **Herzoge** von **Sachsen**, zu **Befolgung** seiner an sie, des **Grumbachs** halber, ergangenen **Befehle**, **ermahnen** sollte, und auch verschiedene ansehnliche **Fürbitten** an ihn gelanget wären; so hätte er nicht Umgang nehmen können, sein gutherziges **Bedenken** in dieser **Grumbachischen Sache**, mit anzuhängen, welches, wie er hoffte, der **Kayser**, in Erinnerung seines getreuen und friedliebenden Gemüthes, in Gnaden aufnehmen würde. **Und** da nun er, der **Churfürst**, wüßte,

daß

J. Chr. 1564 Kayſerliche und R. Fiſkal am R. G. ſich deswegen regte; ſo ſuchte zwar die verwitwete Herzogin Chriſtina von Lothringen den Kayſer zu bewegen, daß er hiezu ſeine Einwilligung geben möchte, und bediente ſich hiezu des Cardinals Granvella, als eines Unterhändlers. Allein der Kayſer ant-
4. Febr. wortete der Herzogin, daß es wider ſeine Pflicht laufe, dergleichen Veräuſſerungen der dem Reiche zugehörigen Güter und Regalien, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Reichsſtände, sei-
13 May nen Beifall zu geben, welches er auch dem Cardinal
20. e. m. Granvella meldete, an den der R. Vicekanzler, D. Seld, auf gleiche Art, ſchreiben mußte [b]). Die Grafen von Mansfeld waren in eine groſſe Schuldenlaſt gerathen, und hatten beſonders die Erben des Matthäus Mannlichs und Chriſtof Mannlich der ältere eine ſtarke Forderung an dieſelben, deswegen ſie ſich an den Kayſer wandten, der ihnen ein Vorſchreiben an den Churfürſten
21 Mrz. Auguſt von Sachſen gab, um ihnen zu ihrer rechtmäßigen Forderung unverzüglich zu verhelfen [c]).
27. e. m. Bald hernach ließ er für den Alfonſus von Careto, Marggrafen von Claverana und Final einen Lehenbrief über das Schloß Burgo, die Stadt Final und andere Orte mehr, ingleichen über das R.
14 Apr. Vikariat in denſelben ausfertigen [d]). Ferner beſtätigte

b) S. Auguſtin *Calmet* Hiſt. eccleſiaſt. et civile de Lorraine, T. III. (à Nancy, 1728. fol.) dans *les Preuves*, p. 432-435.

c) S. die Chur-Sächſ. gründl. Beantwortung der von der verwittibten Fürſtin Eleonore von Mansfeldt publicirten Schrifft, unter dem Titul: Unumſtößliches Vormundſchaffts-Recht ꝛc.; Dresden, 1719. fol., in den Beylagen, n. 121. p. 99.

d) *Du Mont* Corps diplomatique, T. V. P. I. n. 145. p. 291 ſqq. Cf. *IV.* Band der H. T. R. G., S. 446. f. in der Note s).

tigte er die Privilegien der R. Abtey Cornelius-J. Chr.
münſter e), und ließ in den ſchon öfters erwähnten 1564
Streitigkeiten zwiſchen dem Biſchof und der 24 May
Stadt Worms f) ein abermaliges ernſtliches Reſkript an die Stadt ergehen g), gegen welche, bald darauf, auch von dem K. G. ein Dekret, wegen 28 Jun.
eines, in dem daſigen Nonnenkloſter zu S. Andreas, begangenen Spoliums erfolgte h).

In der Geſchichte des Tridenter Conciliums iſt mehrmals bemerket worden, wie viele Mühe ſich der Kayſer, durch ſeine Geſandten, gegeben habe, den Gebrauch des Kelches im heiligen Abendmahle von dem Concilium auszuwürken, welches ſich aber nicht dazu verſtehen wollen, ſondern die Entſcheidung dem Pabſte heimgeſtellet hat i). Der Kayſer ſäumte hierauf nicht, nebſt dem H. Albrecht von Bayern, dem Pabſte deswegen anzuliegen, wie man aus einem Schreiben des damaligen Kayſerlichen Hofpredigers, Matthias Zithards, welches derſelbe an den B. Julius Pflug zu Naumburg im J. 1563. erlaſſen hat k), ſattſam erſehen kann. Als nun vom Pabſte hierauf keine Entſchlieſſung erfolgen wollte, ſo berathſchlagte der Kayſer die Sache mit einigen

e) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 734. ſq. n. 16.
f) S. im *IV.* Bande der A. T. K. G., S. 446.
g) Jo. Frid. *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. I. P. III. p. 433. et T. II. n. 314-316. p. 418-420.
h) *Idem* ibidem, T. I. P. III. p. 434. et T. II. n. 317. p. 420-422.
i) S. den *V.* Band der A. T. K. G., bey den, im Regiſter, S. 696. Lin. 9-11., nachgewieſenen Stellen, beſonders S. 218-225. 232. f. und 238. f.
k) Dieſes Schreiben hat, meines Wiſſens, zuerſt aus einer Handſchrift in Druck gegeben der ſelige Abt Joh. Andr. *Schmidt* in Diſſ. de Miſſa ſicca, §. 18., in *Eius* Triga Exercitatt. theol. hiſtor., p. 35. ſqq.

J. Chr. gen geiſtlichen Teutſchen Reichsfürſten und dem
1564 H. Albrecht von Bayern, die dafür hielten, daß man dem Pabſte deswegen weitere Vorſtellun-
5 Febr. gen thun müſte. Es ſchrieb daher der H. Albrecht
14. c. m. von Bayern an den Pabſt l), und bald nachher erließ an denſelben auch der Kayſer, in ſeinem und des erſtgedachten H. Albrechts Namen, ein ſehr bewegliches Schreiben m), worinn er ſowohl um den Kelch, als auch um die Prieſterehe für die Teutſche Provinzen anhielt. P. Pius der *IV.*
1 Merz. trug dieſes Verlangen den Cardinälen vor, und begehrte darüber ihr Gutachten, worauf er dann auch, ungeachtet K. Philipp von Spanien ſich äuſſerſt bemühete, ſolches zu hintertreiben, in einem beſondern Breve, dem Kayſer, dem Herzog von Bayern, und einigen andern Teutſchen Fürſten, für ſich und ihre Unterthanen, den Gebrauch des Kelches im heiligen Abendmahle verſtattete.
16 Apr. Zu dem Ende ließ er, mit den nöthigen Veränderungen, ein eigenes Breve an alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe in den Kayſerlichen Erblanden und in den Bayeriſchen Landen ergehen, daß ſie den Layen in ihren Diöceſen, die es begehren würden, das heilige Abendmahl unter beiderley Geſtalt ſollten reichen laſſen n). Eben dergleichen Breven von dem erlaubten Gebrauche des Kelches ergien-

l) Lünigs R. A., T. XX. n. 25. p. 19. ſq. Cf. *Raynaldi* Continuatio Annal. eccleſiaſt. *Baronii*, T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 28. p. 540.

m) Das Kayſerliche Schreiben ſtehet in Quirini *Reuteri*, im vorigen Bande öfters angeführten, Collectione; (Offenbachi, 1610. 4.) p. 104 - 108., *Goldaſti* Conſtitut. imperial., T. II. p. 379. ſq., apud *Raynaldum* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 29. pag. 540-542. und in Lünigs R. A., T. XV. n. 276. p. 504-506.

n) S. Lünigs R. A., T. XV. n. 278. p. 507. ſq.

giengen, an eben dieſem Tage, auch an die Churfürſten und Erzbiſchöfe Daniel von Maynz o) und Johannes von Trier p), ingleichen an den B. Julius von Naumburg q), an den H. Heinrich den jüngern von Braunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel und deſſen Kanzler, Ludewig Halvern r), und, allen Umſtänden nach, auch an die übrigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Teutſchland. J. Chr. 1564 16 Apr.

Kayſer Ferdinand war nun ſogleich darauf bedacht, wie nach erlangter Erlaubniß der Gebrauch des Kelches in ſeinen Oeſterreichiſchen und übrigen Erbländern eingeführet werden möchte. Er berathſchlagte ſich daher nicht nur ſofort mit einigen gelehrten und klugen Männern, wie es anzufangen wäre, damit man dieſes wichtige Werk ohne Anſtoß zu Stande bringen könnte, ſondern er ließ auch ein beſonderes Gutachten aufſetzen, in welchem den Predigern inſonderheit gewiſſe Regeln vorgeſchrieben wurden, die ſie bey Austheilung des heiligen Abend-

o) Jo. Ge. *Schelhornii* Amoenit. literar., T. IV. Sect. VIII. p. 501-506. *coll.* T. V. p. 298. ſq. und *de Gudenus* Cod. Mog. diplomat., T. IV. n. 321. p. 709-711.

p) Chph. *Broweri* Antiquit. et Annal. Trevir., T. II. in Addition., p. 558. ſq. Lünigs R. A., T. XV. p. 243. ſq. n. 62. und Jo. Nicol. *ab Hontheim* Hiſt. Trevir. diplomat., T. II. n. 1077. p. 882. ſq.

q) Das Päbſtliche Breve an den B. Julius von Naumburg hat zuerſt herausgegeben Jo. *Schilter* in de Libertate Eccleſiar. Germaniae; (Jenae, 1683. 4.) L. VII. c. 10. §. 4. p. 1043-1046. und nachher der Abt Schmidt in ſeinem in der Note y) anzuführenden Tractate, p. 31-34. ingleichen Lünig im R. A., T. XVII. im Anhange, n. 9. p. 149.

r) Lünigs R. A., T. XX. p. 21. ſq. et 22. n. 27. ſq.

J. Chr. 1564 mahls unter beiden Gestalten in Acht zu nehmen hätten. Nachdem nun der Kayser dieses Gutachten auch an die geistlichen Churfürsten überschickt und ihre Meinung darüber eingeholet hatte; so ließ er 14 Jun. an alle Erzbischöfe und Bischöfe in seinen Erblanden ein Dekret s) ergehen, in welchem er ihnen befahl, überall in ihren Diöcesen den Gebrauch des Kelches, vorgeschriebener massen, unverzüglich 18. e. m. einzuführen. Gleich vier Tage nachher, ließ der Kayser zu Wien, in der S. Stephanskirche, nach gehaltener Predigt, diese Erlaubniß, durch den Bischof von Gurk, dem Volke in teutscher 20. e. m. Sprache verkündigen t), und den zweiten Tag hernach schickte er das Dekret mit dem Päbstlichen Breve an die Teutschen Erzbischöfe und Bischöfe, daß sie auch in ihren Diöcesen einem jeden, der es verlangte, das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten reichen sollten, wie man aus einem Schreiben des Kayſers an den B. Julius von Pflug zu Naumburg ersehen kann u).

Das Kayserliche Dekret hatte übrigens die m. Iul. Würkung, daß hierauf sowohl der B. Urbanus von Gurk

s) Es stehet bey dem *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 32. p. 542 - 545., aber mit dem unrichtigen Datum vom 11. Junius, richtiger unter dem 14. dieses Monats apud *Schmidium*, l. mox c., p. 35-46.

t) S. Goldasts R. Satzungen, P. II. p. 287. *Schmidius* l. c., p. 46-50. und Raupachs Evangel. Oesterreich, P. II. in den Beilagen, n. 14. p. 125-127. Cf. Lünigs R. A., T. XX. n. 26. p. 20. sq., wo ein lateinisches Formular stehet, und der 29. Julius, aber irrig, als der Tag der Publikation angegeben wird.

u) Es stehet apud *Schmidium*, l. c., p. 51 - 54. Cf. *Eiusdem* Diss. de fatis Calicis eucharistici; (Helmstadii, 1708. 4.) §. 6. p. 78. et 81.

Gurk in der S. Stephanskirche zu Wien, als auch der ErzB. Anton zu Prag das heilige Abendmahl, nach Christi Einsetzung, den Communicanten unter beiden Gestalten austheilten, welchem Exempel des Kayſers man auch an andern catholischen Orten bald nachfolgte; wie dann nicht nur der Erzbischof von Prag den Predigern in Mähren diesen Befehl von der Communion unter beiden Gestalten sogleich insinuiren, und bestens empfehlen ließ, sondern auch der Kayserliche Prinz, der ErzH. Carl, in Steyermark, Kärnthen und Crain befahl, überall in diesen Ländern gleiche Anstalten zu verfügen. Bey der zu Wien geschehenen Publikation des Kayserlichen Dekrets muß ich noch bemerken, daß zwar der Kayser befohlen habe, diese Erlaubniß in drey Kirchen, nemlich zu S. Stephan, zu S. Michael und bey den Jesuiten, der Gemeinde bekannt zu machen, welchem Kayserlichen Befehl auch in den beiden ersten Kirchen ist nachgelebet worden. Allein der Provinzial der Jesuiten, Nicolaus Lanojus, machte deswegen einige Schwierigkeiten, indem er Bedenken trug, solchem Befehl nachzukommen, ehe er von seinem General zu Rom, dem Jacobus Lainez, hierüber die nöthige Instruction empfangen hätte. Hiedurch wurden nicht nur die Wiener gegen die Jesuiten sehr erbittert, sondern auch der Kayser nahm es um so mehr höchst ungnädig auf, als ihm nicht unbekannt war, daß eben dieser Jesuitengeneral Lainez und der Jesuite Alfonsus Salmero, auf dem Concilium zu Trident, in diesem Stücke, sich dem Begehren des Kayſers am heftigsten entgegen gesetzt hatten. Es liefen aber nachher Briefe von Rom ein, daß auch die Jesuiten sich dieser Päbstlichen Verordnung unterwerfen sollten, die sich darauf dazu

J. Chr. 1564 m. Iul.

J. Chr. 1564 bequemten, womit sich dann der gegen sie gefaßte Unwille allmählig verlohr.

Indessen obgleich nunmehro der **Gebrauch** des **Kelches** in den **Oesterreichischen**, **Bayerischen** und andern **Ländern** war eingeführet worden, so muß man doch nicht meinen, als wenn sich in diesen Gegenden alle und jede **Catholicken** des **heiligen Abendmahls** unter **beiden Gestalten** bedienet hätten. Dann weil es in eines jeden Gefallen stund: ob er die **Communion** unter einer oder **zwey Gestalten** empfangen wollte, und die **Catholischen Geistlichen** den bisher **gewöhnlichen Gebrauch** des **Nachtmahls** unter einer **Gestalt** dem Volke als **recht catholisch** anpreiseten; so blieben **nicht wenige** bey der bisherigen **alten Weise**, da dann bey solchem ungleichen Gebrauche auch solche Anstalten in den Kirchen gemacht wurden, wie es dergleichen Umstände erforderten. Man kann solches aus einem gewissen itzo sehr **seltenen Tracktätchen** ersehen, welches um diese Zeit zu **Ingolstadt** gedruckt wurde v), und vermuthlich auf **Verordnung** der **Obern** herausgekommen ist, als worinn alles dahin gerichtet wurde, den **Layen** den **Gebrauch** der **beiden Gestalten** fast mehr **zuwider**, als angenehm zu machen. Nun hatte zwar der **Kayser**, auf die bisher erzählte Art, die **Freiheit** des **Kelches**, nach vielen Bemühungen und Bitten, für seine Unterthanen von dem **Pabste** erhal-

v) Der Titel dieser Schrift ist folgender: Christliche und Catholische Information. Wie sich im Brauch des Hochwürdigen Sacraments des Altars vnder Bayderlay gestalt, bede Priester und Layen halten sollen. Gedruckt zu Ingolstadt durch Alexander und Samuel Weissenhorn gebrüder. MDLXIIII. 8., sieben Bogen stark. Das zweite Capitel dieses Traktats ist eingerückt bey dem Raupach, *l. c.*, P. II. in den Beylagen, n. 15. p. 127-134.

halten; allein in Anſehung des andern Punktes, nem- J. Chr.
lich wegen der Prieſterehe, ſchlug derſelbe ihm ſei- 1564
ne Bitte ab. Der Kayſer ſchrieb zwar deswegen 17 Jun.
an den Cardinal Moronus, den geweſenen erſten Präſidenten des Tridenter Conciliums w), in Hoffnung, durch deſſen Vorſtellungen den Pabſt auf andere Gedanken zu bringen; aber derſelbe blieb unerbittlich. Ja ſelbſt die erhaltene Erlaubniß des Gebrauches des heiligen Abendmahles unter beiden Geſtalten war ſo beſchaffen, daß dadurch der Freiheit der Gewiſſen nicht recht gerathen war, weil nemlich die Communicanten unter beiden Geſtalten in allen übrigen Stücken den Lehrſätzen der Römiſch-Catholiſchen Kirche beipflichten, und bekennen muſten, daß der wahre und ganze Leib Chriſti ſowohl unter einer, als beiden Geſtalten empfangen würde, ja daß die Römiſche Kirche weder geirret habe, noch itzo irre, wenn ſie das heilige Abendmahl nur unter einer Geſtalt austheile.

Den Evangeliſchen Unterthanen des Kayſers beſonders war damit nicht geholfen, weil es ihnen nicht um den Kelch allein, ſondern um die ganze Lehre der A. C., und deren ungehinderte öffentliche Bekenntniß zu thun war. Die Catholiſchen hingegen konnten ſich des Gebrauches des Kelches auch nicht allzu lange erfreuen, weil er allmählig wieder abgeſchafft wurde. Nach einigen iſt die Wiederaufhebung der Erlaubniß P. Pius des *IV.* ſchon vom P. Pius dem *V.* und Gregorius dem *XIII.*, nach andern aber von dieſem leztern Pabſte und P. Sixtus dem *V.* geſchehen. Was die Oeſterreichiſche Erbländer

w) Das Kayſerliche Schreiben ſtehet bey dem *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 30. p. 542.

J. Chr. 1564 betrifft, so blieb in Böhmen bey den catholischen Layen der Gebrauch des Kelches bis zum J. 1623. in beständiger Uebung, aber in diesem Jahr wurde er in Böhmen und in den benachbarten Provinzen gänzlich aufgehoben. In Oesterreich hingegen hörte er schon im J. 1600. auf, als in welchem der Bischof von Passau, als Ordinarius der Oesterreichischen Kirchen, blos Wien ausgenommen, dem ErzH. Matthias meldete, daß der damalige P. Clemens der *VIII.* ihm ernstlich befohlen habe, den Gebrauch des Kelches abzustellen, und künftig den Priestern aufzugeben, das heilige Sackrament nur unter einer Gestalt zu reichen. Es fuhr auch der Bischof von Passau, noch in diesem Jahre, zu, und befahl allen catholischen Geistlichen in Ober- und Unter-Oesterreich bey Strafe des Bannes, den Gebrauch des Kelches aufzuheben. Dieser unvermuthete Befehl verursachte unter den Catholischen Oesterreichern eine solche Bewegung, daß viele tausend derselben zur evangelischen Religion übertraten, welches den ErzH. Matthias bewog, dem damals ernannten neuen Bischof zu Wien, Melchior Cleseln, und einigen Theologen aufzutragen, sich zu berathschlagen: ob es bey diesen Umständen nicht rathsamer seyn möchte, den Layen den Kelch ferner zu lassen. Allein die Gründe des B. Clesels, der stark auf die Abschaffung drung, vermochten soviel, daß es bey dem einmal publicirten Verbote blieb, und also der bisherige Gebrauch des Kelches, nach einer sechs und dreißigjährigen Zulassung, bey den Catholischen in Oesterreich gänzlich aufgehoben wurde.

Unser Kayser Ferdinand erkannte übrigens selbst, daß die von dem Pabste erfolgte Bewilligung des Kelches noch lange nicht zulänglich

wäre,

wäre, Frieden und Einigkeit in der Religion bey J. Chr.
ſeinen Unterthanen und im Teutſchen Reiche zu- 1564
wege zu bringen. Deswegen, und da er ſah, daß auch auf dem Concilium zu Trident dißfalls nichts zu Stande war gebracht worden, und bey dem Pabſte nichts auszurichten wäre, entſchloß er ſich, ſein Heil für ſich zu verſuchen: ob etwa die, zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und Catholiſchen, ſtreitigen Artickel in der Güte unterſuchet und verglichen werden könnten. Zu dem Ende ſchrieb er an zwey, damals ſehr berühmte, catholiſche Gottesgelehrten, nemlich den Georg Wicelius zu Maynz, und Georg Caſſander zu Duisburg, daß ſie nach Wien kommen, und mit ihrer Gelehrſamkeit und Rath dieſes groſſe und wichtige Werk befördern möchten. Weil ſich aber beide, theils mit ihrem hohen Alter, theils wegen ihres kränklichen Zuſtandes, bey dem Kayſer entſchuldigten; ſo befahl er dem Wicelius in einem ſehr 28 May
gnädigen Schreiben, und dem Caſſander gleich- 15 Jul.
falls in einem beſondern Schreiben f), daß ein jeder für ſich, in einer beſondern Schrift, gründlich ausführen ſollte, in welchen Punkten die Augſpurgiſche Confeßion mit der Römiſch-Catholiſchen Kirche völlig einig wäre, und in welchen noch zwiſchen ihnen Streit vorwaltete, auch in welchen Stücken noch etwas nachgegeben werden, in welchen aber man überall nicht weichen könnte g).

Kaum

f) Beide Schreiben des Kayſers findet man in *Goldaſti* Conſtitut. imperial., T. I. p. 580. ſq. et 581. ſq. Cf. *Eiusdem* Politica imperialia, P. XXVIII. n. 2. p. 1291-1300.

g) S. auſſer den ſchon bisher angeführten Schriften Jo. Cyr. *Baronis* in *Polheim* Orat. de *Maximil. II.* Imp., in *Chytraei* Saxonia, L. XXIII. p. m. 635. ſq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 304. ſq.

J. Chr. 1564 Kaum aber war dieſe Berathſchlagung angefangen worden, und die vorgedachten Theologen hatten ſich an die ihnen aufgegebene Arbeit gemacht, als es 25 Jul. GOtt gefiel, den Kayſer, durch einen ſanften und ſeligen Tod, von dieſer Welt abzufordern, wobey er ſein herzliches und einiges Vertrauen auf den gekreuzigten Heiland und deſſen Verdienſt ſetzte, und, unter öfterer Empfehlung ſeines Geiſtes in die Hände GOttes, in den Armen ſeines Hofpredigers, des Zithards, einſchlief z). Die von ihm angefangene Hand-

ſq. et 286. ſq. *Lundorp* l. c., T. I. L. V. p. m. 645. ſq. P. *Suavis* Hiſt. Concil. Trident., L. VIII. p. m. 921-924. *Pallavicini* Hiſt. Concil. Trident. vera, P. III. L. XXIV. c. 12. n. 8. ſq. p. m. 321. ſq. Litterae ſecretiores *Ferdinandi I.* Rom. Imp. *pro obtinenda Euchariſtia ſub utraque* in gratiam *Maximiliani II.* Boh. R. a. 1560. miſſae ad *Pium IV.* P. M., e *Muſeo* Jo. Andr. *Schmidii*, Helmſtadii, 1719. 4. Raupach *l. c.*, P. I. §. 19. ſq. p. 62-69. et P. II. §. 26. p. 155-160. Cf. Jo. *Sauberti* Caſſander evangelicus; Nürnberg, 1631. 4.

z) *Schardii* Epit. ad a. 1564., in *Eius* Scriptor., T. III. p. m. 172. ſq. Laur. *Surii* Comm. rer. in orbe geſtarum; (Coloniae, 1602. 8.) ad a. 1564. p. 597. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 286. *Chytraeus*, l. c., L. XXI. p. m. 543. Thraſyb. *Lepra*, l. c., L. III. p. 221. ſq. *Lundorp* l. c., T. I. L. V. p. m. 605. ſq. *Schadaeus* l. c., P. I. L. IX. n. 22-68. p. m. 380-395. Nic. *Iſthuanffi* Hiſt. regni Hungar., L. XXI. p. m. 285. ſq. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 37. p. m. 545. ſq. Cf. Aug. Gislenii *Busbequii* Epp. Legationis Turcicae, ep. 4., in *Eius* Opuſculis, p. 374. ſqq. *edit. Elzevir.* de a. 1633. 24. et Dav. *Chytraei* Oratio de *Ferdinando* Caeſare etc., recitata a Sigism. *à Sauraw*; Graeciae, 1564. 8. Sie ſtehet auch in *Chytraei* Saxonia, L. XXI. a p. 543-553. und in Herm. *Kirchneri* ſuper aevi Impp., Regum, Electorum etc. Curriculis; (Mar-

Handlung wegen der Religionsvergleichung J. Chr. wurde von ſeinem Sohn und Nachfolger, dem Kay- 1564
ſer Maximilian dem *II.*, zwar auf eine Zeitlang fortgeſetzt, aber ohne die gehoffte Würkung, wie wir in ſeiner Regierungsgeſchichte umſtändlicher bemerken wollen.

Kayſer Ferdinand der *I.* war den 10. Merz 1503. zu Complut in Spanien gebohren worden, und alſo im 62ſten Jahr ſeines Alters, als er ſtarb. In ſeiner Jugend ward er in Spanien mit vieler Sorgfalt erzogen, und ſowohl zur Kriegswiſſenſchaft angeführet, als auch in Künſten, Sprachen und Wiſſenſchaften unterrichtet. Sein mütterlicher Großvater, K. Ferdinandus Catholikus von Spanien liebte ihn ungemein, und wollte ihm anfangs, durch ſein Teſtament, das Königreich Arragonien und die übrigen von dieſer Monarchie abhangenden Reiche und Länder zuwenden, welches aber der Cardinal Ximenez und der nach Spanien geſchickte Adrian, ehmaliger Lehrmeiſter ſeines Bruders, des ErzH. Carls, und nachmaliger Cardinal, auch endlich Pabſt dieſes Namens der *VI.*, zu hintertreiben wußten, alſo daß unſer Ferdinand, aus der reichen Verlaſſenſchaft ſeines mütterlichen Großvaters blos eine jährliche Penſion von 100000., oder nach andern

(Marpurgi, 1609. 8.) n. III. p. 69 - 89. Ferner haben wir vom K. Ferdinand dem *I.* auch noch von zwey Ausländern italiäniſche Lebensbeſchreibungen, nemlich: 1) Alfonſo *Ulloa* vita di *Ferdinando I.*; in Vinegia, 1565. 4. und 2) Lodov. *Dolce* vita di *Ferdinando I.* Imperadore; in Vinegia, 1566. 4., an denen aber nicht viel beſonders iſt. Endlich ſtehen auch in des Sim. *Schardii* Collect. Oratt. funebr. *Tomo I.*, einige auf unſern Kayſer gehaltene *Orationes funebres*, nemlich des Jo. *Artopoei*, p. 336. ſqq., des Franciſci *Forgatz*, p. 349. ſqq., und des Baſilii Jo. *Heroldi*, p. 380. ſqq.

J. Chr. 1564 andern nur von 50000. Dukaten auf die Einkünfte des Königreiches Neapolis erhielt. Ja wie sein Bruder, der nunmehrige K. Carl, nach des Großvaters Absterben, nach Spanien kam, und wahrnahm, daß die Spanier eine gröſſere Zuneigung zu seinem Bruder, unserm Ferdinanden, als einem bey ihnen gebohrnen und erzogenem Prinzen, als zu ihm hatten; so schickte er ihn, auf Anrathen des Cardinals Ximenez, nach Teutschland, zu ihrem väterlichen Großvater, dem Kayser Maximilian dem *I.*

Dieser gewann ihn so lieb, daß er ihm die Nachfolge im Kayserthume und im Teutschen Reiche zu verschaffen, gewillet war, welches aber sein grosser Minister, der Cardinal Matthäus Lang, ErzB. von Salzburg, zu hintertreiben wußte. Als nun hierauf sein Bruder, K. Carl von Spanien, zum Kayser erwählet worden, und nach Teutschland kam; so hat er, durch die mit ihm, zu Worms im J. 1521., und zu Brüssel im J. 1522., geschlossene Erbtheilungsverträge, ihm die Oesterreichische Erblande in Teutschland, nebst dem gekauften Herzogthum Würtenberg, überlassen. Durch seine im J. 1521. vollzogene Heirath mit der Ungarisch-Böhmischen Prinzeßin Anna erlangte unser Ferdinand, nachdem sein Schwager K. Ludewig von Ungarn und Böhmen in dem Treffen bey Mohacz, im J. 1526., geblieben war, die Königreiche Ungarn und Böhmen, deren ersteres aber der Woywode von Siebenbürgen, Johannes von Zapolia, ihm streitig machte, und sich deswegen an die Türken hieng, wodurch K. Ferdinand in Kriege mit dem Türkischen Kayser Solyman verwickelt wurde, wobey er einen ansehnlichen Theil von Ungarn

garn einbüßte. Er ward auch nachher im J. 1531., J. Chr. durch die Bemühungen seines Bruders, des Kayser 1564 Carls des *V.*, zum Römischen König erwählet, verwaltete, bey dessen öfterer Abwesenheit, die Regierung des Teutschen Reiches, und folgte ihm endlich in derselben als Kayser, nach seiner freiwilligen und feierlichen Abdankung, die er dann, zur allgemeinen Zufriedenheit der Churfürsten, Fürsten und Stände, bis in das siebente Jahr geführet hat.

Man bemerket an unserm Kayser Ferdinand verschiedene herrliche Eigenschaften und Tugenden, die einen grossen Regenten zieren und vollkommen machen. Er hat das Lob eines frommen, gottseligen, weisen, gerechten, freygebigen, sanftmüthigen, mäßigen, wachsamen und unermüdeten Fürstens und Regentens hinterlassen. In Kriegs- und Friedenskünsten waren, zu seiner Zeit, wenige Fürsten und Könige, die ihm gleich kamen, keiner aber übertraf ihn. Besonders bewundert man an ihm seine ausgebreitete Staatskenntnisse, und seine grosse Erfahrung in den wichtigsten Staatsgeschäften, in deren Betreibung er unverdrossen war, und ihnen alle Ergötzlichkeiten nachsetzte. In allen seinen Sachen hielt er die genaueste Ordnung, und theilte seine Stunden so pünktlich ein, daß darüber die Regierungsgeschäfte, die sich doch über so viele Reiche und Länder erstreckten, nie ins Stecken geriethen, sondern alles genau und schleunig expedirt wurde; wie man dann will bemerket haben, daß bey seinem Absterben kaum ein oder zwey beschlossene Dekrete in Reichssachen übrig gewesen, die noch nicht durch seine Unterschrift waren vollzogen worden. Zu dem Ende hatte er sowohl sein Ministerium, als auch die Gerichtstühle mit gelehrten, verständigen und arbeitsamen Männern jederzeit besetzt, in deren Auswahl er sehr

glück-

J. Chr. 1564 bequemten, womit ſich dann der gegen ſie gefaßte Unwille allmählig verlohr.

Indeſſen obgleich nunmehro der Gebrauch des Kelches in den Oeſterreichiſchen, Bayeriſchen und andern Ländern war eingeführet worden, ſo muß man doch nicht meinen, als wenn ſich in dieſen Gegenden alle und jede Catholicken des heiligen Abendmahls unter beiden Geſtalten bedienet hätten. Dann weil es in eines jeden Gefallen ſtund: ob er die Communion unter einer oder zwey Geſtalten empfangen wollte, und die Catholiſchen Geiſtlichen den bisher gewöhnlichen Gebrauch des Nachtmahls unter einer Geſtalt dem Volke als recht catholiſch anpreiſeten; ſo blieben nicht wenige bey der bisherigen alten Weiſe, da dann bey ſolchem ungleichen Gebrauche auch ſolche Anſtalten in den Kirchen gemacht wurden, wie es dergleichen Umſtände erforderten. Man kann ſolches aus einem gewiſſen itzo ſehr ſeltenen Tracktätchen erſehen, welches um dieſe Zeit zu Ingolſtadt gedruckt wurde [v]), und vermuthlich auf Verordnung der Obern herausgekommen iſt, als worinn alles dahin gerichtet wurde, den Layen den Gebrauch der beiden Geſtalten faſt mehr zuwider, als angenehm zu machen. Nun hatte zwar der Kayſer, auf die bisher erzählte Art, die Freiheit des Kelches, nach vielen Bemühungen und Bitten, für ſeine Unterthanen von dem Pabſte erhal-

v) Der Titel dieſer Schrift iſt folgender: Chriſtliche und Catholiſche Information. Wie ſich im Brauch des Hochwürdigen Sacraments des Altars vnder Bayderlay geſtalt, bede Prieſter und Layen halten ſollen. Gedruckt zu Ingolſtadt durch Alexander und Samuel Weiſſenhorn gebrüder. MDLXIIII. 8., ſieben Bogen ſtark. Das zweite Capitel dieſes Traktats iſt eingerückt bey dem Raupach, *l. c.*, P. II. in den Beylagen, n. 15. p. 127-134.

nen auswärtigen Krieg verwickelt worden. Dann den Krieg mit den Türken führte er als König von Ungarn, wobey ihn zwar das Teutſche Reich mit Volk und Geld unterſtützte; er ließ ſich aber ſehr angelegen ſeyn, demſelben ſobald als möglich war wieder ein Ende zu machen, und die Ruhe wieder herzuſtellen. Die von dem Grumbach und ſeiner Rotte im Reiche erregten Unruhen aber können nicht als ein innerlicher Krieg angeſehen werden, ſondern waren bloſſe Landplackereyen und Ueberbleibſel von dem ehmals in Teutſchland ſo überhand genommenen Fauſtrechte. Es ſteuerte jedoch unſer Kayſer ſolchem Unweſen mit allem Nachdrucke, und ließ ſich die Handhabung des allgemeinen und ewigen Landfriedens ernſtlich angelegen ſeyn, indem er die dißfalls gemachte Geſetze nicht nur verbeſſerte und erweiterte, ſondern ſie auch zur Ausübung zu bringen ſuchte. J. Chr. 1564

In ſeinen jüngern Jahren war er ein groſſer Eiferer für ſeine angebohrne väterliche Religion, und ein groſſer Feind der entſtandenen Reformation, deren Anhänger er drückte und verfolgte; allein mit zunehmenden Jahren ließ er vieles von ſeinem Eifer nach, und wurde toleranter, zumal da er, als ein frommer, in GOttes Worte forſchender und gelehrter Herr, die Mängel und Gebrechen in der Lehre und im Wandel der Geiſtlichkeit ſeiner Kirche einſehen und erkennen mochte; deswegen er auch ſich, auf dem Concilium zu Trident, ſo eifrig angelegen ſeyn ließ, eine Reformation der Kirche in Haupt und Gliedern zu bewürken. Und da ihm ſeine Hoffnung fehlſchlug; ſo ſuchte er nachher, doch wenigſtens eine Vergleichung in der Religion zu ſtiften, unter welchen Bemühungen er, gedachter maſſen, geſtorben iſt. Endlich war unſer Kayſer auch ein Freund der Gelehrten und Beförderer der Wiſſen-

J. Chr. 1564 schaften, die unter seiner Regierung immer mehr wuchsen und sich ausbreiteten, wie er dann gelehrte Leute mit besonderer Gnade und Milde geehret und befördert, auch ihnen viele Gutthaten erzeiget hat.

Seine Ehe mit der **Ungarisch-Böhmischen Prinzeßin Anna** war sehr gesegnet, indem diese, von ihm zärtlich geliebte Gemahlin ihn zu einem beglückten Vater von **funfzehn Kindern**, nemlich **vier** Prinzen und **eilf** Prinzeßinnen gemacht hat, von denen nur ein Sohn und eine Tochter in zarter Kindheit gestorben, **drey Prinzeßinnen** aber in **geistlichen Stand** getreten und in Klöster gegangen, die **sieben** andern aber, noch gröstentheils bey seinen Lebzeiten, standesmäßig vermählet worden. Die **drey Prinzen** hingegen, die ihn überlebten, waren der **Römische König Maximilian** der *II.*, und die Erzherzoge **Ferdinand** und **Carl**, die nach ihres Herrn Vaters Tode, zu Folge dessen Testamentes, die väterlichen Reiche und Länder unter sich getheilet, und drey Linien gestiftet haben, wovon das weitere unter **K. Maximilian** dem *II.* gemeldet werden soll.

Geschichte Kayser Maximilians des Zweiten, vom Jahr 1564 — 1576.

Sogleich nach dem Absterben Kayser Ferdinands des *I.* trat sein ältester Sohn, der Römische König Maximilian der *II.*, die Regierung des Teutschen Reiches und der von seinem Herrn Vater ihm zugetheilten Königreiche und Erbländer [a]) an, und machte solches dem Reiche durch ausgegangene Circularschreiben bekannt. Man machte sich von ihm mit Recht die gröste Hoffnung, da er schon vor seiner angetretenen Regierung, durch seine Großmuth, Weisheit, Gerechtigkeit, Gottesfurcht und tolerante Gesinnungen, in Ansehung der entstandenen Religionsspaltung, sich einen allgemeinen Ruhm und Zuneigung erworben hatte; die er, während seiner Regierung, dergestalt befestigte, daß auch auswärtige Geschichtschreiber bezeugen, man habe, seit vielen Jahrhunderten her, keinen so vollkommenen Regenten auf dem Kayserthrone gesehen [b]). Sein und des Reichs Vicekanzler, D. Johann Baptista Weber, sagte von ihm: „Wann der Herr sollt ein Secretarius oder Cantzler worden seyn, so hätt er allein uns Schreibern ein Schand angethan. Bey Ihme finde sich eine J. Chr. 1564

a) S. den *II.* Band der N. T. R. G., S. 510. 521.

b) S. z. E. den *Thuanus* l. c., T. II. L. 36. p. 287. et T. III. L. 62. p. 134. und Gilb. *Burneti* Hist. Reformat. Anglic., e *vers. latina* Melch. *Mitelholzeri*, P. II.; (Genevae, 1689. fol.) p. 85. b.

J. Chr. 1564 „sonderbare Klugheit und Fürsichtigkeit in den „Verrichtungen, Demuth und Leutseligkeit ge„gen jedermann; Er dutze niemand im Reden, wer „der auch sey; sonderbare gelehrte und vollkommene „Wissenschaft der welschen, französischen, spa„nischen, lateinischen, teutschen, böhmischen „Sprachen; sonderbare Beredsamkeit in allen „diesen Sprachen, dabey auch eine sonderbare an„muthige Holdseligkeit, daß er einen bereden könn„te, was er wollte; habe auch eine gar gelinde, lieb„reiche Red an sich, daß in vielen Jahren kein Kay„ser gewesen, der so viel herrliche Tugenden an „sich gehabt, daß man auch fast nicht wissen können, „was für eine Tugend ihm noch mangeln sollte.„ Ingleichen pflegte der erwähnte D. Weber von unserm Kayser zu sagen: „Sie, (nemlich seine Rä„the) seyen alle Schüler gegen Ihn; Er wisse mehr, „dann sie alle miteinander. Wann man über eine „Sache berathschlage, habe Er seine Räthe all ein„ander nach angehöret, endlich er selber beschlossen „und gesaget: also will Ich es haben. In allen „Sprachen, die Er geredet, war Er fertig, hold„selig und lieblich im Reden, sanftmüthig und „freundlich, gab jedermann guten Bescheid, dutz„te niemalen, oder hiesse niemanden du, als „in den Briefen; hielte Seine Gemahlin und „Söhne in gebührlicher Furcht und Gehorsam; „folgete seiner Gemahlin nicht, sondern sprach oft: „wenn Ich alles thun wollte, was mein Weib „(also pflegt er sie zu nennen,) will, so hätte Ich „viel zu schaffen c)„.

Nicht

c) Dieses erzählet, aus dem Munde des Kayserlichen Gesandtens am Türkischen Hofe, des Freyherrn David Ungnads, sein Gesandtschaftsprediger, Stephan Gerlach, in seinem Tagebuch der von den Kaysern

Nicht lange vor dem Abſterben K. Ferdi- J. Chr.
nands des *I.* waren die Streitigkeiten mit dem 1564
Römiſchen Hofe, wegen der von dieſem prätendirten Beſtätigung der Römiſchen Königswahl unſers K. Maximilians und der von ihm geforderten Obedienzleiſtung, beigeleget worden. Es hielt nemlich derſelbe, nach ſeiner Wahl, dafür, daß, da ſelbige dem Pabſte bekannt zu machen wäre, er nicht nöthig hätte, ſolches auf die Art zu thun, wie andere ſeiner Vorfahren, folglich nicht bedürfte, dem Pabſte alles, nach ſeinem Verlangen, zu verſprechen oder zuzuſchwören, ſondern daß er hiebey eine billige Rückſicht auf die proteſtantiſchen Churfürſten und Stände nehmen müßte, damit er ſie nicht beleidigte; mithin er alſo zuförderſt von dem Pabſte eine Erklärung verlangte, was er ſich für Ausdrücke bey der Notifikation ſeiner Wahl bedienen ſollte. Der Pabſt trug die Sache dem Cardinalscollegium vor, welches den Schluß faßte, daß K. Maximilian um die Beſtätigung ſeiner Wahl anſuchen, und dem Apoſtoliſchen Stuhle, nach dem Beiſpiel aller anderer Kayſer, den Obedienzeid leiſten ſollte. Allein hierauf erwiederte unſer K. Maximilian: jene Kayſer hätten ſich hierunter geirret, und er würde niemals in etwas willigen, das ſeinen Nachfolgern zum Nachtheil gereichen könnte, ſo wie itzo die Handlungen ſeiner Vorfahren zu ſeinem Präjudiz wollten angeführet werden. Er befahl alſo ſeinem Geſandten, ſich der Ausdrücke zu bedienen, daß er dem Pabſte und

ſern Maximilian und Rudolf den *II.* an die Ottomanniſche Pforte abgefertigten Geſandtſchafft; (Franckf. am Mayn, 1674. fol.) p. 47. et 276. ſq. *coll.* p. 497. ſq., wo ſich noch ein anderer Lobſpruch auf unſern Kayſer findet, den ihm der neue Geſandte an die Ottomanniſche Pforte, der Freyherr Joachim von Sinzendorf, beigeleget hat.

J. Chr. 1564 dem Apostolischen Stuhle alle Ehrerbietung, Ergebenheit und Willfahrung (omnem *reverentiam*, *devotionem* et *obsequium*,) leisten wolle, und zugleich verspreche, den heiligen catholischen Glauben nicht allein sicher zu erhalten, sondern auch nach Vermögen zu vermehren. Mit dieser Erklärung waren aber der Pabst und die Cardinäle nicht zufrieden, und es verzögerte sich dadurch die ganze Handlung. Der Römische Hof glaubte zwar eine bequeme Auskunft dadurch gefunden zu haben, daß er in Vorschlag brachte, K. Maximilian sollte die Obedienz, nicht als Kayser, sondern als König von Ungarn und Böhmen leisten, indem nicht geläugnet werden könnte, daß K. Stephan von Ungarn sein Reich im J. 1000. dem Apostolischen Stuhle geschenket, und es hernach von demselben, mit dem Königlichen Titel, zurück erhalten und zu Lehen genommen, der H. Vladislaus von Böhmen aber sich gegen den P. Alexander den *II.* und seine Nachfolger zu einem jährlichen Zinse von 100. Mark Silbers verpflichtet habe. Allein man lachte darüber am Kayserlichen Hofe, weil dieses Vorgeben keinen andern Grund hätte, als daß es P. Gregorius der *VII.* gesagt habe, und man antwortete daher, daß man zuverläßigere Dokumente, und einen nicht so zweifelhaften Rechtstitel beibringen müste.

In dieser Lage stunden die Sachen, als der P. Pius der *IV.* den Cardinallegaten Moronus, im vorigen Jahr, an den Kayser nach Innspruck schickte *), dem er dann auftrug, auch über diese Sache mit dem Kayser und dem Römischen König zu tractiren, welches der Moronus beiläufig mitthat. Er warf nemlich, nach seiner Instruction, der Wahl des K. Maximilians des *II.* verschie-

*) S. den *V.* Band der N. T. R. G., S. 357. u. f.

verschiedene Fehler vor, als z. E. daß in selbige nur zwey Churfürsten gewilliget hätten, nemlich der von Maynz und Trier, dann der neuerwählte Erzbischof und Churfürst von Cöln wäre, zur Zeit der Wahl, vom Pabste noch nicht bestätiget gewesen, und die drey weltlichen Churfürsten, als Pfalz, Sachsen und Brandenburg, wären Ketzer, folglich, nach den Grundsätzen des Römischen Hofes, der Wahlgerechtigkeit unfähig. Ferner behauptete der Pabst, daß die Churfürsten, ohne seine Einwilligung, nicht das Recht hätten, bey Lebzeiten des Kayſers, dessen Nachfolger zu erwählen, sondern nur erst nach dessen Tode, oder allenfalls ihm blos, solang er lebte und bis zu seinem Absterben, einen Coadjutor an die Seite zu setzen. Und dieses finde dermalen um so mehr statt, da Kayſer Ferdinand selbst die Krone nicht aus des Pabstes Händen empfangen hätte. Endlich wäre K. Maximilian mit der sogenannten silbernen, oder eigentlich der teutschen Reichs-Krone, zu Frankfurt, und nicht zu Aachen gekrönet worden, wie doch die Verordnung Kayſer Carls des Grossen, die von allen seinen Nachkommen beständig sey beobachtet worden, erforderte. Indessen ließ sich Moronus merken, daß der Pabst keine Schwierigkeiten machen würde, diese Fehler zu ergänzen, wenn nur K. Maximilian bey der catholischen Religion fest und standhaft bleiben würde. Allein der Cardinallegat Moronus konnte nicht füglich zur Unterhandlung und Beilegung dieser Zwistigkeit kommen, weil der Römische König zu Innspruck nicht gegenwärtig war; mithin die Sache damals liegen blieb. Es erinnerte aber der päbstliche Nuncius am Kayſerlichen Hofe, Delfinus, den Pabst, daß es, bey den Gesinnungen des Kayſers und des K. Maxi-

3. Chr. 1564

J. Chr. 1564 milians, nicht rathsam sey, die Sache im Zweifel zu lassen; deswegen der Pabst sich entschloß, die Wahl des Römischen Königs zu bestätigen, wofern nur dieser ihn ersuchen würde, die Mängel derselben zu ergänzen, und demnächst einen Eid wegen der catholischen Religion und des Apostolischen Stuhles, nach einem ihm überschickten Formular, schwören, auch endlich, nach der Gewohnheit anderer Könige, und selbst seines Vaters, des Kayser Ferdinands, einen eigenen Gesandten zur Obedienzleistung nach Rom schicken würde.

Diesen Vorschlag verwarf K. Maximilian, selbst nach dem Willen seines Herrn Vaters, platterdings, und weigerte sich, sowohl die Bestätigung seiner Wahl bey dem Pabste zu suchen, wofern ihm nicht gezeiget würde, daß es auch von seinen Vorfahren geschehen wäre, als auch den Eid, nach dem überschickten Formular, zu leisten, weil solches nicht hergebracht wäre. Dagegen erbot sich der Kayserliche Gesandte zu Ablegung des Eides, welchen die Kayser, bey ihrer Römischen Krönung, abzulegen pflegten, und worinn sie sich zur Beschützung des catholischen Glaubens verpflichteten. Es schlug auch ferner K. Maximilian die Obedienzleistung ab, weil es noch nicht klar wäre, daß solches von seinem Oheim, Kayser Carln dem *V.* und seinem Großvater, K. Maximilian dem *I.* geschehen wäre. Und obgleich der Gesandte seines Vaters solches gethan, so hätte er doch dabey seine Vollmacht überschritten und von den Cardinälen Madruzze und Moronus sich dazu verleiten lassen †), weil sie ihn versichert, daß es auch Maximilian der *I.* und Carl der *V.* gethan hätten, welches man aber hernach nicht beweisen können. Nun wurden zwar von Seiten des Pabstes allerhand neue

†) S. den *IV.* Band der H. T. R. G., S. 250. f.

neue Gründe hervorgesucht, und dem Kayserlichen Hofe vorgestellet, weswegen sich der Pabst für berechtigt hielte, die erwähnte Forderungen zu thun, wobey der Pabst besonders dem Kayser die grosse Neigung des K. Maximilians gegen die neue Religion vorstellen ließ, und daher für nöthig hielt, daß in den von ihm abzulegenden Eid eingerücket würde, daß er Leib und Leben bey der Römisch-Catholischen Religion und deren Beschützung zusetzen wollte. Allein K. Maximilian blieb unbeweglich, und weigerte sich standhaft, solches zu thun; wie dann auch K. Ferdinand, in einem aus Wien an den Cardinal Moronus abgelassenem Schreiben *) zu erkennen gab, daß man in seinen Sohn nicht weiter dringen möchte, als welches er selbst nicht geschehen lassen könnte. Deswegen gab endlich der Pabst nach, und setzte mit eigener Hand unter ein Schreiben des Cardinals Borromäus an den obbesagten Nuncius Delfinus, daß der Kayser selbst, in dieser bisher streitig gewesenen Sache, Schiedsrichter seyn möchte. J. Chr. 1564 (18 August 1563.) (28 September. a. c.)

Der endliche Ausgang dieser Streitigkeit war, daß K. Maximilian, in einem höflichen Schreiben, dem Pabste seine Römische Königswahl bekannt machte, und mit demselben den Graf Georgen von Helfenstein nach Rom schickte, welcher ihn, in seinem Namen, und nach der Gewohnheit seiner Vorfahren, ehrerbietig ersuchen sollte, dasjenige nunmehro, nach seiner geschehenen Wahl, zu thun und zu bewilligen, was die Römische Päbste in solchen Fällen zu handeln und zu verstatten gewohnt wären, wobey er dann auch noch seine Ehrerbietung und Ergebenheit dem Pabste und Apostolischen Stuhle bezeugte. Als der Graf

*) Es stehet bey dem *Raynaldus* l. c., T XXI. P. II. ad a. 1563. n. 228. p. m. 525. sq.

J. Chr. von Helfenstein nach Rom kam, stimmte man
1564 zwar wieder die Forderungen wegen der zu bittenden Bestätigung des abzuschwörenden Eides und der zu leistenden Obedienz an; allein der Graf von Helfenstein erklärte, daß ihm seine zu haltende Rede schriftlich sey mitgegeben, und dabey befohlen worden, an derselben keinen Buchstaben zu ändern. Der Pabst trug die Sache den Cardinälen vor, die dann, nach einer langen Berathschlagung, beschlossen, daß, obgleich in dieser Rede weder die Bestätigung verlangt, noch die Obedienz versprochen würde, dennoch in der Antwort zu dem Gesandten gesagt werden sollte, daß Ihro Heiligkeit die Wahl des Königs bestätige, alle bey derselben *de facto* et *de iure* vorgefallene Mängel ergänze, und die Obedienz des Königs annehme, ohne zu erwähnen, ob solche begehret worden, oder nicht, ob solche versprochen worden, oder nicht. Es
5. Febr. wurde also in einem gehaltenem öffentlichen Consistorium das vorhin erwähnte Schreiben des Römischen Königs Maximilians verlesen, worauf der Pabst, nach dem Rathe und Schluß der Cardinäle, äusserte, daß er die geschehene Wahl des Römischen Königs hiemit bestätigen und alle umständlich angezeigte Fehler und Mängel der-
7. e. m. selben ergänzen wolle. Zwey Tage nachher hatte der Graf von Helfenstein, in einem andern Consistorium, öffentliches Gehör, übergab sein Creditiv, und hielt eine Rede, worinn er dem Pabste, im Namen des K. Maximilians, alle Liebe, Ehrerbietung, Ergebenheit und Willfährigkeit, (*amorem, reverentiam, observantiam* et *obsequium*,) versprach, sich aber des Wortes: *Obedientia* oder Gehorsam sorgfältig enthielt. Der Pabst muste sich also mit einer blossen unnachtheiligen Ehrenbezeugung begnügen, und die ganze Ceremonie

lief

ſtef nicht nach ſeinem und der Cardinäle Sinne und Willen ab d); doch ertheilte er ihm bald nachher den gewönlichen Indult zu Ausübung des Rechtes der erſten Bitte e). J. Chr. 1564 12 Jul.

Von Kayſer Maximilians des *II.* groſſen Neigung zur evangeliſch-lutheriſchen Religion iſt ſchon einigemal beiläufig gedacht worden; er hielt ſich auch eine Zeitlang einen evangeliſchen Hofprediger, Namens Johann Sebaſtian Pfauſer, wegen deſſen er aber mit ſeinem Herrn Vater in ſolche Verdrießlichkeiten gerieth, daß er deshalb, im J. 1560., an den Churfürſten Friedrich den *III.* von der Pfalz eigenhändig ſchrieb: „er „hätte durch die Haltung eines Lutheriſchen Hof„predigers ſeinen Herrn Vater ſehr beleidiget, „und fürchte ſich, er möchte bald als ein Vertrie„bener zu dem Churfürſten kommen, mit Bitte, „da es geſchähe, daß er allda möchte ein offen Haus „und Herberge finden f).„ Allein obgleich der Churfürſt Friedrich von der Pfalz an ihn, bald nach ſeiner angetretenen Kayſerlichen Regierung, ein be- 16 Aug. weg-li-

d) P. *Suavis*, ſeu *Sarpii*, Hiſt. Concil. Trident., L. VIII. p. m. 809. ſq. *Pallavicini* vera Hiſt. Concil. Trident., P. III. L. XXII. c. 6. n. 5-16. p. m. 232-235. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1564. n. 27. p. 539. ſq. und Jo. *Schilter* de Libertate Eccleſ. German., L. VII. cap. 10. §. 8-10. p. 1048-1054. Cf. Chriſti. Gottlieb *Buderus* de Legation. Obed. Romam miſſis; (Jenae et Lipſ., 1737. 4.) cap. I. §. 35. p. 45-50.

e) Lünigs R. A., T. XV. n. 280. p. 511. ſq.

f) S. Bernh. Raupachs Evangel. Oeſterreich, P. I. §. 17. p. 55. ſq., wo das Zeugniß des ehmaligen churpfälziſchen Hofpredigers, Abrahams Scultetus angeführet wird, der dieſes eigenhändige Schreiben des K. Maximilians geſehen und geleſen hat.

J. Chr. 1564 „sonderbare Klugheit und Fürsichtigkeit in den „Verrichtungen, Demuth und Leutseligkeit ge„gen jedermann; Er duzte niemand im Reden, wer „der auch sey; sonderbare gelehrte und vollkommene „Wissenschaft der welschen, französischen, spa„nischen, lateinischen, teutschen, böhmischen „Sprachen; sonderbare Beredsamkeit in allen „diesen Sprachen, dabey auch eine sonderbare an„muthige Holdseligkeit, daß er einen bereden könn„te, was er wollte; habe auch eine gar gelinde, lieb„reiche Red an sich, daß in vielen Jahren kein Kay„ser gewesen, der so viel herrliche Tugenden an „sich gehabt, daß man auch fast nicht wissen können, „was für eine Tugend ihm noch mangeln sollte.„ Ingleichen pflegte der erwähnte D. Weber von unserm Kayser zu sagen: „Sie, (nemlich seine Rä„the) seyen alle Schüler gegen Ihn; Er wisse mehr, „dann sie alle miteinander. Wann man über eine „Sache berathschlage, habe Er seine Räthe all ein„ander nach angehöret, endlich er selber beschlossen „und gesaget: also will Ich es haben. In allen „Sprachen, die Er geredet, war Er fertig, hold„selig und lieblich im Reden, sanftmüthig und „freundlich, gab jedermann guten Bescheid, duz„te niemalen, oder hiesse niemanden du, als „in den Briefen; hielte Seine Gemahlin und „Söhne in gebührlicher Furcht und Gehorsam; „folgete seiner Gemahlin nicht, sondern sprach oft: „wenn Ich alles thun wollte, was mein Weib „(also pflegt er sie zu nennen,) will, so hätte Ich „viel zu schaffen c)„.

Nicht

c) Dieses erzählet, aus dem Munde des Kayserlichen Gesandtens am Türkischen Hofe, des Freyherrn David Ungnads, sein Gesandtschaftsprediger, Stephan Gerlach, in seinem Tagebuch der von den Kaysern

Nicht lange vor dem Abſterben K. Ferdi- 3. Oct.
nands des *I.* waren die Streitigkeiten mit dem 1564
Römiſchen Hofe, wegen der von dieſem präten-
dirten Beſtätigung der Römiſchen Königs-
wahl unſers K. Maximilians und der von ihm
geforderten Obedienzleiſtung, beigeleget worden.
Es hielt nemlich derſelbe, nach ſeiner Wahl, dafür,
daß, da ſelbige dem Pabſte bekannt zu machen wäre,
er nicht nöthig hätte, ſolches auf die Art zu thun,
wie andere ſeiner Vorfahren, folglich nicht bedürfte,
dem Pabſte alles, nach ſeinem Verlangen, zu ver-
ſprechen oder zuzuſchwören, ſondern daß er hiebey ei-
ne billige Rückſicht auf die proteſtantiſchen
Churfürſten und Stände nehmen müßte, damit
er ſie nicht beleidigte; mithin er alſo zuförderſt von
dem Pabſte eine Erklärung verlangte, was er ſich
für Ausdrücke bey der Notifikation ſeiner Wahl
bedienen ſollte. Der Pabſt trug die Sache dem
Cardinalscollegium vor, welches den Schluß
faßte, daß K. Maximilian um die Beſtätigung
ſeiner Wahl anſuchen, und dem Apoſtoliſchen
Stuhle, nach dem Beiſpiel aller anderer Kayſer,
den Obedienzeid leiſten ſollte. Allein hierauf er-
wiederte unſer K. Maximilian: jene Kayſer hät-
ten ſich hierunter geirret, und er würde niemals in
etwas willigen, das ſeinen Nachfolgern zum Nach-
theil gereichen könnte, ſo wie itzo die Handlungen ſei-
ner Vorfahren zu ſeinem Präjudiz wollten angeführet
werden. Er befahl alſo ſeinem Geſandten, ſich
der Ausdrücke zu bedienen, daß er dem Pabſte und

ſern Maximilian und Rudolf den *II.* an die Otto-
manniſche Pforte abgefertigten Geſandtſchafft;
(Franckf. am Mayn, 1674. fol.) p. 47. et 276. ſq.
coll. p. 497. ſq., wo ſich noch ein anderer Lobſpruch
auf unſern Kayſer findet, den ihm der neue Ge-
ſandte an die Ottomanniſche Pforte, der Freyherr
Joachim von Sinzendorf, beigeleget hat.

J. Chr. 1564 dem Apostolischen Stuhle alle Ehrerbietung, Ergebenheit und Willfahrung (omnem *reverentiam*, *devotionem* et *obsequium*,) leisten wolle, und zugleich verspreche, den heiligen catholischen Glauben nicht allein sicher zu erhalten, sondern auch nach Vermögen zu vermehren. Mit dieser Erklärung waren aber der Pabst und die Cardinäle nicht zufrieden, und es verzögerte sich dadurch die ganze Handlung. Der Römische Hof glaubte zwar eine bequeme Auskunft dadurch gefunden zu haben, daß er in Vorschlag brachte, K. Maximilian sollte die Obedienz, nicht als Kayser, sondern als König von Ungarn und Böhmen leisten, indem nicht geläugnet werden könnte, daß K. Stephan von Ungarn sein Reich im J. 1000. dem Apostolischen Stuhle geschenket, und es hernach von demselben, mit dem Königlichen Titel, zurückerhalten und zu Lehen genommen, der H. Vladislaus von Böhmen aber sich gegen den P. Alexander den *II.* und seine Nachfolger zu einem jährlichen Zinse von 100. Mark Silbers verpflichtet habe. Allein man lachte darüber am Kayserlichen Hofe, weil dieses Vorgeben keinen andern Grund hätte, als daß es P. Gregorius der *VII.* gesagt habe, und man antwortete daher, daß man zuverläßigere Dokumente, und einen nicht so zweifelhaften Rechtstitel beibringen müste.

In dieser Lage stunden die Sachen, als der P. Pius der *IV.* den Cardinallegaten Moronus, im vorigen Jahr, an den Kayser nach Innspruck schickte *), dem er dann auftrug, auch über diese Sache mit dem Kayser und dem Römischen König zu tractiren, welches der Moronus beiläufig mitthat. Er warf nemlich, nach seiner Instruction, der Wahl des K. Maximilians des *II.* verschie-

*) S. den *V.* Band der N. T. R. G., S. 357. u. f.

verſchiedene Fehler vor, als z. E. daß in ſelbige nur J. Chr.
zwey Churfürſten gewilliget hätten, nemlich der 1564
von Maynz und Trier, dann der neuerwählte Erzbiſchof und Churfürſt von Cöln wäre, zur Zeit der Wahl, vom Pabſte noch nicht beſtätiget geweſen, und die drey weltlichen Churfürſten, als Pfalz, Sachſen und Brandenburg, wären Ketzer, folglich, nach den Grundſätzen des Römiſchen Hofes, der Wahlgerechtigkeit unfähig. Ferner behauptete der Pabſt, daß die Churfürſten, ohne ſeine Einwilligung, nicht das Recht hätten, bey Lebzeiten des Kayſers, deſſen Nachfolger zu erwählen, ſondern nur erſt nach deſſen Tode, oder allenfalls ihm blos, ſolang er lebte und bis zu ſeinem Abſterben, einen Coadjutor an die Seite zu ſetzen. Und dieſes finde dermalen um ſo mehr ſtatt, da Kayſer Ferdinand ſelbſt die Krone nicht aus des Pabſtes Händen empfangen hätte. Endlich wäre K. Maximilian mit der ſogenannten ſilbernen, oder eigentlich der teutſchen Reichs-Krone, zu Frankfurt, und nicht zu Aachen gekrönet worden, wie doch die Verordnung Kayſer Carls des Groſſen, die von allen ſeinen Nachkommen beſtändig ſey beobachtet worden, erforderte. Indeſſen ließ ſich Moronus merken, daß der Pabſt keine Schwierigkeiten machen würde, dieſe Fehler zu ergänzen, wenn nur K. Maximilian bey der catholiſchen Religion feſt und ſtandhaft bleiben würde. Allein der Cardinallegat Moronus konnte nicht füglich zur Unterhandlung und Beilegung dieſer Zwiſtigkeit kommen, weil der Römiſche König zu Innſpruck nicht gegenwärtig war; mithin die Sache damals liegen blieb. Es erinnerte aber der päbſtliche Nuncius am Kayſerlichen Hofe, Delfinus, den Pabſt, daß es, bey den Geſinnungen des Kayſers und des K. Maxi-

J. Chr. wollten; ſo muſten ſie doch dadurch ihre eigene Glau-
1564 bensgenoſſen beleidigen, als welche ſie deswegen nicht mehr für ächte Catholicken erkennen wollten. Die Proteſtanten hingegen waren mit ihren Bemühungen auch nicht zufrieden, und ſahen ſolche für eine Religionsmengerey und höchſtgefährlichen Syncretiſmus an; daher bey ihnen eintraf, was einſtens Caſſander ſelbſt von ihren unternommenen Bemühungen geurtheilet hatte, wenn er an einen Freund ſchrieb †): *non ignorabam, hanc eſſe indigniſſimam et deplorandam pacificatorum conditionem, ut, quum ſe inter pugnantes medios interponunt, utrimque plagas accipiant* ‡).

Bald nach dem Regierungsantritte unſers
3 Sept. Kayſers Maximilians ſtarb der letzte catholiſche Biſchof von Naumburg und Zeitz, Julius von Pflug, deſſen in unſerer Reichsgeſchichte öfters iſt gedacht worden. Er war ein Mann von ſcharfſinnigem Verſtande und vortreflicher Beredſamkeit, ſchrieb auch beſonders im lateiniſchen einen ſchönen, reinen und recht Ciceronianiſchen Stil, wie ſeine viele Schriften bezeugen. Von den damaligen Religionshandlungen äuſſerte er ſeine Meinung dahin: *Eccleſiae opus eſſe reformatione, non extirpatione*, welche er in ſeiner *Admonitione* ad *dioeceſales Verbi Miniſtros*, in der Teutſchen Ausgabe, noch deutlicher alſo ausdrückte: „Gleichwol wollen „wir hiemit nicht verneinen, daß bey berürter alten „und gemeinen Kirchen etliche Mißbräuche „eingeriſſen, welches wir neben vielen gottsfürchtigen „und

†) In modo citatis *Epp. ſelectis* etc., p. 228.

‡) S. auſſer den bisher ſchon angeführten, den *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. m. 286. ſq. *Saubert* Caſſandrum evangel.; Norib., 1731. 4. Conr. Tib. *Rangonis* Hiſt. Syncretiſt., p. 949. ſqq. und Raupach *l. c.*, P. I. §. 21. p. 72-75.

„und frommen Chriſten klagen. Es haben auch in J. Chr.
„Vorzeiten etliche heilige Väter ſolche Mißbräu- 1564
„che angefochten, doch mit rechter Beſcheidenheit
„und Maaſſe, nemlich daß ſolche abgeſchafft, und
„die Kirche darüber nicht eingeriſſen, ſondern
„reformirt, d. i. gereiniget, gebeſſert, und, nach
„Abſtellung der Mißbräuche, wiederum zu ih-
„rer ſchönen Geſtalt gebracht würde„. Selbſt
D. Luther, der gewiß niemanden zu ſchmeicheln
pflegte, fällt von unſerm B. Julius von Pflug
das Urtheil: „er habe ſoviel Vernunft, Kunſt
„und ſoviel Gaben GOttes gnug, daß er wohl
„zum Pabſt ſelbſt tüchtig ſey„. Nach ſeinem To-
de trug das Domkapitel die Verwaltung des
Bisthumes des Churfürſt Auguſts von Sachſen
zweitem Prinzen Alexander auf; da aber derſelbe ſo-
gleich im folgenden Jahr 1565., den 8. October,
ſtarb, ſo übergab das Domkapitel die Verwal-
tung des Hochſtiftes dem erſtgedachten Churfür-
ſten Auguſt von Sachſen und ſeinen männlichen
Erben auf 21. Jahre lang. Allein es iſt, auch nach
Ablauf dieſer Jahre, das Bisthum Naumburg
oder Zeitz beſtändig bey den Churfürſten von
Sachſen, oder doch bey Prinzen aus dieſem
churfürſtlichen Hauſe geblieben, und für die Ca-
tholiſchen verlohren gegangen, da es nemlich,
wider den geiſtlichen Vorbehalt, nunmehro
evangeliſche Biſchöfe oder eigentlich Adminiſtra-
toren bekam, und die Domherren evangeliſch
wurden; doch iſt das Domkapitel bis auf den heu-
tigen Tag beibehalten worden l).

Und

l) B. G. Struvens hiſtor. polit. Archiv, P. II. pag. 329-335. *Chytraei* Saxonia, L. XXI. p. 552. Müllers Annal. Saxon., ad a. 1565. pag. 137. Caſp. *Sagittarii* Diſſ. de Hiſt. Epp. Numburg.;

J. Chr. 1564 Und so wurde in diesem Jahr die protestantische Religionspartey auch noch durch den Beitritt der R. Stadt Dortmund verstärket, als in welcher die evangelisch-lutherische Religion eingeführet wurde m). Da auch schon vor einigen Jahren der Graf Arnold von Bentheim und Steinfurt die Lehre der A. C. in seinen Grafschaften eingeführet hatte; so wollte er nicht mehr unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Münster stehen, und ließ daher einen gewissen Prior, der dem ungeachtet, in diesem Jahr, zu Steinfurt einige Befehle des erstbesagten Bischofs ablase, in Verhaft nehmen. Es entstunden aber darüber grosse Unruhen, die kaum, durch die Vermittlung der benachbarten Bischöfe und Grafen, konnten beigeleget werden n).

Ehe ich die Urkunden anführe, welche K. Maximilian, nach angetretener Regierung, in diesem Jahr hat ausfertigen lassen; so muß ich bemerken, daß derselbe, noch als Römischer König, bald nach seiner Wahl, während seinem damaligen (26 Februar 1563.) Aufs

(Jenae, 1683. 4.) §. 43. sq. p. 45. sq. Jo. Henr. *Ackeri* Narratio brevis de *Julio Pflugio*, Ep. Numburg.; Altenburgi, 1724. 8. Köhlers Münz-Belustig., P. IV. n. 18. p. 137-144. und Meine *Disputation* de Reservato ecclesiast. ex mente Pacis relig.; (Helmstadii, 1755. 4.) Sect. II. §. 31. p. 90. sq. Das Testament des B. Julius Pflug stehet in Königs Adelshistorie, P. III. p. 855. sqq.

m) Herm. *Hamelmanni* Hist. ecclesiast. renati Evangelii per Saxon. infer. et Westphal., in *Eius* Opp. geneal. histor., ab Ern. Casim. *Wasserbachio* editis; (Lemgov., 1711. 4.) pag. 1030-1035. und Mich. *Struncki* Annal. Paderborn. (Paderbornae, 1741. fol.) P. III. L. XXI. ad a. 1564. p. 371. sq.

n) *Hamelmannus* l. modo c., in *Eius* Opp., p. 784-788. und *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 552. sq.

Aufenthalte zu Augſpurg, dem Churfürſten von J. Chr.
Maynz alle Privilegien und Freiheiten ſeines 1564
Erzſtiftes beſtätiget habe o). Nach ſeines Herrn
Vaters Ableben aber ertheilte er zu Wien dem 1. Aug.
Hochſtifte Brixen ein Appellations-Privilegium
bis auf 300. Gulden in Münze p), und verbeſſerte 2. e. m.
in einem andern Gnadenbriefe den Freyherren
von Wolkenſtein ihr bisheriges Wappen, wobey
er ihnen zugleich geſtattete, ſich künftig auch Frey-
herren von Rodnegg ſchreiben zu können q). Her-
nach ernannte er, zu Vergleichung der, zwiſchen m. Sept.
dem Biſchof und Domkapitel zu Augſpurg an
einer, und der Reichsſtadt dieſes Namens an
der andern Seite, vorgefallenen verſchiedenen nach-
barlichen Irrungen, den R. Vicekanzler D. Sel-
den, N. Guglern von Nürnberg und den
Landshutiſchen Kanzler zu Commiſſarien, die
ſich aber eine Zeitlang vergeblich bemüheten, einen
Vertrag zuwege zu bringen, worüber hernach dieſe
Streitigkeiten an dem Kayſerlichen und R. K.
G. ſind anhängig gemacht worden r). Hingegen in
den ſchon einmal berührten Streitigkeiten zwiſchen
den beiden Augſpurgiſchen Poſtmeiſtern, Jo-
hann von Taxis und Mundius von Par erfolgte
damals ein Kayſerliches Dekret, worinn der Letz-
tere angewieſen wurde, von dem Poſtmeiſteramte
abzuſtehen, das Poſthaus vor dem Fiſcherthore zu
räumen, und ſich von Augſpurg wegzubegeben;
worauf dann der Stadt-Rath den von Taxis

o) Lünigs R. A., T. XVI. n. 122. p. 136-138.
p) *Idem* ibidem, T. VII. Contin. I. 3. Fortſetz. n. 78. p. 138-140.
q) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1548. ſq. n. 12.
r) *Gaſſari* Annal. Augſtburg. ad a. 1564., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1907. und von Stettens Hiſt. der R. Stadt Augſpurg, P. I. c. 9. §. 12. p. 563.

J. Chr. 1564 bedeutete, erstgedachtes **Posthaus** von den **Baumeistern** zur **Miethe** zu nehmen, sich mit ihnen wegen des jährlichen Zinses zu vergleichen, und künftig das **Umgeld** unweigerlich zu bezahlen, welches er auch zu thun sich erbot [s]). Da auch die Stadt **Augspurg** zwey Bürgermeister, nemlich **Wolfgang Pallern** und D. **Marx Zimmermannen**, an den **Kayser** nach **Wien** geschickt hatte, um von demselben die **Bestätigung** aller der **Stadt** von seinen **Vorfahren** erlangten **Freiheiten** und gemachten **Statuten** und **Gesetzen** auszuwürken; 20 Dec. so willfahrte ihnen darunter der **Kayser** und liess den gebetenen **Gnadenbrief** zu Wien ausfertigen [t]). 16 Nov. Endlich schlossen auch noch, in diesem Jahr, zu **Ehingen** an der **Donau**, seine **Commissarien** mit den **fünf Vierteln** der freyen **R. Ritterschaft** in **Schwaben** einen **Receß**, Kraft dessen sich diese bey **Kreisaufgeboten**, zu **Handhabung** des **Landfriedens**, 300. **Mann** zu **Pferde**, drey Monate lang, auf eigene Kosten zu stellen, erboten, wogegen ihnen der **Kayser** seinen **Schutz**, und mit den andern **Reichsständen**, bey **Kreisaufgeboten**, gleiche **Rechte** und **Freiheiten** zu lassen versprach [u]).

J. Chr. 1565 Bald nach dem Anfange des J. 1565., welches sich mit einem ausserordentlich kalten Winter anfieng, also daß auch die grösten **Flüsse** in **Teutschland**

s) von Stetten, *l.* modo c., P. I. c. 9. §. 12. pag. 562. Cf. **M. T. R. G.**, im *V.* **Bande**, S. 581. in der **Note** m).

t) *Gassarus* l. c. ad h. a., ap. *Mencken.* T. I. pag. 1907. und von Stetten *l.* c., P. I. c. 9. §. 12. p. 563.

u) **Lünigs R. A.**, T. XIII. 1. Absatz n. 10. p. 52. sq.

land zufrohren v), bat H. Christof von Würtenberg den Kayser, als Erz-H. von Oesterreich, um die von dessen Erzhause abhangende Afterbelehnung seines Herzogthums, ingleichen um die Belehnung sowohl der von Oesterreich zu Lehen gehenden Stadt und Amt Blaubeuren, mit der Feste Gerhausen und Ruck, als auch der von der Krone Böhmen zu Lehen gehenden Burg Lichtenberg und der Städte und Aemter Botwar, Beilstein und Neuenburg. Zugleich ersuchte er den Kayser, ihn mit den Regalien, welche in dem Cadanischen Vertrage *) dem Reiche vorbehalten geblieben, zu belehnen. Diese letztere Belehnung hatte Kayser Ferdinand dem Herzog bisher immer verweigert, weil er dafür hielt, daß sie dem Erzhause Oesterreich mit der Zeit nachtheilig werden könnte. Weil man nun auch dißmal am Kayserlichen Hofe deswegen wieder Schwierigkeiten machte, so erinnerte der H. Christof den Zasius, daß der verstorbene Kayser, durch ihn, ihm zugesaget hätte, die Afterlehenschaft des Herzogthums abzuthun, und den Streit wegen der Belehnung mit den Regalien aufzuheben †). Allein diese Vorstellung fand kein Gehör, weil man glaubte, an die Zusage eines Verstorbenen nicht mehr gebunden zu seyn; ja Zasius wollte sich auch derselben nicht einmal mehr erinnern. Und obgleich der Herzog, im folgenden J. 1566., bey seiner Anwesenheit auf dem Reichstage zu Augspurg, nochmals mit Ernst darauf drang, daß ihm die dem 1 Febr. 1565 31 Jan.

v) Sim. *Schardii* Epit. de reb. in Orbe gest. sub Imp. Maximil. II., ad a. 1565., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 41. a.

*) S. den *XI.* Band des sogenannten Auszuges ꝛc., S. 548-551.

†) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 539.

J. Chr. 1565 Reiche vorbehaltenen Regalien zu lehen gereichet werden möchten, weil ihm sonst Sitz und Stimme in dem Reichsrathe, von Unwissenden oder Feindseligen, zweifelhaft gemacht werden dürfte; so ward ihm doch nicht willfahret, sondern er muste sich damit begnügen, daß er den 1. April von dem Kayser, als dem ältesten Erzh. von Oesterreich, mit dem Afterlehen belehnet wurde w).

1 Merz. Durch einen, zwischen unserm K. Maximilian und seinen beiden jüngern Herrn Brüdern, errichteten Vertrag liessen sich zwar dieselben die von ihrem Herrn Vater gemachte Verordnung wegen der unter sie zu vertheilenden österreichischen Erbländer x) anfangs gefallen. Weil es sich aber nachher zeigte, daß K. Maximilians erhaltener Landesantheil nicht soviel abwarf, als die Einkünfte seiner Brüder aus ihren Landesportionen betrugen; so wurde ihm der Abgang durch einen neuen, den 6. Jenner 1568., zu Linz getroffenen Vertrag, von seinen Brüdern mit annehmlichen Bezahlungsanweisungen ersetzt und gut gemacht, ohne ihm von ihren Landesantheilen was heraus zu geben, worunter dann nebst andern dem Kayser diejenigen Appanagengelder, welche er seinen Brüdern jährlich wegen des Königreichs Böhmen bezahlen sollte, überlassen und zur Com-

m. Maio pensation gegeben wurden y). Einige Zeit nachher ver-

w) Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 124. p. 211. et §. 132. p. 224. sq.

x) S. im *II.* Bande der N. T. R. G., S. 510-521.

y) S. Geschichtmäßige Ausführung, daß von den Zeiten K. Rudolphs des *I.* das Recht der Erstgeburt unter denen Erzherzogen von Oesterreich niemalen beobachtet worden. Oder: Ordnung, in welcher die Herzogen von Oesterreich, und zwar da deren mehrere waren, unter einander succediret,

schen Kreise, einige Zeit nachher, erlassenem Schreiben ergiebt sich, daß auch der Schwäbische Kreis ein und anderes über das Münzwesen berathschlaget und beschlossen habe, und daß in diesem Jahr ein Münzprobationstag der im Münzwesen correspondirenden vorgedachten drey Kreise zu Augspurg sey gehalten worden. Zugleich führen die Schwäbischen Kreisstände in diesem Schreiben an, daß die beiden andern Kreise, aus der beyliegenden Abschrift ihres im Münzwesen gemachten Schlusses, die Ursache ersehen würden, warum sie für rathsam erachtet, die von der Eidgenossenschaft angebotene Unterredung zu bewilligen und zu befördern, weil nemlich solches den ErzH. Ferdinand von Oesterreich bewegen könnte, auch seine Münzverständige nach solcher Mahlstatt zu verordnen. Sie, die Schwäbischen Kreisstände, lebten daher der Hoffnung, daß auch sie, die Fränkischen und Bayerischen Kreise, sich die Zeit und Mahlstatt dieser Zusammenkunft würden gefallen lassen und die ihrigen dahin abschicken. Uebrigens möchten sie nicht glauben, daß es ihnen zu einigem Nachtheil gemeint wäre und gereichen sollte, daß man ohne ihr Vorwissen und Einwilligung diese Zusammenkunft verabredet hätte, indem es blos zu Beförderung dieses hochnothwendigen Werkes, und zu Gewinnung der Zeit, also bedacht worden. Sie möchten also die beiden beigelegten Schreiben an den ErzH. Ferdinand und die Eidgenossenschaft schleunig mit vollziehen, und ihnen durch eigene Boten, zu weiterer Beförderung wieder zukommen lassen e). J. Chr. 1565 23 Spt.

In

e) Zirsch, l. modo c., P. II. n. 17. p. 24. sq. Bey diesem hier angeführten Schreiben muß ich einen Zweifel bemerken: ob es auch würklich zum J. 1565.

J. Chr. als seinen Gesandten den Grafen Salentin von
1565 Isenburg und Grensau, der zwey Jahre hernach zum Churfürsten von Cöln erwählet wurde, und der B. Erasmus von Straßburg den licentiat Conrad Pfeilstricken. An dem H. Erich von Braunschweig-Lüneburg zu Calenberg war die Ordnung, daß er in Person der Visitation hätte beiwohnen sollen, er trug aber seine Stelle dem Grafen Poppo von Henneberg auf. Endlich erschienen auch noch, im Namen des Abt Gerwichs von Weingarten und Ochsenhausen, als Direktors der R. Prälaten, D. Gallus Hager, und wegen Graf Philipps von Solms und Graf Johanns von Wied, im Namen der Wetterauischen und Niederländischen Grafen und Herren, D. Johann von Roseneck, genannt Zehender, auch wegen der R. Stadt Eßlingen ihr Advokat und Syndikus, D. Johann Baptist Krötlein. Von Seiten der Churfürsten hätte von Chur-Brandenburg ein Gesandter kommen sollen, der aber ausblieb; deswegen dann auch die Visitation in diesem Jahr nicht gehalten, sondern bis auf das folgende Jahr prorogirt und von den anwesenden Kayserlichen Commissarien und Gesandten ein blosser Prorogations-Visita-
10 May tions-Receß errichtet wurde. Kraft desselben wurde nun, unter Beziehung auf die, in dem Augspurgischen R. A. vom J. 1559., dißfalls enthaltene Verordnung *), ausgemacht, daß die dißmalige Visitation auf den 1. May 1566. erstreckt werden, und sodann der Kayser zu derselben wiederum seine Commissarien abschicken, der Churfürst von Brandenburg seine Räthe dazu verordnen, H. Erich von Braunschweig-Lüneburg in Person erscheinen, oder statt seiner einen

*) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 73. f.

nen andern Fürſten oder Fürſtmäſſigen dazu ver- J. Chr.
mögen, und die übrigen zu der itzigen Viſitation 1565
beſchriebenen Fürſten und Stände, nemlich der Biſchof zu Straßburg, die Prälaten, die Wetterauiſchen und Niederländiſchen Grafen und Herren, und Bürgermeiſter und Rath der Stadt Eßlingen ihre, vermöge der Ordnung und Abſchiede, qualificirte Räthe und Befehlshaber auch wieder nach Speyer, oder wo das Kammergericht der Zeit gehalten würde, zu ſolcher Viſitation abfertigen ſollten b).

In Anſehung der R. Münzverfaſſung c) 5. Jun.
lief bey dem Fränkiſchen Kreiſe ein von dem Kayſer an denſelben abgelaſſenes Schreiben ein, worin 25 Apr.
derſelbe begehrte, daß, weil einige geringhaltige Münzſorten, der R. Münzordnung zuwider, ſich allenthalben einſchlichen, wovon die gemeine Kreisverſammlung ein Verzeichniß dem Kayſer und dem Kammerprokurator und Fiſkal zum Theil überſchickt hätte, dieſelbe forderſamſt, zu Beweiſung der bey dem K. G. angebrachten Poſitionalartickel, die gemachte Probe und Verzeichniß, wie viel und wie weit dieſe Münzen zu gering und den rechten guten guldenen und ſilbernen Münzen ungemäß wären, auch was ſonſt für Probation und Erkundigung vor der Hand, oder nachmals zur Hand gebracht werden möchten, zum eheſten dem Kayſer und ſeinem Fiſkal einſenden ſollten. Man beſchloß daher auf dem damaligen Fränkiſchen 6. Jun.
Kreistage zu Nürnberg, daß die verlangte Erkundigung und Beweiſung, durch einen erbarn Rath

b) *de Ludolf* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, App. X. ad a. 1565. p. m. 77. ſq. *Eiusdem* Corp. Jur. Cameralis, P. I. n. 160. pag. 279. ſq. und Lünigs R. A., T. IV. n. 258. p. 395-397.

c) S. im V. Bande der N. T. R. G., S. 649-659.

J. Chr. 1565 In dieſem Jahr erhielt die Proteſtantiſche Religionspartey einen abermaligen Zuwachs, da nemlich die Reichsſtadt Hagenau im Elſäſſe ſich zu derſelben wandte. Sie erſuchte den H. Chriſtof von Würtenberg, daß er ihr einen geſchickten Gottesgelehrten zuſchicken möchte, welcher die evangeliſche Lehre bey ihr einführen, und den m.Nov. Gottesdienſt einrichten ſollte. Der Herzog fertigte alſo den berühmten Tübingiſchen Kanzler, D. Jacob Andreä, nach Hagenau ab, welcher in dem von den Minoritermönchen verlaſſenem Kloſter über die fürnehmſten Lehren der A. C. neunzehn Predigten ablegte und den mit ſich gebrachten D. Philipp Heerbrand, einen Bruder des nachmaligen Tübingiſchen Kanzlers, D. Jacob Heerbrands, zum erſten evangeliſchen Pfarrer in Hagenau verordnete, hierauf aber nach Tübingen zurückreiſete. D. Philipp Heerbrand aber brachte die Reformation vollends zu ſtande, und arbeitete zu Hagenau mit vielem Segen bis an ſeinen Tod, der den 4. Hornung 1575. erfolgte f).

Zu

1565. gehöre, weil es nemlich in der Unterſchrift heißt: *Datum* Ulm, den 23. September alten und 3. October neuen Calenders *Ao. 65. etc.*; dann im J. 1565. wußte man noch nichts von dem Unterſchiede zwiſchen dem alten und neuen Calender. Uebrigens hat in dieſem J. 1565. der Rath zu Augſpurg, durch einen abermaligen Verruf vom 25. Jenner, die Bürgerſchaft vor Annehmung der fremden Münzen gewarnet, und beſonders die Niederländiſche geringhaltige Zehenkreutzerſtücke verboten; S. *Gaſſarus* l. c., ad h. a., apud *Mencken.* l. c., T. I. p. 1907. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 12. p. 563.

f) Ludov. Melch. *Fiſchlini* Memoriae Theologor. Wirtembergenſ., P. I.; (Ulmae, 1710. 8.) p. 135. ſq. Jo. Dan. *Schoepflini* Alſatia illuſtrata, T. II.

Zu Rostock waren, seit einigen Jahren her, verschiedene Irrungen zwischen dem Stadt-Magistrat und der Bürgerschaft entstanden, in welche sich endlich die Herzoge Johann Albrecht der I. und Ulrich von Mecklenburg mischten, und die in dem gegenwärtigen Jahre zum Ausbruche kamen. Es war nemlich von den Landständen, auf dem Landtage zu Bützow, eine Summe Geldes, zu Bezahlung der vorhandenen Schulden, übernommen worden, wovon die Stadt Rostock 86000. Gulden auf sich nahm, jedoch mit der Protestation, daß solches ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn sollte, worüber auch die Herzoge der Stadt einen Revers ausstellten, und derselben die freye Disposition wegen Aufbringung und Collektirung dieser Gelder überliessen. Als man sich nun im J. 1560. berathschlagte, woher und auf was für eine Art diese Gelder aufzubringen wären; so setzte es dieserwegen, zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft grosse Uneinigkeiten. Jener gab nemlich zu erkennen, daß in der gemeinen Stadtcassa nichts, hingegen aber wegen des vorigen Dänischen Krieges 30000. Gulden Schulden vorhanden wären, und schlug daher vor, eine Accise auf das Bier einzuführen. Die Bürgerschaft aber befürchtete, daß die einmal eingeführte Accise so leicht nicht wieder abgeschafft werden dürfte, und wollte sich also dazu durchaus nicht verstehen. Vielmehr verlangte sie die Ablegung der seit so vielen Jahren her nicht abgenommenen Kämmereyrechnungen, die Wiederherbeyschaffung der J. Chr. 1565

U. (Colmariae, 1761. fol.) Sect. I. §. 666. p. 361. sq. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 128. p. 217. Cf. Erh. *Cellii* Or. fun. de vita etc. Jac. *Heerbrandi* etc.; (Tubingae, 1600. 4.) pag. 40. Cf. Lünigs Sel. Scr. illustr., T. I. n. 53. pag. 315-324.

J. Chr. der zu den Kirchen gehörig gewesenen Güter, eine
1565 bessere Verwaltung der der Stadt zuständigen Landgüter, und daß die Hospitalbauren, die bisher den Bürgermeistern allein Dienste geleistet hätten, zum Dienste der ganzen Stadt gezogen werden sollten. Damit nun das gemeine Beste besser, als bisher geschehen, beobachtet werden möchte; so verordnete die Bürgerschaft die ihr, durch einen alten Bürgerschluß, zugestandene sechszig Männer, und nahm dem Rathe die Schlüssel zu der Kämmerey und den Stadtthoren ab, setzte den Syndikus, Matthäus Roseler, in Arrest, und hielt den Magistrat, in der Schreiberey auf dem Rathhause, solange eingesperrt, bis derselbe sich in allem nach ihrem Willen erklärte.

Die beiden Brüder und Herzoge von Mecklenburg, Johann Albrecht der *I.* und Ulrich bemüheten sich zwar, diese Unruhen, durch ihr Ansehen, zu stillen. Als aber der tolle Pöbel ihren Befehlen kein Gehör geben wollte; so faßten sie den Entschluß, diese aufrührische und widerspänstige Stadt mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Um aber hierinn behutsam zu verfahren, brachten sie die Sache an den damals noch lebenden Kayser Ferdinand, welcher dann, da er ohnehin den Frieden in Teutschland gerne erhalten, und allen Auswärtigen die Gelegenheit benehmen wollte, sich in dergleichen Händel zu mengen, den beiden erstbenannten Herzogen auftrug, diese Zwistigkeiten rechtlich zu untersuchen und auszumachen. Er entschloß sich auch dazu um so mehr, theils weil er die Nachricht bekam, daß der König von Schweden gesonnen wäre, die Parthey der Rostocker zu nehmen, theils weil ein Bürgermeister und der Syndikus zu Rostock bey ihm gleichfalls anhielten, die Untersuchung und rechtliche Entschei-

dung

dung dieser Unruhe den beiden regierenden Her- J. Chr.
zogen von Mecklenburg aufzutragen. Es wurden 1565
auch hierauf in dieser Sache zu Güstrow und zu Dobberan verschiedene Tagesatzungen gehalten, und beide Theile gegen einander verhöret, man konnte aber nichts fruchtbarliches ausrichten, weil die Gemüther gegen einander zu sehr erhizt waren; worüber dann Kayser Ferdinand wegstarb, und mit seinem Tode die den Herzogen aufgetragene Commißion erlosch. Nach des Kayserß Tode brachten es der Rostockische Syndikus und ein dortiger Bürgermeister bey dem neuen Kayser Maximilian dahin, daß er nunmehro dem H. Johann Albrecht allein die Commißion auftrug, die Rostockischen Zwistigkeiten, entweder in Güte, oder rechtlich auszumachen, und den ungehorsamen Theil mit Gewalt und den Waffen zum Gehorsam anzuhalten.

H. Johann Albrecht merkte bald, daß mit den Rostockern in der Güte nichts auszurichten wäre, und nahm sich daher vor, die Stadt, nach einem mit einigen Einwohnern gemachten Verständniß, zu überfallen, und den Rath wieder in sein altes Ansehen zu seßen. Zu dem Ende überlegte er sein Vorhaben blos mit dem Marggrafen Johannes zu Brandenburg-Cüstrin, und brachte einige Völker zu Fuß und zu Pferde zusammen, ließ aber seinen Bruder, den H. Ulrich, davon nichts wissen. Es sollte dieser Ueberfall in der Nacht nach 24 Aug.
dem S. Bartholomäustage ausgeführet werden; weil aber damals die Peſt zu Rostock hestig wütete, so wurde der Anschlag bis auf den S. Lucas- 18 Oct.
tag d. J. verschoben. Gegen diese Zeit zog der H. Johann Albrecht seine Völker, welche Reimar von Winterfeld commandirte, zusammen, und lagerte sich bey Neustadt an der Elde. Dieser

reco-

J. Chr. 1565 recognoscirte auch die Stadt in der Nacht, und fand das Hospitalthor, nach der genommenen Abrede, offen, hielt aber dafür, daß es allzugefährlich sey, blos mit der Reuterey in die Stadt einzurücken, und daß man also erst das Fußvolk, welches noch einige Meilen zurück war, erwarten müste; deswegen dann der
19 Oct. Herzog, mit anbrechendem Tage, sich nach Polkow mit der Reuterey zurückzog, und die Rostocker auszuforschen suchte, was sie etwa im Sinne haben möchten. Dieselben schickten nun an ihn Deputirten, denen er das Kayserliche Commissorium vorlegte, und ihnen anzeigte, daß er auf Kayserlichen Befehl gekommen wäre, den Ruhestand in der Stadt wieder herzustellen, und die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen. Würden sie ihn nun friedlich in die Stadt lassen, so sollte dieselbe weder an ihren Gütern und Privilegien, noch sonst im geringsten gekränket werden; wofern sie sich aber ihm widersetzten, so würde der ganze Niedersächsische Kreis, zu Folge der Kayserlichen Befehle, sie zum Gehorsam bringen helfen. Da die Rostocker sich ausser allem Vertheidigungszustande befanden, weil viele Bürger an der Pest gestorben waren, und viele wegen derselben die Stadt verlassen hatten; so entschlossen sie sich, nach verschiedenen zwischen dem Herzog und ihren Deputirten gehaltenen Conferenzen, auf Anrathen ihres Syndikus, den Kay-
28. e. m. serlichen Befehlen nachzuleben, und eröfneten dem Herzog die Thore, nachdem er ihnen eine schriftliche Versicherung, wegen Erfüllung der obgedachten Verheissungen, gegeben hatte, die er auch nach seinem, mit einigen Völkern zu Roß und zu Fusse genommenem, Einzuge in die Stadt nochmals wiederholte.

31. e. m. Der Herzog ließ hierauf den Rath und die sechszig Männer auf das Rathhaus fordern,

und

und ihnen die Kayserliche Befehle publiciren; er hielt ihnen hernach, in einer langen Rede, ihre angerichtete Unruhen vor, und verwies ihnen ihren Ungehorsam gegen ihren Landesherrn und ihren Magistrat in scharfen Ausdrücken. Ferner setzte er die sechszig Männer wieder ab, und ließ den von dem Rathe vor 138. Jahren darüber erpreßten Brief, in Gegenwart des Rathes und der Bürgerschaft, öffentlich verbrennen, über welches Verfahren sich der Rath ungemein vergnügt bezeugte. Allein nach zwey Tagen ließ der Herzog dem Rathe die Thorschlüssel abfordern, und nach deren Auslieferung die noch ausser der Stadt befindlichen Truppen einrücken, mit denen er die Thore und die übrigen nöthigen Posten besetzte, den Bürgern alles Gewehr abnehmen ließ, und 73300. Thaler, zu Bezahlung der aufgewandten Kosten, verlangte. Und obgleich der Rath und die Bürgerschaft 60000. Rheinische Goldgülden zusammenbrachten und erlegten; so wurden sie doch von Tag zu Tag noch mehr gedrückt. Als nun H. Ulrich von allem, was vorgegangen war, Nachricht bekam, war er sowohl auf seinen Bruder, der diese Expedition ohne sein Vorwissen unternommen hatte, als auch auf die Stadt Rostock, die ihnen beiden mit Huldigungspflicht verwandt war, wegen der Aufnahme seines Bruders, höchst unzufrieden, und gieng daher auf die damalige Niedersächsische Kreisversammlung nach Braunschweig, von welcher er einige Völker zu seinem Beistande verlangte. Ja er brachte es auch bey dem K. Maximilian dahin, daß derselbe die Commißion wieder aufhob, und dem Herzog in einem Schreiben sein Mißvergnügen darüber zu verstehen gab, daß er zu weit gegangen wäre, und ihm daher befahl, seine Truppen aus der Stadt wieder abzuführen. Nun stellte zwar der H. Jo- 1565 J. Chr. 2. Nov.

J. Chr. Hann Albrecht dem Kayſer dagegen vor, daß er
1565 ſein Commiſſorium nicht überſchritten hätte, viel-
weniger den Roſtockern, durch ſeine Truppen, die
geringſte Beſchwerde wäre verurſachet worden, und
auch ſolches künftig nicht geſchehen ſollte. Allein der
Kayſer wiederholte ſeinen vorigen Befehl, und ver-
langte von dem Herzog, daß er ſeine an die Roſto-
cker ausgeſtellte Reverſe halten, und das Abge-
nommene zurückgeben ſollte, woran ſich jedoch der-
ſelbe nicht kehrte. Weil man nun ohnehin befürch-
ten muſte, daß die beiden Brüder in einen inner-
lichen Krieg verwickelt werden dürften, indem der
König von Dännemark des einen, und der Kö-
nig von Schweden des andern Partey nahm;
ſo ernannte der Kayſer den Landvogt in der
Nieder-Lauſitz, den Freyherrn Bohuslaus
Felix zu Lobkowitz und Haſſenſtein, wie auch
Ernſten von Rechenberg zu Commiſſarien, daß
ſie die zwey Brüder mit einander vertragen und
dafür ſorgen ſollten, daß die Völker aus der Stadt
abgeführet und abgedanket würden. Sie lang-
ten auch, mit den Geſandten des Churfürſt Au-
guſts von Sachſen und den Abgeordneten der
31 Dec. Niederſächſiſchen Kreisſtände, zu Ende des
Jahrs, zu Roſtock an, und drungen mit Ernſt auf
die Abführung der Herzoglichen Truppen aus
der Stadt.

(1566.) Allein die Bürgermeiſter und der Rath zu
Roſtock ſuchten ſolches ſelbſt zu hintertreiben,
und ſtellten den Kayſerlichen Commiſſarien vor,
daß auf ſolchen Fall die ihnen bekannte heimliche
Meuterey der Bürger bald wieder ausbrechen,
und Niemand in der Stadt ſicher ſeyn würde,
worüber alſo die Völker in der Stadt blieben. In-
deſſen gab ſich der erſte Kayſerliche Commiſſa-
rius viele Mühe, den Rath und die Bürgerſchaft

völlig

völlig mit einander zu **vergleichen**, um dem Herzog allen Vorwand zu benehmen, die Abführung der Völker ferner zu verzögern, und er brachte auch diese **Aussöhnung** glücklich **zu Stande**. Weil nun dieſes **ohne Wiſſen** des **Herzogs**, als des **Landesherrn**, ganz in geheim geſchehen war; ſo warf derſelbe deswegen auf die **Stadt** eine noch gröſſere **Ungnade**, und muthmaßte, daß ſogar eine **heimliche Zuſammenverſchwörung** wider ſeine Perſon dahinter ſtecken möchte. Deswegen ließ er, um einen zu beſorgenden Tumult abzuwenden, die Hauptbeförderer dieſes geheimen Vergleiches, **Johann Plaffarden** und **Valentin Neumannen**, ſogleich **gefangen** ſetzen, die er aber, auf **Vermittlung** der **Kayſerlichen Commiſſarien**, wieder auf freyen Fuß ſtellte. Mittlerweil hatte auch der H. **Ulrich** ein Corps **Truppen** zuſammengebracht, um ſein an die Stadt **Roſtock** habendes **Recht** zu behaupten; aber ganz unvermuthet **verglichen** ſich die **beiden Brüder** mit einander, ohne daß die **Kayſerlichen Commiſſarien** das geringſte davon erfahren hatten, und ſolchem Vergleiche zu Folge rückten nun auch die **Völker** des H. **Ulrichs** in die **Stadt** ein, und wurden in derſelben einquartiert.

J. Chr. 1565 (22. Jan.) (7 Febr.)

Hiemit waren nun zwar die **Kayſerlichen Commiſſarien** übel zufrieden; allein die **Herzoge** behaupteten ihre hiezu habende **Befugniſſe** nachdrücklich, indem ſie unter andern zeigten, daß die Stadt **Roſtock** von ihren **Vorfahren erbauet**, vom **König** von **Dännemark** wieder an das Haus **Mecklenburg** gebracht, und von ihren **Vorel-tern** bis zum J. 1419. mit vielen **Privilegien** begnadiget worden. Aber von dieſer Zeit an hätten die Bürger alle empfangene Gnade und Wohlthaten vergeſſen, und ſich durch ihre Aufführung derſelben verluſtig gemacht, beſonders da ſie gegen ſie, als ihre

J. Chr. 1565 itzige Landesherren, allen Respeckt aus den Augen gesetzet, sie gröblich beleidiget, sich ihnen widersetzet und allen Gehorsam versaget hätten; mithin man sie also mit Gewalt in die gehörige Schranken setzen müste, da man sie durch keine rechtliche Mittel zu ihrer Schuldigkeit habe zurückbringen können. Der H. Ulrich aber, nachdem er mit seinen Truppen in die Stadt eingerücket war, bezeugte sich gegen dieselbe sehr ungnädig, und drohete ihr gewaltig; doch legten sich endlich die Kayserlichen Commissarien (17. Febr.) ins Mittel, und brachten es dahin, daß der Herzog versprach, daß er der Stadt ihre Privilegien bestätigen und seine Völker wieder abführen wollte, wofern sie ihm seine auf 60000. Goldgülden angelaufene Kosten erstatten würde, die er dann auch erhielt. Bey so bewandten Umständen sahen die Kayserlichen Commissarien wohl ein, daß sie nicht viel würden ausrichten können, und daß der Kayser selbst sich mit seinem Ansehen dazwischen legen (19. e. m.) müste; deswegen sie von Rostock weggiengen, um mündlich dem Kayser von allem genauern Bericht zu erstatten.

(20. e. m.) Sogleich nach der Abreise der Kayserlichen Commissarien nahmen die Herzoge in der Stadt die Kirchenvisitation vor, publicirten verschiedene zur Verbesserung des Gottesdienstes und der Policey gereichende Gesetze, und liessen einen Theil der Stadtmauer, bey dem gegen Mittag gelegenen Thore, einreissen, auch den Grund zu einer Citadelle legen, um die Stadt künftig desto besser im Zaume halten zu können. Der Rath und die Bürgerschaft verbaten zwar gar sehr die Ausführung dieses Werkes, und beriefen sich auf ihre Privilegien; es stellte sich auch der H. Ulrich an, als ob er geneigt wäre, davon abzustehen, wenn nur auch sein Bruder, der H. Johann Albrecht, da-

zu

zu bewogen werden könnte. Nun bemüheten sich J. Chr. 1565
zwar der Rath und die Bürgerschaft, auch diesen zu einer gleichen Entschliessung zu bringen, und schlugen ihm daher einige Bedingungen zu einem völligen Vergleiche vor; allein sie wurden von ihm verworfen, und da hinwiederum auch der Rath und die Bürgerschaft die ihnen von den beiden Herzogen vorgelegten Bedingungen von sich ablehnten, so zerschlug sich der Vergleich gänzlich. Es liessen also die Herzoge nunmehro auch den Bürgermeistern, Rathsherrn und denen Bürgern, die es immer mit dem Rathe gehalten hatten, das Gewehr abnehmen, hinterliessen, unter der Direction einiger Räthe, eine starke Besatzung in Rostock, und giengen von da weg, da dann H. Johann Albrecht nach Preussen zu seinem Schwiegervater, dem alten H. Albrecht, der H. Ulrich aber auf den Reichstag nach Augspurg reisete.

(6 Mrt)

(7. m.)

Die zurückgelassenen fürstlichen Räthe und die Garnison verfuhren ziemlich scharf mit der Bürgerschaft, wie sie dann unter andern die beiden Bürgermeister, Thomas Gerdes und Bernhard Pauli, nach Plön und Dömitz gefangen abführen liessen, ein und andere ihnen verdächtige Bürger in Arrest nahmen, von ihnen die Lieferung aller zum Bau der Citadelle nöthigen Materialien mit Gewalt erpreßten, das Zeughaus und andere öffentliche Häuser der Stadt erbrechen liessen, das Geschütz, Pulver und Munition daraus wegnahmen, und den Bau der Citadelle so eifrig fortsetzten, daß derselbe binnen kurzer Zeit vollends zu Stande gebracht wurde. Der Rostockische Magistrat beschwerte sich nun zwar darüber, durch seinen Deputirten, Anton Weitersheim, bey dem Kayser auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg, stellte wider die Herzoge eine Spolienklage an, und brachte verschiedene

(init. Apr.)

J. Chr. 1505 (1568.) Citationen und Restitutionsmandate aus. Da aber solche nichts helfen wollten; so wurde endlich nach Verlauf von zwey Jahren erkannt, daß die Citadelle dem Kayser zum Sequester überliefert werden sollte, jedoch beiden Partheyen an ihren Gerechtsamen unschädlich. Ob nun diese Sequestration würklich zur Erfüllung gekommen, scheinet zwar einigen noch zweifelhaft zu seyn; meines Erachtens aber ist daran um so weniger zu zweifeln, weil der Chyträus, der damals in Rostock selbst gelebet hat, uns versichert, daß das neu erbauete Schloß dem Kayser zum Sequester sey übergeben worden g). Wie übrigens diese Streitigkeiten, einige Jahre nachher, durch einen Erbvertrag, gütlich seyen beigeleget worden, soll zu seiner Zeit gemeldet werden. (1573.)

In dem Herzoglich-Sächsischen Hause hatten die zwey jüngere Söhne des gebohrnen Churfürst von Sachsen, Johann Friedrichs, ihrem ältern Bruder, dem H. Johann Friedrich dem Mittlern, die Führung der Regierung in ihrem Namen bisher überlassen h); allein

g) *Chytraeus* l. c., L. XX. et XXI. pagg. 522. 554-556. et 558. sq. *Schardii* Epit. ad aa. 1565. et 1566, *l. c.*, T. IV. p. 43. 44. b. et 45. a. *Londorp.* l. c., T. I. L. VI. p. 669-673. 717. sq. et 720. Petri *Lindebergii* Chron. Rostoch.; (Rostochii, 1596. 4.) L. IV. c. 8. sq. pag. 126-130. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. m. 356-358. Bernh. *Latomi* Genealochron. Megapolit., in Dn. *de Westphalen* Monum. ined. rer. German., praecipue Cimbr. et Megapol., T. IV. p. 492-495. Hans Heinr. Klüvers Beschreib. des Herzogth. Mecklenburg, P. II.; (Hamb., 1738. 8.) p. 417-419. et P. III.; (ibid. 1739. 8.) Sect. I. p. 759-770. und Matthiae Jo. *Bechr* Res Mecleburg.; (Lipſ., 1741. fol.) L. V. c. 4. p. 788. sqq.

h) S. N. T. R. G., im *III.* Bande S. 217. f. und im *IV.* Bande S. 294.

lein nunmehro und in dem gegenwärtigen J. 1565. J. Chr.
errichteten diese drey Brüder, H. Johann Frie- 1565
drich der Mittlere, Johann Wilhelm und Jo- 20 Aug.
hann Friedrich der jüngere, unter sich einen neuen Receß, vermöge dessen sie sich über eine gemeinschaftliche, ungetheilte und ungesonderte Landesregierung mit einander verglichen. Weil aber bald nachher der jüngste von ihnen, nemlich H. Johann Friedrich der jüngere, zu Jena, 31 Oct.
unvermählt starb, und H. Johann Friedrich der Mittlere sich mit dem R. Aechter Grumbach und seiner Rotte immer tiefer einließ, auf dessen Anrathen er, schon im vorigen Jahr, seine Residenz von Weymar nach Gotha verleget hatte; so wollte sich der H. Johann Wilhelm die gemeinschaftliche Regierung nicht länger gefallen lassen, sondern drang auf eine Abtheilung der väterlichen Länder. Er fand auch solches um so nöthiger, theils damit er nicht in das seinem ältern Bruder, wegen seiner beharrlichen Hegung des Reichsächters, obschwebende Unglück mit verwickelt werden möchte, theils weil der H. Johann Friedrich, als der ältere Bruder, sich ein und anderes in der Regierung voraus anmassen wollte; wie dann z. E. derselbe aus Coburg ein Abmahnungsschreiben an die sämtlichen Unterthanen er- 14 Oct.
gehen ließ, daß sie sich an die widrigen Verordnungen seiner beiden Brüder nicht kehren sollten, wodurch ihm die alleinige Beobachtung und Aufsicht auf die Festung im Lande verweigert werden wolle. Ob nun gleich der Grumbach zwischen den beiden Brüdern eine Uneinigkeit stiftete, und solche sorgfältig unterhielt, auch die Absonderung der Länder auf alle Weise zu hintertreiben suchte; so mußte doch endlich H. Johann Friedrich der Mittlere nachgeben, zumal da sich auch sein und

J. Chr 1565 seines Bruders Schwiegervater, Churfürst Friedrich der III. von der Pfalz, ins Mittel legte, und selbst nach Thüringen kam, um die Abtheilung der Länder unter den beiden Brüdern vollends zu Stande zu bringen.

(1566. 21 Febr.) Es wurde daher, im folgenden Jahr, zwischen ihnen, durch Vermittelung und Unterhandlung des erstgedachten Churfürst Friedrichs, zu Weimar ein Mutschirungs- und Absonderungs-Vergleich getroffen, Kraft dessen die bisher acht Jahr lang geführte gemeinschaftliche Regierung aufgehoben, und die sämtlichen väterlichen Länder, auf sechs Jahre lang, in zwey gleiche Theile, nemlich den Weimarischen und Coburgischen, getheilet wurden. Hievon sollte jener dem ältern, dieser aber dem jüngern Bruder, und zwar jedem nur auf drey Jahre lang, mit aller Landesfürstlichen Obrigkeit eingeräumet, nach Verfliessung solcher dreyjährigen Frist aber mit den Landestheilen, Regierung und Hofhaltung umgewechselt, und aus einem Orte in den andern verrücket, auch der Kanzleystyl in jeder Portion, unter gemeinschaftlichem Namen, als für sich und seinen freundlich geliebten Bruder geführet werden. (12 Merz a. c.) H. Johann Friedrich der Mittlere ließ auch hierauf, zufolge dieser getroffenen Mutschirung, solches den Landständen in dem Coburgischen Landesantheile, durch offenes Patent, bekannt machen, und verwies sie dadurch auf drey Jahre lang, an seinen besagten jüngern Bruder, den H. Johann Wilhelm. Dieser begab sich auch (5 Apr.) sodann mit seinem völligen Hofstaat nach Coburg, und trat, vermöge des mehrgedachten Vergleiches, die dasige Landesregierung an. Zu Jena übrigens wurde ein gemeinschaftliches Hofgericht angeordnet, und an solches die Unterthanen in ihren

rechts-

rechtshängigen Sachen, durch ein Ausſchreiben der beiden Herren Brüder, gewieſen i). 1565 (21 Apr. a. c.)

Kayſer Maximilian hielt ſich in dieſem Jahr beſtändig zu Wien auf, wie man aus ſeinen noch vorhandenen Urkunden erſehen kann, von denen mir folgende ſind bekannt worden. Einigen Buchdruckern gab er ein *Privilegium impreſſorium*, welches aber Goldaſt ſehr irrig als ein *Edictum de Studiis Literarum promovendis* rubricirt hat k). Er beſtätigte ferner ſeiner Kammer- und Reichsſtadt Genua das ihr ehmals von K. Maximilian dem I., den 4. April 1513., ertheilte und hernach, den 15. Junius 1529., vom K. Carln dem V. beſtätigte, Privilegium über den ausſchlieſſenden Salzhandel von Monte-Argentaro bis nach Marſeille l). Bald nachher erließ er ein von der Fränkiſchen R. Ritterſchaft erbetenes Mandat an alle Churfürſten und Fürſten, dieſelbe bey ihren Freiheiten, altem Herkommen und Gewohnheiten zu laſſen, und ſie, ſelbigen zuwider, unter keine Bothmäßigkeit oder Landſaſſerey zu zwingen, oder mit 21 Febr. 9 Apr. m. Maio

i) *Schardius* ad h. a., *l.* c., T. IV. p. 43. b. *Londorp.* l. c., T. I. L. VI. p. 673. ſq. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. 350. et L. XXXIX. p. 370. et 371. Müllers Annal. Saxon., ad aa. 1564-1566. p. 136-139. *paſſim*, und *Rudolphi* Gotha diplomat., P. V. im Anhange, n. 62. ſq. p. 276-280. et P. II. c. 7. §. 18. p. 15. a.

k) *Goldaſti* Conſtitut. imp., T. III. p. m. 574.

l) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 2153. ſq. n. 25. *coll.* num. 23. et 24. p. 2149-2154. Bey der Gelegenheit will ich einen Verſtoß bemerken, der ſich im IX. Bande des ſogenannten Auszuges ꝛc., S. 582. in der Note d), findet, wo unrichtig *Lünigii* Cod. Ital. dipl., T. II. pag. 172., allegirt wird, als welche Citation daſelbſt wegzuſtreichen, und vielmehr dafür des K. Maximilians des I. obangeführtes Privilegium vom 4. April 1513. zu ſuppliren iſt.

J. Chr. Steuren und andern Dienſtbarkeiten zu beſchweren.
1565 Es erweckte nun zwar dieſer Kayſerliche Befehl bey den Reichsſtänden, und beſonders bey dem H. Chriſtof von Würtenberg, ein groſſes Aufſehen. Weil aber der Churfürſt Friedrich von der Pfalz die damals ſo verhaßte Calviniſche Religion auch ſeinem Landadel aufzudringen ſuchte, ſo wollten weder der Landgraf von Heſſen, noch die Marggrafen von Baden ſich mit den Reichsritterſchaftlichen Angelegenheiten weiter beladen, und man ließ alſo das Kayſerliche Mandat auf ſeinem Werthe beruhen, mit dem Vorſatze, ſich wider die Andringlichkeiten der R. Ritterſchaft mit eigenen Kräften in Sicherheit zu ſetzen m). An den erſter-
12 Aug. wähnten Churfürſten Friedrich von der Pfalz erließ nachher unſer Kayſer ein Schreiben, worin er ihm die von dem B. Dietrich von Worms über ihn geführte Beſchwerde anzeigte, daß er allerhand thätliche Neuerungen gegen denſelben, dem Religions- und Profan-Frieden zuwider, unternommen hätte; deswegen er ihn erinnerte, davon abzuſtehen, und den Biſchof, weder in geiſtlichen, noch weltlichen Sachen, mit Gewalt und unerfolgt Rechtens, nicht zu beſchweren, noch ſonſt in Ungutem gegen denſelben irgends etwas vorzunehmen n). Schon
1 Jun. vorher hatte der Kayſer der R. Stadt Ravenſpurg ihre Privilegien beſtätiget o), und nachher
21 Aug. erhielt der Graf Ludewig von Stolberg einen Lehenbrief über die Grafſchaft Königſtein p).
11 Spt. Ferner beſtätigte der Kayſer die von dem Grafen Chri-

m) Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 127. p. 215. ſq.
n) Jo. Frid. *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., P. II. n. 318. p. 422.
o) Lünigs R. A., T. XIV. n. 43. p. 242. ſq.
p) *Idem* ibidem, T. XI. n. 212. p. 335. ſq. Cf. *Deductio* des Gräfl. Stolberg. Erb-Rechtens ꝛc., die

Chriſtof von Mannsfeld den Buchnern ausge- J. Chr.
ſtellte Schuld- und Pfand-Verſchreibung s), 1565
und der R. Stadt Nordhauſen das Privilegium, 20. s. m.
welches ſie ehmals von K. Carln dem V. erhalten hatte, vermöge deſſen alle in der Stadt gelegene Häuſer, die von den Geiſtlichen oder Stiftsperſonen an Weltliche verkauft werden, zur bürgerlichen Pflicht, Schoß u. ſ. w. gezogen werden ſollten, wobey er daſſelbe auf die in der Stadt gelegene beide Höfe der Aebte von Walkenried und Ilefeld erweiterte t). Endlich ſtellte er auch eine Inſtrucktion für Chriſtofen von Carlowitz und Joachimen von Berg an die Herzoge von Sachſen

die Grafſchafft Königſtein belangend; (ſ. l. 1663. fol.) in den Beylagen, n. 101. p. 199. ſq. In eben dieſem J. 1565. belehnte Churfürſt Daniel von Maynz, Laut des vorhandenen Lehensbriefes, de Dato Aſchaffenburg den 1. Febr. 1565., den Grafen Ludewig von Stolberg und Königſtein, und deſſen männliche Leibes-Lehenserben, in deren Entſtehung aber ſeine Brüder und Brüderſöhne und alle ihre Deſcendenten, gebohrne Grafen von Stolberg, welcher aus ihnen die Grafſchaft Königſtein inne haben und beſitzen würde, vermöge eines vorher getroffenen Vertrages, mit dem Erz-Kämmereramte ſeines Erzſtiftes, mit der Helfte von Epſtein und dem Dorfe Kirdorff, wie auch dem Dorfe Wicker, welches der Graf Ludewig dem Erzſtifte zu Lehen aufgetragen hatte; ſ. die erſt angeführte *Deduction* etc., in den Beylagen, n. 31. p. 61-63.

s) Lünigs R. A., T. XI. p. 580-586. n. (II.) *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 45. pag. 86-89. und Chur-Sächſ. gründl. Beantwortung des unmündl. Vormundſchafts-Rechts ꝛc. der verwittibten Fürſtin Eleonoren, Gräfin von Mannsfeldt ꝛc.; (Dresden, 1719. fol.) in den Beylagen, n. 120. p. 98. ſq.

t) Hiſtor. Nachricht von der R. Stadt Nordhauſen ꝛc., L. I. c. 5. §. 136. p. 255-257.

J. Chr. 1565 29 Oct. sen wegen der mit den Grafen von Schwarzburg streitigen Herrschaft Leutenberg aus s), und gab der R. Ritterschaft, wegen des ihm bewilligten *Subsidii charitativi* die gewöhnlichen Reversalen t).

Den vor zwey Jahren zwischen Dännemark und Schweden entstandenen Krieg, an welchem auch die R. Stadt Lübeck, in Verbindung mit der erstern dieser beiden Kronen, Antheil nahm u), suchte schon Kayser Ferdinand zu vermitteln, und (1564.) hatte zu dem Ende, im vorigen J. 1564., einige Gesandten nach Rostock geschickt, wohin auch der Römische König Maximilian, die Könige von Dän-

s) Joh. Jac. von Fuldeners Samml. einiger Urk. und Nachrichten zu Erläuter. der Schlesischen und andern Historie; (Breßlau, 1738. 4.) p. 99. sq. Cf. Müller *l. c.*, ad a. 1565. d. 16. Aug., p. 137. und die M. T. R. G., im *V.* Bande, S. 126. ff.

t) Lünigs R. A., T. XII. 3. Absatz, n. 6. p. 10. sq. Cf. Jo. Dav. *Koeleri* Diss. de ortu et progressu Subsidii charitativi Imperatori ab Ord. equestri S. R. I. lib. ac immed. in necessitat. publ. praestiti; (Altorf., 1728. 4.) §. 8. p. 21. sq.

u) Es gehören hieher ein Paar itzo sehr seltene Piecen, die ich in meiner Bibliotheck besitze, als: 1) Abtruck Beyder, der Königl. Majt zu Dennemarck ꝛc. und der Stadt Lübeck, Absags-Brieffen, So newlich dem Könige zu Schweden ꝛc. zugleich seindt zugeschickt worden; Copenhagen, 1563. 4. 2. Bogen; der erste ist vom 31. Julius und der andere vom 9. Junius 1563. und 2) Eines Erbarn Radts der Kayserl. Freien Reichs Stadt Lübeck warhaffte und bestendige ursachen, warumb Sie, als unumgenglich, darzu genotdrenget, in itzwerenden *defensione* Krieg wider die Künigl. W. (i. e. Würden) zu Schweden sich begeben müssen, Auch nodtturfftige wolergründte ableinung aller deren beschuldigung, so Ihnen derhalb von Hochgedachter Künigl. W. oder sunst ihren Widerigen zugemessen werden, (de Dato 23. Febr. 1564.;) Lübeck, 1564. 4. 1. Alph. 5. B. stark.

Dännemark und Polen, Churfürſt Auguſt von Sachſen, H. Heinrich von Braunſchweig und die Stadt Lübeck ihre Geſandten abgefertiget hatten. Die Kayſerlichen Geſandten eröffneten nun zwar zu Roſtock die Friedensunterhandlung; aber K. Erich von Schweden wollte daran keinen Theil nehmen, weil er behauptete, daß ein Schwediſch-Däniſcher Friede an einem Gränzorte, und zwar dißmal zu Kalmar, geſchloſſen werden müſte. Nachdem alſo die Geſandten auf die Ankunft der Schwediſchen Geſandten, neun Wochen lang, vergeblich gewartet hatten; ſo giengen ſie von Roſtock unverrichteter Dingen wieder weg. Hierauf lagen die Geſandten des K. von Dännemark und des Churfürſten von Sachſen dem neuen Kayſer Maximilian gar ſehr an, daß er, durch einen öffentlichen Befehl, alle Abführung von Waffen und Kriegsrüſtungen, Munition, Proviant und anderen Waaren, aus Teutſchland nach Schweden, verbieten möchte. Allein der Churſächſiſche Geſandte und Kanzler, D. Ulrich Mordeiſen, ließ ſolches, als eine der freyen teutſchen Handlung nachtheilige Sache, durch ſeine Freunde am Kayſerlichen Hofe, unter der Hand, widerrathen, der aber darüber, als es bekannt wurde, in Ungnade fiel, und für ihn D. Cracov zum Kanzler beſtellet wurde. Dieſer betrieb nun die Sache mit mehrerm Ernſte, und weil der K. von Schweden den an ihn, in dem gegenwärtigen Jahre, geſchickten Kayſerlichen Geſandten, der ihm den Antrag thun muſte, dem Kayſer es anheim zu ſtellen, ſeine Streitigkeiten mit Dännemark, Polen und Lübeck, entweder in der Güte, oder durch das Recht, zu entſcheiden, über die Gebühr aufhielt; ſo publicirte endlich der Kayſer, zu

J. Chr. 1565

(27. May 1564.)

(18. Jul. a. c.)

1565.

m. Nov.

J. Chr. 1565 zu Wien und durch das ganze Reich, obgedachtes Mandat, wodurch alle Ausfuhr von Waaren und Kriegsrüſtungen, aus Teutſchland nach Schweden, bey ſchwerer Strafe verboten wurde v).

Insgemein wird vorgegeben, daß unſer Kayſer Maximilian, im J. 1565., Johann von Ligne, Freyherrn von Barbanſon, der mit ſeiner Gemahlin Margareta, des letzten Grafens von Aremberg, Roberts, Erbſchweſter, die in der Eyffel gelegene Grafſchaft dieſes Namens erheirathet hatte, und ſich nunmehro von derſelben einen Grafen von Aremberg ſchrieb, auf Anſuchen K. Philipps des II. von Spanien, in R. Fürſtenſtand erhoben habe, nachdem er ſeine erſtbenannte Grafſchaft dem Kayſer und Reiche zu Lehen aufgetragen hatte, und ſie deswegen in die R. Matrickel eingetragen und zu dem Churrheiniſchen Kreiſe geſchlagen worden. Allein es ſcheinet ſolches noch einigem Zweifel unterworfen zu ſeyn, und mir kommt glaublicher vor, daß erſt ſein Sohn, Graf Carl, von unſerm Kayſer Maximilian gefürſtet worden. Wenigſtens kommt deſſen Vater, der in der Schlacht bey Heiligerlee, den 24. May 1568., ſein Leben eingebüſſet hat, in den Unterſchriften der R. A. von den J. 1566. und 1567., unter den Fürſten nicht vor, ſondern erſt in der Unterſchrift des Regenſpurgiſchen R. A. vom J. 1576. findet man zuerſt ſeinen Sohn, Carln, zu Ende der perſon-

v) *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 553. et 554. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVI. p. 285. et L. XXXVIII. p. 355. ſq. *Londorp.* l. c., T. I. L. VI. p. m. 667 - 669. Cf. des Freyherrn Ludewigs von Holberg Däniſche R. Hiſtorie, P. II. p. m. 471. ſq. et 482. ſq.

ſönlich anweſend geweſenen Fürſten, als gefürſ- J. Chr.
ten Grafen von Aremberg angeführt w). 1565

Gegen Ende des Jahrs ſtarb P. Pius der 9. Dec.
IV. an einem Fieber, welches er ſich durch ſeine Un-
mäßigkeit zugezogen hatte, im 67. Jahr ſeines Al-
ters, nachdem er den päbſtlichen Stuhl beynahe
ſechs Jahre beſeſſen hatte. Er wollte noch kurz
vor ſeinem Tode für ſeine Anverwandten ſorgen, und
machte eine Verordnung, wie viel ein jeder von ih-
nen aus der päbſtlichen Schatzkammer haben ſollte.
Da man aber dieſe nach ſeinem Tode ziemlich erſchöpft
fand, ſo wurde ſeiner Verordnung nicht nachgelebet.
Wie ſehr dieſer Pabſt ſeine vorige Geſinnungen,
nach erhaltenem Pontifikate, geändert und da-
durch ſeinen ehmaligen guten Ruf verlohren habe, iſt
ſchon einmal bemerket worden x). Nach ſeinem Tode
thaten ſich im Conclave wohl zehen verſchiedene
Fackrionen hervor, unter denen diejenige, an deren
Spitze der Cardinal-Nepote Borromäus ſtund,
die mächtigſte war. Indeſſen konnte er doch ſeine Ab-
ſichten, den Cardinal Moronus oder den Cardinal
Sirletto auf den päbſtlichen Thron zu erheben,
nicht durchſetzen, weil die andern Parteyen ihm zu ſtark
entgegen arbeiteten. Deswegen brachte er den Cardinal
Michael Ghisleri, einen Dominikanermön-
chen und Großinquiſitoren, zum Pontifikate
in Vorſchlag, der auch allen Parteyen gefiel, und
hier-

w) Fam. *Strada* de B. Belg., Dec. I. L. VII. p. m. 217. ſq. *edit. Mogunt.* de a. 1651. 4. Iac. Wilh. *ab Imhof* Notit. Procer. S. R. I., T. I. L. IV. c. 11. §. 1. et 11. p. 380. et 382. ſq. *edit. Koeler.* Moſers T. Staats-Recht, P. XXXV. L. III. c. 168. §. 63. p. 171. und Köhlers Münzbeluſtig. P. XI. in der Vorrede, n. I. p. 2. ſq. Cf. der Regenſpurg. R. A. vom J. 1576., in der N. Samml. der R. A., P. III p. 374. b.

x) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 248. f.

1565 hierauf zum Pabſte erwählet wurde, da er dann den
(7. Jan. 1566.) Namen Pius des V. annahm. Man erzählet von ihm, daß er bey ſeiner Erwählung geſagt habe: „Ich „habe, als Mönch, meine Seligkeit zuverſichtlich „gehoft, als Cardinal fieng ich ſchon an zu zit„tern, nun ich Pabſt geworden bin, möchte ich bey„nahe gar daran verzweifeln.„ Er war von niedriger Herkunft, und trat daher aus Armuth ſchon im 14. Jahr ſeines Alters in den Dominkanerorden, in welchem er ſich aber durch die Reinigkeit ſeiner Sitten, durch die ſtrengſte Erfüllung ſeiner Ordenspflichten, durch ſein exemplariſches Leben und durch ſeine Gelehrſamkeit ſehr bald dergeſtalt hervorthat, daß er von einer Ehrenſtuffe zu der andern ſtieg, und endlich vom P. Paulus dem IV. den Cardinalshut erhielt, da er ſich dann den Cardinal von Alexandria nennen ließ, weil er in einem Orte nahe bey dieſer Stadt gebohren worden. Eben dieſer Pabſt ernannte ihn auch zum Großinquiſitor oder Präſidenten des Ketzergerichts zu Rom, welches Amt er mit ſolcher Strenge verwaltete, daß er ſich dadurch allgemein verhaßt und furchtbar bey jedermann machte, mithin die Römer mit ſeiner Wahl nicht allzufrieden waren.

Der neue Pabſt hatte zwar das Lob, daß er von untadelhaftem Leben und Wandel, auch uneigennützig war; allein man kannte auch ſeine unbiegſame Standhaftigkeit, die bis zur ſtrengſten Schärfe gieng, dann er war ein ſtrenger Eiferer für die catholiſche Religion, welchen Eifer er bis zur Ungerechtigkeit trieb. Gleich bey dem Antritte ſeiner Regierung, befleckte er ſeine grauſame Hände mit dem Blute unſchuldiger Leute, die er zum Theil aus fremden Ländern abfordern, und verbrennen ließ. Wider die Huren gab er gleich

zu

zu Anfange ſcharfe Verordnungen; die Familie J. Chr.
der Caraffen hingegen, die unter dem vorigen 1565
Pabſte ſehr gedrückt worden, ſetzte er wieder in
ihren vorigen Wohlſtand ein, weil ſie Anver-
wandten ſeines Beförderers, P. Paulus des
IV. waren. Thuanus ſagt von ihm, daß er zwar
ein guter Biſchof, aber ein ſchlechter Fürſt ge-
weſen, der die Gerechtigkeit bis zur ſtrengſten
Grauſamkeit übertrieben, und keine Gnade ge-
kannt hätte. Es iſt ſich daher nicht zu wundern, daß
viele mit ſeiner Wahl nicht zufrieden geweſen,
da hingegen andere ihn bis an den Himmel erhoben
haben. Die Schlüſſe des Tridentiniſchen Con-
ciliums wollte er durchaus befolgt, und allenthal-
ben angenommen wiſſen, er wollte auch von keiner
Geſtattung des Kelches und der Prieſterehe et-
was wiſſen.

Da nun der Pabſt hörte, daß der Kayſer
Maximilian einen Reichstag nach Augſpurg
ausgeſchrieben hatte; ſo beſorgte er, daß derſelbe,
auf dieſem Reichstage, den Artickel von der Prie-
ſterehe vortragen und ſolchen feſtſetzen laſſen möchte.
Unter dieſer Vorausſetzung ſchickte er dem, erſt kürz-
lich aus Polen zurückgekommenen, Cardinal Com-
mendon nach Augſpurg Befehle entgegen, auf
dem daſigen Reichstage zu bleiben, einen dem Rö-
miſchen Stuhle ſo nachtheiligen Schluß zu hin-
tertreiben, und dem Kayſer, wie auch allen Für-
ſten und Reichsſtänden mit den erſchrecklichſten
Bannflüchen der Kirche zu drohen; Falls ſie ſich
unterſtehen würden, einen Eingriff in Religions-
materien zu thun. Beſonders ſollte er dem Kay-
ſer drohen, daß er in ſolchem Falle ſeiner Kayſerli-
chen Würde ſollte entſetzet, aus ſeinen Königrei-

J. Chr. 1565 chen und Erblanden verjagt und zur Erbfolge in der Spaniſchen Monarchie, auf den Fall der Eröffnung derſelben, für unfähig erkläret werden. Würde Commendon dieſen ausſchweifenden Auftrag ausgerichtet haben; ſo iſt kein Zweifel, daß nicht dadurch ganz Teutſchland von dem Römiſchen Stuhle würde abwendig gemacht worden ſeyn. Allein zum Glücke für den Pabſt war der Cardinal Commendon weder unbedachtſam, noch abergläubiſch, und da er die ſchlimmen Folgen von dem Schritte, den er thun ſollte, nur allzuwohl einſah, ſo machte er ſeine Befehle blos dem Kayſer bekannt, und verſtund ſich mit ihm, dem Pabſte zu ſchreiben, daß, da auf dem Reichstage von der Religion nichts vorkäme, es ſich nicht ſchicken würde, ſeine Proteſtation einzulegen, als welche ganz unnütze ſeyn würde. Allein der Pabſt, der von Natur ſehr herrſchſüchtig war, und keinen ſeinem Willen widerſtrebenden Gründen Gehör geben wollte, befahl ſeinem Legaten noch ausdrücklicher, den Kayſer und die Reichsſtände in den Bann zu thun, ſobald ſie Religionsmaterien auf dem Reichstage vorbringen würden. Commendon aber war klüger, als ſein Principal, und nahm ſich alſo wohl in Acht, dieſen neuen Befehlen zu gehorchen, zumal da dieſe Materie ſchon auf den nächſten Reichstag war verſchoben worden. Auf die davon erhaltene Nachricht trug endlich P. Pius der *V.* dem Commendon auf, dem Kayſer ſolches zu verbieten, und ihn zu erinnern, ſowohl die Dekrete des Tridenter Conciliums durch ganz Teutſchland, oder wenigſtens in denen Ländern und Städten, wo die catholiſche Religion noch im Weſen wäre, zu publiciren, als auch den Verkauf der ketzeriſchen Bücher ſorgfältigſt zu verbieten, welchen Befehl dann

zwar

zwar der Cardinal **Commendon** befolgte; aber alle J. Chr.
ſeine **Vorſtellungen** waren ohne **Würkung** y). 1565

Was nun dieſen **Augſpurgiſchen Reichstag** betrifft, ſo gab dazu der wieder ausgebrochene **Türkenkrieg** die **Veranlaſſung**. Schon bey
lebzeiten **Kayſer Ferdinands** waren die **Unruhen** (1564)
in **Ungarn** wieder angegangen, weil der **Woywode von Siebenbürgen, Johann Sigmund**, den

 geſchloſ-

y) B. *Platinae* Hiſt. de Vitis Pontif., cum *Supplem.* Onuphrii *Panvinii;* (Colon. Ubior., 1593. 4.) p. 476-481. *Schardius* l. c. ad aa. 1565. et 1566., T. IV. p. 43. et 44. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. 348. ſq. et L. XXXIX. p. 365-368. et 372. ſq. *Londorp.* l. c., T. I. L. VI. p. 696-698. et 712. Raynaldus l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1565. n. 27. ſq. p. m. 569. ſq. Hiſtoire des Conclaves; (à Cologne, 1694. 12.) T. I. p. 150-173. Hiſtoire des Papes; (à la Haye, 4.) T. IV. p. 683. ſq. et T. V. p. 1-9. *Gabutii* Vita *Pii V.*, Pontif. Rom., L. III. cap. 6. p. 97. und *Flechier* Vie du Card. Commendon, L. III. c. 4. Der neue P. Pius der *V.* notificirte, in einem eigenen Breve, dem Churfürſten Daniel von Maynz, unter dem 11. Jan. 1566., ſeine geſchehene Wahl, und erließ nachher, in dieſem Jahr, den 24. Jan., 2. May, 17. und 20. Junius, noch einige andere Breven, worinn er ſeine Frömmigkeit und Eifer für die Religion lobte, und ihn ermahnte, die verdorbenen Sitten der Geiſtlichkeit zu verbeſſern, aber die von ihm gebetene Beſtätigung des von ſeinem Vorfahren erhaltenen Indults, die in den päbſtlichen Monaten ledig werdende geiſtliche Beneficien in ſeiner Diöces vergeben zu können, ſchob er anfangs auf, und wich nachher derſelben dadurch aus, daß er, unter der eigenen Hand des Churfürſtens, ein Verzeichniß der hiezu tauglichen Subjeckte verlangte, denen er ſodann die Collation vorzüglich ertheilen wollte. S. Val. Ferd., *Lib. Bar.* de *Gudenus* Cod. diplomat. Moguntin., T. IV.; (Francof. et Lipſ., 1758. 4.) n. 322-326. p. 713-721.

J. Chr. geschlossenen Stillstand brach, und allerhand
1565 Feindseligkeiten ausübte. Nach des Kayſers Tode hielt unſer Maximilian eine grosse Rathsverſammlung, und berathſchlagte ſich: ob mit den Türken ein Krieg anzufangen wäre, oder nicht? wozu zwar der Graf Nikolaus von Serini eifrig rieth, der Kayſer aber mehr zum Frieden geneigt war. Da aber der Siebenbürgiſche Fürſt, Johann Sigmund, die Feindſeligkeiten fortſetzte, Hadad, Klein-Waradein, Kovazo und Athia wegnahm; ſo ſetzte ihm der Kayſer den Lazarus Schwendi
1565 mit einer Armee entgegen. Im folgenden Jahr ſchickte zwar unſer Kayſer eine Geſandtſchaft an den Türkiſchen Kayſer Solymann, die ihm die jährlichen Geſchenke, von drey Jahren her, überbringen, und um die Verlängerung des Stillſtandes anſuchen muſte; aber dem ungeachtet wurde doch der Krieg in Ungarn fortgeſetzt, und der Kayſerliche General Schwendi nahm Tockay, und hernach auch Erdöd weg. Jedoch, wenige Tage hernach, wurde in dem Lager bey Erdöd, mit dem Fürſten von Siebenbürgen ein Friede auf die Bedingungen geſchloſſen, daß derſelbe Zeitlebens Siebenbürgen behalten, ſolches aber, nach ſeinem unbeerbten Abſterben, an den Kayſer zurückfallen, auch jener des Königlichen Titels ſich enthalten, und dagegen ſich des Titels bedienen ſollte, den ihm der Kayſer beilegen würde.

Inzwiſchen kamen die Kayſerlichen Geſandten von Conſtantinopel zurück, und mit ihnen Türkiſche Geſandten, die von dem Kayſer Solyman ein Schreiben mit ſich brachten, worinn er verſprach, den Stillſtand ferner zu halten, wenn der Kayſer das Schloß Tockay dem Siebenbürgiſchen Fürſten zurückgeben würde, wogegen aber dieſer die dem Kayſer, durch den Bruch des

Still-

Stillſtandes, zugefügten Schäden wieder erſtat- J. Chr.
ten ſollte. Weil nun dieſe Bedingungen dem Kayſer 1565
nicht anſtunden; ſo ratificirte er auch nicht den mit dem Fürſten Johann Sigmund geſchloſſenen Frieden, mithin der Krieg fortdauerte, an welchem nunmehro auch die Türken Theil nahmen. Dieſe fielen nun zwar das Kayſerliche Lager unter dem Schwendi bey Sammarium an, wurden aber tapfer zurückgetrieben, worauf ſie Erdöd belagerten, welches ſie, nach einer tapfern Gegenwehr, nachdem die tumultuirenden Teutſchen Soldaten das Schloß übergeben hatten, eroberten. Der Graf 2. Aug.
von Salm hatte zwar einen Anſchlag auf Stuhlweiſſenburg gemacht, um es durch ein geheimes Verſtändniß wegzunehmen; aber der Kayſer verbot ihm die Ausführung, um die Türken nicht noch mehr zu reitzen, indem er an dieſelben von neuem einen Geſandten, wegen Befeſtigung und Verlängerung des Stillſtandes, geſchickt hatte. Da auch hierauf Solymann ſeine Waffen gegen die Johanniterritter auf der Inſel Malta wandte, und ſeine meiſte Macht dahin zog; ſo bekam dadurch Ungarn einige Ruhe s).

Weil nun aber der Kayſer befürchten mußte, daß die Türken, im folgenden Jahre, mit verſtärkter Macht, den Krieg in Ungarn erneuren würden,

s) *Schardii* Epit. ad a. 1565., *l. c.*, T. IV. p. 41. a. et 42. b. *Londorp* l. c., T. I. L. VI. p. 653-661. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVII. p. m. 325-328. *Raynaldus* l. c., T. XXI. P. II. ad a. 1565. n. 13. ſq. p. m. 565. Nic. *Iſthuanffius* l. c., L. XXII. p. m. 286-301. und Hieron. *Ortelii* Chronologia Ungarica, oder hiſtor. Beſchreib. des Ungar. Kriegsweſens; (Nürnb., 1620. 4.) P. I. ad aa. 1564. et 1565. p. 124-137. Cf. Io. *Sambuci* Expugnatio arcis Tockay, in *Schardii* Scriptor., T. IV. p. m. 23-25.

J. Chr. 1566 chau am Federsee, gebohrne Freyin zu Schwarzenberg; ingleichen die Aebtißinnen Barbara zu Rothenmünster, Barbara zu Obermünster und Barbara zu Niedermünster, beide in Regenspurg, und endlich Catharina, Aebtißin zu Lindau.

Auſſer den vorhin benannten und in Person anwesenden Grafen und Herren hatten auch noch folgende Abwesende ihre Gesandten auf den Reichstag abgeschickt: 1) wegen der Wetterauischen Grafen, die Grafen Philipp zu Solms, Ludewig und Albrecht, Gebrüder, für sich und ihre Vettern zu Stollberg und Königstein ꝛc., Balthasar zu Nassau-Wisbaden und Idstein, Reinhard und Philipp, Gebrüder, zu Isenburg und Büdingen, Hans zu Nassau-Saarbrücken, Johann zu Nassau-Katzenelnbogen für sich und seine Brüder, die Vormünder von Graf Philipps zu Hanau hinterlassenem Sohne, Ernst und Eberhard zu Solms, Gebrüder, Georg Wolfgang und Heinrich, Gebrüder, zu Isenburg und Büdingen, Philipp zu Sayn und Wittgenstein, Friedrich zu Wied ꝛc., Albrecht zu Nassau-Saarbrücken, Adolf zu Nassau-Katzenelnbogen, und Conrad, Graf zu Solms *). Ferner die Grafen Hans Georg, Hans

*) Der R. A. führt diese drey Grafen, nemlich Albrechten von N. S., Adolfen von N. K. und Conraden von Solms zu Ende der abwesenden Wetterauischen Grafen so an, daß man daraus schlieſſen kan, daß diese dieselben, nebst dem D. Meichsner, als ihre Gesandten auf den Reichstag geschicket haben, welches auch Meichsner in seiner, in der Note c) angeführten, Relation bestätiget, und zugleich meldet, daß Graf Adolf von N. K., den 2. Merz 1566., zu Augspurg würklich angekommen sey; s. die Senckenberg. Sammlung, P. I. pag. 213. sq.

Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst von Mannsfeld, Gebrüder, Otto, Erich und Friedrich von Hoya, Gebrüder, und Johann von Daun zu Falkenstein und Oberstein ꝛc., Anna, Gräfin von Tecklenburg ꝛc., Wittwe; ingleichen die Grafen Sebastian und Adolf von Sayn zu Sayn und Homburg ꝛc., Gevetter, Otto, Graf zu Holstein und Schaumburg ꝛc., Georg, Ludewig, Carl und Hans, Gevetter und Gebrüder, Grafen zu Gleichen, Heinrich der ältere, mittlere und jüngere Reussen, Herren von Plauen, zu Graitz ꝛc., Ludewig von Fleckenstein, Freyherr zu Dachstuhl, Philipp, Graf zu Hanau-Lichtenberg, Johann von Hohenfels, Herr zu Reipoltskirchen und Rixingen, die Vormünder Hans Sigmunds, Freyherrn zu Degenberg, und endlich Jacob und Deserus, Gevetter, Freyherren zu alten und neuen Fronhofen. II) Von wegen der Schwäbischen Grafen und Herren hatten ihre Gesandten auf dem Reichstage: Georg, Graf zu Helfenstein ꝛc., Johann Jacob, Freyherr zu Königseck und Aulendorf, Froben Christof, Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Mößkirch ꝛc., und Philipp, Graf zu Eberstein; ferner die Grafen Ulrich zu Helfenstein, Ulrich zu Montfort, Heinrich und Joachim zu Fürstenberg, Eitel Friedrich zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, und Alwig zu Sulz, Landgraf im Kleggau; weiter die Vormünder der hinterlassenen Kinder der R. Erbtruchsessen Wilhelms und Georgs, Freyherren zu Waldburg, Quirin Gangolf, Freyherr zu hohen Gerolzeck, Georg von Fronsperg, Freyherr zu Mindelheim ꝛc., Ludewig, Freyherr zu Grafeneck, und Johann Georg von und

J. Chr. 1566

zu

J. Chr. 1566 zu Baumgarten, Freyherr zu hohen Schwangen und Erbach.

Noch sind auch die Frey- und Reichsstädte zu bemerken, welche entweder eigene Gesandten auf den Reichstag geschickt, oder ihre Stimmen andern Städten aufgetragen haben, nemlich: 1) von der Rheinischen Bank die Städte Cöln, Aachen, Straßburg, Lübeck, Worms, Speyer, Frankfurt mit Befehl von Wetzlar, ferner Hagenau mit den in die Landvogtey gehörigen Städten, Colmar, Schlettstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kayserstberg, Münster in S. Gregorienthal, Roßheim und Türkheim, weiter die Städte Goslar, Mühlhausen in Thüringen, Nordhausen, Offenburg mit Befehl von Gengenbach und Zell am Hammerspach, weiter Gelnhausen, Dortmund, Cammerich und Friedberg in der Wetterau; 2) von der Schwäbischen Bank die Städte, Regenspurg, Nürnberg mit Befehl von Weissenburg am Nordgau, Ulm mit Befehl von Biberach, Aalen und Buchau am Federsee, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbisch-Halle, Ueberlingen mit Befehl von Buchau †), weiter Heilbronn, Schwäbisch-Gemünd, Memmingen, Dünkelspühl, Lindau, Ravenspurg, Kempten, Windsheim, Kaufbeyren, Schwäbischwördt, Weyl, Schweinfurt,

†) So heißt es zwar in der Unterschrift des R. A., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 241. a.; es wird aber wohl unstreitig ein Schreib- oder Druckfehler seyn, und heissen müssen: Buchhorn, weil Buchau am Federsee kurz vorher bey der Stadt Ulm vorkommt, daß nemlich derselben jenes R. Städtgen seine Vollmacht gegeben habe.

bey ſeiner Ankunft, noch wenige Churfürſten, Für- J. Chr.
ſten und Stände oder ihre Geſandten zu Aug- 1566
ſpurg an, woran theils der noch fortdaurende Dä-
niſch-Schwediſche Krieg, theils die Mißhel-
ligkeiten zwiſchen den beiden Brüdern, den Her-
zogen Johann Friedrich und Johann Wilhelm
von Sachſen, theils die Vermählung des jungen
landgraf Wilhelms von Heſſen mit der Würt-
tenbergiſchen Prinzeßin Sabina b) Schuld wa-
ren. Nach und nach aber fanden ſich die meiſten
Churfürſten, viele geiſtliche und weltliche Für-
ſten, Prälaten, Grafen und Herren in Per-
ſon ein, und die übrigen ſchickten gröſtentheils ihre
Geſandten, daß alſo die damalige Reichsver-
ſammlung ſo zahlreich wurde, als ſeit langen Jah-
ren keine geweſen war. Von den Churfürſten wa-
ren Daniel zu Maynz, Johannes zu Trier,
Friedrich zu Cöln, Friedrich von der Pfalz und
Auguſt zu Sachſen in Perſon zugegen, und auch
der Churfürſt Joachim von Brandenburg hatte
ſich auf die Reiſe gemacht, wurde aber unterwegs
krank, und ſchickte daher vier Geſandten, unter
denen Graf Wilhelm von Hohnſtein der erſte
war. Das Erzhaus Oeſterreich und K. Phi-
lipp der *II.* von Spanien, als H. von Burgund,
ſchickten ihre Geſandten auf den Reichstag; von
den geiſtlichen Fürſten aber fanden ſich perſön-
lich ein der ErzB. Johann Jacob von Salzburg,
der Teutſchmeiſter Georg, der B. Martin von
Eichſtett, und die Cardinäle und Biſchöfe Marx
Sittich zu Coſtnitz und Otto zu Augſpurg, die-

b) Verſchiedene merkwürdige Umſtände von dieſer Vermählung findet man bey dem Herrn Regier. Rath Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 129. pag. 219. ſq. und in den Beylagen, n. 74. pag. 239-241.

J. Chr. 1566 ser auch als Probst zu Ellwangen und in Vollmacht für den Cardinal und Bischof Christof zu Trident, Administratorn zu Brixen; ferner die Bischöfe Veit zu Regenspurg, und Urban zu Passau, Maximilian von Bergen, Bischof und H. von Cammerich, und endlich Georg, Abt zu Kempten.

Von weltlichen Fürsten waren gegenwärtig H. Albrecht von Bayern, die Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Neuburg, und Georg Hans zu Veldenz, H. Johann Wilhelm zu Sachsen, und Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg; ferner die Herzoge Wilhelm zu Jülich ꝛc., Ulrich zu Mecklenburg, Christof zu Würtemberg und Teck *), und Johann Friedrich zu Pommern, zugleich in Vollmacht für seine Brüder Bugislaus, Ernst Ludewig, Barnim und Casimir, insgesamt von der Wolgastischen Linie, wie auch H. Emanuel Philibert von Savoyen, die Marggrafen von Baden, Carl zu Durlach und Philibert zu Baden,

*) Diesen hatte der Kayser noch durch ein eigenes Handschreiben vom 23. Dec. 1565. ersucht, daß er sich mit dem ehesten zu ihm auf den Reichstag begeben sollte. Er schickte aber vorerst den R. Erbschenken, Christofen von Limpurg und den Licentiat Eißlinger dahin ab, und ließ sich mit seiner ausgestandenen langwierigen Krankheit und dem bevorstehenden Beilager seiner Tochter entschuldigen, welchem er persönlich zu Marburg beyzuwohnen wünschte, um sich mit dem alten Landgrafen noch einmal zu guter Letzte zu ergötzen; versprach aber, dennoch zu Ende des Hornungs auf dem Reichstage selbst zu erscheinen, womit sich der Kayser begnügte. Es langte auch H. Christof noch vor der würklichen Eröffnung des Reichstages zu Augspurg an. S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 131. sq. p. 222. et 224.

gen des Vorſitzes zwiſchen Würtenberg und Pommern, indem ein Herzog von Pommern in Perſon zugegen war. Ingleichen machten auch die Grafen von Henneberg dem Grafen Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard den Vorſitz ſtreitig; deswegen der H. Chriſtof von Würtenberg darauf dachte, ſeinem jungen Vetter, dem Grafen Friedrich, den Titel und das Wappen eines Herzogs von Würtenberg bey dem Kayſer auszuwürken. Allein die Mömpelgardiſchen Räthe machten dagegen eine Vorſtellung, weil ſie befürchteten, daß hernach ein gröſſerer Staat müßte geführet werden, und behaupteten, daß ſolches Vorhaben unnöthig wäre, indem Graf Eberhard der jüngere, deſſen doch in der Erhöhung des Herzogthums als des nächſten Nachfolgers in der Herzoglichen Würde namentlich wäre gedacht worden, und dann auch Graf Georg, ſich des Herzoglichen Titels und Wappens enthalten, und dennoch bey Reichstagen und andern Gelegenheiten jederzeit den Vorgang gehabt hätten. Endlich ereignete ſich auch eine Streitigkeit zwiſchen dem Marggräflich Brandenburgiſchen Hauſe der Fränkiſchen Linie und dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, wie ſolches eine von der jenſeitigen Geſandſchaft an ihren Hof abgeſtattete Relation bezeuget i). J. Chr. 1566

Bey der erſtgedachten Zuſammenkunft des Fürſtlichen Collegiums, wie auch bey der folgenden, wurde eben nichts ſonderliches gehandelt, ſondern nur zum Bedenken der Stände geſtellet: ob man die auf den Reichstag abgefertigten Geſandten der drey Biſchöfe von Metz, Toul 27 Mrt. 28. e. m.

i) Meichſner *l. c.*, p. 214. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 133. p. 225. und *Ind. MS.* A. R. T. Acten, T. XL. n. 60.

J. Chr. 1566 Ferdinand von Freyberg, Gebrüder, als Innhaber der Herrschaft Justingen.

Die übrigen nicht genannten Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren hatten meistentheils den Reichstag durch ihre Gesandten beschickt, nemlich von der geistlichen Fürstenbank der ErzB. Sigmund von Magdeburg, Administrator des Stiftes Halberstadt, und der ErzB. Georg von Bremen, Bischof zu Verden und Administrator des Stiftes Minden, ferner die Bischöfe Veit zu Bamberg, Friedrich zu Würzburg, Dietrich zu Worms, Marquard zu Speyer, Probst zu Weissenburg, Erasmus zu Straßburg, Rembert zu Paderborn, Moritz zu Freisingen, Gerhard von Graßbeck zu Lüttich, Bernhard zu Münster, Johann zu Oßnabrück, und Melchior zu Basel; Ferner der Cardinal Carl von Lothringen, Bischof zu Metz, Nicolaus Psaulme, B. von Verdun, Eberhard B. zu Lübeck, und die Administratoren des Bisthums Ratzeburg †); weiter die Aebte Wolfgang zu Fulda, Michael zu Hersfeld, und Johann Rudolf zu Murbach und Lüders, der Probst Wolfgang zu Berchtolsgaden, und der Meister des S. Johannsorden in Teutschland, Georg von Hohenheim, genannt Bombast. Wegen der abwesenden weltlichen Fürsten erschie-

†) Noch in der N. Sammlung der X. A., P. III. p. 241. a. heißt es: Administratoren des Stiffts Ratzenberg; es hat aber wohl keinen Zweifel, daß es nicht Ratzeburg heissen müsse. Daß aber dieses Hochstift damals Administratoren gehabt habe, davon ist Ursache, weil der damalige Bischof, H. Christof von Mecklenburg, in Polen gefangen saß; s. *Chronicon. Episcopat. Ratzeburg.*, in *de Westphalen* Scriptor., T. II. p. 1993. und N. T. X. G., im *IV.* Bande S. 444.

mit ihren Beschwerden ein herzliches Mitleiden J. Chr.
hätten, und auf Mittel und Wege gedächten, wie 1566
sie davon wieder befreyet und bey dem H. R. R.
als dessen Stände geschützt und gehandhabet wer-
den möchten. Weil aber die Königliche Würde
von Frankreich sich erboten, ihre Gesandten auf
den itzigen Reichstag zu schicken, und wegen
der drey Stifter Handlung zu pflegen, man auch
deren Ankunft noch gewärtig wäre; so möchten sich
die Gesandten wegen ihrer Zulassung mittlerweil
gedulden, wodurch jedoch ihnen, als Ständen des
Reichs, an ihrer Seßion nichts benommen
seyn sollte.

Das Fürstliche Collegium ließ dieses Be-
denken, durch einen Ausschuß, an die Churfür-
sten bringen, welche, nach gehaltener Berathschla-
gung, sich darauf erklärten, Sie liessen sich gefallen,
daß die Creditive und Vollmachten der erwähn-
ten Gesandten untersucht werden sollten: ob sie
mangelhaft wären, oder nicht. Man müßte
aber selbige von ihnen wieder abfordern, weil die
Maynzische Kanzley sie ihnen wieder zurückge-
geben hätte. Zugleich könnte man den Gesandten
melden, daß sie solange, bis man ihre Vollmach-
ten durchgesehen hätte, verziehen möchten. Würde
man nun selbige unmangelhaft und genugsam
befinden; so wären die Churfürsten der Meinung,
daß man die Gesandten zu gemeinen und nicht
präjudicialen, aber ja nicht zu geheimen und
wichtigen Sachen mit zulassen könnte; in Be-
tracht, daß gleichwohl diese drey Stifter sich nicht
gänzlich vom Reiche absondern wollten, son-
dielmehr erbietig wären, dem Reiche ihre Con-
tribution zu entrichten, nur daß solche ihnen in et-
was moderirt werden möchte. Nachdem nun die-
ses Bedenken der Churfürsten dem Fürstlichen

J. Chr. 1566 chau am Federsee, gebohrne Freyin zu Schwarzenberg; ingleichen die Aebtißinnen Barbara zu Rothenmünster, Barbara zu Obermünster und Barbara zu Niedermünster, beide in Regenspurg, und endlich Catharina, Aebtißin zu Lindau.

Auſſer den vorhin benannten und in Perſon anweſenden Grafen und Herren hatten auch noch folgende Abweſende ihre Geſandten auf den Reichstag abgeſchickt: 1) wegen der Wetteraniſchen Grafen, die Grafen Philipp zu Solms, Ludewig und Albrecht, Gebrüder, für ſich und ihre Vettern zu Stollberg und Königſtein ꝛc., Balthaſar zu Naſſau-Wisbaden und Idſtein, Reinhard und Philipp, Gebrüder, zu Iſenburg und Büdingen, Hans zu Naſſau-Saarbrücken, Johann zu Naſſau-Katzenelnbogen für ſich und ſeine Brüder, die Vormünder von Graf Philipps zu Hanau hinterlaſſenem Sohne, Ernſt und Eberhard zu Solms, Gebrüder, Georg Wolfgang und Heinrich, Gebrüder, zu Iſenburg und Büdingen, Philipp zu Sayn und Wittgenſtein, Friedrich zu Wied ꝛc., Albrecht zu Naſſau-Saarbrücken, Adolf zu Naſſau-Katzenelnbogen, und Conrad, Graf zu Solms *). Ferner die Grafen Hans Georg, Hans

*) Der R. A. führt dieſe drey Grafen, nemlich Albrechten von N. S., Adolfen von N. R. und Conraden von Solms zu Ende der abweſenden Wetteraniſchen Grafen ſo an, daß man daraus ſchlieſſen kan, daß dieſe dieſelben, nebſt dem D. Meichſner, als ihre Geſandten auf den Reichstag geſchicket haben, welches auch Meichſner in ſeiner, in der Note c) angeführten, Relation beſtätiget, und zugleich meldet, daß Graf Adolf von N. R., den 2. Merz 1566., zu Augſpurg würklich angekommen ſey; ſ. die Senckenberg. Sammlung, P. I. pag. 213. ſq.

Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernſt J. Chr.
von Mannsfeld, Gebrüder, Otto, Erich und 1566
Friedrich von Hoya, Gebrüder, und Johann von Daun zu Falkenſtein und Oberſtein ꝛc., Anna, Gräfin von Tecklenburg ꝛc., Wittwe; ingleichen die Grafen Sebaſtian und Adolf von Sayn zu Sayn und Homburg ꝛc., Gevetter, Otto, Graf zu Holſtein und Schaumburg ꝛc., Georg, Ludewig, Carl und Hans, Gevetter und Gebrüder, Grafen zu Gleichen, Heinrich der ältere, mittlere und jüngere Reuſſen, Herren von Plauen, zu Graitz ꝛc., Ludewig von Fleckenſtein, Freyherr zu Dachſtuhl, Philipp, Graf zu Hanau-Lichtenberg, Johann von Hohenfels, Herr zu Reipoltskirchen und Rixingen, die Vormünder Hans Sigmunds, Freyherrn zu Degenberg, und endlich Jacob und Deſerus, Gevetter, Freyherren zu alten und neuen Fronhofen. II) Von wegen der Schwäbiſchen Grafen und Herren hatten ihre Geſandten auf dem Reichstage: Georg, Graf zu Helfenſtein ꝛc., Johann Jacob, Freyherr zu Königseck und Aulendorf, Froben Chriſtof, Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Mößkirch ꝛc., und Philipp, Graf zu Eberſtein; ferner die Grafen Ulrich zu Helfenſtein, Ulrich zu Montfort, Heinrich und Joachim zu Fürſtenberg, Eitel Friedrich zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen, und Alwig zu Sulz, Landgraf im Kleggau; weiter die Vormünder der hinterlaſſenen Kinder der R. Erbtruchſeſſen Wilhelms und Georgs, Freyherren zu Waldburg, Quirin Gangolf, Freyherr zu hohen Gerolzeck, Georg von Fronſperg, Freyherr zu Mindelheim ꝛc., Ludewig, Freyherr zu Grafeneck, und Johann Georg von und

zu

J. Chr. 1566 derſelben wird nun anfangs angeführet, daß zwar der Kayſer, ſogleich nach ſeiner angetretenen Regierung, gewillet geweſen, einen Reichstag auszuſchreiben, um mit Rath und Zuthun der Churfürſten, Fürſten und Stände, eine beſtändige Grundveſte zu legen, und zuförderſt die von vielen Jahren her noch herrührende hochwichtige, unerledigte und anſehnliche Obliegen des H. R. vor die Hand zu nehmen, auch hiernächſt die Vorſehung zu thun, wie das heilige Reich in ſeinen Würden und Weſen künftig beſtehen, und die Stände und Unterthanen im H. R. Teutſcher Nation in ſicherm Frieden und Ruhe erhalten, und bey den hiebevor aufgerichteten Conſtitutionen und Satzungen unbetrübt gelaſſen, deren genieſſen, und bey Gleich und Recht bleiben möchten. Allein Er wäre bisher an Vollziehung dieſes ſeines Vorhabens dadurch vornemlich behindert worden, daß der Woywode von Siebenbürgen, ohne alle gegebene Urſache, den getroffenen Stillſtand gebrochen, und ihn nicht nur feindlich angefallen, ſondern auch den Türken zu gleichen Feindſeligkeiten gegen ihn verhetzet hätte, worüber er ſich in eine beſchwerliche Kriegsrüſtung ſetzen müſſen, und ſich von ſeinen Erblanden nicht hätte entfernen können. Nachdem nun aber dem Feinde und ſeinem Anhange nicht geringer Abbruch geſchehen, und er ſeine an den Feind gränzende Königreiche, land und leute des beſchwerlichen Krieges, wo nicht gänzlich, doch in etwas entladen, alſo daß Er ſich etwas in die Nähe zu den Churfürſten, Fürſten und Ständen begeben können; ſo habe er die Haltung des Reichstages nicht länger aufſchieben wollen, um auf demſelben über die obberührte hochwichtige Obliegen des H. R. Teutſcher Nation, beſonders zu Beſtätigung des allgemeinen Friedens in Religion- und Profan-Sachen,

chen, zu Beförderung der Justitien und Rechtens, und zu Ausfindigmachung der Mittel, dem Erbfeinde zu begegnen, mit den Fürsten und Ständen zu handeln, und sich zu berathschlagen h). J. Chr. 1566

Vornemlich aber empfahl der Kayser, in seiner Proposition, folgende Punkten der Reichsversammlung zu weiterer und reifer Berathschlagung, und gebührender Erledigung, als: 1) wie der Artickel der streitigen Religion endlich einmal zu gottseliger, christlicher und lang erwünschter Vergleichung zu bringen, und den immer mehr einreissenden verführerischen Seckten gesteuret, auch selbige im Reiche abgeschafft werden möchten. 2) Wie der Religions- und Landfriede, nebst der Exekution desselben im Teutschen Reiche erhalten und kräftig gehandhabet werden könnte. 3) Trägt der Kayser auf eine ihm von den Churfürsten, Fürsten und Ständen zu leistende ansehnliche sowohl eilende, als beharrliche Hülfe wider die Türken an, welcher Punkt am weitläuftigsten in der Kayserlichen Proposition ausgeführet ist, und über die Helfte desselben ausmacht, auch Vorschläge enthält, wie und auf was für eine Art die gebetene Hülfe zu bewilligen seyn möchte. Ferner empfiehlt der Kayser der R. Versammlung 4) das R. Justitzwesen, und den nöthigen Unterhalt, auch bessere Einrichtung des Kayserlichen Kammergerichtes; ingleichen 5) die Materie, wie die dem H. R. entzogenen Stände wieder herbey zu bringen; 6) die Moderation der in Ansehung ihres Matrikularanschlages beschwerten Stände; und 7) die bessere Beobachtung der im J. 1559. publicirten R.

h) Augspurg. R. T. Abschied vom J. 1566., in *Prooem.* et §. 1., in der M. Samml. der R. A. P. III. p. 211. sq.

J. Chr. 1566 Münzordnung, damit dadurch eine gleiche und durchgehende Reichsmünze in Teutschland zu Stande gebracht werden möge. Endlich und 8) ist auch noch in der Kayserlichen Proposition der Punkt wegen der streitigen Seßion einiger Stände enthalten. Diese und nicht mehrere Punkte sind in der Kayserlichen Proposition, und zwar in der Ordnung, wie ich sie angeführt habe, enthalten, und man hat die darüber gemachten Schlüsse in eben der Ordnung dem R. A. eingerücket. Es ist aber hernach auch noch über ein Paar Punkten der Policeyordnung berathschlaget, und sind die darüber gemachten Schlüsse in den R. A., zwischen die Materien von Münzsachen und der streitigen Seßion, gebracht worden. Ingleichen wurde von den Reichsständen, bey ihrer Berathschlagung, dem Kayser zu Gefallen, die Ordnung der Kayserlichen Proposition nicht beobachtet, sondern der erste Punkt von der Religion erst nach Erledigung der drey folgenden Punkte vorgenommen. Wir wollen aber die hierauf erfolgten Reichstagshandlungen, nach der Ordnung des R. A., durchgehen, und anderer Sachen, die zwar auch auf dem Reichstage vorgekommen sind, aber nicht in den R. A. gebracht worden, zuletzt noch besonders gedenken.

Von der Kayserlichen Proposition wurde den R. Ständen, auf ihre Bitte, eine Abschrift zugestellet, und sie kamen hierauf nach einigen Tagen, 27 Mrz. insgesamt auf dem Rathhause zusammen, da dann im Fürstlichen Collegium, Graf Adolf von Nassau-Katzenelnbogen für sich und im Namen der übrigen Wetterauischen Grafen die Seßion nahm, worüber dißmal gar kein Streit vorfiel. Hingegen äusserte sich in demselben, auf diesem Reichstage, abermals die Streitigkeit wegen

gen des Vorſitzes zwiſchen Würtenberg und Pommern, indem ein Herzog von Pommern in Perſon zugegen war. Ingleichen machten auch die Grafen von Henneberg dem Grafen Friedrich von Würtenberg-Mömpelgard den Vorſitz ſtreitig; deswegen der H. Chriſtof von Würtenberg darauf dachte, ſeinem jungen Vetter, dem Grafen Friedrich, den Titel und das Wappen eines Herzogs von Würtenberg bey dem Kayſer auszuwürken. Allein die Mömpelgardiſchen Räthe machten dagegen eine Vorſtellung, weil ſie befürchteten, daß hernach ein gröſſerer Staat müßte geführet werden, und behaupteten, daß ſolches Vorhaben unnöthig wäre, indem Graf Eberhard der jüngere, deſſen doch in der Erhöhung des Herzogthums als des nächſten Nachfolgers in der Herzoglichen Würde namentlich wäre gedacht worden, und dann auch Graf Georg, ſich des Herzoglichen Titels und Wappens enthalten, und dennoch bey Reichstagen und andern Gelegenheiten jederzeit den Vorgang gehabt hätten. Endlich ereignete ſich auch eine Streitigkeit zwiſchen dem Marggräflich Brandenburgiſchen Hauſe der Fränkiſchen Linie und dem Herzog von Braunſchweig-Lüneburg, wie ſolches eine von der jenſeitigen Geſandſchaft an ihren Hof abgeſtattete Relation bezeuget i). J. Chr. 1566

Bey der erſtgedachten Zuſammenkunft des Fürſtlichen Collegiums, wie auch bey der folgenden, wurde eben nichts ſonderliches gehandelt, ſondern nur zum Bedenken der Stände geſtellet: ob man die auf den Reichstag abgefertigten Geſandten der drey Biſchöfe von Metz, Toul 27 Mrz. 28. e. m.

i) Meichſner *l. c.*, p. 214. Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 133. p. 225. und *Ind. MS.* A. R. T. Acten, T. XL. n. 60.

J. Chr. 1566 und Verdun zulaſſen ſollte, oder nicht, welches *pro et contra* reiflich erwogen und bedacht wurde. Es hielten nemlich die Fürſten nicht für rathſam, die gedachten Geſandten von dem Reichsrathe gänzlich auszuſchlieſſen, in Betracht, daß ihre Principalen Stände des Reichs geweſen, und man ſie noch dafür hielte, deswegen ſie auch vom Kayſer auf den Reichstag beſchrieben worden. Dann, ſollten ſie itzo von dem Reichsrathe ausgeſchloſſen werden, ſo möchte es dieſe Stifter abſchrecken, ſich fürters an das Reich zu halten, oder wieder dazu zu kommen; ja es könnte dadurch den gemeinen Reichsſtänden ein nicht geringer Nachtheil erwachſen, indem man dieſe Ausſchlieſſung dahin deuten könnte, als ob die Stände ſich dieſer drey Stifter begeben, und ſelbige für verlohrne Stücke geachtet hätten. Dagegen aber hatte man auch auf der andern Seite nicht weniger Bedenken: ob die Geſandten der beſagten drey Biſchöfe zu allen Berathſchlagungen, ohne einigen Anhang, im Reichsrathe zugelaſſen werden ſollten, in Betracht, daß ſie der Krone Frankreich mit Eid und Pflicht zugethan wären, folglich für parteyiſch zu halten, und alſo zur Berathſchlagung aller und jeder geheimen und hochwichtigen Sachen des Reichs nicht zuzulaſſen ſeyn möchten; zumal da auch die itzigen Biſchöfe keine gebohrne Teutſche, ſondern Ausländer wären, und ſich mit der Contribution vom Reiche abſonderten. Es wurde alſo endlich im Fürſtlichen Collegium, auf fernes Bedenken des churfürſtlichen Rathes, für gut angeſehen, die mehrgedachten Geſandten nicht gänzlich auszuſchlieſſen, aber auch nicht allerdings zuzulaſſen, ſondern einen Mittelweg zu gebrauchen. Man ſollte nemlich den Geſandten vermelden, daß der Kayſer und die R. Stände

mit

it ihren Beſchwerden ein herzliches Mitleiden J. Chr.
ätten, und auf Mittel und Wege gedächten, wie 1566
davon wieder befreyet und bey dem H. R. R.
s deſſen Stände geſchützt und gehandhabet wer-
n möchten. Weil aber die Königliche Würde
n Frankreich ſich erboten, ihre Geſandten auf
n itzigen Reichstag zu ſchicken, und wegen
r drey Stifter Handlung zu pflegen, man auch
ren Ankunft noch gewärtig wäre; ſo möchten ſich
e Geſandten wegen ihrer Zulaſſung mittlerweil
dulden, wodurch jedoch ihnen, als Ständen des
eichs, an ihrer Seßion nichts benommen
yn ſollte.

Das Fürſtliche Collegium ließ dieſes Be-
enken, durch einen Ausſchuß, an die Churfür-
en bringen, welche, nach gehaltener Berathſchla-
ung, ſich darauf erklärten, Sie lieſſen ſich gefallen,
aß die Creditive und Vollmachten der erwähn-
n Geſandten unterſucht werden ſollten: ob ſie
angelhaft wären, oder nicht. Man müßte
ber ſelbige von ihnen wieder abfordern, weil die
Maynziſche Kanzley ſie ihnen wieder zurückge-
eben hätte. Zugleich könnte man den Geſandten
elden, daß ſie ſolange, bis man ihre Vollmach-
en durchgeſehen hätte, verziehen möchten. Würde
an nun ſelbige unmangelhaft und genugſam
efinden; ſo wären die Churfürſten der Meinung,
aß man die Geſandten zu gemeinen und nicht
räjudicialen, aber ja nicht zu geheimen und
ichtigen Sachen mit zulaſſen könnte; in Be-
acht, daß gleichwohl dieſe drey Stifter ſich nicht
änzlich vom Reiche abſondern wollten, ſon-
elmehr erbietig wären, dem Reiche ihre Con-
ribution zu entrichten, nur daß ſolche ihnen in et-
as moderirt werden möchte. Nachdem nun die-
s Bedenken der Churfürſten dem Fürſtlichen

J. Chr. 1566 Collegium, durch seine Verordnete, hinterbracht worden; so wurde, nach abermaliger Umfrage, durch die meisten Stimmen dahin geschlossen, daß man sich mit den Churfürsten in weitere Disputation nicht einlassen, sondern, nach ihrem Vorschlage, die Vollmachten von den Gesandten wieder abfordern, und selbige genau durchsehen und erwägen, auch sich gründlich erkundigen wolle, welcher gestalt sie der Krone Frankreich mit Eiden verpflichtet, und ob sie begierig wären, zum Reiche wieder zu kommen. Jedoch sollte solches, dem Herkommen nach, durch die Churmaynzische Kanzley geschehen, und demnächst, mit Rath und Vorwissen des Kayſers, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände, weiter berathschlaget werden, was deshalb ferner vorzunehmen, und was für eine weitere Antwort den Gesandten zu geben wäre, wobey es dann auch verblieben ist, und daß hernach die Gesandten mit zugelassen worden, weiset die Unterschrift des K. A. aus [k]).

Ausserdem wurde, in den beiden obbesagten Seßionen des Fürstenrathes, in Bedenken gezogen, mit welchem Punkt der Kayſerlichen Proposition die Berathschlagung angefangen werden sollte. Ob nun gleich die Stände dafür hielten, daß man, nach hergebrachtem Gebrauche, billig mit dem Religionspunkte den Anfang machen müste, weil an solchem nicht allein die zeitliche, sondern auch die ewige Wohlfarth und die Ehre GOttes gelegen wäre; so wurde doch endlich, auf emsiges Begehren des Kayſers, und in Betracht, daß die Noth und Gefahr wegen des Türken täglich grösser und besorglicher würde, folglich die Sache keinen Verzug leiden könnte, beschlossen, die

k) Reichsner l. c., p. 215 - 219. Cf. Unterschrift des K. A., l. c., P. III. p. 241. a.

die Handlung und Berathſchlagung von dem dritten Punkte, nemlich der eilenden Türken-Hülfe, anzufangen. Jedoch wurde dabey beliebt, daß man, neben dieſem dritten, auch die zwey vorhergehende Punkten von der Religion und Landfrieden nicht in Vergeſſenheit ſtellen, ſondern dieſelben zugleich berathſchlagen wollte. Es wurde auch, auf geſchehene Umfrage, für rathſam angeſehen und beſchloſſen, den Punkt wegen der eilenden Hülfe, durch einen gemeinen Ausſchuß von Fürſten, Prälaten und Grafen vorzunehmen, weil ſolches zu ſchleuniger Beförderung der Sache dienlich ſeyn könnte. Zugleich wurde an die Churfürſten geſonnen: ob ſie nicht einige aus ihrem Mittel zu dieſem gemeinen Ausſchuſſe verordnen wollten; allein ſie ſchlugen es auch diß-mal, wie ſchon auf den vorigen Reichstagen geſchehen, ab, wobey es dann der Fürſtenrath, ohne fernere Diſputation, bewenden laſſen, damit andere wichtigere Sachen dadurch nicht aufgehalten würden. J. Chr. 1566

Wegen der beiden andern Punkten, nemlich der Religion und des Landfriedens, wurde hierauf im Fürſtenrathe gleichfals erwogen: ob ſie auch durch beſondere Ausſchüſſe vorgenommen werden ſollten. Allein der meiſte Theil der Stände ſchloß dahin, daß zu beſorgen wäre, man würde hiezu nicht genug qualificirte und der Sachen erfahrne Perſonen haben, in Betracht, daß, nach dem hergebrachten Gebrauche der Reichstage, jederzeit auch ein beſonderer Ausſchuß, zu Berathſchlagung der Supplikationen, geordnet werden müſte. Hiernächſt wäre es auch bisher gebräuchlich geweſen, daß man den Religionspunkt nicht durch einen gemeinen Ausſchuß, ſondern durch unterſchiedliche Räthe, nemlich 28 Mrz. 29. e. m.

J. Chr. 1566 die auf der geistlichen Bank für sich, und der A. C. Verwandte auch für sich allein, zur Berathschlagung vorgenommen habe, da dann ein Rath dem andern seine Bedenken und Beschwerden zu erkennen gegeben hätte. Es wurde daher, nach abermaliger Umfrage und nach vielem Disputiren, von den Meisten dahin geschlossen, daß zwar gedachte beide Punkte, die Religion und den Landfrieden betreffend, in allewege neben dem dritten von der Türkenhülfe in Berathschlagung gezogen werden sollten. Allein so viel die Religion belange; so sollten die Geistlichen für sich selbst, so wie auch die A. C. Verwandten für sich allein, ihre Beschwerden, Anliegen und Bedenken in Schriften verfassen, und dem Kayser übergeben, welcher sodann dieselben den beiden Religionsverwandten zustellen, ihre Antwort darauf anhören, und zwischen ihnen, nach Gelegenheit der Sachen, Unterhandlung pflegen möchte. Hingegen in Ansehung des Punktes wegen des Landfriedens wurde beliebt, daß, wegen seiner Hochwichtigkeit, und weil an selbigem Friede und Ruhe des Reichs vornemlich gelegen, und es also ein gemeines Werk wäre, dazu ein besonderer Ausschuß verordnet werden sollte. Ueber was für Stände nun die geistlichen und weltlichen Fürsten, wie auch die Prälaten und Grafen, jedoch eine jede Bank für sich, zum Ausschusse, bey Berathschlagung der beiden erstbesagten Punkte, sich verglichen haben, soll nachher, wenn wir auf diese Materie kommen, bemerket werden [1]).

Wir wollen nun, nach der Ordnung der Kayserlichen Proposition und des Reichsabschiedes, die auf dem Reichstage abgehandelte und

1) Reichsner *l. c.*, p. 219 - 222.

und etwas weiter oben m) angeführte Punkten nach J. Chr.
der Reihe durchgehen, und bey jedem ſogleich bemer- 1566
ken, was davon im R. A. verordnet worden. Der erſte Punkt betraf alſo die Vergleichung der Religionsſpaltung und die Abſchaffung der einreiſſenen verführeriſchen Secten. Dann obgleich die Reichsſtände, aus kurz vorher n) gemeldeten Urſachen, dieſe Materie erſt nach Erledigung der drey Punkten von der Türkenhülfe, dem Landfrieden und der K. G. Ordnung vorgenommen haben; ſo ſtehet ſie doch im R. A. gleich voran. Bey der Berathſchlagung über den Religionspunkt theilten ſich, obgedachter maſſen, die Reichsſtände in zwey *Corpora* oder Räthe, indem die A. C. Verwandten für ſich allein, und auch die Catholiſchen Stände in einem abgeſonderten Rathe darüber handelten. Was nun die beſondere Handlung der A. C. Verwandten o) betrift; ſo wurden am Palmſonntage, in dem 7. Apr.
Quartier des Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken, in Gegenwart der Proteſtantiſchen Chur-

m) S. in dieſem *VI.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 147. f.

n) S. Eben daſelbſt, S. 152. 154.

o) Eine ſehr genaue und richtige Nachricht von den Handlungen des *Corporis Evangelici* auf dem gegenwärtigen Reichstage findet man in einer Schrift, wo man ſie nicht ſuchen ſollte, und die daher auch, meines Wiſſens, noch nicht genutzet worden. Sie führt den Titel: M. Chriſtoph. *Donawers* erhebl. Urſachen, warumb er auff offentlicher Cantzel, in Verketzerung und Verdammung der genannten Calviniſten ſich nicht einlaſſen könne ꝛc. Sampt einer warhafften und bloſſen Erzehlung, was auff dem Reichstag zu Augſpurg im J. 1566., der Religion halben, von Tag zu Tag verhandelt, und endlich geſchloſſen und verabſchiedet worden, aus eines fürnehmen Fürſten

J. Chr. 1566 und Verdun zulaſſen ſollte, oder nicht, welches *pro et contra* reiflich erwogen und bedacht wurde. Es hielten nemlich die Fürſten nicht für rathſam, die gedachten Geſandten von dem Reichsrathe gänzlich auszuſchlieſſen, in Betracht, daß ihre Principalen Stände des Reichs geweſen, und man ſie noch dafür hielte, deswegen ſie auch vom Kayſer auf den Reichstag beſchrieben worden. Dann, ſollten ſie itzo von dem Reichsrathe ausgeſchloſſen werden, ſo möchte es dieſe Stifter abſchrecken, ſich fürters an das Reich zu halten, oder wieder dazu zu kommen; ja es könnte dadurch den gemeinen Reichsſtänden ein nicht geringer Nachtheil erwachſen, indem man dieſe Ausſchlieſſung dahin deuten könnte, als ob die Stände ſich dieſer drey Stifter begeben, und ſelbige für verlohrne Stücke geachtet hätten. Dagegen aber hatte man auch auf der andern Seite nicht weniger Bedenken: ob die Geſandten der beſagten drey Biſchöfe zu allen Berathſchlagungen, ohne einigen Anhang, im Reichsrathe zugelaſſen werden ſollten, in Betracht, daß ſie der Krone Frankreich mit Eid und Pflicht zugethan wären, folglich für parteyiſch zu halten, und alſo zur Berathſchlagung aller und jeder geheimen und hochwichtigen Sachen des Reichs nicht zuzulaſſen ſeyn möchten; zumal da auch die itzigen Biſchöfe keine gebohrne Teutſche, ſondern Ausländer wären, und ſich mit der Contribution vom Reiche abſonderten. Es wurde alſo endlich im Fürſtlichen Collegium, auf fernes Bedenken des churfürſtlichen Rathes, für gut angeſehen, die mehrgedachten Geſandten nicht gänzlich auszuſchlieſſen, aber auch nicht allerdings zuzulaſſen, ſondern einen Mittelweg zu gebrauchen. Man ſollte nemlich den Geſandten vermelden, daß der Kayſer und die R. Stände

mit

mit ihren Beschwerden ein herzliches Mitleiden J. Chr.
hätten, und auf Mittel und Wege gedächten, wie 1566
sie davon wieder befreyet und bey dem H. R. R.
als dessen Stände geschützt und gehandhabet wer-
den möchten. Weil aber die Königliche Würde
von Frankreich sich erboten, ihre Gesandten auf
den itzigen Reichstag zu schicken, und wegen
der drey Stifter Handlung zu pflegen, man auch
deren Ankunft noch gewärtig wäre; so möchten sich
die Gesandten wegen ihrer Zulassung mittlerweil
gedulden, wodurch jedoch ihnen, als Ständen des
Reichs, an ihrer Seßion nichts benommen
seyn sollte.

Das Fürstliche Collegium ließ dieses Be-
denken, durch einen Ausschuß, an die Churfür-
sten bringen, welche, nach gehaltener Berathschla-
gung, sich darauf erklärten, Sie liessen sich gefallen,
daß die Creditive und Vollmachten der erwähn-
ten Gesandten untersucht werden sollten: ob sie
mangelhaft wären, oder nicht. Man müßte
aber selbige von ihnen wieder abfordern, weil die
Maynzische Kanzley sie ihnen wieder zurückge-
geben hätte. Zugleich könnte man den Gesandten
melden, daß sie solange, bis man ihre Vollmach-
ten durchgesehen hätte, verziehen möchten. Würde
man nun selbige unmangelhaft und genugsam
befinden; so wären die Churfürsten der Meinung,
daß man die Gesandten zu gemeinen und nicht
präjudicialen, aber ja nicht zu geheimen und
wichtigen Sachen mit zulassen könnte; in Be-
tracht, daß gleichwohl diese drey Stifter sich nicht
gänzlich vom Reiche absondern wollten, son-
dielmehr erbietig wären, dem Reiche ihre Con-
tribution zu entrichten, nur daß solche ihnen in et-
was moderirt werden möchte. Nachdem nun die-
ses Bedenken der Churfürsten dem Fürstlichen

J. Chr. 1566 Collegium, durch seine Verordnete, hinterbracht worden; so wurde, nach abermaliger Umfrage, durch die meisten Stimmen dahin geschlossen, daß man sich mit den Churfürsten in weitere Disputation nicht einlassen, sondern, nach ihrem Vorschlage, die Vollmachten von den Gesandten wieder abfordern, und selbige genau durchsehen und erwägen, auch sich gründlich erkundigen wolle, welcher gestalt sie der Krone Frankreich mit Eiden verpflichtet, und ob sie begierig wären, zum Reiche wieder zu kommen. Jedoch sollte solches, dem Herkommen nach, durch die Churmaynzische Kanzley geschehen, und demnächst, mit Rath und Vorwissen des Kayſers, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände, weiter berathschlaget werden, was deshalb ferner vorzunehmen, und was für eine weitere Antwort den Gesandten zu geben wäre, wobey es dann auch verblieben ist, und daß hernach die Gesandten mit zugelassen worden, weiset die Unterschrift des K. A. aus t).

Ausserdem wurde, in den beiden obbesagten Seßionen des Fürstenrathes, in Bedenken gezogen, mit welchem Punkt der Kayserlichen Proposition die Berathschlagung angefangen werden sollte. Ob nun gleich die Stände dafür hielten, daß man, nach hergebrachtem Gebrauche, billig mit dem Religionspunkte den Anfang machen müste, weil an solchem nicht allein die zeitliche, sondern auch die ewige Wohlfarth und die Ehre GOttes gelegen wäre; so wurde doch endlich, auf emsiges Begehren des Kayſers, und in Betracht, daß die Noth und Gefahr wegen des Türken täglich grösser und beſorglicher würde, folglich die Sache keinen Verzug leiden könnte, beschlossen, die

t) Reichsner l. c., p. 215 - 219. Cf. Unterschrift des K. A., l. c., P. III. p. 241. a.

die Handlung und Berathschlagung von dem dritten Punkte, nemlich der eilenden Türken-Hülfe, anzufangen. Jedoch wurde dabey beliebt, daß man, neben diesem dritten, auch die zwey vorhergehende Punkten von der Religion und Landfrieden nicht in Vergessenheit stellen, sondern dieselben zugleich berathschlagen wollte. Es wurde auch, auf geschehene Umfrage, für rathsam angesehen und beschlossen, den Punkt wegen der eilenden Hülfe, durch einen gemeinen Ausschuß von Fürsten, Prälaten und Grafen vorzunehmen, weil solches zu schleuniger Beförderung der Sache dienlich seyn könnte. Zugleich wurde an die Churfürsten gesonnen: ob sie nicht einige aus ihrem Mittel zu diesem gemeinen Ausschusse verordnen wollten; allein sie schlugen es auch diß-mal, wie schon auf den vorigen Reichstagen geschehen, ab, wobey es dann der Fürstenrath, ohne fernere Disputation, bewenden lassen, damit andere wichtigere Sachen dadurch nicht aufgehalten würden. J. Chr. 1566

Wegen der beiden andern Punkten, nemlich der Religion und des Landfriedens, wurde hierauf im Fürstenrathe gleichfals erwogen: ob sie auch durch besondere Ausschüsse vorgenommen werden sollten. Allein der meiste Theil der Stände schloß dahin, daß zu besorgen wäre, man würde hiezu nicht genug qualificirte und der Sachen erfahrne Personen haben, in Betracht, daß, nach dem hergebrachten Gebrauche der Reichstage, jederzeit auch ein besonderer Ausschuß, zu Berathschlagung der Supplikationen, geordnet werden müste. Hiernächst wäre es auch bisher gebräuchlich gewesen, daß man den Religionspunkt nicht durch einen gemeinen Ausschuß, sondern durch unterschiedliche Räthe, nemlich 28 Mrz. 29. e. m.

J. Chr. 1566 die auf der geiſtlichen Bank für ſich, und der A. C. Verwandte auch für ſich allein, zur Berathſchlagung vorgenommen habe, da dann ein Rath dem andern ſeine Bedenken und Beſchwerden zu erkennen gegeben hätte. Es wurde daher, nach abermaliger Umfrage und nach vielem Diſputiren, von den Meiſten dahin geſchloſſen, daß zwar gedachte beide Punkte, die Religion und den Landfrieden betreffend, in allewege neben dem dritten von der Türkenhülfe in Berathſchlagung gezogen werden ſollten. Allein ſo viel die Religion belange; ſo ſollten die Geiſtlichen für ſich ſelbſt, ſo wie auch die A. C. Verwandten für ſich allein, ihre Beſchwerden, Anliegen und Bedenken in Schriften verfaſſen, und dem Kayſer übergeben, welcher ſodann dieſelben den beiden Religionsverwandten zuſtellen, ihre Antwort darauf anhören, und zwiſchen ihnen, nach Gelegenheit der Sachen, Unterhandlung pflegen möchte. Hingegen in Anſehung des Punktes wegen des Landfriedens wurde beliebt, daß, wegen ſeiner Hochwichtigkeit, und weil an ſelbigem Friede und Ruhe des Reichs vornemlich gelegen, und es alſo ein gemeines Werk wäre, dazu ein beſonderer Ausſchuß verordnet werden ſollte. Ueber was für Stände nun die geiſtlichen und weltlichen Fürſten, wie auch die Prälaten und Grafen, jedoch eine jede Bank für ſich, zum Ausſchuſſe, bey Berathſchlagung der beiden erſtbeſagten Punkte, ſich verglichen haben, ſoll nachher, wenn wir auf dieſe Materie kommen, bemerket werden [1]).

Wir wollen nun, nach der Ordnung der Kayſerlichen Propoſition und des Reichsabſchiedes, die auf dem Reichstage abgehandelte und

1) Reichſner *l. c.*, p. 219 - 222.

und etwas weiter oben m) angeführte Punkten nach J. Chr. der Reihe durchgehen, und bey jedem ſogleich bemerken, was davon im R. A. verordnet worden. Der erſte Punkt betraf alſo die Vergleichung der Religionsſpaltung und die Abſchaffung der eingeriſſenen verführeriſchen Seckten. Dann obgleich die Reichsſtände, aus kurz vorher n) gemeldeten Urſachen, dieſe Materie erſt nach Erledigung der drey Punkten von der Türkenhülfe, dem Landfrieden und der K. G. Ordnung vorgenommen haben; ſo ſtehet ſie doch im R. A. gleich voran. Bey der Berathſchlagung über den Religionspunkt theilten ſich, obgedachter maſſen, die Reichsſtände in zwey *Corpora* oder Räthe, indem die A. C. Verwandten für ſich allein, und auch die Catholiſchen Stände in einem abgeſonderten Rathe darüber handelten. Was nun die beſondere Handlung der A. C. Verwandten o) betrift; ſo wurden am Palmſonntage, in dem 7. Apr. Quartier des Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken, in Gegenwart der Proteſtantiſchen Chur-

1566

m) S. in dieſem *VI.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 147. f.

n) S. Eben daſelbſt, S. 152. 154.

o) Eine ſehr genaue und richtige Nachricht von den Handlungen des *Corporis Evangelici* auf dem gegenwärtigen Reichstage findet man in einer Schrift, wo man ſie nicht ſuchen ſollte, und die daher auch, meines Wiſſens, noch nicht genutzet worden. Sie führt den Titel: M. Chriſtoph. *Donawers* erhebl. Urſachen, warumb er auff offentlicher Cantzel, in Verketzerung und Verdammung der genannten Calviniſten ſich nicht einlaſſen könne ꝛc. Sampt einer warhafften und bloſſen Erzehlung, was auff dem Reichstag zu Augſpurg im J. 1566., der Religion halben, von Tag zu Tag verhandelt, und endlich geſchloſſen und verabſchiedet worden, aus eines fürnehmen Fürſten

J. Chr. 1566 Churfürsten, Fürsten und Stände, zwey Schriften verlesen, wie und was man, der Religion halber, bey dem Kayser suchen wollte, wovon die eine und kürzere der Churfürst von Sachsen, die andere und ausführlichere aber der Pfalzgraf Wolfgang und der H. Christof von Würtenberg *) hatten aufsetzen lassen, und die hierauf den Evangelischen Ständen und ihren Gesandten, zu fernerer Berathschlagung, Verbesserung, Minderung, Mehrung oder Veränderung,
12. e. m. mitgetheilet wurden. Am Charfreytag kamen erstbesagte Stände wieder zusammen und wurden die beiden Schriften nochmals verlesen, da dann, nach reifer Ueberlegung, durch die meisten Stimmen beschlossen wurde, den Pfälzischen Aufsatz, weil er etwas ausführlicher, und allerhand stattliche Motiven und Ursachen in sich begreife, jedoch mit Veränderung und Zusetzung etlicher Punkten, wozu fünf Personen deputirt wurden, dem Kayser zu
13. e. m. übergeben; wie dann auch hernach, am Osterabend, das revidirte und in etwas geänderte Exemplar, von den, im churfächsischen Quartier, nochmals versammelten Ständen der A. C. genehmiget wurde.

Als

sten des Reichs *Archivo* genommen, und jetzo zum ersten mahl, dem gemeinen Evangelischen Wesen — — — zu Gutem, publiciret; s. l. 1633. 4.

*) Dieser hatte vom D. Brenzen ein Bedenken stellen lassen, wie eine Einigkeit in der evangelischen Kirche gestiftet werden könnte, weil auf dem R. Tage wegen Vereinigung der Religionszwistigkeiten gehandelt werden sollte. S. dasselbe, und von der seinen Gesandten, wegen der Religionsstreitigkeiten mit den Catholischen, gegebenen Instrucktion bey dem Herrn Regier. Rath Sattler *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 131. p. 222. sq. und in den Beylagen, n. 75. p. 242 - 249.

Als aber, bald nach Ostern, der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, die Herzoge von Würtenberg und Pommern, der Fürst von Anhalt, und die Gesandten der Herzoge von Sachsen, Lüneburg und Pommern, des Marggraf Johanns von Brandenburg-Cüstrin, des Landgrafens von Hessen und des Grafens von Henneberg, bey dem Pfalzgrafen Wolfgang zusammenkamen, wobey aber der Churfürst von Sachsen, der H. Ulrich von Mecklenburg, und die Churbrandenburgischen und Marggräflich Badischen Gesandten, wie auch niemand von den Grafen und Städten, nicht zugegen waren; so wurde unversehens eine von dem Pfalzgrafen Wolfgang und dem H. von Würtenberg verfaßte Schrift verlesen, worin darauf angetragen wurde, den Churfürsten von Sachsen zu ersuchen, mit dem Churfürsten von der Pfalz zu handeln, daß er sich in dem Artickel vom heiligen Abendmahle mit den andern Ständen der A. C. vergleichen möchte, indem sie ihn sonst zur Unterschrift der dem Kayser zu überreichenden Schrift nicht mit zulassen, noch einige Communikation in Religionssachen mit ihm haben könnten. Allein der meiste Theil der Anwesende hielt solches für bedenklich, daß man nemlich den Churfürsten von der Pfalz, wenn er auch gleich auf seiner Meinung beharrete, ausschliessen, verdammen und aus dem Religionsfrieden setzen sollte. Einige der Anwesenden hatten deshalb von ihren Principalen keinen Befehl, andere hingegen meinten, man könnte den Churfürsten zwar mit zulassen, jedoch mit Protestation und unter Beziehung im Punkte vom heiligen Abendmahle auf den 10. Artickel der A. C. Endlich aber wurde durch die Anwesenden beliebt, daß 1566 17. & 18. e. m.

J. Chr. 1566 Was nun zuletzt die von den Ständen der A. C. gesuchte Freystellung betreffe, so wären die Sachen dermassen beschaffen, auch weiland Kayser Ferdinand dem I. solche beständige Ursachen, die auch ohne Zweifel dem itzigen Kayser wohl bewußt wären, vorgebracht worden, daß sie sich darüber mit den A. C. Verwandten nicht einlassen, viel weniger, ihrem Gewissen zuwider, etwas bewilligen könnten. Sie bäten daher den Kayser unterthänigst, Er möchte verfügen, daß sie, die Catholischen, mit solchen Sachen hinfüro verschonet bleiben, und dieses hauptsächlich in die Lehren und Substanz der Religion gehörige Werk an seinem Orte, auch es bey dem Religionsfrieden gelassen werden möge. Und da auch zum Beschlusse einiges von den einreissenden Seckten gemeldet würde, und die Stände der A. C. es dahin stelleten, daß ein jeder Stand in solchen Dingen für sich selbst allein Rechenschaft zu geben schuldig wäre; so wollten sie hiemit nur wiederholen, daß in dem Religionsfrieden keine andere Religion, als die catholische und die A. C. begriffen, alle andere Seckten aber aus demselben gänzlich ausgeschlossen wären. Sie erklärten sich also lediglich auf die alte, wahre, catholische und christliche Religion, und gedächten dabey, gleich ihren Voreltern, beständig zu beharren; wie dann auch in ihrer allgemeinen Kirche keine Vertheilung oder Widersinn erfunden, viel weniger jemand geduldet würde, der nicht in dem Glauben, Lehre und den Sakramenten einig wäre, folglich keine solche Seckten in ihrer Kirche sich enthielten. Da aber doch fast von allen Kanzlen, und in allen neuen Büchern über solche greuliche Seckten geschryen würde; so wäre zu erbarmen, daß diese Seckten von den Ständen der A. C., deren Namen und Schutz, zu Verdeckung solches secktirischen

Irr-

Dünkelſpühl wider den daſigen Stadtmagi- J. Chr.
ſtrat, theils anderer beiläufig gedacht, als des Marg- 1566
graf Georg Friedrichs zu Brandenburg-Anſpach, des Graf Ludewigs von Oettingen, der Grafen zu Caſtell, des Graf Ottens zu Schaumburg †), der freyen R. Ritterſchaft und derer, die freye adeliche Güter innhaben, der Stadt Worms und der evangeliſchen Bürger zu Aachen, Cöln und Wimpfen *), auch zuletzt angeführt, daß die Niederlande mit der greulichen Inquiſition wollten beſchweret werden.

Hiernächſt wird in dieſer übergebenen Supplikation wiederholet und erinnert, was ſchon ehmals die Churfürſten, Fürſten und Stände der A. C. dem Kayſer Ferdinand beſchwerend vorgeſtellet hätten, nemlich wegen des hochbeſchwerlichen Artickels im Religionsfrieden, welchen der Kayſer für ſich ſelbſt, und ohne Einwilligung der evangeliſchen Stände eingerücket hätte, daß nemlich ein Biſchof oder Prälat, ſobald er ſich zur A. C.

dem Grafen Joachim von Ortenburg ein gütlicher Vertrag errichtet worden, welcher in Lünigs R. A., T. V. P. I. n. 262. p. 678 - 680. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 72. p. 138. ſq. ſtehet.

†) In dem *Ind. MS.* der A. K. T. Acten de *b. a.*, T. XLI. n. 131. finde ich rubricirt: Graf Ottens von Holſtein ꝛc. bey der K. Verſammlung gebetene Verfügung um Caßirung der von dem Kayſerl. K. G. wider Ihn erkannten Proceſſe und Mandaten, wegen vorhabender Reformation des Jungfern-Kloſters Obernkirchen, de Dato *13. April, 1566.*

*) Der Kayſer ertheilte nachher, noch auf dem Reichstage, unter dem 21. May 1566., den A. C. Verwandten zu Wimpfen einen Indult, daß ſie zwey evangeliſche Prediger annehmen und halten könnten; ſ. Lünigs R. A., T. XIV., p. 655. ſq. n. 19.

J. Chr. 1566 angehängter Versicherung, daß sie sich, durch das dreißigjährige, von den Protestanten angezogene, wunderlich-neue erschienene Licht von ihrem und ihrer Vorfahren altem catholischen Glauben und Lichte, mit nichten würden abführen lassen. Was dann ferner von den A. C. Verwandten von dem Pabste, den Concilien, Decreten und Colloquien, mit vielem Unfuge, angezogen worden, sey alles so beschaffen, daß es auf ihre, der Catholischen Stände, bereits vorher gethane gütliche Anzeige, keiner fernern Antwort oder Ablehnung bedürfe, mithin sie es auf sich bewenden liessen.

Sie, die Catholischen Stände, möchten auch nicht erachten, daß der Kayser, über den Weg des jüngstgehaltenen Tridentinischen Generalconciliums, sich auf andere Wege zu Vergleichung der Religion, als etwa mit Haltung weiterer Religionsgespräche, oder Versammlung eines Nationalconciliums einlassen, und dazu bewegen lassen möchte. Dann er hätte ja, aus den hiebevor gepflogenen Handlungen, vernünftig abgenommen, was jederzeit die Colloquien gewürket und für Nutzen gebracht hätten; mithin ein Nationalconcilium nicht allein die Spaltung in der Religion nicht aufheben, sondern wohl noch mehr Zerrüttung und Abfall christlicher Nationen und Königreiche, und zuletzt eine gänzliche Zerstörung im heiligen Reiche bringen und verursachen würde. Wenn indessen der Kayser, zu Beilegung der beschwerlichen Spaltung, beiderseits Religionen ein dazu heilsames und fruchtbarliches Mittel anzuzeigen wüßte, es wäre nun durch Annehmung einer gottseligen und christlichen Reformation der Kirchendisciplin, Abstellung allerhand Aergernisse, Beschwerden und Unordnungen, oder auch durch

ande-

andere Wege, jedoch ihrer catholischen christlichen Religion, auch dem gehaltenen ordentlichem und jüngstem Concilium zu Trident in allwege, und vornemlich in dem, was die Substanz der Religion in der Lehre und Sakramenten belanget, unverletzlich; so könnten sie, die Catholischen, wohl leiden, daß ihnen der Kayser solches gnädigst eröffnete. Sie wären auch erbietig, neben dem Kayser an ihrem getreuen und christlichen Fleisse nichts erwinden, noch ermangeln zu lassen, sondern sich in Pflanzung und Erlangung der Einigkeit in der Religion, auch zu Erhaltung beständigen Friedens, dermassen zu erzeigen, damit der Kayser und alle und jede spüren mögen, daß dißfalls an ihnen kein Mangel sey. Das von den Churfürsten, Fürsten und Ständen der A. C. gethane Erbieten, den einmal angenommenen und bestätigten Religions- und Profanfrieden auch ferner treulich zu halten und zu vollziehen, nähmen sie übrigens zu Danke an, und wollten auch ihres Theils versprechen, denselben fest und unverbrüchlich zu halten, es möchte die Religionsvergleichung erfolgen, oder nicht, wie sie dann geschehen lassen könnten, daß die Bestätigung solches Friedens dem Reichsabschiede mit einverleibet würde. J. Chr. 1566

Soviel demnächst die von den A. C. Verwandten angezogene Beschwerden, die ihnen wider den Buchstaben des aufgerichteten Religionsfriedens angeblich zugefüget worden, und deren angehängte Bitte, um Erledigung und Abschaffung derselben, auch deshalb zu treffende Verfügungen bey dem Kayserlichen Hofrathe und K. G. belange; so hielten die Catholischen Stände dafür, daß jene nicht grosse Ursache hätten, deswegen zu klagen. Es wäre vielmehr der gröste Theil dieser Beschwerden so beschaffen, daß es

J. Chr. 1566 das Ansehen hätte, als wäre es den A. C. Verwandten nur um den noch übrigen Rest und die Stümpfe der Kirchen, Stifter und Klöster, auch deren Güter zu thun, ungeachtet im Religionsfrieden mit ausdrücklichen Worten versehen sey, daß die Stände der A. C. die Stände der alten Religion, bey ihrer Religion, Kirchengebräuchen, Ceremonien, auch ihren Haab und Gütern, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen und Zehenden, unbeschwert bleiben und sie solche ruhig geniessen lassen sollen. Sie, die Catholischen, könnten auch bey der Gelegenheit nicht unterlassen, ihre Beschwerden, welche sie dem letzt verstorbenem Kayser, wegen gewaltthätiger und stiller Einnehmung und Abpracticirung vieler Stifter, Kirchen, Klöster und anderer Kirchengüter übergeben hätten, zu wiederholen, woraus der Kayser abnehmen würde, daß auf ihrer Seite mehr, als auf der andern, ein billiges und ernstliches Einsehen höchst nöthig wäre. Sie wollten daher den Kayser inständig bitten, daß er sich diese Bedrängniß, und den grossen Schaden, Schmälerung und Abgang, so durch Einnehmung sovieler geistlichen Güter, Stifter, Klöster und Gotteshäuser, die seit kurzen Jahren her geschehen wären, und noch täglich geschähen, zu Gemüthe und Herzen führen, auch gnädigst verschaffen möchte, daß nicht nur die gebürliche Erledigung ihrer angeregten Beschwerden erfolgte, und der grossen Unbilligkeit gesteuret, sondern auch ein jeder bey dem Seinigen gelassen werden möchte.

Daß nun aber, nach dem Begehren der A. C. verwandten Stände, wegen der angezogenen etlichen Unterthanen, die der Religion halber von ihren

ihren Obrigkeiten gefänglich eingezogen werden ſol- J. Chr.
len, vom K. G. die *Mandata de relaxando* etc. nicht 1566
anders, dann *ſine Clauſula*, zu erkennen ſeyn ſollten,
könnten ſie, die Catholiſchen, nicht für rathſam,
und zum gemeinen Frieden dienlich ermeſſen, weil da-
durch unruhigen, ungehorſamen und untreuen
Unterthanen, auch den Wiedertäufern, Sa-
kramentirern, und andern dergleichen Secktirern,
eine weite Thür aufgethan würde, ſich keck über
ihre Obrigkeit zu ſetzen, Aufruhr und Unruhe
anzurichten, und, wenn ſie deshalb von ihrer Obrig-
keit in billige Strafe genommen werden wollten,
alsbald und zu Entgehung der verdienten Strafe,
ſich auf die A. C. zu berufen, damit aber denſelben nur
zu Anſtiftung noch mehrern Uebels Raum gegeben
werden würde. Ingleichen hielten ſie nicht für
rathſam, die Erklärung des Religionsfriedens
vor die Hand zu nehmen, indem ſolches nur Anlaß
zu unnöthigem Zank und Streit geben würde. Zu
geſchweigen, daß, da der Religionsfriede, erſt
vor kurzer Zeit, mit ſo groſſer Mühe, Koſten und
Arbeit, aufgerichtet worden, es ſowohl inn- als auſ-
ſerhalb Teutſchland, ein ſeltſames und ver-
ächtliches Anſehen gewinnen würde, wenn man
itzo gleich Veränderungen darinn vornehmen woll-
te, da doch die Diſpoſition deſſelben ſo lauter und
klar, daß das K. G. den anrufenden Partenen
darauf ungeſäumte Hülf Rechtens füglich mit-
theilen könnte. Und falls auch ja etwa ein oder
mehr Fälle dergeſtalt zweifelhaft und diſputir-
lich vorfielen, daß ſie ſich, dem erſten Anſehen nach,
aus dem Buchſtaben des Religionsfriedens
nicht wollten entſcheiden laſſen; ſo würden doch
nichts deſtoweniger der Kammerrichter und die
Beiſitzer, als rechtsverſtändige, unparteyi-
ſche und ehrliebende Leute, die von beider Thei-

J. Chr. 1566 le Religion- und Confeßion-Verwandten geſetzet ſind, den gemeinen Verſtand, der den gemeinen beſchriebenen Rechten und aller natürlichen Ehrbarkeit, Billigkeit und menſchlicher Vernunft gemäß wäre, daraus ſchöpfen, und ſich in Verfaſſung ihrer Dekrete und Urtheile darnach zu bezeigen wiſſen.

Hierauf kommen die Catholiſchen in ihrem Gegenberichte auf die von den Ständen der A. C. angeführte Specialgravamina, und antworten auf dieſelben; als z. E. wegen des Grafens von Ortenburg möchte man es bey dem getroffenen gütlichen Vergleiche *) bewenden laſſen. In Anſehung der Stadt Dünkelſpühl behaupteten die Catholiſchen Stände, daß dieſe Stadt, vor, zu und nach der Zeit des errichteten Religionsfriedens, ſich zu der alten catholiſchen Religion bekannt, und die weſentliche Uebung der A. C., neben ihrer alten Religion, nicht gehabt hätte, weshalb ſie auch einen Gegenbericht des Magiſtrats zu Dünkelſpühl übergaben, und zugleich beſchwerend anführen, daß an mehr, als einem Orte, ſo ſchriftlich, als mündlich, ihre Unterthanen, unter dem Schein der Religion, gegen ihre Obrigkeiten, durch die A. C. Verwandten, in ihrer Halsſtarrigkeit beſtärket, und zu aller Unruhe, mit Einſchiebung unerforderter Prädikanten und fremder Lehrer, bewogen würden. Wegen der Stadt Worms wird bemerkt, daß die ihrenthalben angeführte Beſchwerde nicht Statt finde, indem dieſelbe,

*) Da dieſer Vergleich, wie ich etwas weiter oben, S. 160. f. in der Note *) bemerkt habe, den 10. May getroffen worden, ſo ergiebt ſich daraus, daß die Catholiſchen Stände ihren Gegenbericht erſt nach dem 10. May dem Kayſer müſſen übergeben haben.

ſelbe wider den klaren Buchſtaben des §. 27. des Religionsfriedens gehandelt, da ſie nemlich das daſige Frauenkloſter Marienmünſter zu reformiren ſich unterfangen hätte; mithin der Kayſer vielmehr, durch ernſtliche Strafbefehle, die Stadt zur völligen Reſtitution anhalten ſollte †). Auch in andern Reichsſtädten, wo beide Religionen, ſeit dem Religionsfrieden, in Uebung geweſen, ſuchten die A. C. Verwandten die catholiſche Religion gänzlich abzuſchaffen, oder doch immer mehrers einzuſchränken. Und was in dem gegenſeitigen Bedenken von einigen Reichsſtädten, als namentlich Cöln, Aachen und Wimpfen, erwähnet worden, als ob die, welche in Rath erwählet werden ſollten, zu beſchwerlichen Eidespflichten wider die Religion gedrungen würden, habe ſich, nach eingezogener Erkundigung, ſoviel gezeiget, daß die Stände der A. C. deshalb nicht nothdürftig unterrichtet wären. Was endlich noch die Verfolgung der proteſtantiſchen Glaubensgenoſſen, ihre Gefängniſſe, freyen Abzug und die vorgegebene Burgundiſche Inquiſition betreffe; ſo wüßten ſie, die Catholiſchen, der angegebenen Dinge ſich nicht zu erinnern, lieſſen es des Abzuges halber bey dem ausdrücklichen Buchſtaben des Religionsfriedens, und würde dißfalls eine jede Obrigkeit, auch das Haus Burgund, ſich ohne Zweifel alſo zu verhalten wiſſen, wie es dem gemeinen Frieden am gemäſſeſten wäre, und ſie es gegen GOtt und die Welt zu verantworten ſich getraueten.

J. Chr. 1566.

† Der Kayſer erließ nachher, noch zu Augſpurg, unter dem 1. Junius 1566., ein ernſtliches Dekret an den Magiſtrat zu Worms, wegen der Reſtitution dieſes Kloſters; ſ. *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. I. P. III. p. 434. et T. II. n. 319. p. 422-424.

J. Chr. 1566 Was nun zuletzt die von den Ständen der A. C. gesuchte Freystellung betreffe, so wären die Sachen dermassen beschaffen, auch weiland Kayser Ferdinand dem I. solche beständige Ursachen, die auch ohne Zweifel dem itzigen Kayser wohl bewußt wären, vorgebracht worden, daß sie sich darüber mit den A. C. Verwandten nicht einlassen, viel weniger, ihrem Gewissen zuwider, etwas bewilligen könnten. Sie bäten daher den Kayser unterthänigst, Er möchte verfügen, daß sie, die Catholischen, mit solchen Sachen hinfüro verschonet bleiben, und dieses hauptsächlich in die Lehren und Substanz der Religion gehörige Werk an seinem Orte, auch es bey dem Religionsfrieden gelassen werden möge. Und da auch zum Beschlusse einiges von den einreissenden Seckten gemeldet würde, und die Stände der A. C. es dahin stelleten, daß ein jeder Stand in solchen Dingen für sich selbst allein Rechenschaft zu geben schuldig wäre; so wollten sie hiemit nur wiederholen, daß in dem Religionsfrieden keine andere Religion, als die catholische und die A. C. begriffen, alle andere Seckten aber aus demselben gänzlich ausgeschlossen wären. Sie erklärten sich also lediglich auf die alte, wahre, catholische und christliche Religion, und gedächten dabey, gleich ihren Voreltern, beständig zu beharren; wie dann auch in ihrer allgemeinen Kirche keine Vertheilung oder Widersinn erfunden, viel weniger jemand geduldet würde, der nicht in dem Glauben, Lehre und den Sakramenten einig wäre, folglich keine solche Seckten in ihrer Kirche sich enthielten. Da aber doch fast von allen Kanzlen, und in allen neuen Büchern über solche greuliche Seckten geschryen würde; so wäre zu erbarmen, daß diese Seckten von den Ständen der A. C., deren Namen und Schutz, zu Verdeckung solches secktirischen

Irr-

Irrsaals, gebraucht und geführet würde, nicht erkannt werden wollten. Nun liessen sich aber solche Sachen also ansehen, daß, durch dergleichen mannigfaltige Opinionen, Seckten und Spaltung, nicht allein der endliche Untergang der Teutschen Nation, sondern auch das ewige Verderben an Leib und Seel so vieler tausend Menschen zu gewarten wäre, welchem Uebel vielleicht hernach nicht mehr abgeholfen werden könnte. Sie hielten daher für nöthig, daß der Kayser von den Ständen der A. C. darüber eine deutlichere und lauterere Erklärung, nebst ihrem fernern Gutachten, fordern möchte. Es möchte daher der Kayser die Sachen und ihre Beschwerden dahin richten, daß sie und ihre Religionsverwandten, mit solchen ehrenrührigen Anzügen und Verunglimpfungen, als in der gegenseitigen Schrift enthalten wären, verschonet bleiben, sie ihrer schon im J. 1559. geklagten Beschwerden entlediget, und bey ihrer Religion, Stiftungen, Kirchen, Klöstern, Gotteshäusern und dazu gehörigen Gütern gelassen werden möchten. J. Chr. 1566

Was hierauf, bey Gelegenheit der Berathschlagung über die hin und wieder einreissenden Seckten, wegen des Churfürstens von der Pfalz, seiner von der A. C. abweichenden Meinung in der Lehre vom heiligen Abendmahle, und anderer über ihn geführten Klagen halber, auf dem Reichstage vorgefallen, will ich itzo noch nicht berühren, sondern solches weiter unten im Zusammenhange erzählen; hingegen will ich sogleich von der vom Kayser der Reichsversammlung, auf diese beide bisher erwähnte Schriften, ertheilten Resolution *) Nachricht geben. In derselben äussert 28 May der

*) S. *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. XL. n. 61. Sie stehet auch bey dem Donawer, *l. c.*, p. 121.

J. Chr. 1566 der Kayſer gleich anfangs, Er hätte umſtändlich vernommen, was die Stände der A. C., bey dem Religionsartickel, von dem Herkommen der A. C., und was dißfalls, von derſelben Zeit an bis hieher, in verſchiedenen Handlungen, Concilien, Colloquien, und beſonders bey der jüngſten Kirchenverſammlung zu Trident vorgegangen, angeführet, auch was ſie in hoffentlich fruchtbarlicher künftiger Handlung, für Wege und Mittel vorgeſchlagen, und hierunter ihn, den Kayſer, ſeines Amtes erinnert hätten. Ingleichen was von den andern Ständen der alten Religion dagegen zur Verantwortung und Ableinung, mit angehängter Bitte, wäre vorgebracht worden. Nun wüßte Er ſich ſeines, als des chriſtlichen Oberhauptes, tragenden Amtes wohl zu erinnern, und wollte nichts mehr wünſchen, als daß die Lage der Sachen und die itzige Zeit ſo beſchaffen wären, daß Er itzo ſogleich dazu thun, und mit Anwendung alles väterlichen Fleiſſes einen Verſuch machen könnte, wie eine chriſtliche Einigkeit einmal befördert, und alle Spaltung und Trennung in der Religion gehoben werden möchte. Weil es aber, wegen der bekannten und hochbeſchwerlichen gemeinen Angelegenheiten, itzo nicht ſogleich geſchehen könnte, ſich über eine hauptſächliche Handlung zu unterreden, und auf Mittel und Wege zu denken, wodurch die ſtreitige Religion zu fernerer und fruchtbarer Tracktation zu ziehen ſeyn möchte; ſo erbiete er ſich, dieſe hochwichtige Sache in Bedacht zu nehmen, und ſoviel Er, neben dem bevorſtehenden ſchweren Kriegsweſen, thun könnte, weiter nachzudenken, was etwa zu einer andern unverlängten Zeit und bey beſſerer Gelegenheit, für weitere gottſelige Mittel ins Werk

121 - 127. und im Lehmann l. c., T. I. L. II. c. 6. p. 112-114.

Werk zu setzen seyn möchten, wodurch eine christ- J. Chr.
liche Vergleichung in der streitigen Religions- 1566
sache gestiftet werden könnte. Da aber dieses ein gemeines Werk sey, und eines jeden Seelenheil und Seligkeit betreffe, so wolle der Kayser nicht zweifeln, es werden die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, auch ihres Theils, sammt und sonders, diesem so hochnothwendigem und gemeinem christlichen Werke gleichfalls mit christlichem Eifer nachdenken, und Ihm ihr Bedenken unverzüglich, und längstens noch vor Ausgange des itzigen 1566. Jahres, schriftlich oder mündlich eröffnen, damit Er, der Kayser, mit fernerm getreuen Rathe der Stände, sich desto leichter und besser entschliessen könnte.

Hiernächst liesse sich der Kayser dißmal gnädigst wohlgefallen, daß es mittlerweil bey dem, im J. 1555., mit vieler Mühe und Arbeit, aufgerichtetem Religionsfrieden gelassen, und demselben von beiderley Religionsverwandten Ständen in allen Stücken fest nachgelebet würde. Es gereiche ihm daher zu besonderm gnädigen Gefallen, aus der, den 24. May, von den sämmtlichen Ständen übergebenen Erklärungsschrift ersehen zu haben, daß sie sich insgesammt, zu steifer und beständiger Erhaltung der heilsamen Constitution des Religions- und Profanfriedens, ausdrücklich und einmüthig erkläret hätten, welche Erklärung dann auch dem bevorstehenden R. A. einverleibet werden sollte. [Ingleichen halte der Kayser es für hochnothwendig, daß keine verführerische Seckte, die sich von beiden, der alten Religion und A. C. absondern oder denselben zuwider seyn, vermöge des Religionsfriedens, gestattet, gelitten, noch geduldet, sondern mit Ernste allenthalben gänzlich

J. Chr. 1566 lich abgeſchafft und ausgerottet werden ſollte.] †) Welches dann auch die Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände ſich haben gefallen laſſen, daß ſolches dem R. A. eingerücket würde.

Soviel demnächſt die von den Ständen der A. C. geſchehene Wiederholung ihrer auf dem jüngſten Reichstage, im J. 1559., angebrachten Beſchwerden und gebetene Abſchaffung derſelben, ingleichen die von den Ständen der alten Religion dagegen vorgeſtellte Ableinung belange; ſo wolle der Kayſer ſich verſehen, daß es bis itzo, bey ſeinem Hofrathe und auch bey dem K. G., an gleichmäßiger Verwaltung und Gerechtigkeit, zu ſteifer Handhabung des Religionsfriedens, auch Schutz und Rettung der klagenden und bedrängten Parteyen, nicht werde gemangelt haben, und auch künftig nicht mangeln werde. Beſonders da es bey ſeinem Hofrathe Herkommens ſey, daß in wichtigen Sachen, ohne vorhergehende Relation an Ihn, den Kayſer ſelbſt, und ſeine darauf erfolgende Reſolutionen, nichts ſchließliches erkannt würde. Das Kammergericht aber würde jährlich viſitirt, und die dabey etwa vorfallende Gebrechen und Beſchwerden ordentlicher Weiſe examinirt, auch darauf ein gebürliches Einſehen gethan. Wegen der verlangten *Mandatorum ſine Clauſula* hielte der Kayſer dafür, daß es hierunter zur Zeit bey der Ordnung zu laſſen wäre, nicht zweifelnd, es würden der Kammerrichter und die Beiſitzer ſich hierunter ihres Amtes, nach Gelegenheit der einkommenden begründeten Anzeigen und

†) Dieſer in zwo Klammern eingeſchloſſene Periodus fehlet in der Kayſerlichen Reſolution, wie ſie beym Donawer und Lehmann abgedruckt iſt; er ſtehet aber in der Relation des Meichſners, *l. c.*, P. I. p. 255. ſq.

und Beſchwerden, vornemlich in Fällen, wo *periculum in mora*, ſich **unverweislich** zu **verhalten** wiſſen. Und ſo könnte auch der **Kayſer** gleichergeſtalt **nicht** für **rathſam** erachten, daß zu einer fernern **Erläuterung** des **Religionsfriedens** dißmal geſchritten würde, ſondern er halte ſolchen in den Hauptſtücken für genug **verſtändlich**, mithin es bey demjenigen zu laſſen wäre, was deshalb auf dem letztvorigen **Reichstage** zu **Augſpurg** verabſchiedet worden *). J. Chr. 1566

Was endlich die von den **Ständen** der A. C. abermals, mit allerhand erinnerlichem und bittlichen Anlangen, geſuchte und gebetene **Freyſtellung** betreffe, wobey die in den **beiden** nächſt vorhergehenden **Reichstagen** geſchehene **gleichförmige Bitten** †) wiederholet worden; ſo hätte der **Kayſer** nicht allein den **andern Theil**, der Gebühr nach, darüber auch **gehöret**, ſondern auch alle **Schriften** und **Handlungen** der erſtbeſagten **zwey Reichstage** aufſuchen und mit Fleiß durchſehen laſſen. Weil Er aber aus dieſem allen, und beſonders aus ſeines Herrn **Vaters**, weiland **Kayſer Ferdinands** ergangenen **Reſolution** erſehen habe, daß die **Churfürſten**, **Fürſten** und **Stände** der **alten Religion** durchaus in dieſe **Freyſtellung niemals** hätten **willigen** wollen, und noch itzo feſter, als jemals, darauf beharreten, ſelbige auch von ſeinem Herrn **Vater** jedesmal dabey wären gelaſſen worden; ſo wüßte Er, der **Kayſer**, noch nicht, wie deswegen, beſonders itzo etwas gehandelt, **nachgegeben** oder ſtatuirt werden könnte. Zumal da ſolche **Freyſtellung** von dem **halben Theile** der **Churfürſten** in **gleicher Anzahl**, nemlich den drey

*) S. den Augſpurg. R. A. vom J. 1559., §. 5.
†) S. die U. T. R. G., im *III.* Bande, S. 154: 158. und im *IV.* Bande, S. 39: 46.

J. Chr. 1566 drey geistlichen, und sonst von Erzbischöfen, auch allen andern geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Städten der alten Religion, und also mehr dann vom halben Theile der gemeinen Reichsstände ausdrücklich, einmüthig und zum höchsten widersprochen würde, und zwar besonders in einer solchen hochwichtigen Sache, welche vornemlich und hauptsächlich allein sie, die geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände beträfe, und wovon auch allerhand Veränderung der Personen und Güter nothwendig erfolgen müßte. Da nun ohnehin hievon etwas weiteres zu handeln, die Gelegenheit für dißmal nicht vorhanden wäre; so wisse Er, der Kayser, den Dingen keine andere Richtigkeit zu geben, als daß dieser Punkt, als ein hauptsächlicher Artickel der streitigen Religion, bis auf deren fernere genugsame Handlung eingestellet und verschoben werde. Alsdann wolle der Kayser nicht allein diesen, sondern auch alle andere unvergliechene Religionspunkten zu hoffentlicher christlicher Vergleichung und Reformation, nach aller Möglichkeit, zu befördern, nicht ermangeln.

28 May. An eben dem Tage ertheilte der Kayser noch ausserdem den Ständen der A. C., auf ihre eingegebene partikulier Gravamina eine besondere Resolution *), folgenden Innhaltes: 1) wegen der Beschwerden der Unterthanen des ErzB. von Salzburg im Goldinger und Planecker Gerichte, und zu S. Veit im Pangaw, habe Er einen Gegenbericht eingezogen, und daraus ersehen, daß sich diese Unterthanen, über vieles von dem

*) S. *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. XL. n. 64. Sie stehet auch bey dem Donawer *l. c.*, p. 151-154. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. II. c. 7. p. 115. sq.

dem Erzbiſchof geſchehene Erbieten und Zulaſſen, J. Chr.
ſehr muthwillig und aufrühriſch betragen hätten. 1566
Weil ſie nun unmittelbare Unterthanen des Erzbiſchofs wären, mit denen derſelbe ſich in weitere Diſputation einzulaſſen nicht geſonnen wäre, jedoch ſich gegen die, welche an ihn Anſprüche zu machen, und ſich ſonſt beſchwert zu ſeyn vermeinten, zu Recht erböte; ſo könnte Er dem Erzbiſchof nichts weiter zumuthen. 2) In Anſehung der Beſchwerde des Graf Ludewigs von Oettingen wider ſeinen Bruder, den Grafen Friedrich, wegen des Kloſters Kirchheim, und des Letztern darauf erſtatteten Gegenberichts, ſey bekannt, daß die Sache an den Kayſer gediehen, und nachdem die Advokatie dieſes Kloſters auf den Grafen Ludewig nicht durch Erbfall, ſondern unter gewiſſen Bedingungen, durch den Ausſpruch des vorigen Kayſers gekommen, welchen Packten er nachzuleben ſchuldig wäre, und ſich deshalb auf den Religionsfrieden nicht beziehen könnte; ſo hätte ihm der Kayſer, durch Erklärung des erwähnten Ausſpruches, dem er ſich von neuem gänzlich unterworfen, die völlige Reſtitution ernſtlich auferlegt. Als aber hernach weitere Klagen über den Grafen Ludewig eingelaufen; ſo habe er, der Kayſer, befohlen, deshalb Erkundigung einzuziehen, und wäre Er, nach deren Erſtattung, nachmals bedacht, den Grafen Ludewig zu ſolcher Reſtitution anzuhalten, und dieſelbe würklich vollziehen zu laſſen. Da auch 3) aus dem Berichte des Magiſtrats der Stadt Dünkelſpühl ſoviel erhelle, daß in ihrer Stadt, zur Zeit des errichteten Religionsfriedens, nur allein die catholiſche Religion im Gebrauche geweſen; ſo könnte der Kayſer dem Magiſtrate, wider den klaren Innhalt des gedachten Friedens, nichts auflegen. Wofern aber die

J. Chr. 1566 Sachen, wegen der Religionsübung der A. C., nach dem Vorgeben der Supplikanten, sich anders verhielten; so wollte ihnen der Kayser zu demjenigen, wozu sie vermöge des Religionsfriedens befugt wären, gnädiglich verhelfen, weshalb Er nicht nur den Supplikanten eine Abschrift von dem Berichte des Dünkelspühlischen Magistrates habe zustellen lassen, sondern auch deswegen eigentlichen Bericht bey den Benachbarten einziehen wollte.

Weiter und 4) hätte der Kayser, auf das von der Stadt Nördlingen an den H. Christofen von Würtenberg erlassene Schreiben, von seinen Hofräthen einen Bericht erfordert, worauf die Sachen itzo beruheten; da Er dann befunden, daß der Stadt Nördlingen, auf das letzt geschehene Anhalten des Provinzials vom Carmeliter-Orden, noch einmal aufzulegen, den Provinzial klaglos zu stellen, oder an Ihn, den Kayser, einen ausführlichen Bericht zu erstatten. Würde nun solcher erfolgen; so wollte Er alsdann, aller Gebühr und Billigkeit nach, sich darüber entschliessen, und die von Nördlingen über das, wozu sie befugt, nicht beschweren lassen †). Soviel 5) das von dem H. Christof von Würtenberg dem Kayser überreichte Schreiben des Graf Ottens von Schaumburg, wegen des Klosters Obern-Kirchheim, belange; so wäre diese Sache hiebevor von dem Grafen sowohl, als auch seinem Gegentheile, an Ihn, den Kayser, gebracht worden. Weil Er aber befun-

†) Hievon kann man zu Rathe ziehen Dan. Eberh. Dolps gründl. Bericht von dem alten Zustand, und erfolgter Reformation der Kirchen, Klöster und Schule in des H. R. Stadt Nördlingen ꝛc.; (Nördlingen, 1738. 8.) cap. 6. p. 156-184. und im Anhange, n. 99-101.

funden, und der Graf ſelbſt in ſeinem Schreiben J. Chr.
es gemeldet, daß dieſe, zwiſchen den Kloſterfrauen 1566
zu Obern-Kirchheim, dem Biſchof von Min-
den und ihm, dem Grafen, obſchwebende Sache,
bey dem K. G. anhängig gemacht worden; ſo habe
Er die Partenen, zu ſchleuniger Erledigung, da-
hin gewieſen, und lieſſe es nochmals dabey bewenden.
Ingleichen wäre 6) der Kayſer berichtet worden,
daß die, in des Pfalzgraf Wolfgangs überreich-
ten Supplikation, begriffene Sache wegen der
Kloſterfrauen und der Stadt Lauingen *),
ebenfalls ſchon an dem K. G. anhängig gemacht
worden. Damit nun die *Continentia Cauſſarum*
nicht zertheilet würde; ſo zweifelte der Kayſer
nicht, da der Pfalzgraf Wolfgang, von wegen der
Remiſſion, oder auch wider den Grafen Hein-
rich von Fürſtenberg, an dem K. G. ſeine
Nothdurft vorbringen laſſen würde, daſſelbe ihm,
vermöge der Rechte, K. Ordnung und Reli-
gionsfriedens, das gebührende Recht würde wi-
derfahren laſſen, wie dann auch der Kayſer die
Kloſterfrauen dahin gewieſen habe, und Er dem
Gerichte ſeinen freyen Lauf laſſen müßte. End-
lich und 7) befinde der Kayſer, daß die Stadt
Worms zu demjenigen, was ſie in dem Kloſter
Marienmünſter vorgenommen, vermöge ihres
darüber habenden Schutzes, keinesweges befugt
geweſen; deswegen Er auch nicht gewillet wäre,
ſolches den Wormſern nachzuſehen, ſondern ſie
zur Reſtitution ernſtlich anzuhalten.

*) In dem öfters angezogenen *Ind. MS.* der A. K. T. Acten de *a.* 1566. T. XLI. n. 102. ſq. find' ich rubricirt: der Priorin und Convents des Jungfrauen-Cloſters zu Lauingen Beſchwehrung wider der Burgermeiſter und Rath der Stadt Lauingen, wegen beſchehener Entſetzung aus ſothanem Cloſterlein und deſſen Reformation de *a.* 1566.

J. Chr. 1566 Was nun zuletzt die von den Ständen der A. C. gesuchte Freystellung betreffe, so wären die Sachen dermassen beschaffen, auch weiland Kayser Ferdinand dem I. solche beständige Ursachen, die auch ohne Zweifel dem itzigen Kayser wohl bewußt wären, vorgebracht worden, daß sie sich darüber mit den A. C. Verwandten nicht einlassen, viel weniger, ihrem Gewissen zuwider, etwas bewilligen könnten. Sie bäten daher den Kayser unterthänigst, Er möchte verfügen, daß sie, die Catholischen, mit solchen Sachen hinfüro verschonet bleiben, und dieses hauptsächlich in die Lehren und Substanz der Religion gehörige Werk an seinem Orte, auch es bey dem Religionsfrieden gelassen werden möge. Und da auch zum Beschlusse einiges von den einreissenden Seckten gemeldet würde, und die Stände der A. C. es dahin stelleten, daß ein jeder Stand in solchen Dingen für sich selbst allein Rechenschaft zu geben schuldig wäre; so wollten sie hiemit nur wiederholen, daß in dem Religionsfrieden keine andere Religion, als die catholische und die A. C. begriffen, alle andere Seckten aber aus demselben gänzlich ausgeschlossen wären. Sie erklärten sich also lediglich auf die alte, wahre, catholische und christliche Religion, und gedächten dabey, gleich ihren Voreltern, beständig zu beharren; wie dann auch in ihrer allgemeinen Kirche keine Vertheilung oder Widersinn erfunden, viel weniger jemand geduldet würde, der nicht in dem Glauben, Lehre und den Sakramenten einig wäre, folglich keine solche Seckten in ihrer Kirche sich enthielten. Da aber doch fast von allen Kanzlen, und in allen neuen Büchern über solche greuliche Seckten geschryen würde; so wäre zu erbarmen, daß diese Seckten von den Ständen der A. C., deren Namen und Schutz, zu Verdeckung solches secktirischen

Irr-

Irrſaals, gebraucht und geführet würde, nicht erJ. Chr.
kannt werden wollten. Nun lieſſen ſich aber ſolche 1566
Sachen alſo anſehen, daß, durch dergleichen mannigfaltige Opinionen, Seckten und Spaltung, nicht allein der endliche Untergang der Teutſchen Nation, ſondern auch das ewige Verderben an Leib und Seel ſo vieler tauſend Menſchen zu gewarten wäre, welchem Uebel vielleicht hernach nicht mehr abgeholfen werden könnte. Sie hielten daher für nöthig, daß der Kayſer von den Ständen der A. C. darüber eine deutlichere und lauterere Erklärung, nebſt ihrem fernern Gutachten, fordern möchte. Es möchte daher der Kayſer die Sachen und ihre Beſchwerden dahin richten, daß ſie und ihre Religionsverwandten, mit ſolchen ehrenrührigen Anzügen und Verunglimpfungen, als in der gegenſeitigen Schrift enthalten wären, verſchonet bleiben, ſie ihrer ſchon im J. 1559. geklagten Beſchwerden entlediget, und bey ihrer Religion, Stiftungen, Kirchen, Klöſtern, Gotteshäuſern und dazu gehörigen Gütern gelaſſen werden möchten.

Was hierauf, bey Gelegenheit der Berathſchlagung über die hin und wieder einreiſſenden Seckten, wegen des Churfürſtens von der Pfalz, ſeiner von der A. C. abweichenden Meinung in der Lehre vom heiligen Abendmahle, und anderer über ihn geführten Klagen halber, auf dem Reichstage vorgefallen, will ich itzo noch nicht berühren, ſondern ſolches weiter unten im Zuſammenhange erzählen; hingegen will ich ſogleich von der vom Kayſer der Reichsverſammlung, auf dieſe beide bisher erwähnte Schriften, ertheilten Reſolution *) Nachricht geben. In derſelben äuſſert 28 May
der

*) S. *Index MS.* der A. R. T. Acten, T. XL. n. 61. Sie ſtehet auch bey dem Dongwer, *l. c.*, p. 121.

J. Chr. 1566 lich abgeschafft und ausgerottet werden sollte.] †) Welches dann auch die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände sich haben gefallen lassen, daß solches dem R. A. eingerücket würde.

Soviel demnächst die von den Ständen der A. C. geschehene Wiederholung ihrer auf dem jüngsten Reichstage, im J. 1559., angebrachten Beschwerden und gebetene Abschaffung derselben, ingleichen die von den Ständen der alten Religion dagegen vorgestellte Ableinung belange; so wolle der Kayser sich versehen, daß es bis itzo, bey seinem Hofrathe und auch bey dem R. G., an gleichmäßiger Verwaltung und Gerechtigkeit, zu steifer Handhabung des Religionsfriedens, auch Schutz und Rettung der klagenden und bedrängten Parteyen, nicht werde gemangelt haben, und auch künftig nicht mangeln werde. Besonders da es bey seinem Hofrathe Herkommens sey, daß in wichtigen Sachen, ohne vorhergehende Relation an Ihn, den Kayser selbst, und seine darauf erfolgende Resolutionen, nichts schließliches erkannt würde. Das Kammergericht aber würde jährlich visitirt, und die dabey etwa vorfallende Gebrechen und Beschwerden ordentlicher Weise examinirt, auch darauf ein gebürliches Einsehen gethan. Wegen der verlangten *Mandatorum sine Clausula* hielte der Kayser dafür, daß es hierunter zur Zeit bey der Ordnung zu lassen wäre, nicht zweifelnd, es würden der Kammerrichter und die Beisitzer sich hierunter ihres Amtes, nach Gelegenheit der einkommenden begründeten Anzeigen und

†) Dieser in zwo Klammern eingeschlossene Periodus fehlet in der Kayserlichen Resolution, wie sie beym Donawer und Lehmann abgedruckt ist; er stehet aber in der Relation des Meichsners, *l. c.*, P. I. p. 255. sq.

und Beſchwerden, vornemlich in Fällen, wo *periculum in mora*, ſich unverweislich zu verhalten wiſſen. Und ſo könnte auch der Kayſer gleichergeſtalt nicht für rathſam erachten, daß zu einer fernern Erläuterung des Religionsfriedens dißmal geſchritten würde, ſondern er halte ſolchen in den Hauptſtücken für genug verſtändlich, mithin es bey demjenigen zu laſſen wäre, was deshalb auf dem letztvorigen Reichstage zu Augſpurg verabſchiedet worden *). J. Chr. 1566

Was endlich die von den Ständen der A. C. abermals, mit allerhand erinnerlichem und bittlichen Anlangen, geſuchte und gebetene Freyſtellung betreffe, wobey die in den beiden nächſt vorhergehenden Reichstagen geſchehene gleichförmige Bitten †) wiederholet worden; ſo hätte der Kayſer nicht allein den andern Theil, der Gebühr nach, darüber auch gehöret, ſondern auch alle Schriften und Handlungen der erſtbeſagten zwey Reichstage aufſuchen und mit Fleiß durchſehen laſſen. Weil Er aber aus dieſem allen, und beſonders aus ſeines Herrn Vaters, weiland Kayſer Ferdinands ergangenen Reſolution erſehen habe, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände der alten Religion durchaus in dieſe Freyſtellung niemals hätten willigen wollen, und noch itzo feſter, als jemals, darauf beharreten, ſelbige auch von ſeinem Herrn Vater jedesmal dabey wären gelaſſen worden; ſo wüßte Er, der Kayſer, noch nicht, wie deswegen, beſonders itzo etwas gehandelt, nachgegeben oder ſtatuirt werden könnte. Zumal da ſolche Freyſtellung von dem halben Theile der Churfürſten in gleicher Anzahl, nemlich den drey

*) S. den Augſpurg. R. A. vom J. 1559., §. 5.
†) S. die U. T. R. G., im *III.* Bande, S. 154: 158. und im *IV.* Bande, S. 39: 46.

J. Chr. 1566 sten- und Grafen-Stand in den beiden Stiftern Straßburg und Cöln, stattlich und wohl unterhalten worden. Nachdem aber die Spaltung in Religionssachen sich ereignet hätte, wären die Sachen dahin gediehen, daß weder Fürsten, Grafen und Herren, noch die vom Adel, welche der A. C. zugethan wären, ihre Kinder, Freunde und Verwandten, ohne Verletzung ihres Gewissens, in die Stifter und Erzstifter bringen könnten, und zwar wegen der vielen beschwerlichen Pflichten, Eide und Statuten, die nicht allein bereits in Uebung wären, sondern auch von Tag zu Tage noch beschwerlicher eingeführet würden, als welche sie, für ihre Personen, Gewissens halber, nicht genehmhalten, vielweniger ihre Kinder, Freunde und Verwandten damit beladen möchten. Wofern nun solchem mit zeitigem Rathe nicht begegnet, oder eine leidliche Milderung darinn getroffen werden sollte; so würde daraus zuletzt nichts gewisseres erfolgen, als daß nicht nur die Stifter und Erzstifter, aus Mangel tauglicher und qualificirter Personen vom Fürsten-, Grafen und Adel-Stande, wie sich darin solches bereits bey Cöln und Straßburg äusserte, gänzlich in Abgang gerathen würden, sondern auch daß dadurch der Fürsten- und Grafen-Stand geschmälert, Fürstliche und Gräfliche Häuser zerrissen und zertheilet, und viele vortrefliche Geschlechter, die sich schwerlich insgesamt, ohne die Stifter, im weltlichen Stande in die länge würden erhalten können, in gänzliches Verderben gestürzt werden würden, welches jedoch der Meinung und dem Willen der ersten Stifter völlig entgegen wäre, als welche ohne Zweifel, bey ihren Stiftungen, darauf ihr Augenmerk gehabt hätten, daß, nebst der Beförderung der Ehre GOttes, sowohl die Fürstlichen, Gräflichen

und

und Adelichen Häuser und Geschlechter, als J. Chr.
auch die Stifter und Erzstifter im Aufnehmen 1566
erhalten werden möchten.

Was nun noch ausserdem für merkliche Beschwerung und Nachtheil im H. R. daraus entstehen würde, wofern nicht wegen der besagten beschwerlichen Pflichten und Statuten eine christliche Milderung erfolgen sollte, möchte der Kayser selbst ermessen. Dann es würde gewiß zuletzt dahin ausschlagen, daß die Fürsten, Grafen und Herren der A. C., wenn sie von dergleichen beschwerlichen Pflichten und Statuten nicht befreyet würden, mithin wider ihren Willen sich der Stifter und des geistlichen Standes enthalten, und sämtlich weltlich bleiben, auch ihre Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften so vielfältig unter sich theilen müsten, zuletzt aus Unvermögen zu den Reichsanlagen nichts mehr würden mit beitragen können. Hiernächst wäre leicht zu erachten, was für Zertrennung, Haß, Widerwillen und Mißtrauen zwischen den geistlichen und weltlichen Standespersonen, auf den obgesetzten Fall, nothwendig erfolgen würde, welches zuletzt nicht allein diejenigen Personen, die bereits in den Stiftern sind, oder sich künftig darein begeben würden, unwillig und verdrossen machen, sondern auch zu allerhand beschwerlicher Verachtung und Verkleinerung sowohl der Stifter, als auch deren Mitglieder gereichen möchte. Aus diesen und mehr andern erheblichen Ursachen wollten Sie also den Kayser bitten, Er möchte diese so hochwichtige Sache allergnädigst beherzigen, und zu Verhütung solches Ab- und Unterganges sowohl der Stifter, als auch vieler alter vortreflichen Stände, Häuser und Geschlechter, an denen doch Ihm und dem H. R. vieles gelegen wäre, die Sache dahin befördern,

J. Chr. 1566 daß Fürsten, Grafen und die vom Adel, welche hin und wieder in die Stifter bereits aufgenommen worden, oder noch künftig aufgenommen werden möchten, besonders aber zu Cöln und Straßburg, als die auf Fürstliche und Gräfliche Häuser gestiftet wären, von den oberwähnten beschwerlichen Statuten, Eiden und Pflichten befreyet, selbige ihnen erlassen, und sie wider ihr Gewissen nicht beschweret oder angefochten werden möchten.

Soviel aber sonst, ausser diesen dem Gewissen zuwider laufenden Statuten und Eiden, zur Aufnahme und Wohlfahrt der Stifter und zu Erhaltung eines christlichen und ehrbaren Lebens und Wandels dienen möchte, wollten sie nicht allein nicht abzuschaffen, sondern vielmehr darinn gute Ordnung zu machen, und die bisher zum Theil erloschene und gefallene Disciplin wieder herzustellen, allerunterthänigst gebeten haben. Endlich möchte der Kayser auch allergnädigst erwägen, mit welch grosser Geduld, und mit welch merklichem Schaden und unwiederbringlichem Nachtheile, Sie bisher, so viele Jahre lang, dieser hochbeschwerlichen Sache zugesehen und ausgewartet hätten, in Hoffnung, daß endlich einmal dieselbe, durch ein christliches Religionsgespräch, Concilium, Deputation oder Reichstag, der Billigkeit nach, erwogen, und auf leidliche Wege und Vergleichung würde gerichtet werden. Weil aber solches bisher unterblieben, und nunmehro geringe Hoffnung vorhanden wäre, daß durch vorgedachte Wege etwas fruchtbarliches erfolgen würde, so könnte der Kayser leicht erachten, daß es ihnen nicht gebühren wollte, zu ihrem merklichen Schaden und Nachtheil länger stille zu schweigen, und diese Sache ferner einzustellen. In Betracht, daß, wenn man hiemit noch länger verzöge, solches nicht allein den Stiftern, sondern auch

den

den Fürſten und Grafen ſehr vielen Verluſt brin- J. Chr.
gen würde. Sie wollten ſich daher allerunterthä- 1566
nigſt getröſten, es würde der Kayſer ſich dieſe Sa-
che allergnädigſt zu Gemüthe führen, und die gebe-
tene Abhelfung verſchaffen p).

Es iſt bereits etwas weiter oben erwähnet wor-
den, daß, auf Anregen des Pfalzgraf Wolfgangs
von Zweybrücken und des H. Chriſtofs von
Würtenberg, dem Churfürſten von der Pfalz,
eine Schrift wegen des Calviniſmus, durch den
Churfürſten von Sachſen, zugeſtellet worden;
wozu der in der Kayſerlichen Propoſition enthal-
tene Punkt, wegen der hin und wieder einreiſſenden
Secten, und deren Ausrottung, Anlaß gege-
ben. Jene beide Fürſten lieſſen nun in dieſer Sa-
che eine noch weitläuftigere Schrift verfaſſen,
die in des Pfalzgraf Wolfgangs Quartier, in Ge-
genwart der Würtenbergiſchen Räthe und der
Geſandten der beiden Marggrafen Johanns und
Georgs Friedrichs von Brandenburg, des
Landgrafens von Heſſen und des Burggrafens
von Nürnberg, verleſen wurde, und wiederum 11 May
durch den Churfürſten von Sachſen an Chur-
Pfalz gebracht werden ſollte. In dem Eingange
dieſer Schrift war dieſelbe im Namen aller Stän-
de und Geſandten der A. C. geſtellet, und zu er-
kennen gegeben, daß auch die vorige Schrift mit
ihrem Wiſſen und Willen ausgegangen wäre.
Hernach aber in dem gröſten Theil dieſer neuen
Schrift

p) S. auſſer den bisher angeführten Reichsuern, *l. c.*, p. 245 - 259. Donawern *l. c.*, p. 33 - 85. *paſſim.* Burgkarden *l. c.*, P. I. c. 4. p. 45. a. - 46. a. B. G. Struvens Hiſt. der Relig. Beſchwerden, P. I; (Leipzig, 1722. 8.) c. 3. §. 8 - 11. p. 293 - 307. und meine *Diſſ.* de *Reſervato eccleſiaſt.* ex mente Pacis relig. &c.; (Helmſtadii, 1755. 4.) Sect. II. §. 21. p. 54 - 56.

J. Chr. 1566 GOtt allein, der sie erschaffen, darüber zu gebieten habe. Er wolle sich auch zum Kayser nicht versehen, daß er von der Exekution anfangen werde, und da er die Bücher des Calvins nie gelesen hätte, so könnte er um so viel weniger wissen, was mit dem Calvinismus gemeint sey. Er habe ehedem zum zweitenmal zu Frankfurt einen Abschied, und hernach zu Naumburg die A. C. unterschrieben und unterſiegelt, wobey er auch beständig zu bleiben gedenke, weil er wisse, daß solche in GOttes Wort gegründet sey, und würde ihn Niemand, mit Grund der Wahrheit, beschuldigen können, daß er derselben zuwider gehandelt hätte, welches er auch noch ungerne thun wollte. Zu seinem Catechismus bekenne er sich, und sey derselbe mit Gründen aus der heiligen Schrift so bewafnet, daß er bis itzo noch unumgestossen geblieben. Da er auch schon vorhin sich gegen den Kayser insbesondere, ferner im vollen Rathe der Churfürsten und gegen einige seiner hier anwesenden Freunde erboten hätte, daß, wenn ihn jemand, aus GOttes Worte, eines bessern, als er bisher berichtet gewesen, unterrichten könnte, er demselben dafür dankbar seyn, und GOtt und seinem Worte schuldigen Gehorsam leisten wollte; so möchten, in der gegenwärtigen Versammlung, einer oder mehr auftreten, die es unternähmen, er wäre begierig, solches von ihnen zu vernehmen, und würde die Bibel bald zur Stelle zu bringen seyn. Ja, wollte der Kayser selbst deshalb die Mühe auf sich nehmen; so wollte er es um Ihn höchstens zu verdienen suchen. Uebrigens getröste er sich bey diesem seinem Erbieten, daß der Kayser die Sache nicht von der Exekution anfangen, sondern, gleich seinem Herrn Vater, weiland Kayser Ferdinand, sein Gewissen nicht beschweren würde, als der gleichwohl gerne gesehen hätte, daß er,

bey

bey der Königlichen Krönung zu Frankfurt, J. Chr.
der Messe mit beigewohnet hätte, wozu er sich aber 1566
nicht verstanden habe. Sollte man aber, wider dieses sein christliches Erbieten, mit Ernst gegen ihn handeln wollen; so getröste er sich der Verheissung seines Herrn und Heylandes, Jesu Christi, daß alles, was er um seiner Ehre und Namens willen verlieren würde, ihm in jener Welt hundertfältig erstattet werden sollte.

Mit dieser Antwort scheinet der Kayser sich nicht begnüget zu haben; dann er ließ, einige Tage nachher, die anwesenden Fürsten, nemlich den Pfalz- 17 May
grafen Wolfgang und die Herzoge von Würtenberg und Mecklenburg, wie auch die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg zu sich kommen, und verlangte von ihnen, daß, nachdem der Churfürst von der Pfalz nach Hause eilete, und die Sache wegen der Religion mit ihm nicht richtig gemacht worden, sie sich erklären sollten: ob sie dafür hielten, daß der Churfürst der A. C. mit verwandt wäre, und sie ihn dafür erkenneten: oder ob er besondern Seckten anhängig wäre, oder sich der Confeßion und Religion gemäß verhalte? Die Fürsten und Gesandten schützten nun zwar darauf vor, daß sie die Sache, wegen ihrer Wichtigkeit, in Bedacht nehmen müsten. Allein der Kayser erwiederte: das Werk leide keinen weitern Aufschub, der Churfürst eile weg, und er verlange eine Erklärung, damit das Ungeziefer nicht immer mehr einreisse; deswegen die Fürsten sich erboten, ihre Antwort am folgenden Tage abzugeben, welches sich der Kayser gefallen ließ. Es kamen also, Tages darauf, des 18. e. m.
Vor- und Nachmittages, auf die Ansage des R. Erbmarschalls, in dem Quartier des Pfalzgraf Wolfgangs, die Herzoge Ulrich von Meckelnburg

J. Chr. 1566 burg und Christof von Würtenberg, wie auch die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, und anderer abwesenden Fürsten, etliche Grafen, nemlich von Hanau, Königstein, Oettingen und Gerolzeck, ingleichen die Gesandten von den Städten Nürnberg, Augspurg, Straßburg, Ulm, Frankfurt, Lübeck, Nordhausen, Schweinfurt, Eßlingen, Speyer, Hagenau, mit den dazu gehörigen Städten in der Landvogtey, und Regenspurg zusammen. Nachdem sie nun die Sache hin und her erwogen; so beschlossen sie insgesamt, 1) daß sie für sich bey der A. C. und deren Apologie, wozu sie sich bekenneten, beharren wollten. 2) Wegen des Churfürstens von der Pfalz aber faßten sie den Schluß, daß man denselben, ob er gleich seine eigene Meinung in der Lehre vom heiligen Abendmahle hätte, dennoch nicht ausschliessen, noch verdammen sollte, sondern hierunter die Christen in Frankreich, in der Schweitz, den Niederlanden und Engelland bedenken müste, damit man nicht zur Inquisition Anlaß gäbe. Man sollte vielmehr auf einen Convent bedacht seyn, wozu man friedfertige, gelehrte, politische und unparteyische Männer gebrauchen könnte. Die Gesandten des Marggraf Carls von Baden-Durlach suspendirten ihr Votum wegen der Lehenschaft, womit ihr Herr dem Churfürsten von der Pfalz verhaftet wäre, und ein gleiches thaten die Gesandten des Pfalzgraf Georgs von Simmern.

Hierauf haben die Churſächsischen Gesandten gemeldet, daß sie der Churfürst von der Pfalz zu sich gebeten, und ihnen zu verstehen gegeben, er habe in Erfahrung gebracht, was der Kayser gestern von den Fürsten begehret habe, und warum

um man hinterrücks ſeiner Verſammlungen und J. Chr.
Rathſchläge halte, auch ihn dazu nicht erforde- 1566
re und anhöre, was er ſich gegen den Kayſer auf das oben erwähnte Dekret erkläret habe, deſſen er ſich von dem Kayſer nicht verſehen hätte. Der Churfürſt hätte ihnen hierauf ein Schreiben an die Stände der A. C. vierfach zugeſtellet, wovon ſie eines für ſich behalten, das zweite den Fürſten, das dritte den Grafen und das vierte den Städten gegeben hätten. In dieſem Schreiben *) beſchwert ſich nun der Churfürſt über die, ohne ſein Beyſeyn, gehaltene Verſammlungen und Berathſchlagungen, bekennet ſich nochmals zur A. C. und deren Apologie, beruft ſich auf ſeine vor dem Kayſer und allen Reichsſtänden, vor wenig Tagen, gethane Erklärung und geſchehenes Erbieten, und hofft, daß man in daſſelbe und in ihn ferner keinen Zweifel ſetzen, und ihn, ohne gehört zu werden, mit dergleichen nachtheiligen Verſammlungen und Proceſſen verſchonen werde. Wofern auch noch jemand unter ihnen einigen Mangel oder Zweifel an ihm haben ſollte; ſo wolle er ſich nochmals zu einem allgemeinen oder beſondern chriſtlichen und unparteyiſchen Concilium, nach Form und Maaß, wie ſolches dem verſtorbenen Kayſer Ferdinand auf dem Augſpurgiſchen Reichstage im J. 1559. und auf dem jüngſten Frankfurter Wahltage übergeben worden, erbieten, und auf demſelben, vermittelſt göttlichen Wortes, als der einigen Richtſchnur, richtigen Beſcheid geben. Sollte aber, ungeachtet dieſes ſeines Erbietens, dennoch ihm ungehört, durch ſolche ihre Verſammlungen und Berathſchlagungen, einiger Nachtheil oder Beſchwerde zugefüget wer-

*) Es ſtehet bey dem Dongwer l. c., p. 94-96.

J. Chr. 1566 finden, welche die vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion, nemlich von der Dreyeinigkeit, der Rechtfertigung, dem Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, der wahren Reue und Busse, der Taufe, der Anrufung, dem Gebete, dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und a. m., christlich, lauter und nach dem Innhalte des Wortes Gottes und der A. C., hielten und glaubten, nur aber daß daneben von etlichen Lehrern und Predigern in dem Artickel vom heiligen Abendmahle nicht gleichförmig und der A. C. gemäß durchaus geschrieben und geprediget würde. Es wüßten aber gleichwohl auch die Stände, daß unter solchen Schribenten und Predigern ein grosser Unterschied sey, indem einige unter ihnen den Zwinglianismus und Calvinismus lehrten und vertheidigten, also daß die heiligen Sakramente nur blosse Zeichen, (*nuda Symbola*,) und die Worte Christi allein geistlich (*spiritualiter*) zu verstehen seyn sollten, andere hingegen sich einer solchen Dunkelheit bedienten, woraus nicht abzunehmen, was ihre gründliche Meinung sey, und ob sie sich in diesem Artickel mit den Ständen der A. C. vergleichen oder nicht. Nun liessen zwar sie, die Stände, es an seinen Ort gestellet seyn, und könnten auch wohl glauben, daß diejenigen, welche sich einer solchen Dunkelheit befleißigten, dem Calvinismus anhängig wären. Allein sie hielten doch auch dafür, daß ohne Zweifel sehr viele unter dem gemeinen Manne der bedrängten Christen wären, welche jene Lehrer und Prediger, wegen ihrer Dunkelheit, nicht verstünden, sondern sich an die Worte Christi hielten, und dieselben, dem einfältigen Verstande nach, wie sie im gemeinen Gebrauche von der wahren Gegenwart des Leibes und

Blu-

glischen und Calviniſchen Lehre halber, aller- J. Chr.
dings geſinnet wären. 1566

Ob nun gleich die Stände der A. C., Gewiſſens und Gehorſams halber, auch der Wahrheit zu Steuer, ſich gegen den Kayſer dergeſtalt erkläret hätten; ſo wäre doch ihre Meinung ganz und gar nicht, den Churfürſten von der Pfalz oder andere, die in und auſſerhalb Teutſchland in etlichen Artickeln mit ihnen ſtreitig wären, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen, oder auch die Verfolgungen des Gegentheils, die in und auſſer dem Reiche vorfielen, zu billigen, und den armen betrübten Bekennern des Wortes Chriſti ihr Kreutz ſchwerer, und ihre Verfolgung gröſſer zu machen. Es könnte auch der Kayſer leicht ermeſſen, daß es den A. C. verwandten Ständen nicht gebühren wollte, über andere, die in der Religion mit ihnen nicht einſtimmig wären, itzo oder künftig ein Urtheil zu fällen, ob ihre Meinungen dem wahren Verſtande der A. C. gemäß wären, oder nicht. Dann unter dieſem Scheine möchte, ohne ihre Veranlaſſung, vielen Leuten, und inſonderheit den Schwachgläubigen, Gewalt und Unrecht geſchehen, wie dergleichen Exempel bisher nicht wenige vorgekommen wären. Uebrigens möchte ſich der Kayſer erinnern, daß auch bey dem Catholiſchen Theile, in dem Hauptartickel von der Rechtfertigung vor GOtt und in vielen andern, es nicht an allen Orten gleichmäßiger Weiſe gehalten und gelehret würde.

Der Kayſer hat hierauf, ohne Beyſeyn alter ſeiner Räthe, geantwortet, daß er dieſe übergebene Antwort durchleſen, wohl erwägen und ſich alsdann darauf forderſamſt entſchlieſſen wollte; er verſehe ſich auch, daß ſie dergeſtalt geſtellt ſeyn wür-

J. Chr. 1566 werden wollen; so protestire er hiemit dawider, und wolle sich die in solchen Fällen und Sachen zugelassene Mittel und Wege ausdrücklich vorbehalten.

Die Churſächsiſchen Geſandten hielten ſodann eine Umfrage, wie die Antwort an den Kayſer zu ſtellen wäre, und ſahen nebſt vielen andern, nicht für gut an, daß man eine beſondere Confeßion übergeben, ſondern ſich allein zu der A. C. und deren Apologie bekennen, und die Antwort dahin richten ſollte, daß man keine Urſache zur Ausſchlieſſung und Verdammung des Churfürſtens von der Pfalz hätte; mit dem Erbieten, daß man forderſamſt einen Convent halten wollte, um ſich auf demſelben mit dem Churfürſten chriſtlich zu unterreden und zu vergleichen. Als nun hierauf der Pfalzgraf Wolfgang ein Schreiben verleſen ließ, welches ſein und der Herzoge von Mecklenburg und Würtenberg Votum enthielt, worin dann vorkam, daß auch der Churfürſt von Brandenburg und die Städte der Meinung wären, daß man in der Antwort an den Kayſer frey bekennen und anzeigen ſollte, was dieſe Stände vom heiligen Abendmahle und andern hielten, und was der Churfürſt von der Pfalz und ſeine Theologen davon lehreten; ſo äuſſerte der Churſächſiſche Geſandte, D. Lindemann, daß ſolches nicht die Meinung aller Städte wäre. Darüber kamen die Churſächſiſchen Geſandten und der Pfalzgraf Wolfgang mit Worten hart zuſammen, alſo daß ſich die damalige Verſammlung zerſchlug. Der erſtbeſagte Pfalzgraf ſagte nemlich, daß der Kayſer ein beſonderes Dekret wider den Churfürſten von der Pfalz machen, und ihm darin befehlen ſollte, von ſeiner bisherigen Lehre abzuſtehen, und ſeine itzige Prädikanten abzuſchaffen, mit der Bedrohung, daß er ſonſt ſein

Kay-

Kayserliches Amt gegen ihn gebrauchen müste. J. Chr.
Er fügte hinzu, der Kayser habe deswegen den 1566
Churfürsten und die der A. C. verwandte Fürsten zu sich gefordert, und von ihnen ernstlich zu wissen begehret: ob sie den Churfürsten für einen Stand der A. C. hielten, damit Er sich darnach verhalten könnte; dann, wenn dem Gifte nicht gewehret würde, so könnte man zu keiner Strafe kommen. Ja der Kayser wäre so heftig gewesen, daß er den Churfürsten von Sachsen, als derselbe zu ihm gesagt: es wäre sehr geschwind und hart, übel angesehen, und sich von ihm gewandt hätte. Und als sie, die Fürsten, um Bedenkzeit gebeten, habe der Kayser geantwortet: die Sache leide keinen Verzug, dann der Churfürst von der Pfalz eile nach Hause, und sie sollten sich also am folgenden Tage erklären. Bey so bewandten Umständen verlangten einige der Anwesenden bey der Umfrage, daß man sich rund und deutlich auf die Frage erklären sollte; andere aber, daß man es behutsam und mit einiger Mäßigung thun möchte, worüber sich dann dieser vorbesagte Streit erhoben, wobey die Gesandten der Herzoge von Sachsen, des Marggraf Johanns von Brandenburg-Cüstrin und des Landgrafens von Hessen fast einerley Meinung mit den Churfächsischen Gesandten waren.

Endlich wurden die Churfürsten, Fürsten und Stände der A. C. doch noch über eine Antwort wegen des Churfürstens von der Pfalz einig, und übergaben solche dem Kayser der Pfalz- 19 May
graf Wolfgang, der H. Ulrich von Mecklenburg, die Gesandten des Churfürstens von Sachsen, des Marggraf Johanns von Brandenburg, der Herzoge von Pommern und anderer Fürsten, bis auf den H. Christof von Würten-

J. Chr. ben könnte. Da auch die Stände der A. C., zu
1566 Ende ihrer Erklärungsschrift, angeführet hätten, daß bey den Ständen der alten Religion in dem Artickel von der Rechtfertigung und in etlichen andern, nicht an allen Orten gleichmäßig gelehret würde, solches Ihm aber nicht bekannt wäre; so möchten sie Ihm deswegen besondere Anzeige thun, da Er dann gebührliches Einsehen haben, und ernstliche Verfügung thun wolle, daß ihres Theils, dem Religionsfrieden zuwider, kein Widersinn und Zwiespalt in der catholischen Kirche geduldet werden sollte. Es wäre demnach sein gnädigstes und väterliches Gesinnen, die A. C. verwandten Stände möchten, mit Beyseitsetzung aller privat Affecten, sich dieses fleißig zu Gemüthe ziehen, und sich mit einer weitern und gewissern Erklärung, zur Wohlfahrt der Teutschen Nation, vernehmen lassen, indem Er es bey dem beschlossenen, und dem Churfürsten einmal eröffnetem Dekrete bleiben lassen wollte.

Da auch der Churfürst von der Pfalz sich gegen sie, die Stände der A. C., erkläret hätte, daß er sich von ihnen, der Religion halber, unterrichten und weisen lassen wollte; so wäre sein Begehren, daß sie ein solch nothwendiges Werk und Unterricht keines Weges einstellen, sondern unverzüglich, mit Namhaftmachung einer gewissen Zeit, vor die Hand nehmen, und dabey keinen Fleiß, Mühe und Arbeit sparen möchten. Sie sollten vielmehr es dahin befördern, daß der Churfürst nicht allein mit dem Munde, sondern auch würklich, und mit der That, sich zu der A. C., deren Lehre, Ceremonien und Kirchengebräuchen, bekennete, und zu dessen mehrerer Gewißheit alles dasjenige, was er solcher A. C. zuwider, in seinen Kirchen, Städten, Landen und Schulen, in der Lehre insgemein, und in

Rei-

Reichung des heiligen Sakraments inſonderheit, J. Chr.
hätte einreiſſen laſſen, vermöge des Religionsfrie- 1566
dens, wiederum änderte und abſtellte, auch die verführeriſche Kirchen- und Schuldiener, nebſt ſeinem Catechiſmus und andern Büchern, worin der Calviniſche Irrthum gelehret und vertheidiget würde, gänzlich abſchaffte. Was nun die Stände der A. C. hierin handeln oder ausrichten würden, möchten ſie, nebſt ihrem fernern räthlichen Gutachten auf einen oder andern Fall, nemlich daß der mehrbeſagte Churfürſt ſich der Gebühr nach weiſen lieſſe, oder ſich ganz und gar nicht weiſen laſſen wollte, ſondern unbeweglich bey ſeiner Meinung bliebe, und damit weiter fortfahren wollte, Ihm, dem Kayſer, eröffnen.

Nach der vom Kayſer erhaltenen Replick verfügten ſich die Fürſten und Geſandten der A. 23 May
C. zu dem Churfürſten von der Pfalz, und baten ihn, von ſeiner Meinung im Artickel vom heiligen Abendmahle abzuſtehen, ſich mit ihnen zu vergleichen, der A. C. ſich gemäß zu verhalten, und zu Weiterungen keine Urſache zu geben, wobey ſie ihm die zwiſchen ihnen und dem Kayſer gewechſelten Schriften vorlegten. Der Churfürſt antwortete, daß er, zu Frankfurt, Naumburg und ſonſt, ſich ausdrücklich zur A. C. bekannt, und ſelbige unterſchrieben und beſiegelt habe, auch ſich noch dazu bekenne. Er ſey auch noch nicht überführet, daß er etwas, dieſer Confeſſion, in ihrem rechten Verſtande, zuwiderlaufendes in dem Artickel vom Abendmahle, in ſeinen Landen vorgenommen habe. Zugleich erbot er ſich nochmals, ſich mit ihnen über die Zeit und den Ort einer chriſtlichen Zuſammenkunft zu vergleichen, und wenn er ſodann eines Irrthumes aus der heiligen Schrift überzeuget werden könnte, ſich davon abweiſen

J. Chr. de, daß es mehrern Nachfragens nicht bedürfe.
1566 Dann Er suche hiebey nichts anderes, als zuförderst GOttes Ehre, der Teutschen Nation Wohlfahrt, Frieden und Einigkeit, und daß die schädlichen Secten nicht noch weiter einreissen möchten. Es ließ
23 May auch der Kayser, wenige Tage hernach, den Ständen der A. C. eine Replick *) zustellen, worin Er äusserte, daß Ihm zwar ihre, in dem Anfange ihres Bedenkens, gethane Erklärung zu gnädigem Wohlgefallen gereiche; allein Er habe, nicht ohne Beschwerung seines Gemüthes, dabey so viel bemerket, daß die Meinung der Stände der A. C. gar nicht sey, jemanden, der in etlichen Artickeln ihrer Confeßion mit ihnen nicht einig wäre, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu setzen. Nun aber würden sie sich aus dem Buchstaben dieses erstgedachten Friedens zu erinnern wissen, daß derselbe allein zwischen den Ständen der alten Religion und den A. C. Verwandten aufgerichtet worden, alle andere aber, welche jener Religion und dieser Confeßion nicht anhängig, in solchem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollten.

Es hielte auch der Kayser dafür, daß es gegen GOtt und die Welt nicht zu verantworten stünde, daß, ohne einigen Unterschied, allen denjenigen, welche zwar in einigen Artickeln mit der A. C., oder, in gleichem Falle, mit der alten Religion übereinstimmeten, aber in etlichen andern Artickeln, und besonders in dem vornehmsten, nemlich im Artickel des wahren Leibes und Blutes

*) S. *Ind. MS.* der A. R. T. Acten, T. XL. n. 71. Sie stehet auch bey dem Donawer *l. c.*, p. 103-109. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 6. p. 328-330.

verlangte Erklärung †) folgender maſſen einge- J. Chr.
händiget. Sie hätten ganz gerne vernommen, daß 1566
dem Kayſer ihre vorige, wegen des Churfürſtens von der Pfalz, und ihrer Confeßion halber, geſchehene Erklärung zu gnädigem Wohlgefallen gereichet habe, und ſie wären auch, zufolge derſelben, entſchloſſen, ihrem Erbieten in allem nachzukommen. Zu dem Ende hätten ſie den beſagten Churfürſten, an dem Tage ſeiner Abreiſe von Augſpurg, nochmals chriſtlich und freundlich erinnert und gewarnet, auch ſich mit ihm über die Zuſammenſchickung ihrer Räthe zu einem, ſobald als immer möglich anzuſtellendem, Convente in Erfurt verglichen, wobey ſie an ihrem Fleiſſe in dieſer hochwichtigen Sache nichts wollten erwinden laſſen. Was aber nächſtdem den Anhang der Stände in ihrer vorigen Schrift betreffe, worinn ſie ſich erkläret hätten, daß ſie gar nicht gewillet wären, jemanden, der in etlichen Artickeln ihrer Confeßion mit ihnen ſtreitig wäre, in einige Gefahr, vielweniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen, hielten ſie für nöthig, deshalb dem Kayſer eine fernere Erklärung, mit angehängter Bitte, zu thun. Soviel nemlich den angezogenen Religionsfrieden belange, wüßten ſich deſſen die Stände wohl zu erinnern, wie er ihnen bewilliget worden, und ſie wären auch in allewege geſonnen, ſelbigem treulich nachzukommen, und ſich keiner Seckte anhängig zu machen, noch dieſelbe zu vertheidigen.

Allein es wäre zu erwägen, daß itzo viele bedrängte Chriſten in Frankreich, Spanien, Italien, den Niederlanden und an andern Orten zu ſin-

†) Man findet ſie bey dem Donawer *l. c.*, p. 112-117. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 7. p. 330. ſq.

J. Chr. 1566 finden, welche die vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion, nemlich von der Dreyeinigkeit, der Rechtfertigung, dem Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, der wahren Reue und Busse, der Taufe, der Anrufung, dem Gebete, dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und a. m., christlich, lauter und nach dem Innhalte des Wortes Gottes und der A. C., hielten und glaubten, nur aber daß daneben von etlichen Lehrern und Predigern in dem Artickel vom heiligen Abendmahle nicht gleichförmig und der A. C. gemäß durchaus geschrieben und geprediget würde. Es wüßten aber gleichwohl auch die Stände, daß unter solchen Skribenten und Predigern ein grosser Unterschied sey, indem einige unter ihnen den Zwinglianismus und Calvinismus lehrten und vertheidigten, also daß die heiligen Sakramente nur blosse Zeichen, (*nuda Symbola,*) und die Worte Christi allein geistlich (*spiritualiter*) zu verstehen seyn sollten, andere hingegen sich einer solchen Dunkelheit bedienten, woraus nicht abzunehmen, was ihre gründliche Meinung sey, und ob sie sich in diesem Artickel mit den Ständen der A. C. vergleichen oder nicht. Nun liessen zwar sie, die Stände, es an seinen Ort gestellet seyn, und könnten auch wohl glauben, daß diejenigen, welche sich einer solchen Dunkelheit befleißigten, dem Calvinismus anhängig wären. Allein sie hielten doch auch dafür, daß ohne Zweifel sehr viele unter dem gemeinen Manne der bedrängten Christen wären, welche jene Lehrer und Prediger, wegen ihrer Dunkelheit, nicht verstünden, sondern sich an die Worte Christi hielten, und dieselben, dem einfältigen Verstande nach, wie sie im gemeinen Gebrauche von der wahren Gegenwart des Leibes und

Blu-

Blutes Chriſti genommen würden, glaubten und hielten. J. Chr. 1566

Sollten nun nicht allein die Prediger, Lehrer und Skribenten, die ſich doch gleichwohl nicht gänzlich erklären, ſich auf eine Unterredung berufen, und ſich weiſen zu laſſen erbieten, alſobald ungehört und unerkannt, ſondern auch alle ihre Zuhörer, unter dem Scheine des Calviniſmus, verdammt, und aus dem Religionsfrieden oder in andere Gefahr geſetzet werden; ſo hätten nicht nur die Prediger, mit gutem Fug und Recht, Urſache, ſich darüber zu beſchweren, daß dieſes Verfahren wider die Form der chriſtlichen Kirche ſey, ſondern es würde auch vielen armen Chriſten dadurch Gewalt geſchehen, auch zu noch gröſſerer Tyranney und Bedrängniß der betrübten Chriſten Gelegenheit gegeben werden. Dann ſie, die Stände der A. C., hätten in glaubwürdige Erfahrung gebracht, daß noch währendem itzigen Reichstage, als man von der Religion tractiren, und dasjenige, was dem Religionsfrieden zuwider wäre, abſchaffen ſolle, viele arme Chriſten in der Nähe in Gefängniſſe geworfen, und zum höchſten beſchweret worden, welches ſie dann um deſto mehr bewogen, ſich in dieſen hochwichtigen Sachen vorzuſehen, und alle chriſtliche Sorgfalt anzuwenden. Darüber würde auch ohne Zweifel ihnen, unter gleichem Scheine, die Transſubſtantiation, wegen welcher ſie doch mit dem Papiſtiſchen Theil keinesweges einig wären, und worauf ſich die Päbſtliche Meſſe gründete, aufgedrungen werden wollen. Wie nun ſolches zur Dämpfung und Ausrottung der wahren chriſtlichen Religion, und Erweiterung des Pabſtthumes gereichen würde, ſolches möchte der Kayſer ſelbſt erachten. Deswegen und aus ſolchen

hoch-

J. Chr. 1566 zu lassen. Es giengen also, nach dieser Unterredung, der Pfalzgraf **Wolfgang**, die Herzoge **Johann Wilhelm** von Sachsen, **Ulrich** von **Meckelnburg**, **Christof** von **Würtenberg**, und **Johann Friedrich** von **Pommern**, nebst fünf **Grafen** und den **Gesandten** der abwesenden **Churfürsten**, **Fürsten** und **Stände** der **A. C.**, zu dem **Kayser**, und meldeten ihm, sie hätten mit dem **Churfürsten** von der **Pfalz** aus der Sache ernstlich geredet, und beruhe es nun darauf, daß sie sich mit ihm über eine forderſamſte **Zusammenkunft** vergleichen wollten, in Hoffnung, ihn alsdann von seiner Meinung abzubringen; mithin sie den **Kayser** bitten wollten, sich den **Verzug** nicht verdriessen zu lassen. Allein der **Kayser** wurde dadurch sehr aufgebracht, und bestund mit grossem Ernste auf dem **Dekrete**, welches die **Churfürsten** und **Fürsten** von beiden **Religionen**, persönlich und gegenwärtig, mit Ihm, dem **Kayser**, beliebt und beschlossen hätten, und welches hernach dem mehrerwähnten **Churfürsten** wäre vorgehalten worden. Nemlich daß der **Kayser**, wenn der **Churfürst** von seinem **Irrthume** nicht abstehen, sich der **A. C.** nicht gemäß verhalten, die verführerische **Prädikanten** nicht beurlauben, und die neue ausgebreitete **Catechismus** und andere ärgerliche **Bücher** nicht abschaffen würde, alsdann Pflichtshalber nicht umhin könnte, sich seines **Amtes** zu gebrauchen, und daß die Sache, wegen ihrer grossen Gefahr und Wichtigkeit, keinen **Verzug** leiden wollte.

24 May Es kamen daher die **Stände** und **Gesandten** der **A. C.**, dieser Sache halber, wieder zusammen, um zu berathschlagen, was dem **Kayser** auf seine **Replick** zu antworten, und mit dem **Churfürsten** von der **Pfalz** ferner zu handeln seyn möch-

andern Artickeln nicht gleichstimmig lehreten. Um J. Chr. ihn aber mit einem langen Berichte nicht aufzuhalten, 1566 so wollten sie ihm nur zu Gemüthe führen, wessen sich die Catholischen Stände, auf dem Regenspurgischen Colloquium im J. 1541. und hernach, in dem Artickel von der Justifikation ausdrücklich erkläret hätten, und wie die nachfolgenden Tridentinischen Dekrete mit solchen Erklärungen gar nicht übereinstimmeten, also daß sogar viele Catholische damit gar nicht zufrieden wären. Es wäre auch solche Ungleichheit aus einigen ihren Büchern, Postillen und Predigten genug zu bemerken, und könnte, erfordernden Falles, noch eigentlicher dargethan werden. Da nun auch endlich die Stände der A. C., auf des Kayſers Begehren, ihr räthliches Gutachten abstatten sollten, was wegen des Churfürstens von der Pfalz, er möchte sich nun weisen lassen oder nicht, vorzunehmen seyn möchte; so hielten sie dafür, daß man, da der Churfürst sich hier zu Augspurg etlichmal auf die A. C. berufen, und sich aus der heiligen Schrift und A. C. weisen zu lassen, erboten, deswegen sie auch mit ihm die Haltung eines Convents beschlossen hätten, diesen Sachen, bis zu Endigung solches Verhörs, Unterredung und Handlung, einen Anstand geben sollte, damit man seine, des Churfürstens, endliche und beharrliche Meinung desto besser erfahren, und hernach desto gewisser und richtiger beschliessen könnte, was nach Gelegenheit der Sachen die Nothdurft erfordern möchte. Sie wollten also den Kayser bitten, die Sache bis dahin zu verschieben, und in Ruhe zu lassen.

Auf diese zweite Erklärung der Stände der A. C. in der churpfälzischen Religionssache erfolgte die zweite Kayserliche Resolu- 28 May

J. Chr. 1566 tion *), des Innhalts: Er, der Kayser, habe bey der von ihnen, den Ständen der A. C., verlangten Erklärung, keinesweges die Absicht gehabt, daß hiebey allein der Churfürst von der Pfalz gemeint seyn sollte, sondern es wäre vielmehr seine Meinung dahin gegangen, daß die Teutsche Nation von fremden und innländischen, täglich je länger, je mehr, überhandnehmenden schrecklichen Seckten gesäubert, und die Religionssache in dem Stande, wie sie, bey Aufrichtung des Religionsfriedens, mit Ausschliessung der Seckten, gemeint gewesen, erhalten werden möchte. Dann Er wäre dem gedachten Churfürsten bis hieher, und noch itzo, mit allen Gnaden und Freundschaft besonders wohl gewogen, und trage mit ihm ein nicht geringes Mitleiden, daß dieser tugendhafte Fürst sich zu diesem ungleichen Verstande wider die alte Religion und die A. C. habe verleiten lassen, hoffe aber, daß er nicht dabey beharren würde, und liesse sich daher den deswegen angewandten Fleiß sehr wohl gefallen. Daß indessen die fernere Hoffnung auf eine andere Zusammenschickung und Convent ausgesetzet worden, hätte Er, der Kayser, lieber gesehen, daß solcher gleich itzo zu Augspurg wäre angestellet worden, damit dadurch die Sache ihre Endschaft erlanget hätte. Dann seines Erachtens wäre mehr zu bedenken, was vornemlich in Teutschland zur Einigkeit der Religion dienlich und ersprießlich seyn möchte, als was von andern Nationen, in Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und a. O. m., angeführet worden,

*) Sie stehet beym Donawer *l. c.*, p. 117-121. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 8. p. m. 331-333. Reichsner in seiner Relation ꝛc., *l. c.*, gedenket dieser zweiten Resolution des Kayserns nicht.

den, und nachgegeben werden ſollte. Er wollte J. Chr. 1566
auch inmittelſt und ſonſt, der Religion und Seckten halber, es bloſſerdings bey dem ausdrücklichen Buchſtaben des Religionsfriedens, bewenden und bleiben laſſen, und könnte, wegen ſeines Kayſerlichen Amtes und obhabenden hohen Verpflichtung, keine Seckten und Meinungen, neben der alten Religion und A. C., gut heiſſen.

Soviel nun das dem Churfürſten von der Pfalz, in Beyſeyn einiger Churfürſten und Fürſten, mit einer mündlichen Vermahnung zugeſtellte Dekret belange, ſo ſey ſolches auf vorgängige Berathſchlagung der Churfürſten, Fürſten und Stände, auch der Abweſenden Räthe und Geſandten, und auf deren einhelliges Gutachten, theils auf erkannte billige Reſtitution, theils auch auf die Religion, abgefaßt und beſchloſſen worden. Daß Er aber, vor deſſen Publikation, mit den gedachten Churfürſten und Fürſten darüber communicirt, ihr einhelliges ferneres Bedenken darüber eingenommen, und in deren Gegenwart daſſelbe eröffnet habe, wäre dem erwähnten Gutachten gemeiner Stände nicht ungemäß geweſen. Vielmehr hätte ſich wohl geziemet, daß er in einer ſo hochwichtigen Sache mit den anweſenden Churfürſten und Fürſten vertraulich gehandelt hätte; wie Er dann noch itzo vernehme, daß die Räthe der abweſenden Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, und die anweſenden Fürſten der A. C. es bey ſolchem Dekrete bewenden lieſſen. Es habe auch gar nicht die Meinung gehabt, als ob man die Herren und Obern der nicht zugegen geweſenen Geſandten davon hätte ausſchlieſſen wollen, da es ja ohne allen Zweifel wäre, daß es dabey zu laſſen, was einmal ihrer aller Wille geweſen, und worüber ein einhelliges Gutachten

J. Chr. 1566 de, daß es mehrern Nachfragens nicht bedürfe. Dann Er ſuche hiebey nichts anderes, als zuförderſt GOttes Ehre, der Teutſchen Nation Wohlfahrt, Frieden und Einigkeit, und daß die ſchädlichen Secten nicht noch weiter einreiſſen möchten. Es ließ 23 May auch der Kayſer, wenige Tage hernach, den Ständen der A. C. eine Replick *) zuſtellen, worin Er äuſſerte, daß Ihm zwar ihre, in dem Anfange ihres Bedenkens, gethane Erklärung zu gnädigem Wohlgefallen gereiche; allein Er habe, nicht ohne Beſchwerung ſeines Gemüthes, dabey ſo viel bemerket, daß die Meinung der Stände der A. C. gar nicht ſey, jemanden, der in etlichen Artickeln ihrer Confeßion mit ihnen nicht einig wäre, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen. Nun aber würden ſie ſich aus dem Buchſtaben dieſes erſtgedachten Friedens zu erinnern wiſſen, daß derſelbe allein zwiſchen den Ständen der alten Religion und den A. C. Verwandten aufgerichtet worden, alle andere aber, welche jener Religion und dieſer Confeßion nicht anhängig, in ſolchem Frieden nicht gemeint, ſondern gänzlich davon ausgeſchloſſen ſeyn ſollten.

Es hielte auch der Kayſer dafür, daß es gegen GOtt und die Welt nicht zu verantworten ſtünde, daß, ohne einigen Unterſchied, allen denjenigen, welche zwar in einigen Artickeln mit der A. C., oder, in gleichem Falle, mit der alten Religion übereinſtimmeten, aber in etlichen andern Artickeln, und beſonders in dem vornehmſten, nemlich im Artickel des wahren Leibes und Blutes

*) S. *Ind. MS.* der A. K. T. Acten, T. XL. n. 71. Sie ſtehet auch bey dem Donawer *l. c.*, p. 103-109. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 6. p. 328-330.

ſchwerung fortgeſetzt werden könnte. Uebrigens J. Chr.
aber lieſſe Er es bey ſeiner vorigen Reſolution 1566
bewenden, und wollte ſich auch, vor ſeiner Abreiſe
von Augſpurg, auf ihre übrige Beſchwerden noch
weiter entſchlieſſen, welches Er ihnen als ſeine end-
liche und ſchließliche Reſolution zu erkennen ge-
ben wollte.

Die A. C. verwandten Fürſten und Stän-
de berathſchlagten ſich ſogleich am folgenden Tage, 29 May
was dem Kayſer auf ſeine vorſtehende zweite Re-
ſolution wegen des Churfürſtens von der Pfalz,
ſowohl wegen der Reſtitution, als auch der Reli-
gion, Seckten und Freyſtellung halber, zu ant-
worten ſeyn möchte. Nachdem ſie nun deshalb ei-
nen Schluß gefaßt hatten; ſo überbrachten der
Pfalzgraf Wolfgang, die Herzoge von Meck-
lenburg, Würtenberg und Pommern, und die
Geſandten der Churfürſten von der Pfalz,
Sachſen und Brandenburg, wie auch der abwe-
ſenden Fürſten, ingleichen die Grafen und Städ-
te dem Kayſer ihre dritte ſchriftliche Antwort
oder Erklärung †). In derſelben beziehen ſie ſich
zuförderſt auf ihre vorhergehende zweite Antwort,
in welcher ſie ſich, ſowohl wegen des Calviniſmus,
als auch des Churfürſtens halber, ſattſam erkläret
hätten, und nicht weiter erklären könnten. Sie wä-
ren hiernächſt erbietig, den Convent mit dem
Churfürſten baldmöglichſt anzuſtellen, und allen
Fleiß anzuwenden, daß die Sachen zu einer chriſtli-
chen Vereinigung gebracht werden möchten. Auch

†) Man findet dieſelbe beym Donawer *l. c.*, p. 154-157. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 9. p. 333. ſq. Auch dieſer dritten Erklärung der Stände der A. C. thut Reichſner in ſeiner Relation ꝛc. *l. c.*, keine Erwähnung, führt aber einiges daraus in dem beigebrachten Auszuge der zweiten Erklärung an.

J. Chr. 1566 wegen der Seckten wollten sie ihrer gethanen Erklärung getreulich nachkommen, daß sie nemlich selbige in ihre Länder nicht einreiſſen laſſen, sondern denſelben nach Vermögen ſteuren wollten. Auſſerdem aber könnten sie, aus den bereits angeführten Urſachen, für itzo weder in eine Special- noch Generalverdammung und Ausſchlieſſung vom Religionsfrieden willigen, vielweniger zugeben, daß deswegen etwas dem R. A. mit einverleibet würde. Sie wären aber mit dem Kayſer, doch unter der Bedingung und Bitte, die ſie der Freyſtellung halber öfters, und noch auf dieſem Reichstage, vorgebracht hätten, darinn völlig einig, daß der Religionsfriede bey dem ausdrücklichen Buchſtaben deſſelben gelaſſen, und in dem itzigen R. A. wiederum beſtätiget, auch die Stände und deren Unterthanen dawider nicht beſchweret würden. Was ſie hiernächſt auf dem bevorſtehenden Convente mit dem Churfürſten von der Pfalz ausrichten würden, wollten ſie dem Kayſer, auf ſein Begehren, nebſt ihrem Gutachten, gerne berichten. Wegen des ſchon öfters erwähnten Dekrets hätten ſie ſich ebenfalls in ihrer vorigen Antwort genugſam erkläret. Weil aber der Kayſer von ihnen ein Mittel, der Reſtitution halber, gerne vernehmen wollte; ſo wollten ſie unzielſetzlich vorſchlagen, daß Er die ſtreitigen Güter zu Sinzheim und Neuhauſen, da dieſe Sache ſowohl im Poſſeſſorium als Petitorium ſtreitig wäre, ſolange ſequeſtrirte, bis über dem Poſſeſſorium oder Petitorium erkannt werden möchte, deswegen dann ein kurzer ſummariſcher Proceß anzuſtellen wäre, und in dieſer Sache ſchleunig zu verfahren ſeyn möchte. Zuletzt erinnern ſie die Reſolution auf ihre übergebene Religionsbeſchwerden, und behalten ſich vor, ſowohl derſelben halber,

als

Reichung des heiligen Sakraments inſonderheit, J. Chr.
hätte einreiſſen laſſen, vermöge des Religionsfrie- 1566
dens, wiederum änderte und abſtellte, auch die verführeriſche Kirchen- und Schuldiener, nebſt ſeinem Catechiſmus und andern Büchern, worin der Calviniſche Irrthum gelehret und vertheidiget würde, gänzlich abſchaffte. Was nun die Stände der A. C. hierin handeln oder ausrichten würden, möchten ſie, nebſt ihrem fernern räthlichen Gutachten auf einen oder andern Fall, nemlich daß der mehrbeſagte Churfürſt ſich der Gebühr nach weiſen lieſſe, oder ſich ganz und gar nicht weiſen laſſen wollte, ſondern unbeweglich bey ſeiner Meinung bliebe, und damit weiter fortfahren wollte, Ihm, dem Kayſer, eröffnen.

Nach der vom Kayſer erhaltenen Replick verfügten ſich die Fürſten und Geſandten der A. 23 May
C. zu dem Churfürſten von der Pfalz, und baten ihn, von ſeiner Meinung im Artickel vom heiligen Abendmahle abzuſtehen, ſich mit ihnen zu vergleichen, der A. C. ſich gemäß zu verhalten, und zu Weiterungen keine Urſache zu geben, wobey ſie ihm die zwiſchen ihnen und dem Kayſer gewechſelten Schriften vorlegten. Der Churfürſt antwortete, daß er, zu Frankfurt, Naumburg und ſonſt, ſich ausdrücklich zur A. C. bekannt, und ſelbige unterſchrieben und beſiegelt habe, auch ſich noch dazu bekenne. Er ſey auch noch nicht überführet, daß er etwas, dieſer Confeßion, in ihrem rechten Verſtande, zuwiderlaufendes in dem Artickel vom Abendmahle, in ſeinen Landen vorgenommen habe. Zugleich erbot er ſich nochmals, ſich mit ihnen über die Zeit und den Ort einer chriſtlichen Zuſammenkunft zu vergleichen, und wenn er ſodann eines Irrthumes aus der heiligen Schrift überzeuget werden könnte, ſich davon abweiſen

J. Chr. 1566 31 May ſtände in dieſe Sequeſtration gewilliget. Wegen des mit dem Churfürſten von der Pfalz in der Religionsſache zu haltenden Conventes aber verglichen ſich die A. C. verwandten Stände und ihre Geſandten dahin, daß ſie allerſeits ihre politiſche Räthe auf den 1. September d. J. nach Erfurt ſchicken wollten, um von der Form des Colloquiums und was demſelben weiter anhängig, zu reden und zu handlen, auch ſich über den Ort und die Zeit, wenn ſolches Religionsgeſpräch forderſamſt gehalten werden ſollte, zu vergleichen q).

Es iſt bisher ſchon einigemal einer Reſtitutionsklage wider den Churfürſten von der Pfalz wegen der Stiftsgüter zu Sinzheim und Neuhauſen gedacht worden. Zur Erläuterung muß ich alſo anführen, daß wider den erſtbeſagten Churfürſten, auf dem damaligen Reichstage, auſſer dem bisher abgehandelten Religionspunkte, noch verſchiedene andere Beſchwerden, ſowohl in politiſchen als geiſtlichen Sachen ſind angebracht worden, die hernach einen Vorwurf der Reichstags-Berathſchlagungen mit ausmachten. So be-

q) S. auſſer den bisher angeführten den *Ind. MS.* der A. R. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 66-68. 72. 78. et 80-88. Donawerr *l. c.*, p. 41. ſq. 47. 86-89. 91-97. 101-103. 109-112. 157. ſq. et 161. ſq. *Schardii* Epit. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 487 b. et 49. a. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. m. 373. Jo. *Fechtii* Supplem. Hiſt. eccleſiaſt. Sec. XVI. ſ. celeberr. Theologorum Epp. ad Marbachios; (Durlaci, 1684. 4.) P. III. n. 105. p. 224. ſq. Henr. *Altingii* Hiſt. eccleſiaſt. Palat., in *Miegii* Monum. pietat. et literar. &c.; (Francof. ad Moen., 1701. 4.) p. 198-203. *paſſim.* Dan. *Parei* Hiſt. Bav. Palat., L. VI. Sect. II. p. 265-267. *edit.* G. C. *Joannis* und B. G. Struvens Pfälz. Kirchenhiſt., cap. 5. §. 42-45. p. 165-205. *paſſim.*

beklagten ſich z. E. Bürgermeiſter, Ritter und gemeiner Rath zu Odernheim, bey dem Kayſer und der Reichsverſammlung, wider den Churfürſten, als Pfandsinnhabern dieſer Stadt und des dazu gehörigen Dorfes Weinolzheim, wegen der von den churpfälziſchen Beamten bisher vorgenommenen Belegung der allda neu angenommenen Bürger mit der Leibeigenſchaft. Ingleichen beſchwerten ſich Bürgermeiſter und Rath zu Oppenheim, daß Aenderungen in Kirchen und Schulen, durch den Churfürſten, vorgenommen worden, und daß er, gegen ihre uralte Statuten, befohlen, einen, wegen ſeiner Uebertretung, des Rathes entſetzten Rathmann wieder in den Rath zu nehmen, und daß ſie, wegen der nicht geſchehenen Befolgung dieſes Befehls, auf ihre eingewandte Supplikation, in 1000. Gulden Strafe wären verdammet worden, ſie auch endlich, auf vieles Flehen, 600. Gulden hätten erlegen müſſen, welches ihrem alten Herkommen, Freiheiten und Privilegien zuwider wäre, mithin ſie den Kayſer, als ihr Oberhaupt, bitten wollten, auf Mittel und Wege zu gedenken, wie dieſe Beſchwerden abgeſchafft, und ſie bey ihren Privilegien gehandhabet werden möchten. Beide Klagen wurden dem Reichsrathe zu Abſtattung eines Gutachtens übergeben, der aber ſolche der Entſcheidung des Kayſers heimſtellte, weil die eine wegen Odernheim, als einer R. Pfandſchaft, den Kayſer, als das Oberhaupt, vornemlich angehe, die andere hingegen wegen Oppenheim mit andern dergleichen Sachen zuſammenhängend wäre, worüber die Stände bereits ihr Bedenken dem Kayſer angezeiget hätten r). J. Chr. 1566

r) S. *Ind. MS.* der A. R. T. Acten de *h. a.*, T. XLI. n. 145. et 154. und Reichsners Relation ꝛc., in den Senckenberg. Samml., P. I. p. 316-318.

J. Chr. 1566 tion *), des Innhalts: Er, der Kayser, habe bey der von ihnen, den Ständen der A. C., verlangten Erklärung, keinesweges die Absicht gehabt, daß hiebey allein der Churfürst von der Pfalz gemeint seyn sollte, sondern es wäre vielmehr seine Meinung dahin gegangen, daß die Teutsche Nation von fremden und innländischen, täglich je länger, je mehr, überhandnehmenden schrecklichen Secten gesäubert, und die Religionssache in dem Stande, wie sie, bey Aufrichtung des Religionsfriedens, mit Ausschliessung der Secten, gemeint gewesen, erhalten werden möchte. Dann Er wäre dem gedachten Churfürsten bis hieher, und noch itzo, mit allen Gnaden und Freundschaft besonders wohl gewogen, und trage mit ihm ein nicht geringes Mitleiden, daß dieser tugendhafte Fürst sich zu diesem ungleichen Verstande wider die alte Religion und die A. C. habe verleiten lassen, hoffe aber, daß er nicht dabey beharren würde, und liesse sich daher den deswegen angewandten Fleiß sehr wohl gefallen. Daß indessen die fernere Hoffnung auf eine andere Zusammenschickung und Convent ausgesetzet worden, hätte Er, der Kayser, lieber gesehen, daß solcher gleich itzo zu Augspurg wäre angestellet worden, damit dadurch die Sache ihre Endschaft erlanget hätte. Dann seines Erachtens wäre mehr zu bedenken, was vornemlich in Teutschland zur Einigkeit der Religion dienlich und ersprießlich seyn möchte, als was von andern Nationen, in Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden und a. O. m., angeführet worden,

*) Sie stehet beym Donawer *l. c.*, p. 117-121. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 8. p. m. 331-333. Reichsner in seiner Relation ꝛc., *l. c.*, gedenket dieser zweiten Resolution des Kayserns nicht.

…ung des heiligen Sakraments inſonderheit, J. Chr.
…einreiſſen laſſen, vermöge des Religionsfrie- 1566
…wiederum änderte und abſtellte, auch die
…hreriſche Kirchen- und Schuldiener,
…einem Catechiſmus und andern Büchern,
…der Calviniſche Irrthum gelehret und ver-
…get würde, gänzlich abſchaffte. Was nun die
…rde der A. C. hierin handeln oder ausrichten
…en, möchten ſie, nebſt ihrem fernern räthli-
…n Gutachten auf einen oder andern Fall, nem-
…daß der mehrbeſagte Churfürſt ſich der Gebühr
…weiſen lieſſe, oder ſich ganz und gar nicht
…ſen laſſen wollte, ſondern unbeweglich bey ſeiner
…nung bliebe, und damit weiter fortfahren wollte,
…, dem Kayſer, eröffnen.

Nach der vom Kayſer erhaltenen Replick
…fügten ſich die Fürſten und Geſandten der A. 23 May
…n dem Churfürſten von der Pfalz, und ba-
…ihn, von ſeiner Meinung im Artickel vom
…ligen Abendmahle abzuſtehen, ſich mit ihnen
…vergleichen, der A. C. ſich gemäß zu verhalten,
…d zu Weiterungen keine Urſache zu geben, wobey
…ihm die zwiſchen ihnen und dem Kayſer ge-
…chſelten Schriften vorlegten. Der Churfürſt
…wortete, daß er, zu Frankfurt, Naumburg
…d ſonſt, ſich ausdrücklich zur A. C. bekannt, und
…unterſchrieben und beſiegelt habe, auch
…noch dazu bekenne. Er ſey auch noch nicht
…führet, daß er etwas, dieſer Confeſſion, in
…chten Verſtande, zuwiderlaufendes in
…rtickel vom Abendmahle, in ſeinen Landen
…habe. Zugleich erbot er ſich nochmals,
…über die Zeit und den Ort einer chriſt-
…unft zu vergl…n, und wenn
…thumes au… Schrift
…könnte, ſi… weiſen

J. Chr. an den Kayſer gebracht worden. Mithin zweifle
1566 Er gar nicht, daß die Geſandten, welche bey der vorhergehenden Berathſchlagung geweſen, und ſelbige beliebet hätten, ſich in ihrer Relation an ihre Herren und Obern, und demnächſt auch dieſe, in ihrer Antwort, ſo verhalten würden, daß die Ehre, das Anſehen und der Wohlſtand des Kayſers und des H. R. dabey bedacht bliebe.

Aus bisher angeführten Urſachen alſo lieſſe Er, der Kayſer, es bey dem von den Reichsſtänden ihm angerathenen Dekrete lediglich bewenden, und wollte nur die anweſenden Fürſten und Stände, wie auch die Geſandten der Abweſenden ermahnet haben, den erwähnten Convent nicht in die Länge zu ziehen, ſondern ſoviel möglich zu befördern, die Zeit deſſelben, noch vor ihrer Abreiſe, zu beſtimmen, ſolche dem Kayſer bekannt zu machen, und hernach von dem Erfolge deſſelben, mit Beyfügung ihres Gutachtens, Falls Er es verlangen würde, Ihm Bericht zu erſtatten; wie er dann ſolches alles in dieſem Punkte, den Calviniſmus belangend, von ihnen erwarten wollte. Was hingegen die Reſtitution betreffe, ſo verlange Er, der Kayſer, von den Ständen der A. C., da Er nicht wiſſe, ob und was ſie deshalb mit dem Churfürſten von der Pfalz verabredet hätten, oder dieſer zu thun entſchloſſen wäre, daß ſie ihm dasjenige zu erkennen geben möchten, wozu ſich der Churfürſt gegen ſie erkläret hätte. Auf den Fall aber, daß der Churfürſt die Reſtitution ferner verweigern würde, wollte Er, der Kayſer, ungeachtet des vor ſich habenden allgemeinen Reichsgutachtens, dennoch auch von ihnen, den Ständen der A. C., gerne die Mittel vernehmen, wodurch dieſe Reſtitution, unbeſchadet der Ehre des Kayſers, des H. R. und des ergangenen Dekrets, ohne Weitläuftigkeit und Beſchwe-

ſten und Fürſten, auf dem itzigen Reichstage, J. Chr.
den Churfürſten in der Güte bewegen möchten, ſol- 1566
chem nachzuleben.

Nachdem dieſes Bedenken des Ausſchuſſes von dem Fürſtenrathe und hernach auch von den beiden andern Reichscollegien gut geheiſſen worden; ſo wurde dem Kayſer von den ſämtlichen R. Ständen eine weitläuftige Relation und Bedenken in dieſer Sache †) übergeben. In demſelben wird anfangs dasjenige, was ich bereits von der Klage der Biſchöfe von Worms und Speyer und der Stifter Neuhauſen und Sinzheim geſagt habe, umſtändlich angeführt, und ſodann das, was der Churfürſt von der Pfalz zu ſeiner Entſchuldigung vorgebracht hätte, gleichfalls beygebracht. Gegen den Biſchof führte der Churfürſt beſonders an, daß derſelbe in der Chur-Pfalz gebohren und erzogen, durch Churfürſt Friedrich den *II.* zum Bisthume befördert worden, ein Pfälziſcher Kaplan, Schutz- und Schirmsverwandter und Angehöriger wäre, getreulich geſchützt und geſchirmt worden, und nebſt ſeinen Eltern und Verwandten viele Wohlthaten von der Chur-Pfalz empfangen hätte. Dem allen ungeachtet habe derſelbe ſich nicht nur ganz undankbar erzeiget, ſondern ſich auch unterſtanden, die churpfälziſchen uralten Regalien und Privilegien, auf vielerley Art und Weiſe, ſtreitig zu machen, und, mit andern Pfälziſchen Schirmsverwandten und angehörigen Nebenſtiftern, gegen die Chur-Pfalz, als ihr Vater- Schutz- und Schirmsland, eine Union, ja ſogar Conſpiration, anzuzetteln, in den gemeinſchaftlichen Orten den Lauf des Evan-

†) Es ſtehet bey dem Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. cap. 1. p. 316-323. und in Lünigs ſel. Scr. illuſtr., T. I. n. 52. p. 306-315.

J. Chr. 1566 wegen der Seckten wollten sie ihrer gethanen Erklärung getreulich nachkommen, daß sie nemlich selbige in ihre Länder nicht einreissen lassen, sondern denselben nach Vermögen steuren wollten. Ausserdem aber könnten sie, aus den bereits angeführten Ursachen, für itzo weder in eine Special- noch Generalverdammung und Ausschliessung vom Religionsfrieden willigen, vielweniger zugeben, daß deswegen etwas dem R. A. mit einverleibet würde. Sie wären aber mit dem Kayser, doch unter der Bedingung und Bitte, die sie der Freystellung halber öfters, und noch auf diesem Reichstage, vorgebracht hätten, darinn völlig einig, daß der Religionsfriede bey dem ausdrücklichen Buchstaben desselben gelassen, und in dem itzigen R. A. wiederum bestätiget, auch die Stände und deren Unterthanen dawider nicht beschweret würden. Was sie hiernächst auf dem bevorstehenden Convente mit dem Churfürsten von der Pfalz ausrichten würden, wollten sie dem Kayser, auf sein Begehren, nebst ihrem Gutachten, gerne berichten. Wegen des schon öfters erwähnten Dekrets hätten sie sich ebenfalls in ihrer vorigen Antwort genugsam erkläret. Weil aber der Kayser von ihnen ein Mittel, der Restitution halber, gerne vernehmen wollte; so wollten sie unzielsetzlich vorschlagen, daß Er die streitigen Güter zu Sinzheim und Neuhausen, da diese Sache sowohl im Possessorium als Petitorium streitig wäre, solange sequestrirte, bis über dem Possessorium oder Petitorium erkannt werden möchte, deswegen dann ein kurzer summarischer Proceß anzustellen wäre, und in dieser Sache schleunig zu verfahren seyn möchte. Zuletzt erinnern sie die Resolution auf ihre übergebene Religionsbeschwerden, und behalten sich vor, sowohl derselben halber,

als

Regierung, ſeine höchſte Sorgfalt darauf gerichtet, A. Chr. die chriſtliche Religion in ſeinen Landen zu pflan- 1566
zen und zu befördern, und den von ſeinen Vorfahren gemachten Anfang, ſoweit es die K. A., Religions- und Profanfrieden zuließen, weiter fortzuſetzen. Zu dem Ende habe er auch eine Kirchenordnung verfaſſen laſſen, um alle Ungleichheit in Lehre und Ceremonien, auch alles unnöthige ärgerliche Gezänke in ſeinen Kirchen aufzuheben, und hierauf in den ſeinen Rheiniſchen Ländern angehörigen Stiftern und Klöſtern die gebührliche Inſpection, auch, wo es nöthig, eine chriſtliche Reformation vorgenommen, wie auch in beiden Stiftern zu Sinzheim und Neuhauſen geſchehen wäre. Wenn nun aber vorgegeben werden wolle, daß ihm, ſolches in den beiden erſtgedachten Stiftern zu thun, nicht gebühret hätte, ſo irre man ſich darunter gar ſehr, indem ſelbige nicht nur der Chur-Pfalz mit dem Erbſchutze, Schirm und Kaſtenvogtey verwandt, ſondern auch in deren Landesfürſtlichen Obrigkeit und Gebiete ohne Mittel gelegen wären. Ingleichen hätten die Churfürſten von der Pfalz bey denſelben, ſeit 100. und mehr Jahren her, die hohe und niedere Obrigkeit, Rechte, Herkommen und Dienſtbarkeiten hergebracht, auch denſelben nicht nur Maaß und Ordnung, ſondern auch ſtattliche Freiheiten und Privilegien gegeben. Das Stift zu Sinzheim ſey vorhin ein Benedictinerkloſter geweſen, und noch nicht vor 80. Jahren, mit Vorwiſſen und Bewilligung des damals regierenden Pfalzgraf Ottens (zu Mosbach), mit Vorbehalt vorbeſchriebener Rechte, in ein weltliches Stift verwandelt worden. Neuhauſen aber ſey keine Kayſerliche, ſondern K. Dagoberts von Frankreich Stiftung, und die von dieſem Stifte, ſeit wenig

Jah-

J. Chr. 1566 de, daß es mehrern Nachfragens nicht bedürfe. Dann Er suche hieben nichts anderes, als zuförderst GOttes Ehre, der Teutschen Nation Wohlfahrt, Frieden und Einigkeit, und daß die schädlichen Secten nicht noch weiter einreissen möchten. Es ließ 23 May auch der Kayser, wenige Tage hernach, den Ständen der A. C. eine Replick *) zustellen, worin Er äusserte, daß Ihm zwar ihre, in dem Anfange ihres Bedenkens, gethane Erklärung zu gnädigem Wohlgefallen gereiche; allein Er habe, nicht ohne Beschwerung seines Gemüthes, dabey so viel bemerket, daß die Meinung der Stände der A. C. gar nicht sey, jemanden, der in etlichen Artickeln ihrer Confeßion mit ihnen nicht einig wäre, in einige Gefahr, viel weniger aus dem Religionsfrieden zu setzen. Nun aber würden sie sich aus dem Buchstaben dieses erstgedachten Friedens zu erinnern wissen, daß derselbe allein zwischen den Ständen der alten Religion und den A. C. Verwandten aufgerichtet worden, alle andere aber, welche jener Religion und dieser Confeßion nicht anhängig, in solchem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich davon ausgeschlossen seyn sollten.

Es hielte auch der Kayser dafür, daß es gegen GOtt und die Welt nicht zu verantworten stünde, daß, ohne einigen Unterschied, allen denjenigen, welche zwar in einigen Artickeln mit der A. C., oder, in gleichem Falle, mit der alten Religion übereinstimmeten, aber in etlichen andern Artickeln, und besonders in dem vornehmsten, nemlich im Artickel des wahren Leibes und Blutes

*) S. *Ind. MS.* der A. K. T. Acten, T. XI. n. 71. Sie stehet auch bey dem Donawer *l. c.*, p. 103-109. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 6. p. 328-330.

cket und verläugnet hätten, damit nemlich dem Stifte nichts entzogen würde. Nachdem aber das verſteckt geweſene herbeygebracht worden; ſo habe er ſie ungehindert abziehen laſſen, und nach Neuhauſen eine Anzahl ſchon von 40. Knaben, mit ihren Lehrmeiſtern verordnet. Er würde auch mit Sinzheim ein gleiches gethan haben, woferne nicht dieſes Stift, durch Fahrläßigkeit, in Abgang gerathen wäre; deswegen er dafür zu Heidelberg ein ſtattliches Collegium aufgerichtet hätte, worin Armer von Adel und andere Kinder zum Studiren, von ſolchen Sinzheimiſchen Gefällen, auferzogen werden ſollten. J. Chr. 1566

Hierauf wird in dem R. Gutachten bemerket, daß der Churfürſt von der Pfalz, als Beklagter, bey den Reichsſtänden um die Mittheilung der eingegebenen Schriften, zu ſeiner weitern Verantwortung eingekommen wäre, worunter ihm dann auch, auf eigenen Befehl des Kayſers, jedoch mit Beſtimmung eines gewiſſen Termins, binnen deſſen er das weitere an den Kayſer gelangen laſſen ſollte, willfahret worden. Als aber hernach der Churfürſt den Kayſer um fernern Aufſchub und um die vollſtändige Acten gebeten hätte; ſo habe der Kayſer darauf dekretirt und der R. Verſammlung befohlen, darüber ſowohl, als auch auf das bereits Eingebrachte ihr rathſames Bedenken unverzüglich zu eröffnen. Sie wollte alſo zuförderſt das gebetene weitere Dilationsgeſuch des Kayſers Belieben anheimſtellen; wegen der Hauptſache aber, und der bisher angebrachten Klagen, auch darauf geſchehener Verantwortung, hielten ſie dafür, daß dasjenige, wozu ein Theil zu dem andern befugt zu ſeyn vermeinte, ſolches aber von dem Gegentheil nicht zugeſtanden würde, vermöge der Reichsordnung, durch den ordentlichen Weg Rechtens

J. Chr. 1566 ben könnte. Da auch die Stände der A. C., zu Ende ihrer Erklärungsschrift, angeführet hätten, daß bey den Ständen der alten Religion in dem Artickel von der Rechtfertigung und in etlichen andern, nicht an allen Orten gleichmäßig gelehret würde, solches Ihm aber nicht bekannt wäre; so möchten sie Ihm deswegen besondere Anzeige thun, da Er dann gebührliches Einsehen haben, und ernstliche Verfügung thun wolle, daß ihres Theils, dem Religionsfrieden zuwider, kein Widersinn und Zwiespalt in der catholischen Kirche geduldet werden sollte. Es wäre demnach sein gnädigstes und väterliches Gesinnen, die A. C. verwandten Stände möchten, mit Beyseitsetzung aller privat Affecten, sich dieses fleißig zu Gemüthe ziehen, und sich mit einer weitern und gewissern Erklärung, zur Wohlfahrt der Teutschen Nation, vernehmen lassen, indem Er es bey dem beschlossenen, und dem Churfürsten einmal eröffnetem Dekrete bleiben lassen wollte.

Da auch der Churfürst von der Pfalz sich gegen sie, die Stände der A. C., erkläret hätte, daß er sich von ihnen, der Religion halber, unterrichten und weisen lassen wollte; so wäre sein Begehren, daß sie ein solch nothwendiges Werk und Unterricht keines Weges einstellen, sondern unverzüglich, mit Namhaftmachung einer gewissen Zeit, vor die Hand nehmen, und dabey keinen Fleiß, Mühe und Arbeit sparen möchten. Sie sollten vielmehr es dahin befördern, daß der Churfürst nicht allein mit dem Munde, sondern auch würklich, und mit der That, sich zu der A. C., deren Lehre, Ceremonien und Kirchengebräuchen, bekennete, und zu dessen mehrerer Gewißheit alles dasjenige, was er solcher A. C. zuwider, in seinen Kirchen, Städten, Landen und Schulen, in der Lehre insgemein, und in

Rei-

Reichung des heiligen Sakraments insonderheit, J. Chr.
hätte einreissen lassen, vermöge des Religionsfrie- 1566
dens, wiederum änderte und abstellte, auch die verführerische Kirchen- und Schuldiener, nebst seinem Catechismus und andern Büchern, worin der Calvinische Irrthum gelehret und vertheidiget würde, gänzlich abschaffte. Was nun die Stände der A. C. hierin handeln oder ausrichten würden, möchten sie, nebst ihrem fernern räthlichen Gutachten auf einen oder andern Fall, nemlich daß der mehrbesagte Churfürst sich der Gebühr nach weisen liesse, oder sich ganz und gar nicht weisen lassen wollte, sondern unbeweglich bey seiner Meinung bliebe, und damit weiter fortfahren wollte, Ihm, dem Kayser, eröffnen.

Nach der vom Kayser erhaltenen Replick verfügten sich die Fürsten und Gesandten der A. 23 May
C. zu dem Churfürsten von der Pfalz, und baten ihn, von seiner Meinung im Artickel vom heiligen Abendmahle abzustehen, sich mit ihnen zu vergleichen, der A. C. sich gemäß zu verhalten, und zu Weiterungen keine Ursache zu geben, wobey sie ihm die zwischen ihnen und dem Kayser gewechselten Schriften vorlegten. Der Churfürst antwortete, daß er, zu Frankfurt, Naumburg und sonst, sich ausdrücklich zur A. C. bekannt, und selbige unterschrieben und besiegelt habe, auch sich noch dazu bekenne. Er sey auch noch nicht überführet, daß er etwas, dieser Confeßion, in ihrem rechten Verstande, zuwiderlaufendes in dem Artickel vom Abendmahle, in seinen Landen vorgenommen habe. Zugleich erbot er sich nochmals, sich mit ihnen über die Zeit und den Ort einer christlichen Zusammenkunft zu vergleichen, und wenn er sodann eines Irrthumes aus der heiligen Schrift überzeuget werden könnte, sich davon abweisen

J. Chr. 1566 Der Churfürst schützte aber vor, wie es unwidersprechlich sey, daß die beiden Stifter Sinzheim und Neuhausen der Chur Pfalz nicht allein mit dem Erbschutze, Schirm- und Kastenvogtey zugethan, sondern auch in seiner Landesfürstlichen Obrigkeit und Territorium gelegen seyen. Weil nun in selbigen, aller vielfältigen Befehle und Warnungen ungeachtet, allerhand Abgötterey und ärgerliche verbotene Unzucht verübet worden; so habe er sich schuldig erachtet, solchem Unwesen zu steuren. Der Kayser ließ sodann die Sache an die Reichsstände gelangen, und verlangte darüber deren Gutachten. Nun bat zwar der Churfürst den Kayser um Frist, zu Einbringung seiner Nothdurft; allein der Kayser verschob es auf das Bedenken der Stände, die dann einen Ausschuß verordneten, um die Sache weiter zu berathschlagen. Der Ausschuß stattete auch sein Bedenken schriftlich ab, und schloß dahin, daß, in Ansehung der Klage des Bischofs von Worms, der klagende Theil seine Sache im Petitorium, vermöge der R. Ordnung, ausführen sollte. Hingegen in Ansehung des Possessoriums möchte der Kayser, wenn es sich mit der geklagten Stöhrung des Besitzes, Veränderung und Abschaffung, angebrachter massen, verhalte, und nichts erheblicheres, als bisher geschehen, dagegen vorgebracht werden könnte, den Churfürsten anweisen, den Bischof von Worms und die gedachten beiden Stifter, den vorigen ausgegangenen Befehlen zufolge, nicht zu beschweren, noch in ihrer Religion und Gütern zu bedrängen, auch alles vorgenommene abzustellen, sie zu restituiren, das abgenommene wieder zu erstatten, und alles, laut des Religions- und Profanfriedens, in den vorigen Stand zu setzen; weshalb der Kayser, nebst den Churfürsten

18 Apr.

10 May

verlangte Erklärung †) folgender maſſen einge- J. Chr.
händiget. Sie hätten ganz gerne vernommen, daß 1566
dem Kayſer ihre vorige, wegen des Churfürſtens von der Pfalz, und ihrer Confeßion halber, geſchehene Erklärung zu gnädigem Wohlgefallen gereichet habe, und ſie wären auch, zufolge derſelben, entſchloſſen, ihrem Erbieten in allem nachzukommen. Zu dem Ende hätten ſie den beſagten Churfürſten, an dem Tage ſeiner Abreiſe von Augſpurg, nochmals chriſtlich und freundlich erinnert und gewarnet, auch ſich mit ihm über die Zuſammenſchickung ihrer Räthe zu einem, ſobald als immer möglich anzuſtellendem, Convente in Erfurt verglichen, wobey ſie an ihrem Fleiſſe in dieſer hochwichtigen Sache nichts wollten erwinden laſſen. Was aber nächſtdem den Anhang der Stände in ihrer vorigen Schrift betreffe, worinn ſie ſich erkläret hätten, daß ſie gar nicht gewillet wären, jemanden, der in etlichen Artickeln ihrer Confeßion mit ihnen ſtreitig wäre, in einige Gefahr, vielweniger aus dem Religionsfrieden zu ſetzen, hielten ſie für nöthig, deshalb dem Kayſer eine fernere Erklärung, mit angehängter Bitte, zu thun. Soviel nemlich den angezogenen Religionsfrieden belange, wüßten ſich deſſen die Stände wohl zu erinnern, wie er ihnen bewilliget worden, und ſie wären auch in allewege geſonnen, ſelbigem treulich nachzukommen, und ſich keiner Seckte anhängig zu machen, noch dieſelbe zu vertheidigen.

Allein es wäre zu erwägen, daß itzo viele bedrängte Chriſten in Frankreich, Spanien, Italien, den Niederlanden und an andern Orten zu ſin-

†) Man findet ſie bey dem Donawer *l. c.*, p. 112. 117. und Lehmann *l. c.*, T. I. L. III. c. 7. p. 330. ſq.

J. Chr. 1566 finden, welche die vornehmsten Hauptpunkten der christlichen Religion, nemlich von der Dreyeinigkeit, der Rechtfertigung, dem Unterschiede des Gesetzes und des Evangeliums, der wahren Reue und Busse, der Taufe, der Anrufung, dem Gebete, dem Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit und a. m., christlich, lauter und nach dem Innhalte des Wortes Gottes und der A. C., hielten und glaubten, nur aber daß daneben von etlichen Lehrern und Predigern in dem Artickel vom heiligen Abendmahle nicht gleichförmig und der A. C. gemäß durchaus geschrieben und geprediget würde. Es wüßten aber gleichwohl auch die Stände, daß unter solchen Skribenten und Predigern ein grosser Unterschied sey, indem einige unter ihnen den Zwinglianismus und Calvinismus lehrten und vertheidigten, also daß die heiligen Sakramente nur blosse Zeichen, (*nuda Symbola,*) und die Worte Christi allein geistlich (*spiritualiter*) zu verstehen seyn sollten, andere hingegen sich einer solchen Dunkelheit bedienten, woraus nicht abzunehmen, was ihre gründliche Meinung sey, und ob sie sich in diesem Artickel mit den Ständen der A. C. vergleichen oder nicht. Nun liessen zwar sie, die Stände, es an seinen Ort gestellet seyn, und könnten auch wohl glauben, daß diejenigen, welche sich einer solchen Dunkelheit befleißigten, dem Calvinismus anhängig wären. Allein sie hielten doch auch dafür, daß ohne Zweifel sehr viele unter dem gemeinen Manne der bedrängten Christen wären, welche jene Lehrer und Prediger, wegen ihrer Dunkelheit, nicht verstünden, sondern sich an die Worte Christi hielten, und dieselben, dem einfältigen Verstande nach, wie sie im gemeinen Gebrauche von der wahren Gegenwart des Leibes und

Blu-

Regierung, ſeine höchſte Sorgfalt darauf gerichtet, J. Chr.
die chriſtliche Religion in ſeinen Landen zu pflan- 1566
zen und zu befördern, und den von ſeinen Vorfah-
ren gemachten Anfang, ſoweit es die R. A., Re-
ligions- und Profanfrieden zuließen, weiter fort-
zuſetzen. Zu dem Ende habe er auch eine Kirchen-
ordnung verfaſſen laſſen, um alle Ungleichheit
in Lehre und Ceremonien, auch alles unnöthige
ärgerliche Gezänke in ſeinen Kirchen aufzuhe-
ben, und hierauf in den ſeinen Rheiniſchen Län-
dern angehörigen Stiftern und Klöſtern die ge-
bührliche Inſpection, auch, wo es nöthig, eine
chriſtliche Reformation vorgenommen, wie auch
in beiden Stiftern zu Sinzheim und Neuhau-
ſen geſchehen wäre. Wenn nun aber vorgegeben
werden wolle, daß ihm, ſolches in den beiden erſt-
gedachten Stiftern zu thun, nicht gebühret hät-
te, ſo irre man ſich darunter gar ſehr, indem ſelbige
nicht nur der Chur-Pfalz mit dem Erbſchutze,
Schirm und Kaſtenvogtey verwandt, ſondern
auch in deren Landesfürſtlichen Obrigkeit und
Gebiete ohne Mittel gelegen wären. Ingleichen
hätten die Churfürſten von der Pfalz bey denſel-
ben, ſeit 100. und mehr Jahren her, die hohe und
niedere Obrigkeit, Rechte, Herkommen und
Dienſtbarkeiten hergebracht, auch denſelben nicht
nur Maaß und Ordnung, ſondern auch ſtattliche
Freiheiten und Privilegien gegeben. Das Stift
zu Sinzheim ſey vorhin ein Benedictinerkloſter
geweſen, und noch nicht vor 80. Jahren, mit Vor-
wiſſen und Bewilligung des damals regierenden Pfalz-
graf Ottens (zu Mosbach), mit Vorbehalt vor-
beſchriebener Rechte, in ein weltliches Stift ver-
wandelt worden. Neuhauſen aber ſey keine Kay-
ſerliche, ſondern K. Dagoberts von Frankreich
Stiftung, und die von dieſem Stifte, ſeit wenig

Jah-

J. Chr. 1566 Jahren, hinterrucks der Chur-Pfalz, etwa ausgebrachten Kayserlichen und Königlichen Privilegien könnten dieser an ihren Rechten nicht nachtheilig seyn. Ausserdem wären diese und andere in seinem obern und untern Fürstenthume gelegene Stifter und Klöster, Kraft Kayserlicher und Königlicher Regalien, Freyheiten und Privilegien, der Chur-Pfalz dergestalt einverleibet, daß sich deren weder der itzige Kayser, noch seine Nachkommen annehmen könnten; mithin ihm, dem Churfürsten, gebühret hätte, bey beiden Stiftern zur Sache zu thun.

Weil nun der Churfürst befunden hätte, daß an diesen Orten, wider seine vielfältige Befehle und Warnungen, ärgerliche und verbotene Unzucht vorgegangen, die Stiftsgüter zu solcher Unzucht, Völlerey und Verschwendung, nicht aber ihrer ersten Stiftung gemäß, zur Erziehung adelicher gottesfürchtiger und gelehrter Männer verwendet, ja solche Güter zum Theil gefärlich veräussert worden; so hätte er, als der ordentliche Magistrat, nothwendig ein Einsehen haben, die Reformation vornehmen, die Abgötterey abschaffen, und das übrige, das den armen Leuten dienstlich, ihnen aus- und mittheilen müssen. Den Stiftspersonen habe er nichts anders zugemuthet, als was solcher Reformation gemäß gewesen, sie hätten aber lieber wegziehen wollen, welches er ihnen auch gestattet hätte; mithin geschähe ihm zu viel, wenn man ihn beschuldigte, daß er diese Stiftspersonen mit harter Bedrohung und Gefängniß zu solcher Reformation angestrenget haben sollte. Hingegen wollte er nicht in Abrede stellen, daß er dieselben, bis auf zwey, auf einige Tage lang, in Pflicht nehmen lassen, weil man wahrgenommen hätte, daß sie verschiedenes dem Stifte entwendet, versteckt

cket und verläugnet hätten, damit nemlich dem Stifte nichts entzogen würde. Nachdem aber das verſteckt geweſene herbeygebracht worden; ſo habe er ſie ungehindert abziehen laſſen, und nach Neuhauſen eine Anzahl ſchon von 40. Knaben, mit ihren Lehrmeiſtern verordnet. Er würde auch mit Sinzheim ein gleiches gethan haben, woferne nicht dieſes Stift, durch Fahrläßigkeit, in Abgang gerathen wäre; deswegen er dafür zu Heidelberg ein ſtattliches Collegium aufgerichtet hätte, worin Armer von Adel und andere Kinder zum Studiren, von ſolchen Sinzheimiſchen Gefällen, auferzogen werden ſollten. J. Chr. 1566

Hierauf wird in dem R. Gutachten bemerket, daß der Churfürſt von der Pfalz, als Beklagter, bey den Reichsſtänden um die Mittheilung der eingegebenen Schriften, zu ſeiner weitern Verantwortung eingekommen wäre, worunter ihm dann auch, auf eigenen Befehl des Kayſers, jedoch mit Beſtimmung eines gewiſſen Termins, binnen deſſen er das weitere an den Kayſer gelangen laſſen ſollte, willfahret worden. Als aber hernach der Churfürſt den Kayſer um fernern Aufſchub und um die vollſtändige Acten gebeten hätte; ſo habe der Kayſer darauf dekretirt und der R. Verſammlung befohlen, darüber ſowohl, als auch auf das bereits Eingebrachte ihr rathſames Bedenken unverzüglich zu eröffnen. Sie wollte alſo zuförderſt das gebetene weitere Dilationsgeſuch des Kayſers Belieben anheimſtellen; wegen der Hauptſache aber, und der bisher angebrachten Klagen, auch darauf geſchehener Verantwortung, hielten ſie dafür, daß dasjenige, wozu ein Theil zu dem andern befugt zu ſeyn vermeinte, ſolches aber von dem Gegentheil nicht zugeſtanden würde, vermöge der Reichsordnung, durch den ordentlichen Weg Rechtens

J. Chr. 1566 ausgetragen werden müßte. Hingegen da in Ansehung der geklagten Turbation und Veränderung in der Religion, ingleichen der von dem Bischof zu Worms angezogenen Gemeinschaft, auch dessen und der beiden Stifter Besitzstandes, und deren geklagter Entsetzung, da solches notorisch, geständig und nothdürftig erwiesen sey, wären sie, wofern von Chur-Pfalz nichts anderes, mehr erhebliches, sollte eingebracht werden können, der Meinung, daß der Churfürst den vom Kayser, unter dem 10. Julius und 8. August des vorigen Jahrs, an ihn ergangenen Restitutions-Befehlen, alles in den vorigen Stand wiederum zu setzen, zu gehorchen schuldig wäre. Es wäre daher ihr einstimmiges Gutachten, daß der Kayser, dem Religions- und Profanfrieden, auch der Billigkeit gemäß, über seinen ausgegangenen Mandaten halten, und nicht allein der Wormsischen Gemeinschaft halber, da wider Willen des Gemeinherrns, Neuerung und Beschädigung vorgenommen worden, sondern auch durchaus die vollkommene und würkliche Restitution, auch Ersetzung des erlittenen Schadens, aus Vollkommenheit seines Kayserlichen Amtes, verschaffen möchte. Sollte auch sonst, vor und nach seinen ausgegangenen Mandaten, mehrere Neuerung mit der That vorgegangen seyn; so möchte der Kayser, nach Vorschrift der R. Constitutionen und des gemeinen Religions- und Landfriedens, solche ebenfalls abstellen, alle ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte aufheben, und alles wieder in den vorigen Stand setzen.

Indessen möchte es nicht undienlich seyn, wenn der Kayser, noch auf dem itzigen Reichstage, mit Zuziehung und in Gegenwart der anwesenden Churfürsten und Fürsten, dem Churfürsten

von

n der Pfalz die oberwähnten Klagen, und ſeine, J. Chr.
Stiftern, Kirchen und Klöſtern ausgeübte, 1566
ereilte Thathandlungen, auch ſeinen Verzug
Befolgung der befohlnen Reſtitution und der
. G. Mandate ernſtlich vorhielte. Zugleich
nte der Kayſer mit anhängen, daß es ihm nicht
iemen wollte, ſolchem allen, zu Verachtung ſei-
: Gebote, und zu Schwächung des ſo hochbe-
uerten Religionsfriedens ferner nachzuſehen,
d daß er ihn alſo deswegen gewarnet haben wollte.
ie glaubten zuverſichtlich, daß ſolches Zureden des
ayſers bey dem Churfürſten nicht wenig fruch-
n, und alſo dieſe Reſtitution in der Güte er-
igt werden würde, um die Klagenden zufrieden zu
llen. Damit aber, die Reſtitution erfolgte nun
der Güte, oder auf andere Wege, wegen der Li-
idation und Schätzung der verbrannten oder
handen gekommenen Sachen, nicht neuer
treit vorfallen, und dadurch die Reſtitution
rzögert, auch die Parteyen *ex Lite in Litem*
rathen möchten; ſo thaten die Reichsſtände den
orſchlag, und ſtellten es dem fernern Bedenken
s Kayſers anheim: ob er nicht Commiſſarien
rordnen wollte, welche zwiſchen beiden Theilen
er den Punkt der Liquidation und Schätzung
itliche Handlung pflegen ſollten.

Ferner wird in dieſem Reichsgutachten
ch der Klage des Marggraf Philiberts von
aden-Baden wider den Churfürſten erwähnet,
s welcher ſich über denſelben beſchwerte, daß er, in
r mit ihm in unzertheilter Gemeinſchaft be-
enden vordern Grafſchaft Spanheim, es
chr bey der, mit dem verſtorbenen Churfürſten
tto Heinrich von der Pfalz, auf die Religion
r A. C. geſchehenen Reformation hätte bewen-
n laſſen. Vielmehr habe der Churfürſt, wider

J. Chr. 1566 des Marggrafens freundliches Ermahnen, ihrem mit einander habenden Burgfrieden und dem Religionsfrieden zuwider, allerhand der A. C. ungemässe Neuerungen, mit Aenderung der Lehre und des Gebrauches des heiligen Sakramentes des Abendmahls, mit Besetzung der Ministerien in Kirchen und Schulen, mit Stürmung der Bilder u. s. w., unternommen. Ja die churpfälzischen Commissarien hätten sich sogar verlauten lassen, daß dieses alles, mit Wissen und Willen des Marggrafens, geschähe, welches aber zur Verführung seiner armen Unterthanen in seinem Antheile gereichte. Er könnte auch dergleichen Bezüchtigung nicht auf sich liegen lassen, daß er nemlich bey dem Kayser und allen Churfürsten und Fürsten sollte beschreyt werden, als ob er sich solcher verbotenen Seckten auch mit theilhaftig machen wollte. Deswegen hätte er sich nicht nur alsbald in gemeldter Grafschaft dessen entschuldiget, sondern er wollte auch den Kayser bitten, solchem ausgesprengten Rufe keinen Glauben beyzumessen, dagegen aber den Churfürsten anzuhalten, solche vorgenommene Neuerungen wieder abzuschaffen. Dagegen hätte nun der Churfürst nicht zugestehen wollen, daß seine in der vordern Grafschaft Spanheim eingeführte Kirchenordnung und eingesetzte Kirchendiener der A. C. nicht gemäß seyn sollten, oder daß ihm diese Anordnung nicht gebühret hätte. Es habe nemlich schon Churfürst Otto Heinrich an diesen Orten die A. C., ohne Zuthun des Pfalzgraf Johanns von Simmern, Vaters des itzigen Churfürstens, eingeführet, und die damalige Vormundschaft des Marggraf Philiberts, die sich damals noch nicht für die A. C. erkläret hätte, habe dagegen nicht protestirt. Dawider hätte aber der Marggraf Philibert eingewandt, daß seine

ehe

ehmalige Vormundschaft, durch ihr Stillschwei- J. Chr.
gen, ihm an seiner Gemeinschaft nichts habe 1566
vergeben können, zumal da in den Verträgen ausgemacht wäre, daß alles, was in der Gemeinschaft in Kirchenordnungen vorzunehmen seyn möchte, gemeinschaftlich geschehen sollte. Bey so bewandten Umständen wäre also das Gutachten der Churfürsten, Fürsten und Stände, daß der Churfürst, wenn er nichts erheblicheres würde vorbringen können, in der gedachten Gemeinschaft, *invito Socio*, allzuvoreilig zugefahren, und deswegen die Sachen, mit Abschaffung der geklagten Neuerung, in den vorigen Stand wieder zu setzen wären. Solches möchte nun der Kayser verfügen, und die Sachen dahin richten, damit sich niemand beklagen könnte, wider den Religionsfrieden beschwert zu seyn. Da auch dieser Streit und die deshalb erhobene Klage hauptsächlich der Religion halber entstanden, indem der Kläger sich auf die A. C. erkläret, aber dafür halte, daß die von Churpfalz vorgenommene Aenderung derselben in der Lehre und Verwaltung der Sakramente nicht gemäß wäre, welches jedoch der Churfürst nicht einräumen wollte; so hielten sie für rathsam, daß, wenn, nach ihrem vorigen Bedenken in der Wormser Sache, dem Churfürsten, von dem Kayser und den anwesenden Churfürsten und Fürsten, würde zugeredet werden, diese Badische Sache mit angehänget werden möchte.

Nach Maaßgab dieses Reichsgutachtens ließ nun der Kayser das schon weiter oben erwähnte Dekret *) abfassen, und solches in vollem Reichs- 14 May
rathe, durch den D. Zasius, dem Churfürsten

*) Es stehet beym Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 2. p. m. 233. sq. S. auch weiter oben in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 189.

J. Chr. 1566 eröffnen. In demselben beschwert sich erstlich der Kayser, daß der Churfürst seinen, in der Klagsache des Bischofs von Worms und der Stifter Sinzheim und Neuhausen, ergangenen wiederholten Befehlen nicht gehorchet, noch weniger die befohlene Restitution befolget, sondern auf seinem thätlichen Vorhaben beharret hätte. Da er aber, auf Gutachten der Stände, nicht gesonnen sey, solches länger zu dulden, so wäre sein ernstlicher Befehl, die vollkommene und würkliche Restitution, Kraft seiner vorigen Mandate, zu thun, den Parteyen ihre erlittene Schäden abzutragen, alles in den vorigen Stand zu setzen, und sich hierunter überall so zu erzeigen, damit Er, der Kayser, nicht zu fernern ernstlicherm Einsehen, und zu Vorkehrung der in der R. O. und dem Religions- auch Profanfrieden geschehenen Verordnungen, genöthiget würde; wie er dann auch hiemit die ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte, aus Kayserlicher Macht, aufhöbe und vernichtete. Zugleich hieng der Kayser die schon weiter oben bemerkte Erinnerung und Ermahnung, wegen Einführung des Calvinismus in seinen Ländern, an, und berührte die darüber geführte und vorgedachte Beschwerde des Marggraf Philiberts von Baden, den er ebenfalls klaglos stellen sollte. Was der Churfürst, in Ansehung der Religion, hierauf geantwortet habe, ist schon weiter oben †) angeführet worden. Wegen des Restitutionspunktes aber beschwerte sich der Churfürst in seiner Antwort *), daß ihm die wider ihn eingegebenen Supplicas

†) S. in diesem *VI.* Bande der *N. T. K. G.*, S. 189. f.

*) Sie findet sich beym Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 3. p. 324. sq.

cationen, mit den Beilagen, erſt ſpät wären com municirt, und zu ihrer Beantwortung eine allzu kurze Friſt gegeben worden. Er finde ſich indeſſen, durch die ihm anbefohlene Reſtitution der Stifter Sinzheim und Neuhauſen, höchſt beſchwert, und habe das Vertrauen, daß man ihn nicht ungehört verdammen, und die Sachen von der Exekution anfangen werde. Dann daß er mit Einziehung der beiden vorbenannten Stifter nichts unziemliches, ſondern allein dasjenige vorgenommen habe, was der Religionsfriede ihm zulieſſe, und was andere hier anweſende Churfürſten und Fürſten, oder ihre Vorfahren gleichermaſſen gethan hätten, würde man aus ſeinem hiebey übergebenem Gegenberichte erſehen können, welchen der Kayſer ſich und den Reichsſtänden vorleſen laſſen möchte. Und aus eben demſelben würde ſich auch ergeben, daß der Marggraf Philibert nicht genugſame Urſache gehabt habe, wider ihn zu klagen, weil er mit ihm verglichen wäre, worüber er deſſen Handſchrift vorzeigen könnte. J. Chr. 1566

Dieſer von dem Churfürſten von der Pfalz übergebene Gegenbericht und Verantwortung gegen den Biſchof von Worms, die Stifter Sinzheim und Neuhauſen, wie auch gegen den Marggrafen Philibert, wurde nachmals im vollen Reichsrathe verleſen, und ſelbige ſodann dem Ausſchuſſe zugeſtellet, um darüber ſein Bedenken abzuſtatten. Derſelbe referirte nun davon in dem Fürſtenrathe, und war der Meinung, daß, da dieſe neue und über 40. Blätter ſtarke Schrift des Churfürſtens, im Grunde und ihrem Weſen nach, nichts anders und mehreres enthielte, als was ſchon in ſeiner vorigen Schrift beigebracht worden, man es bey dem vorigen Bedenken bleiben laſſen müßte, und würde der Kayſer daſſelbe ſchon 16 May 20. e. m.

1566 zu vollziehen wissen. Auf Verlangen des Kayſers
28. c. m. wurde hernach, dieſer Sache halber, im Fürſtlichen Collegium nochmals eine Umfrage gehalten, wobey aber Pfalz, Würtenberg, Heſſen und andere zwar abgetreten ſind, gleichwohl aber dafür hielten, es ſey einmal beſchloſſen, daß man es bey dem vorigen Dekrete, welches im Poſſeſſorium wegen der Reſtitution ergangen wäre, bleiben, und davon referiren laſſen ſollte. Da nun auch der Kayſer in ſeiner ſchon oben erwähnten †), und an
d. c. eben dieſem Tage den Ständen der A. C. zugeſtellten zweiten Reſolution, ihr Gutachten, wie dieſe Reſtitution ohne Weitläuftigkeit zu Stande gebracht werden könnte, verlangte; ſo berathſchlag-
29. c. m. ten ſie ſich deshalb, und trugen in ihrer bereits gedachten dritten Antwort oder Erklärung *) auf eine Sequeſtration der ſtreitigen Güter zu Sinzheim und Neuhauſen an. Der Kayſer
30. c. m. ließ dieſen Vorſchlag an den geſamten Reichs-
31. c. m. rath bringen, welcher dann, durch ein Gutachten ††), ſich ſolches gefallen ließ, und es dem Kayſer heimſtellte, die Stifter Sinzheim und Neuhauſen, bis zur Erledigung der Sache, durch einen ſummariſchen Proceß an ſeinem Hofe, in Sequeſtration zu nehmen u).

Aus

†) S. die N. T. R. G., in dieſem *VI.* Bande, S. 209. f.

*) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 213. f.

††) Man findet es beym Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 4. p. 326. ſq.

u) S. auſſer den bisher angeführten den *Ind. MS.* der A. R. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 69. Donawern, *l. c.*, p. 42. 46. 85. ſq. 89. 91. 99. 101. ſq. 103. 117. 154. 156. 157. 158. et 161. Meichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 313-316. *Schannati* Hiſt. Epiſcopat. Wormat., T. I. P. I. p. 110.

Aus dem bisher geſagten iſt zu erſehen, daß J. Chr. der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, auf dem 1566 damaligen Reichstage zu Augſpurg einen harten Stand gehabt habe. Dann weil ſowohl die Stände der A. C. ſelbſt, als auch ihre Theologen zweifelten: ob die Reformirten des Religionsfriedens fähig wären; ſo hatte man ſchon vor dem Reichstage hier und da allerhand Anſchläge geſchmiedet, ſie von dem Religionsfrieden auszuſchlieſſen. Deswegen ermahnte auch den Churfürſten ſein Bruder, der Pfalzgraf Richard, in zwey Schreiben, ſich wohl vorzuſehen, und auf ſeine Sicherheit bey Zeiten bedacht zu ſeyn, dem aber der Churfürſt antwortete, daß er GOtt und ſeiner guten Sache vertrauete. Ingleichen wurde demſelben von andern die Reiſe nach Augſpurg, wegen beſorglicher Gefahr, widerrathen; allein er ließ ſich nichts abhalten und gieng mit einem anſehnlichen Gefolge auf den Reichstag, da ihm dann der Kayſer, mit den anweſenden Churfürſten und Fürſten, entgegen ritte und ihn einholete. Auf dem Reichstage ſetzten von den anweſenden Lutheriſchen Theologen die eifrigſten, beſonders des Pfalzgraf Wolfgangs Hofprediger, Heſhuſius, und der bekannte Jacob Andreä, ihre Herren und die übrigen Stände der A. C. wider den Churfürſten in Bewegung, wozu dann die Klagen der Biſchöfe von Worms und Speyer, wie auch von andern kamen. Und als der anweſende päbſtliche Nuncius erfuhr, was ſelbſt die Stände der A. C. wider den Churfürſten vorhätten, ſo trat er mit zu, und gab dem Kayſer den Rath, ſich die-

p. 110. P. III. p. 433. ſq. et T. II. n. 318. et 320. p. 422. et 424-427. und Struvens Pfälz. Kirchenhiſt., cap. 5. §. 38. 40. 43. et 44. p. 161. 162. ſq. 168. 184-186. et 187-190.

J. Chr. 1566 ser Gelegenheit zu bedienen, und die Calviniſche Lehre gänzlich aus dem Reiche zu vertreiben. Ja man ſoll ſogar vorgehabt haben, die Länder, mit der Churwürde, ſeinem Churprinzen Ludewig zu übertragen, und es wurde damals zu Heidelberg ausgeſprengt, der Churfürſt wäre abgeſezt, und ſogar enthauptet worden.

Allein es lief endlich alles zum Beſten und gröſten Ruhme des Churfürſten ab, und er wurde von dem Kayſer in allen Gnaden entlaſſen. Dann nachdem er auf das mehrerwähnte und ihm vorgehaltene ſcharfe Dekret vom 14. May einen kurzen Abtritt genommen hatte, hierauf aber wieder vor den Kayſer und die anweſenden Churfürſten, Fürſten und Stände getreten war, wobey ihm ſein zweiter Sohn, Johann Caſimir, die Bibel nachtragen mußte, und ſodann die ſchon oben *) angeführte ſtandhafte Antwort gegeben hatte; ſo waren aller Augen auf ihn gerichtet, und wurde von niemanden etwas eingewendet, nur daß der Cardinal und Biſchof von Augſpurg wegen der Meſſe etwas vortrug, die in der 80. Frage des Heidelberger Catechiſmus als eine abſcheuliche Abgötterey angegeben worden. Der zugleich anweſende Churfürſt Auguſt von Sachſen hingegen trat zu dem Churfürſten Friedrich, klopfte ihn auf die Achſel, und ſagte zu ihm: Fritze! du biſt frömmer, denn wir alle. Und zu Ende der Seſſion ſagte der Marggraf von Baden zu den umſtehenden Fürſten: „Was fechtet ihr dieſen Fürſten „an? Er iſt frömmer, als wir alle.„ Es hat auch vornemlich der Churfürſt von Sachſen, um die Ruhe in Teutſchland zu erhalten, und damit ſeine Vettern, die Herzoge von Sachſen, bey dieſer

*) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 189.

ſer Gelegenheit nichts gewinnen, und ſich mächtiger machen möchten, es nachher dahin **vermittelt**, daß die wider den Churfürſten **Friedrich** geſchmiedeten **Anſchläge ohne Würkung** geblieben ſind. J. Chr. 1566

Selbſt der **Kayſer** bezeugte gegen den **Churfürſten** alle **Gnade**, und als er erfuhr, daß derſelbe etwas unpäßlich wäre; ſo ſchickte er ſeinen **Kämmerer** von **Heuſſenſtein** zu ihm, und ließ ihm ſein Mitleiden bezeugen. 21 May Der **Churfürſt** aber dachte nunmehro auf ſeine Rückreiſe nach ſeinem Lande, und gieng zu dem Ende am folgenden Morgen frühe zum **Kayſer**, der ihm aber zuredete, noch bis auf den folgenden Freytag zu **Augſpurg** zu bleiben, weil alsdann der **R. Abſchied** des **Vormittages** verleſen werden ſollte. 22. e. m. Dazu verſtund ſich auch endlich der **Churfürſt**; wie er aber von ſeinen **Räthen** vernahm, daß der **R. A.** unmöglich am künftigen Freytag würde können verleſen werden, ſo gieng er an dieſem Tage, des Morgens frühe, nochmals zu dem **Kayſer**, und beurlaubte ſich bey ihm, der ihn auch ſehr gnädig entließ. 24. e. m. Nachdem er hierauf auch von den **geiſtlichen Churfürſten**, die er bey dem Cardinal **Commendon** antraf, **Abſchied** genommen; ſo ließ er die noch anweſenden **Fürſten** und die **Geſandten** der Abweſenden zu ſich einladen, und befragte ſie: ob ihm jemand über dem, was auf dem **Reichstage** vorgegangen, **Streit** erregen wolle? Da ſie ihn nun des Gegentheils verſicherten, und vielmehr ſeine bezeugte Großmuth rühmten; ſo behielt er ſie bey ſich zum Abſchiedsmahle, und reiſete ſodann gegen Abend von **Augſpurg** weg, wo er ſeine **Geſandten** zurückließ, die hernach den **R. A.** unterſchrieben. d. e. So ernſtlich und gefährlich es ſich nun auch, zu Anfange des **Reichstages**, für die ſogenannte **calviniſche Religion** anließ, und obgleich damals deren **Freyſtellung** weder von den **Catholiſchen**,

J. Chr. 1566 lischen, noch den Evangelischen Ständen beliebet und ausdrücklich zugestanden werden wollte; so wurde doch dadurch, daß die Stände der A. C. selbige nicht verdammen und von dem Religionsfrieden namentlich ausschliessen wollten, die Reformirte Religion gleichsam stillschweigend tolerirt. Es ist auch von der Zeit an dem Churfürsten von der Pfalz, als dem ersten und obersten evangelischen Stande, das Directorium in Religionssachen gelassen, und von ihm in verschiedenen Handlungen ausgeübet worden v).

Aus den bisher angeführten weitläuftigen Berathschlagungen und Handlungen über den ersten Punkt der Kayserlichen Reichstags-Proposition vom Religionswesen ist nun zu ersehen, daß es sowohl wegen Vergleichung der bisherigen Religionsspaltung, als auch wegen der von beiden Theilen angebrachten Religionsbeschwerden, die Klagen der Bischöfe von Speyer und Worms und des Marggraf Philiberts von Baden wider Churpfalz ausgenommen, und endlich wegen der Freystellung zu keinem einstimmigen Gutachten oder Schlusse gekommen sey. Hingegen waren die Stände von beiden Religionen darin miteinander einverstanden, daß die der alten Religion und A. C. zuwider laufende Secten nicht zu dulden, der Augspurger Religionsfriede aber zu bestätigen wäre. Mithin wurde der Religion halber in den R. A. blos folgendes ge-

v) Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 3. p. 326. *Burgkard* l. c., P. I. c. 7. p. m. 129. a. - 130. b. *Miegii* Monum. pietat. et literar. &c., p. 293-295. et 297. sq. *Alting*, l. c., p. 198. sq. 201. 202. et 203. *Pareus* l. c., L. VI. Sect. II. p. m. 265. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. 373. und Struve, *l.* modo *c.*, cap. 5. §. 42. 43. 44. 46-48. p. 165-168. 170. 187-191. et 205-208.

gebracht. Es wären zwar von den Ständen bei- J. Chr.
der Religionen allerhand ſtattliche und ausführli- 1566
che Bedenken dem Kayſer übergeben worden, durch was für Mittel und Wege die ſo ſchädliche Tren-nung in der Religion endlich einmal aufgehoben, und zu gemeiner heilſamen Vergleichung ge-bracht werden möchte. Weil aber dermalen, wegen anderer kundbaren, hochläſtigen und beſchwerlichen Obliegenheiten, nicht möglich geweſen, ſich itzo, nach bereits verlaufener Zeit, in eine weitere und haupt-ſächliche Handlung einzulaſſen; ſo erbiete Er ſich, dieſe hochwichtige Sache in fernern Bedacht zu nehmen, und ſo viel wegen des bevorſtehenden ſchwe-ren Kriegsweſens *) ihm nur immer möglich ſey, fleißig nachzudenken, was etwa, zu einer andern bal-digen Zeit und Gelegenheit, für gebührliche und gott-ſelige Mittel und Wege zu treffen ſeyn möchten, eine chriſtliche Vergleichung in der Religion endlich zu Stande zu bringen.

Damit aber mittlerweil den verführeriſchen und je länger je mehr, der alten Religion und A. C. zuwider, einbrechenden Seckten und irrigen Meinungen kein Raum gelaſſen, ſondern ſelbige von dem H. R. Teutſcher Nation abgewendet würden; ſo habe ſich der Kayſer mit den Ständen dahin verglichen, daß keine ſolcher Seckten, die ſich mit ihren irrigen Meinungen von der alten Re-ligion und A. C. abſondern, oder denſelben zu-wider ſeyn, geduldet, ſondern, vermöge des Re-ligionsfriedens, allenthalben gänzlich abgeſchafft werden ſollten. Indeſſen ſollte der im J. 1555. zu Augſpurg aufgerichtete, und nachher auf den fol-genden Reichstagen im J. 1557. zu Regenſpurg, und im J. 1559. zu Augſpurg erneuerte und be-

ſtä-

*) In dem R. A. ſtehet, durch einen unſtreitigen Druck-fehler: Kreißweſens.

J. Chr. 1566 stätigte Religions- und Landfriede, samt der Handhabung und Exekution desselben, hiedurch wiederum erneuret und bestätiget seyn, und, es erfolge nun die Religionsvergleichung über kurz oder lang, oder überall nicht, dennoch in allen seinen Kräften beständig bleiben, zu Folge der auf dem itzigen Reichstage verbesserten Exekution fest und unverbrüchlich gehalten, und niemand dawider beschweret werden. Zu dem Ende dann auch der Kayser hiemit dem Kammerrichter und den Beisitzern des K. G. abermals ernstlich befohlen haben wolle, Falls jemand, wer der wäre, wider solchen Religions- und gemeinen Frieden, itzo oder künftig, beschweret würde, und sich deshalb beklagte, demselben mit Ertheilung gebührlicher und rechtmäßiger Hülfe, sich förderlich und gleichmäßig zu erzeigen. Wie Er dann selbst, als Römischer Kayser und Oberhaupt im Reiche, alle und jede bey solchem Religions- und gemeinen Frieden, seinem Kayserlichen Amte gemäß, möglichst schützen und handhaben, auch an seinem Fleisse nichts ermangeln lassen wolle, damit Ruhe, Friede, Einigkeit und Sicherheit im H. R. erhalten, und ein jeder bey dem seinigen gehandhabet werden möge w).

Der zweite Punkt in der Kayserlichen Proposition auf unserm Reichstage betraf den Landfrieden und dessen bessere Exekution und Handhabung x). Bey der Gelegenheit führte der Kayser an, daß sich, dem errichteten Landfrieden und der Exekutionsordnung zuwider, seit etlichen

w) S. den Augspurg. R. A. vom J. 1566. §. 256. in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 212. b. - 214. a.

x) S. in diesem VI. Bande der N. T. R. G., S. 147.

lichen Jahren her, allerhand Unruhe, Aufwiege- J. Chr.
lung, Rottirung und Vergatterung des Kriegs- 1566
volkes zugetragen habe. Beſonders hätte ſich im J. 1563. ein Haufe Kriegsvolk zuſammengeſchlagen, hin und wieder im Lande geſtreift, gehorſame Reichsſtände um Schuldſachen und ohne alle gegebene Urſachen überzogen, gebrandſchatzt und zu ganz beſchwerlichen Verträgen gedrungen, ferner mit Durchzügen, Nahm, Plünderung und auf andere Weiſe die Stände und ihre Unterthanen beſchweret, auch endlich die Stadt Würzburg landfriedbrüchig überfallen und geplündert. Nun habe zwar ſchon Kayſer Ferdinand die Anſtifter und Hauptthäter dieſer landfriedbrüchigen Handlungen in die Reichsacht erkläret, und wäre auch deswegen im J. 1564. ein R. Deputationstag zu Worms gehalten, und auf demſelben ein und andere heilſame Verordnungen zu beſſerer und feſterer Handhabung des Landfriedens gemacht, und dem Kayſer die Exekution der Acht und Beſtrafung der Aechter heimgeſtellet worden. Weil aber viele, anſehnliche, hohe und friedliebende Reichsſtände, und Er, der Kayſer ſelbſt, dafür hielten, daß die bisherigen Conſtitutionen wegen des Landfriedens und deſſen Handhabung annoch verbeſſert werden, und füglich einige Zuſätze leiden könnten; ſo möchten die Reichsſtände ſowohl ſich darüber berathſchlagen, als auch Ihm ihr räthliches Bedenken ertheilen, was wegen der vorgedachten landfriedbrüchigen Thaten und darauf gebührender Exekution nunmehro weiter vorzunehmen ſeyn möchte.

Auf dieſen Vortrag wurde dieſer Punkt in allen drey R. Collegien in Berathſchlagung genommen, und das Fürſtliche Collegium verordnete dazu einen beſondern Ausſchuß, zu welchem

von

J. Chr. 1566 eröffnen. In demselben beschwert sich erstlich der Kayser, daß der Churfürst seinen, in der Klagsache des Bischofs von Worms und der Stifter Sinzheim und Neuhausen, ergangenen wiederholten Befehlen nicht gehorchet, noch weniger die befohlene Restitution befolget, sondern auf seinem thätlichen Vorhaben beharret hätte. Da er aber, auf Gutachten der Stände, nicht gesonnen sey, solches länger zu dulden, so wäre sein ernstlicher Befehl, die vollkommene und würkliche Restitution, Kraft seiner vorigen Mandate, zu thun, den Parteyen ihre erlittene Schäden abzutragen, alles in den vorigen Stand zu setzen, und sich hierunter überall so zu erzeigen, damit Er, der Kayser, nicht zu fernerm ernstlicherm Einsehen, und zu Vorkehrung der in der R. O. und dem Religions- auch Profanfrieden geschehenen Verordnungen, genöthiget würde; wie er dann auch hiemit die ungebührliche und von den klagenden Personen erzwungene Verzichte, aus Kayserlicher Macht, aufhöbe und vernichtete. Zugleich hieng der Kayser die schon weiter oben bemerkte Erinnerung und Ermahnung, wegen Einführung des Calvinismus in seinen Ländern, an, und berührte die darüber geführte und vorgedachte Beschwerde des Marggraf Philiberts von Baden, den er ebenfalls klaglos stellen sollte. Was der Churfürst, in Ansehung der Religion, hierauf geantwortet habe, ist schon weiter oben †) angeführet worden. Wegen des Restitutionspunktes aber beschwerte sich der Churfürst in seiner Antwort *), daß ihm die wider ihn eingegebenen Supplicas

†) S. in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 189. f.

*) Sie findet sich beym Lehmann, *l. c.*, T. I. L. III. c. 3. p. 324. sq.

cationen, mit den Beilagen, erſt ſpät wären com municirt, und zu ihrer Beantwortung eine allzu kurze Friſt gegeben worden. Er finde ſich indeſſen, durch die ihm anbefohlene Reſtitution der Stifter Sinzheim und Neuhauſen, höchſt beſchwert, und habe das Vertrauen, daß man ihn nicht ungehört verdammen, und die Sachen von der Exekution anfangen werde. Dann daß er mit Einziehung der beiden vorbenannten Stifter nichts unziemliches, ſondern allein dasjenige vorgenommen habe, was der Religionsfriede ihm zulieſſe, und was andere hier anweſende Churfürſten und Fürſten, oder ihre Vorfahren gleichermaſſen gethan hätten, würde man aus ſeinem hiebey übergebenem Gegenberichte erſehen können, welchen der Kayſer ſich und den Reichsſtänden vorleſen laſſen möchte. Und aus eben demſelben würde ſich auch ergeben, daß der Marggraf Philibert nicht genugſame Urſache gehabt habe, wider ihn zu klagen, weil er mit ihm verglichen wäre, worüber er deſſen Handſchrift vorzeigen könnte. J. Chr. 1566

Dieſer von dem Churfürſten von der Pfalz übergebene Gegenbericht und Verantwortung gegen den Biſchof von Worms, die Stifter Sinzheim und Neuhauſen, wie auch gegen den Marggrafen Philibert, wurde nachmals im vollen Reichsrathe verleſen, und ſelbige ſodann dem Ausſchuſſe zugeſtellet, um darüber ſein Bedenken abzuſtatten. Derſelbe referirte nun davon in dem Fürſtenrathe, und war der Meinung, daß, da dieſe neue und über 40. Blätter ſtarke Schrift des Churfürſtens, im Grunde und ihrem Weſen nach, nichts anders und mehreres enthielte, als was ſchon in ſeiner vorigen Schrift beigebracht worden, man es bey dem vorigen Bedenken bleiben laſſen müßte, und würde der Kayſer daſſelbe ſchon 16 May 20. c. m.

J. Chr. 1566 Kayſer ſolchen muthwilligen Frevelern, die alle Satzungen, Gebote und Verbote verachteten, ſteuren, und ſie von ihrem ungebührlichem Vorſatze ernſtlich abhalten, als welches ſie, die Stände, lediglich zu ſeinem Gefallen geſtellet haben wollten. Zufolge dieſer Heimſtellung erneuerte und ſchärfte alſo der Kayſer im R. A. die wider die Anſtifter und Hauptthäter des Würzburgiſchen Ueberfalles vorhin ergangene Reichsacht und Exekutionsmandate, und ließ ſelbige ſowohl, als auch Mandate gegen die Aufenthalter, Helfer und Helfershelfer dieſer R. Aechter, währendem Reichstage, publiciren und Letztern inſinuiren, auch ihnen bey Strafe der Acht gebieten, ſich der Aechter gänzlich zu entſchlagen, dieſelben, wenn ſie ſich noch bey ihnen aufhielten, Ihm zur Beſtrafung abfolgen zu laſſen, und ſich mit Ihm, wegen ihres bisherigen Ungehorſams gegen ſeine Befehle auszuſöhnen, welche Befehle dann nicht allein auf die vorigen, ſondern auch auf die künftigen Aufenthalter und Beförderer der Reichsächter verſtanden werden ſollten.

Es ſollte daher künftig Niemand dieſen Aechtern einigen Unterſchleif oder Vorſchub geben; wofern es aber geſchähe, und dadurch einem oder mehr Ständen und ihren Unterthanen einiger Schade zugefüget würde, ſollten dieſe Unterſchleifer ſelbigen dem Beſchädigten zu erſtatten ſchuldig ſeyn. Falls auch etwa einiger Stand oder andere ſolchen Befehlen nicht gehorchen würden, ſo ſollte, vermöge des Landfriedens, der Exekutionsordnung und darauf erfolgten Erklärung, die würkliche Exekution gegen dieſelben vorgenommen werden. Zu dem Ende wurde im R. A. den vier R. Kreiſen, Ober- und Nieder-Sachſen, Franken und Weſtfalen, befohlen, ſammt

und

Aus dem bisher geſagten iſt zu erſehen, daß J. Chr. der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, auf dem 1566 damaligen Reichstage zu Augſpurg einen harten Stand gehabt habe. Dann weil ſowohl die Stände der A. C. ſelbſt, als auch ihre Theologen zweifelten: ob die Reformirten des Religionsfriedens fähig wären; ſo hatte man ſchon vor dem Reichstage hier und da allerhand Anſchläge geſchmiedet, ſie von dem Religionsfrieden auszuſchlieſſen. Deswegen ermahnte auch den Churfürſten ſein Bruder, der Pfalzgraf Richard, in zwey Schreiben, ſich wohl vorzuſehen, und auf ſeine Sicherheit bey Zeiten bedacht zu ſeyn, dem aber der Churfürſt antwortete, daß er GOtt und ſeiner guten Sache vertrauete. Ingleichen wurde demſelben von andern die Reiſe nach Augſpurg, wegen beſorglicher Gefahr, widerrathen; allein er ließ ſich nichts abhalten und gieng mit einem anſehnlichen Gefolge auf den Reichstag, da ihm dann der Kayſer, mit den anweſenden Churfürſten und Fürſten, entgegen ritte und ihn einholete. Auf dem Reichstage ſetzten von den anweſenden Lutheriſchen Theologen die eifrigſten, beſonders des Pfalzgraf Wolfgangs Hofprediger, Heſhuſius, und der bekannte Jacob Andreä, ihre Herren und die übrigen Stände der A. C. wider den Churfürſten in Bewegung, wozu dann die Klagen der Biſchöfe von Worms und Speyer, wie auch von andern kamen. Und als der anweſende päbſtliche Nuncius erfuhr, was ſelbſt die Stände der A. C. wider den Churfürſten vorhätten, ſo trat er mit zu, und gab dem Kayſer den Rath, ſich dieſer

p. 110. P. III. p. 433. ſq. et T. II. n. 318. et 320. p. 422. et 424-427. und Struvens Pfälz. Kirchenhiſt., cap. 5. §. 38. 40. 43. et 44. p. 161. 162. ſq. 168. 184-186. et 187-190.

J. Chr. 1566 lung derſelben an gelegene Orte und Kreiſe des Reichs verfügen. Zu ihrer dreyjährigen Unterhaltung ſollte ein jeder Reichsſtand, nach ſeinem R. Anſchlage, zwey Monate auf den einfachen Sold, zu Roß und Fuß gerechnet, entrichten, und den erſten Monat auf den heiligen drey Königstag 1567., den andern Monat aber auf eben dieſen Termin 1568., an Bürgermeiſter und Rath einer der Städte, Cöln, Augſpurg, Frankfurt am Mayn oder Leipzig, erlegen. Davon ſowohl, als auch von den Reſtanten aus dem Wormſer R. Deputations-Abſchiede vom J. 1564., ſollten dieſe 1200. Pferde im Wartgelde erhalten, und erfordernden Falles, ganz oder zum Theil aufgemahnet, gemuſtert, in völlige Beſoldung angenommen, in das Feld geſtellet, und bezahlet werden. Die von andern ausgezogenen Stände, welche nicht in *poſſeſſione vel quaſi libertatis* wären, ſollten entweder ein jeder ſelbſt, oder, ſtatt ihrer, die ausziehenden Stände oder andere Innhaber derſelben Herrſchaften und Güter, für die Ausgezogene, oder wegen der innhabenden Güter, den ihnen obliegenden R. Matrikularanſchlag entrichten: doch den Exemten und ausziehenden Ständen, in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit unbeſchadet. Gegen die in der Bezahlung, ſowohl dieſer neuen Anlage, als auch der aus dem Wormſer R. Deputationsabſchiede noch übrigen Reſte halber, ſäumigen Stände ſollte die Strafe der Acht ſtattfinden, gegen ſie der K. G. Prokurator-Fiſkal, den Rechten gemäß verfahren, und demnächſt das K. G. wider ſie erkennen und ſprechen.

Hiernächſt wurde im R. A. der, auf den ehmaligen Reichstagen zu Augſpurg im J. 1548. publicirte Landfriede, die hierauf im J. 1555. errich-

errichtete Exekutionsordnung, und die nachmals J. Chr.
auf den Reichstagen zu Regenſpurg 1557. und 1566
zu Augſpurg 1559., ingleichen auf dem R. Deputationstage zu Worms 1564. dazu gemachten Zuſätze erneuert und beſtätiget, auch beſonders dieſer letzt erwähnte Wormſer Deputationsabſchied vom J. 1564. für eine gemeine R. Conſtitution und Satzung, gleich andern R. A., erklärt. Weil aber die R. Stände einige Zuſätze zu der Exekutionsordnung und den Erklärungen derſelben in erſtbeſagtem Wormſer Abſchiede für nöthig erachtet hätten; ſo wurden nun ſelbige in unſerm R. A. noch folgender maſſen hinzugefüget. Nemlich 1) ſollte der Verordnung der Exekutionsordnung, wegen der ausgetretenen Unterthanen †), noch hinzugeſetzt werden, daß ein jeder Abſager durch denjenigen, dem abgeſaget worden, oder durch ſeine Befehlshaber, auch in einer andern Obrigkeit, wenn der Abſager in des Abgeſagten Gebiete angetroffen und daraus flüchtig würde, in der Nacheile niedergeworfen, angegriffen, gefänglich angenommen, in daſſelbe Gericht geſtellet und zu Rechte angehalten werden könne. Ingleichen ſollte den Worten: damit die muthwillig ausgetretenen Unterthanen *), noch beygefüget werden: und verdächtige Perſonen, Abſager und Befehder. 2) Zu Ende des Verſickels der Exekutionsordnung: wo ſich auch zutrüge ꝛc. ††), ſollte noch hinzugethan werden: „und da ein „Kreis oder deſſen Obriſter und Nachgeordne„ter ſich der Sachen nicht unterziehen, und was „in dieſen ihnen oblieget, ſich ſäumig erzeigen thä-

†) S. die Exekutions-Ordnung de *a.* 1555. §. 45. und die N. T. R. G., im *II.* Bande, S. 638.
*) S. die Exekut. O., §. 46.
††) S. die Exekut. O., §. 77.

1566 im Reiche publiciren laſſen wolle; wie Er auch ſo-
2. Jun. gleich nach geendigtem Reichstage gethan hat *). In Anſehung des letztern Wormſer R. Deputationsabſchiedes aber wurden folgende Zuſätze beliebt: 1) zu Ende des §. 18. deſſelben ſollten noch die Worte hinzugefüget werden: „ohne Fürwendung einiger Urſachen und Exceptionen, wie „die gleich geſchaffen ſeyn möchten„. Da ferner 2) in dem §. 20. eben dieſes R. D. A. den Kreisobriſten die Gewalt gegeben worden, in geſchwinden Fällen die doppelte Hülfe aufzubieten; ſo wurde im R. A. nunmehro verordnet, daß die Kreisobriſten die Macht haben ſollten, in höchſter erheiſchender Noth die dreyfache Hülfe auf die Anſchläge aufzumahnen. Weil aber die Beſchaffenheit der Kreiſe und ihrer Stände nicht durchaus gleich, noch allenthalben ſo beſchaffen wäre, daß ein jeder Stand oder Kreiß ſolche Hülfe an Volk, beſonders zu Pferde, ſchicken könnte; ſo wurde zugelaſſen, daß diejenigen, welche mit Leuten zu Roß und Fuſſe nicht gefaßt wären, an ſtatt deſſelben, ihre Gebühr in ihren Kreiſen mit Gelde ſollten erſtatten können. Jedoch mit der Bedingung, daß, wenn ſolcher Kreiſe Hülfe ins Feld zuſammengebracht werden ſollte, die Kreisobriſten oder Nachgeordneten gefaßt ſeyn ſollten, die Anzahl Kriegsvolkes ihres Kreiſes zu Roß und zu Fuſſe unverhinderlich aufzubringen. Zugleich verſprach der Kayſer, daß er auf den Fall, da drey oder mehr Kreiſe ihre einfache, doppelte oder dreifache Hülfe zuſammenſtoſſen müſten, die Ritterſchaft und die vom Adel, welche Ihm und dem Reiche unmittelbar unterworfen wären, erſuchen wollte, daß ſie, zu Rettung, Schutz und Schirm gemeiner Sicher-

*) Es ſtehet unter andern in der N. Samml. der R. A. P. III. p. 245-247.

Sicherheit, mit einer beſtimmten Anzahl, worüber J. Chr.
Er ſich mit ihnen vergleichen wollte, zuziehen ſollten. 1566

Der §. 30. des R. Dep. A. wurde 3) in unſerm R. A. dahin erweitert, daß Niemanden, hohes, mittlern oder niedern Standes, zugelaſſen ſeyn ſollte, ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Kreisobriſten, auch bevor er ſich nicht mit ihnen der Caution halber endlich verglichen hätte, einigen Kriegsmann anzunehmen und zu beſtellen, oder auch Anritt- und Laufgeld zu geben. Endlich 4) in dem §. 30. des mehrbeſagten Wormſer R. Dep. A. ſollte den Worten: zu dem auch genugſame Caution und Verſicherung thun, wie obſtehet, in einer Parentheſis noch beigefüget werden: zuvor, und ehe er ſolch Kriegsvolk annimmt. Und zu Ende dieſes §. wäre noch hinzuzuſetzen: „Gleichfalls ſoll auch, was jetzt „geſetzt, in deſſen Perſon, der für ſich und ihme „ſelbſt, ein Kriegsvolk in zuläßigen Fällen in Beſtal„lung aufnimmt, gehalten werden„. Zuletzt wird in unſerm R. A. annoch verordnet, daß auf den Fall, da noch Mängel der Exekution halber, in etlichen Kreiſen, vorwalteten, die Obriſten ſolcher Kreiſe, ſogleich nach Endigung dieſes Reichstages, ſolche Mängel der Exekution unverzüglich ergänzen, und binnen drey Monaten nach dem Datum des R. A., die Relationen ſolcher ihrer Verrichtungen an den Kayſer einſchicken ſollten. Damit aber auch, ſoviel möglich, den Landfriedbrüchigen, unruhigen und unzuläßigen Empörungen gewehret würde, machte ſich der Kayſer im R. A. anheiſchig, die Rittmeiſter und Obriſten, welche Er aus den Kreiſen des H. R. zu der itzigen Expedition in Ungarn gebrauchen wollte, den Kreisobriſten, unter denen ſie geſeſſen wären, namhaft zu machen, damit durch ſolche Benennung denjenigen,

J. Chr. 1566 die zu Aufruhr und Unruhe geneigt wären, und unter dem Schein ſolcher Beſtallung andere böſe Practicken unternehmen, und zum Nachtheil und Schaden des H. R. ausüben möchten, alle Wege gänzlich abgekürzet würden; wie Er dann auch die Mandate wieder erneuren wollte, daß ſich Niemand wider Ihn und die R. Stände in einiges Kriegsgewerbe begeben ſollte y). Was übrigens bey Gelegenheit dieſer Berathſchlagungen über den Landfrieden wegen des Grumbachs und H. Johann Friedrichs von Sachſen vorgefallen, will ich demnächſt, wenn ich auf die Gothaiſche Achtserklärung und Exekution kommen werde, im Zuſammenhange erzählen.

Zum dritten Berathſchlagungspunkte hatte der Kayſer die von ihm verlangte Reichshülfe wider die Türken z) vorgeſchlagen, und iſt ſolcher in der Kayſerlichen Propoſition am weitläuftigſten ausgeführet. Es führte nemlich der Kayſer unter andern an, daß der Türkiſche Sultan

y) Augſp. R. A. vom J. 1566., §. 7-33., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 214. a.-218. a. Cf. *Vol. MS. B. A.*, n. 39. pag. 8-10. *Index MS.* der Augſpurg. R. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 30. ſq. 40. et 46. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 223. ſq. et 230-237. Wegen Erhaltung des Landfriedens fand H. Chriſtof von Würtenberg faſt den gröſten Mangel darinn, daß theils den R. A. und Ordnungen nicht nachgelebet, und wider die Landfriedensſtöhrer die Exekution nicht vorgenommen würde, theils daß die R. Ritterſchaft davon befreyet ſeyn wollte, weil man ſie nicht darüber zu Rathe gezogen hätte, welches aber, wenn es geſchehen wäre, eine Neuerung geweſen ſeyn würde; S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 132. p. 224.

z) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

tan Solyman, mit ſeinem unchriſtlichen Anhange, im vorigen Jahr, wider den getroffenen Still-ſtand, allerhand Feindſeligkeiten in Ungarn ausgeübet, und itzo nach allen Umſtänden bedacht ſey, einen gewaltigen Heerzug und Hauptkrieg gegen ſeine Königreiche und Länder, ungeachtet ſeines hohen Alters, perſönlich vorzunehmen, wozu er auch, ſchon vor einiger Zeit, alle Anſtalten gemacht, ſeine Amt- und Befehlsleute aufgeboten, und ſolchen Krieg, nach ſeinem Gebrauche, öffentlich ausrufen laſſen. Ob nun gleich ſein, des Kayſers, Botſchafter zu Conſtantinopel bey dem Soliman und ſeinen oberſten Baſſen um die Haltung der Friedſtände angeſuchet; ſo hätte doch dieſer tyranniſche Feind demſelben nicht allein kein Gehör geben wollen, ſondern auch ihn gefänglich verwahren, und allen Zugang zu ihm verſperren laſſen. Aus dieſem allen müßte Er, der Kayſer, einen gewaltigen Ueberzug und beharrlichen Krieg nothwendig beſorgen, wodurch der noch übrige Theil von Ungarn und die Nieder-Oeſterreichiſchen Länder in die äuſſerſte Gefahr geſetzt werden würden. Sollte nun dieſem barbariſchen Feinde in ſeinem tyranniſchen Vornehmen zugeſehen werden, und derſelbe ſeine Abſichten in Ungarn und Oeſterreich erreichen; ſo würde er dadurch einen freyen Zugang bekommen, ungehindert bis in das Herz von Teutſchland, mit ſeiner erſchrecklichen Macht, durchzudringen, und das gemeine Vaterland in unwiederbringliches Verderben und endlichen Untergang zu bringen. Er wollte daher die Churfürſten, Fürſten und Stände treulich und väterlich ermahnt und erſucht haben, dieſe offenbare gemeine Noth und Gefahr zu beherzigen, und ihr Vermögen zuſammen zu ſetzen, damit dieſem Barbariſchen Feinde mit tapferm Wi-

J. Chr. 1566

der-

J. Chr. 1566 die zu Aufruhr und Unruhe geneigt wären, und unter dem Schein ſolcher Beſtallung andere böſe Practicken unternehmen, und zum Nachtheil und Schaden des H. R. ausüben möchten, alle Wege gänzlich abgekürzet würden; wie Er dann auch die Mandate wieder erneuren wollte, daß ſich Niemand wider Ihn und die R. Stände in einiges Kriegsgewerbe begeben ſollte y). Was übrigens bey Gelegenheit dieſer Berathſchlagungen über den Landfrieden wegen des Grumbachs und H. Johann Friedrichs von Sachſen vorgefallen, will ich demnächſt, wenn ich auf die Gothaiſche Achtserklärung und Exekution kommen werde, im Zuſammenhange erzählen.

Zum dritten Berathſchlagungspunkte hatte der Kayſer die von ihm verlangte Reichshülfe wider die Türken z) vorgeſchlagen, und iſt ſolcher in der Kayſerlichen Propoſition am weitläuftigſten ausgeführet. Es führte nemlich der Kayſer unter andern an, daß der Türkiſche Sultan

y) Augſp. R. A. vom J. 1566., §. 7 - 33., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 214. a. - 218. a. Cf. *Vol. MS. B. A.*, n. 39. pag. 8 - 10. *Index MS.* der Augſpurg. R. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 30. ſq. 40. et 46. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 223. ſq. et 230 - 237. Wegen Erhaltung des Landfriedens fand H. Chriſtof von Würtenberg faſt den gröſten Mangel darinn, daß theils den R. A. und Ordnungen nicht nachgelebet, und wider die Landfriedensſtöhrer die Exekution nicht vorgenommen würde, theils daß die R. Ritterſchaft davon befreyet ſeyn wollte, weil man ſie nicht darüber zu Rathe gezogen hätte, welches aber, wenn es geſchehen wäre, eine Neuerung geweſen ſeyn würde; S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 132. p. 224.

z) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

gen, in Betracht, daß die Kammergüter der J. Chr. Stände auf das äusserste erschöpft wären, und 1566
das Geld von den Unterthanen, wegen der, einige Jahre her, erlittenen vielen Unglücksfälle und allerhand Landesplagen, ohne höchste Beschwerde nicht aufzubringen seyn würde; so hätten sie doch, in Erwägung der bevorstehenden höchsten Gefahr, zu Abwendung des tyrannischen Wütens des Türkens, und zum Schutz und Schirm des noch übrigen Theils von Ungarn, der österreichischen Erbländer, und der angränzenden christlichen, besonders teutschen Land und Leute, sich verglichen und beschlossen, daß sie, an statt und zur Besoldung des begehrten Kriegsvolkes zu Roß und zu Fusse, zur Hülfe des itzigen J. 1566., ... Monate *) lang, den Monat, nach eines jeden Standes gebührendem Anschlage, dreyfach an Gelde, an guten, groben, im H. R. Teutscher Nation gangbaren goldenen oder silbernen Münzsorten, in drey Zielen oder Terminen, nemlich den ersten auf Pfingsten, den zweiten auf Jacobi, und den dritten auf Michaelis d. J., entrichten, und an Bürgermeister und Rath der Städte Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg oder Leipzig erlegen wollten; welches auch der Kayser zu gnädigem Wohlgefallen annahm.

Nun hatte aber der Kayser den Ständen ferner anzeigen lassen, daß, wenn auch gleich dem Feinde, in dem itzigen Jahre, durch solchen Beystand, etwas Abbruch geschähe, derselbe dennoch, nach seiner Art und hergebrachtem Gebrauche, den Krieg ferner

*) Im gedruckten R. A., §. 35. *l. c.*, *p.* 218. *b.*, ist die Anzahl der Monate nicht benannt; aber aus der Relation des Meichsners, *l. c.*, *p.* 225., ergiebt sich, daß acht Monate und zwar dreyfach bewilliget worden.

J. Chr. 1566 ferner fortsetzen, und nicht eher ruhen würde, als bis er die benachbarten christlichen Länder in gänzlichen Untergang gebracht hätte, um sich dem Teutschen Reiche nach seinem Gefallen zu nähern. Man könnte sich auch von diesem Feinde keines sichern Friedstandes getrösten, und wenn ja solcher von ihm erlangt würde; so wäre aus langer Erfahrung bekannt, daß derselbe den getroffenen Frieden oder Stillstand nicht länger hielte, oder zu halten, sich schuldig erachtete, als bis er eine gute Gelegenheit hätte, mit seiner Gewalt, zu verderblicher Unterdrückung der nächst angelegenen christlichen Länder, durchzudringen. Mithin erforderte die augenscheinliche Noth zum höchsten, daß die Stände sich zu einem beharrlichen Werke und beständigen Gegenwehr, noch währendem Reichstage, wohlbedächtlich gefaßt machten. Es wünschte zwar der Kayser, daß Er die Stände mit einer fernern Anlage möchte verschonen können. Weil Er aber ausser dem, was unter seines Herrn Vaters Regierung geschehen wäre, seit zwey Jahren her auf diesen Krieg wider den Türken ansehnliche und grosse Geldsummen hätte aufwenden müssen, und sich dadurch dergestalt erschöpft hätte, daß es ihm unmöglich wäre, solche beschwerliche Kosten und Aufwand, zum künftigen Widerstande und Abbruch des Türken, mit seinen beschwerten Landen allein zu erschwingen; so wollte Er die Churfürsten, Fürsten und Stände ersuchen, sich, bey dieser ihnen selbst und ihren Ländern obschwebenden hohen Gefahr, auf eine mitleidige beharrliche Hülfe an Gelde gegen diesen geschwinden Feind einzulassen, und nach Ablauf der für dieses Jahr bewilligten Steuer, noch ferner auf einige Jahre ihre beharrliche Hülfe zu bewilligen. Hierauf haben sich dann, vermöge unsers R. A., die Churfür-

fürſten, Fürſten und Stände dahin verglichen, J. Chr. und dem Kayſer bewilliget, daß ein jeder von ihnen, nach Ablauf des itzigen J. 1566., die nächſt nach einander folgende .. Jahre, jedes Jahrs .. Monate †) lang, ſeinen gebührenden Antheil an Gelde, nach den R. Anſchlägen, einfach, auf Zeit und Ziel, wie ſolche bey der Contribution des gegenwärtigen J. 1566. benannt wären, zu gedachter Beſoldung, bezahlen und in den erwähnten Legſtädten einliefern wollte; jedoch mit dem Anhange, daß ſolche Geldhülfe, im Fall der Noth, allein gegen den Türken angewendet werden ſollte. Würde ſich auch begeben, daß dieſer Feind immittelſt abgetrieben würde; ſo ſollte ſolche Geldhülfe beiſammen, in den obgedachten Legſtädten, bis zu andern künftigen Nothwendigkeiten gegen den Türken behalten, und zu andern Sachen nicht gebraucht werden. 1566

Weil es nun aber den Churfürſten, Fürſten und Ständen, als die vorhin merklich und kündlich beſchweret wären, ganz unmöglich fiele, dieſe Hülfe aus ihren eigenen Kammergütern und Gefällen herzugeben; ſo ſollte einer jeden Obrigkeit, wie rechtmäßig, Herkommens und Recht wäre, frey ſtehen und zugelaſſen ſeyn, ihre Unterthanen, geiſtlich und weltlich, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemanden ausgenommen, deshalb mit Steuern zu belegen, doch nicht höher und weiter, als ſich einer jeden Obrig-

†) Auch hier iſt im gedruckten R. A. §. 39., *l. c.*, *p.* 220. *a.*, die Zahl weder der Jahre, noch der Monate benannt; doch ſiehet man aus Meichſners Relation ꝛc., *l. c.*, *p.* 227., daß dem Kayſer die beharrliche Hülfe auf drey Jahr lang, und zwar acht Monate in jedem Jahr einfach bewilliget worden.

J. Chr. 1566 Obrigkeit gebührende Anlage erstrecket. Es soll auch diese Hülfe den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar gemacht werden, diese aber hernach schuldig seyn, ihre Gebühr, auf Erfordern der Obrigkeit, zu bezahlen. Insonderheit sollten die Domkapitel und ihre Unterthanen, ihren Erzbischöfen und Bischöfen, und die den Churfürsten, Fürsten und Ständen unmittelbar unterworfene Städte und deren eingesessene Bürger mit solcher Hülfe jenen zu Steuer kommen, ungehindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen, die sie etwa vorwenden möchten. Auf den Fall aber, daß vorbemeldete Unterthanen dieser Constitution nicht gehorchen, sondern, wie auch wohl vormals geschehen, sich widersetzen würden, ihre Anlage zu entrichten, und auf die angesetzte Termine einzuliefern; so sollten sie in doppelte Strafe fallen, und ihren Obrigkeiten ihre Anlage und Schuld gedoppelt zu bezahlen, schuldig, auch den Ständen erlaubt seyn, gegen ihre Unterthanen, wegen solcher Verweigerung und Widersetzlichkeit, am K. G. zu klagen, und sie dadurch zur Bezahlung anzustrengen, welches dagegen keine Processe solchen ungehorsamen und säumigen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten erkennen solle. Weil auch ferner die Erfahrung gelehret habe, daß ehedem etliche Stände, in nicht geringer Anzahl, sich mit der Bezahlung ihrer Anlage so lange säumig erzeiget, bis sie etwa durch fiskalische Processe dazu sind angehalten worden, welche Processe aber auch ihre Zeit und Weil erforderten, langsame Bezahlungen hingegen in Nothfällen zu grossem Nachtheile gereichten; so wurde ferner in unserm R. A. festgesetzt, daß ein oder mehr Stände, die in der Bezahlung ihrer Anlage säumig und ungehorsam wären, dadurch in die Strafe

ſe der Acht gefallen ſeyn ſollten. Und ſollte der J. Chr.
Kayſerliche Kammer-Prokurator-Fiſkal ge- 1566
gen dieſelben eine oder mehr Citationen, zu hören ſie in die Strafe der Acht zu erklären, ausgehen laſſen, und darauf ferner gebührend verfahren. Damit auch der Fiſkal deſto eigentlicher wiſſen möge, gegen welche Stände er, wegen geſchehener Nichterlegung und Säumigkeit, verfahren ſolle; ſo ſollten die vorgedachten Legſtädte an denſelben, vierzehn Tage, oder längſtens in einem Monat, nach Ablauf eines jeden Termins, ein Verzeichniß der Stände, die ihren Anſchlag entrichtet hätten, überſchicken, damit er ſodann gegen die Säumigen die Proceſſe ausgehen laſſen könnte.

Damit indeſſen dieſe bewilligte Hülfe auf eines jeden Standes Anſchlag deſto völliger geleiſtet und bezahlt, auch gegen dieſen überläſtigen Feind deſto ſtattlicher in das Werk gerichtet werden möchte; ſo wurde ferner in unſerm R. A. beſchloſſen, daß diejenigen Stände, welche durch andere ausgezogen und nicht *in poſſeſſione vel quaſi libertatis* ſind, neben den andern Ständen, ihre gebührende Anlage, vermöge der R. Anſchläge, ſelbſt entrichten, oder die ausziehenden Stände und dem Reiche unterworfene Innhaber ſolcher Herrſchaften und Güter, die von dem H. R. herrühren, und demſelben unmittelbar unterworfen ſind, für ſie unabbrüchig zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollten; jedoch den Exemten oder ausziehenden Ständen, in andern Fällen, an ihrer Gerechtigkeit nichts benommen. Ingleichen verſprach der Kayſer, daß Er mit der freyen und unmittelbaren R. Ritterſchaft handeln laſſen wollte, daß ſie ſich, zu ſolcher Hülfe wider den gemeinen Feind, gleichfals mit-

J. Chr. 1566 Obrigkeit gebührende Anlage erstrecket. Es soll auch diese Hülfe den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich kundbar gemacht werden, diese aber hernach schuldig seyn, ihre Gebühr, auf Erfordern der Obrigkeit, zu bezahlen. Insonderheit sollten die Domkapitel und ihre Unterthanen, ihren Erzbischöfen und Bischöfen, und die den Churfürsten, Fürsten und Ständen unmittelbar unterworfene Städte und deren eingesessene Bürger mit solcher Hülfe jenen zu Steuer kommen, ungehindert aller Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten und Herkommen, die sie etwa vorwenden möchten. Auf den Fall aber, daß vorbemeldete Unterthanen dieser Constitution nicht gehorchen, sondern, wie auch wohl vormals geschehen, sich widersetzen würden, ihre Anlage zu entrichten, und auf die angesetzte Termine einzuliefern; so sollten sie in doppelte Strafe fallen, und ihren Obrigkeiten ihre Anlage und Schuld gedoppelt zu bezahlen, schuldig, auch den Ständen erlaubt seyn, gegen ihre Unterthanen, wegen solcher Verweigerung und Widersetzlichkeit, am K. G. zu klagen, und sie dadurch zur Bezahlung anzustrengen, welches dagegen keine Processe solchen ungehorsamen und säumigen Unterthanen wider ihre Obrigkeiten erkennen solle. Weil auch ferner die Erfahrung gelehret habe, daß ehedem etliche Stände, in nicht geringer Anzahl, sich mit der Bezahlung ihrer Anlage so lange säumig erzeiget, bis sie etwa durch fiskalische Processe dazu sind angehalten worden, welche Processe aber auch ihre Zeit und Weil erforderten, langsame Bezahlungen hingegen in Nothfällen zu grossem Nachtheile gereichten; so wurde ferner in unserm R. A. festgesetzt, daß ein oder mehr Stände, die in der Bezahlung ihrer Anlage saumig und ungehorsam wären, dadurch in die Stra-

fe

bühret, nichts benommen würde, auch dieſe Städte von ihnen, den Churfürſten, Fürſten und Obrigkeiten, nicht ausgezogen, zudem des R. Anſchlägen nichts derogirt, oder daraus verwendet werden, und derſelbigen auch in einigem Wege kein Abgang dadurch erfolgen ſolle. J. Chr. 1566

Das übrige des R. A., ſo weit es in dieſe Materie von der Türkenhülfe einſchlägt, betrift die Beſtellung des Feldobriſten, die Annehmung der Kriegsräthe, Muſterherren, Zahl- und Pfenningmeiſter, und auch ſonſt die Beſorgung nothdürftigen Proviants, und Verordnung eines tauglichen General-Proviantmeiſters. Was das erſtere, nemlich die Beſtellung eines Feldobriſten belangt, ſo überlieſſen ſolche die Reichsſtände dem Kayſer, der ſich dann auch anheiſchig machte, ſich bey Verordnung deſſelben dergeſtalt zu bezeigen, daß die Stände wahrnehmen ſollten, wie ihm das gemeine Heil ernſtlich und treulich angelegen ſey, und Er ſelbſt, mit ſeinen beiden Brüdern, an Darſtreckung ihres Leibes, Gutes und Vermögens, laut ſeines vorigen Erbietens, nichts ermangeln laſſen werde. Da auch nöthig ſeyn würde, zu dem vorſeyenden Feldzuge Kriegsräthe und Muſterherren, auch Zahl- und Pfenningmeiſter zu verordnen, welche die erlegten Hülfsgelder von den Legſtädten erheben, das Kriegsvolk ordentlich muſtern und bezahlen, und ſolche Hülfsgelder zu nichts anders, als zu dieſer Expedition wider den Türken verwenden ſollten; ſo verordnete die R. Verſammlung zwey Muſterherren und Kriegsräthe, welche beide Aemter zugleich verſehen ſollten, und dann zwey Zahl- und Pfenningmeiſter, die Grafen oder Herren, oder ſonſt ehrliche, im Reiche Teutſcher Nation begüterte und angeſeſſene Perſonen wären, daß man auf ſie ein

J. Chr. 1566 laſſen, und ſich mit denſelben in Handlung einzulaſſen.

Weil nun aber, bey einem ſolchen vorhabenden Kriegszuge gegen einen fremden tyranniſchen Feind, billig ein jeder im H. R. Teutſcher Nation ſich einer gewiſſen Sicherheit unzweifentlich zu getröſten haben müßte, bisher aber allerhand landfriedbrüchige Beſchädigungen erfolget wären, und andere von neuem unverſehens entſtehen möchten; ſo verſprach der Kayſer, auf Erinnerung der Stände, alles mögliche Einſehen zu haben, damit landfriedbrüchige, thätliche und gewaltſame Handlungen verhütet, die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden und bey Rechte erhalten, und alle innerliche Aufwiegelung, Empörung, Ueberfall, Plünderung, Brandſchatzung, Verheerung und anderes dergleichen vermieden werden ſollte. Ingleichen wollte der Kayſer die Vorſehung thun, daß die Stände und ihre Unterthanen, bey der itzigen Annehmung des Kriegsvolkes, der Muſterplätze, womit ſie bisher öfters überläſtig beſchweret worden, ſo viel möglich, entladen werden ſollten. Da auch ehedem, bey dergleichen Verſammlung des Kriegsvolkes und vorgenommenen Feldzügen, die Rittmeiſter, Haupt- und andere Kriegsleute, ſich bisweilen bey ihren Mit-Kriegsleuten einen Anhang gemacht, und ſie bewogen, ſich zu Reuterdienſten gegen andere, wider welche ſie einen Unwillen oder Feindſchaft gehabt, zu verſprechen und zu verpflichten, auch ſich itzo wiederum dergleichen zutragen möchte; ſo ſollte hinfüro den Obriſten, Rittmeiſtern, Haupt- und allen andern Kriegsleuten in ihre Beſtallung- und Artickelbriefe geſetzt, und ſie eidlich verpflichtet werden, ſich ſolchen Anhang nicht zu ma-

machen, ſich gegen Niemanden auf ſolche Art zu verſprechen, noch einige Reuterdienſte, zum Schaden und Nachtheil einiges Standes oder deſſen Unterthanen, zu leiſten, oder ſich zu gewaltiger Beſchädigung, im An- und Abziehen, gebrauchen zu laſſen. Bey ſolchem An- und Abziehen ſollten ſie auch nicht anders, als Rottenweiſe, ziehen, bey Strafe der Reichsacht, worein die Uebertreter *ipſo facto* gefallen ſeyn ſollen, und worein ſie, in ſolchen Fällen, ohne weitere Erklärung, vermöge dieſes R. A., erkannt ſeyn ſollten. J. Chr. 1566

Damit ferner alle und jede aufgemuntert würden, zu Abwendung des göttlichen Zorns von Laſtern abzuſtehen und ihr Leben zu beſſern; ſo ſollten alle Obrigkeiten den Pfarrern und Prädikanten in ihren Gebieten befehlen, die Unterthanen zur Buſſe und Beſſerung, auch zum emſigen Gebete zu ermahnen. Zu dem Ende ſollte täglich in den Städten, Flecken, Märkten und Dörfern, zu Mittagszeit, eine Glocke geläutet, und das Volk von den Kanzeln unterrichtet werden, zu dieſer Zeit, wie auch ſonſt, GOtt um Sieg und Ueberwindung gegen den Erbfeind, auch Abwendung ſeines gerechten Zorns und der bevorſtehenden Strafe, mit herzlicher Andacht anzurufen.

Endlich enthält der R. A., ſo viel dieſen Punkt der Türkenhülfe betrift, noch zweyerley. Die Churfürſten, Fürſten und Stände hatten nemlich erſtlich bey dem Kayſer dahin angetragen, daß, da ſie nun einigemal ſeinem Herrn Vater, zu Rettung des Königreichs Ungarn, anſehnliche Hülfe an Geld und Volke zugeſtanden, und ſich itzo wiederum in eine anſehnliche Hülfe eingelaſſen hätten, Ungarn aber dem H. R. Teutſcher Nation mit nichts verwandt und zugethan wäre, es nicht unbillig ſeyn würde, daß Ungarn, wenn es von

J. Chr. 1566 die zu Aufruhr und Unruhe geneigt wären, und unter dem Schein solcher Bestallung andere böse Practicken unternehmen, und zum Nachtheil und Schaden des H. R. ausüben möchten, alle Wege gänzlich abgekürzet würden; wie Er dann auch die Mandate wieder erneuren wollte, daß sich Niemand wider Ihn und die R. Stände in einiges Kriegsgewerbe begeben sollte y). Was übrigens bey Gelegenheit dieser Berathschlagungen über den Landfrieden wegen des Grumbachs und H. Johann Friedrichs von Sachsen vorgefallen, will ich demnächst, wenn ich auf die Gothaische Achtserklärung und Exekution kommen werde, im Zusammenhange erzählen.

Zum dritten Berathschlagungspunkte hatte der Kayser die von ihm verlangte Reichshülfe wider die Türken z) vorgeschlagen, und ist solcher in der Kayserlichen Proposition am weitläuftigsten ausgeführet. Es führte nemlich der Kayser unter andern an, daß der Türkische Sultan

y) Augsp. R. A. vom J. 1566., §. 7 - 33., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 214. a. - 218. a. Cf. *Vol. MS. B. A.*, n. 39. pag. 8 - 10. *Index MS.* der Augspurg. R. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 30. sq. 40. et 46. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 223. sq. et 230 - 237. Wegen Erhaltung des Landfriedens fand H. Christof von Würtenberg fast den gröſten Mangel darinn, daß theils den R. A. und Ordnungen nicht nachgelebet, und wider die Landfriedensstöhrer die Exekution nicht vorgenommen würde, theils daß die R. Ritterschaft davon befreyet seyn wollte, weil man sie nicht darüber zu Rathe gezogen hätte, welches aber, wenn es geschehen wäre, eine Neuerung gewesen seyn würde; S. Sattlern *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 132. p. 224.

z) S. in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

Wir kommen nun auf den vierten Berath-
ſchlagungspunkt, welcher das K. Juſtizweſen
und Kayſerliche K. G. betraf [b]), von welcher
Materie ich mit Hülfe des weiter oben [c]) bemerkten
Codicis Manuſcripti der Hochfürſtlichen Biblio-
thek zu Wolfenbüttel verſchiedenes bisher noch
unbekannte, wenigſtens anderwärts, meines Wiſſens,
noch nicht bemerkte, werde beybringen können. Be-
reits gegen Ende des vorigen Jahrs erließ nemlich der
Kayſer ein Reſkript an das K. G., worin er
meldete, es hätten ſeine, bey der letzten K. G. Vi-
ſitation [d]) geweſene Commiſſarien in ihrer Rela-
tion unter andern angeführet, daß das K. G.
Ihm und dem Reiche auf dem nächſten Reichs-
tage einen ſtattlichen Bericht von bisher geſchehe-
ner gleichmäßigen Juſtizverwaltung vorlegen,
und zugleich von den Mängeln und Gebrechen,
die bisweilen bey den gerichtlichen Proceſſen und Voll-

J. Chr. 1566

(11 Dec. 1565.)

p. 10-32. *Ind. MS.* Augſpurg. K. T. Acten de *h. a.*, T. XL. n. 19. ſq. 22. ſq. 25. a.-27. 35-39. 46-50. 58. ſq. et 121. a. Meichſners Rela-tion ꝛc., *l. c.*, P. I. pag. 222. ſq. et 224-230. *Schardii* Epitome, ad a. 1566., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 46. b. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 561. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VII. p. m. 719. ſq. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXXIX. p. m. 371. und *Iſthuanffius* l. c., L. XXII. p. m. 301. ſq. Der Herr Reg. Rath Sattler bemerkt, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 133. p. 225., daß, weil man auf dem Reichstage vorgeſchlagen, die Reichsfahne bey dem groſſen Türkenzuge zu gebrauchen, der H. Chriſtof ſich erboten habe, ſeinen Erbprinzen Eberhard, mit dieſer Fahne, nach Ungarn zu ſchicken, und die Reichs-Fähnrichsſtelle zu behaupten, auch ſelbi-ge keinem andern zu überlaſſen.

b) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 147.

c) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 136.

d) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 103-105.

J. Chr. 1566 und Untergerichten, gemeiniglich neben den Docktoren, auch Adelspersonen, mehreres Ansehens halber, zu gebrauchen pflegten.

Hiernächst und 3) wird als eine Beschwerde angeführt, daß, da nach dem 3. und 4. Titel des 1. Theils der K. G. O. zwey oder drey Personen zum Assessorate, bey vorfallenden Erledigungen, präsentirt werden sollten, damit das K. G. den gelehrtesten und geschicktesten auswählen könnte, bisweilen nur eine, noch junge, von Schulen erst gekommene und der gerichtlichen Sachen noch unerfahrne Person präsentirt zu werden pflege, welche, wenn sie etwa ein, zwey oder drey Jahre dem Gerichte beigewohnet, und den Gerichtsgebrauch sich bekannt gemacht hätte, wieder abgerufen, und eine andere untaugliche Person an ihre Stelle geschickt würde. Weiter und 4) wäre in dem 7. Titel des 1. Theils der K. G. O. verordnet worden, wie es mit der Urlaubnehmung des Kammerrichters und der Beysitzer zu halten, und deshalb in dem obgedachten Speyerischen Dep. A. vom J. 1557. weitere Verordnung geschehen, wogegen sie sich doch, bey der im J. 1559. gehaltenen Visitation, aus folgenden Ursachen beschweret hätten. Sie hätten nemlich befunden, daß vor der zu Speyer im J. 1531. aufgerichteten Ordnung *) der Kammerrichter und die Beysitzer jährlich sechs Wochen zu Verrichtung ihrer Geschäfte gehabt, welches aber damals geändert, und verordnet worden, daß diejenigen, welche in der Vakanz, zu Abfassung der Urtheile, einheimisch blieben, vor andern einen Vortheil haben, und bey Ertheilung des Urlaubes bedacht werden sollten. Da aber

*) S. den Speyerischen Visitationsabschied de *h. a.*, oder die K. G. Reformation, §. 23., in des Herrn von Ludolf Corp. Jur. Cameral., P. I. p. 76. sq.

aber hierunter viele Ungleichheit wegen des Urlaubes vorfiele, so hielten sie dafür, daß es dem Gerichte nützlicher seyn würde, wenn, vermöge der alten Ordnungen und Herkommens des Gerichtes, dem Kammerrichter und den Beysitzern heimgestellet würde, einem jeden, nach Gestalt und Gelegenheit seiner Geschäfte, Urlaub, ausser der Vakanzzeit, zu ertheilen. In dem 9. bis zum 14. Titel des 1. Theils der K. G. O. wäre zwar 5) das nöthige wegen des Kammerrichters, Präsidenten und Beysitzer Amt und Eigenschaften wohlbedächtlich verordnet worden. Da aber eine Zeither zu Präsidenten, an denen doch als Directoren der Räthe und Verwesern des Kammerrichters in seiner Abwesenheit, vieles gelegen, junge Grafen und Herren bestellet worden, welches dem Gerichte allerley Nachrede zugezogen, obgleich an ihren Personen, Fleiß und Geschicklichkeit nichts auszusetzen gewesen wäre; so möchte der Kayser, zu Erhaltung seiner eigenen Hoheit, und des Gerichtes nöthigen Autorität, hinfüro dasselbe mit ansehnlichen, tapfern, erfahrnen, geschickten, betagten, und wo möglich eine Zeitlang verbleibenden Personen versehen und bestellen lassen. J. Chr. 1566

Als eine Beschwerde wird 6) angeführt, daß, vermöge des §. 60. des Augspurgischen K. A. vom J. 1559., die Beysitzer nicht auf ein Jahr, sondern für beständig, der Revision oder Syndikat unterworfen seyn sollten, welches doch gemeinen Rechten und der K. G. O. ungemäß wäre. Dann dadurch würden die besten und ältesten Personen, die bey dem Gerichte zur richtigen Expedition am nützlichsten zu gebrauchen, bewogen, solches zu verlassen, und sich in andere Dienste zu begeben, andere geschickte, erfahrne und gelehrte Männer aber würden abgehalten, sich als Beysitzer

J. Chr. 1566 ferner fortsetzen, und nicht eher ruhen würde, als bis er die benachbarten christlichen Länder in gänzlichen Untergang gebracht hätte, um sich dem Teutschen Reiche nach seinem Gefallen zu nähern. Man könnte sich auch von diesem Feinde keines sichern Friedstandes getrösten, und wenn ja solcher von ihm erlangt würde; so wäre aus langer Erfahrung bekannt, daß derselbe den getroffenen Frieden oder Stillstand nicht länger hielte, oder zu halten, sich schuldig erachtete, als bis er eine gute Gelegenheit hätte, mit seiner Gewalt, zu verderblicher Unterdrückung der nächst angelegenen christlichen Länder, durchzudringen. Mithin erforderte die augenscheinliche Noth zum höchsten, daß die Stände sich zu einem beharrlichen Werke und beständigen Gegenwehr, noch währendem Reichstage, wohlbedächtlich gefaßt machten. Es wünschte zwar der Kayser, daß Er die Stände mit einer fernern Anlage möchte verschonen können. Weil Er aber ausser dem, was unter seines Herrn Vaters Regierung geschehen wäre, seit zwey Jahren her auf diesen Krieg wider den Türken ansehnliche und grosse Geldsummen hätte aufwenden müssen, und sich dadurch dergestalt erschöpft hätte, daß es ihm unmöglich wäre, solche beschwerliche Kosten und Aufwand, zum künftigen Widerstande und Abbruch des Türken, mit seinen beschwerten Landen allein zu erschwingen; so wollte Er die Churfürsten, Fürsten und Stände ersuchen, sich, bey dieser ihnen selbst und ihren Ländern obschwebenden hohen Gefahr, auf eine mitleidige beharrliche Hülfe an Gelde gegen diesen geschwinden Feind einzulassen, und nach Ablauf der für dieses Jahr bewilligten Steuer, noch ferner auf einige Jahre ihre beharrliche Hülfe zu bewilligen. Hierauf haben sich dann, vermöge unsers K. A., die Churfür-

viantmeister bestellet, und demselben noch andere J. Chr.
taugliche und der Sachen erfahrene Personen zu- 1566
geordnet werden möchten, der Kayser aber bereits mit einem tauglichen und verständigen Obersten Proviantmeister versehen wäre; so hätte Er sich mit ihnen dahin verglichen, daß es zwar bey der schon geschehenen Anstellung des Proviantmeisters sein Verbleiben haben, einem aber oder beiden der verordneten Kriegsräthe aufgetragen werden sollte, dem Obersten Proviantmeister, zu desto richtigerer Bestellung und Herbeyschaffung des Proviants, allen hülflichen Rath und Beistand zu erzeigen, und dazu behülflich zu seyn, daß die Taxe des in das Lager gebrachten Proviants, nach dem Preise des Einkaufs und der Transportkosten, auf einen gleichmäßigen und erträglichen Werth gesetzt werde. Weil nun wegen des Proviants alle mögliche Vorsehung, und zum Besten des Kriegsvolkes alle Beförderung zu thun wäre, die Reuterbestallung aber in neulichen Zeiten auf eine beschwerliche Uebermaasse gestiegen, und noch täglich sich erhöhete; so wollte der Kayser, auf der Stände räthliche Anzeige, bey itziger nothwendigen Expedition, auf seine in solchen Fällen bedächtlich aufgerichtete und gegebene Bestallung handeln, und selbige, nach möglicher Gelegenheit, künftig in üblichen Gebrauch richten. Da auch endlich bey allen vorigen Berathschlagungen über diese Materie vorgekommen wäre, daß man, zu desto beständigerm und ersprießlichern Widerstande gegen den Türken, auch andere christliche Könige und Potentaten zur Hülfe und zum Beistande mit zuziehen müste; so versprach der Kayser, ausser dem, was bereits geschehen und erlanget wäre, an seinem Ersuchen auch bey andern nichts ermangeln zu

J. Chr. 1566 laſſen, und ſich mit denſelben in Handlung einzulaſſen.

Weil nun aber, bey einem ſolchen vorhabenden Kriegszuge gegen einen fremden tyranniſchen Feind, billig ein jeder im H. R. Teutſcher Nation ſich einer gewiſſen Sicherheit unzweifentlich zu getröſten haben müßte, bisher aber allerhand landfriedbrüchige Beſchädigungen erfolget wären, und andere von neuem unverſehens entſtehen möchten; ſo verſprach der Kayſer, auf Erinnerung der Stände, alles mögliche Einſehen zu haben, damit landfriedbrüchige, thätliche und gewaltſame Handlungen verhütet, die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden und bey Rechte erhalten, und alle innerliche Aufwiegelung, Empörung, Ueberfall, Plünderung, Brandſchatzung, Verheerung und anderes dergleichen vermieden werden ſollte. Ingleichen wollte der Kayſer die Vorſehung thun, daß die Stände und ihre Unterthanen, bey der itzigen Annehmung des Kriegsvolkes, der Muſterplätze, womit ſie bisher öfters überläſtig beſchweret worden, ſo viel möglich, entladen werden ſollten. Da auch ehedem, bey dergleichen Verſammlung des Kriegsvolkes und vorgenommenen Feldzügen, die Rittmeiſter, Haupt- und andere Kriegsleute, ſich bisweilen bey ihren Mit-Kriegsleuten einen Anhang gemacht, und ſie bewogen, ſich zu Reuterdienſten gegen andere, wider welche ſie einen Unwillen oder Feindſchaft gehabt, zu verſprechen und zu verpflichten, auch ſich itzo wiederum dergleichen zutragen möchte; ſo ſollte hinfüro den Obriſten, Rittmeiſtern, Haupt- und allen andern Kriegsleuten in ihre Beſtallung- und Artickelbriefe geſetzt, und ſie eidlich verpflichtet werden, ſich ſolchen Anhang nicht zu ma-

machen, sich gegen Niemanden auf solche Art zu J. Chr. 1566
versprechen, noch einige Reuterdienste, zum Schaden und Nachtheil einiges Standes oder dessen Unterthanen, zu leisten, oder sich zu gewaltiger Beschädigung, im An- und Abziehen, gebrauchen zu lassen. Bey solchem An- und Abziehen sollten sie auch nicht anders, als Rottenweise, ziehen, bey Strafe der Reichsacht, worein die Uebertreter *ipso facto* gefallen seyn sollen, und worein sie, in solchen Fällen, ohne weitere Erklärung, vermöge dieses R. A., erkannt seyn sollten.

Damit ferner alle und jede aufgemuntert würden, zu Abwendung des göttlichen Zorns von Lastern abzustehen und ihr Leben zu bessern; so sollten alle Obrigkeiten den Pfarrern und Prädikanten in ihren Gebieten befehlen, die Unterthanen zur Busse und Besserung, auch zum emsigen Gebete zu ermahnen. Zu dem Ende sollte täglich in den Städten, Flecken, Märkten und Dörfern, zu Mittagszeit, eine Glocke geläutet, und das Volk von den Kanzeln unterrichtet werden, zu dieser Zeit, wie auch sonst, GOtt um Sieg und Ueberwindung gegen den Erbfeind, auch Abwendung seines gerechten Zorns und der bevorstehenden Strafe, mit herzlicher Andacht anzurufen.

Endlich enthält der R. A., so viel diesen Punkt der Türkenhülfe betrift, noch zweyerley. Die Churfürsten, Fürsten und Stände hatten nemlich erstlich bey dem Kayser dahin angetragen, daß, da sie nun einigemal seinem Herrn Vater, zu Rettung des Königreichs Ungarn, ansehnliche Hülfe an Geld und Volke zugestanden, und sich itzo wiederum in eine ansehnliche Hülfe eingelassen hätten, Ungarn aber dem H. R. Teutscher Nation mit nichts verwandt und zugethan wäre, es nicht unbillig seyn würde, daß Ungarn, wenn es von

J. Chr. 1566 dem Feinde errettet, und wieder in etwas Aufnehmen und zu Kräften kommen würde, zu einiger Dankbarkeit, dem H. R. zugewandt, damit verbunden, gegen andere Feinde, ereignenden Falles, dem Kayser und dem Reiche beistehen, und gleichfalls mit in die gemeine R. Contribution gezogen werden sollte. Hierauf erklärte sich der Kayser vermöge des R. A., wie er es nicht für unziemlich halte, daß das Königreich Ungarn, wenn es zu seinem vorigen Stande, Würden und Wesen wiederum gebracht, und aus seiner itzigen Bedrückung erlediget werden sollte, alsdann sich hinwiederum gegen das H. R., dessen Mitglieder und Stände, bey vorfallenden Nothfällen, auch mitleidentlich und dermassen erzeige, damit dessen nachbarliches dankbares Gemüthe in der That erkannt werden möchte, als welches nicht nur Er selbst jederzeit gerne befördern, sondern auch seine Erben und Nachkommen dazu fleißig anweisen wolle. Zweitens hatten sich einige Stände aus dem Fürstenrathe, die in den Ober- und Nieder-Oesterreichischen Landen begütert waren, beschwert, daß sie die bewilligte Türkenhülfe, ihrem Reichsanschlage nach, leisten müsten, und dem ungeachtet, wegen ihrer erstbesagten und im Oesterreichischen gelegenen Güter, noch besonders beysteuren sollten; mithin der Kayser bey itziger und künftigen Reichshülfen die Verfügung treffen möchte, daß sie mit der Doppelsteuer an beiden Orten nicht beschweret würden. Dieser Beschwerde halber versprach nun der Kayser in unserm R. A. nur so viel, daß Er die Sache dahin richten wollte, damit die Stände über und wider das alte Herkommen nicht beschweret werden sollten a). Wir

a) Augspurg. R. A. vom J. 1566., §. 34-70. *l. c.*, p. 218. a.-224. a. Cf. *Vol. MS. B. A.*, n. 39. p. 10:

Wir kommen nun auf den vierten Berathſchlagungspunkt, welcher das K. Juſtizweſen und Kayſerliche K. G. betraf [b]), von welcher Materie ich mit Hülfe des weiter oben [c]) bemerkten *Codicis Manuſcripti* der Hochfürſtlichen Bibliothek zu Wolfenbüttel verſchiedenes bisher noch unbekannte, wenigſtens anderwärts, meines Wiſſens, noch nicht bemerkte, werde beybringen können. Bereits gegen Ende des vorigen Jahrs erließ nemlich der Kayſer ein Reſkript an das K. G., worin er meldete, es hätten ſeine, bey der letzten K. G. Viſitation [d]) geweſene Commiſſarien in ihrer Relation unter andern angeführet, daß das K. G. Ihm und dem Reiche auf dem nächſten Reichstage einen ſtattlichen Bericht von bisher geſchehener gleichmäßigen Juſtizverwaltung vorlegen, und zugleich von den Mängeln und Gebrechen, die bisweilen bey den gerichtlichen Proceſſen und Voll-

J. Chr. 1566

(11 Dec. 1565.)

p. 10-32. *Ind. MS.* Augſpurg. K. T. Acten de *b. a.*, T. XL. n. 19. ſq. 22. ſq. 25. a.-27. 35-39. 46-50. 58. ſq. et 121. a. Meichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. pag. 222. ſq. et 224-230. *Schardii* Epitome, ad a. 1566., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 46. b. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 561. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VII. p. m. 719. ſq. *Thuanus* l. c., T. I. L. XXXIX. p. m. 371. und *Iſthuanffius* l. c., L. XXII. p. m. 301. ſq. Der Herr Reg. Rath Sattler bemerkt, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 133. p. 225., daß, weil man auf dem Reichstage vorgeſchlagen, die Reichsfahne bey dem groſſen Türkenzuge zu gebrauchen, der H. Chriſtof ſich erboten habe, ſeinen Erbprinzen Eberhard, mit dieſer Fahne, nach Ungarn zu ſchicken, und die Reichs-Fähnrichsſtelle zu behaupten, auch ſelbige keinem andern zu überlaſſen.

b) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 147.

c) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 136.

d) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 103-105.

J. Chr. 1566 und Untergerichten, gemeiniglich neben den Docktoren, auch Adelspersonen, mehreres Ansehens halber, zu gebrauchen pflegten.

Hiernächst und 3) wird als eine Beschwerde angeführt, daß, da nach dem 3. und 4. Titel des 1. Theils der K. G. O. zwey oder drey Personen zum Assessorate, bey vorfallenden Erledigungen, präsentirt werden sollten, damit das K. G. den gelehrtesten und geschicktesten auswählen könnte, bisweilen nur eine, noch junge, von Schulen erst gekommene und der gerichtlichen Sachen noch unerfahrne Person präsentirt zu werden pflege, welche, wenn sie etwa ein, zwey oder drey Jahre dem Gerichte beigewohnet, und den Gerichtsgebrauch sich bekannt gemacht hätte, wieder abgerufen, und eine andere untaugliche Person an ihre Stelle geschickt würde. Weiter und 4) wäre in dem 7. Titel des 1. Theils der K. G. O. verordnet worden, wie es mit der Urlaubnehmung des Kammerrichters und der Beysitzer zu halten, und deshalb in dem obgedachten Speyerischen Dep. A. vom J. 1557. weitere Verordnung geschehen, wogegen sie sich doch, bey der im J. 1559. gehaltenen Visitation, aus folgenden Ursachen beschweret hätten. Sie hätten nemlich befunden, daß vor der zu Speyer im J. 1531. aufgerichteten Ordnung *) der Kammerrichter und die Beysitzer jährlich sechs Wochen zu Verrichtung ihrer Geschäfte gehabt, welches aber damals geändert, und verordnet worden, daß diejenigen, welche in der Vakanz, zu Abfassung der Urtheile, einheimisch blieben, vor andern einen Vortheil haben, und bey Ertheilung des Urlaubes bedacht werden sollten. Da aber

*) S. den Speyerischen Visitationsabschied de *b. a.*, oder die K. G. Reformation, §. 23., in des Herrn von Ludolf Corp. Jur. Cameral., P. I. p. 76. sq.

aber hierunter viele Ungleichheit wegen des Urlaubes vorfiele, so hielten sie dafür, daß es dem J. Chr. 1566 Gerichte nützlicher seyn würde, wenn, vermöge der alten Ordnungen und Herkommens des Gerichtes, dem Kammerrichter und den Beysitzern heimgestellet würde, einem jeden, nach Gestalt und Gelegenheit seiner Geschäfte, Urlaub, ausser der Vakanzzeit, zu ertheilen. In dem 9. bis zum 14. Titel des 1. Theils der K. G. O. wäre zwar 5) das nöthige wegen des Kammerrichters, Präsidenten und Beysitzer Amt und Eigenschaften wohlbedächtlich verordnet worden. Da aber eine Zeither zu Präsidenten, an denen doch als Directoren der Räthe und Verwesern des Kammerrichters in seiner Abwesenheit, vieles gelegen, junge Grafen und Herren bestellet worden, welches dem Gerichte allerley Nachrede zugezogen, obgleich an ihren Personen, Fleiß und Geschicklichkeit nichts auszusetzen gewesen wäre; so möchte der Kayser, zu Erhaltung seiner eigenen Hoheit, und des Gerichtes nöthigen Autorität, hinfüro dasselbe mit ansehnlichen, tapfern, erfahrnen, geschickten, betagten, und wo möglich eine Zeitlang verbleibenden Personen versehen und bestellen lassen.

Als eine Beschwerde wird 6) angeführt, daß, vermöge des §. 60. des Augspurgischen K. A. vom J. 1559., die Beysitzer nicht auf ein Jahr, sondern für beständig, der Revision oder Syndikat unterworfen seyn sollten, welches doch gemeinen Rechten und der K. G. O. ungemäß wäre. Dann dadurch würden die besten und ältesten Personen, die bey dem Gerichte zur richtigen Expedition am nützlichsten zu gebrauchen, bewogen, solches zu verlassen, und sich in andere Dienste zu begeben, andere geschickte, erfahrne und gelehrte Männer aber würden abgehalten, sich als Beysitzer

J. Chr. 1566 laſſen, und ſich mit denſelben in Handlung einzulaſſen.

Weil nun aber, bey einem ſolchen vorhabenden Kriegszuge gegen einen fremden tyranniſchen Feind, billig ein jeder im H. R. Teutſcher Nation ſich einer gewiſſen Sicherheit unzweifentlich zu getröſten haben müßte, bisher aber allerhand landfriedbrüchige Beſchädigungen erfolget wären, und andere von neuem unverſehens entſtehen möchten; ſo verſprach der Kayſer, auf Erinnerung der Stände, alles mögliche Einſehen zu haben, damit landfriedbrüchige, thätliche und gewaltſame Handlungen verhütet, die Stände und Unterthanen in ruhigem Frieden und bey Rechte erhalten, und alle innerliche Aufwiegelung, Empörung, Ueberfall, Plünderung, Brandſchatzung, Verheerung und anderes dergleichen vermieden werden ſollte. Ingleichen wollte der Kayſer die Vorſehung thun, daß die Stände und ihre Unterthanen, bey der itzigen Annehmung des Kriegsvolkes, der Muſterplätze, womit ſie bisher öfters überläſtig beſchweret worden, ſo viel möglich, entladen werden ſollten. Da auch ehedem, bey dergleichen Verſammlung des Kriegsvolkes und vorgenommenen Feldzügen, die Rittmeiſter, Haupt- und andere Kriegsleute, ſich bisweilen bey ihren Mit-Kriegsleuten einen Anhang gemacht, und ſie bewogen, ſich zu Reuterdienſten gegen andere, wider welche ſie einen Unwillen oder Feindſchaft gehabt, zu verſprechen und zu verpflichten, auch ſich itzo wiederum dergleichen zutragen möchte; ſo ſollte hinfüro den Obriſten, Rittmeiſtern, Haupt- und allen andern Kriegsleuten in ihre Beſtallungs- und Arrickelbriefe geſetzt, und ſie eidlich verpflichtet werden, ſich ſolchen Anhang nicht zu

ma-

ſoldung, bedacht würden, deſſen ſich aber Niemand J. Chr.
bey dem K. G. zu getröſten hätte, ſondern ſich mit 1566
ſeiner Beſoldung begnügen und behelfen müſte. Nicht zu gedenken, daß es ſich wohl zugetragen hätte, und noch ferner zutragen könnte, daß das Gericht, wegen Kriegs- und Sterbens-läufe, verlegt worden, da dann den Kammergerichtsperſonen auf die Fuhren, Zehrung, doppelten Hauszins und ſonſt, ein merkliches aufgegangen wäre, ſo ihnen billig hätte erſetzt werden müſſen, welches aber nicht geſchehen wäre, und weshalb auf künftige Fälle ein Nachdenken zu haben ſeyn würde.

Da ferner 8) das K. G., ungeachtet der vor drey Jahren zu Speyer eingefallenen gefährlichen Sterbeläuften, den Parteyen und ihren im Gange ſeyenden Sachen zum Beſten, daſelbſt geblieben, ſich aber hiebey ein groſſer Mangel an guter Policey und erfahrnen Aerzten gezeiget hätte; ſo wollte es den Kayſer bitten, bey der Reichsverſammlung dahin anzutragen, daß man dem K. G. verſtattete, einen gelehrten und erfahrnen Arzt, dem jedoch zuvor von den K. Ständen eine gebührliche Beſoldung verordnet würde, anzunehmen, welcher auf die dem Gerichte verwandte Perſonen vornemlich beſtellet werden, und demſelben allein mit Eid und Pflichten zugethan ſeyn möchte. Ob auch gleich 9) vom 18. bis 26. Titel des 1. Theils der K. G. O. von dem Amte und Verhalten der K. G. Advokaten und Prokuratoren gute Verordnung gemacht worden, alſo daß dabey nichts zu verbeſſern ſeyn möchte; ſo lehre doch die Erfahrung, daß ſolchem nicht nachgelebet werde, und die Parteyen, in ihren ſchwebenden rechtlichen Sachen, viel Nachtheil und Schaden leiden müſten, wie das K. G., in ſeinem im J. 1556. übergebenen Memorialzettel, und das Jahr darauf eingereichtem

Gegen-

J. Chr. 1566 Gegenberichte auf die von den Advokaten und Prokuratoren übergebene Beschwerden, umständlich gezeiget hätte. Es könnte daher nochmals, zu Beförderung der Parteyen rechtshängiger Sachen, nicht anders erachten, als daß höchst nöthig wäre, nicht nur den Advokaten und Prokuratoren, sondern auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen zu verbieten, sich mit einander, ohne Vorwissen und Zulassen des Kammerrichters und der Beysitzer, zu vergleichen, noch weniger von Privatpersonen einiges Dienst- oder Wartgeld anzunehmen, weil solches nur zum Verzug und Aufenthalte Anlaß gäbe. Weiter und 10) trägt das K. G. darauf an, daß die in dem Visitations-Abschiede des J. 1556. und dem Deputations-Abschiede des J. 1557. gemachte Verordnung, daß der Kanzleyverwalter in seinem Amte von allen Personen des K. G. und sonst männiglich, ungehindert gelassen, und ihm erlaubt seyn solle, jederzeit in den Rath und in das Gewölb oder Archiv zu gehen, wieder aufgehoben werden möchte. Sie wüßten nemlich nicht, aus was für Ursachen und auf wessen Anbringen dieser Artickel, so allgemein und auf ihre Personen gestellet, ihrer ungehört, in den Abschied gekommen sey. Dann sie könnten sich nicht erinnern, daß durch sie irgends einem Kanzleyverwalter, in seinem Amte, einige Hinderung und Eintrag jemals geschehen wäre, vielweniger daß demselben frey stehen sollte, jederzeit in den Rath zu gehen, als welches den alten und neuen K. G. O., auch altem Herkommen zuwider wäre, und ihnen aus bedenklichen Ursachen höchst beschwerlich fallen wollte; deswegen sie auch solches, schon bey der im J. 1559. gehaltenen Visitation, als ein Gravamen angebracht, und um dessen Aufhebung gebeten hätten.

Vermö-

Vermöge der K. G. O. und etlicher Viſita- J. Chr.
tionsabſchiede, beſonders des Deput. A. vom J. 1566
1557., gebühre nun zwar 11) dem Churfürſten von Maynz, als Erzkanzlern, die Kanzley mit tauglichen Perſonen zu verſehen, und ſelbige erfordernden Falls zu viſitiren, worunter auch das K. G. dem Churfürſten keinen Eintrag zu thun gedächte. Indeſſen hielten doch der Kammerrichter und die Beyſitzer dafür, daß, weil die Kanzleyperſonen, vor ihrer Annehmung, zu Prüfung ihrer Geſchicklichkeit, von dem K. G., vermöge der Ordnung, examinirt werden müſten, es nicht unbillig wäre, daß ſie auch, mit Vorwiſſen des Kammerrichters und der Beyſitzer, wieder beurlaubet, und zu Verhütung allerley Verdachtes, vermöge der von den K. Ständen, im J. 1556., überreichten *Gravaminum*, ſub *n.* 16., nicht allein durch den Kanzleyverwalter, ſondern auch durch den Kammerrichter und die Beyſitzer viſitirt werden ſollten. Da auch ferner 12) bey der im J. 1564. gehaltenen Viſitation, durch einen der Kanzley zugeſtellten Nebenabſchied, dem Kanzleyverwalter befohlen worden, den Botenmeiſter, wofern er ſich unfleißig erzeigen würde, unverzüglich abzuſchaffen, und einen andern an ſeine Stelle zu beſtellen, ingleichen einen Kammerboten, wider den Klage vorgekommen wäre, ſeines Dienſtes zu entſetzen, welches auch der Kanzleyverwalter, ohne ihr Vorwiſſen, gethan hätte, ſolches aber der K. G. O. und dem alten Herkommen gänzlich zuwider wäre, als nach welchen allein dem Kammerrichter und den Beyſitzern zukäme, den Botenmeiſter und die Boten anzunehmen und zu beurlauben; ſo wäre billig, daß ſolches künftig ihnen zu exequiren befohlen würde. Weiter und 13) wird als eine Beſchwerde ange-

J. Chr. 1566 führt, daß, wenn auf Anrufen der Stände und Parteyen wider den König von Spanien, oder dessen Regenten und Rath, als Innhaber der Niederlande, Processe erkannt würden, und die Kammerboten solche insinuiren wollten, selbige nicht allein in Verhaft genommen, sondern auch bey Leibesstrafe verpflichtet würden, sich dessen hinfüro zu enthalten. Weil nun solches dem 38. Titel des 1. Theils der K. G. O. zuwider laufe; so möchte der Kayser dißfalls gebührliches Einsehen haben, damit künftig die Kammerboten ohne Gefahr ihres Leibes solche Processe gebührend insinuiren könnten.

Endlich 14) wurde, in den übergebenen *Gravaminibus*, bey dem 40. Titel des 1. Theils der K. G. O. als ein Mangel von dem K. G. angezogen, daß die drey Legstädte, Augspurg, Frankfurt und Nürnberg, nicht allemal zu rechter Zeit, die Verzeichnisse von den eingenommenen Kammerzielern dem Pfenningmeister überschickten, auch nicht genau anzeigten, wann, wie viel, in welcher Münze, und von welchem Stande sie es empfangen hätten, darüber dann bisweilen der Fiskal wider die Stände, welche doch ihren Antheil erlegt hätten, vergebliche Processe ausbrächte. Es würde daher, zu Verhütung unnöthiger Mühe, sehr dienlich seyn, wenn der Kayser und die Stände den gedachten Legstädten befehlen würden, künftig dem Fiskal, längstens in einem Monat, genau zu melden, was in einer jeden Legstadt, und von wem, auch wie viel und in was für Münze bezahlet worden, damit sich der Fiskal in seinem Verfahren desto unverweislicher verhalten könnte. Weil auch diese Legstädte, für ihre Mühe und Arbeit, ein stattliches, als z. E. Nürnberg gegen 250. Gulden, von den bezahlten Unterhal-

terhaltungsgeldern dem Pfennigmeiſter abzö- J. Chr.
gen, welches vorhin nicht gebräuchlich geweſen wä- 1566
re; ſo hätten bereits die im J. 1556. geweſenen Viſitatoren, in ihrer an den Kayſer abgeſtatteten Relation, für rathſam erachtet, daß es hinlänglich ſeyn würde, nur allein die Städte Frankfurt und Speyer, zu Einnehmung der Unterhaltungsgelder zu verordnen, als von daher ſelbige mit wenigerer Gefahr und Koſten erlanget werden könnten, welches ſie dann zu des Kayſers und der Stände Wohlgefallen wollten geſtellet haben.

Die bisher angeführten Verbeſſerungen und Beſchwerden gehen auf den erſten Theil der K. G. O., und nun folgen diejenigen, welche das K. G. über den zweiten Theil derſelben gemacht hat. 1) Von dem 1. bis zum 17. Titel deſſelben, worinn verordnet iſt, wie und welcher Geſtalt die Stände einander zu Rechte fordern ſollen, was für Sachen vor das K. G. gehören, und wie in denſelben verfahren werden ſolle, wiſſen der Kammerrichter und die Beyſitzer nichts zu verbeſſern, ſondern laſſen es bey ihrem, auf den 25. und 26. Artickel der von den Ständen, im J. 1556., deshalb übergebenen *Gravaminum*, erſtatteten Gegenbericht bewenden. Hingegen 2) bey dem 18. Titel des 2. Theils der K. G. O. wie und wo um Abſolution von der Acht gehandelt werden ſolle, eröffnet das K. G. einen bedenklichen Zweifel und bittet um nöthige Erläuterung und Erklärung deſſelben. Es heiſſe nemlich in dieſem Titel, daß der Aechter, wenn er, ſich mit ſeinem Gegentheil zu vertragen, ſich erbiete, ſich aber deshalb mit ihm gütlich nicht vergleichen könnte, und darauf um Abſolution anſuchen würde, alsdann bey dem Kayſer oder dem Kammerrichter, an welchem Orte nemlich die Acht ergangen, Erkent-

J. Chr. 1566 niß und Mäßigung suchen solle, ob und wie er der Acht zu entledigen wäre. Hiebey entstehe nun der Zweifel: ob diese Verordnung allein dahin zu verstehen, daß, wenn der Gegentheil erbietig wäre, sich mit dem Aechter zu vertragen, sie sich aber allein wegen der Schätzung der Schaden und Kosten mit einander nicht vergleichen könnten, alsdann solche Schätzung und deren Mäßigung bey dem Kayser oder dem K. G., an welchem Orte nemlich die Acht ergangen wäre, stehen solle? Oder aber: ob diese Stelle auch dahin zu ziehen sey, daß, wenn der Gegentheil sich nicht vergleichen wollte, dennoch derselbe, durch den Kayser oder das K. G., dazu gezwungen werden könnte, folglich es in deren Gefallen stehen sollte, beide Theile zu vertragen, und den Aechter der Acht zu entledigen? Dieses letztere aber würde nicht nur wider die gemeinen geschriebenen Rechte anstossen, sondern auch dem Beschädigten zu grossem Nachtheile gereichen. Deswegen hielte das K. G. dafür, daß die Worte, nach denen es in des Kayſers und des K. G. Macht und Gewalt stehen sollte, den Aechter zu absolviren, es geschehe gleich mit oder ohne Bewilligung der Parteyen, einzuschränken wären, indem es hochbeschwerlich und der Constitution des Landfriedens nachtheilig sey, einen muthwilligen Landfriedbrecher, auf sein blosses Anhalten, ohne Bewilligung des Gegentheils, oder falls er diesen, durch heimliche Prackticken oder öffentliche Gewalt, zu einem Vertrage gedrungen, von der Acht zu entledigen. Es gereichte ferner zu nicht geringer Verachtung des so hoch verpönten Landfriedens, wenn ein wegen verübter Uebelthaten vor das K. G. vorgeladener, der sich aber contumaciren lassen, und darüber in die Acht gefallen,

fallen, durch eine geringe Summe Geldes ſich aus ſolcher Acht wieder loswürken könnte. Darüber würden diejenigen, welche ſich ſchuldig wüßten, auf die ergangene Ladungen niemals erſcheinen, ſich contumaciren und in die Acht erklären laſſen, nach 10. oder 12. Jahren aber ſich mit dem Gegentheil zu vergleichen, oder die Contumatz mit einem Spottgelde zu purgiren ſuchen, hernach aber wieder ein zehen oder mehr Jahre in der Hauptſache verfahren, und alſo die Sache auf die lange Bank bringen, bis der Kläger wegſtürbe, und alſo die Landfriedbrüchige Handlung ungeſtraft bliebe. Was nun ſolches für ein Loch in den Landfrieden machen, und was für groſſe Beſchwerden, Nachtheil und Schaden ſolches den Ständen und ihren Unterthanen mit der Zeit bringen würde, gäbe das K. G. dem Kayſer und den Ständen zu weiterm Bedenken. J. Chr. 1566

Ferner und 3) hätten bereits die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, bey der im J. 1561. gehaltenen Viſitation, in ihrer Relation an den Kayſer, für recht und billig erachtet, daß, da in Pfändungsſachen *Mandata ſine Clauſula* erkannt würden, ſolche um ſo mehr, wenn auf den Landfrieden geklaget würde, und dabey vielmals arme unſchuldige Unterthanen in Gefangenſchaft geriethen, an ſtatt der bisher gewöhnlichen Mandaten *cum Clauſula*, zu erkennen ſeyn möchten. Es hielte daher das K. G. ebenfalls für billig und göttlich, daß nicht allein in Landfriedbrüchigen Handlungen, ſondern auch in Religionsſachen, die gleich dem Landfrieden verpönt wären, ſolches zu beobachten, und *Mandata de relaxando ſine Clauſula* zu erkennen wären. 4) Bey dem 21. und 22. Titel des 2. Theils der K. G. O., wie in ſtreitigen Poſſeſſionen und

J. Chr. 1506 Pfändungen verfahren werden ſolle, beziehen ſich der Kammerrichter und die Beyſitzer auf ihren, gegen der Stände im J. 1556. übergebene *Gravamina*, abgeſtatteten Gegenbericht, mit der Verſicherung, daß ſie dem von den Ständen, in dem Deputationsabſchiede des J. 1557. und dem Nebenabſchiede des J. 1562., gegebenen Befehl in Erkennung der Proceſſe und Entſcheidung der Sachen, bisher nachgekommen wären, und ſolchem, bis auf des Kayſers und der Stände weitere Verordnung, ferner nachleben würden. Es trüge ſich aber 5) öfters zu, daß, wenn gleich das K. G., zufolge des 23. Titels des 2. Theils der Ordnung, *Mandata ſine Clauſula* erkennete, und ſolche gehörig inſinuirt und reproducirt worden, dennoch ſelbigen nicht pariret würde, und die Beklagten ſogar ausblieben, worüber dann ſelbige, bevor ſie nicht von neuem citirt worden, in die Strafe der ausgegangenen Mandate nicht erklärt werden könnten, die Parteyen aber dadurch doppelte Koſten und Aufenthalt hätten. Mithin hielte das K. G., zu Beförderung des Proceſſes, für rathſam, daß dergleichen *Mandatis S. C.* künftig auch die *Citatio* ad *videndum incidiſſe in poenas* etc. mit einverleibet würde, daß nemlich demjenigen, an welchen das Mandat ergangen, eine geraume Zeit angeſetzt werde, vor dem K. G. zu erſcheinen, und glaubwürdige Anzeige zu thun, daß er dem ausgegangenen und reproducirten Mandate in allem würkliche Parition geleiſtet habe, oder, wenn ſolches in der angeſetzten Zeit nicht geſchehen, alsdann zu ſehen und zu hören, daß er in die dem Mandate einverleibte Strafe mit Recht würde erkläret und verdammet werden. Hingegen bey dem 24. und 26. Titel des 2. Theils der K. G. O. beziehet ſich 6) das

K. G.

K. G. lediglich auf ſeinen ſchon öfters erwähnten Gegenbericht wider die von den Ständen, im J. 1556., übergebene *Gravamina*. J. Chr. 1566

In dem 28. Titel des 2. Theils der K. G. O. wäre 7) die Summe von 50. Gulden Hauptgut geſetzt worden, daß nemlich keine Appellation unter derſelben vom K. G. angenommen werden ſollte. Nun hätte bereits die im J. 1556. geweſene Viſitation darauf gedacht, daß die Appellationsſumme, zu Verhütung und Abkürzung überflüßiger und muthwilliger Appellationen, die nur allein zu Verhinderung anderer Sachen dienten, auf 300. Gulden erhöhet werden möchte. Dagegen aber ſollten die Churfürſten, Fürſten und andere Stände an ihren Höfen und Gerichten, von denen die Appellationen an das K. G., vermöge gemeiner Rechte, der K. Ordnung und Gewohnheiten, zugelaſſen wären, eine ſolche Verordnung machen, daß die Hof- und Unter-Gerichte mit geſchickten und tauglichen Leuten beſetzt würden, damit die davor rechtshängigen Sachen, der Gebühr und Billigkeit nach, entſchieden werden könnten, und es alſo der letzten Inſtanz am K. G. in Sachen, wo die Summe unter 300. Gulden wäre, nicht bedürfte. Das K. G. hielte zwar ſolches auch für billig, wenn anders die Untergerichte an jedem Orte mit qualificirten Perſonen beſetzt werden könnten. Weil aber ſolches nicht wohl aller Orten möglich ſeyn möchte, und manchem armen Manne an 300. Gulden wohl eben ſoviel, als andern an vielen 1000. Gulden gelegen wäre; ſo wollte das K. G. dieſes dem weitern Bedenken des Kayſers und der K. Stände heimgeſtellet haben. Ingleichen befinde man bisweilen 8) bey dem 30. Titel des 2. Theils der K. G. O., in welcher Zeit eine jede Appellation

J. Chr. 1566 Gegenberichte auf die von den Advokaten und Prokuratoren übergebene Beschwerden, umständlich gezeiget hätte. Es könnte daher nochmals, zu Beförderung der Parteyen rechtshängiger Sachen, nicht anders erachten, als daß höchst nöthig wäre, nicht nur den Advokaten und Prokuratoren, sondern auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen zu verbieten, sich mit einander, ohne Vorwissen und Zulassen des Kammerrichters und der Beysitzer, zu vergleichen, noch weniger von Privatpersonen einiges Dienst- oder Wartgeld anzunehmen, weil solches nur zum Verzug und Aufenthalte Anlaß gäbe. Weiter und 10) trägt das K. G. darauf an, daß die in dem Visitations-Abschiede des J. 1556. und dem Deputations-Abschiede des J. 1557. gemachte Verordnung, daß der Kanzleyverwalter in seinem Amte von allen Personen des K. G. und sonst männiglich, ungehindert gelassen, und ihm erlaubt seyn solle, jederzeit in den Rath und in das Gewölb oder Archiv zu gehen, wieder aufgehoben werden möchte. Sie wüßten nemlich nicht, aus was für Ursachen und auf wessen Anbringen dieser Artickel, so allgemein und auf ihre Personen gestellet, ihrer ungehört, in den Abschied gekommen sey. Dann sie könnten sich nicht erinnern, daß durch sie irgends einem Kanzleyverwalter, in seinem Amte, einige Hinderung und Eintrag jemals geschehen wäre, vielweniger daß demselben frey stehen sollte, jederzeit in den Rath zu gehen, als welches den alten und neuen K. G. O., auch altem Herkommen zuwider wäre, und ihnen aus bedenklichen Ursachen höchst beschwerlich fallen wollte; deswegen sie auch solches, schon bey der im J. 1559. gehaltenen Visitation, als ein Gravamen angebracht, und um dessen Aufhebung gebeten hätten.

Vermö-

Vermöge der K. G. O. und etlicher Viſitationsabſchiede, beſonders des Deput. A. vom J. 1557., gebühre nun zwar 11) dem Churfürſten von Maynz, als Erzkanzlern, die Kanzley mit tauglichen Perſonen zu verſehen, und ſelbige erfordernden Falls zu viſitiren, worunter auch das K. G. dem Churfürſten keinen Eintrag zu thun gedächte. Indeſſen hielten doch der Kammerrichter und die Beyſitzer dafür, daß, weil die Kanzleyperſonen, vor ihrer Annehmung, zu Prüfung ihrer Geſchicklichkeit, von dem K. G., vermöge der Ordnung, examinirt werden müſten, es nicht unbillig wäre, daß ſie auch, mit Vorwiſſen des Kammerrichters und der Beyſitzer, wieder beurlaubet, und zu Verhütung allerley Verdachtes, vermöge der von den K. Ständen, im J. 1556., überreichten *Gravaminum*, ſub *n.* 16., nicht allein durch den Kanzleyverwalter, ſondern auch durch den Kammerrichter und die Beyſitzer viſitirt werden ſollten. Da auch ferner 12) bey der im J. 1564. gehaltenen Viſitation, durch einen der Kanzley zugeſtellten Nebenabſchied, dem Kanzleyverwalter befohlen worden, den Botenmeiſter, wofern er ſich unfleißig erzeigen würde, unverzüglich abzuſchaffen, und einen andern an ſeine Stelle zu beſtellen, ingleichen einen Kammerboten, wider den Klage vorgekommen wäre, ſeines Dienſtes zu entſetzen, welches auch der Kanzleyverwalter, ohne ihr Vorwiſſen, gethan hätte, ſolches aber der K. G. O. und dem alten Herkommen gänzlich zuwider wäre, als nach welchen allein dem Kammerrichter und den Beyſitzern zukäme, den Botenmeiſter und die Boten anzunehmen und zu beurlauben; ſo wäre billig, daß ſolches künftig ihnen zu exequiren befohlen würde. Weiter und 13) wird als eine Beſchwerde angeführt,

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 führt, daß, wenn auf Anrufen der Stände und Parteyen wider den König von Spanien, oder dessen Regenten und Rath, als Innhaber der Niederlande, Processe erkannt würden, und die Kammerboten solche insinuiren wollten, selbige nicht allein in Verhaft genommen, sondern auch bey Leibesstrafe verpflichtet würden, sich dessen hinfüro zu enthalten. Weil nun solches dem 38. Titel des 1. Theils der K. G. O. zuwider lauft; so möchte der Kayser dißfalls gebührliches Einsehen haben, damit künftig die Kammerboten ohne Gefahr ihres Leibes solche Processe gebührend insinuiren könnten.

Endlich 14) wurde, in den übergebenen *Gravaminibus*, bey dem 40. Titel des 1. Theils der K. G. O. als ein Mangel von dem K. G. angezogen, daß die drey Legstädte, Augspurg, Frankfurt und Nürnberg, nicht allemal zu rechter Zeit, die Verzeichnisse von den eingenommenen Kammerzielern dem Pfenningmeister überschickten, auch nicht genau anzeigten, wann, wie viel, in welcher Münze, und von welchem Stande sie es empfangen hätten, darüber dann bisweilen der Fiskal wider die Stände, welche doch ihren Antheil erlegt hätten, vergebliche Processe ausbrächte. Es würde daher, zu Verhütung unnöthiger Mühe, sehr dienlich seyn, wenn der Kayser und die Stände den gedachten Legstädten befehlen würden, künftig dem Fiskal, längstens in einem Monat, genau zu melden, was in einer jeden Legstadt, und von wem, auch wie viel und in was für Münze bezahlet worden, damit sich der Fiskal in seinem Verfahren desto unverweislicher verhalten könnte. Weil auch diese Legstädte, für ihre Mühe und Arbeit, ein stattliches, als z. E. Nürnberg gegen 250. Gulden, von den bezahlten Unterhal-

terhaltungsgeldern dem Pfennigmeiſter abzö- J. Chr.
gen, welches vorhin nicht gebräuchlich geweſen wä- 1566
re; ſo hätten bereits die im J. 1556. geweſenen Viſitatoren, in ihrer an den Kayſer abgeſtatteten Relation, für rathſam erachtet, daß es hinlänglich ſeyn würde, nur allein die Städte Frankfurt und Speyer, zu Einnehmung der Unterhaltungsgelder zu verordnen, als von daher ſelbige mit wenigerer Gefahr und Koſten erlanget werden könnten, welches ſie dann zu des Kayſers und der Stände Wohlgefallen wollten geſtellet haben.

Die bisher angeführten Verbeſſerungen und Beſchwerden gehen auf den erſten Theil der K. G. O., und nun folgen diejenigen, welche das K. G. über den zweiten Theil derſelben gemacht hat. 1) Von dem 1. bis zum 17. Titel deſſelben, worinn verordnet iſt, wie und welcher Geſtalt die Stände einander zu Rechte fordern ſollen, was für Sachen vor das K. G. gehören, und wie in denſelben verfahren werden ſolle, wiſſen der Kammerrichter und die Beyſitzer nichts zu verbeſſern, ſondern laſſen es bey ihrem, auf den 25. und 26. Artickel der von den Ständen, im J. 1556., deshalb übergebenen *Gravaminum*, erſtatteten Gegenbericht bewenden. Hingegen 2) bey dem 18. Titel des 2. Theils der K. G. O. wie und wo um Abſolution von der Acht gehandelt werden ſolle, eröffnet das K. G. einen bedenklichen Zweifel und bittet um nöthige Erläuterung und Erklärung deſſelben. Es heiſſe nemlich in dieſem Titel, daß der Aechter, wenn er, ſich mit ſeinem Gegentheil zu vertragen, ſich erbiete, ſich aber deshalb mit ihm gütlich nicht vergleichen könnte, und darauf um Abſolution anſuchen würde, alsdann bey dem Kayſer oder dem Kammerrichter, an welchem Orte nemlich die Acht ergangen, Erkent-

J. Chr. 1566 niß und Mäßigung suchen solle, ob und wie er der Acht zu entledigen wäre. Hiebey entstehe nun der Zweifel: ob diese Verordnung allein dahin zu verstehen, daß, wenn der Gegentheil erbietig wäre, sich mit dem Aechter zu vertragen, sie sich aber allein wegen der Schätzung der Schaden und Kosten mit einander nicht vergleichen könnten, alsdann solche Schätzung und deren Mäßigung bey dem Kayser oder dem K. G., an welchem Orte nemlich die Acht ergangen wäre, stehen solle? Oder aber: ob diese Stelle auch dahin zu ziehen sey, daß, wenn der Gegentheil sich nicht vergleichen wollte, dennoch derselbe, durch den Kayser oder das K. G., dazu gezwungen werden könnte, folglich es in deren Gefallen stehen sollte, beide Theile zu vertragen, und den Aechter der Acht zu entledigen? Dieses letztere aber würde nicht nur wider die gemeinen geschriebenen Rechte anstossen, sondern auch dem Beschädigten zu grossem Nachtheile gereichen. Deswegen hielte das K. G. dafür, daß die Worte, nach denen es in des Kayſers und des K. G. Macht und Gewalt stehen sollte, den Aechter zu absolviren, es geschehe gleich mit oder ohne Bewilligung der Parteyen, einzuschränken wären, indem es hochbeschwerlich und der Constitution des Landfriedens nachtheilig sey, einen muthwilligen Landfriedbrecher, auf sein blosses Anhalten, ohne Bewilligung des Gegentheils, oder falls er diesen, durch heimliche Prackticken oder öffentliche Gewalt, zu einem Vertrage gedrungen, von der Acht zu entledigen. Es gereichte ferner zu nicht geringer Verachtung des so hoch verpönten Landfriedens, wenn ein wegen verübter Uebelthaten vor das K. G. vorgeladener, der sich aber contumaciren lassen, und darüber in die Acht gefallen,

fallen, durch eine geringe Summe Geldes ſich aus ſolcher Acht wieder loswürken könnte. Darüber würden diejenigen, welche ſich ſchuldig wüßten, auf die ergangene Ladungen niemals erſcheinen, ſich contumaciren und in die Acht erklären laſſen, nach 10. oder 12. Jahren aber ſich mit dem Gegentheil zu vergleichen, oder die Contumatz mit einem Spottgelde zu purgiren ſuchen, hernach aber wieder ein zehen oder mehr Jahre in der Hauptſache verfahren, und alſo die Sache auf die lange Bank bringen, bis der Kläger wegſtürbe, und alſo die Landfriedbrüchige Handlung ungeſtraft bliebe. Was nun ſolches für ein Loch in den Landfrieden machen, und was für groſſe Beſchwerden, Nachtheil und Schaden ſolches den Ständen und ihren Unterthanen mit der Zeit bringen würde, gäbe das K. G. dem Kayſer und den Ständen zu weiterm Bedenken. J. Chr. 1566

Ferner und 3) hätten bereits die Kayſerlichen Commiſſarien und Viſitatoren, bey der im J. 1561. gehaltenen Viſitation, in ihrer Relation an den Kayſer, für recht und billig erachtet, daß, da in Pfändungsſachen *Mandata ſine Clauſula* erkannt würden, ſolche um ſo mehr, wenn auf den Landfrieden geklaget würde, und dabey vielmals arme unſchuldige Unterthanen in Gefangenſchaft geriethen, an ſtatt der bisher gewöhnlichen Mandaten *cum Clauſula*, zu erkennen ſeyn möchten. Es hielte daher das K. G. ebenfalls für billig und göttlich, daß nicht allein in Landfriedbrüchigen Handlungen, ſondern auch in Religionsſachen, die gleich dem Landfrieden verpönt wären, ſolches zu beobachten, und *Mandata de relaxando ſine Clauſula* zu erkennen wären. 4) Bey dem 21. und 22. Titel des 2. Theils der K. G. O., wie in ſtreitigen Poſſeſſionen und

J. Chr. 1566 Pfändungen verfahren werden solle, beziehen sich der Kammerrichter und die Beysitzer auf ihren, gegen der Stände im J. 1556. übergebene *Gravamina*, abgestatteten Gegenbericht, mit der Versicherung, daß sie dem von den Ständen, in dem Deputationsabschiede des J. 1557. und dem Nebenabschiede des J. 1562., gegebenen Befehl in Erkennung der Processe und Entscheidung der Sachen, bisher nachgekommen wären, und solchem, bis auf des Kaysers und der Stände weitere Verordnung, ferner nachleben würden. Es trüge sich aber 5) öfters zu, daß, wenn gleich das K. G., zufolge des 23. Titels des 2. Theils der Ordnung, *Mandata sine Clausula* erkennete, und solche gehörig insinuirt und reproducirt worden, dennoch selbigen nicht pariret würde, und die Beklagten sogar ausblieben, worüber dann selbige, bevor sie nicht von neuem citirt worden, in die Strafe der ausgegangenen Mandate nicht erklärt werden könnten, die Parteyen aber dadurch doppelte Kosten und Aufenthalt hätten. Mithin hielte das K. G., zu Beförderung des Processes, für rathsam, daß dergleichen *Mandatis S. C.* künftig auch die *Citatio* ad *videndum incidisse in poenas* etc. mit einverleibet würde, daß nemlich demjenigen, an welchen das Mandat ergangen, eine geraume Zeit angesetzt werde, vor dem K. G. zu erscheinen, und glaubwürdige Anzeige zu thun, daß er dem ausgegangenen und reproducirten Mandate in allem würkliche Parition geleistet habe, oder, wenn solches in der angesetzten Zeit nicht geschehen, alsdann zu sehen und zu hören, daß er in die dem Mandate einverleibte Strafe mit Recht würde erkläret und verdammet werden. Hingegen bey dem 24. und 26. Titel des 2. Theils der K. G. O. beziehet sich 6) das

K. G.

K. G. lediglich auf seinen schon öfters erwähnten Gegenbericht wider die von den Ständen, im J. 1556., übergebene *Gravamina*. J. Chr. 1566

In dem 28. Titel des 2. Theils der K. G. O. wäre 7) die Summe von 50. Gulden Hauptgut gesetzt worden, daß nemlich keine Appellation unter derselben vom K. G. angenommen werden sollte. Nun hätte bereits die im J. 1556. gewesene Visitation darauf gedacht, daß die Appellationssumme, zu Verhütung und Abkürzung überflüßiger und muthwilliger Appellationen, die nur allein zu Verhinderung anderer Sachen dienten, auf 300. Gulden erhöhet werden möchte. Dagegen aber sollten die Churfürsten, Fürsten und andere Stände an ihren Höfen und Gerichten, von denen die Appellationen an das K. G., vermöge gemeiner Rechte, der K. Ordnung und Gewohnheiten, zugelassen wären, eine solche Verordnung machen, daß die Hof- und Unter-Gerichte mit geschickten und tauglichen Leuten besetzt würden, damit die davor rechtshängigen Sachen, der Gebühr und Billigkeit nach, entschieden werden könnten, und es also der letzten Instanz am K. G. in Sachen, wo die Summe unter 300. Gulden wäre, nicht bedürfte. Das K. G. hielte zwar solches auch für billig, wenn anders die Untergerichte an jedem Orte mit qualificirten Personen besetzt werden könnten. Weil aber solches nicht wohl aller Orten möglich seyn möchte, und manchem armen Manne an 300. Gulden wohl eben soviel, als andern an vielen 1000. Gulden gelegen wäre; so wollte das K. G. dieses dem weitern Bedenken des Kaysers und der K. Stände heimgestellet haben. Ingleichen befinde man bisweilen 8) bey dem 30. Titel des 2. Theils der K. G. O., in welcher Zeit eine jede Appellation

J. Chr. 1566 bey dem K. G. angebracht werden ſolle, daß die Unterrichter eine gar zu kurze Zeit, nemlich etwa nur zwey Monate, die Appellation anhängig zu machen, anſetzten, wodurch die Appellanten übereilet würden, und bisweilen ihre Appellation, wegen der allzuweiten Entfernung, nicht anbringen könnten. Es hielten daher der Kammerrichter und die Beyſitzer dafür, daß dißfalls ein billiges Einſehen zu haben wäre, damit Niemanden ſeine gebührliche Appellation abgeſchnitten würde. In dem 31. Titel des 2. Theils der K. G. O. wäre zwar 9) vorgeſchrieben, wie und welcher geſtalt die Richter der erſten Inſtanz, die Acten zu ediren, ſchuldig ſeyn ſollten. Allein man nähme von Seiten des K. G. bey vielen Sachen wahr, daß die Parteyen, durch die Stadt- und Untergerichts-Schreiber, mit überflüſſiger und vergeblicher Extenſion der Acten vielfältig beſchweret würden. Es möchten alſo billig die Stände, den Parteyen zum Beſten, erinnert werden, ſolches abzuſchaffen und deswegen ein gebührendes Einſehen zu haben.

Weiter und 10) wird von dem K. G., in dieſen ſeinen überſchickten *Gravaminibus*, angeführet, daß viele überflüßige Appellationen von dem Rothweiliſchen Hofgerichte, unnützlicher Weiſe, an das K. G. gelangten, weil jenes auf die von den Churfürſten, Fürſten und Ständen, Kraft ihrer habenden und dem gedachten Hofgerichte nicht unbewußten, ſondern demſelben ehedem inſinuirten Privilegien, geſchehene Abforderungen ihrer vorgeladenen Unterthanen nicht achtete, und dieſe an ihre ordentliche Obrigkeiten nicht zurückwieſe, ſondern die Sachen, unter dem Vorwande, als wären ſie Ehehaften, ferner an ſich behielte. Daraus aber erfolge, daß

nicht

nicht allein viele Sachen, in Anſehung der Chr.
Competenz, durch Appellationen an das K. G. 1566
gelangten, die doch zuletzt wieder aberkannt werden
müſten, ſondern auch die Parteyen in der Haupt-
ſache, Jahr und Tag, mit vergeblichen und groſ-
ſen Unkoſten aufgehalten würden. Es wäre daher
höchſt nöthig, daß der Kayſer und die Stände
ſolchem Unweſen ſteuerten, damit man an dem K.
G. der vergeblichen Mühe und Verhinderung
überhoben ſeyn möchte. Und da 11) von den Par-
teyen, nicht allein in Appellations-, ſondern auch
in andern Sachen, Originaldokumente zu den
Acten gebracht, und auch nach geſchehener gericht-
lichen Recognition, ungeachtet alles Erinnerns, noch
immer dabey gelaſſen worden, alſo daß eine groſſe
Anzahl davon bey dem Gerichte vorhanden wä-
re, ſolches aber den Parteyen ſelbſt und ihren Er-
ben nachtheilig wäre, indem ſie, nach Verflieſſung
einiger Zeit, nicht wiſſen würden, wo dieſe Origina-
lien zu finden wären; ſo überlieſſe das K. G. dem
Kayſer und den Ständen, wie ſolches den Par-
teyen, zu ihrem eigenen Beſten, zu wiſſen zu ma-
chen ſeyn möchte. Endlich und 12) wäre in dem
§. 5. des Deputationsabſchiedes vom J. 1557.
verordnet worden, daß der Kammerrichter und
die Aſſeſſoren, wenn ſie ſich künftig, in *pleno Con-
ſilio*, über den Verſtand einer zweifelhaften
Stelle der K. G. O. oder anderer K. Conſtitu-
tionen, nicht vergleichen könnten, ſolches an
den Kayſer und die Reichsſtände, oder an den
Churfürſten von Maynz, als Erzkanzlern, ge-
langen laſſen, und darüber eine Erklärung und
Beſcheid erwarten ſollten. Nun hätten ſie ſogleich
den damaligen K. Deputirten ihren Zweifel, bey
den §§. 16. 19. und 21. des Augſpurger Reli-
gionsfriedens, zu erkennen gegeben, ob nemlich

J. Chr. in den Worten: — der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, sammt und mit ihren Kapiteln und andern geistlichen Standes ꝛc., auch die Geistlichen, welche nicht Stände, noch einigem Stande des Reiches unterworfen, auch von der Jurisdiction der Ordinarien eximirt sind, und allein den Pabst recognosciren, als wie z. E. die Ordensprovinzialen, gemeinet, und also im Religionsfrieden begriffen seyen, oder nicht. Da sie sich nun deshalb über einen gleichmäßigen Verstand, und was der Stände eigentliche Meinung und Wille diß-falls sey, noch nicht hätten vergleichen können, auch hierauf noch keinen Bescheid erhalten hätten; so wollten sie die Resolution darüber noch gewärtigen.

Bey dem dritten und letzten Theil der K. G. O., welcher den gerichtlichen Proceß, und was, auch wie in jedem Termin gehandelt und verfahren werden solle, begreift, bemerken der Kammerrichter und die Beysitzer, daß derselbe, ihres Erachtens, mit allem Fleisse dergestalt verfaßt sey, daß, wenn ihm allenthalben nachgegangen würde, daran nicht leicht was zu verbessern seyn würde. Dann ob man gleich in selbigem, seit etlichen Jahren her, fast bey allen Visitationen, mancherley Aenderungen, auf einen Versuch, vorgenommen; so habe man solches zuletzt doch wieder abschaffen, und es bey dem in der Ordnung vorgeschriebenen Processe bleiben lassen müssen, wie solches die Visitationsacten und ihre gegebene Gegenberichte und Bedenken ausweisen würden. Dann obgleich die Menge der geistlichen Sachen, die sich täglich immer mehr häufeten, die Expedition derselben verhindere und aufhalte; so wäre doch solches nicht dem Processe selbst, sondern dem

Man-

Mangel der Personen am K. G. beyzumessen. Mithin würde blos allein auf Mittel und Wege zu gedenken seyn, wie hierunter eine Verbesserung vorzunehmen, damit mehr Beysitzer und Prokuratoren angenommen, auch mehr Audienzen gehalten werden könnten, welches sie dann zu des Kayſers und der Stände Verordnung gestellt haben wollten f). J. Chr. 1566

Auſſer diesem angezeigten Kameralzweifel brachte das K. G. bald hernach, in einem andern an den Kayſer erlassenen Schreiben, noch einen neuen vorgekommenen Zweifel an denselben, und bat um dessen und der Reichsstände Entscheidung. Nachdem nemlich, durch den §. 20. des Religionsfriedens, die geistliche Jurisdiction wider die A. C. Verwandten wäre suspendirt worden; so hätten einige Stände der A. C. eigene Consistorien und Untergerichte angeordnet, worinn die Ehesachen erörtert werden sollten, von denen kürzlich einige Privatpersonen an das K. G. appellirt hätten. Nun wären aber vorhin dergleichen Sachen, als *Causae spirituales* et *ecclesiasticae*, niemals an das K. G. gebracht oder von demselben angenommen worden, und sie trügen auch billiges Bedenken, sich solchen zu unterziehen, indem dieselben mit der Zeit sich dermaſsen häufen würden, daß darüber andere schwebende Rechtssachen, zum grossen Nachtheil der Parteyen, würden liegen bleiben müssen. Da indessen auch auf der andern Seite bedenklich fiele, die beschwerten Parteyen rechtlos zu lassen; so wollten sie dieses der weitern Erwägung und Entschliessung des Kayſers und der Reichsstände heimgestellet haben g). 17 Mrz.

Das

f) *Cod. MS. B. A.*, n. 3. et 4.
g) Idem *Cod. MS. B. A.*, n. 5.

J. Chr. 1566 Das K. G. ernannte hierauf, zufolge des obgedachten Kayſerlichen Begehrens, vier Aſſeſſoren, nemlich den Andreas Gail, Hartmann Hartmanni von Eppingen, Ruprechten von Stotzingen und Nikolaus Rückern, zu ſeinen Abgeordneten auf den Reichstag, und gab ihnen ein Creditiv an den Kayſer, wie auch eine Inſtruction zu ihrer Nachachtung mit. Laut derſelben ſollten ſie erwarten, was ihnen von dem Kayſer und den Reichsſtänden würde vorgehalten werden. Daſſelbe ſollten ſie fleißig aufſchreiben, oder, wenn es nöthig, ſolches ſchriftlich begehren, darauf geraumen Bedacht nehmen, und es alsdann jederzeit, nebſt ihrem beigefügten Bedenken, an das Collegium gelangen laſſen, auch deſſen Reſolution abwarten, und alſo, ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Collegiums, nichts ſchriftlich übergeben, oder mündlich vorbringen. Wenn indeſſen bisweilen ſolche Handlungen und Sachen vorfielen, von denen ſie vorhin den Schluß des Collegiums hätten, oder wüßten, oder aber was ſie, vermöge ihres Eides und Pflicht, zu verantworten ſich getraueten, und zur Entſchuldigung des Collegiums, oder deſſen Perſonen dienen möchte; ſo wollte man ihnen hierinn keine Maaß geben, ſondern ſie würden ſich ſelbſt der Beſcheidenheit zu verhalten wiſſen. Hiernächſt würden ſie allen Fleiß anwenden, damit die dem Kayſer überſchickten *Gravamina* endlich einmal erlediget, und das Gericht und deſſen Perſonen derſelben entladen würden. Und weil endlich ohne Zweifel die Stadt Speyer bey dem Kayſer und den Ständen allerhand Klagen und Beſchwerden wider das Gericht und deſſen Perſonen anbringen würde; ſo ſollten ſie ſelbige, nach Anleitung des vom Collegium eröffneten Schluſſes, ablehnen und beantworten. Falls aber etwas neues

9. Mrz.

würde

würde angebracht werden, ſollten ſie ſolches erſt an das K. G. gelangen laſſen, und deſſen Beſcheid und Reſolution darüber gewärtigen h). J. Chr. 1566

Die Stadt Speyer unterließ auch nicht, ihre Klagen über das K. G. an den Kayſer und die Reichsverſammlung, in einem an dieſelben erlaſſenem Schreiben, zu bringen. Sie beſtehen aus vier Punkten. 1) Beſchwert ſich die Stadt über das K. G., daß daſſelbe ſich herausnehme, ihre Bürger, bey Inquiſitionen über Maleſitz- und Frevel-Fälle mit Perſonen, die dem K. G. angehören, in der erſten Inſtanz vor ſich zu ziehen, und dadurch die dem Magiſtrate zuſtehende Gerichtsbarkeit über ſeine Bürger, zu entziehen und einzuſchränken. Sie bittet daher die nicht deutliche oder zweifelhafte Stelle der K. G. O., worinn dem K. G. nachgelaſſen würde, Erkundigung einzuziehen, wenn ſich von den zum K. G. gehörigen Perſonen Maleſitz- oder Frevel-Fälle zutrügen, dahin zu erklären, daß die Stadt bey der von Alters hergebrachten Jurisdiktion über ihre Bürger in dergleichen Fällen gelaſſen werden, und das bisher vorgegangene zu keinem Abbruche und Schmälerung ihrer und anderer K. Städte Gerichtsbarkeit gereichen ſolle. 2) Führet die Stadt als eine Beſchwerde an, daß, da bey Verlegung des K. G. nach Speyer die dazu gehörigen Perſonen ſich wegen ihrer Häuſer und liegenden Güter, die ſie in der Stadt und deren Feldmark gehabt, mit dem Magiſtrate verglichen, und ſich nicht geweigert hätten, die Gebühr davon zu entrichten, dieſelben nunmehro verweigerten, etwas weiter zu geben. Da nun nicht allein die Aſſeſſoren und Prokuratoren, ſondern auch die Kanzleyperſonen und Boten die, der Stadt ſonſt ſteuerbar geweſenen, beſten Häu- 19 Mrz.

h) *Codex MS. B. A.*, n. 7. et 8.

ſer

J. Chr. ſer und liegenden Güter, in groſſer Anzahl an
1566 ſich kauften, und die davon fälligen Abgaben verweigerten; ſo möchten ſie dazu angehalten werden, ſich mit der Stadt deshalb zu vergleichen. Hieraus folge nun ferner 3), daß ſolche von den R. G. Perſonen gekauften Häuſer und Güter auch der Stadtgerichtsbarkeit entzogen würden, wodurch die Stadt in kurzer Zeit in ſolche Abnahme gerathen könnte, daß es ihr unmöglich fallen würde, ihre Reichsanlagen ferner zu bezahlen. Endlich und 4) kämen mancherlen, gröſtentheils unbekannte Perſonen, unter dem Schein, die Kammerpraxis zu erlernen, nach Speyer, und mietheten ſich bey ihren Bürgern ein, lieſſen ſich hernach beym R. G. immatrikuliren, und würden ſodann unter deſſen Gerichtsbarkeit gezogen, wovon der Magiſtrat weiter keine Vergewiſſerung hätte, als daß ihm ein ſchlechter Zettel eingehändiget würde, daß ſie immatrikulirt worden, und daher unverweigerlich von ihren Bürgern angenommen werden ſollten. Da ſie nun aber ihren Bürgern und Schutzverwandten ſchon längſt verboten hätten, ohne ihr, oder wenigſtens eines Bürgermeiſters Vorwiſſen, keinen Fremden aufzunehmen, um allerhand Unrath, und beſonders der ärgerlichen Beywohnung, da gemeiniglich die jungen Practikanten bey Witwen oder ſonſt verdächtigen Weibsperſonen Herberge zu haben begehrten, vorzukommen; ſo wollten ſie auch um die Abſchaffung dieſes Mißbrauches gebeten haben, weil mit ſolchen Zetteln, die einer dem andern liehe, vieler Unterſchleif vorgienge, und viele verdächtige und gefährliche Leute ſich dadurch in ihre Stadt einſchlichen. Zumahl da es auch mit der Immatrikulation nicht allemal richtig gehalten würde, manche ungelehrte Leute unter ſolchem Schein

auf-

ufgenommen worden, und noch kürzlich Einer, J. Chr.
r einen ihrer Stadtwächter, zu nächtlicher Zeit, 1566
rt verwundet, erſt nach vollbrachter That wäre
matrikulirt, ihnen aber dadurch die Hände ge-
nden worden, wider denſelben, der Gebühr nach,
verfahren.

Dieſe angebrachte Beſchwerden der Stadt
ſpeyer wurden nun den auf dem Reichstage an-
eſenden Abgeordneten zu ihrer Verantwor-
ung zugeſtellet, die auch nicht ermangelten, ihren
Gegenbericht, mit einigen beygefügten Anlagen,
übergeben. Zuförderſt bezeugen ſie ihre Ver-
underung über dieſe angebrachte Klage, weil
mlich ſelbige zum Theil ſchon vormals wäre erör-
t worden. Hierauf aber antworten ſie auf den
ſten Beſchwerungspunkt der Stadt Speyer,
ß das K. G. bisher in dem ruhigen Beſitze der
n, vermöge der K. Ordnung, anbefohlnen Ge-
chtsbarkeit in vorgedachten Fällen geweſen,
d daher billig dabey gelaſſen und gehandhabet
rden müſte. Ob auch gleich vor wenig Jahren
ürgermeiſter und Rath der Stadt Speyer,
r gedachten Ordnung und dem Herkommen zu-
ider, allein zu Schmälerung und Abbruch der
urisdiction des K. G. ſich unterſtanden hätten,
ren Bürgern zu verbieten, vor der zur Unterſu-
ung ſolcher Fälle vom K. G. angeordneten Com-
iſſion zu erſcheinen, und beſchworne Kundſchaft
zulegen; ſo hätte doch das K. G. Sie von ſolcher
Teuerung erſt in der Güte abgemahnet, und da
ches nichts geholfen, hätte der Kayſerliche K.
. Fiſkal, im J. 1561., wider den Rath ſowohl,
s auch wider die Bürger, ein Pönalmandat
y dem K. G. ausgebracht, wie dann auch Letz-
re wegen ſolcher verweigerten Kundſchaft in die
ſtrafe wären erkläret worden, und ein gleiches

gegen

J. Chr. 1566 gegen den Rath wegen des Verbotes würde geschehen seyn, wofern ihnen nicht weiland Kayser Ferdinand die Strafe geschenket hätte, doch nicht anders, als daß sie künftig in dergleichen Fällen dem K. G. den gebührenden Gehorsam leisten sollten. Dem ungeachtet hätten Sie sich im J. 1563., als das K. G. wegen einer vorgefallenen Schlägerey eine Inquisition vorgenommen, sich abermals widersetzt, welches das K. G. dem Kayser berichtet, dieser aber es dem Magistrate ernstlich verwiesen hätte *). Sie hofften also, der Kayser werde, zu Erhaltung der K. O., und des K. G. Jurisdiction und Reputation, den Rath zu Speyer anweisen, daß er das K. G., in Ausübung der ihm anbefohlnen Gerichtsbarkeit, ungestört lassen solle.

Bey dem zweiten Beschwerungspunkt wegen des, angeblich erst seit kurzen Jahren her, von den dem K. G. verwandten und zugethanen Personen verweigerten Schosses von den erkauften Häusern, erinnert das K. G., daß es keiner Neuerung beschuldiget werden könne, indem sie sich blos der ihnen, vermöge der Ordnung, zugelassenen, und von ihren Vorfahren auf sie, seit vielen Jahren her, erwachsenen Immunität und Freiheit gebrauchten, und sich bey selbiger zu erhalten suchten, wie solches aus der anliegenden Abschrift eines von dem K. G., bereits den 7. May 1538., dem Rathe zu Speyer ertheilten Bescheides sattsam erhelle. Weil nun der Rath wider solches Dekret bisher nichts im Wege Rechtens vorgebracht hätte; so habe auch dem K. G. nicht gebühren wollen, die Seinigen zu Begebung ihrer, eine so lange Zeit wohl hergebrachten, Freiheiten anzuhalten, sondern es habe eines jeden freyem Willen überlassen, sich wegen

*) S. im V. Bande der N. T. K. G., S. 594.

gen seines zu Speyer gekauften Hauses mit dem Rathe in der Güte zu setzen, oder seine Freiheit zu gebrauchen. Ausserdem wäre es ja billig, daß, da andere Churfürsten und benachbarte Stände, vermöge der K. G. O., den K. G. Personen wegen alles dessen, was sie zu ihrer häuslichen Nothdurft gebrauchten, die Zollfreyheit gestatteten, ein gleiches auch von der Stadt Speyer wegen der blossen Wohnung, die so nöthig, als andere Leibesnahrung wäre, geschähe, zumal da der begehrte Schoß jährlich über 20. bis 25. Gulden nicht betragen würde. Dagegen die Stadt Speyer, seitdem das K. G. daselbst seinen Sitz gehabt, an Erbauung alter verfallener Häuser und anderer merklichen Verbesserung, gar sehr zugenommen, und also dadurch überflüßig entschädiget worden. Hiernächst hätten die dem K. G. angehörigen Personen sich niemals geweigert, von andern Gütern, die sie ausser den zu ihrer unvermeidlichen Nothdurft erforderlichen Häusern, an sich gebracht oder gekauft hätten, und die vorher schoßbar gewesen, den gebührenden Schoß zu entrichten. Billig hätten also Bürgermeister und Rath zu Speyer den Kayser, die Churfürsten und Stände mit solchem unbefugten Anbringen verschonen sollen, in Betracht, daß der Kammerrichter, die Beysitzer und andere zum K. G. gehörige Personen sich solcher Immunität nicht von selbst angemaßt hätten, sondern von dem Kayser und dem Reiche damit vorlängst begnadiget, und an andern Orten, wo das K. G. sonst seinen Sitz gehabt, dabey gelassen worden. Sie wollten daher den Kayser bitten, die von Speyer mit solcher unbefugten Neuerung abzuweisen, und das K. G. bey seiner wohlhergebrachten Freiheit zu schützen. Soviel aber der von Speyer

J. Chr. 1566

J. Chr. und unehrlichem Leben geneigt wären; nicht zu gedenken des Mißtrauens, welches Bürgermeister und
1566 Rath gegen ihre eigene Wittwen und Weibspersonen damit bezeugten.

Besonders nimmt das K. G. es sehr hoch auf, daß in dem Speyerischen Berichte, schimpflicher Weise, eines schlechten Zettels erwähnet werde, der dem Bürgermeister vorgezeiget würde, und den einer dem andern leihen, dadurch aber viele verdächtige Leute eingeschleift werden könnten. Dann es sey nicht zu vermuthen, daß ein ehrlicher Mann, der um seinen Namen befragt würde, sich anders, als er bey dem Kammerrichter angegeben, nennen werde; wie sich dann auch der Rath nach eines jeden Thun und Lassen bey seinem Hauswirthe erkundigen, und wenn er was verdächtiges bemerkte, solches an gebührendem Orte anzeigen könnte. Ja das K. G. hätte weit mehrere Ursache, über den Speyerischen Magistrat zu klagen, daß derselbe, ohne Unterschied, allerhand Gesindel auf- und annehme, und wenn man sich von Seiten des K. G. über ein und andere, die dem Gerichte ungebührlich begegnet, beschwere, selbigen dennoch den fernern Aufenthalt gestattete. Endlich meldet noch das K. G. die wahre Beschaffenheit der Sache, wie es damit zugegangen, daß sie denjenigen, der einen von den Stadtwächtern hart verwundet, immatrikulirt habe. Es hätte nemlich zwar das K. G. dem Thäter, der einer von Adel gewesen, und sich als einen Practikanten angegeben, unwissend seiner begangenen That, die Matrickel gegeben. Sobald aber dasselbe seinen verübten Frevel in Erfahrung gebracht, hätte es den Magistrat beschickt, und demselben freygestellt, den Thäter, wegen der vor seiner Immatrikulation ausgeübten strafbaren Handlung, nach Gebühr

bühr zu bestrafen. Allein der Magistrat habe sol- J. Chr.
che Bestrafung freywillig dem K. G. heimgestellt, 1566
worauf dann dasselbe, nach dem Begehren des Ra-
thes und des Beschädigten, den Thäter sogleich
verurtheilet habe, an den verwundeten Wächter
30. Gulden zu bezahlen, und zur Strafe in den
Armenseckel 50. Gulden zu entrichten, womit
dann auch der Rath zufrieden gewesen wäre.
Daß der Kayser hernach auch diese Sache der
Reichsversammlung zur Berathschlagung über-
geben habe, giebt ein von derselben erstattetes Be-
denken in Streitsachen der Stadt Speyer mit
den K. G. Verwandten wegen der ersten In-
stanz in Frevel- und Malefitz-Fällen zu erkennen.
Es ist aber zu Entscheidung dieser Beschwerden
nichts in den R. A. eingerücket worden, als nur
etwas weniges von der Immatrikulation der
Practikanten am K. G., wie weiter unten be-
merkt werden soll f).

Fast zu gleicher Zeit, da das K. G. Depu-
tirten auf den Reichstag abgeordnet hatte, erließ
der Kayser aus Augspurg ein abermaliges Re- 23 May.
skript an das K. G., worin Er demselben meldete,
daß die von ihm verlangte Abschickung einiger Ab-
geordneten auf den Reichstag, wegen einiger in-
zwischen vorgefallenen Bedenken, noch zur Zeit nicht
nothwendig sey. Und weil Er auch die am K. G.
anhängigen Sachen dadurch nicht gerne aufhalten,
oder zu deren Verlängerung Anlaß geben wollte; so
möchten sie nur beisammen bleiben, oder ihre Ab-
geordnete, wenn sie etwa schon abgereiset wären,
wieder zurückfordern. Würde demnächst in der Fol-
ge, bey den itzigen Reichshandlungen, solche Abfen-

f) *Codex MS. B. A.*, n. 15. et 16. und *Index MS.* der Augspurg. K. Tags-Acten vom J. 1566., T. XLI. n. 128. sq. et 159.

J. Chr. dung, oder die Einholung ihres collegialiſchen
1566 Berichtes noch nöthig befunden werden; ſo wollte
Er es ihnen ſchon zu wiſſen thun. Das K. G. er-
mangelte nicht, deswegen an ſeine Abgeordnete zu
30. c. m. ſchreiben, und ihnen zu befehlen, daß ſie unverweilt
zurückkommen, und damit um ſo mehr eilen ſollten,
weil einige Aſſeſſoren aus Schwachheit und
andern Ehehaften den Rath nicht beſuchen könn-
d. c. ten. Ehe aber die inzwiſchen zu Augſpurg ange-
langten Kammergerichtlichen Deputirten die-
ſes Schreiben erhalten hatten, meldeten ſie in einem
4 Apr. Schreiben dem K. G. ihre Ankunft zu Aug-
30 Mrt. ſpurg, und daß ſie noch an dem Tage derſelben dem
K. Vicekanzler, D. Zaſius, aufgewartet hätten,
um ihm ihr Creditiv zu übergeben, der es aber nicht
annehmen wollen, ſondern ſie an den Kayſerlichen
Hofmeiſter von Harrach gewieſen, der ihnen Ge-
legenheit verſchaffen würde, es dem Kayſer ſelbſt
zu überreichen. Sie hätten auch bey demſelben be-
3 Apr. reits Audienz gehabt, und wäre der Kayſer mit
ihrer Ankunft allergnädigſt zufrieden geweſen, und
habe ſie an ſeine Räthe gewieſen, bey denen ſie ſich
Beſcheides erholen ſollten, was ſie ferner zu thun
hätten, und wie ſie ſich verhalten ſollten.

Nachdem aber hierauf das oberwähnte
Schreiben des K. G. bey den Abgeordneten
deſſelben eingelaufen war, wodurch ihnen zurückzu-
9. c. m. kommen befohlen worden; ſo antworteten ſie darauf,
daß ihnen zwar der Vicekanzler, D. Zaſius, nach
ihrer Ankunft zu Augſpurg, ein gleiches gemeldet
hätte; allein der Kayſer habe ihnen befohlen, da
zu bleiben, und weitern Beſcheid zu erwarten.
Sie wären auch mittlerweil zum zweitenmal im
Kayſerlichen Rathe mit zugezogen worden, und
der Kayſer habe ihnen im Vertrauen entdecken laſ-
ſen, was Er der Juſtiz halber zu proponiren Wil-

lens

ens ſey, wobey ſie jedoch ſo viel vermerket, daß der- J. Chr.
elbe Bedenken trage, ihre überſchickte *Gravamina* 1566
en Ständen zu überliefern. Die Urſachen da-
on wären, theils daß der Kayſer wegeile, und be-
orge, daß, wenn man den Juſtizpunkt den Stän-
den ſo weitläuftig vortrüge, ſich dadurch der Reichs-
ag in die Länge ziehen, und der Kayſer an dem
orhabenden Türkenzuge verhindert werden würde,
heils weil Er dißmal die Religionsſachen ebenfalls
nicht anregen wollte, und deswegen gewillet wäre,
uch die angebrachten Zweifel noch zur Zeit einzu-
tellen. Weil nun aber hierauf die Kayſerlichen
Räthe ihr Gutachten erfordert; ſo hätten ſie vor-
eſtellt, daß ſie zwar hierunter dem Kayſer Ziel und
Maaß nicht ſetzen könnten, indeſſen aber zu beſor-
gen wäre, daß, wenn ſolchen Beſchwerden auf
em itzigen Reichstage nicht abgeholfen wür-
e, ſolches zur Verhinderung der Juſtizpflege
nd zum Verfall des Gerichtes gereichen möchte.
llein dem allen ungeachtet vermerkten Sie, daß der
Kayſer dißmal den Ständen ihre *Gravamina* nicht
nittheilen würde, wohl aber vielleicht die Stände
elbige von ihnen verlangen möchten; mithin ſie an-
ragen wollten, wie Sie ſich in ſolchem Falle verhal-
en ſollten. Uebrigens wäre ihnen erſt geſtern vons Apr.
neuem, im Namen des Kayſers, angedeutet wor-
en, noch länger zu Augſpurg zu bleiben, und den
Erfolg der Sachen abzuwarten.

Nach dem Empfange dieſes Schreibens be- 13. e. m.
ahl zwar das K. G., in ſeiner Antwort, den Ab-
geordneten nochmals, daß ſie ſich, wegen der ge-
ingen Anzahl der Aſſeſſoren, unverzüglich auf den
Rückweg machen ſollten, weil die ihnen aufgetra-
ene Commißion dadurch erloſchen wäre, daß
uf dem itzigen Reichstage in Juſtizſachen
ichts würde vorgenommen, noch die *Gravami-*

1566 *na* des R. G. vorgetragen werden. Allein die
24. e. m. Deputirten antworteten darauf, daß sie sich zwar ihres Creditivs und ihrer Instrucktion wohl zu erinnern wüßten, und wenn Sie nicht bisher, wider ihren Willen, vom Kayser wären aufgehalten worden, schon längst gerne wiederum nach Hause gereiset wären. Weil aber die anfangs vom Kayser verlangte Abschickung einiger Deputirten, und auch ihre Instrucktion mit sich brächten, dasjenige anzuhören, was der Kayser und die Stände ihnen vorhalten würden, und nach Erforderung ihres Berichts und Gutachtens, sich dem R. G. zum Besten zu verwenden; so könnten Sie itzo noch nicht zurückkommen. Dann nicht nur der Kayser hätte nunmehro zum drittenmal ihnen befehlen lassen, noch länger zu Augspurg zu bleiben, und daher seine vorige Meinung wegen ihrer Zurückberufung abgeändert, sondern es liessen sich auch die Sachen seitdem ganz anders, als anfänglich, an. Sie hätten nemlich von einigen Ständen vernommen, daß, wenn Sie, die Deputirten, nicht hier zugegen wären, Sie doch nothwendig hätten erfordert werden müssen. Es hätten auch die Churfürsten, Fürsten und Stände einhellig beschlossen, den Justitzpunkt abzuhandeln, die Beschwerden des R. G. zu erledigen, und ihre übergebene *Gravamina* vom Kayser zu begehren; wie dann bereits die Stände in ernstlicher Berathschlagung der Justitzsachen wären, und deshalb einen besondern Ausschuß ernannt hätten. Sie stünden daher in guter Hoffnung, daß die Sachen noch zum Besten laufen würden, welche abzuwarten, nicht allein des Kayſers Befehl, sondern auch, so viel sie vermerkten, der Stände endlicher Wille und Meinung wäre. Man möchte daher ihr Ausbleiben nicht übel ausdeuten, sondern

ver-

verſichert ſeyn, daß Sie, vermöge ihrer Pflicht und Eide, womit ſie dem Gerichte verwandt wären, dergeſtalt ſich verhalten wollten, daß der Nutzen des Gerichtes befördert, und deſſen Achtung und Anſehen erhalten würde. Zuletzt melden Sie noch, daß die Stadt Speyer dem Kayſer ihre Beſchwerden wider das K. G. ſchriftlich übergeben hätte, die ihnen wären communicirt, und von ihnen auf die Art, wie man es vormals collegialiter beſchloſſen hätte, beantwortet worden. Es enthielten aber ſelbige nichts neues, ſondern wiederholten nur die vorigen vier ſtreitigen Punkte, nemlich wegen der Inquiſition, des Schoſſes, der Jurisdiction über die Güter, und die Siſtirung der Practikanten vor dem Bürgermeiſter. Das K. G. ſcheinet ſich auch mit dieſer Entſchuldigung ſeiner Deputirten wegen ihres fernern Ausbleibens, begnüget zu haben, indem ich nicht finde, daß daſſelbe ein weiteres an ſie habe gelangen laſſen, und daß auch auf unſerm Reichstage in K. Juſtizſachen, die das K. G. betroffen, vieles abgehandelt, und nachher in den R. A. gebracht worden, werden wir bald mit mehrerem vernehmen k). J. Chr. 1566

Es führte nemlich der Kayſer, als den vierten Punkt, in ſeiner Propoſition an, daß, ohne rechte Beſtellung und Verwaltung der K. Juſtiz, einiges Recht oder Regiment eben ſo wenig, als ohne äuſſerlichen Frieden, beſtehen und erhalten werden könnte, mithin an Erhaltung und Beſorgung des Kayſerlichen K. G., als des höchſten Kleinodes im H. R., viel gelegen wäre. Ungeachtet nun dieſes Gericht mit heilſamen und nützlichen Conſtitutionen und Ordnungen wohl verſehen wäre; ſo befänden

k) *Codex MS. B. A.*, n. 11. 10. 9. 12. 13. et 14.

J. Chr. 1566 sich doch bey demselben allerhand Mängel, besonders wegen des langwierigen Processes, Ueberhäufung der Sachen und schleunigen Exekution der ergangenen Urtheile, welche zwar ehedem bey den gehaltenen Visitationen des K. G., und auf gemeinen Reichs- auch Deputations-Tagen vorgekommen, aber, nebst etlichen andern die Justitz betreffenden Punkten und Artickeln, bisher unerlediget geblieben wären. Es erfordere daher die unumgängliche Nothdurft, daß solchen Mängeln endlich einmal abgeholfen, und selbige, nebst andern noch unerledigten Punkten, erörtert und richtig gemacht würden. Zu einiger Vorbereitung der künftigen Berathschlagungen habe Er also die Visitationsabschiede der vorhergehenden Jahre mit Fleiß durchsehen lassen, und daraus befunden, daß allerhand nüzliche und heilsame Verordnungen, wodurch die gleichmäßige Verwaltung der Justitz noch mehr befördert werden könnte, in solche Visitationsabschiede gebracht worden. Weil aber dieselben gröstentheils, als publicirte K. Satzungen, noch nicht allgemein kundgemacht worden; so wolle der Kayser die Stände zu fernerer Berathschlagung derselben erinnern, und ihnen zu bedenken geben, wie solche aus verschiedenen Visitationen herrührende Verordnungen, gleich andern gemeinen K. Satzungen, zu publiciren seyn möchten. Nachdem aber Ihm, dem Kayser, noch mehrere gute Bedenken, die zu Beförderung der Justitz dienlich und nothwendig, vorgekommen wären; so hätte Er dieselben in eine besondere Nebenschrift zusammenziehen lassen, daß sie den gesammten Ständen ungesäumt zugestellet werden sollte. Er wolle daher die Stände ersuchen, sowohl die aus den Visitationsabschieden ausgezogene Verordnungen, als auch seine

weitere Erinnerungen und Bedenken, unverzüg- J. Chr.
lich und noch währendem itzigen Reichstage, 1566
vor die Hand zu nehmen und zu erwägen, und demnächſt ſelbſt nachzudenken, was etwa noch für Mängel und Gebrechen bey dem K. G., in den Proceſſen, Urtheilen und Exekutionen, oder auch in der Ordnung ſelbſt, vorhanden wären, und wie ſelbige abzuſtellen und zu verbeſſern ſeyn möchten, auch darüber ihr räthliches Gutachten an Ihn zu erſtatten, damit dasjenige, durch ihren Rath und Zuthun, vorgenommen, verordnet und verabſchiedet werden könnte, was zu Handhabung, Erhaltung und Beförderung einer gleichmäßigen Juſtiz für rathſam und nothwendig angeſehen würde l).

Die in der Kayſerlichen Propoſition erwähnten, und aus den vorigen Viſitationsabſchieden gezogenen Artickel wurden auch hierauf, durch öffentliche Dictatur, den Ständen bekannt 16 Apr.
gemacht, und hernach ihrer auch in dem K. A. ſelbſt gedacht. Man hat aber ſelbige lange Zeit nicht ausfindig machen können, bis endlich der um die Geſchichte des Kayſerlichen K. G. und überhaupt um das K. Juſtizweſen unſterblich verdiente, noch lebende Herr K. G. Aſſeſſor, Freyherr von Harpprecht, dieſelben in einem Fürſtlichen Archive entdeckt, und in öffentlichen Druck gegeben hat m). Ich habe ſelbige nachher in dem gerühmten *Codice MS.* der Hochfürſtlichen Bibliothek zu Wol-

l) *Vol. MS. B. A.*, n. 39. pag. 32 - 34. und *Codex MS. B. A.*, n. 6.

m) Sie ſtehen in dem Anhange zu den Beylagen des ſechſten Theils des Kayſerl. K. G. Staats-Archivs des Freyherrn von Harpprecht, pag. 563-582. S. auch die Vorrede zu dieſem Theil,)(3. b. ſq. Cf. *Index MS.* der A. K. T. Acten de *b. a.*, T. XL. n. 45.

J. Chr. 1566 terhalten werden. Von dieſen acht Perſonen ſollten zwey durch die Churfürſten, die ſechs übrigen aber, durch die zur Präſentation verordnete ſechs Kreiſe, und zwar von einem jeden einer, nach Inhalt der K. G. O. präſentirt werden, alſo daß ſie auf den 1. September d. J. antreten, und in gewöhnliche Eid und Pflicht genommen werden könnten, von welcher Zeit an ihre Beyſitzerbeſoldung angehen ſolle. Weil auch im J. 1557. noch drey auſſerordentliche Aſſeſſoren angenommen worden, welche dem Gerichte noch itzo beiwohnen, und der gerichtlichen Händel nunmehro erfahren ſind; ſo ſollen auch dieſe ferner bey dem Gerichte behalten werden. Da ferner einer derſelben ehedem von dem Weſtfäliſchen Kreiſe präſentirt worden; ſo ſoll derſelbe dabey gleichfalls gelaſſen, oder von neuem, durch den gedachten Kreis, zu der Zahl der acht neuen Aſſeſſoren präſentirt werden. Und die, von weiland Kayſer Ferdinand dem *I.*, unter der Zahl der 16. auſſerordentlichen Beyſitzer, beigefügten zween ſollten ebenfalls bleiben, und den andern, als Ordinarii, in der Beſoldung und ſonſt gleich gehalten werden. Damit hiernächſt dieſe acht neue Beyſitzer, nebſt den zwey erſtgedachten, ihre Beſoldung deſto richtiger und gewiſſer bekommen mögen, ſo wurde beſchloſſen, daß der Anſchlag eines jeden Standes zur ordinari Unterhaltung des K. G., um einen dritten Theil erhöhet werden, und ein jeder Stand, ſogleich nach Publikation des R. A., einen Drittel ſeiner Anlage zulegen und bezahlen ſollte. Und da endlich die vielfältige Veränderung der Beyſitzer den rechtshängigen, und ad *interloquendum* et *definiendum* beſchloſſenen Sachen ſehr verhinderlich und nachtheilig falle; ſo ſollte künftig kein Beyſitzer, wofern

fern er anders tauglich befunden worden, vor Ab- J. Chr.
lauf von ſechs Jahren, ohne ſonderbare ehehaf- 1566
te Urſachen, die er bey den jedesmaligen Viſita-
tionen den Kayſerlichen Commiſſarien und der
Stände Viſitatoren anzuzeigen, auch deren Er-
kenntniß darüber zu gewarten hätte, ſeine Entlaſ-
ſung erlangen können.

Hierauf wird im R. A. wegen der jährlichen R. G. Viſitationen ein und anderes verordnet, und unter andern die in dem §. 58. des Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1559. enthaltene Verordnung *) abgeändert. Es war nemlich damals der §. 2. des 50. Titels des 1. Theils der R. G. O., aus vielen bewegenden Urſachen, dahin erläutert und erkläret worden, daß bey Abgang oder Mangel einer zur Viſitation verordneten Perſon die andern mit der Viſitation nicht fortfahren, ſondern ſelbige bis in das folgende Jahr prorogiren ſollen. Weil aber dadurch, wenn auch nur einer ausgeblieben, die Viſitationen und zuweilen vorfallende Reviſionen, zu merklicher Beſchwerde der Viſitatoren, des Kammerrichters und der Beyſitzer, prorogirt und eingeſtellet werden müſſen, welches auch der Juſtiz ſehr verhinderlich wäre; ſo hätte man für nöthig befunden, ſolche Unrichtigkeit abzuſtellen. Mithin wurde die oben bemerkte Stelle der R. G. O. dahin erklärt, daß, wenn nur einer, zwey oder drey von den Viſitatoren ausbleiben würden, alsdann nichts deſto weniger die übrigen Erſchienenen, mit den Kayſerlichen Commiſſarien, die Viſitation vornehmen, und zu Ende bringen ſollten. Wofern aber mehr, als drey, nicht erſchienen, ſollte die Viſitation eingeſtellt, und in das folgende Jahr prorogirt werden. Damit auch die Stände ſich mit

*) S. im *IV.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 73. u. f.

J. Chr. 1566 terhalten werden. Von diesen acht Personen sollten zwey durch die Churfürsten, die sechs übrigen aber, durch die zur Präsentation verordnete sechs Kreise, und zwar von einem jeden einer, nach Inhalt der K. G. O. präsentirt werden, also daß sie auf den 1. September d. J. eintreten, und in gewöhnliche Eid und Pflicht genommen werden könnten, von welcher Zeit an ihre Beysitzerbesoldung angehen solle. Weil auch im J. 1557. noch drey ausserordentliche Assessoren angenommen worden, welche dem Gerichte noch itzo beiwohnen, und der gerichtlichen Händel nunmehro erfahren sind; so sollen auch diese ferner bey dem Gerichte behalten werden. Da ferner einer derselben ehedem von dem Westfälischen Kreise präsentirt worden; so soll derselbe dabey gleichfalls gelassen, oder von neuem, durch den gedachten Kreis, zu der Zahl der acht neuen Assessoren präsentirt werden. Und die, von weiland Kayser Ferdinand dem *I.*, unter der Zahl der 16. ausserordentlichen Beysitzer, beigefügten zween sollten ebenfalls bleiben, und den andern, als Ordinarii, in der Besoldung und sonst gleich gehalten werden. Damit hiernächst diese acht neue Beysitzer, nebst den zwey erstgedachten, ihre Besoldung desto richtiger und gewisser bekommen mögen, so wurde beschlossen, daß der Anschlag eines jeden Standes zur ordinari Unterhaltung des K. G., um einen dritten Theil erhöhet werden, und ein jeder Stand, sogleich nach Publikation des R. A., einen Drittel seiner Anlage zulegen und bezahlen sollte. Und da endlich die vielfältige Veränderung der Beysitzer den rechtshängigen, und ad *interloquendum* et *definiendum* beschlossenen Sachen sehr verhinderlich und nachtheilig falle; so sollte künftig kein Beysitzer, wofern

verfahren, und zu beſchließlicher Handlung brin- J. Chr. 1566
gen ſollte.

Der K. A. gedenket ſodann des weiter oben †) erwähnten Verzeichniſſes etlicher Punkten, die der Kayſer aus den Viſitationsabſchieden vom J. 1550. bis zum J. 1564. hätte ausziehen, und den Ständen zur Berathſchlagung vorlegen laſſen, worüber Sie dann ihr Gutachten an Ihn erſtattet, und folgendes mit einander verglichen und beſchloſſen hätten. Erſtlich ſollten künftig der Kammerrichter und die Beyſitzer demjenigen, was im 5. Titel des 1. Theils der K. G. O. von der Untauglichkeit der Beyſitzer und wie ſelbige abgeſchafft werden ſolle, ernſtlich und pünktlich nachkommen, auch die jedesmaligen Viſitatoren, bey ihren Eidespflichten, ohne Anſehen der Perſon, darauf ſehen, daß alles, was ſie an den K. G. Perſonen, vom oberſten bis zum unterſten, und auch ſonſt in andern Stücken, mangelhaft befünden, verbeſſert werde. Zweitens wurde verordnet, daß die K. G. Prokuratoren, wenn ſie hinfüro, in der angebotenen oder beſtimmten Zeit, ihrem Erbieten, die Vollmachten in Sachen, worein ſie ſich ſub ſpe rati eingelaſſen, beyzubringen, nicht nachkommen würden, nach Gutdünken des Kammerrichters und der Prokuratoren geſtraft, und in die *Expenſas Morae* oder *retardatae Litis* der Gegenpartey condemnirt werden ſollten. Drittens wenn durch den Abgang der Prokuratoren vom Gerichte, oder durch deren oder ihrer Parteyen Abſterben, oder auch ſonſt anderer Urſachen halber, fernere Legitimationen nöthig wären, ſo ſollten die Prokuratoren ſelbige unverzüglich zu den Acten

†) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. K. G., S. 299. f.

J. Chr. 1566 mit der Abschickung ihrer Subdelegirten, oder ihrer persönlichen Erscheinung desto gehorsamer und fleißiger erzeigen möchten, wurde im R. A. ferner verordnet, daß ein jeder von denjenigen, die zu den Visitationen beschrieben und erfordert, oder auf welche die Visitationen prorogirt werden, aber nicht erscheinen, oder die Ihrigen nicht schicken würden, 1000. Gulden an Golde oder Goldeswährung, in grober Münze, ein geistlicher oder weltlicher Fürst aber, der in Person beschrieben worden, und ausbliebe, oder keinen andern Fürstenmäßigen an seine Statt abordnete, 3000. Gulden vorgedachter Währung, zur Unterhaltung des K. G., unnachläßlich bezahlen sollte. Und nachdem die im vorigen J. 1565. ausgeschriebene Visitation auf den 1. May des itzigen J. 1566. prorogirt worden, selbige aber auch itzo ihren Fortgang nicht hätte erlangen können; so wurde im R. A. verordnet, daß die im J. 1565. beschriebenen Stände, nemlich der Churfürst von Brandenburg, der Bischof zu Straßburg, der H. Erich von Braunschweig-Lüneburg-Calenberg, die Prälaten, die Wetterauischen Grafen und Herren und die Stadt Eßlingen, auf den 1. May des künftigen J. 1567. zu der Visitation, bey vorgesetzter Strafe, entweder persönlich erscheinen, oder die Ihrigen, der Ordnung gemäß, schicken sollten. Wegen der noch vielen und starken Ausstände der Kammerzieler zu Unterhaltung des K. G. wurde beliebt, daß die Restanten, ohne fernere Verweigerung und Aufzug, ihren Ausstand entrichten, der K. G. Prokurator-Fiskal aber gegen die Säumigen die angefangene Processe schleunig fortsetzen, und auch gegen die, welche sich in der Bezahlung künftig ungehorsam oder säumig erzeigten, ernstlich ver-

zu subſtituiren. Hingegen ſollte ſechſtens den Prokuratoren künftig nicht mehr geſtattet ſeyn, ihre Gegenanwälden, inn- und auſſerhalb Gerichtes, mehrere oder längere Termine zu bewilligen, als die K. G. O. zuläßt. Als auch bisweilen ſiebentens ein Prokurator dem andern ſeinen Subſtituten abſpenſtig zu machen pflege, um dadurch hinter die Heimlichkeiten ſeiner Gegenpartey zu kommen; ſo ſollen hinfüro die Prokuratoren ihre anzunehmende Subſtituten dahin verpflichten, daß ſie, bey Verlaſſung ihres Dienſtes, die in Erfahrung gebrachten Geheimniſſe der Parteyen Rechtfertigung verſchweigen, und weiter nicht offenbaren ſollten; wie dann auch ein ſolcher Subſtitut, über den ſich zu beſchweren der Prokurator Urſache hätte, demſelben vor dem K. G. Rechtsgewärtig ſeyn ſollte. Ingleichen ſollten die Subſtituten künftig den Sollicitatoren die Einſicht in die Protokolle der Prokuratoren nicht geſtatten, damit ſie die Geheimniſſe der Parteyen daraus nicht erlernen möchten. Achtens ſollten die Protonotarien und Notarien hinfüro, bey Beſcheiden auf Supplikationen in wichtigen und zweifelhaften Sachen, die Motiven derſelben und die Namen der Referenten fleißig aufzeichnen, damit der Kammerrichter und die Beyſitzer, wenn etwa in der Folge die Prokuratoren wieder durch dergleichen Supplikationen anſuchen würden, ſich der vorigen Motiven erinnern, und nach denſelben Gleichheit halten könnten. Ingleichen wurde neuntens verordnet, daß die Manuale der Protonotarien und Notarien, bey willkührlicher Strafe des Kammerrichters, Niemanden aus den Gewölben verabfolget werden ſollten; ſondern, wenn ein Beyſitzer ſich erſehen wollte, ſollten ſelbige ihm, durch die Leſer, in den Gewölben oder im Rathe,

1566

J. Chr. 1566 ten bringen, und deswegen neue Ladungen ad *reassumendam causſam* ausziehen, ſich auch nicht erſt durch gerichtliche Beſcheide dazu antreiben laſſen. Sobald nun dergleichen Gewalt gerichtlich vorgebracht worden, ſo ſolle der Gegen-Prokurator denſelben beſichtigen, und wenn er ihn mangelhaft oder nicht hinlänglich befünde, alsbald dagegen excipiren und um eine vollkommene Legitimation anhalten, damit nicht erſt nach gethanem Beſchluſſe die Referenten ſolches, durch einen Beſcheid, auflegen, und die Eröffnung der Urtheile deshalb einſtellen müſten. Damit auch der Gegen-Prokurator dieſem deſto beſſer nachkommen könnte, ſo ſollen künftig die Prokuratoren eine gleichlautende Abſchrift von ihren Vollmachten, wie es mit andern Producten gebräuchlich wäre, in das Gericht zu liefern, und ihrem Gegentheil folgen zu laſſen, ſchuldig ſeyn. Weil hiernächſt viertens etliche Prokuratoren, die Generalvollmachten von ihren Herrſchaften oder Principalen bekommen, ſich auf ſolche zwar in etlichen Sachen gerichtlich einlieſſen, in andere aber, beſonders fiſkaliſche, ſich nicht einlaſſen wollten; ſo ſollten hinfüro die Prokuratoren, welche ſolche Generalmandate hätten, in allen rechtshängigen Sachen ihrer Herrſchaften oder Principalen ſich einlaſſen, oder einen glaubwürdigen Schein gerichtlich vorlegen, daß ihnen, ſolches zu thun, von ihren Herrſchaften und Principalen verboten worden.

Fünftens wurde im R. A. den K. G. Prokuratoren, die gänzlich vom Gerichte abgiengen, und in ihren Vollmachten die *Clauſulam ſubſtituendi* hätten, zugeſtanden, mit Vorwiſſen des Kammerrichters und zweyer Beyſitzer, bis auf ihrer Parteyen Wohlgefallen und Veränderung, andere

zu

auch 14) der zu den Fiſkaliſchen Sachen verord- J. Chr.
nete Notarius künftig nicht mehr, wie bisher ge- 1566
ſchehen, nach ſeinem Belieben, ſondern mit Vorwiſſen und Befehl des Kammerrichters, dieſe Sachen zugleich unter die Aſſeſſoren austheilen, und darüber ein eigenes Directorium und Regiſtratur halten, wie durch die Leſer in andern Sachen zu geſchehen pflegt. Die Leſer hingegen ſollten 15) die jemanden zum referiren zugeſtellten und noch nicht erledigten Acten, die etwa einer, ohne Vorwiſſen und beſondern Befehl des Kammerrichters, in das Archiv zurückgeben wollte, nicht annehmen, noch weniger einem oder andern, der eine oder mehr Acten fordern, und ſie ihm zuzuſchreiben verlangen würde, ſelbige zuſtellen. Hiernächſt wurden 16) die bisherigen Irrungen zwiſchen den Prokuratoren und Leſern wegen der Collationirgelder, im R. A. dahin entſchieden und für das künftige feſtgeſetzt, daß für die Collationirung von einem jeden Blatt in Gewälten und andern vier Kreuzer, bey Depoſitengeldern, wenn ſie von den Leſern gezählet werden müßten, achthalb Batzen von jedem Hundert Gülden, für die Aufſuchung der Acten von der Zeit an, daß dieſelben am K. G. rechtshängig geworden, vier Kreuzer von jedem Jahr, und von Inſinuationen der Privilegien jedesmal ein Goldgülden bezahlet werden ſollten. Ingleichen ſollten auch 17) die Parteyen oder ihre Advokaten und Prokuratoren dem Notarius der fiſkaliſchen Fälle für die Collationirung eines jeden ziemlichen Blattes vier Kreuzer zu entrichten ſchuldig ſeyn.

Weiter und 18) wurde im R. A. dem Fiſkal befohlen, künftig gegen die ſäumigen Stände, welche die auf die ergangenen Exekutorialen und

J. Chr. 1566 sonst aufgelaufenen Kosten verursachet, und selbige zu entrichten, sich weigerten, auch sie noch nicht erlegt hätten, zu Einbringung derselben, zu verfahren. Das *Juramentum paupertatis* aber sollte 19) die Partey, ob sie es gleich schon einmal geschworen hätte, dennoch in jeder ihrer neuen Sachen, nochmals leisten, oder versprechen, daß, wenn sie aus der Armuth zu besserm Vermögen kommen würde, sie einen jeden für seine Arbeit, nach einer gebührlichen Taxe, zufrieden stellen wolle. Alle itzo zu Speyer anwesende oder künftig dahin kommende Practikanten sollten 20) sich bey dem Kammerrichter anmelden, zu dessen Gefallen es gestellet wurde: ob er sie unter die K. G. Personen wollte aufnehmen, und durch den Pedellen immatrikuliren lassen, dem der Immatrikulirte dafür einen halben Gulden entrichten sollte. In Ansehung der, zwischen Kammergerichtlichen Personen bisweilen vorgefallenen Injuriensachen, und dadurch verursachten Aufenthaltes der am K. G. rechtsanhängigen Sachen wurde 21) dasjenige in unserm R. A. bestätiget, was bereits in dem Visitationsabschiede vom J. 1564. war verordnet worden *). Da auch 22) die Parteyen, in Sachen verweigerten Rechts, bisweilen keine Notarien bekommen könnten, die darüber ein Instrument errichteten, mithin sie hernach, aus Mangel des Dokumentes, nach Ablauf der in der K. G. O. bestimmten Zeit, bey dem K. G. keine Processe ausbringen könnten; so sollte dasselbe hinfüro, auf Ansuchen der Parteyen oder ihrer Prokuratoren, gegen deren Widertheil Promotorialen erkennen, ungeachtet die Partey keinen Schein über verweigertes Recht beibringen könnte. Wenn aber hernach solche ausgegangene Promotorialen wären

*) S. im *V.* Bande der N. T. R. G., S. 680. u. f.

wären reproducirt worden; ſo ſollte das K. G. J. Chr. keine Proceſſe erkennen, es wären dann auch zu- 1566
gleich die *Documenta Requiſitionis* oder exequirter Promotorialen und verweigerten Rechtes vorgebracht worden. Zu beſſerer Beſchleunigung des Proceſſes und der Umfragen in *Contumaciis* wurden nunmehro 23), durch unſern K. A., die ſchon in dem Viſitationsabſchiede des J. 1561. beliebten auſſerordentlichen Audienzen in *Contumaciis*, an jedem der wöchentlichen drey Gerichtstage †), genehmiget.

Auſſerdem und 24) ſollen auch die Prokuratoren, in ihrer Ordnung, in allen Sachen, darinn ſie zu handeln ſchuldig ſind, ihre Entſchuldigung vorbringen. Wenn ſich aber in der Umfrage *Accuſationum*, welche jedesmal auf die Entſchuldigung vor ſich gehen ſolle, befinden würde, daß der Prokurator, welchen die Ordnung getroffen, die Entſchuldigung gefährlicher Weiſe übergangen hätte; ſo ſoll derſelbe Prokurator, auf Anrufen ſeines Gegenprokurators, durch den Kammerrichter und die Beyſitzer, der Strafe, auf ihre Ermäſſigung, gewärtig ſeyn. Ingleichen ſoll 25) in ſolchen Umfragen *Contumaciarum*, den Prokuratoren, bey Strafe der Ordnung, nicht zugelaſſen ſeyn, in einer jeden Sache, mehr als einmal in ſeiner Ordnung anzurufen, bevor nicht dieſelbe durchaus herumgegangen, und wieder an ihn gekommen wäre. Zu deſto ſchleunigerer Beförderung des gerichtlichen Proceſſes wurde 26) den Prokuratoren nochmals alles weitläuftige mündliche Entſchuldigen oder Receſſiren verboten, und ſollten ſie ſchriftlich die Urſachen ihrer Verhinderung, laut der Ordnung, übergeben, und der Gegentheil darauf zu handeln und zu beſchlieſ-

†) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 412.

J. Chr. 1566 schlieſſen, schuldig seyn. Da ferner 27) die in *Contumaciis* angerufenen **Prokuratoren** Zeit *ad proximam* zu bitten pflegten, und selbige erhielten, dem ungeachtet aber die gebetene und bewilligte **Termine** hernach überschritten, und dadurch die Sachen verlängerten; so sollten sie, wegen solches **Aufzuges**, von dem **Kammerrichter** und den **Beysitzern**, nach ihrem Gutdünken, bestrafet werden. In Ansehung der **Appellationen**, weil ohnehin in selbigen die *Circumductio Termini* **nicht** statt haben solle, verordnet 28) der **R. A.**, daß der §. 15. des 12. **Titels** der **R. G. O.** auf **Appellationssachen nicht gezogen** und **erweitert** werden solle. Wenn hiernächst 29) in **Appellationssachen** öfters **Irrungen**, zu Verzögerung der Sachen, vorfielen, wie es wegen der **Kosten** zu halten wäre, wenn der **Appellat** sich der von dem **Appellanten** eingelöseten und gerichtlich producirten **Acten** mit gebrauchen wollte, ob nemlich der **Appellat**, dem **Appellanten** etwas davon zu erstatten, schuldig wäre; so verordnet der **R. A.**, daß derjenige Theil, welcher der **Appellation**, als beiden Parteyen gemein, anzuhangen gewillet wäre, sich mit dem **andern**, der solche **Acten** der **ersten Instanz eingelöset** hätte, der **Kosten** halber **vergleichen**, in entstehendem Falle aber solches zu der **Entscheidung** und **Mäſsigung** des **Richters** gestellet seyn sollte. Ferner und 30) wurde nunmehro auch das, schon im **Visitationsabschiede** vom **J. 1561.**, wegen der **neuen** und **nothwendigen Processe**, wo angeblich *Periculum* in *Mora* wäre, verordnete *), durch unsern **R. A.**, wiederholet und **genehm gehalten.**

Ingleichen wurde 31) festgesetzt, daß, wenn die **Litiscontestation** dem **beklagten Theil**, durch eine *Interlocutoriam*, auferleget würde, derselben auch

*) S. im *IV.* Bande der **N. T. R. G.**, S. 412. u. f.

auch angehängt werden ſollte, daß der Krieg Rechtens, wenn er nicht noch in währender oder in der folgenden Audienz befeſtiget würde, *in Contumaciam* für befeſtiget angenommen werden ſollte. Falls auch 32) wegen eines Gefangenen ein *Mandatum S. C.* wäre ausgebracht und gerichtlich reproducirt worden, der Gegentheil aber Friſt *ad proximam* begehrte, und ſolche im nächſten Termin ohne Handlung verſtreichen lieſſe; ſo ſolle dem Kläger frey ſtehen, ſeinen Gegentheil der Contumatz in *Novis* zu accuſiren. Auſſer dieſem Falle aber und dann deſſen, was in den Sachen, wo *Periculum* in *Mora*, verordnet worden, ſollen ſonſt alle andere Receſſe, die in dieſe Umfrage, nach der Ordnung, nicht gehörten, unter was für einem Scheine ſie auch eingeführet worden, ohne Unterſchied verworfen, und die Prokuratoren, nach Ermäſſigung des Richters, wegen des Uebertretens, beſtraft werden. Bey dem 22. Titel des 2. Theils der K. G. O. von Pfändung und Gefangenen wurde 33) in unſerm K. A. der Zuſatz beliebet, daß ſolches Wiedergeben der Pfande und die Erledigung der Gefangenen ohne Entgeld geſchehen, und ſolche Worte füro baß, (künftig,) den Mandaten, ſo auf die Pfändung *ſine Clauſula* ausgehen, einverleibet werden ſollen †). Und

1566 Chr.

†) Meichſner bemerkt in ſeiner ſchon öfters erwähnten Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 243. ſq., daß bey der Gelegenheit etliche hohe Stände ſich eifrig bearbeitet hätten, daß die Conſtitution der Pfandungen entweder gänzlich abgeſchafft und aufgehoben, oder zum wenigſten die Mandate, die bisher ohne Clauſel ausgegangen, künftig mit einverleibter *Clauſula iuſtificatoria* am K. G. erkannt werden möchten. Seiner Meinung nach hätten ſie hierunter nichts anders geſucht, dann daß ſie die geringen Stände mit Pfandungen und Abſahung ihrer Unterthanen, nach

J. Chr. 1566 schlieſſen, schuldig seyn. Da ferner 27) die in *Contumaciis* angerufenen **Prokuratoren** Zeit ad *proximam* zu bitten pflegten, und selbige erhielten, dem ungeachtet aber die gebetene und bewilligte **Termine** hernach überschritten, und dadurch die Sachen verlängerten; so sollten sie, wegen solches **Aufzuges**, von dem **Kammerrichter** und den **Beysitzern**, nach ihrem Gutdünken, bestrafet werden. In Ansehung der **Appellationen**, weil ohnehin in selbigen die *Circumductio Termini* **nicht statt** haben solle, verordnet 28) der **R. A.**, daß der §. 15. des 12. **Titels** der **K. G. O.** auf **Appellationssachen nicht gezogen** und **erweitert** werden solle. Wenn hiernächst 29) in **Appellationssachen öfters Irrungen**, zu Verzögerung der Sachen, vorfielen, wie es wegen der **Kosten** zu halten wäre, wenn der **Appellat** sich der von dem **Appellanten** eingelösten und gerichtlich producirten **Acten** mit gebrauchen wollte, ob nemlich der **Appellat**, dem **Appellanten** etwas davon zu erstatten, schuldig wäre; so verordnet der **R. A.**, daß derjenige Theil, welcher der **Appellation**, als beiden Parteyen gemein, anzuhangen gewillet wäre, sich mit dem **andern**, der solche **Acten** der **ersten Instanz eingelöset** hätte, der **Kosten** halber **vergleichen**, in entstehendem Falle aber solches zu der **Entscheidung** und **Mäſsigung** des **Richters** gestellet seyn sollte. Ferner und 30) wurde nunmehro auch das, schon im **Visitationsabschiede** vom **J. 1561.**, wegen der **neuen** und **nothwendigen Processe**, wo angeblich *Periculum* in *Mora* wäre, verordnete *), durch unsern **R. A.**, wiederholet und **genehm gehalten**.

Ingleichen wurde 31) festgesetzt, daß, wenn die **Litiscontestation** dem **beklagten Theil**, durch eine *Interlocutoriam*, auferleget würde, derselben auch

*) S. im *IV.* Bande der **N. T. R. G.**, S. 412. u. f.

ren Begriffen, Innhalte und Artickeln, ſtätt und J. Chr.
iverändert bleiben, und ihr allerdings nachgeſetzt 1566
erden 9).

Der

9) Augſpurg. R. A. vom J. 1566. §. 71 - 123., in der Sammlung der N. K. A., P. III. p. 224. a. - 231. b. Cf. *de Ludolf* Corp. Jur. Camerat., n. 162. p. 280-288. *Eiusdem* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad *a. 1566.* p. m. 79. und Reichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 237-244. Uebrigens bemerke ich noch bey dieſer Materie vom K. G., daß zwar in dieſem Jahr keine Viſitation deſſelben gehalten, jedoch auf unſerm Reichstage, den 18. May, verglichen worden, daß die geiſtliche und weltliche Stände, bis auf weitere Vergleichung, in folgender Ordnung beſchrieben werden ſollten: I. die Kayſerlichen Commiſſarien beſtändig, II. von den Churfürſten: 1) Maynz jederzeit, 2) Trier, 3) Cöln, 4) Pfalz, 5) Sachſen, und 6) Brandenburg; III. von den Fürſten, und zwar A) von den Geiſtlichen: 1) Salzburg, 2) Magdeburg, 3) Bremen, 4) Teutſchmeiſter, 5) Bamberg, 6) Würzburg, 7) Worms, 8) Eichſtedt, 9) Speyer, 10) Straßburg, 11) Coſtnitz, 12) Hildesheim, 13) Paderborn, 14) Augſpurg, 15) Freyſingen, 16) Regenſpurg, 17) Paſſau, 18) Lüttich, 19) Münſter, 20) Oßnabrück, 21) Minden, 22) Baſel, 23) Cambray, 24) Metz, 25) Tull, 26) Verdün, 27) Lübeck, 28) Ratzeburg und 29) Verden; B) von den Weltlichen: 1) Oeſterreich, 2) Bayern, 3) Burgund, 4) Pfalzgraf Johann, (vielleicht Georg Johann zu Veldenz,) 5) Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, 6) H. Johann Friedrich zu Sachſen, 7) Marggraf Johann zu Brandenburg-Cüſtrin, 8) Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, ferner die Herzoge zu Braunſchweig, nemlich 9) Heinrich zu Wolfenbüttel, 10) Erich zu Calenberg, 11) Ernſt zu Grubenhagen, 12) Heinrich und Wilhelm, Gebrüder, zu Lüneburg, weiter die Herzoge 13) von Jülich ꝛc., 14) von Mecklenburg, 15) von Würtenberg, und 16) von

Pom-

J. Chr. 1566 Der fünfte Berathschlagungspunkt betraf die Wiederherbeybringung der dem H. R. entzogenen Stände und Länder r). Es stellte nemlich der Kayser in seiner an die R. Versammlung gethanen Proposition vor, daß ihm, vermöge seines tragenden Amtes, obliege und gebühre, das H. R. nicht allein bey seinen itzigen Würden, Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben und zu erhalten, und weitern Abfall und Schmälerung zu verhüten, sondern auch das demselben Entzogene wieder herbey zu bringen. Dann da Er ein Mehrer des Reichs genannt würde; so wäre Er auch begierig und geneigt, das H. R. zu mehren, zu erhöhen, und dessen Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeyhen, nach seinem besten Vermögen, zu befördern. Nun wäre aber allen und jeden bekannt, daß dem H. R., seit etlichen Jahren her, viele ansehnliche Stücke, durch ausländische Potentaten, entzogen worden, und von denselben noch heutiges Tages inne behalten, auch noch täglich von etlichen Benachbarten, zu Ab-

Pommern, 17) der Landgraf von Hessen, 18) und 19) die Marggrafen Philibert und Carl von Baden, 20) die Fürsten von Anhalt, 21) der Landgraf von Leuchtenberg, 22) der Burggraf zu Meissen, und 23) der gefürstete Graf von Hennebergs IV) von Prälaten der Abt zu Minderau; V) von Grafen die Wetteranischen und Schwäbischen wechselsweise, und endlich VI) von Reichsstädten, Abwechslungsweise von der Rheinischen und Oberländischen Bank: 1) Cöln, 2) Regenspurg, 3) Aachen, 4) Augspurg, 5) Straßburg, 6) Nürnberg, 7) Lübeck, 8) Ulm, 9) Worms, 10) Eßlingen, 11) Speyer, 12) Nördlingen, 13) Frankfurt, und 14) Lindau. S. *de Ludolf Corp. Jur. Cameralis*, p. 288. sq.

r) S. in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

ren Begriffen, Innhalte und Artickeln, ſtätt und J. Chr.
unverändert bleiben, und ihr allerdings nachgeſetzt 1566
erden q).

Der

q) Augſpurg. R. A. vom J. 1566. §. 71 : 123., in der Sammlung der N. R. A., P. III. p. 224. a. - 231. b. Cf. *de Ludolf* Corp. Jur. Cameral., n. 162. p. 280-288. *Eiusdem* Comm. ſyſtemat. de Jure Camerali, *App. X.* ad *a. 1566.* p. m. 79. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 237-244. Uebrigens bemerke ich noch bey dieſer Materie vom K. G., daß zwar in dieſem Jahr keine Viſitation deſſelben gehalten, jedoch auf unſerm Reichstage, den 18. May, verglichen worden, daß die geiſtliche und weltliche Stände, bis auf weitere Vergleichung, in folgender Ordnung beſchrieben werden ſollten: I. die Kayſerlichen Commiſſarien beſtändig, II. von den Churfürſten: 1) Maynz jederzeit, 2) Trier, 3) Cöln, 4) Pfalz, 5) Sachſen, und 6) Brandenburg; III. von den Fürſten, und zwar A) von den Geiſtlichen: 1) Salzburg, 2) Magdeburg, 3) Bremen, 4) Teutſchmeiſter, 5) Bamberg, 6) Würzburg, 7) Worms, 8) Eichſtedt, 9) Speyer, 10) Straßburg, 11) Coſtnitz, 12) Hildesheim, 13) Paderborn, 14) Augſpurg, 15) Freyſingen, 16) Regenſpurg, 17) Paſſau, 18) Lüttich, 19) Münſter, 20) Oßnabrück, 21) Minden, 22) Baſel, 23) Cambray, 24) Metz, 25) Tull, 26) Verdün, 27) Lübeck, 28) Ratzeburg und 29) Verden; B) von den Weltlichen: 1) Oeſterreich, 2) Bayern, 3) Burgund, 4) Pfalzgraf Johann, (vielleicht Georg Johann zu Veldenz,) 5) Pfalzgraf Wolfgang zu Zweybrücken, 6) H. Johann Friedrich zu Sachſen, 7) Marggraf Johann zu Brandenburg-Cüſtrin, 8) Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, ferner die Herzoge zu Braunſchweig, nemlich 9) Heinrich zu Wolfenbüttel, 10) Erich zu Calenberg, 11) Ernſt zu Grubenhagen, 12) Heinrich und Wilhelm, Gebrüder, zu Lüneburg, weiter die Herzoge 13) von Jülich ꝛc., 14) von Mecklenburg, 15) von Würtenberg, und 16) von

Pom-

J. Chr. 1566 Der fünfte Berathschlagungspunkt betraf die Wiederherbeybringung der dem H. R. entzogenen Stände und Länder r). Es stellte nemlich der Kayser in seiner an die R. Versammlung gethanen Proposition vor, daß ihm, vermöge seines tragenden Amtes, obliege und gebühre, das H. R. nicht allein bey seinen itzigen Würden, Ehren, Rechten und Gerechtigkeiten zu handhaben und zu erhalten, und weitern Abfall und Schmälerung zu verhüten, sondern auch das demselben Entzogene wieder herbey zu bringen. Dann da Er ein Mehrer des Reichs genannt würde; so wäre Er auch begierig und geneigt, das H. R. zu mehren, zu erhöhen, und dessen Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeyhen, nach seinem besten Vermögen, zu befördern. Nun wäre aber allen und jeden bekannt, daß dem H. R., seit etlichen Jahren her, viele ansehnliche Stücke, durch ausländische Potentaten, entzogen worden, und von denselben noch heutiges Tages inne behalten, auch noch täglich von etlichen Benachbarten, zu Ab-

Pommern, 17) der Landgraf von Hessen, 18) und 19) die Marggrafen Philibert und Carl von Baden, 20) die Fürsten von Anhalt, 21) der Landgraf von Leuchtenberg, 22) der Burggraf zu Meissen, und 23) der gefürstete Graf von Hennebergs IV) von Prälaten der Abt zu Minderau; V) von Grafen die Wetteranischen und Schwäbischen wechselsweise, und endlich VI) von Reichsstädten, Abwechslungsweise von der Rheinischen und Oberländischen Bank: 1) Cöln, 2) Regenspurg, 3) Aachen, 4) Augspurg, 5) Straßburg, 6) Nürnberg, 7) Lübeck, 8) Ulm, 9) Worms, 10) Eßlingen, 11) Speyer, 12) Nördlingen, 13) Frankfurt, und 14) Lindau. S. *de Ludolf Corp. Jur. Cameralis*, p. 288. sq.

r) S. in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

Stände des fernern Bedenkens, daß die Königliche Würde von Frankreich, weil ſie ihrem Erbieten, ſich auf dem nächſten Reichstage wegen gedachter Städte und Stifter, durch eine eigene Geſandtſchaft, zu erklären, nicht nachgekommen wäre, von dem Kayſer und dem Reiche, unter Beziehung auf die vorhin gepflogene Handlung und geſchehenes Erbieten, ſchriftlich und mit dem Begehren einer richtigen Antwort, um die Reſtitution derſelben zu des Kayſers und des Reichs Händen, und daß dieſe Stifter und Städte wiederum in ihr voriges Weſen geſetzt würden, zu erſuchen ſeyn würde; wie dann auch ein zu dem Ende entworfenes Schreiben an den König von Frankreich *) verleſen wurde. Wenn es auch dem Kayſer nicht bedenklich wäre, wollten es die Stände zu ſeinem Gefallen geſtellet haben: ob die drey Städte, Metz, Tull und Verdün, erſucht werden ſollten, ihre Anſchläge zu der R. Contribution zu erlegen. Auf was Art und Weiſe aber denjenigen, welche ſich unterſtehen möchten, das H. R. noch weiter zu ſchmälern, und an ſeinen Ständen und Gliedern zu ſchwächen, gewehret, ihre Anſchläge unterbrochen, und noch weitere Minderung des Reichs verhütet werden möchte, hielten ſich die Stände für ſchuldig, nebſt dem Kayſer ein ſolch ernſtliches und fleißiges Aufſehen zu haben, daß die Stände des Reichs von einem oder dem andern nicht unterdrückt würden. Sie, die Stände, wüßten aber auf keinen bequemern Weg zu gedenken, als daß der Kayſer, als das oberſte Haupt, auf dieſe Dinge, wo ſie ſich ferner zutragen möchten, väterliche Obacht haben,

J. Chr. 1566

29 Mrz.

*) *Index MS.* der Augſpurg. R. T. A., T. XL. n. 47. Cf. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. m. 373-375.

J. Chr. 1566 haben, und mit aller möglichen Hülfe, Rath und Beyſtand denjenigen Ständen, die itzo oder künftig dergeſtalt angefochten werden möchten, beiſtehen, und ſie mit ſeinem Schutz und Schirm nicht verlaſſen wollte v).

Dieſem erſtatteten Gutachten zufolge wurde nun in den R. A. geſetzt, daß, da die Stände dieſes ganze Werk, nebſt andern Obliegen des H. R., und was hierunter, bey ſich ereignender Gelegenheit, vorzunehmen wäre, zu des Kayſers weiterm getreuen und ſorgfältigen Nachdenken geſtellet hätten, derſelbe darauf Bedacht nehmen wolle, wie und durch was Mittel und Wege, immittelſt und zu anderer gelegenen Zeit, die abgenöthigten Stände und Güter wiederum in des Reichs Contribution, Anſchläge und Unterwerfung zu bringen wären. Er, der Kayſer, wollte auch denjenigen Ständen, welche künftig, durch gewaltthätige, öffentliche oder heimliche, aufſätzige, liſtige Anſchläge und Practicken, von andern angefochten und bedrangt, oder unterdrückt und vom Reiche abgezogen werden wollten, nach Möglichkeit beiſtehen, und ſie mit Rath, Hülfe und Rettung nicht verlaſſen, worunter ſich aber auch die Churfürſten, Fürſten

v) *Index MS.* modo allegatus, T. XL. n. 41. ſq. 46. et 51. und Meichſners Relation, *l. c.*, P. I. p. 287-291. Cf. Sattler, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 132. p. 224., wo bemerkt wird, daß der H. Chriſtof von Würtenberg, wegen der dem Reiche entzogenen Länder, der Meinung geweſen, daß man, bey der damaligen Lage des Königreichs Frankreich, deſſen innerlicher Unruhe und Minderjährigkeit des Königs, dieſe Krone befragen müſte: ob ſie ein Freund oder Feind vom Teutſchen Reiche ſeyn wollte? dann da dieſelbe die Städte der weggenommenen Länder befeſtigen lieſſe; ſo hätte es das Anſehen, daß ſie dieſelben dem Reiche würklich vorenthalten wollte.

ſten und Stände, neben dem Kayſer gleichergeſtalt, berathlich und hülflich erzeigen ſollten w). J. Chr. 1566

Zum ſechſten Berathſchlagungspunkte hatte der Kayſer die Materie wegen Moderation der R. Anſchläge den Reichsſtänden x) vorgelegt. Er ſtellte ihnen nemlich vor, daß zwar auf etlichen vorigen Reichs- und beſondern angeſtellten Moderations-Tagen von der Mäßigung und Richtigmachung der Anſchläge eines jeden Standes vielfältig wäre gehandelt worden. Allein es beſchwerten ſich, ungeachtet der vorgenommenen Moderationen, doch noch viele Stände, daß ſie zu hoch angeſchlagen wären; etliche Stücke und Güter wären, durch Kauf, Tauſch oder andere Veränderungen, gänzlich aus den R. Anſchlägen gekommen; ferner möchten wohl einige Stände zu gering, und andere dagegen zu hoch angeſchlagen ſeyn; etliche Stände wollten von andern ausgezogen werden, und weder die Ausziehenden, noch die Ausgezogenen wollten ihre Anſchläge entrichten, wodurch dem H. R. an ſeinen Anſchlägen was merkliches abgienge. Da nun hievon, und wie dieſes alles in eine gewiſſe Richtigkeit und Ordnung zu bringen, auch ſolches nicht länger anſtehen zu laſſen, nothwendig geredet und gehandelt werden müßte, ſo wollte der Kayſer die Stände erſuchen, hierauf bedacht zu ſeyn y). Hiezu kam ferner, daß auf dem damaligen Reichstage verſchiedene Stände um die Moderation ihres R. An-

w) Augſpurg. R. A. vom J. 1566., §. 124. 126., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 231. b. et 232. a.

x) S. weiter oben in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

y) *Vol. MS. B. A.*, n. 39. p. 35.

J. Chr. 1566 haben, und mit aller möglichen Hülfe, Rath und Beyſtand denjenigen Ständen, die itzo oder künftig dergeſtalt angefochten werden möchten, beiſtehen, und ſie mit ſeinem Schutz und Schirm nicht verlaſſen wollte v).

Dieſem erſtatteten Gutachten zufolge wurde nun in den R. A. geſetzt, daß, da die Stände dieſes ganze Werk, nebſt andern Obliegen des H. R., und was hierunter, bey ſich ereignender Gelegenheit, vorzunehmen wäre, zu des Kayſers weiterm getreuen und ſorgfältigen Nachdenken geſtellet hätten, derſelbe darauf Bedacht nehmen wolle, wie und durch was Mittel und Wege, immittelſt und zu anderer gelegenen Zeit, die abgenöthigten Stände und Güter wiederum in des Reichs Contribution, Anſchläge und Unterwerfung zu bringen wären. Er, der Kayſer, wollte auch denjenigen Ständen, welche künftig, durch gewaltthätige, öffentliche oder heimliche, auffätzige, liſtige Anſchläge und Practicken, von andern angefochten und bedrangt, oder unterdrückt und vom Reiche abgezogen werden wollten, nach Möglichkeit beiſtehen, und ſie mit Rath, Hülfe und Rettung nicht verlaſſen, worunter ſich aber auch die Churfürſten, Fürſten

v) *Index MS.* modo allegatus, T. XL. n. 41. ſq. 46. et 51. und Meichſners Relation, *l. c.*, P. I. p. 287-291. Cf. Sattler, *l. c.*, P. IV. Sect. V. §. 132. p. 224., wo bemerkt wird, daß der H. Chriſtof von Würtenberg, wegen der dem Reiche entzogenen Länder, der Meinung geweſen, daß man, bey der damaligen Lage des Königreichs Frankreich, deſſen innerlicher Unruhe und Minderjährigkeit des Königs, dieſe Krone befragen müſte: ob ſie ein Freund oder Feind vom Teutſchen Reiche ſeyn wollte? dann da dieſelbe die Städte der weggenommenen Länder befeſtigen lieſſe; ſo hätte es das Anſehen, daß ſie dieſelben dem Reiche würklich vorenthalten wollte.

ſten und Stände, neben dem Kayſer gleicherge- J. Chr.
ſtalt, berathlich und hülflich erzeigen ſollten w). 1566

Zum ſechſten Berathſchlagungspunkte hatte der Kayſer die Materie wegen Moderation der R. Anſchläge den Reichsſtänden x) vorgelegt. Er ſtellte ihnen nemlich vor, daß zwar auf etlichen vorigen Reichs- und beſondern angeſtellten Moderations-Tagen von der Mäßigung und Richtigmachung der Anſchläge eines jeden Standes vielfältig wäre gehandelt worden. Allein es beſchwerten ſich, ungeachtet der vorgenommenen Moderationen, doch noch viele Stände, daß ſie zu hoch angeſchlagen wären; etliche Stücke und Güter wären, durch Kauf, Tauſch oder andere Veränderungen, gänzlich aus den R. Anſchlägen gekommen; ferner möchten wohl einige Stände zu gering, und andere dagegen zu hoch angeſchlagen ſeyn; etliche Stände wollten von andern ausgezogen werden, und weder die Ausziehenden, noch die Ausgezogenen wollten ihre Anſchläge entrichten, wodurch dem H. R. an ſeinen Anſchlägen was merkliches abgienge. Da nun hievon, und wie dieſes alles in eine gewiſſe Richtigkeit und Ordnung zu bringen, auch ſolches nicht länger anſtehen zu laſſen, nothwendig geredet und gehandelt werden müßte, ſo wollte der Kayſer die Stände erſuchen, hierauf bedacht zu ſeyn y). Hiezu kam ferner, daß auf dem damaligen Reichstage verſchiedene Stände um die Moderation ihres R. An-

w) Augſpurg. R. A. vom J. 1566., §. 124. 126., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 231. b. et 232. a.

x) S. weiter oben in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147.

y) *Vol. MS. B. A.*, n. 39. p. 35.

J. Chr. neuem zugelassen werden sollten. Ingleichen sollte
1566 ihnen unverwehrt seyn, ausser dem, was sie itzo noch weiter vorbringen wollten, die auf den vorigen Moderationstagen angebrachte Beschwerden und Beweisthümer, jedoch aus den Kreisen, wo sie hinterlegt worden, oder auch von dem R. G., wenn sie an dasselbe durch Appellation gediehen wären, glaubwürdig verschlossen, wiederum einzuführen a).

Dieses R. Gutachten ließ sich auch der Kayser gefallen, und wurde daher in den R. A. das aus demselben bisher angeführte eingerückt, mit dem Anhange, daß der- oder diejenigen, welche Ringerung begehren würden, binnen den nächstfolgenden sechs Monaten nach dem Datum des R. A., die der Kayser ihnen peremtorisch bestimmt haben wollte, ihre Beschwerden und Ursachen, warum, und auch wie weit sie die Moderation begehrten, ihren Kreisausschreibenden Fürsten, in verschlossenen Schriften, übergeben sollten. Falls sie nun aber selbige, in dieser bestimmten peremtorischen Frist nicht einbringen würden; so sollten sie damit nicht ferner gehört, noch in der Moderation bedacht, sondern ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn. Was hierauf ferner von Beschreibung der beschwerten Stände, von den, durch die Kreise, anzustellenden zwey Verordnungen, als der einen zur Erkundigung, der andern aber zu der Moderation, ingleichen von der Vergleichung der Irrungen wegen Zusammenberufung der Kreise, von der bey diesem Geschäfte zum Grunde zu legenden Wormser-Matrikel vom J. 1521., von

a) Idem *Index MS.*, T. XL. n. 41. sq. 46. et 51. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 291-294.

von der eines jeden Rechten unnachtheiligen Seßion und Stimmen der Moderatoren, weiter von der dem Kayſer überlaſſenen Entſcheidung der bey der Moderation etwa vorfallenden Zweifel, und daß die endliche Erörterung der Moderation ex *aequo* et *bono* geſchehen ſolle, in unſerm R. A. verordnet worden, iſt faſt mit eben ſolchen Worten in den Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1548. §. 79-85., vom J. 1551. §. 57-67. und vom J. 1555. §. 117-124. enthalten *), und braucht alſo hier nicht wiederholet zu werden. Hiernächſt iſt dasjenige, was bereits die erſtgedachten R. A., und zwar der vom J. 1548. in den §. 86. und 87., der vom J. 1551. im §. 68., und der vom J. 1555. in den §. 125. und 126., von der weitern Provokation, der Ringerung wegen, an das K. G. diſponirt haben, in unſerm R. A. nochmals beſtätiget, und zugleich noch einiges hinzugethan worden. Nemlich daß der Kammerrichter und die Beyſitzer, über ſolche *Gravamina* und darauf erfolgte Erkundigung, wie ſelbige von den Moderatoren beſchloſſen und hinterlegt worden, ſammt einer ſummariſchen Petition, weiter nichts anzunehmen, ſchuldig ſeyn ſollten. Ingleichen wenn ein Appellant, in dieſen Moderationsſachen, ſeine Beſchwerden und Urſachen, ohne einige vorhergegangene Inquiſition und Probation, mit boſſen ſchriftlichen Urkunden anbrächte, oder wo in den Sachen, worin Inquiſitionen und Erkundigung geſchehen, dieſe nicht durchaus auf alle Beſchwerden, ſondern nur auf den geringern Theil vorgenommen, und mangelhaft befunden worden, ſo ſollte ſich das K. G. ſolches nicht irren laſſen, ſondern allein auf dasjenige, was ihm auf

J. Chr. 1566

*) S. die N. T. K. G., im *I.* Bande, S. 358-360. und im *II.* Bande, S. 680.

J. Chr. 1566 gemeldete Maaß vorgebracht wäre, sprechen und erkennen. Dann der Appellant hätte es sich selbst beyzumessen, wenn er in Vorbringung seiner Beschwerden und darauf angestellter Erkundigung etwas versäumt oder übersehen hätte.

Wegen der, in den R. A. von den J. 1551. und 1555., verordneten Compulsorialien hatte das K. G. den Zweifel erregt, daß solche Verordnung schwerlich zur Praxis zu bringen seyn möchte, weil die Sachen so beschaffen, daß nicht abzunehmen, wider wen die Compulsorialien zu erkennen, oder bey wem fernere Erkundigung einzuziehen seyn möchte. Deswegen wurde in unserm R. A. diese Verordnung der beiden vorigen R. A. wieder aufgehoben, und beschlossen, daß der Appellationsproceß in Ringerungssachen, blos bey Einbringung der *Gravaminum* und Erkundigung der Moderatoren, sammt der summarischen Petition, gelassen werden sollte. Doch mit der Ausnahme, daß, wenn dem Appellanten seine angebrachte *Gravamina*, sammt darauf erfolgter Erkundigung, an den Orten, wo sie von den Moderatoren eines jeden Kreises, wie man sich zu erinnern, bey den Kreisausschreibenden Churfürsten und Fürsten, verschlossen deponirt worden, auf sein Erfordern, verweigert werden würden, selbige alsdann durch Compulsorialien beygetrieben werden sollten. Und da nun ferner der Kammerrichter und die Beysitzer vorgestellet hatten, daß, wenn auch die Sachen ihnen vollständig überschickt würden, sie doch ohne Abbruch der R. Anlagen zur Moderation nicht kommen könnten; so bestimmt der R. A., daß, wenn sie gleich einem was aberkennen müssen, sie dasselbe einem andern nicht zulegen sollten, weil kein R. A. mit sich bringe, daß dasjenige,

nige, was einem aberkannt würde, dem andern auferlegt werden ſollte. In Anſehung derjenigen Stände, welche durch Krieg oder andere Unglücksfälle dahin gerathen wären, daß ſie vielleicht zu ringern ſeyn möchten, und ob jemand aus ſolchen Urſachen, die temporal und auf einen unglücklichen Zuſtand eingefallen, wobey jedoch ſein Fürſtenthum, Land und Leute, Obrigkeiten, Gebiete und beſtändige Gefälle, worauf ein jeder Stand bewidumet, nicht geſchmälert, oder in Abgang gekommen, moderirt werden ſolle oder nicht, wurde das K. G., auf ſeine gethane Anfrage, auf die vorbeſagte K. A., worin die Moderation verordnet worden, verwieſen, aus denen es ohne weitläuftiges Nachdenken abnehmen könnte, wie es ſich hiebey zu verhalten hätte. Endlich wurde auch noch das K. G. bedeutet, ſich in dieſer Ringerungserkenntniß mit denen Ständen, die dafür geachtet würden, als ob ſie dem Reiche gänzlich entzogen worden, überall nicht zu benehmen, indem ihme bey dieſer Sache weiter nichts aufgegeben ſey, als daß es denen, die von der Erkenntniß der Moderatoren appellirt hätten, auf die vorgeſetzte Maaß weiteres Urtheil ergehen laſſen ſollten [b]). J. Chr. 1566

Wir kommen nun zum ſiebenten Berathſchlagungspunkt, welcher das Münzweſen und die K. Münzordnung betrift [c]). Es ließ nemlich der Kayſer der K. Verſammlung vortragen, daß zwar ſein Herr Vater, weiland Kayſer Ferdinand der I., mit Rath und Zuthun der Chur-

b) Augſpurg. K. A. vom J. 1566., §. 127 - 146., in der N. Samml. der K. A., P. III. p. 232. a. - 235. a.

c) S. in dieſem VI. Bande der N. T. K. G., S. 147. f.

J. Chr. 1566 fürſten, Fürſten und gemeiner Stände, auf dem letzten im J. 1559. zu Augſpurg gehaltenem Reichstage, nach vorgängigen vielen Tagleiſtungen und Berathſchlagungen, dem H. R. zum Nutzen, und zu Abſtellung der böſen, geringen und ausländiſchen Münze, womit der gemeine Mann merklich betrogen würde, eine richtige Münzordnung hätte verfaſſen, ſelbige öffentlich im Reiche publiciren, und allen und jeden, ſich derſelben gemäß zu halten, durch öffentliche Generalmandate ernſtlich gebieten laſſen. Er habe auch ſelbſt dieſelbe, in ſeinen Erbkönigreichen und Erblanden, mit nicht geringer Ungelegenheit und Beſchwerde derſelben, und zu ſeinem eigenen Schaden, blos dem gemeinen Nutzen zum Beſten, eingeführet, welches auch von einigen andern Ständen des H. R. geſchehen wäre; mithin Er ſich um ſo mehr zu gemeinen Ständen verſehen hätte, ſie würden insgeſammt ſolcher richtigen und dem gemeinen Nutzen fürträglichen Münzordnung um ſo mehr nachgekommen ſeyn. Allein ſo müßte Er, der Kayſer, wahrnehmen, daß etliche viele Stände ſich mit ihren Münzen dieſer Ordnung nicht gemäß hielten. Da nun aber die vorgedachte Kayſerliche und R. Münzordnung, dem gemeinen Nutzen zum Beſten, vorgenommen und gemeint worden, und dermaſſen richtig ſey, daß ſie nicht wohl verbeſſert werden könne, und deswegen derſelben billig von allen und jeden nachgelebet, und ſie allenthalben angerichtet werden ſolle; ſo wolle Er, der Kayſer, die Churfürſten, Fürſten und gemeine Stände, ſoviel ihrer die beſagte Münzordnung noch nicht angerichtet hätten, freundlich, gnädig und mit beſonderm Ernſte, erſucht und ihnen auferleget haben, ſich der mehrgedachten Münzordnung hinfüro gemäß zu halten, und ſich von einem ſolchen gemein-

nige, was einem aberkannt würde, dem andern auferlegt werden ſollte. In Anſehung derjenigen Stände, welche durch Krieg oder andere Unglücksfälle dahin gerathen wären, daß ſie vielleicht zu ringern ſeyn möchten, und ob jemand aus ſolchen Urſachen, die temporal und auf einen unglücklichen Zuſtand eingefallen, wobey jedoch ſein Fürſtenthum, Land und Leute, Obrigkeiten, Gebiete und beſtändige Gefälle, worauf ein jeder Stand bewidumet, nicht geſchmälert, oder in Abgang gekommen, moderirt werden ſolle oder nicht, wurde das K. G., auf ſeine gethane Anfrage, auf die vorbeſagte K. A., worin die Moderation verordnet worden, verwieſen, aus denen es ohne weitläuftiges Nachdenken abnehmen könnte, wie es ſich hiebey zu verhalten hätte. Endlich wurde auch noch das K. G. bedeutet, ſich in dieſer Ringerungserkenntniß mit denen Ständen, die dafür geachtet würden, als ob ſie dem Reiche gänzlich entzogen worden, überall nicht zu benehmen, indem ihme bey dieſer Sache weiter nichts aufgegeben ſey, als daß es denen, die von der Erkenntniß der Moderatoren appellirt hätten, auf die vorgeſetzte Maaß weiteres Urtheil ergehen laſſen ſollten b). J. Chr. 1566

Wir kommen nun zum ſiebenten Berathſchlagungspunkt, welcher das Münzweſen und die R. Münzordnung betrift c). Es ließ nemlich der Kayſer der R. Verſammlung vortragen, daß zwar ſein Herr Vater, weiland Kayſer Ferdinand der *I.*, mit Rath und Zuthun der Chur-

b) Augſpurg. R. A. vom J. 1566., §. 127 : 146., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 232. a. - 235. a.

c) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 147. f.

J. Chr. 1566 ten, das Münzen, ungeachtet ihrer Privilegien, bis zu austräglichen Rechten, gänzlich verboten werden sollte. Damit auch das Recht den vorgedachten und künftigen Uebertretern, desto richtiger und förderlicher, zu Ende gebracht werden möchte; so hielten die Stände für dienlich, daß die Geordneten zur Valvirung ihre gemachte Proben dem Kayserlichen Fiskal, sich deren in seinen Processen zu gebrauchen, unterschiedlich überschicken sollten, welchem dann ernstlich zu befehlen wäre, daß er gegen die Uebertreter unverzüglich verfahren, und im Rechte fortfahren solle, bey Vermeidung des Kayſers und des Reiches schwerer Ungnade. Auf den Fall aber, daß einer oder mehr solcher Münzgenossen diesem Gebote nicht nachkommen, sondern sich unterstehen würden, mit dem Münzen fortzufahren, daß alsdann der- oder dieselben, neben andern in der Münzordnung benannten Pönfällen, in die Kayserliche und R. Acht *ipso iure* gefallen seyn, und dazu ihre Münzfreiheit und Gerechtigkeit gänzlich, ohne ferneres Verfahren des Fiskals, verwürkt und verlohren haben sollen. Weil auch etliche von denen, die zu ihrem unziemlichen Gewinn betrüglich gemünzet hätten, unter dem Burgundischen Kreise und der Niederländischen Regierung gesessen wären; so hielten die Stände dafür, daß der Kayser den König von Spanien freundlich ersuchen möchte, mit vorgemeldten Strafen gegen dieselben gleichfals zu verfahren.

Ferner hätten die Stände für rathsam erachtet, weil allerhand verbotene leichte Münzsorten sich in das Reich eingeschlichen hätten, daß selbige, sogleich nach geendigtem Reichstage, durch etliche dazu Verordnete, valvirt, und der Werth einer jeden Münze auf den Werth der

R. Mün-

. Münze geſetzt, auch dieſelben nicht länger, J. Chr.
s ſechs Monate, nach dem Datum des R. A., 1566
sgegeben und angenommen werden ſollten. Da-
it auch dieſe untüchtige Münze, nach Ablauf
r erſtbeſagten ſechs Monate, gänzlich abgeſchafft
d aus ihrem Gange und gemeinen Händen ge-
acht werden möchte; ſo ſollten die Obrigkeiten
re Unterthanen zeitig warnen, und ihnen befeh-
n, dieſe verbotene Münzen, innerhalb den ſechs
Monaten, fortzuſchaffen. Dieſes und noch ein
ehreres, welches hernach in den R. A. gebracht
orden, ſtellten die Stände, in ihrem Bedenken
egen der Münzordnung, dem Kayſer vor. Ich
nde auch ein Verzeichniß der Münzherren,
n denen in der Relation der Stände an den
ayſer bey dieſem Punkte Anregung geſchehen,
d ſind dieſelben folgende: der Herr von Berghe,
r Herr von Brederode, und der Herr von Vi-
nden, ferner Battenburg, Brunkhorſt, die
rafſchaft Zütphen, Niemägen, Kampen,
ronsfeld, Zwoll und Deventer, Reckheim,
e Grafen zu Horn, die Aebtißin zu Thoren,
e Grafen von Oſtfriesland, und die Städte
ortmund und Herworden e).

Der Kayſer genehmigte dieſes an ihn er-
ttete R. Gutachten, und es wurde mit einigen
rweiterungen und Zuſätzen in den R. A. ge-
acht. Es war nemlich in der letzten R. Münz-
dnung die Thalermünze gänzlich ausgeſchloſſen,
d künftig ganze, halbe und viertel Thaler zu
ägen, verboten worden, worüber dann viele
tände ſich zu der R. Münzordnung nicht ver-
ſtehen

e) *Index MS.* der Augſpurg. R. T. Acten vom J. 1566., T. XL. n. 41. ſq. 46. et 51., et T. XLI. n. 156. und Reichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 295-299.

J. Chr. 1566 stehen wollten. Unser K. A. verordnete also, daß, weil an vielen Orten und in vielen Provinzen in Teutschland die Contrackte und Verschreibungen auf Thalermünzen gerichtet und regulirt wären, mithin selbige von andern gemeinen K. Münzen, unverhindert des ganzen Handels, nicht wohl ausgeschlossen werden könnten, künftig besagte Thaler, ganze, halbe und Oerter, neben andern in dem Münzedickte verordneten Stücken und Sorten, jedoch denselben in gleicher Güte und Gehalt, gemünzt, und in Bezalungen für Wehrschaften, nach Innhalt der Münzordnung, gegeben und genommen werden sollten. Nemlich ein ganzer Thaler sollte 68. Kreutzer gelten, ihrer acht Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und fein halten 14. Loth 4. Grän, auf welche Art die feine Mark (in 9. Stücken à 68. Kreutzer) ausgebracht wurde um 10. Gulden 12. Kreutzer. Bey den halben und viertel Thalern wurde das Korn oder der innerliche Gehalt den ganzen Thalern gleichgesetzt, das Schrodt aber oder die Ausstickelung respective auf sechszehn und zwey und dreyßig Stück bestimmt, wodurch selbige eben so hoch, als wie die ganzen Thaler, nemlich die halben zu 34. Kreutzer und die Viertel zu 17. Kreutzer ausgebracht wurden. Damit auch der gemeine Mann mit der Menge der Münzsorten oder Stücke nicht überladen würde; so sollten hinfüro keine dritthalb- und fünf-Kreutzer-Münzen weiter geschlagen, und im §. 32. der Münzordnung, für das Wort fünf, zehen Kreutzer gesetzt werden. Den Kreisen und Landschaften aber, die hiebevor ihre besondere Landmünzen in ihren Bezirken gehabt und gebraucht hätten, sollte unbenommen seyn, dieselben zu ihrer Gelegenheit anzustellen, wenn sie nur nach dem Gehalt

und

und Werth der R. Münzen regulirt und geord- J. Chr.
net werden. Falls es sich aber demnächst auf den 1566
Probationstagen auswiese, daß einer oder mehr Stände anders und weiter, als festgesetzt und durch die Kreise verglichen worden, ausmünzen würde; so wollte der Kayser, mit den Kreisen, solches abschaffen, und keinem gestatten, hierunter nach seinem eigenen Willen zu handeln. Und da nun also die in der Münzordnung ausgeschlossen gewesene Thaler, weswegen sich etliche R. Stände zu solcher Ordnung nicht hätten vergleichen wollen, nunmehro zugelassen würden; so wolle der Kayser mit diesen Ständen in Unterhandlung treten, und sie dahin anweisen, daß sie sich künftig dieser Ordnung gleichfals gemäß verhielten. Hierauf wird im R. A. dasjenige, was ich schon vorhin aus dem R. Gutachten, von den Münzgenossen, die sich betrüglichen Bey- und Nachschlag, auch die Einführung geringhaltiger fremder Münze zu Schulden kommen lassen, ingleichen von ihrer Strafe angeführt habe, mit fast eben solchen Worten verordnet, und zuletzt hinzugesetzt, daß es mit denen, die künftig hierunter die Ordnung übertreten würden, in Ansehung der Strafen gleichergestalt gehalten werden sollte.

Weiter verordnet der R. A., daß die Münzmeister und Gesellen, bey Leibesstrafe, denjenigen Münzgenossen, denen das Münzen, vorbesagter massen, verboten worden, zu dem Münzen nicht dienen, oder dazu behülflich seyn, auch sich anders nicht, als auf des R. Münzordnung zu münzen, bestellen lassen sollen. Weil auch bey der Gelegenheit vorgekommen wäre, daß bisher nur allein die grossen Münzsorten, Stück für Stück, aufgezogen, solches aber in den kleinen Münzsorten unterlassen, und dadurch das Aufwechseln

J. Chr. 1566 stehen wollten. Unser K. A. verordnete also, daß, weil an vielen Orten und in vielen Provinzen in Teutschland die Contrackte und Verschreibungen auf Thalermünzen gerichtet und regulirt wären, mithin selbige von andern gemeinen K. Münzen, unverhindert des ganzen Handels, nicht wohl ausgeschlossen werden könnten, künftig besagte Thaler, ganze, halbe und Oerter, neben andern in dem Münzedickte verordneten Stücken und Sorten, jedoch denselben in gleicher Güte und Gehalt, gemünzt, und in Bezalungen für Waarschaften, nach Innhalt der Münzordnung, gegeben und genommen werden sollten. Nemlich ein ganzer Thaler sollte 68. Kreutzer gelten, ihrer acht Stück auf die Cöllnische Mark gehen, und fein halten 14. Loth 4. Grän, auf welche Art die feine Mark (in 9. Stücken à 68. Kreutzer) ausgebracht wurde um 10. Gulden 12. Kreutzer. Bey den halben und viertel Thalern wurde das Korn oder der innerliche Gehalt den ganzen Thalern gleichgesetzt, das Schroot aber oder die Ausstickelung respective auf sechszehn und zwey und dreyßig Stück bestimmt, wodurch selbige eben so hoch, als wie die ganzen Thaler, nemlich die halben zu 34. Kreutzer und die Viertel zu 17. Kreutzer ausgebracht wurden. Damit auch der gemeine Mann mit der Menge der Münzsorten etc. Stücke nicht überladen würde; so sollten hinfüro keine dritthalb- und fünf-Kreutzer Münzen weiter geschlagen, und im §. 32. der Münzordnung, für das Wort fünf, zehen Kreutzer gesetzt werden. Den Kreisen und Landschaften aber, die hiebevor ihre besondere Landmünzen in ihren Bezirken gehabt und gebraucht hätten, soll unbenommen seyn, dieselben zu ihrer Gelegenheit anzustellen, wenn sie nur nach dem Gehalt und

und ihnen befehlen ſolle, dieſe verrufene und verbotene Münzen, in erwähnter Zeit, nach Gelegenheit auszugeben und fortzuſchaffen. Auſſer dieſer gemeinen Valvation ſollte indeſſen ein ganzer Kreis, mit geſamten Rathe, oder ein jeder Stand für ſich, in ſeinem Gebiete, die Macht haben, mehrgemeldte devalvirte goldene und ſilberne Münze, binnen den beſtimmten ſechs Monaten, um vor deren Ausgang dem fernern Abfalle und der Ringerung derſelben vorzukommen, weiter zu probiren und zu valviren, und ihren gebührenden Werth, nach der R. Münzordnung, zu ſetzen, oder andere gebührliche Wege vorzunehmen, wie ſolche geringſchätzige, ſchädliche und im Reiche eingebrachte Münzen, mit wenigſtem Nachtheile der Unterthanen, gebrochen, untergebracht, oder aus dem Lande vertrieben werden könnten, weil nach Ablauf der ſechs Monate dergleichen verbotene und geringe Münzen, bey den in der Münzordnung enthaltenen Strafen, nicht länger in den Bezahlungen zugelaſſen werden ſollen. J. Chr. 1566

Hierauf werden in unſerm R. A. die, bereits in dem §. 170. der R. Münzordnung, wider die Münzſchwächer und Verfälſcher verordneten Strafen beſtätiget. Und falls etwa die Obrigkeiten, unter denen ſolche Verbrecher ſtehen, hierunter gegen die Strafbaren ſäumig ſeyn, oder ſich wohl ſelbſt der Sache theilhaftig machen würden; ſo ſollte alsdann durch die Kreiſe, zu welchen die Säumigen gehörten, dem Kammer-Prokurator-Fiſkal hievon die Anzeige gethan werden. Dieſer ſollte gegen jene auf die Erklärung in die Strafe von zehen Mark löthigen Goldes, rechtlich verfahren, und ſelbige in den Kayſerlichen Fiſkus einbringen. Auſſerdem ſollten dergleichen Säumige Stände auch dem Kayſer namhaft gemacht

J. Chr. 1566 seln verursachet worden; so sollten, um dieses zu verhüten, hinfüro alle andere Münzsorten, blos die Heller und Pfenninge ausgenommen, ebenso wohl als die groben Münzen, Stück für Stück aufgezogen und dem Schroot nach gleich gemacht werden, wozu die Reckbank gestellt und gebraucht werden solle. Würde sich nun einiger Münzmeister oder Gesell widersetzen, die Reckbank zu gebrauchen, so soll derselbe bey allen und jeden als infam, untauglich und unredlich gehalten, auch zu keinen Ehren zugelassen werden. Wegen der eingeschleppten verbotenen leichten Münzsorten wurde im R. A. beschlossen, daß auf den nächsten 10. Junius zu Augspurg, durch etliche dazu Verordnete, die Valvirung und Probirung solcher Münzen vorgenommen, und der Werth einer jeden nach ihrem Gehalte, auf des R. Münze gesetzt werden, selbige aber nicht länger als sechs Monate nach dem Datum des R. A. in Bezahlung gegeben und genommen werden sollte. Die Verordneten zu solcher Probation aber ihre verfertigte Valvation den Ausschreibenden Churfürsten und Fürsten sämst zuschicken, um sie den andern Kreisständen zu eröffnen, damit ein jeder Stand und Obrigkeit, mit ihren Unterthanen, sich nach der Münzordnung und diesem R. A. zu richten wisse. Die zu der Probirung und Valvation zu gebenden Personen solle übrigens, währender Zeit, ihr Unterhalt aus dem Vorrathe der Stände verabfolget werden. Uebrigens soll die vorgedachte geringe Münze, nicht länger, besagte sechs Monate, in ihrem nach der R. Münze devalvirtem Werthe, gangbar, und nach Verlauf derselben gänzlich verrufen seyn, deswegen jede Obrigkeit ihre Unterthanen zeitig warnen

dieſelben eingebracht werden, und dem Kayſerli- J. Chr.
chen Fiſkus, durch den Fiſkal zu verrechnen, 1566
heimfallen.

Endlich wird in unſerm R. A. auch noch einiges, wegen Zuziehung der Niederburgundiſchen Erblande zu der R. Münzordnung, gedacht. Man habe nemlich, auf den vorigen Reichs- und Münz-Tagen, jedesmal für rathſam angeſehen, daß die Niederburgundiſchen Erblande in die Vergleichung der R. Münzordnung mit eingezogen werden ſollten, wozu ſie ſich dann auch in den vorigen Zeiten gutwillig erboten hätten. Ingleichen habe Kayſer Ferdinand, auf dem, im J. 1557., zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, ſich gegen die Stände erklärt, daß er den König von Spanien ermahnen wollte, ſich wegen ſolcher Länder demjenigen gemäß zu erzeigen, was hierinn im Reiche conſtituirt und geſetzt worden. Hierauf hätten ſich dann die, auf dem itzigen Reichstage erſchienenen, Burgundiſchen Räthe und Geſandten, auf das bey ihnen, wegen der Münzhandlung, geſchehene Anbringen, erklärt, daß auf den Fall, da die R. Münze aufgerichtet und würklich vollzogen, die R. Stände insgemein ſelbige annehmen und halten, auch die böſen Heckemünzen abgeſchaffet würden, alsdann auch die Niederburgundiſchen Erblande bedacht wären, ſich der R. Münze gemäß zu erzeigen, und ihre Landmünzen auf der R. Münze Schroot, Korn und Gehalt zu reguliren. Da man ſich nun auf dem itzigen Reichstage dahin verglichen und beſchloſſen hätte, die R. Münzordnung als ein gemeines nützliches Werk hinfüro zu halten, und die geringſchätzigen böſen inn- und ausländiſchen Münzen auszurotten; ſo hätte man ſich nunmehro zu verſehen, daß die Nieder-

J. Chr. 1566 gemeldete Maaß vorgebracht wäre, sprechen und erkennen. Dann der Appellant hätte es sich selbst beyzumessen, wenn er in Vorbringung seiner Beschwerden und darauf angestellter Erkundigung etwas versäumt oder übersehen hätte.

Wegen der, in den R. A. von den J. 1551. und 1555., verordneten Compulsorialien hatte das K. G. den Zweifel erregt, daß solche Verordnung schwerlich zur Praxis zu bringen seyn möchte, weil die Sachen so beschaffen, daß nicht abzunehmen, wider wen die Compulsorialien zu erkennen, oder bey wem fernere Erkundigung einzuziehen seyn möchte. Deswegen wurde in unserm R. A. diese Verordnung der beiden vorigen R. A. wieder aufgehoben, und beschlossen, daß der Appellationsproceß in Ringerungssachen, blos bey Einbringung der *Gravaminum* und Erkundigung der Moderatoren, sammt der summarischen Petition, gelassen werden sollte. Doch mit der Ausnahme, daß, wenn dem Appellanten seine angebrachte *Gravamina*, sammt darauf erfolgter Erkundigung, an den Orten, wo sie von den Moderatoren eines jeden Kreises, wie man sich zu erinnern, bey den Kreisausschreibenden Churfürsten und Fürsten, verschlossen deponirt worden, auf sein Erfordern, verweigert werden würden, selbige alsdann durch Compulsorialien beygetrieben werden sollten. Und da nun ferner der Kammerrichter und die Beysitzer vorgestellet hatten, daß, wenn auch die Sachen ihnen vollständig überschickt würden, sie doch ohne Abbruch der R. Anlagen zur Moderation nicht kommen könnten; so bestimmt der R. A., daß, wenn sie gleich einem was aberkennen müssen, sie dasselbe einem andern nicht zulegen sollten, weil kein R. A. mit sich bringe, daß dasjenige,

nige, was einem aberkannt würde, dem andern auferlegt werden ſollte. In Anſehung derjenigen Stände, welche durch Krieg oder andere Unglücksfälle dahin gerathen wären, daß ſie vielleicht zu ringern ſeyn möchten, und ob jemand aus ſolchen Urſachen, die temporal und auf einen unglücklichen Zuſtand eingefallen, wobey jedoch ſein Fürſtenthum, Land und Leute, Obrigkeiten, Gebiete und beſtändige Gefälle, worauf ein jeder Stand bewidumet, nicht geſchmälert, oder in Abgang gekommen, moderirt werden ſolle oder nicht, wurde das K. G., auf ſeine gethane Anfrage, auf die vorbeſagte K. A., worin die Moderation verordnet worden, verwieſen, aus denen es ohne weitläuftiges Nachdenken abnehmen könnte, wie es ſich hiebey zu verhalten hätte. Endlich wurde auch noch das K. G. bedeutet, ſich in dieſer Ringerungserkenntniß mit denen Ständen, die dafür geachtet würden, als ob ſie dem Reiche gänzlich entzogen worden, überall nicht zu benehmen, indem ihme bey dieſer Sache weiter nichts aufgegeben ſey, als daß es denen, die von der Erkenntniß der Moderatoren appellirt hätten, auf die vorgeſetzte Maaß weiteres Urtheil ergehen laſſen ſollten b). J. Chr. 1566

Wir kommen nun zum ſiebenten Berathſchlagungspunkt, welcher das Münzweſen und die R. Münzordnung betrift c). Es ließ nemlich der Kayſer der R. Verſammlung vortragen, daß zwar ſein Herr Vater, weiland Kayſer Ferdinand der I., mit Rath und Zuthun der Chur-

b) Augſpurg. R. A. vom J. 1566., §. 127 - 146., in der N. Samml. der R. A., P. III. p. 232. a. - 235. a.

c) S. in dieſem VI. Bande der N. T. R. G., S. 147. f.

J. Chr. 1566 burgundischen Erblande die R. Münzordnung gleichfalls annehmen, und sich darnach verhalten werden. Nun wäre aber in derselben unter andern verordnet, daß das vermünzte Rheinische Gold, aus dem Reiche Teutscher Nation, in andere fremde Länder, und auch in die Niederlande, bevor sie nicht auch den R. Münzfuß annähmen, nicht verführet werden solle. Da nun aber der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und Stände, ausser vorgedachter Erklärung, auch dessen versichert und vergewissert wären, daß die goldenen und silbernen R. Münzen aus den Niederlanden nicht weiter in fremde Länder verführet, und die Gleichheit gehalten werden solle, daß dagegen auch ihr Gold und Silber unverspert in das Reich geführet werden möchte; so sollte jenes Verbot gegen sie aufgehoben seyn, zumal da sie der Sorten und Stücke halber, die sie zu münzen gemeint, richtige Anzeige gethan hätten, und selbige an Schroot, Korn und Gehalt der R. Münze gleich ausprägen wollten. Weil indessen die Burgundischen Gesandten nicht zuverläßig anzeigen könnten, was für Stücke die Nieder-Erblande, der R. M. O. gemäß, und auf darin verordnetes Schroot und Korn, zu münzen entschlossen wären: so hätten sie sich erboten, daß die Niederländische Regierung auf den nächsten Westfälischen Kreisprobationstag, wenn er ihr namhaft gemacht würde, ihre Deputirten abschicken und sich hierin endlich erklären wollte *). Zuletzt wird noch im R. A. das in der R. M. O.,

*) Noch in eben diesem Jahr 1566. fanden sich auf dem zu Cöln gehaltenem Niederländisch-Westfälischen Kreistage einige deputirte Räthe der Niederländischen Regierung ein, die aber ausdrücklich erklärten, daß

neinnützlichen Werke nicht abzuſondern, damit J. Chr.
unter den gemeinen Ständen eine Gleichheit 1566
gehalten, der gemeine Nutzen befördert, und
der Einbruch der argen, böſen, geringen und
ausländiſchen Münzen um ſoviel deſto mehr ver-
hütet werden möchte d).

Die drey K. Collegien ermangelten hierauf
nicht, auch dieſen Punkt, und was ſich, ſeit dem
J. 1559., in Ringerung der Münzen zugetra-
gen, von neuem zu erwägen, und in reife Berath-
ſchlagung zu ziehen, da ſie dann endlich nach vorgän-
gigen Re- und Correlationen ſich über ein gemein-
ſchaftliches Bedenken oder K. Gutachten vergli-
chen, und ſolches dem Kayſer übergaben. In dem-
ſelben äuſſerten ſie nun, es wäre bey Berathſchla-
gung dieſes Artickels unter andern vorgekommen, daß
einige, unter dem Reiche geſeſſene, Münzge-
noſſen eine Zeitlang, beſonders ſeit dem J. 1559.,
geringſchätzige Thaler, auch andere goldene
und ſilberne Münzen von geringem Gehalte
ſchlagen, und doch in hohem Wehrte ausgehen
laſſen. Ingleichen hätten dieſelben des H. R. und
anderer Potentaten und Herrſchaften goldene und
ſilberne Münzen betrüglich abconterfayet und ge-
fährlicher Weiſe nachgeſchlagen, auch fremde,
ausländiſche geſchwächte Münzen eingeführet,
wodurch nicht allein ein hochnachtheiliger Schade
bisher entſtanden wäre, ſondern auch ein jeder einen
unleidlichen Abgang an ſeiner Nahrung empfin-
den würde, wenn dieſem Unfuge länger ſollte zugeſe-
hen werden. Es hielten daher die Churfürſten,
Fürſten und Stände für nöthig, daß, zu Abſchaf-
fung ſolches nachtheiligen Unrathes, etlichen Münz-
genoſſen, die bisher untüchtige Münzen, zum
Betrug des gemeinen Nutzens, geſchlagen hät-

d) *Volumen MS. B. A.*, n. 39. p. 35-37.

J. Chr. 1566 seln verursachet worden; so sollten, um dieses zu verhüten, hinfüro alle andere Münzsorten, blos die Heller und Pfenninge ausgenommen, eben sowohl als die groben Münzen, Stück für Stück aufgezogen und dem Schroot nach gleich gemacht werden, wozu die Reckbank gestellt und gebraucht werden solle. Würde sich nun einiger Münzmeister oder Gesell widersetzen, die Reckbank zu gebrauchen, so soll derselbe bey allen und jeden als infam, untauglich und unredlich gehalten, auch zu keinen Ehren zugelassen werden. Wegen der eingeschleppten verbotenen leichten Münzsorten wurde im R. A. beschlossen, daß auf den nächsten 10. Junius zu Augspurg, durch etliche dazu Verordnete, die Valvirung und Probirung solcher Münzen vorgenommen, und der Werth einer jeden nach ihrem Gehalte, auf des R. Münze gesetzt werden, selbige aber nicht länger, als sechs Monate nach dem Datum des R. A., in Bezahlung gegeben und genommen werden sollte. Die Verordneten zu solcher Probation sollten aber ihre verfertigte Valvation den Kreisausschreibenden Churfürsten und Fürsten forderſamſt zuschicken, um sie den andern Kreisständen zu eröffnen, damit ein jeder Stand und Obrigkeit, mit ihren Unterthanen, sich nach der Münzordnung und diesem R. A. zu richten wisse. Den zu der Probirung und Valvation zu gebrauchenden Personen solle übrigens, währender Zeit derselben, ihr Unterhalt aus dem Vorrathgelde der Stände verabfolget werden. Uebrigens sollte die vorgedachte geringe Münze, nicht länger, als vorbesagte sechs Monate, in ihrem nach der R. Münze devalvirtem Werthe, gangbar, und nach Ablauf derselben gänzlich verrufen seyn, deswegen eine jede Obrigkeit ihre Unterthanen zeitig warnen

und

und ihnen befehlen solle, diese verrufene und ver- J. Chr.
botene Münzen, in erwähnter Zeit, nach Gele- 1566
genheit auszugeben und fortzuschaffen. Ausser die-
ser gemeinen Valvation sollte indessen ein ganzer
Kreis, mit gesamten Rathe, oder ein jeder Stand
für sich, in seinem Gebiete, die Macht haben, mehr-
gemeldte devalvirte goldene und silberne Mün-
ze, binnen den bestimmten sechs Monaten, um vor
deren Ausgang dem fernern Abfalle und der Ringe-
rung derselben vorzukommen, weiter zu probiren
und zu valviren, und ihren gebührenden Werth,
nach der R. Münzordnung, zu setzen, oder an-
dere gebührliche Wege vorzunehmen, wie solche ge-
ringschätzige, schädliche und im Reiche einge-
brachte Münzen, mit wenigstem Nachtheile der
Unterthanen, gebrochen, untergebracht, oder
aus dem Lande vertrieben werden könnten, weil nach
Ablauf der sechs Monate dergleichen verbotene und
geringe Münzen, bey den in der Münzord-
nung enthaltenen Strafen, nicht länger in den
Bezahlungen zugelassen werden sollen.

Hierauf werden in unserm R. A. die, bereits
in dem §. 170. der R. Münzordnung, wider die
Münzschwächer und Verfälscher verordneten
Strafen bestätiget. Und falls etwa die Obrig-
keiten, unter denen solche Verbrecher stehen, hier-
unter gegen die Strafbaren säumig seyn, oder sich
wohl selbst der Sache theilhaftig machen würden; so
sollte alsdann durch die Kreise, zu welchen die Säu-
migen gehörten, dem Kammer-Prokurator-
Fiskal hievon die Anzeige gethan werden. Dieser
über sollte gegen jene auf die Erklärung in die
Strafe von zehen Mark löthigen Goldes,
rechtlich verfahren, und selbige in den Kayserlichen
Fiskus einbringen. Ausserdem sollten dergleichen
säumige Stände auch dem Kayser namhaft ge-
macht

J. Chr. 1566 macht werden, und wenn sie die Münzfreiheit hätten, wegen solches ihres Ungehorsams, von derselben suspendirt und ihre Münzen eingestellet seyn. Da indessen nicht allein durch diejenigen, welche Kaufmannschaft in Verführung der guten Münze treiben, der gemeine Nutzen geschwächt würde, sondern auch die, welche geringe fremde Münzen dagegen in das Land bringen, dem Teutschen Reiche hohen und nachtheiligen Schaden, mit ihrem ungebührlichen Gewinne, verursachen; so wurden die, bereits in der Münzordnung, gegen dergleichen Einführer, Partierer und Austheiler solcher bösen und fremden Münzen, verordneten Strafen im R. A. wieder erneuert und bestätiget. Weil auch bisher die in der R. Münzordnung vorgeschriebene jährliche zwey Münz-Probationstage in den Kreisen nicht allenthalben gehörig gehalten worden; so sollten künftig die Kreisausschreibenden Churfürsten und Fürsten selbige auf die bestimmte Zeit, nemlich auf den 1. May und 1. October, ausschreiben. Würden nun einer oder mehr von den Münzständen des Kreises, auf solches Ausschreiben, nicht erscheinen, so sollten nichts destoweniger die erschienenen Stände in der Probation fortfahren, und dann ein Verzeichniß aller vom Kreise aufgewandten Kosten dem Kayserlichen Fiskal zuschicken, damit er, zu Einbringung derselben, gegen die ungehorsame und nicht erschienene Münzstände rechtlich verfahren könnte. Es sollten auch diese von den Ungehorsamen beygetriebene Kosten den Churfürsten, Fürsten und andern Münzständen des Kreises verabfolget, und unter sie vertheilet werden. Und obgleich auch die Churfürsten und Stände solche Unkosten nicht begehren würden; so sollen nichts destoweniger die-

dieſelben eingebracht werden, und dem Kayſerli- J. Chr.
chen Fiſkus, durch den Fiſkal zu verrechnen, 1566
heimfallen.

Endlich wird in unſerm R. A. auch noch einiges, wegen Zuziehung der Niederburgundiſchen Erblande zu der R. Münzordnung, gedacht. Man habe nemlich, auf den vorigen Reichs- und Münz-Tagen, jedesmal für rathſam angeſehen, daß die Niederburgundiſchen Erblande in die Vergleichung der R. Münzordnung mit eingezogen werden ſollten, wozu ſie ſich dann auch in den vorigen Zeiten gutwillig erboten hätten. Ingleichen habe Kayſer Ferdinand, auf dem, im J. 1557., zu Regenſpurg gehaltenem R. Tage, ſich gegen die Stände erklärt, daß er den König von Spanien ermahnen wollte, ſich wegen ſolcher Länder demjenigen gemäß zu erzeigen, was hierinn im Reiche conſtituirt und geſetzt worden. Hierauf hätten ſich dann die, auf dem itzigen Reichstage erſchienenen, Burgundiſchen Räthe und Geſandten, auf das bey ihnen, wegen der Münzhandlung, geſchehene Anbringen, erklärt, daß auf den Fall, da die R. Münze aufgerichtet und würklich vollzogen, die R. Stände insgemein ſelbige annehmen und halten, auch die böſen Heckemünzen abgeſchaffet würden, alsdann auch die Niederburgundiſchen Erblande bedacht wären, ſich der R. Münze gemäß zu erzeigen, und ihre Landmünzen auf der R. Münze Schroot, Korn und Gehalt zu reguliren. Da man ſich nun auf dem itzigen Reichstage dahin verglichen und beſchloſſen hätte, die R. Münzordnung als ein gemeines nützliches Werk hinfüro zu halten, und die geringſchätzigen böſen inn- und ausländiſchen Münzen auszurotten; ſo hätte man ſich nunmehro zu verſehen, daß die Nieder-

J. Chr. 1566 ten, das Münzen, ungeachtet ihrer Privilegien, bis zu austräglichen Rechten, gänzlich verboten werden sollte. Damit auch das Recht den vorgedachten und künftigen Uebertretern, desto richtiger und förderlicher, zu Ende gebracht werden möchte; so hielten die Stände für dienlich, daß die Geordneten zur Valvirung ihre gemachte Proben dem Kayserlichen Fiskal, sich deren in seinen Processen zu gebrauchen, unterschiedlich überschicken sollten, welchem dann ernstlich zu befehlen wäre, daß er gegen die Uebertreter unverzüglich verfahren, und im Rechte fortfahren solle, bey Vermeidung des Kayſers und des Reiches schwerer Ungnade. Auf den Fall aber, daß einer oder mehr solcher Münzgenossen diesem Gebote nicht nachkommen, sondern sich unterstehen würden, mit dem Münzen fortzufahren, daß alsdann der- oder dieselben, neben andern in der Münzordnung benannten Pönfällen, in die Kayserliche und R. Acht *ipso iure* gefallen seyn, und dazu ihre Münzfreiheit und Gerechtigkeit gänzlich, ohne ferneres Verfahren des Fiskals, verwürkt und verlohren haben sollen. Weil auch etliche von denen, die zu ihrem unziemlichen Gewinn betrüglich gemünzet hätten, unter dem Burgundischen Kreise und der Niederländischen Regierung gesessen wären; so hielten die Stände dafür, daß der Kayser den König von Spanien freundlich ersuchen möchte, mit vorgemeldten Strafen gegen dieselben gleichfals zu verfahren.

Ferner hätten die Stände für rathsam erachtet, weil allerhand verbotene leichte Münzsorten sich in das Reich eingeschlichen hätten, daß selbige, sogleich nach geendigtem Reichstage, durch etliche dazu Verordnete, valvirt, und der Werth einer jeden Münze auf den Werth der

R. Mün-

R. Münze geſetzt, auch dieſelben nicht länger, J. Chr.
als ſechs Monate, nach dem Datum des R. A., 1566
ausgegeben und angenommen werden ſollten. Damit auch dieſe untüchtige Münze, nach Ablauf der erſtbeſagten ſechs Monate, gänzlich abgeſchafft und aus ihrem Gange und gemeinen Händen gebracht werden möchte; ſo ſollten die Obrigkeiten ihre Unterthanen zeitig warnen, und ihnen befehlen, dieſe verbotene Münzen, innerhalb den ſechs Monaten, fortzuſchaffen. Dieſes und noch ein mehreres, welches hernach in den R. A. gebracht worden, ſtellten die Stände, in ihrem Bedenken wegen der Münzordnung, dem Kayſer vor. Ich finde auch ein Verzeichniß der Münzherren, von denen in der Relation der Stände an den Kayſer bey dieſem Punkte Anregung geſchehen, und ſind dieſelben folgende: der Herr von Berghe, der Herr von Brederode, und der Herr von Vianden, ferner Battenburg, Brunkhorſt, die Grafſchaft Zütphen, Niemägen, Kampen, Gronsfeld, Zwoll und Deventer, Reckheim, die Grafen zu Horn, die Aebtißin zu Thoren, die Grafen von Oſtfriesland, und die Städte Dortmund und Herworden e).

Der Kayſer genehmigte dieſes an ihn erſtattete R. Gutachten, und es wurde mit einigen Erweiterungen und Zuſätzen in den R. A. gebracht. Es war nemlich in der letzten R. Münzordnung die Thalermünze gänzlich ausgeſchloſſen, und künftig ganze, halbe und viertel Thaler zu prägen, verboten worden, worüber dann viele Stände ſich zu der R. Münzordnung nicht verſtehen

e) *Index MS.* der Augſpurg. R. T. Acten vom J. 1566., T. XL. n. 41. ſq. 46. et 51., et T. XLI. n. 156. und Meichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 295-299.

J. Chr. 1566 wegen eine abschlägige Antwort s). Der Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach hatte um die Erlassung seiner von den Culmbachischen Landen noch rückständigen Türkenhülfe und Kammerzieler angesucht, es 27. e. m. erfolgte aber darauf eine Kayserliche Resolution, nach welcher ihm nur die Helfte der noch ausstehenden Türkenhülfe erlassen wurde, wogegen er die andere Helfte und die noch restirenden Kammerzieler bezahlen sollte t). Es beschwerte sich auch Graf Salentin von Isenburg bey dem Reichstage wider etliche seiner Unterthanen wegen verweigender Erlegung ihres Anschlages zu der Türkenhülfe, und bat, deshalb an selbige die nöthigen Mandate ergehen zu lassen u). Christof, Abt zu Stablo und Prüm, ein gebohrner Graf von Manderscheid und Blankenheim, meldete sich bey der R. Versammlung um Sitz und Stimme im Fürstlichen Collegium v). Hingegen beschwerten sich die beiden Brüder, Ludewig und Albrecht Georg, Grafen zu Stolberg, über den Churfürsten August von Sachsen, wegen des Verbotes, die Unterthanen in den Aemtern Heeringen und Kelbra zum halben Theil, und in den churfächsischen Lehenämtern Roßla und Questenberg mit der Reichssteuer zu belegen v). Endlich baten auch die Rathmänner und 4. Febr. Innungsmeister der alten Stadt Magdeburg um die Erlassung der noch hinterstelligen 25000. Gulden R. Anlage, nach nunmehro geschehener völliger Aussöhnung ihrer Stadt mit

r) *Index MS.* &c., T. XL. n. 48. et T. XLI. n. 122. sq.
s) Idem *Index MS.*, T. XL. n. 79.
t) *Index MS.*, T. XLI. n. 97. et 151.
u) Idem *Index MS.*, T. XLI. n. 101.
v) Idem Index MS., T. XLI. n. 104.

mit dem Kayſer und dem daſigen Erzbiſchofe; wogegen der Churfürſt von Sachſen, in einem Schreiben an den Kayſer, wegen der Magdeburgiſchen Exekutionskoſten eine Erinnerung that w). 1566 20 Apr.

Ferner brachten die Frey- und Reichsſtädte bey der K. Verſammlung ihre Beſchwerden an, wegen neuerlich eingeführter Zölle zu Nimmegen, Dordrecht, Arnheim und Duisburg, wie auch des von den Holländern am Rhein, an der Moſel, Mayn und Neckar unternommenen Fiſchfanges. Ingleichen beſchwerten ſich die Teutſchen Kaufleute über die Statthalterin und Regierung der Niederburgundiſchen Erblande wegen des zu Dort eingeführten neuen Weinzolles, und es wurde auch dem K. Convente ein kurzer Bericht und Erklärung übergeben, welcher Geſtalt durch die Holländiſche Waſſerſchiffe der Rhein und die darein flieſſenden Ströme an Fiſchen verödiget würden; deswegen dann auch von Seiten des Reichs an den König von Spanien ein Interceßionsſchreiben, um die Abſchaffung der bisher geſperrten Fiſcherey in Holland, und anderer an dem Rhein angelegter neuer Zölle abgelaſſen wurde x). Der Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüſtrin ſtattete dem Reichstage von der ihm aufgetragenen Kayſerlichen Commiſſion, wegen der zwiſchen den Herzogen von Sachſen und dem Abte zu Fulda, des Kloſters Allendorf halber, obwaltenden Irrungen, eine umſtändliche Relation ab y). Ingleichen kamen auch die

w) *Index MS.* &c., T. XLI. n. 107. et 127. Cf. meine N. T. R. G., im *IV.* Bande, S. 139-143. et 451.

x) *Index MS.* &c., T. XLI. n. 89. ſq. 98. ſq. et 153.

y) Idem *Index MS.*, T. XLI. n. 110.

J. Chr. 1566 neuem zugelassen werden sollten. Ingleichen sollte ihnen unverwehrt seyn, ausser dem, was sie itzo noch weiter vorbringen wollten, die auf den vorigen Moderationstagen angebrachte Beschwerden und Beweisthümer, jedoch aus den Kreisen, wo sie hinterlegt worden, oder auch von dem K. G., wenn sie an dasselbe durch Appellation gediehen wären, glaubwürdig verschlossen, wiederum einzuführen a).

Dieses K. Gutachten ließ sich auch der Kayser gefallen, und wurde daher in den K. A. das aus demselben bisher angeführte eingerückt, mit dem Anhange, daß der- oder diejenigen, welche Ringerung begehren würden, binnen den nächstfolgenden sechs Monaten nach dem Datum des K. A., die der Kayser ihnen peremtorisch bestimmt haben wollte, ihre Beschwerden und Ursachen, warum, und auch wie weit sie die Moderation begehrten, ihren Kreisausschreibenden Fürsten, in verschlossenen Schriften, übergeben sollten. Falls sie nun aber selbige, in dieser bestimmten peremtorischen Frist nicht einbringen würden; so sollten sie damit nicht ferner gehört, noch in der Moderation bedacht, sondern ihnen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt seyn. Was hierauf ferner von Beschreibung der beschwerten Stände, von den, durch die Kreise, anzustellenden zwey Verordnungen, als der einen zur Erkundigung, der andern aber zu der Moderation, ingleichen von der Vergleichung der Irrungen wegen Zusammenberufung der Kreise, von der bey diesem Geschäfte zum Grunde zu legenden Wormser-Matrikel vom J. 1521., von

a) Idem *Index MS.*, T. XL. n. 41. sq. 46. et 51. und Reichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 291-294.

von der eines jeden Rechten unnachtheiligen Seßion und Stimmen der Moderatoren, weiter von der dem Kayſer überlaſſenen Entſcheidung der bey der Moderation etwa vorfallenden Zweifel, und daß die endliche Erörterung der Moderation ex *aequo* et *bono* geſchehen ſolle, in unſerm R. A. verordnet worden, iſt faſt mit eben ſolchen Worten in den Augſpurgiſchen R. A. vom J. 1548. §. 79-85., vom J. 1551. §. 57-67. und vom J. 1555. §. 117-124. enthalten *), und braucht alſo hier nicht wiederholet zu werden. Hiernächſt iſt dasjenige, was bereits die erſtgedachten R. A., und zwar der vom J. 1548. in den §. 86. und 87., der vom J. 1551. im §. 68., und der vom J. 1555. in den §. 125. und 126., von der weitern Provokation, der Ringerung wegen, an das K. G. diſponirt haben, in unſerm R. A. nochmals beſtätiget, und zugleich noch einiges hinzugethan worden. Nemlich daß der Kammerrichter und die Beyſitzer, über ſolche *Gravamina* und darauf erfolgte Erkundigung, wie ſelbige von den Moderatoren beſchloſſen und hinterlegt worden, ſammt einer ſummariſchen Petition, weiter nichts anzunehmen, ſchuldig ſeyn ſollten. Ingleichen wenn ein Appellant, in dieſen Moderationsſachen, ſeine Beſchwerden und Urſachen, ohne einige vorhergegangene Inquiſition und Probation, mit boſſen ſchriftlichen Urkunden anbrächte, oder wo in den Sachen, worin Inquiſitionen und Erkundigung geſchehen, dieſe nicht durchaus auf alle Beſchwerden, ſondern nur auf den geringern Theil vorgenommen, und mangelhaft befunden worden, ſo ſollte ſich das K. G. ſolches nicht irren laſſen, ſondern allein auf dasjenige, was ihm auf J. Chr. 1566

*) S. die N. T. K. G., im *I.* Bande, S. 358-360. und im *II.* Bande, S. 680.

J. Chr. 1566 gemeldete Maaß vorgebracht wäre, sprechen und erkennen. Dann der Appellant hätte es sich selbst beyzumessen, wenn er in Vorbringung seiner Beschwerden und darauf angestellter Erkundigung etwas versäumt oder übersehen hätte.

Wegen der, in den R. A. von den J. 1551. und 1555., verordneten Compulsorialien hatte das K. G. den Zweifel erregt, daß solche Verordnung schwerlich zur Praxis zu bringen seyn möchte, weil die Sachen so beschaffen, daß nicht abzunehmen, wider wen die Compulsorialien zu erkennen, oder bey wem fernere Erkundigung einzuziehen seyn möchte. Deswegen wurde in unserm R. A. diese Verordnung der beiden vorigen R. A. wieder aufgehoben, und beschlossen, daß der Appellationsproceß in Ringerungssachen, blos bey Einbringung der *Gravaminum* und Erkundigung der Moderatoren, sammt der summarischen Petition, gelassen werden sollte. Doch mit der Ausnahme, daß, wenn dem Appellanten seine angebrachte *Gravamina*, sammt darauf erfolgter Erkundigung, an den Orten, wo sie von den Moderatoren eines jeden Kreises, wie man sich zu erinnern, bey den Kreisausschreibenden Churfürsten und Fürsten, verschlossen deponirt worden, auf sein Erfordern, verweigert werden würden, selbige alsdann durch Compulsorialien beygetrieben werden sollten. Und da nun ferner der Kammerrichter und die Beysitzer vorgestellet hatten, daß, wenn auch die Sachen ihnen vollständig überschickt würden, sie doch ohne Abbruch der R. Anlagen zur Moderation nicht kommen könnten; so bestimmt der R. A., daß, wenn sie gleich einem was aberkennen müssen, sie dasselbe einem andern nicht zulegen sollten, weil kein R. A. mit sich bringe, daß dasjenige,

nige, was einem aberkannt würde, dem andern auferlegt werden ſollte. In Anſehung derjenigen Stände, welche durch Krieg oder andere Unglücksfälle dahin gerathen wären, daß ſie vielleicht zu ringern ſeyn möchten, und ob jemand aus ſolchen Urſachen, die temporal und auf einen unglücklichen Zuſtand eingefallen, wobey jedoch ſein Fürſtenthum, Land und Leute, Obrigkeiten, Gebiete und beſtändige Gefälle, worauf ein jeder Stand bewidumet, nicht geſchmälert, oder in Abgang gekommen, moderirt werden ſolle oder nicht, wurde das K. G., auf ſeine gethane Anfrage, auf die vorbeſagte K. A., worin die Moderation verordnet worden, verwieſen, aus denen es ohne weitläuftiges Nachdenken abnehmen könnte, wie es ſich hiebey zu verhalten hätte. Endlich wurde auch noch das K. G. bedeutet, ſich in dieſer Ringerungserkenntniß mit denen Ständen, die dafür geachtet würden, als ob ſie dem Reiche gänzlich entzogen worden, überall nicht zu benehmen, indem ihme bey dieſer Sache weiter nichts aufgegeben ſey, als daß es denen, die von der Erkenntniß der Moderatoren appellirt hätten, auf die vorgeſetzte Maaß weiteres Urtheil ergehen laſſen ſollten [b]).

J. Chr. 1566

Wir kommen nun zum ſiebenten Berathſchlagungspunkt, welcher das Münzweſen und die K. Münzordnung betrift [c]). Es ließ nemlich der Kayſer der K. Verſammlung vortragen, daß zwar ſein Herr Vater, weiland Kayſer Ferdinand der I., mit Rath und Zuthun der Chur-

b) Augſpurg. K. A. vom J. 1566., §. 127 - 146., in der N. Samml. der K. A., P. III. p. 232. a. - 235. a.

c) S. in dieſem VI. Bande der N. T. K. G., S. 147. f.

J. Chr. 1566 fürsten, Fürsten und gemeiner Stände, auf dem letzten im J. 1559. zu Augspurg gehaltenem Reichstage, nach vorgängigen vielen Tageleistungen und Berathschlagungen, dem H. R. zum Nutzen, und zu Abstellung der bösen, geringen und ausländischen Münze, womit der gemeine Mann merklich betrogen würde, eine richtige Münzordnung hätte verfassen, selbige öffentlich im Reiche publiciren, und allen und jeden, sich derselben gemäß zu halten, durch öffentliche Generalmandate ernstlich gebieten lassen. Er habe auch selbst dieselbe, in seinen Erbkönigreichen und Erblanden, mit nicht geringer Ungelegenheit und Beschwerde derselben, und zu seinem eigenen Schaden, blos dem gemeinen Nutzen zum Besten, eingeführet, welches auch von einigen andern Ständen des H. R. geschehen wäre; mithin Er sich um so mehr zu gemeinen Ständen versehen hätte, sie würden insgesammt solcher richtigen und dem gemeinen Nutzen fürträglichen Münzordnung um so mehr nachgekommen seyn. Allein so müßte Er, der Kayser, wahrnehmen, daß etliche viele Stände sich mit ihren Münzen dieser Ordnung nicht gemäß hielten. Da nun aber die vorgedachte Kayserliche und R. Münzordnung, dem gemeinen Nutzen zum Besten, vorgenommen und gemeint worden, und dermassen richtig sey, daß sie nicht wohl verbessert werden könne, und deswegen derselben billig von allen und jeden nachgelebet, und sie allenthalben angerichtet werden solle; so wolle Er, der Kayser, die Churfürsten, Fürsten und gemeine Stände, soviel ihrer die besagte Münzordnung noch nicht angerichtet hätten, freundlich, gnädig und mit besonderm Ernste, ersucht und ihnen auferleget haben, sich der mehrgedachten Münzordnung hinfüro gemäß zu halten, und sich von einem solchen gemein-

mit dem Kayser und dem dasigen Erzbischofe; wogegen der Churfürst von Sachsen, in einem Schreiben an den Kayser, wegen der Magdeburgischen Exekutionskosten eine Erinnerung that w). 1566 20 Apr.

Ferner brachten die Frey- und Reichsstädte bey der K. Versammlung ihre Beschwerden an, wegen neuerlich eingeführter Zölle zu Nimmegen, Dordrecht, Arnheim und Duisburg, wie auch des von den Holländern am Rhein, an der Mosel, Mayn und Neckar unternommenen Fischfanges. Ingleichen beschwerten sich die Teutschen Kaufleute über die Statthalterin und Regierung der Niederburgundischen Erblande wegen des zu Dort eingeführten neuen Weinzolles, und es wurde auch dem R. Convente ein kurzer Bericht und Erklärung übergeben, welcher Gestalt durch die Holländische Wasserschiffe der Rhein und die darein fliessenden Ströme an Fischen verösiget würden; deswegen dann auch von Seiten des Reichs an den König von Spanien ein Interceßionsschreiben, um die Abschaffung der bisher gesperrten Fischerey in Holland, und anderer an dem Rhein angelegter neuer Zölle abgelassen wurde x). Der Marggraf Johannes von Brandenburg-Cüstrin stattete dem Reichstage von der ihm aufgetragenen Kayserlichen Commission, wegen der zwischen den Herzogen von Sachsen und dem Abte zu Fulda, des Klosters Allendorf halber, obwaltenden Irrungen, eine umständliche Relation ab y). Ingleichen kamen auch die

w) *Index MS.* &c., T. XLI. n. 107. et 127. Cf. meine T. T. R. G., im *IV.* Bande, S. 139-143. et 451.

x) *Index MS.* &c., T. XLI. n. 89. sq. 98. sq. et 153.

y) Idem *Index MS.*, T. XLI. n. 110.

J. Chr. 1566 schaft abgewiesen hätte, das ordentliche Recht vergünstiget seyn, da er, wider das öffentlich beschworne Stadtrecht, beschweret worden.

Nach diesem getroffenen Vergleiche ließ man die sämtlichen Prediger auf das Rathhaus fordern, und zeigte ihnen an, sich dem Vertrage gemäß zu bezeugen, und das Schelten auf den Kanzeln einzustellen, oder aber sich der Kanzel, bis auf weitern Bescheid, zu enthalten. Die Prediger wählten das letztere, und äusserten sich der Kanzeln, die ihnen jedoch wieder eröffnet wurden, als die Baumeister aus allen Pfarrkirchen darum baten, und versicherten, daß sie sich gebührlich verhalten sollten. Allein als sie wieder auf die Kanzeln kamen, machten sie es ärger, als vorher, und schalten sehr heftig auf den getroffenen Vertrag und die Bürgerschaft, deswegen ihnen der Rath, durch die Baumeister, sagen ließ, daß ihnen die Kanzel, weil sie keine Ruhe halten könnten und wollten, abermals verboten seyn sollte, worauf sie von selbst, an der Zahl zwölfe, einer nach dem andern die Stadt freywillig verliessen, nachdem der Musäus und der Bucheister schon vorher, innerhalb acht Tagen, die Stadt hatten räumen müssen. Die abziehenden Prediger erhielten ihre völlige Besoldung und noch darüber eine Verehrung auf den Weg, wurden auch anderwärts bald wiederum befördert. Wo sie aber hinkamen, in allen Städten und im ganzen Niedersächsischen Kreise, schryen sie die Bremischen Bürger für Calvinisten, Sacramentirer und Aufrührer aus, und mahlten den Bürgermeister, Daniel von Buren, als einen andern Johann von Leyden, und die Stadt Bremen als ein anderes Münster ab. Darüber wollte man die Bürger von Bremen, wenn sie anderwärts hinkamen, oder zu Markte zogen, nicht

beher-

richter des Kayſerlichen Landgerichts in Schwaben, daß derſelbe die Appellationen an das Kayſerliche K. G. nicht zugeſtehen wolle. Ferner thaten die Schwäbiſchen Kreisſtände bey der K. Verſammlung eine Vorſtellung wegen Beibehaltung der Stadt Coſtnitz mit Stimme, Stand und Anlagen bey dem Kreiſe, und endlich beſchwerten ſie ſich auch noch über die Exemtion der drey Oeſterreichiſchen Prälaten zu Schüttern, S. Blaſius und S. Peter auf dem Schwarzwalde, wie auch der Güter Sigmaringen, Veringen und des Graf Conrads von Tübingen, von den Reichsanlagen und der Contribution zu Handhabung des gemeinen Landfriedens a). J. Chr. 1566

Wider den König von Dännemark und den H. Adolfen von Holſtein liefen auf dem K. Tage gleichfalls verſchiedene Klagen ein. Dann ſo erſuchte z. E. der H. Georg von Braunſchweig, als Adminiſtrator von Bremen und Verden, das Reich um Hülfe und Beiſtand wegen der von obgedachtem König und Herzog, als Niederſächſiſchem Kreisobriſten, unternommene gewaltthätige Einnehmung des zu dem Erzſtifte Bremen gehörigen Landes Ditmarſen. Ingleichen baten Dechant, Senior und Kapitel der Hamburger Domkirche um eine Verfügung an den König von Dännemark wegen Wiedereinräumung der zu erwähnter Domkirche gehörigen, von erſtbeſagtem König aber derſelben eingezogenen Holzungen, Weyher, Wieſen, Weyden, Dör-

a) *Index MS.* der A. K. T. Acten de *h. a.*, T. XLI. n. 117-119. 121. et 124. und (Joh. Reinh. Wegelins) hiſtor. Bericht von der K. und R. Landvogtey in Schwaben ꝛc., P. I. Sect. XIV. §. 9. p. 285. et Sect. XIX. §. 8. p. 353. ſq. Cf. den *IV.* Band meiner T. K. G., S. 152-159.

J. Chr. 1566 nahm sich der ErzB. Georg von Bremen an, und wollte denselben nicht verdammen lassen; allein die Gegenpartey spielte die Sache an die Niedersächsische Kreisstände, da dann auf einigen Kreistagen über diese Angelegenheit gehandelt, und endlich, auf dem, im Hornung 1561., zu Braunschweig gehaltenen Kreistage, durch die Mehrheit der Stimmen, der Schluß gefaßt wurde, daß der D. Hardenberg, binnen 14. Tagen die Stadt Bremen, ja den ganzen Niedersächsischen Kreis, jedoch *citra condemnationem* et *infamiam*, räumen sollte, weil er ein kundbarer Zwinglianer, Sackramentirer, Calviniste, Verspotter der A. C. und Stöhrer des gemeinen Friedens wäre, folglich von ihm nicht zu vermuthen sey, daß er eine Vergleichung annehmen, sondern vielmehr sein Gift im Herzen behalten würde, und weil auch sonst kein Friede, Ruhe und Einigkeit in Bremen zu erwarten stünde. Ob nun gleich einige Gesandten wider diesen Kreisschluß protestirten; so achtete man doch nicht darauf, sondern der Kreisabschied wurde den Abgeordneten der Stadt Bremen vorgelesen und zugestellet, worauf dann auch Hardenberg in der bestimmten Zeit von Bremen gutwillig wegzog. Er behielt aber noch viele Freunde und Anhänger zu Bremen, von denen der vorhin gedachte Bürgermeister, Daniel von Buren, das Haupt war.

Nach der Wegschaffung des Hardenbergs von Bremen befahl der ErzB. Georg, daß man nun in Frieden leben sollte; allein die meisten Bürgermeister und Rathsherren drungen, auf Anstiften der Geistlichkeit, in die Bürgerschaft, und liessen sich vernehmen, daß, obgleich der Baum gefället wäre, doch noch auch die Wurzel ausgereutet werden müßte, die Geistlichen aber ermahnten die

die Leute in ihren Predigten zum Schwerdte, und J. Chr.
wieſen einige von den Sackramenten ab. Der 1566
von Jena nach Bremen als Superintendent be-
rufene D. Simon Muſäus brachte es hiernächſt
dahin, daß das Bremiſche Edickt wider die Sa-
ckramentirer und Wiedertäufer vom J. 1534.
nunmehro auch auf die Anhänger des Harden-
bergs erweitert wurde, wogegen ſich aber der
Bürgermeiſter von Buren ſetzte, und ſolches, mit
einigen von ſeinem Anhange aus der Bürgerſchaft,
für einen unleidlichen Eingriff in ihre bürgerliche
Rechte und Freiheiten ausgab. Da indeſſen die
Regierung und Präſidentenſtelle, der Ordnung
und Zeit nach, an den von Buren kommen ſollte,
ſo wollte man ihn davon entweder gänzlich ausſchlieſ-
ſen, weil er ein Patron des Hardenbergs geweſen
war, oder er ſollte, wenn er ja dazu gelaſſen würde,
ſich vorher reverſiren, daß er ſich der Beſtellung
des Predigamtes und der Kirchenverwaltung be-
geben, und ſich blos mit der Regierung in bür-
gerlichen und politiſchen Sachen begnügen
wollte. Dieſes aber wollte dem von Buren nicht
anſtehen, als der entweder eine vollkommene, oder
gar keine Regierung, als Präſident haben, und
ſich und die Bürgerſchaft mit keinen Religions-
mandaten beſchweren laſſen wollte; indeſſen ver-
ſprach er, die A. C. in der Stadt Bremen zu
handhaben, berufte ſich auch und appellirte in
Religionsſachen an alle Stände der A. C., in
Civilſachen aber an den Erzbiſchof, als Lan-
desfürſten, und an das Kayſerliche Kammer-
gericht. Nun ſuchten zwar die von dem ErzB.
Georgen, wegen einer andern Urſache, nach Bre-
men geſchickten Räthe, nebſt den Domherren
und einigen Gliedern der Landſchaft, einen Ver-
gleich zwiſchen den ſtreitigen Parteyen zu ſtiften;

J. Chr. 1566 nen Kayserlichen Befehl an den Niedersächsischen Kreis, zu gütlicher Beilegung der Bremischen Irrungen, ausgewürkt, welchen sie an die Gesandten, bey ihrem Abzuge, und hernach auch an die Stadt Bremen schickten, deswegen die Gesandten sich nochmals bey dem zurückgebliebenen Rathe zu gütlicher Handlung erboten. Dieser hielt deshalb Rücksprache mit der (1. Jul. 1562.) Bürgerschaft, und schrieb hierauf an den ErzB. von Magdeburg und den H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als Kreisausschreibende Fürsten, daß, weil sie von den Ausgetretenen auf das grausamste wären diffamirt worden, das Recht oder Unrecht beider Parteyen ordentlich erörtert und ausfindig gemacht werden müßte, wie sie sich dann, zu Ausführung ihrer Unschuld, vom Anfange an und noch itzo, auf den Erzbischof, und demnächst auf das K. G., und alle gemeine Reichsstände, auch an den Kayser berufen wollten. Die Sache des D. Hardenbergs wäre zwar vor die Kreisstände gezogen worden, aber nicht die itzige, und sie müsten also nicht mit einander vermischt werden. Die Religionssachen gehörten nicht vor einen Kreis allein, sondern vor die gesammten Stände der A. C., ihre Theologen und hohe Schulen; es könnte auch die Stadt Bremen, nach der R. O. und ihren besondern Privilegien, nicht vor fremde Gerichte gezogen werden, da zumal der Streit noch vor ihrem Erzbischofe anhängig wäre; mithin möchte man die Stadt bey dem ordentlichen Wege Rechtens lassen, und sie nicht beeinträchtigen.

Ausser diesem an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises erlassenem Ableinungsschreiben, stattete der in Bremen zurückgebliebene Rath auch an den Kayser einen umständ-

schweigische Kreisabschied nicht über seinen Innhalt ausgedehnt, und daher, zu Erhaltung des gemeinen und bürgerlichen Friedens alles Schelten auf die Person und Lehre des abwesenden D. Hardenbergs, bis zu unparteyischem Verhör und Erkenntniß, eingestellet werden sollte, weil nemlich die Niedersächsischen Kreisstände denselben, seiner Lehre halber, nicht verdammet hätten, dem ungeachtet aber derselbe, von den Predigern auf den Kanzeln, für einen verdammten Ketzer, zu grosser Beschwerde derjenigen, die mit jenen nicht gleichstimmig dächten, und zu besorglicher Uneinigkeit und Weiterungen, mit grossem Ungestüme ausgescholten würde. Es sollte auch 2) das obgedachte und dem Kreisabschiede widrige Mandat oder Edickt abgeschafft, und künftig keine Mandate in Religionssachen, ohne Vorwissen der Bürgerschaft, und der alten wohlhergebrachten Freiheit zuwider, publicirt werden. Ferner und 3) sollte man den Superintendenten, D. Musäus und den Pastor Johann Bucheister, als die vornehmsten Aufwiegler dieser bürgerlichen Spaltung, die zum Schwerdt und zu Weiterungen täglich ermahnten, und welche auch das gemeine Volk, wegen ihrer hochteutschen Sprache, nicht wohl verstehen könnte, beurlauben; dagegen aber 4) der vorige Kapellan zu U. L. F., Anton Grevenstein, wiederum zum Predigtamte, dessen er ohne Ursache entsetzet worden, zugelassen werden. Weiter und 5) sollte sich Niemand an den Prädikanten und ihren Gütern vergreifen, und endlich 6) sollte in stehender Appellationssache dem Appellanten, Hermann Vaßmern, der am hellen Tage, auf öffentlicher Strasse, einen Prädikanten mit einem Spieße angeblich zu Boden geschlagen, weil er ihn, nebst Curt Renkeln, von einer Gevatter-

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 schaft abgewiesen hätte, das ordentliche Recht vergünstiget seyn, da er, wider das öffentlich beschworne Stadtrecht, beschweret worden.

Nach diesem getroffenen Vergleiche ließ man die sämtlichen Prediger auf das Rathhaus fordern, und zeigte ihnen an, sich dem Vertrage gemäß zu bezeugen, und das Schelten auf den Kanzeln einzustellen, oder aber sich der Kanzel, bis auf weitern Bescheid, zu enthalten. Die Prediger wählten das letztere, und äusserten sich der Kanzeln, die ihnen jedoch wieder eröffnet wurden, als die Baumeister aus allen Pfarrkirchen darum baten, und versicherten, daß sie sich gebührlich verhalten sollten. Allein als sie wieder auf die Kanzeln kamen, machten sie es ärger, als vorher, und schalten sehr heftig auf den getroffenen Vertrag und die Bürgerschaft, deswegen ihnen der Rath, durch die Baumeister, sagen ließ, daß ihnen die Kanzel, weil sie keine Ruhe halten könnten und wollten, abermals verboten seyn sollte, worauf sie von selbst, an der Zahl zwölfe, einer nach dem andern die Stadt freywillig verliessen, nachdem der Musäus und der Bucheister schon vorher, innerhalb acht Tagen, die Stadt hatten räumen müssen. Die abziehenden Prediger erhielten ihre völlige Besoldung und noch darüber eine Verehrung auf den Weg, wurden auch anderwärts bald wiederum befördert. Wo sie aber hinkamen, in allen Städten und im ganzen Niedersächsischen Kreise, schryen sie die Bremischen Bürger für Calviniſten, Sakramentirer und Aufrührer aus, und mahlten den Bürgermeister, Daniel von Buren, als einen andern Johann von Leyden, und die Stadt Bremen als ein anderes Münster ab. Darüber wollte man die Bürger von Bremen, wenn sie anderwärts hinkamen, oder zu Markte zogen, nicht

beher-

beherbergen, man verſperrte der Stadt ihre Commercien und ſtrickte ihr alle Nahrung ab. J. Chr. 1566
Die Bürger klagten dem Rathe ihre Noth, und baten ihn, die benachbarten Stände und Städte zu erſuchen, ihren Predigern ſolches Läſtern und Schelten zu verbieten, indem zu Bremen zwiſchen den Rathsverwandten und Bürgern aller Mißverſtand in Religions- und Civilſachen aufgehoben wäre, ein Vergleich geſtiftet worden, und die Religionsirrungen zur Erkenntniß der ſämmtlichen Stände der A. C. geſtellet werden ſollten.

Allein es ereignete ſich zu Bremen bald darauf eine noch gröſſere Spaltung, da nemlich drey Bürgermeiſter und viele Rathsherren, die von der Gegenpartey geweſen waren, in der Palm- und Oſterwoche des J. 1562., einer nach dem andern, die Stadt heimlich verlieſſen, und ſich zum Theil nach Delmenhorſt, zum Theil nach Verden, und auch einige nach Braunſchweig wandten, worüber die Regierung zu Bremen, von der Charwoche an bis zum 16. Julius d. J., unbeſtellet, und die Bürgerſchaft Rechtlos war. Die ausgetretenen Bürgermeiſter und Rathsherren machten es nun wie die weggezogenen Prediger, und verſchryen die Stadt und den zurückgebliebenen Rath auf das ärgſte, und wollten auch auf die von dem von Buren an ſie ergangene Citation zu der Wahl eines neuen Rathsherren nicht erſcheinen. Es ſah alſo um den zurückgebliebenen Rath ſehr gefährlich aus, und es hätte demſelben leicht, wie den Münſteriſchen Wiedertäufern, ergehen können, indem es der ganzen evangeliſch-lutheriſchen Kirche und auch allen und jeden im Teutſchen Reiche ſehr wahrſcheinlich vorkommen muſte, daß ja Niemand ſo leicht ſein

J. Chr. 1566 Vaterland, seinen Ehrenstand, seine Güter, Freunde und Verwandten ohne Ursache verlassen würde, wofern er nicht aus höchster Noth dazu gedrungen wäre. Daniel von Buren und die zurückgebliebenen Rathsherren suchten also ihre Nothdurft, an gehörigen Orten, mit ordentlichem Rechte zu verfolgen, und brachten ihre Klagen sowohl bey dem ErzB. Georg von Bremen, als auch bey dem damaligen Kayser, Ferdinand dem I. an. Der Erzbischof setzte hierauf einen Tag zum Verhör auf den 22. April 1562. nach Verden an, welchen zwar die Zurückgebliebenen annahmen, die Ausgetretenen aber verbaten, deswegen der Erzbischof solchen Tag auf den 28. May d. J. prorogirte. An diesem Tage erschienen nun beide Parteyen, es bedungen sich aber die Ausgetretenen aus, daß sie mit ihrem Erscheinen von dem Erkentniß des Niedersächsischen Kreises, als an welchen, ihrem Vorgeben nach, die Sache nunmehro erwachsen wäre, nicht abweichen wollten, wobey sie einige Artickel übergaben, die von den Zurückgebliebenen zuförderst einzuwilligen wären. Die Deputirten der in der Regierung Zurückgebliebenen und der gemeinen Bürgerschaft zu Bremen übergaben hierauf dem Erzbischof einen weitläuftigen Gegenbericht, und baten um rechtliche Entscheidung. Der Erzbischof aber stellte, nach Verhörung beider Parteyen, die von den Ausgetretenen übergebenen Artickel den Abgeordneten der Zurückgebliebenen zu, um sich darauf, binnen einer gewissen Zeit, zu erklären, und erbot sich, einen nochmaligen Tag zum Verhör forderſamst anzusetzen, und in Entstehung eines gütlichen Vergleiches, einen rechtlichen Bescheid zu geben, weil er dafür hielt, daß die Sache nicht zum Erkentniß der Niedersächsischen

Kreis-

Kreisſtände gehörte, ſondern er ſich derſelben, auf die vorgebrachte Klage, anzunehmen hätte. J. Chr. 1566

Dem ungeachtet ſchickten die ausgetretenen Bürgermeiſter und Rathsherren ihre Deputirten auf den im Junius d. J. zu Lüneburg gehaltenen Niederſächſiſchen Kreistag, und brachten die heftigſten Klagen wider die Zurückgebliebenen an, welche aber einen ſchriftlichen Gegenbericht an die Kreisſtände einſandten. Dieſes fruchtete nun ſoviel, daß der Kreis eine anſehnliche Geſandtſchaft, zu Pflegung gütlicher Handlung, nach Bremen abfertigte, und den Hanſeſtädten freyſtellte, ſolchen Tracktaten, durch ihre Geſandten, mit beizuwohnen, die dann gleichfalls nach Bremen abgiengen. Diese Leztere trugen nun bey dem anweſenden Rathe und dem Ausſchuſſe der Bürgerſchaft dahin an, daß die Ausgetretenen vor allen Dingen wiederum zum Regimente zugelaſſen, und ihnen alsdann fernere gütliche Handlung zugeſtanden werden möchte. Allein dieſer Antrag fiel dem zurückgebliebenem Rathe und dem Bürgerausſchuſſe bedenklich, und ſie beriefen ſich daher der Religion halber auf das Erkentniß der Stände A. C., in Civilſachen aber auf den Erzbiſchof, und die gemeine Ritter- und Landſchaft des Erzſtiftes, wie auch auf den Kayſer und das K. G. im Wege Rechtens, wollten auch ſolche Werbung der geſammten Bürgerſchaft nicht vortragen. Der Erzbiſchof proteſtirte gleichfalls wider die vorgenommene Handlung der Kreisſtände und der Hanſeſtädte, und alſo giengen die Geſandten von Bremen, unverrichteter Dingen, nach Verden zurück. Mittlerweil hatten die ausgetretenen Bürgermeiſter und Rathsherren ihre Sache auch bey dem Kayſer anhängig gemacht, und ei-

(1562)

(11ten Jun. 1562.)

J. Chr. 1566 nen Kayserlichen Befehl an den Niedersächsischen Kreis, zu gütlicher Beilegung der Bremischen Irrungen, ausgewürkt, welchen sie an die Gesandten, bey ihrem Abzuge, und hernach auch an die Stadt Bremen schickten, deswegen die Gesandten sich nochmals bey dem zurückgebliebenen Rathe zu gütlicher Handlung erboten. Dieser hielt deshalb Rücksprache mit der (1. Jul. 1562.) Bürgerschaft, und schrieb hierauf an den ErzB. von Magdeburg und den H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als Kreisausschreibende Fürsten, daß, weil sie von den Ausgetretenen auf das grausamste wären diffamirt worden, das Recht oder Unrecht beider Parteyen ordentlich erörtert und ausfindig gemacht werden müßte, wie sie sich dann, zu Ausführung ihrer Unschuld, vom Anfange an und noch itzo, auf den Erzbischof, und demnächst auf das K. G., und alle gemeine Reichsstände, auch an den Kayser berufen wollten. Die Sache des D. Hardenbergs wäre zwar vor die Kreisstände gezogen worden, aber nicht die itzige, und sie müsten also nicht mit einander vermischt werden. Die Religionssachen gehörten nicht vor einen Kreis allein, sondern vor die gesammten Stände der A. C., ihre Theologen und hohe Schulen; es könnte auch die Stadt Bremen, nach der R. O. und ihren besondern Privilegien, nicht vor fremde Gerichte gezogen werden, da zumal der Streit noch vor ihrem Erzbischofe anhängig wäre; mithin möchte man die Stadt bey dem ordentlichen Wege Rechtens lassen, und sie nicht beeinträchtigen.

Ausser diesem an die ausschreibenden Fürsten des Niedersächsischen Kreises erlassenem Ableinungsschreiben, stattete der in Bremen zurückgebliebene Rath auch an den Kayser einen umständ-

ändlichen Bericht ab, und bat ihn um ſeinen Bei- J. Chr.
and. Der ErzB. von Bremen hingegen ſetzte 1566
ermal eine Tagefahrt nach Achim an, zu gütcher oder rechtlicher Erörterung dieſer Streigkeiten, und beſchrieb dazu ſeine Landſtände. dun erſchienen zwar auf demſelben die Zurückebliebenen, aber die Ausgetretenen blieben us, und lieſſen, durch ihren nach Achim geſchickn Sekretär, Jacob Löwen, wieder des Erzſchofs Handlung proteſtiren. Allein dieſer hrte ſich nicht daran, ſondern ließ, auf Anforderung der Anweſenden, an beide Parteyen eine eremtoriſche Citation ergehen, den 18. Auguſt . J., auf ſeiner Kanzley zu Bremervörde, in erſon oder durch bevollmächtigte Anwälde, zu ſcheinen, wobey er ſich vorbehielt, die eingebrachn Acten an etliche Univerſitäten, um Rechtslehrung, zu verſchicken, und die Urtheile ſelbſt, ch dem Rathe der gemeinen Landſchaft, zu öffnen und auszuſprechen. Mittlerweil lief auf n, von dem zurückgebliebenen Rathe, an den ayſer eingeſandten Gegenbericht, ein zu Prag n 12. Julius d. J. datirtes Kayſerliches Deet ein, worinn beide Parteyen auf des Erzbihofs zu Bremen fernere gütliche oder rechtlie Erörterung dieſer Streitigkeiten verwieſen rden. Dem ungeachtet gaben ſich die ausgetrenen Bürgermeiſter und Rathsherren bey den iederſächſiſchen Ständen und den Hanſeädten alle Mühe, der Stadt Bremen alles Geerbe abzuſtricken, und den in dem Kayſerlien Dekrete vorgeſchriebenen Proceß umzuſtoſn. Es ſperreten auch viele Niederſächſiſche d Weſtfäliſche Herren, beſonders die Grafen nton von Oldenburg, Albrecht von Hoya d Edzard von Oſtfriesland, wie auch faſt alle

J. Chr. 1566 gion ereget worden; so müsten die Ausgetretenen die Ursachen anzeigen, warum sie dem ungeachtet die Stadt, der sie doch den Eid der Treue geschworen, so beunruhiget, ihren Prädikanten das Verketzern und Schmälen, auch das Ermahnen zum Schwerdte verstattet, und ihre Rathstellen so muthwillig verlaufen hätten. Sie verlangten ferner, daß die Ausgetretenen ihre ausgestossene Schmähungen und Injurien widerrufen müsten, gestalten sie in die der Stadttafel und Buch einverleibte Strafe verfallen, und Leib und Gut, Ehrenstand und ewige Verweisung aus der Stadt und dem Erzstifte verdienet hätten, daher sie baten, dieselben durch Urtheil und Recht, nebst Erstattung aller aufgelaufenen Kosten, Interesse und Schaden, auf ewig aus der Stadt und dem Erzstifte zu verweisen. Hiebey wäre nun auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß einige unter den Ausgetretenen, als z. E. der Bürgermeister Detmar Renckel, ohnehin keine Eingebohrne wären, sondern als Fremde zu Ehren- und Würden gezogen worden, und in Religionssachen mehr den Anreitzungen des D. Heshusens und des Flacius Illyrikus, als dem alten löblichen Gebrauche der Kirchen und den Frankfurtischen und Halberstädtischen Recessen gefolget, und die Vermittlung des Erzbischofs hartnäckig ausgeschlagen hätten. Eben dieses Detmar Renckels bekannt gemachte Erzählung, als ob sie die Prediger auf den Kanzeln kaum vor dem rasenden Pöbel vertheidigen mögen, erklären sie für unwahr, indem es sich vielmehr aus den Ackten ergäbe, daß die Prädikanten selbst und die Ausgetretenen, mit ihren störrigen und unruhigen Köpfen, an allen diesen Händeln schuldig gewesen; wie dann auch die Lehre des D.

Har-

auf dem Rathhause, unvermuthet und aufrührisch, mit etlich tausend, zum Theil bewaffneten, Menschen überfallen, und durch harte Drohungen ihnen einen **Vertrag** abgedrungen, dem ungeachtet aber sich damit noch nicht begnüget, sondern täglich noch allerhand mehrere gefährliche Neuerungen vorgenommen, also daß der **Untergang** und das **Verderben** der **Stadt** daraus würde erfolget seyn, wenn die **Ausgetretenen** demselben ferner würden nachgesehen haben. Kurz vor Ostern wäre ihnen von guten Freunden sehr wahrscheinlich hinterbracht worden, daß die **Partey** des **von Buren** sie auch am **Leben** anzugreifen gedächte, deswegen sie, ihrer Sicherheit halber, aus der **Stadt entwichen** wären. In der **Stadt** wären alle **Stände** und löbliche **Ordnungen** jämmerlich **zerrüttet**, und die **Burenische Factiion** hätte an ihrer, der **Ausgetretenen**, Stellen andere **Bürgermeister** und **Rathmänner** aufgeworfen und erwählet, unter denen **Johann Brandt** und **Hermann Vaßmer** zwey **Hauptanhänger** des **Hardenbergs** wären. Das ganze **Ministerium** wäre dermassen wider sein Gewissen **beschweret** worden, daß es, wegen grosser Gefahr, und wegen des ausgestandenen unsäglichen Spottes und Hohnes, mit Weibern und Kindern in das Elend ziehen müssen. Auch der **Syndikus**, **Physikus** und andere **Docktoren** der **Rechte**, nebst den **Sekretarien**, hätten sich auch lieber wegbegeben wollen, weil sie die Gottseligkeit, christliche Ordnung, Ehrbarkeit und Gerechtigkeit so zerrüttet gesehen hätten. Endlich würden auch das **Schulamt** und dessen **Lecktoren** so **beschweret**, daß Keiner mit gutem Gewissen bey seinem Dienste bleiben könnte. J. Chr. 1566

Sobald der **zurückgebliebene Bremische Rath** von solcher Klage Nachricht bekommen hatte, so ließ er eine **Vorstellung** an das zu **Frankfurt** ver- (22 Novemb. 1562.)

J. Chr. 1566 Zwinglische Lehre, in der Stadt nicht hätten dulden wollen, auf dem Rathhause mit Gewalt wären überlaufen, zu einem unbilligen Vertrage gezwungen, und also, durch Gewalt und Furcht, aus der Stadt getrieben, aller ihrer Habe und Güter, auch ihrer Aemter entsetzt, und sonst an ihren Ehren und gutem Leumunde zum allerhöchsten beleidiget worden. Weil nun die Rechte geböten, daß diejenigen, die des ihrigen entsetzt worden, wieder restituirt werden sollten; so bäten sie, die Sache dahin zu befördern, daß sie wiederum zu ihren Gütern und in die Stadt gelassen, und sowohl in ihre Aemter, als auch zu ihren Ehren, von dem itzo regierendem Rathe wieder eingesetzt werden möchten.

Auf diese, von den Beklagten nicht eingestandene, Klage hätte weiland K. Ferdinand anfangs die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst dem Erz B. von Bremen, dem Bischof zu Münster, dem H. Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zu gütlicher Unterhandlung und Vergleichung dieser entstandenen Irrung und Zwiespaltes, zu seinen Commissarien verordnet. Dieselben hätten auch gütliche Handlungen vorgenommen, und allerhand Mittel vorgeschlagen, unter welchen diese die letzten gewesen, daß der itztregierende Rath zu Bremen die Ausgewichenen, *sine nota infamiae*, wieder in die Stadt und zu ihren Gütern kommen, und als Privatpersonen darinn wohnen lassen sollte. Dagegen sollten die Ausgewichenen den gewöhnlichen Bürgereid von neuem leisten, doch mit der Milderung, daß ihnen diese neue Beeidigung an ihren Ehren und Glimpf auf keine Weise nachtheilig seyn solle. Soviel aber die von dem

ädten ſchimpflich und bey Sonnenſchein verwie- J. Chr.
en, und zur ungelegenſten Zeit mit ihren Schiffen 1566
die offene See geſchickt, worüber viele um ihre
Nahrung, ja auch um ihre Schiffe, Leib und Gut
ekommen ſind. Endlich wurde wegen dieſer Hän- (1563.
el eine Kayſerliche Commißion zu Goslar ge- 30ſten
alten, von welcher beiden Parteyen, nach An- Jun.)
örung ihrer Nothdurft, allerhand Mittel zu güt-
icher Beilegung ihrer Irrungen vorgeſchlagen
urden. Da aber die Ausgetretenen allen gütli-
en Vergleich verwarfen; ſo wurde die Sache
on den Commiſſarien wieder an den Kayſer, zu
eſſen Erklärung, remittirt.

Weil nun die anweſenden Bremiſchen Raths- (25 Jul
erren zu Goslar, auch der Religion halber, zur a. c.)
Rede geſetzt wurden; ſo gab der Rath, über ſeine
or der Kayſerlichen Commißion gethane mund-
iche Erklärung, ein Mandat heraus, worinn
erſelbe bekannt machte, daß er, nach Innhalt der
rophetiſchen, evangeliſchen und apoſtoliſchen
Schriften, bey der A. C., und der, im J. 1534.,
lcher Confeßion gemäß, aufgerichteten Bremer
Kirchenordnung, dem Catechiſmus des D. Lu-
hers, dem Frankfurtiſchen Abſchiede, und al-
bey dem reinen und lautern Worte GOttes,
eſtändig bleiben und beharren, und dagegen kei-
e Seckten geſtatten, noch zulaſſen wollte, wie er
ann auch dazu nie geneigt geweſen wäre. Es
efahl daher der Rath allen ſeinen Predigern in
nd auſſer der Stadt, daß ſie, in ihren Predigten
nd Ceremonien, den gedachten ſymboliſchen
Schriften ſich durchaus gemäß verhalten, keine
Neuerung einführen, und alles unnöthigen Di-
putirens, Läſterns und Verdammens derjeni-
en, die noch keines Irrthumes überführet wären,
ch auf den Kanzeln enthalten ſollten, weil dadurch

die

J. Chr. 1566 die Gemeinde nicht erbauet, sondern vielmehr nur geärgert würde. Widrigenfalls sollten dergleichen Prediger, die dem Mandate zuwider handelten, in Bremen nicht geduldet, sondern von ihrem Dienste beurlaubet werden. Nachdem die zu Goslar gewesenen Kayserlichen Commissarien, nemlich die subdelegirten Räthe der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, des H. Wilhelms von Braunschweig-Lüneburg, des Landgraf Philipps von Hessen, des ErzB. Georgs von Bremen und des Bischofs von Münster, ihren Bericht an den Kayser eingeschickt hatten; so ließ (27 Septemb. 1563.) der Kayser aus Presburg Avokatorien, folgenden Innhalts, ergehen. Er habe aus der commissarischen Relation wahrgenommen, daß beide Parteyen, bey der gepflogenen Unterhandlung, etwas näher, als vorher, zusammengebracht worden, auch im Grunde sich fast mit einander vergleichen hätten. Wofern nun die Parteyen weiter nichts vorzubringen hätten, und es dem Kayser zu einem gütlichen Ausspruche frey und lediglich heimstellen wollten, auch solchem nachzuleben gedächten; so wäre Er geneigt, sogleich itzo einen gütlichen Ausspruch in der Sache zu thun, der allen Theilen an ihren Ehren unnachtheilig, und hoffentlich zu Wiederherstellung guter Nachbarschaft, Ruhe und Einigkeit beiderseits dienlich seyn sollte. Widrigenfalls wollte der Kayser die Sache vor sich selbst gezogen haben, mit den Parteyen einen schleunigen summarischen Proceß vornehmen, und ihnen hiemit befehlen, daß ein jeder Theil noch mit drey Schriften, von Monat zu Monat, verfahren, seine Nothdurft vorbringen, und dem ErzB. von Bremen übergeben sollte. Die eingekommenen und fleißig inrotulirten Schriften wollte alsdann der Kayser von dem gedachten Erzbischof

bischof abfordern, und entweder, auf Heim- J. Chr.
stellung der Parteyen, als Schiedsrichter einen 1566
gütlichen Ausspruch thun, oder als Römischer
Kayser sich vorbehalten haben, dasjenige, was
recht und billig sey, und der Sachen Nothdurft er-
fordere, zu erkennen. Uebrigens aber wollte der
Kayser den freyen Zugang der Stadt wieder er-
öffnet, und den Arrest auf ihre angehaltene Güter
wieder aufgehoben haben.

Hierauf erklärten sich der Rath und die Bür-
gerschaft zu Bremen, daß sie den rechtlichen
Ausspruch des Kayfers annehmen wollten, und
der Kayser versprach, nach Einsendung der ge- (26sten
richtlichen Ackten, darinn zu verfahren. Diese May
Ackten betrafen nun erstlich die beschuldigte Em- 1566.)
pörung und Aufruhr, und zweitens die angege-
bene Ketzerey einer verdammten und irrigen
Lehre und Religion. Die Ausgetretenen führ-
ten eine Spolienklage, und baten, sie in ihren
vorigen Stand und Ehrenämter wieder herzu-
stellen. Die Zurückgebliebenen aber klagten,
daß die Ausgetretenen die Freiheiten und Rech-
te der Stadt gebrochen, unordentliche Inquisi-
tion unter der Bürgerschaft angerichtet, in neue
Verbindungen zu Schmälerung der Privile-
gien und Freiheiten gewilliget, und neue Befeh-
le in Religionssachen publicirt hätten, um die
Bürger, nach ihrem Gefallen, zu bedrängen, und
in das Elend zu verweisen, auch den Daniel von
Buren und seine Zugeordnete des Rathes zu
entsetzen. Sie wollten ferner die Gewaltthätig-
keiten der Ausgetretenen, deren sie ohne Grund
beschuldiget würden, erweisen, und die Religions-
sache mit der Austretung nicht vermischen las-
sen. Dann da, nach der Wegschaffung des D.
Hardenbergs, weiter kein Streit von der Reli-

gion

J. Chr. 1566 gion erreget worden; so müsten die Ausgetretenen die Ursachen anzeigen, warum sie dem ungeachtet die Stadt, der sie doch den Eid der Treue geschworen, so beunruhiget, ihren Prädikanten das Verketzern und Schmälen, auch das Ermahnen zum Schwerdte verstattet, und ihre Rathstellen so muthwillig verlaufen hätten. Sie verlangten ferner, daß die Ausgetretenen ihre ausgestossene Schmähungen und Injurien widerrufen müsten, gestalten sie in die der Stadttafel und Buch einverleibte Strafe verfallen, und Leib und Gut, Ehrenstand und ewige Verweisung aus der Stadt und dem Erzstifte verdienet hätten, daher sie baten, dieselben durch Urtheil und Recht, nebst Erstattung aller aufgelaufenen Kosten, Interesse und Schaden, auf ewig aus der Stadt und dem Erzstifte zu verweisen. Hiebey wäre nun auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß einige unter den Ausgetretenen, als z. E. der Bürgermeister Detmar Renckel, ohnehin keine Eingebohrne wären, sondern als Fremde zu Ehren- und Würden gezogen worden, und in Religionssachen mehr den Anreitzungen des D. Hesshusens und des Flacius Illyrikus, als dem alten löblichen Gebrauche der Kirchen und den Frankfurtischen und Halberstädtischen Recessen gefolget, und die Vermittlung des Erzbischofs hartnäckig ausgeschlagen hätten. Eben dieses Detmar Renckels bekannt gemachte Erzählung, als ob sie die Prediger auf den Kanzeln kaum vor dem rasenden Pöbel vertheidigen mögen, erklären sie für unwahr, indem es sich vielmehr aus den Acten ergäbe, daß die Prädikanten selbst und die Ausgetretenen, mit ihren störrigen und unruhigen Köpfen, an allen diesen Händeln schuldig gewesen; wie dann auch die Lehre des D.

Har-

Hardenbergs nicht von Detmar Renckeln, als J. Chr. 1566
einem ungelehrten Layen, ſondern von allen Stän-
den der A. C. gerichtet werden müßte.

Darüber ſtarb Kayſer Ferdinand der I. weg, ehe dieſe Bremiſche Unruhe beygeleget wur-
de, und ſein Sohn und Nachfolger, K. Ma-
ximilian der II. wollte dieſelbe nunmehro auf unſerm Reichstage, mit andern R. Angelegenheiten, auch vornehmen. Zu dem Ende ließ er zu Augſpurg 15 Febr.
eine Citation an beide Parteyen ergehen, um bin-
nen 63. Tagen an ſeinem Hoflager zu erſcheinen, und entweder einen gütlichen Vergleich oder rechtliche Verordnung zu gewärtigen *). Da aber die ausgetretenen Bürgermeiſter, Raths-
herren und Bürger von Bremen, währendem Reichstage, den Kayſer, in einer Supplick, 26 Apr.
um eine Verfügung an die Reichsſtände und ſchleunige Erörterung ihrer Angelegenheit ba-
ten †); ſo übergab der Kayſer die Sache, mittelſt eines Dekretes, der R. Verſammlung. In die-
ſem Dekrete führt nun der Kayſer von dieſen Händeln folgendes an. Es hätten ſich etliche gewe-
ſene, itzo aber ausgewichene Bürgermeiſter, Rathmänner und Bürger der Stadt Bremen ſchon ehmals, im J. 1562., beym Kayſer Ferdi-
nand beklagt, daß, ob ſie gleich der ordentliche Rath zu Bremen geweſen, und billig noch ſeyn ſollten, ſie dennoch wider alle Rechte, und beſonders wider der Stadt hergebrachte Statuten und Ge-
wohnheiten, von dem itzo regierendem Rathe allein deswegen, weil ſie, die Ausgewichenen, die ſchwärmeriſchen Seckten, inſonderheit aber die Zwing-

*) S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 255. ſq. n. 34.
†) *Index MS.* der A. R. T. Acten vom J. 1566, T. XLI. n. 126.

J. Chr. 1566 gen können; so hätte derselbe gebeten, diese Sache eine kurze Zeit anstehen zu lassen, bis sie, durch eine ordentliche Convention, verglichen werden könnte, wobey dann auch der Rath den von Buren an die Stadtordnung und Statuten, auch den R. Landfrieden und Constitutionen erinnert hätte. Allein alles dieses hätte nichts helfen wollen, vielmehr habe sich der Haufe immer mehr vermehret, und mit ungestümen Geschrey sich vernehmen lassen, daß sie von dem Rathhause nicht weichen wollten, bevor man nicht ihrem Begehren stattgegeben hätte. Es habe auch dieser Tumult fast den ganzen Tag über gedauert, und wären solche erschreckliche Drohworte ausgestossen worden, daß endlich der Rath, aus Furcht und Zwang, alles habe bewilligen müssen, was ihm von dem von Buren und seinem Anhange wäre angemuthet worden.

Einige Tage hernach sey das gemeine Volk wieder zusammengelaufen, habe eine Vertragsnotel oder Concept mit sich gebracht, und vom Rathe begehrt, solche zu besiegeln. Ob nun gleich der Rath sich darüber beschweret, und angeführt hätte, daß in dem Concepte etliche Artickel anders, als sie abgeredet und bewilliget worden, gesetzt wären; so habe doch alles nichts geholfen, sondern etliche, auf das Rathhaus gekommene, ansehnliche Personen hätten dem Rathe angezeigt, daß man der Sache einmal ein Ende machen möchte, weil sie den gemeinen Mann nicht länger im Zaume halten könnten. Hierdurch sey endlich der Rath, durch Gewalt und aus Furcht, gezwungen worden, solches Vertragsconcept zu siegeln, und darüber einen Revers herauszugeben, worauf nach diesem Auflaufe beständig in die Prädikanten dergestalt sey gedrungen worden, daß sie insgesammt ihre Aemter

hät-

ständlichen Bericht ab, und bat ihn um seinen Bei- J. Chr.
stand. Der ErzB. von Bremen hingegen setzte 1566
abermal eine Tagefahrt nach Achim an, zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung dieser Streitigkeiten, und beschrieb dazu seine Landstände. Nun erschienen zwar auf demselben die Zurückgebliebenen, aber die Ausgetretenen blieben aus, und liessen, durch ihren nach Achim geschickten Sekretär, Jacob Löwen, wieder des Erzbischofs Handlung protestiren. Allein dieser kehrte sich nicht daran, sondern ließ, auf Anforderung der Anwesenden, an beide Parteyen eine peremtorische Citation ergehen, den 18. August d. J., auf seiner Kanzley zu Bremervörde, in Person oder durch bevollmächtigte Anwälde, zu erscheinen, wobey er sich vorbehielt, die eingebrachten Acten an etliche Universitäten, um Rechtsbelehrung, zu verschicken, und die Urtheile selbst, nach dem Rathe der gemeinen Landschaft, zu eröffnen und auszusprechen. Mittlerweil lief auf den, von dem zurückgebliebenen Rathe, an den Kayser eingesandten Gegenbericht, ein zu Prag den 12. Julius d. J. datirtes Kayserliches Dekret ein, worinn beide Parteyen auf des Erzbischofs zu Bremen fernere gütliche oder rechtliche Erörterung dieser Streitigkeiten verwiesen wurden. Dem ungeachtet gaben sich die ausgetretenen Bürgermeister und Rathsherren bey den Niedersächsischen Ständen und den Hansestädten alle Mühe, der Stadt Bremen alles Gewerbe abzustricken, und den in dem Kayserlichen Dekrete vorgeschriebenen Proceß umzustossen. Es sperreten auch viele Niedersächsische und Westfälische Herren, besonders die Grafen Anton von Oldenburg, Albrecht von Hoya und Edzard von Ostfriesland, wie auch fast alle

J. Chr. 1566 Hanseſtädte den Bremern die Päſſe und alle Handlung, und lieſſen keinen Proviant in die Stadt paſſiren. Ja die Stadt Danzig hatte ſogar die Bremiſchen Schiffe, Kaufmannsgüter, Schulden, Zinſen, Gülten ꝛc. mit Arreſt belegt, und waren alle darauf bedacht, Bremen, als eine Sackramentiriſche Stadt, in die gröſte Noth und Armuth zu bringen. Hiezu kam noch, daß auf dem Rathhauſe, dieſe ganze Zeit über, keine Juſtitz verwaltet werden konnte, weil die Stellen der ausgetretenen Bürgermeiſter und Rathsherren noch immer erlediget waren; deswegen die Bürgerſchaft die zurückgebliebene Rathsperſonen bat, die erledigten Stellen ein- (25 Jul. 1562.) mal wieder zu beſetzen, welches dann auch geſchah, weil die Ausgetretenen nicht wieder kommen wollten.

An dem bald hernach eingetretenem und von dem Erzbiſchof, obgedachter maſſen, angeſetztem (18 Auguſt a. c.) peremtoriſchen Termin wandten die Ausgetretenen allerhand *Exceptiones fori declinatorias* ein, da hingegen der von Buren und ſeine Partey eine artikulirte Petition gerichtlich übergaben. Jene aber ſuchten von dem bald nachher zu Frankfurt gehaltenem Wahltage einen Nutzen zu ziehen, und gaben (28 Oct. a. c.) daher bey dem Kayſer und dem ganzen churfürſtlichen Collegium eine förmliche Klage wider den zurückgebliebenen Rath und die Stadt ein. In derſelben ſtellten ſie vor, daß der von Buren, vor und um die Zeit, als die Regierung an ihn gelanget, mit den Bürgern, Handwerkern und andern mehr conſpiriret hätte, und dem Rathe, um den Pöbel gegen ihn zu erbittern, wäre nachgeredet worden, als wollte er die Gemeinde mit neuen Auflagen und ſonſt beſchweren. Der von Buren und ſeine Anhänger hätten die Ausgetretenen

auf

uf dem Rathhauſe, unvermuthet und aufrühriſch, J. Chr.
it etlich tauſend, zum Theil bewaffneten, Menſchen 1566
berfallen, und durch harte Drohungen ihnen einen
Vertrag abgedrungen, dem ungeachtet aber ſich da-
it noch nicht begnüget, ſondern täglich noch aller-
and mehrere gefährliche Neuerungen vorgenommen,
ſo daß der Untergang und das Verderben der
Stadt daraus würde erfolget ſeyn, wenn die Aus-
getretenen demſelben ferner würden nachgeſehen ha-
en. Kurz vor Oſtern wäre ihnen von guten Freun-
en ſehr wahrſcheinlich hinterbracht worden, daß die
Partey des von Buren ſie auch am Leben an-
ugreifen gedächte, deswegen ſie, ihrer Sicherheit
alber, aus der Stadt entwichen wären. In
er Stadt wären alle Stände und löbliche Ord-
ungen jämmerlich zerrüttet, und die Bureni-
che Factiön hätte an ihrer, der Ausgetretenen,
Stellen andere Bürgermeiſter und Rathmänner
ufgeworfen und erwählet, unter denen Johann
Brandt und Hermann Vaßmer zwey Haupt-
nhänger des Hardenbergs wären. Das ganze
Miniſterium wäre dermaſſen wider ſein Gewiſſen
eſchweret worden, daß es, wegen groſſer Gefahr,
nd wegen des ausgeſtandenen unſäglichen Spottes
nd Hohnes, mit Weibern und Kindern in das Elend
ehen müſſen. Auch der Syndikus, Phyſikus
nd andere Docktoren der Rechte, nebſt den Se-
retarien, hätten ſich auch lieber wegbegeben wol-
n, weil ſie die Gottſeligkeit, chriſtliche Ordnung,
Ehrbarkeit und Gerechtigkeit ſo zerrüttet geſehen hät-
n. Endlich würden auch das Schulamt und
eſſen Lecktoren ſo beſchweret, daß Keiner mit
utem Gewiſſen bey ſeinem Dienſte bleiben könnte.

Sobald der zurückgebliebene Bremiſche
Rath von ſolcher Klage Nachricht bekommen hatte,
o ließ er eine Vorſtellung an das zu Frankfurt (22 No-
ver- vemb.
1562.)

J. Chr. 1566 versammelte churfürstliche Collegium abgehen, worinn derselbe sich über die erschreckliche und unchristliche Diffamationen und Aufbürdungen solcher unerhörten, und ihnen nicht einmal in die Gedanken, geschweige zur Ausübung gekommenen Thaten, nachdrücklich beschwerte; indem er vielmehr Ursache hätte, über die unchristliche, freventliche und vermessene gegen den Magistrat und die Bürgerschaft verübte Handlungen des Gegentheils Klage zu führen. Es bat also der Rath, solchen Verläumdungen keinen Glauben beyzumessen, sondern die ausgetretenen Diffamanten an das Tribunal des ErzB. von Bremen, vor welchem die Sache einmal rechtshängig gemacht wäre, zu (5 Dec. 1562.) verweisen. Der Kayser erließ daher, auf räthliches Bedenken der sämtlichen Churfürsten, zu Frankfurt ein Pönalmandat de *non offendendo* neque *impediendo* an den ganzen Niedersächsischen Kreis, besonders an die vorhin gedachten Grafen und die Hanseståde, sich dem Landfrieden gemäß zu betragen, der Stadt Bremen die Pässe und ihre Nahrung nicht mehr zu sperren, und ihre Sache im Wege Rechtens auszumachen. Allein die Ausgetretenen kehrten sich daran im geringsten nicht, sondern brachten es dahin, daß die Hanseståde die Stadt Bremen würklich aus ihrem Bunde stiessen, und derselben alle Commercien sperreten. Mithin würkten die Bremer bey dem Kayser noch ein anderes Pönalmandat an die sämtlichen Reichsstände und ein Protecktorium aus, wodurch sie in den besondern Schutz und Schirm des Kaysers und des H. R. genommen wurden, welche beide sie auch allen Ständen des Niedersächsischen Kreises und den Hanseståden insinuiren liessen. Dem ungeachtet wurden die Bremischen Kaufleute aus vielen Hanseståden

ädten ſchimpflich und bey Sonnenſchein verwie- J. Chr.
en, und zur ungelegenſten Zeit mit ihren Schiffen 1566
n die offene See geſchickt, worüber viele um ihre
Nahrung, ja auch um ihre Schiffe, Leib und Gut
ekommen ſind. Endlich wurde wegen dieſer Hän- (1563.
el eine Kayſerliche Commißion zu Goslar ge- 30ſten
alten, von welcher beiden Parteyen, nach An- Jun.)
örung ihrer Nothdurft, allerhand Mittel zu güt-
icher Beilegung ihrer Irrungen vorgeſchlagen
urden. Da aber die Ausgetretenen allen gütli-
en Vergleich verwarfen; ſo wurde die Sache
on den Commiſſarien wieder an den Kayſer, zu
eſſen Erklärung, remittirt.

Weil nun die anweſenden Bremiſchen Raths-
erren zu Goslar, auch der Religion halber, zur
Rede geſetzt wurden; ſo gab der Rath, über ſeine (25 Jul
or der Kayſerlichen Commißion gethane münd- a. c.)
iche Erklärung, ein Mandat heraus, worinn
erſelbe bekannt machte, daß er, nach Innhalt der
rophetiſchen, evangeliſchen und apoſtoliſchen
Schriften, bey der A. C., und der, im J. 1534.,
lcher Confeßion gemäß, aufgerichteten Bremer
Kirchenordnung, dem Catechiſmus des D. Lu-
hers, dem Frankfurtiſchen Abſchiede, und al-
bey dem reinen und lautern Worte GOttes,
eſtändig bleiben und beharren, und dagegen kei-
e Seckten geſtatten, noch zulaſſen wollte, wie er
ann auch dazu nie geneigt geweſen wäre. Es
efahl daher der Rath allen ſeinen Predigern in
nd auſſer der Stadt, daß ſie, in ihren Predigten
nd Ceremonien, den gedachten ſymboliſchen
Schriften ſich durchaus gemäß verhalten, keine
Neuerung einführen, und alles unnöthigen Di-
putirens, Läſterns und Verdammens derjeni-
en, die noch keines Irrthumes überführet wären,
ch auf den Kanzeln enthalten ſollten, weil dadurch
die

J. Chr. 1566 gion erreget worden; so müsten die Ausgetretenen die Ursachen anzeigen, warum sie dem ungeachtet die Stadt, der sie doch den Eid der Treue geschworen, so beunruhiget, ihren Prädikanten das Verketzern und Schmälen, auch das Ermahnen zum Schwerdte verstattet, und ihre Rathstellen so muthwillig verlaufen hätten. Sie verlangten ferner, daß die Ausgetretenen ihre ausgestossene Schmähungen und Injurien widerrufen müsten, gestalten sie in die der Stadttafel und Buch einverleibte Strafe verfallen, und Leib und Gut, Ehrenstand und ewige Verweisung aus der Stadt und dem Erzstifte verdienet hätten, daher sie baten, dieselben durch Urtheil und Recht, nebst Erstattung aller aufgelaufenen Kosten, Interesse und Schaden, auf ewig aus der Stadt und dem Erzstifte zu verweisen. Hiebey wäre nun auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß einige unter den Ausgetretenen, als z. E. der Bürgermeister Detmar Renckel, ohnehin keine Eingebohrne wären, sondern als Fremde zu Ehren und Würden gezogen worden, und in Religionssachen mehr den Anreizungen des D. Heshusens und des Flacius Illyrikus, als dem alten löblichen Gebrauche der Kirchen und den Frankfurtischen und Halberstädtischen Recessen gefolget, und die Vermittlung des Erzbischofs hartnäckig ausgeschlagen hätten. Eben dieses Detmar Renckels bekannt gemachte Erzählung, als ob sie die Prediger auf den Kanzeln kaum vor dem rasenden Pöbel vertheidigen mögen, erklären sie für unwahr, indem es sich vielmehr aus den Acten ergäbe, daß die Prädikanten selbst und die Ausgetretenen, mit ihren störrigen und unruhigen Köpfen, an allen diesen Händeln schuldig gewesen; wie dann auch die Lehre des D.

Har-

Hardenbergs nicht von Detmar Renckeln, als J. Chr.
einem ungelehrten Layen, ſondern von allen Stän- 1566
den der A. C. gerichtet werden müßte.

Darüber ſtarb Kayſer Ferdinand der I. weg, ehe dieſe Bremiſche Unruhe beygeleget wurde, und ſein Sohn und Nachfolger, K. Maximilian der II. wollte dieſelbe nunmehro auf unſerm Reichstage, mit andern R. Angelegenheiten, auch vornehmen. Zu dem Ende ließ er zu Augſpurg 15 Febr.
eine Citation an beide Parteyen ergehen, um binnen 63. Tagen an ſeinem Hoflager zu erſcheinen, und entweder einen gütlichen Vergleich oder rechtliche Verordnung zu gewärtigen *). Da aber die ausgetretenen Bürgermeiſter, Rathsherren und Bürger von Bremen, währendem Reichstage, den Kayſer, in einer Supplick, 26 Apr.
um eine Verfügung an die Reichsſtände und ſchleunige Erörterung ihrer Angelegenheit baten †); ſo übergab der Kayſer die Sache, mittelſt eines Dekretes, der R. Verſammlung. In dieſem Dekrete führt nun der Kayſer von dieſen Händeln folgendes an. Es hätten ſich etliche geweſene, itzo aber ausgewichene Bürgermeiſter, Rathmänner und Bürger der Stadt Bremen ſchon ehmals, im J. 1562., beym Kayſer Ferdinand beklagt, daß, ob ſie gleich der ordentliche Rath zu Bremen geweſen, und billig noch ſeyn ſollten, ſie dennoch wider alle Rechte, und beſonders wider der Stadt hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, von dem itzo regierendem Rathe allein deswegen, weil ſie, die Ausgewichenen, die ſchwärmeriſchen Seckten, inſonderheit aber die Zwing-

*) S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 255. ſq. n. 34.
†) *Index MS.* der A. R. T. Acten vom J. 1566, T. XLI. n. 126.

J. Chr. 1566 gion erreget worden; so müsten die Ausgetretenen die Ursachen anzeigen, warum sie dem ungeachtet die Stadt, der sie doch den Eid der Treue geschworen, so beunruhiget, ihren Prädikanten das Verketzern und Schmälen, auch das Ermahnen zum Schwerdte verstattet, und ihre Rathstellen so muthwillig verlaufen hätten. Sie verlangten ferner, daß die Ausgetretenen ihre ausgestossene Schmähungen und Injurien widerrufen müsten, gestalten sie in die der Stadttafel und Buch einverleibte Strafe verfallen, und Leib und Gut, Ehrenstand und ewige Verweisung aus der Stadt und dem Erzstifte verdienet hätten, daher sie baten, dieselben durch Urtheil und Recht, nebst Erstattung aller aufgelaufenen Kosten, Interesse und Schaden, auf ewig aus der Stadt und dem Erzstifte zu verweisen. Hiebey wäre nun auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß einige unter den Ausgetretenen, als z. E. der Bürgermeister Detmar Renckel, ohnehin keine Eingebohrne wären, sondern als Fremde zu Ehren- und Würden gezogen worden, und in Religionssachen mehr den Anreizungen des D. Heshusens und des Flacius Illyrikus, als dem alten löblichen Gebrauche der Kirchen und den Frankfurtischen und Halberstädtischen Recessen gefolget, und die Vermittlung des Erzbischofs hartnäckig ausgeschlagen hätten. Eben dieses Detmar Renckels bekannt gemachte Erzählung, als ob sie die Prediger auf den Kanzeln kaum vor dem rasenden Pöbel vertheidigen mögen, erklären sie für unwahr, indem es sich vielmehr aus den Acten ergäbe, daß die Prädikanten selbst und die Ausgetretenen, mit ihren störrigen und unruhigen Köpfen, an allen diesen Händeln schuldig gewesen; wie dann auch die Lehre des D.

Har-

Hardenbergs nicht von Detmar Renckeln, als J. Chr.
einem ungelehrten Layen, ſondern von allen Stän- 1566
den der A. C. gerichtet werden müßte.

Darüber ſtarb Kayſer Ferdinand der *I.* weg, ehe dieſe Bremiſche Unruhe beygeleget wurde, und ſein Sohn und Nachfolger, K. Maximilian der *II.* wollte dieſelbe nunmehro auf unſerm Reichstage, mit andern R. Angelegenheiten, auch vornehmen. Zu dem Ende ließ er zu Augſpurg 15 Febr.
eine Citation an beide Parteyen ergehen, um binnen 63. Tagen an ſeinem Hoflager zu erſcheinen, und entweder einen gütlichen Vergleich oder rechtliche Verordnung zu gewärtigen *). Da aber die ausgetretenen Bürgermeiſter, Rathsherren und Bürger von Bremen, währendem Reichstage, den Kayſer, in einer Supplick, 26 Apr.
um eine Verfügung an die Reichsſtände und ſchleunige Erörterung ihrer Angelegenheit baten †); ſo übergab der Kayſer die Sache, mittelſt eines Dekretes, der R. Verſammlung. In dieſem Dekrete führt nun der Kayſer von dieſen Händeln folgendes an. Es hätten ſich etliche geweſene, itzo aber ausgewichene Bürgermeiſter, Rathmänner und Bürger der Stadt Bremen ſchon ehmals, im J. 1562., beym Kayſer Ferdinand beklagt, daß, ob ſie gleich der ordentliche Rath zu Bremen geweſen, und billig noch ſeyn ſollten, ſie dennoch wider alle Rechte, und beſonders wider der Stadt hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, von dem itzo regierendem Rathe allein deswegen, weil ſie, die Ausgewichenen, die ſchwärmeriſchen Seckten, inſonderheit aber die Zwing-

*) S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 255. ſq. n. 34.
†) *Index MS.* der A. R. T. Acten vom J. 1566, T. XLI. n. 126.

J. Chr. 1566 Zwinglische Lehre, in der Stadt nicht hätten dulden wollen, auf dem Rathhause mit Gewalt wären überlaufen, zu einem unbilligen Vertrage gezwungen, und also, durch Gewalt und Furcht, aus der Stadt getrieben, aller ihrer Haab und Güter, auch ihrer Aemter entsetzt, und sonst an ihren Ehren und gutem Leumunde zum allerhöchsten beleidiget worden. Weil nun die Rechte geböten, daß diejenigen, die des ihrigen entsetzt worden, wieder restituirt werden sollten; so báten sie, die Sache dahin zu befördern, daß sie wiederum zu ihren Gütern und in die Stadt gelassen, und sowohl in ihre Aemter, als auch zu ihren Ehren, von dem itzo regierendem Rathe wieder eingesetzt werden möchten.

Auf diese, von den Beklagten nicht eingestandene, Klage hätte weiland K. Ferdinand anfangs die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst dem ErzB. von Bremen, dem Bischof zu Münster, dem H. Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zu gütlicher Unterhandlung und Vergleichung dieser entstandenen Irrung und Zwiespaltes, zu seinen Commissarien verordnet. Dieselben hätten auch gütliche Handlungen vorgenommen, und allerhand Mittel vorgeschlagen, unter welchen diese die letzten gewesen, daß der itztregierende Rath zu Bremen die Ausgewichenen, *sine nota infamiae*, wieder in die Stadt und zu ihren Gütern kommen, und als Privatpersonen darinn wohnen lassen sollte. Dagegen sollten die Ausgewichenen den gewöhnlichen Bürgereid von neuem leisten, doch mit der Milderung, daß ihnen diese neue Beeidigung an ihren Ehren und Glimpf auf keine Weise nachtheilig seyn solle. Soviel aber die von den

Aus-

gab ihnen den Grafen Ludewig von Stolberg und J. Chr.
Königſtein, und D. Jacob Schwarzen zu. 1566

Dieſer verordnete Ausſchuß nahm nun die Durchſicht der Bremiſchen Acten vor die Hand, befand aber, daß dieſelben faſt weitläuftig, und daß beide Theile viel unnöthiges und undienliches Vorbringen, wodurch die Sache mehr erbittert, als befördert worden, eingeflickt, auch zwar vieles deducirt, artikulirt und vorgebracht, aber nichts, oder doch ſehr wenig bewieſen hätten. Unter andern Schriften habe ſich ein langes artikulirtes Libell von 146. Artickeln gefunden, welches die ausgewichenen Bürgermeiſter, Rathsherren und Bürger, als Kläger, ſuper *iniuſtæ actione* et *expulſione*, cum annexa *actione Iniuriarum*, gerichtlich übergeben hätten, und worauf alle ihre Intention und angemaßte Beſchwerde beruhete. Deſſen Inhalt gienge aber ungefähr dahin: Obgleich ſie, als der ordentliche Rath zu Bremen, dem Kayſer, im J. 1553., zugeſagt hätten, keine verführeriſche, fremde und der A. C. widerwärtige Lehre in ihrer Stadt zu dulden, auch bald hernach, im J. 1555., ein beſtändiger Religionsfriede aufgerichtet worden, vermöge deſſen, auſſer der catholiſchen Religion und der A. C., alle andere Secktirer, Sackramentirer, Zwinglianer, Calviniſten, Wiedertäufer und dergleichen verführeriſche Lehrer gänzlich ausgeſchloſſen worden; ſo habe doch gleichwohl, deſſen ungeachtet, ein Prädikant, Namens D. Albrecht Hardenberg, etliche Jahre lang, eine verbotene und ſchwärmeriſche Lehre, der A. C. zuwider, in der Stadt getrieben und geprediget. Darüber wäre nicht allein zwiſchen ihm und den andern Prädikanten eine Uneinigkeit und Zwieſpalt entſtanden, ſondern es hätten ſich auch viele Bürger die-

J. Chr. 1566 versammelte churfürstliche Collegium abgehen, worinn derselbe sich über die erschreckliche und unchristliche Diffamationen und Aufbürdungen solcher unerhörten, und ihnen nicht einmal in die Gedanken, geschweige zur Ausübung gekommenen Thaten, nachdrücklich beschwerte; indem er vielmehr Ursache hätte, über die unchristliche, freventliche und vermessene gegen den Magistrat und die Bürgerschaft verübte Handlungen des Gegentheils Klage zu führen. Es bat also der Rath, solchen Verläumdungen keinen Glauben beyzumessen, sondern die ausgetretenen Diffamanten an das Tribunal des ErzB. von Bremen, vor welchem die Sache einmal rechtshängig gemacht wäre, zu (5 Dec. 1562.) verweisen. Der Kayser erließ daher, auf räthliches Bedenken der sämtlichen Churfürsten, zu Frankfurt ein Pönalmandat de *non offendendo* neque *impediendo* an den ganzen Niedersächsischen Kreis, besonders an die vorhin gedachten Grafen und die Hanseståde, sich dem Landfrieden gemäß zu betragen, der Stadt Bremen die Pässe und ihre Nahrung nicht mehr zu sperren, und ihre Sache im Wege Rechtens auszumachen. Allein die Ausgetretenen kehrten sich daran im geringsten nicht, sondern brachten es dahin, daß die Hanseståde die Stadt Bremen würklich aus ihrem Binde stiessen, und derselben alle Commercien sperreten. Mithin würkten die Bremer bey dem Kayser noch ein anderes Pönalmandat an die sämtlichen Reichsstände und ein Protecktorium aus, wodurch sie in den besondern Schutz und Schirm des Kayſers und des H. R. genommen wurden, welche beide sie auch allen Ständen des Niedersächsischen Kreises und den Hanseståden insinuiren liessen. Dem ungeachtet wurden die Bremischen Kaufleute aus vielen Hanseståden

städten schimpflich und bey Sonnenschein verwiesen, und zur ungelegensten Zeit mit ihren Schiffen in die offene See geschickt, worüber viele um ihre Nahrung, ja auch um ihre Schiffe, Leib und Gut gekommen sind. Endlich wurde wegen dieser Händel eine Kayserliche Commißion zu Goslar gehalten, von welcher beiden Parteyen, nach Anhörung ihrer Nothdurft, allerhand Mittel zu gütlicher Beilegung ihrer Irrungen vorgeschlagen wurden. Da aber die Ausgetretenen allen gütlichen Vergleich verwarfen; so wurde die Sache von den Commissarien wieder an den Kayser, zu dessen Erklärung, remittirt. J. Chr. 1566 (1563. 30sten Jun.)

Weil nun die anwesenden Bremischen Rathsherren zu Goslar, auch der Religion halber, zur Rede gesetzt wurden; so gab der Rath, über seine vor der Kayserlichen Commißion gethane mündliche Erklärung, ein Mandat heraus, worinn derselbe bekannt machte, daß er, nach Innhalt der prophetischen, evangelischen und apostolischen Schriften, bey der A. C., und der, im J. 1534., solcher Confeßion gemäß, aufgerichteten Bremer Kirchenordnung, dem Catechismus des D. Luthers, dem Frankfurtischen Abschiede, und also bey dem reinen und lautern Worte GOttes, beständig bleiben und beharren, und dagegen keine Seckten gestatten, noch zulassen wollte, wie er dann auch dazu nie geneigt gewesen wäre. Es befahl daher der Rath allen seinen Predigern in und auser der Stadt, daß sie, in ihren Predigten und Ceremonien, den gedachten symbolischen Schriften sich durchaus gemäß verhalten, keine Neuerung einführen, und alles unnöthigen Disputirens, Lästerns und Verdammens derjenigen, die noch keines Irrthumes überführet wären, sich auf den Kanzeln enthalten sollten, weil dadurch (25 Jul. a. c.)

die

J. Chr. 1566 gion etreget worden; so müsten die Ausgetretenen die Ursachen anzeigen, warum sie dem ungeachtet die Stadt, der sie doch den Eid der Treue geschworen, so beunruhiget, ihren Prädikanten das Verketzern und Schmälen, auch das Ermahnen zum Schwerdte verstattet, und ihre Rathstellen so muthwillig verlaufen hätten. Sie verlangten ferner, daß die Ausgetretenen ihre ausgestossene Schmähungen und Injurien widerrufen müsten, gestalten sie in die der Stadttafel und Buch einverleibte Strafe verfallen, und Leib und Gut, Ehrenstand und ewige Verweisung aus der Stadt und dem Erzstifte verdienet hätten, daher sie baten, dieselben durch Urtheil und Recht, nebst Erstattung aller aufgelaufenen Kosten, Interesse und Schaden, auf ewig aus der Stadt und dem Erzstifte zu verweisen. Hiebey wäre nun auch noch in Betrachtung zu ziehen, daß einige unter den Ausgetretenen, als z. E. der Bürgermeister Detmar Renckel, ohnehin keine Eingebohrne wären, sondern als Fremde zu Ehren- und Würden gezogen worden, und in Religionssachen mehr den Anreitzungen des D. Heshusens und des Flacius Illyrikus, als dem alten löblichen Gebrauche der Kirchen und den Frankfurtischen und Halberstädtischen Recessen gefolget, und die Vermittlung des Erzbischofs hartnäckig ausgeschlagen hätten. Eben dieses Detmar Renckels bekannt gemachte Erzählung, als ob sie die Prediger auf den Kanzeln kaum vor dem rasenden Pöbel vertheidigen mögen, erklären sie für unwahr, indem es sich vielmehr aus den Ackten ergäbe, daß die Prädikanten selbst und die Ausgetretenen, mit ihren störrigen und unruhigen Köpfen, an allen diesen Händeln schuldig gewesen; wie dann auch die Lehre des D.

Har-

Hardenbergs nicht von Detmar Renckeln, als einem ungelehrten Layen, ſondern von allen Ständen der A. C. gerichtet werden müßte. J. Chr. 1566

Darüber ſtarb Kayſer Ferdinand der I. weg, ehe dieſe Bremiſche Unruhe beygeleget wurde, und ſein Sohn und Nachfolger, K. Maximilian der II. wollte dieſelbe nunmehro auf unſerm Reichstage, mit andern R. Angelegenheiten, auch vornehmen. Zu dem Ende ließ er zu Augſpurg 15 Febr. eine Citation an beide Parteyen ergehen, um binnen 63. Tagen an ſeinem Hoflager zu erſcheinen, und entweder einen gütlichen Vergleich oder rechtliche Verordnung zu gewärtigen *). Da aber die ausgetretenen Bürgermeiſter, Rathsherren und Bürger von Bremen, währendem Reichstage, den Kayſer, in einer Supplick, 26 Apr. um eine Verfügung an die Reichsſtände und ſchleunige Erörterung ihrer Angelegenheit baten †); ſo übergab der Kayſer die Sache, mittelſt eines Dekretes, der R. Verſammlung. In dieſem Dekrete führt nun der Kayſer von dieſen Händeln folgendes an. Es hätten ſich etliche geweſene, itzo aber ausgewichene Bürgermeiſter, Rathmänner und Bürger der Stadt Bremen ſchon ehmals, im J. 1562., beym Kayſer Ferdinand beklagt, daß, ob ſie gleich der ordentliche Rath zu Bremen geweſen, und billig noch ſeyn ſollten, ſie dennoch wider alle Rechte, und beſonders wider der Stadt hergebrachte Statuten und Gewohnheiten, von dem itzo regierendem Rathe allein deswegen, weil ſie, die Ausgewichenen, die ſchwärmeriſchen Seckten, inſonderheit aber die Zwing-

*) S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 255. ſq. n. 34.
†) *Index MS.* der A. A. T. Acten vom J. 1566, T. XLI. n. 126.

J. Chr. 1566 Zwinglische Lehre, in der Stadt nicht hätten dulden wollen, auf dem Rathhause mit Gewalt wären überlaufen, zu einem unbilligen Vertrage gezwungen, und also, durch Gewalt und Furcht, aus der Stadt getrieben, aller ihrer Haab und Güter, auch ihrer Aemter entsetzt, und sonst an ihren Ehren und gutem Leumunde zum allerhöchsten beleidiget worden. Weil nun die Rechte geböten, daß diejenigen, die des ihrigen entsetzt worden, wieder restituirt werden sollten; so bäten sie, die Sache dahin zu befördern, daß sie wiederum zu ihren Gütern und in die Stadt gelassen, und sowohl in ihre Aemter, als auch zu ihren Ehren, von dem itzo regierendem Rathe wieder eingesetzt werden möchten.

Auf diese, von den Beklagten nicht eingestandene, Klage hätte weiland K. Ferdinand anfangs die beiden Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst dem ErzB. von Bremen, dem Bischof zu Münster, dem H. Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg, und dem Landgrafen Philipp von Hessen, zu gütlicher Unterhandlung und Vergleichung dieser entstandenen Irrung und Zwiespaltes, zu seinen Commissarien verordnet. Dieselben hätten auch gütliche Handlungen vorgenommen, und allerhand Mittel vorgeschlagen, unter welchen diese die letzten gewesen, daß der itztregierende Rath zu Bremen die Ausgewichenen, *sine nota infamiae*, wieder in die Stadt und zu ihren Gütern kommen, und als Privatpersonen darinn wohnen lassen sollte. Dagegen sollten die Ausgewichenen den gewöhnlichen Bürgereid von neuem leisten, doch mit der Milderung, daß ihnen diese neue Beeidigung an ihren Ehren und Glimpf auf keine Weise nachtheilig seyn solle. Soviel aber die von den

Aus-

Ausgewichenen begehrte Wiedereinſetzung in ihre Aemter belange, hätten die Unterhändler diſſfalls für das beſte Mittel angeſehen, daß die Ausgewichenen ſelbſt freywillig, doch unbeſchadet ihrer Ehren, von ſolcher Forderung abſtünden, mit dieſem Vorbehalte, wenn ſie künftig wieder dazu erwählet würden, daß ihnen alsdann unbenommen ſeyn ſollte, zu ſolchen Aemtern, durch ordentliche Wahlen, wieder zu kommen; übrigens aber ſollten die Ausgewichenen ſchuldig ſeyn, der Stadt ihre entwendete Briefe und Siegel wieder zuzuſtellen. Allein die Ausgewichenen hätten ſich vernehmen laſſen, daß ſie in die vorgeſchlagenen Mittel keinesweges willigen könnten, wenn ſie nemlich nicht auch zugleich in ihre vorige Würden und Aemter, als woran ihnen mehr, als an ihren Gütern gelegen wäre, reſtituirt werden ſollten. Auſſerdem wäre in der Stadt Bremen nicht gebräuchlich, daß die Bürger, über ihren gewöhnlichen und einmal geleiſteten Bürgereid, mit noch mehrern neuen Eiden ſollten beſchweret werden. J. Chr. 1566

Nachdem nun der Kayſer berichtet worden, daß die gütliche Unterhandlung, ungeachtet alles angewandten Fleiſſes, fruchtlos abgelaufen wäre; ſo hätte Er für rathſam erachtet, einen ſchleunigen ſummariſchen Proceß dergeſtalt anzuordnen, daß beide Parteyen ihre Nothdurft, in einer gewiſſen Zeit, vor dem ErzB. von Bremen, als verordnetem Kayſerlichen Commiſſarius, in drey Schriften vorbringen, und der Erzbiſchof dieſelben, nach fleißiger Collationirung, unter ſeinem Siegel an den Kayſer einſenden ſolle. Ob nun gleich die Parteyen vorlängſt mit der beſtimmten Anzahl Schriften verfahren und beſchloſſen, auch der Erzbiſchof, nach Ableben weiland Kayſer

J. Chr. 1566 Ferdinands, alle eingekommene collationirte Schriften und Ackten, unter seinem Insiegel, noch vor Anfang des itzigen Reichstages, dem Kayser verschlossen zugeschickt hätte; so habe doch der Kayser Bedenken getragen, in dieser, als einer hochwichtigen, Sache, ohne Vorwissen und Rath der gemeinen Reichsstände, etwas zu handeln, oder vorzunehmen. Es wollte also hiemit der Kayser die sämtlichen Ackten der R. Versammlung übergeben, mit Begehren, dieselben fleißig durchzusehen, zu berathschlagen, und Ihm ihr vertrauliches Bedenken forderſamst mitzutheilen, was nemlich Er, der Kayser, entweder auf Heimstellung der Parteyen gütlich aussprechen, oder in deren Ermanglung rechtlich erkennen solle und möge. Weil indessen die Ackten sehr groß und der Schriften viele wären, also daß, wenn sie bey den sämtlichen Ständen circuliren sollten, viele Zeit, Mühe und Arbeit darauf gehen würde; so hielte der Kayser für rathsam, daß aus allen Ständen ein unparteyischer Ausschuß verordnet würde, welchem der Kayser etliche von seinen Räthen zugeben wollte. Diesem Kayserlichen Dekrete zufolge, wurden aus den drey R. Räthen oder Collegien folgende Stände, zur Berathschlagung der gedachten Bremischen Sache, ausgewählet, nemlich alle sechs Churfürsten, von den Fürsten aber Oesterreich, der Bischof von Augspurg, Marggraf Georg Friedrich von Brandenburg-Anspach, der Herzog von Jülich und der Pfalzgraf von Zweybrücken, ferner die Prälaten und die Wetterauischen Grafen, und endlich die Städte Aachen und Augspurg. Diese ernannten nun zu dieser Sache ihre subdeligirte Räthe, die insgesamt, bis auf den Pfalz-Zweybrückischen, Docktoren der Rechte waren, und der Kayser

gab

gab ihnen den Grafen Ludewig von Stolberg und Königſtein, und D. Jacob Schwarzen zu. J. Chr. 1566

Dieſer verordnete Ausſchuß nahm nun die Durchſicht der Bremiſchen Acten vor die Hand, befand aber, daß dieſelben faſt weitläuftig, und daß beide Theile viel unnöthiges und undienliches Vorbringen, wodurch die Sache mehr erbittert, als befördert worden, eingeflickt, auch zwar vieles deducirt, artikulirt und vorgebracht, aber nichts, oder doch ſehr wenig bewieſen hätten. Unter andern Schriften habe ſich ein langes artikulirtes Libell von 146. Artickeln gefunden, welches die ausgewichenen Bürgermeiſter, Rathsherren und Bürger, als Kläger, ſuper *iniuſtæ actione* et *expulſione*, cum annexa *actione Iniuriarum*, gerichtlich übergeben hätten, und worauf alle ihre Intention und angemaßte Beſchwerde beruhete. Deſſen Inhalt gienge aber ungefähr dahin: Obgleich ſie, als der ordentliche Rath zu Bremen, dem Kayſer, im J. 1553., zugeſagt hätten, keine verführeriſche, fremde und der A. C. widerwärtige Lehre in ihrer Stadt zu dulden, auch bald hernach, im J. 1555., ein beſtändiger Religionsfriede aufgerichtet worden, vermöge deſſen, auſſer der catholiſchen Religion und der A. C., alle andere Secktirer, Sackramentirer, Zwinglianer, Calviniſten, Wiedertäufer und dergleichen verführeriſche Lehrer gänzlich ausgeſchloſſen worden; ſo habe doch gleichwohl, deſſen ungeachtet, ein Prädikant, Namens D. Albrecht Hardenberg, etliche Jahre lang, eine verbotene und ſchwärmeriſche Lehre, der A. C. zuwider, in der Stadt getrieben und geprediget. Darüber wäre nicht allein zwiſchen ihm und den andern Prädikanten eine Uneinigkeit und Zwieſpalt entſtanden, ſondern es hätten ſich auch viele Bürger die-

J. Chr. 1566 dieſer Lehre anhängig gemacht, und ſey deshalb hin und wieder ein gemeines ärgerliches Geſchrey erſchollen, alſo daß auch weiland K. Chriſtian der III. von Dännemark vier unterſchiedene Schreiben, wegen Abſchaffung ſolcher ärgerlichen Lehre und des gedachten D. Hardenbergs, an Sie, die Ausgewichenen, als damals regierenden Rath, hätte ergehen laſſen, wie dann auch ein gleiches die jungen Herzoge von Sachſen und etliche Seeſtädte bey ihnen angeſuchet hätten. Auf ſolche ernſtliche Zuſchreiben hätten ſie, die Ausgewichenen, dem D. Hardenberg einen nachdrücklichen Vorhalt gethan, und ihn an die Strafe und den Religionsfrieden nothdürftig erinnert; allein es hätte bey ihm nichts helfen wollen, ſondern er habe vielmehr ein ſchwärmeriſches Bekenntniß vom Sackramente an die Kanzel gehängt. Dieſes hätte der Erz B. von Bremen abſchreiben laſſen, und darauf befunden, daß ſolche Confeßion und Lehre Berengariſch ſey, und ſchon vor vielen Jahren verdammt und verboten worden, deswegen auch der Erzbiſchof den Hardenbergen von ſolcher verdammten Lehre abmahnen, und hiernächſt die Sache an den Niederſächſiſchen Kreis gelangen laſſen. Die Niederſächſiſchen Kreisſtände hätten ſich alſo nach allen Umſtänden dieſes Handels fleißig erkundiget, und im Hornung 1561. einen gütlichen Verhörtag nach Braunſchweig angeſetzt, wohin ſie dann ihre Docktoren und Theologen abgeſchickt hätten, welche, nach fleißigem Verhör der Sachen, die Lehre des Hardenbergs falſch und ſchwärmeriſch befunden, worauf er mit einhelligem Conſenſe, nicht nur aus der Stadt Bremen, ſondern auch aus dem ganzen Niederſächſiſchen Kreiſe ſey verwieſen worden.

Nun

Städte auch ein besonderer Städtetag m) gehal- J. Chr.
ten, und auf demselben verschiedenes beschlossen, wo- 1566
von ich aus dem schon öfters erwähntem und die Reichsstädte betreffendem Manuskripte in meiner Bibliotheck n) folgende Nachricht geben kann. Erstlich wurde der Stadt Speyer aufgetragen, die bey ihr befindliche Städteregistratur, nach Absterben des gewesenen Registrators, Melchior Scherers, wiederum mit einer andern qualificirten Person zu versehen. Es sollte auch die Registratur nochmals zwiefach ausgefertiget, und die eine der Stadt Speyer, die andere aber der Stadt Augspurg zur Verwahrung übergeben werden. Und wenn eine oder mehr Städte davon eine Abschrift verlangten; so sollte ihnen selbige auf ihre Kosten gegeben werden, jedoch daß sie dieselbe bey sich behielten, und an andere Orte, wovon den Städten Schaden und Nachtheil erfolgen könnte, nicht kommen liessen. Der Correspondenz halber mit den Hanseestädten wurde, auf deren eingekommene Erklärungsschrift, beliebt, daß, da zu Anstellung derselben die vier Städte, Cöln, Frankfurt, Goslar und Mühlhausen, beiden Theilen am bequemsten gelegen wären, selbige hiezu verordnet seyn sollten. Was also ein Theil dem andern Warnungsweise, oder sonst vertraulich anzuzeigen hätte, sollte derselbe an eine dieser Städte gelangen lassen, die alsdann schuldig seyn sollten, dasjenige, was die Hanseestädte an sie gesonnen hätten, den vier ausschreibenden Städten zu berichten, welche, nach Befinden der Sachen, die Deputirten, oder gemeine Städte zusammen zu berufen, Macht haben sollten. Es wurde daher den Städten Cöln und Lübeck

m) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 418. f.
n) S. im I. Bande derselben, S. 348., in der Note *).

J. Chr. 1566 gen können; so hätte derselbe gebeten, diese Sache eine kurze Zeit anstehen zu lassen, bis sie, durch eine ordentliche Convention, verglichen werden könnte, wobey dann auch der Rath den von Buren an die Stadtordnung und Statuten, auch den R. Landfrieden und Constitutionen erinnert hätte. Allein alles dieses hätte nichts helfen wollen, vielmehr habe sich der Haufe immer mehr vermehret, und mit ungestümen Geschrey sich vernehmen lassen, daß sie von dem Rathhause nicht weichen wollten, bevor man nicht ihrem Begehren stattgegeben hätte. Es habe auch dieser Tumult fast den ganzen Tag über gedauert, und wären solche erschreckliche Drohworte ausgestossen worden, daß endlich der Rath, aus Furcht und Zwang, alles habe bewilligen müssen, was ihm von dem von Buren und seinem Anhange wäre angemuthet worden.

Einige Tage hernach sey das gemeine Volk wieder zusammengelaufen, habe eine Vertragsnotel oder Concept mit sich gebracht, und vom Rathe begehrt, solche zu besiegeln. Ob nun gleich der Rath sich darüber beschweret, und angeführt hätte, daß in dem Concepte etliche Artickel anders, als sie abgeredet und bewilliget worden, gesetzt wären; so habe doch alles nichts geholfen, sondern etliche, auf das Rathhaus gekommene, ansehnliche Personen hätten dem Rathe angezeigt, daß man der Sache einmal ein Ende machen möchte, weil sie den gemeinen Mann nicht länger im Zaume halten könnten. Hiedurch sey endlich der Rath, durch Gewalt und aus Furcht, gezwungen worden, solches Vertragsconcept zu siegeln, und darüber einen Revers herauszugeben, worauf nach diesem Auflaufe beständig in die Prädikanten dergestalt sey gedrungen worden, daß sie insgesammt ihre Aemter

hät-

hätten verlaſſen müſſen. Der Daniel von Buren habe hiernächſt die Gemeinde auch dazu bereDet, daß ſie, über die vorigen Artickel, noch ein mehreres begehren ſollte, wie auch geſchehen wäre. Man hätte alſo Rudolfen von Münchhauſen, der ſeiner Schwärmerey und des Zwinglianiſmus halber zu Roſtock wäre vertrieben worden, in die Stadt Bremen aufnehmen, ingleichen Hermann Wyneckeln, welchen man hiebevor ſeiner Untüchtigkeit halber, und daß er öffentlich ein Antichriſt geſcholten worden, abgeſetzt hätte, wieder zum Schulmeiſter beſtellen, und den Prädikanten zu S. Martin ernſtlich befehlen müſſen, die Lehre des Hardenbergs nicht zu beſtrafen, noch denen, die ihm anhiengen, die Abſolution und das Sackrament zu verweigern. Hierauf wäre erfolget, daß der Münchhauſen ſich am Charfreytag in die Stadt begeben, und ohne Vorwiſſen des Rathes zu predigen ſich herausgenommen habe. Ja das Volk hätte angefangen, ſie, die Ausgewichenen, als damalige Rathsperſonen, dergeſtalt zu bedrohen, daß ſie ſich ihres Leibes und Lebens hätten beſorgen müſſen; deswegen ſie ſich endlich entſchloſſen, dem tobenden Haufen eine Zeitlang zuzuſehen, und den Sachen, durch gebührliche Mittel, abzuhelfen. Sie wären daher, wegen Gewalt und aus Furcht, aus der Stadt gezogen, aber gar nicht in der Meinung, daß ſie ſich dadurch ihrer Aemter und Güter hätten begeben wollen, wie ſie dann auch zeitig ſolches ihr Vorhaben an die Stadt geſchrieben, und genugſame Urſachen ihres Entweichens angezeigt, auch ſolches alles an die Hanſeſtädte und an die Niederſächſiſchen Kreisſtände hätten gelangen laſſen. J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 Ob nun gleich dieſe etliche Deputirte verordnet hätten, welche mit dem gemeinen Volke, als ſie auch gethan, handeln ſollten; ſo hätten doch dieſelben den gemeinen Haufen ſo ungeſtüm befunden, daß ſie ganz und gar in keine gütliche Handlung hätten willigen, vielweniger dem Kayſerlichen Schutzbriefe ſtattgeben wollen. Vielmehr wären ſie über dieſes alles zugefahren, und hätten an ihre, der Ausgewichenen, Stellen andere Rathsperſonen aufgeworfen, auch ſie, die Ausgewichenen, nicht allein zu ihren Aemtern nicht wieder wollen kommen laſſen, ſondern auch ſie vor der Kayſerlichen Commißion zu Goslar an ihren Ehren zum heftigſten angegriffen und injuriirt, auch viele ehrliche Bürger aus der Stadt getrieben, und ihren Muthwillen an ihnen ausgeübet; wie dann hin und wieder das gemeine Geſchrey wäre, die Stadt Bremen habe die Calviniſche Lehre angenommen. Sie bäten alſo, mit Recht zu erkennen, daß dem itzigen Rathe keinesweges gebührt habe, ſie vorerzählter maſſen zu vergewaltigen, zu ſchmähen, und dem Kayſerlichen Schutzbriefe zuwider zu handeln, ſondern daß der itzige Rath vielmehr ſchuldig ſey, ſie in ihre Aemter, Haab und Güter, Würden und Ehren, wie ſie dieſelben vorhin gehabt, völlig und ſicher zu reſtituiren, ihnen alle erlittene Koſten und Schaden zu erſetzen, und der ihnen zugefügten Schmähungen und Injurien halber Kehr und Wandel zu thun.

Auf dieſes artikulirte Libell, heißt es in dem R. Gutachten weiter, hätten die itzo regierenden Bürgermeiſter und der Rath zu Bremen ihre Antwort, mit beigefügten Defenſionalartickeln, übergeben, worin ſie den Ausgewichenen ihre Klage, wie ſelbige artikulirt worden, durchaus

nicht

icht geſtändig ſeyn wollen. Beſonders hätten J. Chr.
ne angezeigt, daß ſie unbilliger und unwahrhafter 1566
Weiſe wären verklagt worden, als ſollten ſie die
ausgewichenen auf dem Rathhauſe mit vielen
aufenden und mit bewehrter Hand überlaufen,
nd durch Gewalt und Furcht zu einem unbilli-
en Vertrage gezwungen haben. Dann es ſey
ahr und erweislich, daß blos Daniel von Bu-
en, mit noch etlichen, auf das Rathhaus gegan-
n, um mit dem Rathe, wegen einiger Be-
hwerden, welche wider das alte Herkommen
nd Gewohnheit der Gemeinde zugefüget wor-
n, zu reden, wie auch geſchehen wäre. Hierauf
) ein gütlicher Vertrag aufgerichtet worden,
elchen die ausgewichenen Kläger nicht allein
oleſen hören, denſelben ſelbſt corrigirt, und ohne
nigen Schrecken oder Furcht anzunehmen, be-
illiget, ſondern auch denſelben ſelbſt geſiegelt
tten. Sechs Wochen hernach, wäre von dem da-
aligen Rathe, durch Johann Brandten, bey
m ErzB. von Bremen, um die Siegelung
eſes Vertrages emſigſt angehalten worden. Es
ären ferner die Ausgewichenen noch bey neun
Wochen lang, nachdem der Vertrag abgeredet
rden, in der Stadt geblieben, hätten ſich, wie
dere Bürger, darin verhalten, ſich auch niemals
geringſten über Gewalt, oder daß ſie zu dem
ertrage wären gezwungen worden, beklagt,
ndern vielmehr ſolchen aufgerichteten und von ihnen
twillig angenommenen Vertrag dadurch mit der
at ratificirt und genehm gehalten, daß ſie,
ne einige geführte Beſchwerde, noch ſolang in
Stadt geblieben wären. Daß ſie aber, un-
ähr neun Wochen nachher, auf Anreitzen des
. Heſhuſius, die Stadt und ihre Güter ver-
ſen hätten, dazu habe der itzige Rath keine Ur-

ſache

J. Chr. 1566 sache gegeben, vielweniger sie vertrieben oder ausgestossen. Vielmehr wäre wahr und erweislich, daß die Ausgewichenen wieder zu der ordentlichen Wahl wären erfordert worden, bey welcher sie aber nicht hätten erscheinen, oder in die Stadt kommen wollen. Nachdem nun der Rath zu Bremen vom 23. Merz bis zum 16. Julius 1562., und also 15. ganzer Wochen, unergänzt gewesen, und das Volk um einen andern Rath angehalten; so hätte der itzige Rath die Ausgewichenen, soviel deren erwählet gewesen, bey Verlust der Stadt und des dritten Theils ihrer Güter, abermals zu Rathe erfordert, welches sie aber wieder ausgeschlagen hätten, wodurch sie bewogen worden, die Regierung mit andern Personen zu bestellen.

Daß ferner die Ausgewichenen den itzo regierenden Rath und die Bürger zu Bremen bezüchtigen, und hin und wieder ausschreyen, als sollten sie die Zwinglische und andere verbotene Lehren angenommen haben, und öffentlich in der Stadt predigen lassen, wäre der neu erwählte Rath gleichfalls nicht geständig, sondern zeige vielmehr an, daß er nicht allein auf dem Wahltage zu Frankfurt sich zu der A. C. öffentlich erkläret hätte, sondern sich auch derselben in seinen Kirchen gemäß halte, und den Catechismus des D. Luthers bey seiner Jugend zum fleißigsten treiben und lehren lassen. Ausserdem ergäbe sich aus den Ackten, daß die Ausgewichenen sich selbst vernehmen lassen, sie wären des Religionpunkts halber zufrieden, deswegen sie auch den itzo regierenden Rath mit dieser Beschuldigung ganz unbillig beschwerten. Was aber jene vom D. Hardenberg weitläuftig angeführet hätten, daß derselbe zwinglisch seyn solle, gienge sie nichts

an,

an, und sie wären auch nicht schuldig, darauf, als *Super facto alieno*, zu antworten, da zumal D. Hardenberg schon vor langer Zeit abgeschaft worden, mithin es dieser Disputation nicht bedürfe. Weil nun der ausgewichenen Kläger übergebene artikulirte Klage ungegründet und unwahrhaft wäre, dagegen aber genugsam erwiesen werden könnte, daß sie, aus eigener Bewegung und ohne genugsame Ursachen, aus der Stadt gewichen, und sich also, vermöge der Statuten, ihrer Aemter und Würden selbst entsetzet hätten; und weil sie ferner den aufgerichteten Vertrag nicht gehalten, den itzo regierenden Rath und die Bürger für Sackramentirer und Zwinglianer gescholten, etliche Grafen und Städte an sie gehetzet, und sich der Drohworte verlauten lassen, es müsten etlichen Rathsherren die Köpfe herunter geschlagen werden; weiter da sie sich auf Erfordern der Stadt nicht wieder hätten einstellen wollen, und endlich etliche Rechnungen, Briefe und Siegel, woran vieles gelegen, der Stadt entwendet hätten; so könnten die Beklagten die muthwilliger Weise ausgewichenen Kläger nicht restituiren, oder wieder in die Stadt kommen lassen. Sie bäten daher, mit Recht zu erkennen, daß die Kläger unbilliger Weise geklaget hätten, und schuldig seyn sollten, dem beklagten itzo regierendem Rathe zu Bremen, der zugefügten Schmähungen halber, Kehr und Wandel zu thun, und die entwendeten Briefe und Siegel zu restituiren, mit Erstattung aller in dieser Sache aufgewandten Kosten und Schäden. 1566 J. Chr.

Zuletzt heißt es in dem von dem obbenannten Ausschusse erstattetem Bedenken, daß die dazu Verordneten diese und andere eingebrachte Producte, Schriften und Handlungen zwar mit allem

J. Chr. 1566 mit Ernſt dawider, wie er dann dem Stadtvogt befahl, das Standgeld von den fremden Krämern, durch die Stättmeiſter, einfordern zu laſſen, und ſie zu warnen, ſich mit dem R. Erbmarſchall dißfalls nicht zu verſtehen u). Ingleichen verordnete die Stadt Augſpurg ihrem Obriſten, dem berühmten Sebaſtian Schertlin, auf ſein Anſuchen, Hans Paul Hörwarten und Paul Hainzeln zu Beiſtänden, als er auf unſerm Reichstage ſeine Beſchwerden über die Gewaltthätigkeiten des Graf Ludewigs von Oettingen anbrachte v). Währendem Reichstage gab einmal der Kayſer ein prächtiges Gaſtmahl, da er nemlich in ſeinem Quartier 21. Churfürſten und Fürſten an ſeiner Tafel hatte, wobey in jedem neuen Aufſatze, deren fünfe waren, 125. Speſen aufgetragen wurden. Und wenige Tage hernach wurde ein prächtiges Ringelrennen auf dem Weinmarkte zu Augſpurg gehalten, zu welchem der Churfürſt Auguſt von Sachſen, unter dem Namen des Hannibals, und der Kayſerliche Stallmeiſter, Rudolf Kuhn, unter dem Namen des Hektors, die anweſenden Fürſten, Grafen und Edelleute einlud, die auch dabey zahlreich, und zwar viele vermummte Ritter, in allerhand Kleidungen und Vorſtellungen, ſich einfanden. Der hiezu ausgeſtochene Platz wurde mit Holzwerk eingefaßt, und überall mit lebendigen Bäumen ausgezieret, in der Mitte aber ein Triumfbogen aufgerichtet, und in ſelbigem ein Ring aufgehängt, nach welchem die Ritter rennen mußten. Auf der neben dem Rennplatze aufgerichteten Bühne ſaſſen die Richter, welche die ausgeſetzten Gewinſte, die in Silbergeſchirr

9 May.

12. e. m.

u) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 567. ſq.
v) *Idem* ibidem, P. c. et §. citatis, p. 572.

delegirten ſchickten, welche dann auch, nach wenig Tagen, einen gütlichen Vertrag zwiſchen den beiden ſtreitigen Parteyen †) zu Stande brachten, deſſen Inhalt ich ſogleich beifügen will, um auch noch den Ausgang dieſer langwierigen Händel, des Zuſammenhanges halber, zu melden. J. Chr. 1566 (3 Mrz. 1568.)

Es erklärte ſich nemlich 1) der damals regierende Rath, in dem aufgerichteten Vertrage, vor den ſubdelegirten Kayſerlichen Commiſſarien, daß er und die Bürgerſchaft bey der A. C., deren Apologie, dem Catechiſmus des D. Luthers, der Bremiſchen Kirchenordnung und dem Frankfurtiſchen Receſſe vom J. 1558. bisher geblieben wären, auch keine Seckten und andere Lehre dulden wollten. Diejenigen Prediger und Schulmeiſter aber in der Stadt Bremen und ihrem Gebiete, welche ſich dieſem zuwider, in ihren Predigten und Lehren, verhielten, oder widerwärtige Meinungen und Seckten einführen wollten, ſollten ſofort, als ſie ſchuldig befunden worden, aus der Stadt und ihrem Gebiete ausgeſchaft werden. Damit auch niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen könnte, ſollte der Rath deswegen ein öffentliches Mandat anſchlagen laſſen, jedoch den ordentlichen Collatoren der Kirchen ihr *Jus conferendi* vorbehalten. Hingegen und 2) begaben ſich die ausgewichenen Bürgermeiſter und Rathsperſonen frey- und gutwillig ihrer Bürgermeiſterlichen und Rathsherrlichen Aemter und Würden, jedoch unbeſchadet an ihrem guten Namen, Ehren und bürgerlichen Rechten; wie dann auch ſolche ihre gutwillige Abtretung für keine Unfähigkeit ſolcher ihrer getragenen Aemter und Würden angezogen, ſondern die,

†) Es ſtehet dieſer Vertrag in Lünigs R. A., T. XIII. p. 256-263. n. 35.

J. Chr. 1566 dieſelben, wenn ſie etwa künftig, ordentlicher Weiſe, dazu wieder berufen werden würden, zugelaſſen werden ſollen. Ferner und 3) ſollten alle dieſe ausgewichene Bürgermeiſter, Rathsherren, Bürger und geweſene Rathsdiener, ſicher, frey und ohne Gefahr, wieder in die Stadt Bremen kommen, und ſich zu ihren Weibern, Kindern, Haus und Hof, auch Haab und Gütern begeben können, nur allein Hanſen von Hildesheim und den geweſenen Stadtſekretär, Jacob Louwen, dem jedoch ſein von dem Rathe hiebevor vermachtes Leibgeding vorbehalten wurde, ausgenommen, weil man ſich, dieſelben wider des Pöbels Gewalt zu ſchützen, nicht getrauete. Deswegen wäre alſo für rathſam angeſehen worden, daß ſich die beiden erſtbeſagten Perſonen künftig der häuslichen Wohnung und bürgerlichen Nahrung in Bremen ſo lange enthalten ſollten, bis ſie irgends, mit gutem Willen des Rathes und der Bürger, wieder in die Stadt kommen möchten. Doch ſollte ihnen dieſe Ausſchlieſſung an ihren Ehren unverletzlich ſeyn, und ſie ihre Güter ohne allen Abzug verkaufen, oder behalten können, auch ihnen unbenommen ſeyn, durch die Stadt Bremen auf die Abenteur zu ziehen oder zu wandern, nur daß ſie ſich friedlich und geleitlich verhielten, und nichts wider den Rath und gemeine Stadt Bremen practicirten. Wollten ſie nun hiemit nicht friedlich ſeyn; ſo möchten ſie ihr Recht an gehörigen Orten weiter verfolgen.

Da auch 4) der itzige Rath und die Bürger zu Bremen hiebevor, um mehrerer Einigkeit und Vertrauens willen, von neuem einen Eid geleiſtet hätten; ſo ſollten, auf ausdrücklichen Kayſerlichen Befehl, und um mehrerer Beſtändigkeit guten Friedens, Ruhe und Vertrauens willen

zwi-

Tage vorher, an dem Tanzhauſe auf dem J. Chr.
markte zu Augſpurg, dem Kayſerlichen 1566
tiere gegen über, eine erhabene Bühne
richtet, hinter derſelben ein hölzerner Gang
dem Tanzhauſe für die Trompeter und Heer-
cker angelegt, und beide, auf den beſtimmten
mit ungemein koſtbaren Tapeten behänget,
eine breite bretterne Brücke, von der Büh-
bis auf das Pflaſter, gegen den Weinſtadel
legt, und ſelbige mit einem Geländer eingefangen,
amit man auf derſelben auf die Bühne gehen könn-
te. Um 12. Uhr, an dem angeſetzten Tage, ritt 23 Apr.
der Churfürſt Auguſt von Sachſen, in ſeinem ge-
wöhnlichen Churkleide, mit ſeinen verwandten
Fürſten, und ihm zugehörigen Grafen, Edelleu-
ten und andern reiſigen Hofgeſinde, durch eini-
ge Nebengaſſen, auf den S. Ulrichsplatz, wo ſie
ſich ſammelten, und der Churfürſt erſtlich die
Renn- oder Blut-Fahne beſetzen, hernach aber
auch den gewaltigen Haufen anordnen ließ. Der
Haufe, welcher die Renn- oder Blut-Fahne
führte, beſtund aus 375. Pferden, und ritt in 75.
Gliedern, deren jedes 5. Mann ſtark war, durch
die Gaſſe zwiſchen dem Salz- und Weinſtadel,
gegen die Fuggeriſchen Häuſer. Es wurde die-
ſer Haufe, unter Vorreitung zweyer Trompe-
ter und drey Vorreuter, von Wolfen von
Schönberg, Joachim Röbeln zur Schwei-
nitz und Heinrichen von Gleiſſenthal angeführt,
und die Blutfahne wurde Chriſtofen von Rage-
witz anbefohlen, der ſie auch ſchon vormals bey der
Belehnung Churfürſt Moritzs und im Felde ge-
führt hatte. Die Adelichen unter dieſem Haufen
machten ſechszehn Glieder aus, die alle in
ſchwarzen Sammet gekleidet waren, goldene
Ketten um den Hals hangen und auf dem Hute ei-

J. Chr. 1566 schofe, Domkapitel und andern Ständen des Erzstiftes Bremen nichts wollten präjudicirt haben, so sollte auch hiemit den besondern Verträgen, die etliche Geschlechter in Bremen unter sich haben möchten, nichts benommen seyn, und niemand an dem billigen Werthe der Güter, die einer zu verkaufen mächtig, auf den Fall des Verkaufes, verkürzet werden. Wenn aber denen, die sich nicht wieder in die Stadt begeben wollten, künftig etwas an Erbfällen, oder sonst anfallen würde; so sollte es damit nach den Statuten der Stadt Bremen gehalten werden. Weiter und 7) wollten beide Theile sich hinfüro christlich und friedlich gegen einander halten, und was bisher unter ihnen in Schriften und Worten vorgegangen, einander nicht vorrücken und ahnden, sondern gegen einander aufheben, und in gutem Vernehmen mit einander leben. Besonders sollte der Rath die Ausgewichenen und Ausgeschaften bey Gleich und Recht schützen, diese aber alles, was zu Zerrüttung des gemeinen und bürgerlichen Friedens gereichen, oder sonst zu einiger Beschwerung oder Empörung Anlaß geben könnte, sorgfältig vermeiden, und sich aller Conventickel und Conspirationen enthalten. Damit auch 8) künftige Unruhe und Aufruhr in der Stadt Bremen um so mehr verhütet werden möchte, so verordneten die Kayserlichen subdelegirten Commissarien, daß, wenn künftig Rathspersonen oder Bürger wider diesen Vertrag handeln würden, der Rath die Macht haben sollte, dieselben in gebührende Strafe zu nehmen. Sollten aber die Sachen beschwerlich seyn, und sich zu einer Empörung anlassen, oder die Bürger sich über den Rath beklagen, daß diesem Vertrage in Religions- oder andern darin begriffenen Punkten nicht nachgeleber,

bet, oder ihnen die Juſtiz verweigert würde; ſo J. Chr.
ſolle es an den Erzbiſchof als den Ordinarius, 1566
und bey einer Sedisvakanz an das Domkapitel gebracht werden, welche mit Zuziehung der Landſtände des Erzſtiftes Bremen ſolche Irrungen, in der Güte, oder durch das Recht, entſcheiden ſollten; jedoch dem Rathe zu Bremen, in andern Fällen, an ſeiner über ſeine Bürgerſchaft und Unterthanen habenden Gerichtsbarkeit unabbrüchig. Würden nun dieſelben ſolchen Beſchwerden, gütlich oder rechtlich, nicht abhelfen können; ſo ſollte die Sache an den Kayſer gelangen, um gebührliches Einſehen zu haben.

Weil hiernächſt 9) die Hanſeſtädte, unter denen die Städte Hamburg, Magdeburg, Braunſchweig und Lüneburg, für ſich und wegen der übrigen, ihre Geſandten, den Ausgewichenen zum Beiſtande, zu dieſer Handlung abgeſchickt hatten, die Stadt Bremen deswegen, weil ſie die Ausgewichenen zu ihren vorigen Aemtern und Würden nicht wieder hätte zulaſſen wollen, aus ihrer Geſellſchaft ausgeſchloſſen, und ihr in ihren Städten und Comtoiren die freye Handthierung und Commercien verboten und verſperret hätten; ſo wurden zuförderſt von den ſubdelegirten Commiſſarien die deshalb von dem Kayſer vorhin erlaſſenen Mandate und Caſſationen wiederholet, und den Hanſeſtädten befohlen, ihre dieſerwegen ergangene Verbote wieder aufzuheben, der Stadt Bremen den Handel wieder frey zu geben, und ihre Bürger alle Privilegien und Gerechtigkeiten, welche die Hanſeſtädte unter ſich in ihren Städten oder in andern Ländern haben, ungehindert genieſſen zu laſſen. Da auch 10) der itzige Rath ſich über die Ausgewichenen beklagte, daß noch etliche von ihnen, wegen der bey

J. Chr. 1566 mit dann dieſe weitausſehende Händel glücklich gehoben wurden i).

Die Wetterauiſchen Grafen hatten, auf dem zu Butzbach gehaltenem Grafentage, einen
12 Merz 1566. Verein geſchloſſen, und vermöge des gemachten Abſchiedes ſollte ihr auf den Reichstag geſchickter Geſandter, der D. Meichſner, um die Beſtätigung deſſelben bey dem Kayſer anhalten. Allein die auf dem Reichstage in Perſon anweſende Wet-

i) S. auſſer den bisher angeführten Schriften: Ware Hiſtoria Sacramentiriſchet Auffruhr in der Stadt Bremen — — durch Simonem *Muſaeum* — — im J. 1562. in Latein beſchrieben, jetzt aber zu erklerung vorgeſetzter Leichpredigt in die Deutſche ſprach verſetzet, in *calce* D. Martini *Chemnitii* zu Braunſchweig gehaltenen Predigt bey der Begräbniß — Herrn — Johann Eſiches, abgeſtanden Burgermeiſters zu Bremen; (Braunſchweig,) 1579. 8. 7 Bogen. Brevis — *Narratio* de *initiis* et *progreſſu controverſiae*, *Bremae* a D. Alb. *Hardenbergio* motae etc. — — *auctoritate* Ditmari *Kenckelii*, Conſulis Bremenſis; Urſellis, 1565. 8. 3 Bogen. Nothwendige Entſchuldigung und warhaffter Bericht der verjagten Prediger zu Bremen auf die Verläumdung ihres Gegentheils ꝛc.; ſ. l. 1564. 4. 11 Bogen. Nothwendige Verantwortung — — und Gegenbericht des Raths und der Gemeinde der Stadt Bremen, widder die unchriſtliche, ungegründete derſelben widderwerdigen dero ausgetretenen geweſenen des Raths daſelbſt hin und widder geſprengte Verleumdung und inſonderheit widder die Meuchlings abgetruckte Ehrenrührige, leſterliche Schrifft Dithmar Kenckels geweſenen Burgermeiſters, mit Dokumenten; (Bremen,) 1566. 4. 21 Bogen. Rud. *Hoſpiniani* Hiſt. Sacramentaria; (Tiguri, 1598. fol.) P. II. fol. 296. ſqq. Wilh. *Diliehii* Urbis Bremae et Praefecturarum, quas habet, Typus et Chronicon; (Caſſellis, 1603. 4.) p. 242. ſq. 246-254. und C. A. Saligs Hiſt. der A. C., P. III. L. X. c. 5. et 6. §. 8-24. p. 715-763. et 776-801.

Wetterauiſche Grafen gaben ihm zu verſtehen, J. Chr.
daß ſie ſchon ſelbſt deswegen bey dem Kayſer ange- 1566
ſucht hätten, worauf ſie alle Tage Beſcheid erwar-
teten, mithin er darum nicht ſollicitiren ſollte. Nach
einigen Tagen aber meldeten ſie demſelben, daß ſie
den gedachten Grafenverein in fernere fleißige Be-
rathſchlagung gezogen, und dabey befunden hätten,
daß derſelbe an einigen Orten aus dem Schwäbi-
ſchen Grafenverein, und auch noch ſonſt mit
Wegnehmung und Zuſetzung etlicher Punkten ver-
beſſert werden könnte. Deswegen hätten ſie für
rathſam erachtet, die zu ſuchende Beſtätigung, bis
auf eine weitere Zuſammenkunft der ſämtlichen
Wetterauiſchen Grafen, und zu haltende noth-
dürftige Unterredung, dißmal zu Vermeidung ver-
geblicher Koſten gänzlich einzuſtellen. Es könnte auch
ſolcher Verzug um ſoviel deſto weniger bedenklich
ſeyn, weil die Grafen ohnehin einander, mit hand-
gelobten Treuen, zugeſagt hätten, ihrem getroffe-
nem Vereine in allem getreulich nachzukommen,
mithin je einer dem andern *ex Pacto* verpflichtet
wäre; worüber alſo die vorgehabte Kayſerliche
Beſtätigung des Vereins damals unterblieben
iſt f).

In dem kurz vorhin erwähntem Butzbachi-
ſchen Grafenabſchiede war unter andern auch
dieſes beſchloſſen worden, daß eine Supplikation
an den Kayſer, wegen der hin und wieder den Gra-
fen, durch die Churfürſten und Fürſten, mit der,
wider ihre Rechte, Gerechtigkeiten, Privilegien und
Freiheiten, auch das alte Herkommen, geſchehenen
Einführung und Hebung neuer Zölle, zugefügten
Beſchwerung, verfertiget, und ſelbige ihrem Ge-
ſandten, dem D. Meichſner, nach Augſpurg
zugeſchickt werden ſollte, um ſie, mit Rath der an-

f) Meichſners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 300-302.

J. Chr. 1566 wesenden Grafen, dem Kayser zu übergeben. Da aber diese Supplikation nicht erfolgte; so schrieb der D. Meichsner, im Namen des Graf Adolfs von Nassau, einigemal an den Grafen Reinhard von Isenburg nach Büdingen, und bat ihn, daß er ihm die gedachte Supplikation, nebst einem hinlänglichen Berichte, wie es um die angezogenen Privilegien, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, der Zölle halber, insbesondere beschaffen wäre, und ob sie deren einige hätten, übersenden möchte, damit man die Sache mit desto besserm Grunde anfangen, und soviel desto leichter den gesuchten Endzweck erlangen könnte. Es wäre nemlich zu besorgen, daß die Fürsten auf ihrem angemaßten Quasibesitz, und daraus erfolgter vermeinter Verjährung der Zollhebung, heftig beharren würden, mithin, nach der Meinung des obbesagten Graf Adolfs, um so mehr nöthig seyn möchte, daß sich dagegen die Grafen, mit ihrem Angeben wegen ihrer habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, gefaßt machten. Dann obgleich neue Zölle zum Nachtheil des Dritten nicht ertheilt oder aufgelegt werden könnten; so hätte man doch wohl zu erwägen, daß es mit den Zöllen, welche die Fürsten eine lange Zeit her gehabt, und daraus eine vermeinte Verjährung prätendiren wollten, etwas mehr Disputirens und Mühe kosten, auch ohne gründliche und special Darthuung der gerühmten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, schwerlich etwas zu erhalten seyn möchte.

Allein es wurde hierauf dem Graf Adolfen und dem D. Meichsner weiter nichts, als nur etliche Gründe und Bedenken, wie etwa die Supplikation zu stellen seyn möchte, zugefertiget, welche sie sogleich den übrigen zu Augspurg anwesenden Grafen mittheilten, und deren rathsames Beden-

ken

ken darüber verlangten. Dieſelben fanden nun zwar J. Chr. die überſchickten Gründe dahin gerichtet, daß man ſich 1566 über die vielfältigen Beſchwerden, welche den Grafen, durch die Abforderung ungewöhnlicher Zölle, von den Fürſten zugefüget würden, beklagen, und um deren Abſchaffung, wie auch um die Erneuerung, Beſtätigung und Erklärung des den Grafen zukommenden alten Herkommens, ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten allerunterthänigſt bitten ſollte. Indeſſen konnten die Grafen dennoch bey ſich nicht ermeſſen, daß, wenn auch die Supplikation, dem überſchickten Bedenken gemäß, würde aufgeſetzt und übergeben werden, dadurch etwas fruchtbarliches erlangt werden möchte, und zwar aus Urſachen, weil man mit genugſamen Berichte der angezogenen Privilegien und Freiheiten, auch welcher geſtalt ein jeder Graf inſonderheit, mit alten oder neuen Zöllen, denſelben zuwider, beſchweret werde, nicht gefaßt wäre. Hiernächſt fiel den anweſenden Grafen auch dieſes bedenklich, um die Erneuerung und Beſtätigung ſolcher Privilegien, die man nicht geſehen, vielweniger ihre Art, Natur und Gelegenheit wüßte, anzuhalten, in Betracht, daß auf dem damaligen Reichstage nicht allein in ſolchen hohen präjudicial-, ſondern auch in geringſchätzigern Sachen, ohne genugſam gegründeten und hinlänglichen Bericht, auch Anzeigung aller Umſtände und Gelegenheiten, nichts hat können erlangt und ausgewürket werden.

Dieſer und mehrerer Bedenklichkeiten wegen hielten alſo die zu Augſpurg anweſenden Grafen für das rathſamſte, mit der Uebergebung der mehr erwähnten Supplikation für dißmal und bis auf eine andere gelegenere Zeit, Anſtand zu nehmen, und ſich mittlerweil um nothwendigen Bericht und

J. Chr. 1566 Gelegenheit, sowohl wegen der vorgegebenen Privilegien und Freiheiten, als auch der den Grafen zugefügten Beschwerden halber, genau und gründlich zu erkundigen. Zumal da sie ohnehin Sorge trugen, daß auf einen allgemeinen Bericht und Anzeige schwerlich etwas erhalten werden möchte. Uebrigens meldet auch noch der D. Meichsner, in seiner Relation, den Wetterauischen Grafen, daß auf dem damaligen Reichstage viele unterschiedliche Räthe und Ausschüsse wären gemacht und verordnet worden. Deswegen künftig nöthig seyn würde, mehrere Personen auf die Reichstäge zu schicken, die wegen der Grafen solchen Ausschüssen und unterschiedlichen Berathschlagungen beiwohnen könnten, indem den Grafen nicht wenig daran gelegen wäre. Es wäre nemlich ihm, dem D. Meichsner, öffentlich vorgeworfen worden: die Grafen wollten bey allen Sachen seyn, und verordneten doch nicht Leute genug, die bey allen Berathschlagungen seyn könnten. Wenn man nun einmal davon bliebe, so gäbe solches nachmals den Grafen nicht ein geringes Präjudicium. Daß der D. Meichsner hierunter ganz richtig geurtheilet habe, hat sich in der Folge ausgewiesen, und zwar vornemlich, zehen Jahre nachher, auf dem Regenspurgischen Reichstage im J. 1576., wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden l).

Währendem Reichstage wurde zu Augspurg von den anwesenden Gesandten der R. Städte

l) Meichsners Relation ꝛc., *l. c.*, P. I. p. 302-306. Cf. Joh. Adam Kopps Discurs von denen R. Gräflichen Votis curiatis, und deren Ursprung ꝛc., §. 17. p. 621., in App. *Eiusdem* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos; Argentorati, 1728. 4.

Städte auch ein beſonderer Städtetag m) gehal- J. Chr.
ten, und auf demſelben verſchiedenes beſchloſſen, wo- 1566
von ich aus dem ſchon öfters erwähntem und die Reichsſtädte betreffendem Manuſkripte in meiner Bibliotheck n) folgende Nachricht geben kann. Erſtlich wurde der Stadt Speyer aufgetragen, die bey ihr befindliche Städteregiſtratur, nach Abſterben des geweſenen Regiſtrators, Melchior Scherers, wiederum mit einer andern qualificirten Perſon zu verſehen. Es ſollte auch die Regiſtratur nochmals zwiefach ausgefertiget, und die eine der Stadt Speyer, die andere aber der Stadt Augſpurg zur Verwahrung übergeben werden. Und wenn eine oder mehr Städte davon eine Abſchrift verlangten; ſo ſollte ihnen ſelbige auf ihre Koſten gegeben werden, jedoch daß ſie dieſelbe bey ſich behielten, und an andere Orte, wovon den Städten Schaden und Nachtheil erfolgen könnte, nicht kommen lieſſen. Der Correſpondenz halber mit den Hanſeſtädten wurde, auf deren eingekommene Erklärungsſchrift, beliebt, daß, da zu Anſtellung derſelben die vier Städte, Cöln, Frankfurt, Goslar und Mühlhauſen, beiden Theilen am bequemſten gelegen wären, ſelbige hiezu verordnet ſeyn ſollten. Was alſo ein Theil dem andern Warnungsweiſe, oder ſonſt vertraulich anzuzeigen hätte, ſollte derſelbe an eine dieſer Städte gelangen laſſen, die alsdann ſchuldig ſeyn ſollten, dasjenige, was die Hanſeſtädte an ſie geſonnen hätten, den vier ausſchreibenden Städten zu berichten, welche, nach Befinden der Sachen, die Deputirten, oder gemeine Städte zuſammen zu berufen, Macht haben ſollten. Es wurde daher den Städten Cöln und Lübeck

m) S. im *IV.* Bande der *N. T. R. G.*, S. 418. f.
n) S. im *I.* Bande derſelben, S. 348., in der Note *).

A. Chr. 1566 Lübeck anbefohlen, und ihnen zu dem Ende ein Creditiv ausgefertiget, die Hanseſtädte, bey ihrer nächſten Zuſammenkunft, davon zu benachrichtigen, und dagegen von ihnen zu vernehmen, was ſie für eine Verordnung machen wollten, an wen und wohin die Frey- und Reichs-Städte das berichten und anzeigen ſollten, was ſie etwa bey ihnen anzubringen hätten.

Zugleich wurde nunmehro ausgemacht, durch welche Städte die jährlichen Viſitationen des K. G. hinfüro, auf gemeine Koſten der erbaren Städte, verſehen werden ſollten. Nemlich von der Rheiniſchen Bank durch die Städte, Cöln, Aachen, Straßburg, Worms, Lübeck, Speyer und Frankfurt; von der Oberländiſchen Bank aber, durch Regenſpurg, Augſpurg, Nürnberg, Ulm, Eßlingen, Nördlingen und Lindau. Dieſe Städte ſollten Abwechslungsweiſe, von einer Bank zur andern, den jährlichen Viſitationen beiwohnen, und ſolches daher dem Maynziſchen Kanzler angezeigt werden, jedoch weder den übrigen Städten an ihren Rechten, Gerechtigkeiten und altem Herkommen zu einigem Nachtheile, noch den verordneten oder deputirten Städten zu einiger Prärogativ, ſondern allein zu Erhaltung der Reputation und alten Herkommens der erbaren Städte, und zu Verhütung künftig zu beſorgenden Nachtheils. Auf das von den Städten Cöln und Straßburg geſchehene Anbringen, wegen zwey neuer Aufſchläge und Zölle zu Nimmegen, Arnheim und Duisburg, ingleichen des Impoſts halber zu Dortrecht, und wegen der Sperrung und Erlöſung der Fiſche durch die Holländer, fand man für nöthig, den Kayſer und die Stände um gebührendes Einſehen, durch eine Supplikation,

on, zu erſuchen, wie auch obbeſagter maſſen ge- J. Chr.
hehen iſt. Beſonders beklagte ſich die Stadt 1566
Straßburg über die ihren Bürgern vom Gürt-
rhandwerke von einigen Gürtlergeſellen da-
rch zugefügte Beſchwerde, daß einer derſelben
ine zwey Stieftöchter das Handwerk geleh-
t, und über Stock und Amboß geſetzet hätte,
orüber ſie das räthliche Gutachten der Städte
gehrten. Dieſes gieng nun dahin, daß, weil fünf
Gürtlergeſellen, wider ihre gethane Pflicht, bis
m Austrage der Sache nicht auszuweichen, den-
ch ausgeriſſen wären, dieſelben, wenn ſie in ei-
r Stadt betreten würden, ihrer Pflichten erinnert,
nd nach Straßburg, zum Austrage der Sache,
ewieſen werden ſollten. Falls ſie ſich nun deſſen
eigerten; ſo ſollten ſie gefänglich eingezogen und
ach Verdienſt beſtraft werden. Zugleich wurde
ie weitere Verordnung gemacht, wie es des Ge-
ndes halber zu halten wäre, welches ohne Urſachen
us dem Dienſte und Arbeiten austräte, und den
Meiſtern ſchuldig bliebe. Nemlich, daß ſolches in
einer Stadt geduldet, ſondern in Pflicht ge-
ommen werden ſollte, ſich an die Orte, wovon
e ausgewichen wären, wieder zu verfügen, und
ebührenden Austrag ihrer Sache zu erwarten.

Die Städte Cöln und Nürnberg ſtatteten
on demjenigen Relation ab, was auf dem R. De-
utationstage zu Worms im J. 1564., beſon-
ers des Standes und Stimmen halber, ſich zu-
etragen hatte, welches man mit Dank annahm, ihre
Rechnungen abhörte, ſolche approbirte, und einem
den der geweſenen Geſandten, nemlich dem L.
Peter Schulding und dem D. Georg Roggen-
ach, 50. Gulden verehrte. Man nahm hier-
uf auch die Rechnungen der einnehmenden
Städte ab, und legte eine neue Contribution

an,

J. Chr. an, nemlich auf ein Pferd zwey Gulden und auf
1566 einen Fußknecht 30. Kreutzer, welche sammt den Extranzien, sub *poena dupli*, in drey Terminen erlegt werden sollte. Hiernächst erinnerte man sich zwar daran, daß für die Deputirten eine gewisse Anzahl der Pferde und Tax wegen ihrer Zehrung zu machen seyn möchte. Allein man fand, daß es nicht wohl möglich wäre, wegen der Ungleichheit der Zeiten und Läufte, wie auch wegen der Zehrung und Mahlstatt, eine gewisse Ordnung festzusetzen. Man überließ also denen Städten, welche künftig auf Deputations- und Visitations-Tage beschrieben werden würden, darauf bedacht zu seyn, sich mit der Zehrung und Abschneidung unnöthiger Kosten so zu verhalten, damit man keine Ursache habe, sich zu beklagen. Und nachdem endlich, auf Begehren des Kayſers, ein gemeiner Versammlungstag der Hanseſtädte nach Lübeck angesetzet worden, auf welchen die gemeinen Stände ihre Deputirten, mit den Kayserlichen Commissarien, gleichfalls schicken würden; so trug man der Stadt Lübeck auf und instruirte dieselbe, diesem Tage, von wegen der Frey- und Reichs-Städte, zu Erhaltung ihrer Reputation, mit beizuwohnen o).

Nach des Thuanus Bericht wären auf unsern Reichstag auch der H. Emanuel Philibert von Savoyen, und nach ihm der H. Wilhelm von Mantua gekommen, in der Absicht ihre Streitigkeit wegen der Marggrafschaft Montferrat p) da-

o) S. das in der vorhergehenden Note angezogene Manuskript, Sect. III. fol. 43. a. - 45. b. Cf. *Index MS.* der A. R. T. Acten de h. a., T. XLI. n. 115. c.

p) S. meine vollständige T. R. Geschichte, oder den sogenannten Auszug it., im *XI.* Bande, S. 694. u. f.

und Kapfenburg, nemlich Philipp von Mau- J. Chr.
chenheim, genannt Bechtolsheim und Eber- 1566
hard Magnus Schenk von Schweinsberg,
ferner der Domprobst zu Maynz, Johann An-
dreas von Mosbach, genannt Lindenfels, und
Franz Conrad von Sickingen befanden. Zwi-
schen diesen ist der Landcommenthur in Elsaß
und Burgund, Sigmund von Hornstein, und
im vierten Glied hernach George Rutscher, ein
Teutscher Ordensritter, geritten, welchem der
Administrator und Teutschmeister, auf einem
Grauschimmel, mit einem weissen dammaste-
nem Wappenrocke und darüber einem weissen
dammastenem Mantel bekleidet, auch vorn an
der Brust mit einem goldenen Kreutze, welches
das Preußische Gebiet bedeutete, geziert, hinter
ihm aber zwölf Glieder von Adel folgten. Ihnen
wurden die beiden Fahnen des Preußischen und
Teutschen Gebiets, wie bey den vorigen Lehens-
empfängnissen, nachgeführt, nemlich die erste von
dem Landcommenthur in Hessen, Johann von
Rehen, und die andere vom Commenthur zu
Blumenthal, Heinrich von Bobenhausen, nach
welchen noch drey Glieder von Adel und die übri-
ge Reuterey den Beschluß machten.

Nachdem nun beide Haufen auf die vorbe-
schriebene Art angeordnet waren, rannte der erste
Haufe mit der Blutfahne bis an die Bühne,
oder, wie man zu sagen pflegte, an den Kayserli-
chen Stuhl, und sodann dreymal um denjel-
ben herum, wobey die voran reitenden Trompeter
in die Trompeten stiessen. Hierauf fertigte der
Teutschmeister einige der Vornehmsten aus sei-
nem Haufen, nemlich den vorhin benennten Land-
commenthur, Sigmunden von Hornstein, in
gleichen die fünf Grafen, Ludewigen von Stol-

J. Chr. 1566 Streit gerathen. Diese begehrten nemlich, daß ihnen als den nächsten Agnaten und Schwerdtmagen die Mitbelehnung über die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ertheilet werden möchte; dann K. Christian der I. von Dännemark, und Graf von Oldenburg, hätte seinen Antheil an der Grafschaft seinem Bruder, dem Grafen Gerhard, unter der Bedingung verehrt und überlassen, daß solche, nach Absterben dessen Kinder und Nachkommen, an ihn und seine Nachkommen zurückfallen sollte. Dagegen wandte nun der Graf Anton ein, daß die Grafschaft Delmenhorst nicht von dem Grafen Gerhard erblich herkäme, sondern daß selbige, nachdem sie viele Jahre in fremder Herren Händen gewesen, allererst von ihm, dem Grafen Anton, mit grosser Gefahr und vielen Kosten, im J. 1547., wäre erobert worden, deswegen er auch seinen Vettern, dem König und dem Herzog, die Gesamtbelehnung mit derselben nicht zugestehen könnte. Soviel aber die Grafschaft Oldenburg belange, so wollte er dem König und dem Herzog die gesamte Lehen daran gerne gestatten; jedoch mit der Bedingung, wofern sie hinwiederum ihn und seine Nachkommen, als ihre nächste Agnaten und Miterben, zugleich zu Mitbelehnten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein annehmen wollten. Dann es wäre eben sowohl auch dem Grafen Gerhard, seinem Großvater, und seinen Nachkommen, die Erbgerechtigkeit in den Fürstenthümern Schleswig, Holstein und Stormarn, wenn niemand mehr von des K. Christians des I., als des Graf Gerhards Bruders, Geschlechte und Nachkommen vorhanden wäre, durch stattliche Briefe und Siegel, im J. 1466., übergeben und vorbehalten worden.

Allein

Allein ungeachtet dieſes Vorbringens haben doch end- J. Chr.
lich der König und der Herzog die Anwartſchaft 1566
auf die obgedachte Grafſchaften, durch ein Kay-
ſerliches Dekret, erlangt, obgleich der Graf An-
ton um deſſen Aufhebung zu verſchiedenen malen
anhalten laſſen t).

Bey Gelegenheit des damaligen Reichstages bekam der Stadt-Magiſtrat zu Augſpurg verſchiedene Verdrießlichkeiten mit dem R. Erbmarſchall von Pappenheim, indem nemlich derſelbe nicht nur, wider das alte Herkommen, einigen Kayſerlichen und Reichsſtändiſchen Bedienten das Wein- und Bierſchenken erlaubte, ſondern auch ſich anmaßte, den unter ſeinem Geleite ſtehenden Juden, wie den Reichsſtänden, Quartiere anzuweiſen, und den fremden Krämern gewiſſe Plätze zu ihren Kramladen auf der Reichsſtraſſe auszuzeichnen, auch von ihnen das Standgeld zu fordern. Der Rath beſchwerte ſich zwar deswegen bey dem Kayſer, es blieb aber damals die Sache unerörtert, und der R. Erbmarſchall ſtund theils ſelbſt von einigen dieſer Neuerungen ab, theils ſetzte ſich auch der Rath mit

t) Herm. Hamelmanns Oldenburg. Chronicon; (Oldenburg, 1599. fol.) P. III. c. 14. p. 388. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 562. und *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p m. 371. ſq. Cf L. A. Gebhardi allgem. Geſchichte des Königr. Dännemark, P. II., in der allgem. Welt-Hiſtorie, T. XXXIII. oder der N. Hiſt., T. XV., cap. 2. Sect. 7. §. 107. p. 202. Der förmliche Expectanzbrief iſt aber erſt im J. 1570. ausgefertiget worden, wie wir demnächſt bey dieſem Jahr bemerken wollen.

J. Chr. 1566 mit Ernſt dawider, wie er dann dem Stadtvogt befahl, das Standgeld von den fremden Krämern, durch die Stättmeiſter, einfordern zu laſſen, und ſie zu warnen, ſich mit dem R. Erbmarſchall dißfalls nicht zu verſtehen u). Ingleichen verordnete die Stadt Augſpurg ihrem Obriſten, dem berühmten Sebaſtian Schertlin, auf ſein Anſuchen, Hans Paul Hörwarten und Paul Hainzeln zu Beiſtänden, als er auf unſerm Reichstage ſeine Beſchwerden über die Gewaltthätigkeiten des Graf Ludewigs von Oettingen anbrachte v). Währendem Reichstage gab 9 May. einmal der Kayſer ein prächtiges Gaſtmahl, da er nemlich in ſeinem Quartier 21. Churfürſten und Fürſten an ſeiner Tafel hatte, wobey in jedem neuen Aufſatze, deren fünfe waren, 125. Speiſen aufgetragen wurden. Und wenige Tage hernach 12. e. m. wurde ein prächtiges Ringelrennen auf dem Weinmarkte zu Augſpurg gehalten, zu welchem der Churfürſt Auguſt von Sachſen, unter dem Namen des Hannibals, und der Kayſerliche Stallmeiſter, Rudolf Kuhn, unter dem Namen des Hektors, die anweſenden Fürſten, Grafen und Edelleute einlud, die auch dabey zahlreich, und zwar viele vermummte Ritter, in allerhand Kleidungen und Vorſtellungen, ſich einfanden. Der hiezu ausgeſtochene Platz wurde mit Holzwerk eingefaßt, und überall mit lebendigen Bäumen ausgezieret, in der Mitte aber ein Triumfbogen aufgerichtet, und in ſelbigem ein Ring aufgehängt, nach welchem die Ritter rennen mußten. Auf der neben dem Rennplatze aufgerichteten Bühne ſaſſen die Richter, welche die ausgeſetzten Gewinſte, die in Silbergeſchirr

u) von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 567. ſq.
v) *Idem* ibidem, P. c. et §. citatis, p. 572.

ſchirr und Kleinodien beſtunden, vor ſich liegen J. Chr.
atten, um ſie hernach zu vertheilen w). 1566

Auf dieſem Reichstage hat der Kayſer
uch verſchiedene Belehnungen vorgenommen. So
mpfiengen z. E. von ihm die Lehen in ſeinem
Quartier, oder wie man zu ſagen pflegte, *in Ca-*
era, H. Wilhelm von Jülich, Cleve und 19 Apr.
Bergen x), und die Churfürſten Daniel von 22. e. m.
Maynz und Johann zu Trier in Perſon y), in-
eichen die Geſandten des Churfürſtens von der
falz und des ErzB. Sigmunds von Magde-
urg für ihre Herren z), ferner der anweſende 25 May
erzog Johann Wilhelm von Sachſen, in Per-
n, über die mit ſeinem ältern Bruder, dem H.
ohann Friedrich dem Mittlern, in unzertheil-
r Gemeinſchaft habende Länder; jedoch für
ch allein, und zwar deswegen, weil wider ſeinen
rbeſagten Bruder, als Aufnehmern der geäch-
ten Grumbachiſchen Rotte, auf dem Reichs-
ge, gleichfalls die Reichsacht *eventualiter* war
chloſſen worden a). Auch der H. Heinrich von
raunſchweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als
Senior ſeines fürſtlichen Hauſes, empfieng, 1. Jun.
rch ſeine Geſandten, für ſich und ſeine Vet-

w) *Gaſſari* Annal. Augſtburg. ad h. a., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 570. ſq.

x) Juſti Chph. *Dithmari* Cod. diplomat. ad Wernh. *Teſchenmacheri* Annal. Cliviae etc., n. 123. pag. 179. ſq.

y) G. C. *Joannis* in *notis* ad *Serrarii* rer. Mogunt. Libr. V., in *Daniele*, cap. 12. in *illius* Scriptor. rer. Mogunt., T. I. p. 876. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 570.

z) *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. pag 375. und Carl Friedr. Pauli allgem. Preuſſ. Staatsgeſchichte, T. V. im Anhange, §. 315. p. 535.

a) Müllers Annal. Saxon., ad h. a., p. 139.

J. Chr. 1566 tern, die Herzoge Erich zu Calenberg, Otten zu Haarburg, und Heinrichen auch Wilhelmen zu Lüneburg, die Lehen über ihre vom Reiche zu Lehen habende Fürstenthümer, Grafschaften und Regalien a). Die Aebtissin Anna von
27 Apr. Quedlinburg erhielt gleichfalls vom Kayser einen Lehenbrief, und sollte sie zwischen dem Datum desselben und dem nächsten S. Bartholomäustage an ihren Bruder, den Grafen Ludewig von Stolberg und Königstein, als hiezu verordneten Kayserlichen Commissarius und Rath, den gewöhnlichen Lehenseid ablegen b). Endlich
14 Febr. ertheilte auch noch der Kayser dem Dietrich von Linden, Freyherrn von Hemmen, über die dem Reiche unmittelbar unterworfene Herrlichkeit
10 May Hemmen c), und dem Abte von Corneliusmünster d) Lehenbriefe.

Einer zu Augspurg ebenfalls vorgefallenen feyerlichen Belehnung muß ich aber etwas umständlicher gedenken, weil sie insgemein für die letzte gehalten wird, die nach alter Gewohnheit, unter freyem Himmel vorgenommen worden. Der persönlich anwesende Churfürst August von Sachsen ließ nemlich bey dem Kayser um die Belehnung mit dem Erzmarschallamte, der Chur und seinen vom Reiche zu Lehen habenden Ländern und Herrschaften anhalten, worauf ihm der
23 Apr. Kayser hiezu einen Tag bestimmte, und anzeigen ließ, daß er solche Belehnung öffentlich, mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, unter freyem Himmel, vornehmen wollte. Zu dem Ende wurde, etliche

a) Lünigs R. A., T. IX. p. 1014. sq. n. (4.)
b) Friedr. Ernst Rettners Antiquit. Quedlinburg. Sec. XVI. n. 9. p. 625.
c) Lünigs R. A., T. XXII. n. 884. sq. n. 8.
d) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 735-737. n. 17.

e Tage vorher, an dem Tanzhauſe auf dem J. Chr.
Heinmarkte zu Augſpurg, dem Kayſerlichen 1566
Quartiere gegen über, eine erhabene Bühne
ſfgerichtet, hinter derſelben ein hölzerner Gang
s dem Tanzhauſe für die Trompeter und Heer-
aucker angelegt, und beide, auf den beſtimmten
ag, mit ungemein koſtbaren Tapeten behänget,
ch eine breite bretterne Brücke, von der Büh-
e bis auf das Pflaſter, gegen den Weinſtadel
legt, und ſelbige mit einem Geländer eingefangen,
mit man auf derſelben auf die Bühne gehen könn-
. Um 12. Uhr, an dem angeſetzten Tage, ritt 23 Apr.
r Churfürſt Auguſt von Sachſen, in ſeinem ge-
öhnlichen Churkleide, mit ſeinen verwandten
ürſten, und ihm zugehörigen Grafen, Edelleu-
n und andern reiſigen Hofgeſinde, durch eini-
Nebengaſſen, auf den S. Ulrichsplatz, wo ſie
h ſammelten, und der Churfürſt erſtlich die
Renn- oder Blut-Fahne beſetzten, hernach aber
ch den gewaltigen Haufen anordnen ließ. Der
aufe, welcher die Renn- oder Blut-Fahne
hrte, beſtund aus 375. Pferden, und ritt in 75.
Gliedern, deren jedes 5. Mann ſtark war, durch
e Gaſſe zwiſchen dem Salz- und Weinſtadel,
gen die Fuggeriſchen Häuſer. Es wurde die-
r Hauſe, unter Vorreitung zweyer Trompe-
r und drey Vorreuter, von Wolfen von
Schönberg, Joachim Röbeln zur Schwei-
itz und Heinrichen von Gleiſſenthal angeführt,
nd die Blutfahne wurde Chriſtofen von Rage-
itz anbefohlen, der ſie auch ſchon vormals bey der
Belehnung Churfürſt Moritzs und im Felde ge-
ihrt hatte. Die Adelichen unter dieſem Haufen
achten ſechszehn Glieder aus, die alle in
chwarzen Sammet gekleidet waren, goldene
Ketten um den Hals hangen und auf dem Hute ei-

J. Chr. 1566 ne gelbe Feder stecken hatten, und deren Pferde ebenfalls mit gelben Federn auf dem Kopfe und mit sammetenen Decken gezieret waren, ein jeder aber führte ein schwarzes und gelbes Fähnlein, auf deren einen Seite die zwey Churschwerdter, und auf der andern der Rautenkranz gemahlet waren. Die übrigen Glieder dieses Haufens bestunden aus reisigen Knechten, die insgesamt des Churfürstens Hofgesinde und wohl erfahrne geübte Kriegsleute, worunter kein Jung oder Spießbube, waren.

Der andere und noch grössere Haufe hielt an der rechten Seite des Salz- und Weinstadels, und wurde von dem churfürstlichen Hofmarschall, Heinrichen von Schönberg, ingleichen von den beiden Amtleuten zu Gommern und Quedlinburg, Jacoben von Schulenburg und Hansen von Wulfen, angeführt, welche gleich jenen, in schwarzen sammetenen Kleidern, mit goldenen Ketten und gelben Federn, gekleidet waren. Nach ihnen ritten 25. Trompeter mit einem Heerpaucker in einem Gliede, und auf diese folgten die Grafen und Herren, welche dem Churfürsten die Lehenfahnen vorführten, je zwey und zwey neben einander. Es führten nemlich im ersten Gliede zur rechten Seite Graf Philipp von Hanau die Churfahne, oben schwarz und unten weiß, worin die zwey rothe Churschwerdter, in Form eines Andreaskreuzes, gemahlet waren, und zur linken Seite Graf Ludewig von Stolberg und Königstein die gelbe Fahne des Herzogthums Sachsen, mit den fünf schwarzen Queerbalken und dem grünen Rautenkranze. In dem zweiten Gliede ritt zur rechten Hand Graf Ludewig von Eberstein, mit der blauen Fahne der Landgraf-

grafſchaft Thüringen, worinn der weiß und roth geſtreifte gekrönte Löwe zu ſehen war, zur linken Hand aber Graf Albrecht, Georg von Stolberg, der die gelbe Fahne der Marggrafſchaft Meiſſen, mit dem darinn ſtehendem ſchwarzen Löwen führte. Hierauf folgten im dritten Gliede auf der rechten Seite Graf Philipp von Schwarzburg, mit der Fahne der Pfalzgrafſchaft Sachſen, worinn ein gekrönter gelber Adler mit ausgebreiteten Flügeln ſich zeigte, und auf der linken Seite Graf Bruno von Mansfeld mit der Fahne der Grafſchaft Orlamünde, in welcher im gelben, mit rothen Roſenblättern beſtreuetem, Felde ein ſchwarzer Löwe mit einer rothen Krone ſtund. In dem vierten Gliede ritten zur rechten Hand Graf Wolf von Eberſtein mit der Fahne des Burggrafthums Magdeburg, nemlich dem halben weiſſen gekrönten Adler im rothen Felde, und den vier rothen Balken im weiſſen Felde, zur linken Hand aber Graf Wolf von Barby mit der ſchwarzen Fahne der Pfalzgrafſchaft Thüringen, worinn ein gelber Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu ſehen war. Ferner in dem fünften Gliede führten auf der rechten Seite Graf Burkhard von Barby eine gelbe Fahne mit zween blauen Balken wegen der edlen Herrſchaft Landsberg, und auf der linken Seite der Graf Wolf von Hohenlohe eine blaue Fahne mit einem aufgerichteten Löwen, deſſen obere Helfte gelb, die untere aber weiß war, wegen der Grafſchaft an der Pleiſſe. Endlich im ſechſten Gliede ritten zur rechten Hand der Freyherr Georg von Schönburg mit einer weiſſen Fahne, worinn eine rothe Roſe, wegen der Grafſchaft Altenburg, und zur linken Hand der Freyherr Wolf

J. Chr. 1566

1566 heit, als auch die Erhöhung ſeiner Zölle bewil-
31 May ligte t). Nach geendigtem Reichstage ließ ſich der Kayſer von dem Rathe und der Bürgerſchaft zu Augſpurg auf dem Perlach huldigen, und nun de von dem R. Vicekanzler, D. Zaſius, die Eidesformel vorgeleſen. Hierauf aber reiſeten die noch anweſenden meiſten Churfürſten, Fürſten, Stände und ihre Geſandten ab, und der Kay-
3. Jun. ſer ſelbſt verließ Augſpurg, und gieng über Donauwörth nach Wien, um den Kriegsunternehmungen gegen die Türken deſto näher zu ſeyn; mithin blieben nur noch blos die Geſandten der zum Münzweſen deputirten Stände, zu Erörterung dieſes Geſchäftes, eine kurze Zeit zu Augſpurg u).

Was nun den, in dieſem Jahr, gegen die Türken geführten Krieg v) betrift; ſo lief er, ungeachtet der dem Kayſer bewilligten anſehnlichen Reichshülfe w), nicht allzuglücklich. Der Kayſer hatte auch einen Ungariſchen Landtag, auf Licht-
2. Febr. meſſen dieſes Jahrs, nach Preßburg ausgeſchrieben, wohin er ſeinen jüngſten Bruder, den Erzh. Carln, ſchickte. Auf dieſem Landtage gieng es anfangs ſehr unruhig her, wie aber die Stände hörten, daß der Türkiſche Kayſer Solimann ſelbſt mit einer ſtarken Armee im Anzuge wäre, ſo ſetzten ſie ihre Zwiſtigkeiten beyſeite, und bewilligten eine anſehnliche Hülfe, mit der Erklärung, daß der Adel

t) *Index MS.* der Augſpurg. R. Tags-Acten vom J. 1566., T. XLI. n. 171.

u) *Schardius* l. c. ad *a. 1566.*, in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 49. a. *Gaſſarus* l. c., ad a. e., ap. *Mencken.*, l. c., T. I. p. 1911. ſq. und von Stetten, *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 571.

v) S. in dieſem *VI.* Bande der T. R. G., S. 131 - 133.

w) S. Eben daſelbſt, S. 253 ff.

Mittlerweil nun der Churfürſt mit den beiden Haufen angeritten war, wurden die Sitze des Kayſers und der Churfürſten auf der Bühne, wie auch der über dem am erhabenſten ſtehenden Kayſerlichen Throne ſchwebende Baldachin mit koſtbaren goldenen Tüchern behängt und bedeckt, auch unter dem in unmäßiger Anzahl auf dem Platze und in den Gaſſen ſtehendem Volke, durch die Kayſerliche Garde und einige Sächſiſche Diener, Raum gemacht, weil ſonſt das Rennen, ohne Beſchädigung vieler Leute, nicht wohl hätte geſchehen können. Nach dieſer Vorbereitung verfügte ſich der Kayſer, mit den anweſenden geiſtlichen und weltlichen Churfürſten und Fürſten, nebſt ſeinen Räthen und ſeinem Hofſtaate, unter Trompeten und Pauckenſchalle, auch Vortretung der Böhmiſchen und Reichs-Herolde, aus ſeinem Quartier, über die Bühne, auf das Tanzhaus, wo für ihn und die Churfürſten einige tapezirte Zimmer zubereitet waren, um ſich darin an- und auskleiden zu können. Dem Kayſer warteten hiebey, auſſer den Churfürſten von Maynz, Trier, Cöln und Pfalz, auch noch die Herzoge Albrecht von Bayern und Wilhelm zu Jülich ꝛc., die zwey Prinzen des Churfürſtens von der Pfalz, der Churprinz Johann Georg von Brandenburg, und H. Johann Friedrich von Pommern, nebſt vielen Grafen und Herren auf. Die Kayſerin aber, nebſt ihren Prinzeßinnen und Hofdamen, ſah dieſer Handlung aus dem Fuggeriſchen Hauſe zu, und hatte zu ihrer Aufwartung die Churfürſtin von Sachſen, und die Gemahlinnen des H. Albrechts von Bayern, Pfalzgraf Wolfgangs von Zweybrücken, H. Chriſtofs von Würtenberg, und H. Heinrichs zu Liegnitz, wie auch die verwittwete Marggräfin von

J. Chr. 1566

J. Chr. 1560 Brandenburg-Anspach, nebst deren Hoffrauenzimmer. Endlich waren auch alle Hauser und Fenster um den ganzen Platz und in den anliegenden Gassen, mit einer Menge vornehmer Zuschauer beiderley Geschlechtes, angefullet.

Nachdem nun der Kayser mit seinem Kayserlichen Ornate und die Churfürsten mit ihren Churhabiten sich auf dem Tanzhause bekleidet hatten; so giengen sie, unter Trompeten- und Paukenschall, von demselben nach der Bühne, oder dem sogenannten Kayserlichen Lehenstuhl, wobey der R. Erbmarschall, Heinrich von Pappenheim, dem Kayser das bloße R. Schwerdt vortrug. Der Kayser setzte sich auf seinen erhabenen Thron, und ihm zur rechten, doch etwas niedriger, saßen auf ihren Stühlen der Churfürst von Maynz, welcher das Evangelienbuch hielt, und der Churfürst von der Pfalz, vor dem der R. Erbtruchseß mit dem Reichsapfel stund; zur linken saßen der Churfürst von Cöln und der churbrandenburgische Gesandte, Graf Wilhelm von Hohnstein, dem Kayser gegen über aber der Churfürst von Trier. Nach genommener Seßion wurde es denen, welche die Rennfahne führten, bekannt gemacht, worauf der ganze Haufe, mit der fast in der Mitte habenden Renn- oder Blutfahne, in vollem Laufe der Pferde, gegen die Bühne und dreimal um dieselbe herum, rannte, hierauf aber wieder in die Gasse, wo er zuvor gehalten, zurückritt, und sich so schwenkte, daß Mann und Pferde das Gesicht nach der Bühne zukehrten, und mit dem Haupthaufen zugleich anreiten konnte, wobey man dann die Glieder doppelt neben einander führte, daß die Zugordnung hernach desto breiter und der ganze Platz mit Reutern bedeckt worden. Christof von Ragwitz aber, der die

Blut-

Blutfahne führte, ritt von dem Geſchwader weg, J. Chr.
und ſtellte ſich vor die übrigen Lehenfahnen. 1566
Hierauf fertigte der Churfürſt die vorhin benannten ſechs Fürſten, mit den beiden Savoyiſchen Geſandten und dem Rheingrafen Hans Philipp, an den Kayſer ab, um denſelben um die Belehnung zu bitten. Sie ritten in drey Gliedern, unter Begleitung ihrer Trabanten und Bedienten, bis vor die Bühne, wo ſie von ihren Pferden abſtiegen, auf dieſelbe, deren Zugang und Gelender mit den Kayſerlichen Hatſchierern und Trabanten beſetzt waren, hinaufgiengen, und nach zweimaligem Fußfalle, vor dem Throne niederknyeten, da dann Pfalzgraf Wolfgang die Anrede hielt, den Kayſer um die Belehnung des Churfürſtens bat, und in deſſen Namen ſich zu gewöhnlicher Pflicht und ſchuldigem Gehorſam erbot. Der Kayſer erlaubte ſodann den Fürſten aufzuſtehen, und ließ die Churfürſten und den churbrandenburgiſchen Geſandten zu ſich auf den Thron kommen, mit denen Er ſich unterredete, und nachdem ſie ihre Stellen wieder eingenommen, den abgefertigten Fürſten, durch den Churfürſten von Maynz, als R. Erzkanzlern, zur Antwort geben ließ, daß, wenn der Churfürſt von Sachſen ſelbſt und perſönlich vor dem Kayſer erſcheinen, und um die Lehen bitten, auch ſeinem Erbieten nachkommen würde, der Kayſer ihn belehnen wollte. Für dieſe Antwort bedankten ſich die abgeſchickten Fürſten, giengen, unter gewöhnlichem dreimaligen Kniebeugen, von der Bühne wieder herunter, ſetzten ſich zu Pferde, und ritten an den Ort zurück, wo der Churfürſt hielt, dem ſie den empfangenen Beſcheid hinterbrachten, und ſodann in das nächſte Glied hinter den Churfürſten wieder einrückten.

Nun-

J. Chr. 1566 Nunmehro stiessen beide obgedachte Haufen, mit den vordersten Gliedern, zusammen, daß es eine Zugordnung wurde, und der ganze Platz mit Reutern bedeckt war, wobey alle Trompeten zugleich aufblasen musten, und so rannten sie nun, in solcher Ordnung, bis vor die Bühne, oder den Kayserlichen Stuhl. Daselbst stieg nun der Churfürst, mit den oberwähnten Fürsten, welche die Anwerbung gethan hatten, und den dazu verordneten churfürstlichen Räthen und Kammerherren, wie auch den Grafen und Herren, welche die Lehenfahnen führten, von ihren Pferden ab, und sie giengen sämtlich auf die Bühne, da dann der von Ragwitz mit der Blutfahne vorauf, und die übrigen Paarweise in der bisherigen Ordnung, die Landschaftsfahnen dem Churfürsten vortrugen. So wie sie auf die Bühne kamen, theilten sie sich, also daß die, in den sechs Gliedern zur rechten Seite getragenen sechs Fahnen zur rechten, und die andern sechse zur linken des Thrones zu stehen komen, der von Ragwitz aber, dem Kayser gegenüber, hinter dem Churfürsten von Trier. Dem Churfürsten trug der Graf von Hohenlohe das Schwerdt in der vergoldeten Scheide vor, und hinter dem Churfürsten giengen die mehrbenannten sechs Fürsten, die zwey Savoyischen Gesandten, der Rheingraf und die churfürstlichen Räthe und Kammerherren. Auf der Bühne fiel der Churfürst, mit den bey sich habenden Personen, nach zweymaligem Knyebeugen, das drittemal vor dem Kayser auf die Knye nieder, bat selbst mündlich, mit wenigen Worten, um die Belehnung, und erbot sich, die gewöhnliche Pflicht zu leisten. Nachdem ihm nun solches der Kayser, durch den Churfürsten von Maynz, zusagen lassen, wurde ihm durch diesen der gewöhnliche Leheneid vor-

vorgeleſen, den er auch, durch Auflegung der Finger auf das Evangelienbuch, ablegte. J. Chr. 1566

Hierauf reichte ihm der Kayſer erſtlich das von dem R. Erbmarſchall von Pappenheim bisher gehaltene bloſſe Schwerdt und belehnte ihn dadurch mit dem Erzmarſchallamte, welches der Churfürſt ſodann dem R. Erbmarſchall ſogleich wieder zuſtellte. Hernach ließ der Kayſer ſich von dem von Ragwitz die Blutfahne geben, und ſodann auch von den übrigen zwölf Grafen und Herren, wechſelsweiſe von einer Seite zur andern, die von ihnen geführten Landſchaftsfahnen, die er dem Churfürſten übergab, und ihn auf ſolche Art mit den hohen Regalien und Herrlichkeiten, auch dem Churfürſtenthume, und ſämtlichen vom H. R. zu Lehen gehenden Fürſtenthümern und Grafſchaften belehnte. Alle Fahnen wurden nun von den Kayſerlichen Herolden unter das auf dem Platze häufig herumſtehende Volk geworfen, und von demſelben in viele Stücke zerriſſen, bis auf die Fahne des Herzogthums Sachſen mit den fünf ſchwarzen Queerbalken, und dem darauffliegendem grünen Rautenkranze, die ein ſtarker Reuterjunge, der zu Pferde ſaß, auffieng, mit derſelben davon rannte, und ſie hernach unverletzt dem Churfürſten überbrachte, auch dafür eine ſtattliche Verehrung erhielt, welches man als eine gute Vorbedeutung anſah, weil eben dieſe Lehensfahne, auch im J. 1558., bey der zu Frankfurt geſchehenen Belehnung unſers Churfürſtens von dem Kayſer Ferdinand dem I., unverletzt war erhalten und davon gebracht worden. Uebrigens hat bey dieſer Belehnung auch der Geſandte der Vettern des Churfürſtens und Herzoge von Sachſen, Johann Friedrichs des Mittlern und Johann Wilhelms, Veit von Obernitz, we-

J. Chr. 1566 den, und sie in dieser Belagerung drey Bassen und gegen 30000. Mann, worunter allein 10000. Janitscharen waren, eingebüßt hatten. Dem erlegten Grafen wurde der Kopf abgehauen, solcher einen Tag lang zur Schau und Triumf aufgesteckt, und hernach dem Kayser Maximilian in sein Lager geschickt, womit man ihm den verdeckten Vorwurf machte, daß er einen so grossen Kriegsmann hätte umkommen lassen, dem er gleich anfangs entweder eine stärkere Besatzung hätte zugeben, oder ihn nachher entsetzen müssen. Uebrigens erlebte Solymann nicht das Vergnügen von der Eroberung Sigeths,
4 Sept. dann er starb, drey Tage vorher, plötzlich an einem Schlagflusse im 76. Jahr seines Alters und 46. seiner Regierung. Allein der Großvezier, Mahomet Bassa, welcher das türkische Heer anführte, wußte den Tod des Solymanns so künstlich zu verheelen, daß die Armee, wenige vertraute Officiers ausgenommen, solchen nicht eher gewahr wurde, als bis der neue Kayser Selim der II., des Solymanns Sohn, dem der Großvezier von seines Vaters Absterben schleunige und geheime Nachricht gab, zu Belgrad angekommen war, wohin ihm der Großvezier mit der Armee entgegen gieng.

Kayser Maximilian erfuhr zwar, durch einen gefangenen vornehmen Türken und einige Kundschafter, den Tod des Solymanns, er wollte aber solche Nachricht nicht glauben, und versäumte dadurch die beste Gelegenheit, der Türkischen Armee einen empfindlichen Streich beizubringen. Endlich wurde er dessen durch die von der Republick Venedig überschriebene Nachricht versichert, aber nun war die gute Gelegenheit, den Türken Abbruch zu thun, verstrichen, weil indessen der neue Türkische Kayser Selim der II. bey der Armee angekommen war. Es fielen also in

dem

Insgemein giebt man vor, daß dieſes die letz- J. Chr.
öffentliche und mit den gemeldeten Ceremonien, 1566
ter freyem Himmel ertheilte Belehnung ſey, die
an in der Teutſchen Reichshiſtorie antreffe f).
llein noch auf eben dem Reichstage, nahm Kayſer 9. May
Maximilian noch eine ſolche öffentliche Beleh-
ung vor, da er nemlich faſt auf gleiche Art jedoch
cht mit ſo groſſem Prachte, den Teutſchmeiſter
nd Adminiſtrator des Hochmeiſteramts in
reuſſen, Georg Hunden von Wenkheim, des
achmittages um drey Uhr, belehnte. Dieſer
tte ſich mit ſeinem Gefolge, welches wohl über
oo. zu Pferde ſtark war, zwiſchen dem Göggin-
er- und Kreutz-Thoren verſammelt, von da er
guter Ordnung, wieder in die Stadt, durch die
aſſen bey der Mauer gegen S. Ulrichskirche zu,
rückritt, und daſelbſt auf dem Platze hielt. Bald
rnach verfügte ſich der Kayſer, in Begleitung
r Churfürſten, einiger Fürſten, ſeiner Räthe
nd Hofſtaates, aus ſeinem Quartier auf das Tanz-
aus, und nachdem er ſich auf demſelben mit ſei-
nem

bekannten Nicolaus Mameranus. für den Verfaſ-
ſer dieſes Berichts aus, führt auch noch andere
Ausgaben deſſelben an, deren aber keine mit der
meinigen übereintrift. Es ſtehet derſelbe auch in
Buders nützl. Samml. ungedruckter Schriften, Be-
richte ꝛc. ꝛc.; (Franckf. und Leipz., 1735. 8.) n. 6.
p. 72-92. Auſſerdem geben von dieſer Belehnung
auch Nachricht *Schardius* in Epit., ad a. 1566., in
Eius Scriptor. T. IV. p. 48. *Goſſarus* l. c., ad h.
a., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1911. *Thua-
nus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. 375. Müllers
Sächſ. Annales, ad h. a. p. 139. und von Stet-
ten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 568-570.

f) S. J. E. Köhlers T. R. Hiſtorie, p. m. 476. und von
Pfeffels chronolog. Auszug der Geſch. und des
StaatsR. von Teutſchland, überſetzt von Joh. Phil.
Schulin; (Bamb., Frckf. und L., 1761. 4.) pag.
654. u. a. m.

J. Chr. 1566 nem Kayserlichen Ornate bekleidet und die Krone aufgesetzt, die Churfürsten aber ihre Churhabite angelegt hatten, gieng er auf die noch aufgerichtete Bühne, und ließ sich auf seinem Throne, zwischen den Churfürsten, nieder. Hierauf theilte sich der ganze Haufe des Teutschmeisters in zwey Geschwader, deren das eine von dem churpfälzischen Rathe und Vogten zu Germersheim, Heinrich von Riedesel, und das andere von dem churmaynzischen Rathe, Hans Leonhard Rotwitz von Aulenbach angeführt wurde.

Dieser letztere Haufe führte die Rennfahne, und war 200. auserlesener und wohlgerüsteter Pferde stark vom Herrenstande, Junkern und Knechten, jedes Glied 5. Mann hoch, mit 3. vorreitenden und blasenden Trompetern. Die 12. ersten Glieder bestunden insgesamt aus Edelleuten, auf welche im nächsten Gliede die Rennfahne, welche der T. O. Commenthur zu Frankfurt, Melchior von Dermo, führte, und hierauf noch drey Glieder von Adel und Herren, auch zuletzt die übrigen reisigen Knechte folgten, also daß gegen 80. Herren und Edelleute, der Knechte aber, nebst den Trompetern, gegen 140. unter dieser ersten Fahne gewesen sind. Der Haufe mit der Rennfahne hielt in der Strasse auf der rechten Seite des Weinmarktes, der andere aber, über welchen Heinrich von Riedesel der Obriste war, auf der andern Seite gegen über, bey welchem dann der Teutschmeister mit vielen Grafen, Herren und vom Adel sich befand, und folgende Ordnung hielt. Dem Heinrich von Riedesel, als obersten Marschall, ritten 5. reisige Knechte, mit drey Trompetern, vor, auf jenen folgten fünf Glieder von Grafen und Herren, unter denen sich die zwey Hauscommenthuren zu Ulm

und

und Kapfenburg, nemlich Philipp von Mau- J. Chr.
chenheim, genannt Bechtolsheim und Eber- 1566
hard Magnus Schenk von Schweinsberg, ferner der Domprobſt zu Maynz, Johann Andreas von Mosbach, genannt Lindenfels, und Franz Conrad von Sickingen befanden. Zwiſchen dieſen iſt der Landcommenthur in Elſaß und Burgund, Sigmund von Hornſtein, und im vierten Glied hernach George Rutſcher, ein Teutſcher Ordensritter, geritten, welchem der Adminiſtrator und Teutſchmeiſter, auf einem Grauſchimmel, mit einem weiſſen dammaſtenem Wappenrocke und darüber einem weiſſen dammaſtenem Mantel bekleidet, auch vorn an der Bruſt mit einem goldenen Kreutze, welches das Preußiſche Gebiet bedeutete, geziert, hinter ihm aber zwölf Glieder von Adel folgten. Ihnen wurden die beiden Fahnen des Preußiſchen und Teutſchen Gebiets, wie bey den vorigen Lehensempfängniſſen, nachgeführt, nemlich die erſte von dem Landcommenthur in Heſſen, Johann von Rehen, und die andere vom Commenthur zu Blumenthal, Heinrich von Bobenhauſen, nach welchen noch drey Glieder von Adel und die übrige Reuterey den Beſchluß machten.

Nachdem nun beide Haufen auf die vorbeſchriebene Art angeordnet waren, rannte der erſte Haufe mit der Blutfahne bis an die Bühne, oder, wie man zu ſagen pflegte, an den Kayſerlichen Stuhl, und ſodann dreymal um denſelben herum, wobey die voran reitenden Trompeter in die Trompeten ſtieſſen. Hierauf fertigte der Teutſchmeiſter einige der Vornehmſten aus ſeinem Haufen, nemlich den vorhin benennten Landcommenthur, Sigmunden von Hornſtein, ingleichen die fünf Grafen, Ludewigen von Stol-

J. Chr. 1566 berg und Königstein, Ladislaus vom Haag, Adolfen von Nassau, Eberharden von Hohenlohe und Philippen von Eberstein, an den Kayser ab, um ihn um die Belehnung und Ertheilung der Regalien zu bitten. Solches geschah auf die bey der Sächsischen Belehnung umständlich beschriebene Art, und that hiebey der Landcommenthur von Hornstein den Vortrag, welchem der Kayser, durch den Churfürsten von Maynz, antworten ließ, daß Er dem Administrator und Teutschmeister die Regalien, gebetener massen, verleihen wollte, wenn er selbst erscheinen, und um die Belehnung bitten würde, für welche Erklärung der von Hornstein sich bedankte, mit den fünf Grafen die Bühne verließ, sich mit ihnen wieder zu Pferde setzte, und dem Teutschmeister hievon Bericht erstattete. Dieser eilte sodann mit den Grafen, den beiden Landcommenthuren und den drey Lehensfahnen dem Kayserlichen Lehenstuhle zu, und rannte ihnen der ganze Hauf, je 15. in einem Gliede, nach, stellte sich auch auf dem Weinmarkte dem Kayserlichen Stuhle gegen über. Unten an der Bühne stieg der Administrator und Teutschmeister, mit neun Ordensrittern, die mit weissen tafetenen Röcken und dem schwarzen Kreuze auf der Brust bekleidet waren, und den vorbesagten Grafen und Herren, von den Pferden ab, und gieng mit ihnen die Bühne hinauf, da sie dann insgesamt, nach zweimaliger Kniebeugung, vor dem Throne auf die Knie niederfielen, und der Teutschmeister, in einer zierlichen und ausführlichen Rede, den Kayser um die Belehnung mit den Regalien bat, die ihm auch der Kayser bewilligte, wofern er die gewöhnliche Lehenspflicht, gleich andern Churfürsten und Fürsten, leisten würde. Als sich nun der Hoch-

und

und Teutſchmeiſter hiezu unterthänigſt erboten, ſo J. Chr.
ließ ihm der Kayſer, durch den Churfürſten von 1566
Maynz, den Eid vorleſen, und ihn in Pflicht
nehmen, nach abgelegtem Eide aber geſchah, nach vo-
rigem alten Gebrauche, die Küſſung des Knopfes
am Kayſerlichen Schwerdte, die Anrührung
einer jeden von den drey Fahnen, die Auswer-
fung derſelben unter das Volk, wie auch die Dank-
ſagung und Rückkehr nach Hauſe, womit dann dieſe
Handlung glücklich geendiget, und drey Tage nachher 12 May
der Lehenbrief dem Teutſchmeiſter ertheilet
wurde g). Und dieſe war nun eigentlich die letzte,
unter freyem Himmel vorgenommene öffentliche
Belehnung.

Während dem damaligen langen Aufenthalte
des Kayſers zu Augſpurg hat er viele Urkunden
ausfertigen laſſen, wovon ich noch ein Verzeichniß
beifügen will. Den Grafen von Caſtell beſtätigte 1. Febr.
unſer Kayſer die unter ihnen, im J. 1560., aufge-
richtete, und bereits von ſeinem Herrn Vater beſtä-
tigte Erbeinigung nochmals, und gab ihnen auch 18 Merz
nachher ein Privilegium, wodurch er ſie gegen frem-
de Gerichte befreyete h). Die R. Stadt Giengen
bekam die Beſtätigung des ihr von K. Ferdinand 4. Febr.
dem I. wider die Juden beſtätigten und erweiterten
Gnadenbriefes K. Carls des V., wie er dann
auch ihre von dem letztbenannten Kayſer erhaltene
Regimentsordnung dahin abänderte, daß künf- d. a.

g) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius Scriptor.*, T. IV. p. 48. b. *Gaſſarus* ad a. e., ap. *Mencken.* l. c., T. I. p. 1911. Joh. Caſp. Venatorius hiſtor. Bericht vom Marian. T. Ritter-Orden, L. III. cap. 16. p. 378-382. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 570.

h) Lünigs R. A., T. XXII. n. 35. ſq. p. 80-83. Cf. T. R. Geſchichte, im *IV.* Bande, S. 293. et 451.

J. Chr. 1566 tig ein Bürgermeiſter zu Giengen ſein Amt wieder ein Jahr lang führen ſollte, und ihr auch noch
4. Febr. beſonders das Privilegium gab, daß von den Urtheilen in Schmähſachen des Bürgermeiſters und Raths daſelbſt nicht appellirt werden ſolle [i]). Eine allgemeine Beſtätigung aller ihrer Privile-
5. e. m. gien erhielten die Reichsſtädte, Nördlingen [k])
9. e. m. und Dünkelſpühl [l]), ingleichen das gräfliche Haus
26 Mrz. Tecklenburg [m]), die R. Abtey Schüſſenried [n]),
27. e. m. die Geiſtlichkeit zu Speyer [o]), und die R. Stadt
30. e. m. Buchhorn, mit dem Zuſatze, daß ſie ſich aller Rechte und Freiheiten der R. Stadt Ueberlingen
4. Apr. ſollte gebrauchen können [p]); ferner die R. Städte
17. e. m. Frankfurt am Mayn [q]), und Weil in Schwaben, welcher er zugleich die freye Pürſch beſtätig-
10 May te [r]); ingleichen die zur Stadt Frankfurt gehörigen Reichsdörfer, Sulzbach und Soden [s]), die
16. e. m. Abtey zu S. Maximin bey Trier [t]), die Gra-
d. e. 18. e. m. fen zu Sayn und Wittgenſtein [u]), der Teutſche Orden,

i) Lünigs R. A., T. XIII. p. 848-852. n. 19-21. Cf. den *IV.* Band der N. T. R. G., S. 186. f.
k) Lünigs R. A., T. XIV. p. 52. ſq. n. 59.
l) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 487. ſq. n. 39.
m) *Idem* ibidem, T. XXII. n. 27. p. 35. ſq.
n) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 612. ſq. n. 60.
o) Phil. Simons hiſtor. Beſchreib. aller BB. zu Speyer, p. 259.
p) Lünigs R. A., T. XIII. p. 324. ſq. n. 18.
q) *Idem* ibidem, T. eodem pag. 664-666. n. 149. und *Privilegia* et *Pacta* der R. Stadt Franckfurt am Mayn; (ibid. 1728. fol.) p. 379-381.
r) Lünigs R. A., T. XIV. p. 604-606. n. 24. ſq.
s) *Idem* ibidem, T. XIII. n. 666. ſq. n. 150. und *Privilegia* et *Pacta* der R. Stadt Franckfurt am Mayn, p. m. 381-383.
t) Nicol. *Zylleſii* Defenſio Abbatiae S. Maximini, P. III. n. 75. p. 132-134. und Lünigs R. A., T. XVI. p. 307. ſq. n. 145.
u) Lünigs R. A., T. XI. n. 266. p. 411. ſq.

Orden v), und endlich die Domkirche des Erz- 1566
ſtiftes Prag w), und die Judenſchaft im Teut- 26 May
ſchen Reiche x). Hingegen bekamen von unſerm 8 Merz.
Kayſer Privilegien wider die Juden und ihre 14. e. m.
wucherliche Contracte die R. Abtey Elchin-
gen y), die R. Stadt Ueberlingen z), und die 30. e. m.
Grafen von Fugger a). Hiernächſt trug der Kay- 9. Febr.
ſer dem Rathe zu Augſpurg den Schirm und
Schutz über das daſige Kloſter zu S. Ulrich und
Afra auf, wobey er jedoch dieſem Kloſter die
Freiheit gab, der Stadt, mit Vorwiſſen des
Kayſers, den Schutz wieder aufzukündigen,
und einen andern Schutzherrn anzunehmen b);
ingleichen beſtätigte er der Abtey Elten den ihr 25 May
vom Kayſer Maximilian dem *I.*, den 10. Hor-
nung 1509., ertheilten Schutz- und Schirm-
brief c). Die R. Stadt Kempten würkte bey 14 Febr.
dem Kayſer ein Privilegium aus, worin er ſie
von fremden Gerichten befreyete, und das ihr
deswegen ſchon vom K. Carln dem *IV.* im J. 1355.
ertheilte Privilegium beſtätigte d). Ingleichen
beſtätigte er den vom Kayſer Sigmund dem 6. Apr.

v) *Idem* ibidem, T. VII. im Anhange vom Johanniter- und Teutſchen Orden, n. 34. pag. 65. ſq. und hiſtor. diplomat. Unterricht und gründl. *Deduction* von des T. Ritter-Ordens – – *Immedietät*, *Exemtion* und Gerechtſamen ꝛc.; (Stadt am Hof, 1753. fol.) in den Beylagen, n. 26.
w) Lünigs R. A., T. XXI. in der Fortſetz., pag. 129. ſq. n. 125.
x) *Idem* ibidem, T. I. P. I. p. 577-581.
y) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 281-284. n. 7.
z) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 557-560. n. 15.
a) *Idem* ibidem, T. XI. n. 292. p. 468-471.
b) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 13. p. 572.
c) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtiſſinnen, p. 361-363. n. 7.
d) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1526-1528. n. (27.)

J. Chr. Caſpar Schlicken, im J. 1437., ertheilten Gra-
1566 fenbrief e), und die vom K. Maximilian dem I.
27 May den Grafen von Schwarzburg, im J. 1518., wegen ihres Viergrafenſtandes und Titels gegebene Urkunde f), die Freyherren Johann, Otto Heinrich, Paul, Friedrich, Johann Gerwich und Chriſtof von Schwarzenberg aber erhob er
21. e. m. in den K. Grafenſtand g).

Seinem auf dem Reichstage anweſendem Schwager, dem H. Wilhelm von Jülich ꝛc. zum Beſten ließ er verſchiedene Urkunden ausfertigen.
20 Apr. Dann ſo beſtätigte Er z. E. den zwiſchen dem Herzog und der Abtey Hervorden, im J. 1547.,
21. e. m. getroffenen Vergleich, ingleichen ſowohl das demſelben vom Kayſer Carln dem V. ertheilte Privilegium, vermöge deſſen ſeine Fürſtenthümer und Länder auch an ſeine Töchter fallen ſollten, wenn er keine männliche Erben hinterlaſſen würde, als
d. e. auch die zwiſchen ſeinen Eltern, dem H. Johannes von Cleve ꝛc. und ſeiner Gemahlin, Maria, Herzogin von Jülich ꝛc., errichtete Union der Länder Jülich, Cleve, Bergen, Mark und Ra-
26 May venſperg. Hiernächſt gab er ihm ein Privilegium zu Anlegung einer Univerſität zu Duis-
29. e. m. burg, und erhöhete deſſen vom K. Carln dem V. erhal-

e) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1198. ſq. n. 28.

f) Ahaſv. *Fritſchii* Tr. de ill. Famil. Schwarzburg. orig., dignitate &c., cap. 3. §. 2., in *Eius* Opuſc., T. II. P. IV. n. 1. p. 12-14. *edit. Norib.* a. 1732. fol. In *iure* et *facto* gegründ. Gegen-*Deduction* in Sachen Schwarzburg-Arnſtadt contra Sachſen-Weymar; (ſ. l. 1716. fol.) in den Beylagen, n. 19. p. 24-26. und Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1237-1239. n. 32.

g) Lünigs R. A., T. XI. in *Supplem. ulterior.*, p. 56-59. n. 24.

erhaltenes *Privilegium* de *non appellando* auf 600. J. Chr.
Rheiniſche Goldgülden h). Den Grafen von 1566
Hanau beſtätigte der Kayſer den vom Kayſer- 2 May.
Friedrich dem *III.*, wegen der Rothweiliſchen, Weſtfäliſchen und anderer Gerichte ertheilten Freiheitsbrief i), ferner der Ritterſchaft und d. e.
dem Adel im Elſaſſe ihre Immunitäten und Freiheiten k), ingleichen das den Hübenern, vom d. e.
Kayſer Ludewig dem *IV.*, im J. 1338., wegen des Dreyeicher Wildbanns ertheilte, und vom Grafen Philipp von Solms, im J. 1541., tranſumirte Weißthum, ſo er den Grafen von Iſenburg gegeben l), und endlich der gefürſteten R. 6. e. m.
Abtey Buchau ihr vom K. Maximilian dem *I.*, zu Worms den 12. Junius 1495., erhaltenes Privilegium, worinn er derſelben verſtattet, für ihre Leute ein beſonderes Pfalz- und Lehen-Ge-

h) *Idem* ibidem, T. XVIII. von Aebtiſſinnen, p. 130. ſq. n. 21. T. X. p. 417. ſq. n. 14. et T. X. in der 3. Fortſetz., p. 418-423. n. 15. et 16. *Dithmari* Cod. dipl. ad *Teſchenmacheri* l. c. n. 121. 122. 128. et 21. p. 175-179. 185-187. et 10-12. Müller *l. c.*, ad h. a., p. 139. Cf. K. T. R. Geſchichte, im *IV.* Bande, S. 189. u. f. Das Privilegium wegen der anzurichtenden Univerſität gieng dahin, daß auf derſelben Docktoren, Licentiaten, Magiſters und Baccalaurii in allen vier Fakultäten ſollten gemacht werden können.

i) Lünigs R. A., T. XI. p. 41. ſq. n. 32.

k) *Idem* ibidem, T. XII. im 5. Abſatze, p. 44-46. n. 79.

l) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 624. ſq. n. 34. und (Friedr. Carls von Bury) behauptete Vorrechte derer alten Königl. Bann-Forſte ꝛc.; (Büdingen, 1742. fol.) im 1. Abſatze, §. 10-13. p. 22-31. *paſſim.* und im Urkundenbuche, n. 13. p. 26-28. *coll.* n. 3. et 11. p. 2-6. et 22-24.

1566 richt zu halten [m]). An den Churfürsten von
20 May Sachsen erließ unser Kayser ein Promotorial-
schreiben wegen des Debitwesens der Grafen
von Mansfeld, und trug ihm auf, mit den, im
letzten Termine, ausgebliebenen Gläubigern der
Grafen ernstlich dahin zu handeln, daß sie, gleich
den andern, mit fünf Gulden Zinsen vom Hun-
dert sich begnügen, und wegen der Hauptsumme
den Grafen einen Anstand auf sieben Jahre ge-
ben sollten [n]). Der Patrizierfamilie von Stet-
23. c. m. ten zu Augspurg bestätigte der Kayser nicht nur
die vom K. Carln dem *V.*, im J. 1548., Geor-
gen, Christofen und Lucas von Stetten ertheil-
te Freiheiten, sondern verlieh auch überdiß Geor-
gen von Stetten dem jüngern die Gnade, auf
seinen Gütern neue Sitze und Höfe zu bauen,
ingleichen Mühlen, Schenkstätte und andere
Ehehaften aufzurichten, nebst der fernern Be-
freyung, daß alle Contrackte, die von seinen ei-
genen Leuten und Unterthanen mit den Juden,
ohne sein Vorwissen, geschlossen worden, ungültig
und unkräftig, auch weder das Hofgericht zu
Rothweil, noch das Landgericht in Schwa-
ben wider dieselben rechtlich zu verfahren, befugt
seyn solle [o]).

25. c. m. Das Erzstift Bremen erhielt gleichfalls die
Bestätigung der demselben vom K. Carln dem *V.*,
im J. 1544., gegebenen Erklärung, daß die der
Stadt Bremen ertheilten Privilegien jenem
unnach-

m) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtissinnen, p. 9-12. n. 4.

n) Chur-Sächs. gründl. Beantwortung des behaupte-
ten unumstößl. Vormundschafts-Rechtes der Fürstin
Eleonoren von Mannsfeldt ꝛc.; in den Beylagen,
n. 122. p. 99. sq.

o) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 5. §. 13. p. 571.

unnachtheilig ſeyn ſollen p). Und die freye Ritterſchaft in Schwaben bekam einen Gnadenbrief, daß alle Güter, die hiebevor ihren adelichen Mitgliedern zugehörig und ihrem Collegium mit der Steuer einverleibt geweſen, aber anderweit veräuſſert worden, mit derſelben gemeinſchaftlich contribuiren, und alle Reichs- und andere Anlagen davon in die Rittercaſſe entrichten ſollen q). Ferner hat unſer Kayſer Maximilian die der R. Stadt Leutkirch vom K. Carln dem *V.*, im J. 1551., gegebene Ordnung wegen der Bürgermeiſter- und Raths-Wahl, durch eine ausgefertigte Urkunde, gewiſſer maſſen abgeändert r). Die R. Stadt Straßburg aber erhielt nicht nur ein Privilegium, eine Akademie errichten zu können, ſondern er erhöhete auch das derſelben vom K. Carln dem *V.* auf 400. Rheiniſche Goldgülden gegebene, und vom K. Ferdinand dem *I.*, im J. 1559., mit 100. Rhein. Goldgülden vermehrte *Privilegium* de *non appellando* bis auf 600. Rheiniſche Goldgülden s). Endlich ertheilte auch noch der Kayſer dem Pfalzgrafen Wolfgang zu Zweybrücken und Neuburg ein Privilegium, wodurch er ihm ſowohl die Zollfrei-

1566 25 May

27. e. m.

30. e. m.

1. Jun.

d. e.

p) Lünigs R. A., T. XVI. im Anhange, n. 126. p. 127. ſq.

q) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Abſatze, p. 53 - 55. n. 11.

r) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1500. ſq. n. 10.

s) Lünigs R. A., T. XIV. p. 777 - 781. n. 68. et 69. Das der Stadt Straßburg ertheilte Privilegium eine Akademie anzulegen, gehet zwar dahin, daß ſie Lehrer in allen vier Fakultäten beſtellen könne, aber dieſe neue Akademie erhielt blos die Freyheit, Promotionen in der philoſophiſchen Fakultät vorzunehmen, und *Magiſtros* und *Baccalaureos* zu machen.

J. Chr. 1566 künfte zu Abbezahlung der Landesschulden verwenden, und der junge Bischof sich, diese Jahre hindurch, mit einem Jahrgelde von 1000. Joachimsthalern begnügen sollte. Das Domkapitel mochte wohl in den Gedanken stehen, daß der junge Prinz in der catholischen Religion würde erzogen werden, und auch dabey beharren würde, welches vielleicht auch sein damals noch lebender alter Großvater mochte versprochen haben. Allein die Domherren hätten billig vorhersehen müssen, daß dieser alte abgelebte Herr nicht lange mehr würde leben können, und daß nachmals sein Sohn und Nachfolger, H. Julius, welcher sich schon [illegible] evangelischen Lehre bekannt hatte, [illegible] seinen Landen einführen, und seinen Erb[illegible] darinn erziehen lassen, dieser auch wohl, bey [illegible] senen Jahren, Lust zum Ehestande bekommen [illegible] wie dieses alles hernach eingetroffen ist. Mit [illegible] das Domkapitel, wenn es recht vorsichtig [illegible] verfahren wollen, seinen neuen Bischof [illegible] durch eine Kapitulation, dahin verpflichten müssen, das Bisthum wieder aufzugeben, [illegible] demnächst die Erbfolge im Herzogthum Braunschweig ihm zufallen, oder er sich vermählen würde, welche Bedingungen nachmals das Domkapitel zu Minden dem Prinzen Heinrich Julius vorlegte, als es denselben im J. 1582. zu seinem Bischofe postulirte.

Der damalige schlaue Pabst Pius der V. mochte dieses alles wohl einsehen, und nahm daher von der allzu grossen Jugend des neuen Bischofs einen Vorwand, sowohl dem Domkapitel, als auch dem H. Heinrich, die geschehene Postulation dieses Kindes zu einem Bischof, in drey

Bre-

Adel aufſitzen und zu Felde ziehen wollte, wenn der Kayſer ſelbſt zu Felde gehen würde. Nach geendigtem Landtage gieng der ErzH. Carl nach Wien, wo er einen öſterreichiſchen Landtag hielt, und von den Ständen eine anſehnliche Geldbewilligung erhielt, mit dem Erbieten, Leute zu Ausbeſſerung und Vermehrung der Feſtungswerke von Wien zu ſchicken, und daß bey einem Aufgebote der dreißigſte, oder zehente, auch im Fall der Noth wohl der fünfte Mann ſich ſtellen ſollte. Der Pabſt bewilligte dem Kayſer gleichfalls eine Geldhülfe von 50000. Dukaten, die ihm in drey Friſten bezahlt werden ſollte, und die ihm der Cardinal Commendon, nach geendigtem Reichstage, zu Augſpurg überreichte. Hierauf gebot der Kayſer in allen ſeinen Erbländern den perſönlichen Zuzug, und brachte, mit den aus Teutſchland erhaltenen Hülfsvölkern, ein ſtarkes Kriegsheer von Reutern und Fußvolke zuſammen, über welches er den Marggrafen Philibert von Baden-Baden, die Grafen Günther von Schwarzburg, Georgen von Helfenſtein, Burkarden von Barby, Bernharden von Hardeck und Ludewigen von Oettingen, auch noch andere berühmte Kriegsleute von Adel zu Obriſten und Befehlshabern verordnete, und hernach ſeinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, den Oberbefehl übertrug. J. Chr. 1566 m. Mart

Mittlerweil ſuchte der Woywode von Siebenbürgen, Johann Sigmund, ein Sohn des ehmaligen Ungariſchen Gegenköniges, Johanns von Zapolia, die Ungariſche Nation zu einem Abfalle zu bewegen. Er hatte den Titel eines Königs von Ungarn ꝛc. angenommen, erließ aus Weiſſenburg Schreiben an die Ungariſchen Magnaten und den Adel, worinn er ſie ſowohl ermahn- m. Febr.

J. Chr. 1566 Und in eben diesem Jahr nahm er auch mit seinen beiden jüngern Brüdern, den Prinzen Philipp Sigmund und Joachim Carl, von dem Alt Kopen zu Huyseburg die erste Tonsur an. Aber auch diese konnte ihm nicht die päbstliche Bestätigung verschaffen, und die Handlung selbst mißfiel den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, wie auch andern Protestantischen Fürsten gar sehr, verschiedene evangelische Gottesgelehrten aber hielten sich darüber auch auf, gleich der bekannte D. Jacob Andreä aus Tübingen, als ein Hofmann, selbige für ein [illegible] Adiaphorum ausgab. Uebrigens erhielt sich Heinrich Julius, ungeachtet der ihm [illegible] päbstlichen Bestätigung, bis an sein Ende bey [illegible] Bisthume Halberstadt, und es ist dasselbe [illegible] mals wieder, auf eine beständige Art, in die Hände der Catholischen gekommen, sondern endlich gar sekularisirt worden, wie solches sowohl, als auch die von dem B. Heinrich Julius geschehene Reformation des Hochstiftes, zu seiner Zeit sollen gemeldet werden c).

Auch

c) Jo. *Winnigstadii* Chron. Halberstad. continuat., in Casp. Abels Samml. etl. noch nicht gedr. alten Chronicken; (Braunschw., 1732. 8.) p. 418-420. *Chron. Ascanienſe*, ap. *Eundem*, l. c., p. 632. et 635. sq. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 565. sq. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VI. p. m. 739. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. 361. *Chron. Huiesburg.*, in *Meibomii* Scriptor., T. II. p. 540. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chron., P. III. c. 63. p. 1087. *Eiusdem* Braunschweig. Kirchen-Hist., P. III. c. 8. Sect. 9. p. 489. sqq. et P. V. in *Supplem.*, p. 212. sqq. Abels Halberstädt. Stifts-Chron., L. III. c. 2. §. 1. sq. p. 493. sq. 501. sq. et 504. sq. Leuckfelds Antiquit. Groening, p. 58. sqq.

Nachdem nun der Kayſer vom Reichstage nach Wien zurückgekommen war; ſo fanden ſich immer mehrere Truppen zum Ungariſchen Feldzuge ein. Die Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Richard zu Simmern brachten 600. Reuter, und der zweite Prinz des Herzogs von Bayern 400. Reuter mit ſich. Der Herzog von Savoyen ſchickte 400. Büchſenſchützen zu Pferde und der H. Coſmus von Florenz 3000. Fußknechte. Die Herzoge von Ferrara und Mantua kamen in Perſon, und hatte jener 400. Herren von Adel, und dieſer 300. Hackenſchützen bey ſich. Albrecht Laſko, ein Polniſcher Herr, führte zwölf Wagen mit Kriegsrüſtungen und 3000. ungariſch gekleidete Polen zu, auch kamen viele Freywillige von Fürſten, Grafen, Herren und Edelleuten aus Teutſchland, Frankreich und Engelland nach Wien, um dem Kayſer auf ihre eigene Koſten zu dienen. Als nun alles Kriegsvolk zu Roß und zu Fuſſe ſich bey Wien verſammelt hatte, und alle zum Feldzuge nöthige Sachen beſtellet waren; ſo verordnete der Kayſer zum obriſten Feldherrn über das ganze Kriegsheer ſeinen Bruder, den ErzH. Ferdinanden, zu deſſen Obriſtlieutenant den Grafen Günther von Schwarzburg, zum oberſten Fähnrich den H. Johann Friedrich von Pommern, und zum Feldzeugmeiſter den Paul von Zara, worauf der Kayſer mit der ganzen Armee von Wien aufbrach, und nach Altenburg marſchirte, wo er ſie muſterte. Er vereinigte ſich hierauf bey Comorn mit der Armee des Grafens von Salm, alſo daß nunmehro das ganze Kriegsheer über 80000. Mann ſtark geſchätzt wurde, mit welchem der Kayſer weiter nach Raab fortrückte, wo er das Lager aufſchlagen und verſchanzen ließ, willens daſelbſt

1 Chr. 1566

12 Aug.

den

J. Chr. 1566 den, und sie in dieser Belagerung drey Bassen und gegen 30000. Mann, worunter allein 10000. Janitscharen waren, eingebüßt hatten. Dem erlegten Grafen wurde der Kopf abgehauen, solcher einen Tag lang zur Schau und Triumf aufgesteckt, und hernach dem Kayser Maximilian in sein Lager geschickt, womit man ihm den verdeckten Vorwurf machte, daß er einen so grossen Kriegsmann hätte umkommen lassen, dem er gleich anfangs entweder eine stärkere Besatzung hätte zugeben, oder ihn nachher entsetzen müssen. Uebrigens erlebte Solymann nicht das Vergnügen von der Eroberung Sigeths, 4 Sept. dann er starb, drey Tage vorher, plötzlich an einem Schlagflusse im 76. Jahr seines Alters und 46. seiner Regierung. Allein der Großvezier, Mahomet Bassa, welcher das türkische Heer anführte, wußte den Tod des Solymanns so künstlich zu verheelen, daß die Armee, wenige vertraute Officiers ausgenommen, solchen nicht eher gewahr wurde, als bis der neue Kayser Selim der *II.*, des Solymanns Sohn, dem der Großvezier von seines Vaters Absterben schleunige und geheime Nachricht gab, zu Belgrad angekommen war, wohin ihm der Großvezier mit der Armee entgegen gieng. Kayser Maximilian erfuhr zwar, durch einen gefangenen vornehmen Türken und einige Kundschafter, den Tod des Solymanns, er wollte aber solche Nachricht nicht glauben, und versäumte dadurch die beste Gelegenheit, der Türkischen Armee einen empfindlichen Streich beizubringen. Endlich wurde er dessen durch die von der Republick Venedig überschriebene Nachricht versichert, aber nun war die gute Gelegenheit, den Türken Abbruch zu thun, verstrichen, weil indessen der neue Türkische Kayser Selim der *II.* bey der Armee angekommen war. Es fielen also in dem

dem damaligen Feldzuge nur noch einige Scharmützel vor, da nemlich in Oberungarn der Lazarus Schwendi einen groſſen Haufen Tartarn ſchlug und zerſtreuete, auch einige feſte Schlöſſer wegnahm, in Niederungarn aber des Kayſers jüngſter Bruder, der ErzH. Carl, auch einige Vortheile über die Türken erfocht, wobey der Baſſa von Boſnien und der Commendant von Stuhlweiſſenburg, Mahomet Beg, gefangen wurden. J. Chr. 1566

Nun beſorgte zwar Kayſer Maximilian, daß der neue Türkiſche Kayſer Selim, um den Antrit ſeiner Regierung, gleich ſeinen Vorfahren, durch eine wichtige Unternehmung berühmt zu machen, vor Wien gehen, und dieſe Stadt belagern würde; allein die beſte Zeit zum Feldzuge war verſtrichen, und Selim bezeugte keine Luſt, den Krieg in Ungarn vorerſt weiter fortzuſetzen. Er gieng alſo nach Conſtantinopel zurück, und ließ den Peſtan Baſſa mit einer groſſen Anzahl Türken und Tartarn in Ungarn zurück, um das Land gegen die Einfälle der Kayſerlichen Völker zu bedecken. Derſelbe überließ zwar dem Woywoden von Siebenbürgen einige von ſeinen Truppen, mit denen dieſer m. Oct. die Feſtung Tockay, acht Tage lang, belagerte und ſtark beſchoß; weil er aber die Nachricht bekam, daß die ihm vom Selim zurückgelaſſenen Türken, Wallachen und Tartarn meutenirten, ſo hob er die Belagerung auf; da dann der Commendant von Tockay, durch einen Ausfall, ihm bey ſeinem Abzuge groſſen Schaden zufügte, und vieles Volk erlegte. Der Woywode aber war ſo glücklich, die aufrühriſch gewordenen Türken, Wallachen und Tartarn ein paarmal zu ſchlagen, und ſie auseinander zu jagen. Sobald übrigens die Türkiſche Hauptarmee ſich nach Belgrad zurückgezogen hatte, ſo dankte der Kayſer den gröſten Theil ſeines

J. Chr. 1566 Kriegsheeres ab, und gieng mit seinem Bruder, dem Erzh. Ferdinand, nach Wien zurück, nachdem er vorher in die Gränzfestungen, Raab, Oedenburg, Canischa u. a. m., eine hinlängliche Anzahl Völker zur Besatzung gelegt hatte, um den Streifereyen der Türken Einhalt thun zu können f).

m.Nov. Zu Wien hielt der Kayser einen Oesterreichischen Landtag, und begehrte von den dahin berufenen Landständen, daß sie ihm, zu Fortsetzung des Türkenkrieges 300000. Gulden bewilligen möchten. An statt nun, daß der Kayser eine bereitwillige Bezahlung dieser geforderten Summe vermuthete, wollten die Stände sich anfangs in diese Materie ganz und gar nicht einlassen, sondern wiederholten, nach einigen Tagen, ohne etwas vom Gelde zu melden, ihre schon zweimal, in den beiden vorhergehenden Jahren, gethane Bitte, daß ihnen die freye Religionsübung, nach der Vorschrift der A. C., zugelassen werden möchte. Der Kayser nahm solches sehr ungnädig auf, und ließ ihnen die Antwort geben, daß er sie nicht der Religion halber habe nach Wien berufen lassen, sondern damit sie ihren Antheil zum Kriege wider die Türken beitragen sollten. Auf solche unvermuthete Antwort bequemten sich die Stände sofort zu einem jährlichen Beitrage von 138000. Gulden und 30000.

f) *Schardius* l. c., ad a. 1566., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 46. et 48 - 54. *passim.* Sam. *Budinae* Hist. *Sigethi* a *Solymanni* exercitu a. 1566. capti, in *Schardii* Scriptor., T. IV. n. 3. p. m. 25 - 34. *Surius* l. c., ad a. 1566., p. m. 673 - 678. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. 561. sq. *Isthuanffius* l. c., L. XXII. et sq. p. 302 - 322. *passim.* *Lundorpius* l. c., T. I. L. VI. p. m. 740 - 767. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. m. 375 - 389. und *Ortelius* l. c., P. I. ad h. a., p. 137 - 163.

80000. Gulden zu Wiederaufbauung der Stadt und Festung Raab, welche zu Ende des Feldzuges, durch einen erschrecklichen Brand, fast gänzlich war eingeäschert worden, auch machten sie sich anheischig, im Fall der Noth den funfzehenten Mann, zu Besetzung der Gränze, zu stellen. Die Landstände hofften, daß der Kayser ihre Bitte nunmehro erhören und bewilligen würde, nachdem sie sich so willfährig bezeuget hatten, und wiederholten daher selbige nochmals auf das demüthigste. Allein nach langer Erwartung einer günstigen Antwort, erhielten sie endlich vom Kayser die Resolution, daß Er, der Kayser, nicht gemeint wäre, jemandes Gewissen zu beschweren, mithin denjenigen, die Bedenken trügen, in der Religion, zu welcher Er sich öffentlich bekennete, zu leben, frey stehen sollte, ihre Güter zu verkaufen und aus dem Lande zu ziehen. Diese harte Erklärung mochte wohl veranlassen, daß sich die Stadt Wien, die bisher mit den beiden andern Ständen vom Herrn- und Ritterstande, in der Religionssache, eine gemeine Sache gemacht hatte, von ihnen absonderte, und alle Hoffnung, die Gewissensfreiheit zu erlangen, aufgab, wodurch die catholische Religion in Wien wiederum mehrere Kräfte gewann, die evangelische Lehre aber nach und nach abnehmen muste. Allein die beiden andern vorbenannten Stände blieben standhaft, behielten ihre evangelische Prediger auf ihren Schlössern, und hofften, von unserm gütigen Kayser endlich doch noch dasjenige zu erlangen, wornach sie, schon über 40. Jahr lang, vergeblich geseufzet hatten, und welches sie dann endlich auch nach ein Paar Jahren auswürkten, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden. Nach geendigtem Landtage erhob sich der Kayser von Wien nach

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 Brünn in Mähren, und sodann nach Troppau in Schlesien, um den Mährischen und Schlesischen Landtagen in Person beizuwohnen, auf welchen ihm dann auch Beiträge zum Türkenkriege bewilliget wurden, mittlerweil sein nach Prag zurückgegangener Bruder, der ErzH. Ferdinand, mit den Böhmischen Ständen über eine Bewilligung zum Türkenkriege handelte y). Der Kayser aber kehrte, noch vor Ablauf des Jahrs, nach Wien wieder zurück, wie solches unter andern sein von da 24 Dec. aus ergangenes Ausschreiben zu einem neuen Reichstage, der zu Regenspurg auf den Sonntag Lätare des folgenden Jahrs seinen Anfang nehmen sollte, erhärtet z).

In dem Fürstlich Anhaltischen Hause starb, 1566. in dem gegenwärtigen Jahr, Fürst Wolfgang, und 23 Mrz. endigte die Bernburgisch-Cöthensche Linie, weil er im unvermählten Stande geblieben war. Dieses vortreflichen Fürstens ist in unserer Reichsgeschichte mehrmals rühmlich gedacht worden. Er hatte die A. C. mit unterschrieben, und sie auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1530., K. Carln dem *V.* mit übergeben, wurde nachher in den Schmalkaldischen Krieg mit verwickelt, kam darüber in die R. Acht und verlohr sein Land, welches

y) *Schardius* l. c. ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 55. *Ortelius* l. c., P. I. ad a. e. p. 163. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXIX. p. m. 389. und Raupachs Evangel. Oesterreich, P. I. §. 22. p. 75-77. et P. II. §. 27. p. 164. sq. und in den Beylagen, n. 16. p. 135-144. Von dem Religionszustande in Oesterreich ist zuletzt gehandelt worden im *III.* Bande der N. T. R. G., S. 117-129.

z) S. *Vol. MS. Bibliothecae Augustae*, n. 44.

welches er doch aber hernach wieder erhielt, und auch J. Chr.
von der Reichsacht losgezählet wurde. Seinen 1566
wieder erhaltenen Landesantheil regierte er hierauf in Ruhe und Frieden; nachdem er aber ſein ſiebenzigſtes Jahr erreicht hatte, ſo ſehnte er ſich nach der Ruhe, und trat daher, den 29. September 1562., ſeinen beiden Vettern von der Deſſauiſchen Linie, den Fürſten Joachim Ernſten und Bernharden, ſeinen Landesantheil ab, der aus den Aemtern, Schlöſſern, Städten und Flecken, Köthen, Bernburg, Sandersleben, Freckleben, Meringen, Ballenſtedt, Hoim, ꝛc. beſtund; jedoch mit Vorbehalt des Amtes, der Stadt und des Schloſſes Roßwick, ingleichen jährlicher 4500. Thaler, und anderer jährlicher Einkünfte an Getreide, Wein und dergleichen, wozu hernach ſeine beide vorbenannte Vetter noch das Amt Wörlitz, nebſt deſſen Zubehör, hinzufügten. Er hielt ſich hierauf, die nächſten zwey Jahre, zu Roßwick auf, übergab aber auch dieſes Amt, nebſt Wörlitz, durch einen neuen, den 12. September 1564., zu Roßwick geſchloſſenen Vergleich, ſeinen Vettern, und dung ſich dabey weiter nichts aus, als daß er auf der Freiheit zu Zerbſt ein Haus bauen, oder, wenn es ihm daſelbſt nicht gefiele, ſich zu Roßwick, Wörlitz oder Lippene aufhalten, und ſich daſelbſt der niedern Jagden bedienen könnte. Endlich ſtarb er alt und lebensſatt zu Zerbſt, 23 Mrz.
im 74. Jahr ſeines Alters, und 58. ſeiner Regierung. Und da nun auch, vier Jahre nachher, ſein Vetter, Fürſt Bernhard, unbeerbt ſtarb; ſo fielen die geſamten, ſo viele Jahre getheilt geweſenen, Anhaltiſchen Länder an deſſen noch allein übrigen ältern Bruder, den Fürſten Joachim Ernſten, den Stammvater des ganzen noch itzo blühenden Fürſtlichen Hauſes Anhalt, der ſie wie-

J. Chr. 1566 R. Standschaft bis an sein Ende aus, un
verschiedenen Reichstagen durch seine Gesa
beigewohnet, und die R. Abschiede mit unter
ben lassen, wie wir in der Folge bemerken wer
Zu seinem Nachfolger hatte er den Br
schweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen
zen, Philipp Sigmund *), der gleichfalls
gelisch war, und daher die Bestätigung
Pabste nicht erhalten konnte, darüber aber
zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen
zugelassen wurde. Ob nun gleich, einige Jahre
seinem im J. 1623. erfolgtem Ableben, das
thum Verden an dem Grafen Franz Wil
von Wartenberg, B. zu Oßnabrück,
einen catholischen Bischof bekam, und do
auch den 1. Merz 1630. von dem Hoch
würklichen Besitz nahm; so war doch dessen
gierung von kurzer Dauer, indem er scho
folgenden Jahr von den Schweden aus dem
getrieben wurde, in deren Bothmäßigkeit es h
geblieben ist, und durch den Westfälischen
den vollends sekularisirt worden, mithin di
tholischen auch dieses Bisthum einge
haben g).

Um

*) Dessen Capitulation, de Dato: Stolzenau, den 20. Sept. 1586., stehet in Gottlieb Sam. Treuers Geschlechts-Hist. des hochadel. Hauses der Herren von Münchhausen; (Göttingen, 1740. fol.) im Anhange, p. 264-272.

g) *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. 568. L. XXII. pag. 576. et L. XXVIII. p. 778. *Ordo* et *Series Episcopor. Verdenſ.*, in Lünigs R. A., T. XIX. pag. 896. ſq. Cyr. Spangenbergs Chron. Verdenſe. p. 225-230. *paſſim.* Bünting, *l. c.*, p. 338. ſq. Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 59. p. 864. c. 61. p. 947. c. 62. p. 1086. et c. 64. p. 1264. Christian Schlöpkens Chron. der Stadt und des Stifts Bar-

derwick;

Adel aufſitzen und zu Felde ziehen wollte, wenn der Kayſer ſelbſt zu Felde gehen würde. Nach geendigtem Landtage gieng der ErzH. Carl nach Wien, wo er einen öſterreichiſchen Landtag hielt, und von den Ständen eine anſehnliche Geldbewilligung erhielt, mit dem Erbieten, Leute zu Ausbeſſerung und Vermehrung der Feſtungswerke von Wien zu ſchicken, und daß bey einem Aufgebote der dreißigſte, oder zehente, auch im Fall der Noth wohl der fünfte Mann ſich ſtellen ſollte. Der Pabſt bewilligte dem Kayſer gleichfalls eine Geldhülfe von 50000. Dukaten, die ihm in drey Friſten bezahlt werden ſollte, und die ihm der Cardinal Commendon, nach geendigtem Reichstage, zu Augſpurg überreichte. Hierauf gebot der Kayſer in allen ſeinen Erbländern den perſönlichen Zuzug, und brachte, mit den aus Teutſchland erhaltenen Hülfsvölkern, ein ſtarkes Kriegsheer von Reutern und Fußvolke zuſammen, über welches er den Marggrafen Philibert von Baden-Baden, die Grafen Günther von Schwarzburg, Georgen von Helfenſtein, Burkarden von Barby, Bernharden von Hardeck und Ludewigen von Oettingen, auch noch andere berühmte Kriegsleute von Adel zu Obriſten und Befehlshabern verordnete, und hernach ſeinem Bruder, dem ErzH. Ferdinand, den Oberbefehl übertrug. J. Chr. 1566 m. Mart

Mittlerweil ſuchte der Woywode von Siebenbürgen, Johann Sigmund, ein Sohn des ehmaligen Ungariſchen Gegenköniges, Johanns von Zapolia, die Ungariſche Nation zu einem Abfalle zu bewegen. Er hatte den Titel eines Königs von Ungarn ꝛc. angenommen, erließ aus Weiſſenburg Schreiben an die Ungariſchen Magnaten und den Adel, worinn er ſie ſowohl ermahn- m. Febr.

J. Chr. ermahnte, sich ihm zu unterwerfen, widrigenfalls er
1566 ihnen mit der Ankunft und dem Einbruche einer
starken Türkischen Armee unter dem Solymann
10 Merz drohete, als auch sie auf den nach Torda ausgeschriebenen Landtag berief. Als der in Oberungarn commandirende Kayserliche General, Lazarus Schwendi, hievon Nachricht bekam, setzte
4. c. m. er, auf des Kayſers Befehl, diesem Ausschreiben ein anderes entgegen, worinn er allen und jeden bey schwerer Strafe verbot, mit dem Woywoden ein Verständniß zu unterhalten, oder den von ihm ausgeschriebenen Landtag zu besuchen. Indessen machten die Türken und der Woywode mit den
23 Apr. Feindseligkeiten den Anfang, streiften weit und breit herum, überrumpelten Anivatsch, und machten einen ähnlichen Anschlag auf Sigeth, von da ihnen aber der Commendant, Graf Nicolaus von Serini, mit einigen auserlesenen Truppen seiner Besatzung, entgegen zog, und sie zurücktrieb, da sie sich dann bis nach Fünfkirchen flüchteten. Der Krieg wurde sodann mit abwechselndem Glücke geführet. Schwendi belagerte Hust, ein auf einem sehr hohen Felsen gelegenes festes Bergschloß, und schlug zwar den zum Entsatze anrückenden Woywoden, mit grossem Verluste, aus dem Felde, mußte aber doch hernach die Belagerung aufheben; wie
init. Iun. dann auch die Türken das Schloß Palota vergeblich belagerten. Hingegen machte sich die in Niederungarn unter dem Grafen von Salm stehende Kayserliche Armee, durch ausgeschickte Com-
30 Jun. mando's, von Vesprin, Tata, Gesthes, Vitha, Tschokiku und Sambock Meister, wollte auch einen Versuch auf Gran wagen, welches aber der Kayser nicht bewilligen wollte, weil die Armee noch nicht beysammen, Gran aber ein sehr fester Ort war.

Nach-

Nachdem nun der Kayſer vom Reichstage nach Wien zurückgekommen war; ſo fanden ſich immer mehrere Truppen zum Ungariſchen Feldzuge ein. Die Pfalzgrafen Wolfgang von Zweybrücken und Richard zu Simmern brachten 600. Reuter, und der zweite Prinz des Herzogs von Bayern 400. Reuter mit ſich. Der Herzog von Savoyen ſchickte 400. Büchſenſchützen zu Pferde und der H. Coſmus von Florenz 3000. Fußknechte. Die Herzoge von Ferrara und Mantua kamen in Perſon, und hatte jener 400. Herren von Adel, und dieſer 300. Hackenſchützen bey ſich. Albrecht Laſko, ein Polniſcher Herr, führte zwölf Wagen mit Kriegsrüſtungen und 3000. ungariſch gekleidete Polen zu, auch kamen viele Freywillige von Fürſten, Grafen, Herren und Edelleuten aus Teutſchland, Frankreich und Engelland nach Wien, um dem Kayſer auf ihre eigene Koſten zu dienen. Als nun alles Kriegsvolk zu Roß und zu Fuſſe ſich bey Wien verſammelt hatte, und alle zum Feldzuge nöthige Sachen beſtellet waren; ſo verordnete der Kayſer zum obriſten Feldherrn über das ganze Kriegsheer ſeinen Bruder, den Erz H. Ferdinanden, zu deſſen Obriſtlieutenant den Grafen Günther von Schwarzburg, zum oberſten Fähnrich den H. Johann Friedrich von Pommern, und zum Feldzeugmeiſter den Paul von Zara, worauf der Kayſer mit der ganzen Armee von Wien aufbrach, und nach Altenburg marſchirte, wo er ſie muſterte. Er vereinigte ſich hierauf bey Comorn mit der Armee des Grafens von Salm, alſo daß nunmehro das ganze Kriegsheer über 80000. Mann ſtark geſchätzt wurde, mit welchem der Kayſer weiter nach Raab fortrückte, wo er das Lager aufſchlagen und verſchanzen ließ, willens daſelbſt

J. Chr. 1566

12 Aug.

den

J. Chr. 1566 22 Mrz. auch einen, von ihren beiden Brüdern, den [illegible]fen Ernſten und Caſpar Ulrichen zu Rein[illegible] mit unterſchriebenen Revers zu Blankenburg [illegible] geſtellet hat. Ob nun gleich die Aebtiſſin [illegible] ſchon ſeit vielen Jahren her, ſich öffentlich zur [illegible] geliſchen Religion bekannte, und ſelbige in [illegible] Stifte eingeführt hatte, auch die neue Coadj[illegible] rin gleichfalls in der evangeliſchen Lehre [illegible] bohren und erzogen worden; ſo ſuchte doch die [illegible] tiſſin bey dem in Teutſchland damals anweſ[illegible] und auf dem Reichstage zu Augſpurg ſich [illegible] haltendem päbſtlichen *Legato* a *Latere*, dem [illegible] dinal Commendon, um die Beſtätigung [illegible] Coadjutoriewahl an, und überſchickte ihm [illegible] Wahldekret, worauf auch der Cardinal zu ſo[illegible]

22 May 6. Nov. Wahl, zu Augſpurg, ſeine Beſtätigung [illegible] der Kayſer aber beſtätigte ſolche nachmals [illegible] eine zu Wien ausgeſtellte Urkunde e).

Es iſt in einem der vorhergehenden Theile [illegible] ſes Werkes f) der in den Niederlanden entſta[illegible] nen Bewegungen über die Einführung der neu[illegible] Erz- und Bisthümer und über die Beeinträ[illegible] tigun[illegible]

e) Joh. *Winnigſtadii* Chron. Quedlinburg., cap. [illegible] in Abels Samml. alter Chron. p. 516. F. E. R[illegible] ners Kirchen- und Reformat. Hiſt. des Stifts Qu[illegible] linburg; (ibid., 1710. 4.) cap. 24. pag. 154. [illegible] *Eiusdem* Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. [illegible] 641-645. n. 3. et p. 625-627. n. 10. und [illegible] nigs R. A., T. X. p. 879. ſq. n. 51. et T. XVII [illegible] von Aebtiſſinnen, n. 139-142. p. 273-277. [illegible] Aebtiſſin Anna traf, um eben dieſe Zeit, nemlich [illegible] 28. Merz 1566. mit den beiden benannten Graf[illegible] zu Reinſtein und Blankenburg einen Vergleich [illegible] wegen des Kloſters Michaelſtein; S. Reimm[illegible] Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. p. 651-6[illegible] n. 6. und Lünig, *l. c.*, T. XVIII. von Aebt[illegible] ſinnen, n. 138. p. 271-273.

f) S. im *IV.* Bande der N. T. K. G., S. 262[illegible]

gungen der politiſchen und Gewiſſens-Frei- J. Chr.
gedacht worden, und ich hab verſprochen, die 1566
gen davon und den weitern Fortgang dieſer
che zu ſeiner Zeit zu melden. Ob nun gleich die
ländliche Erzählung dieſer Niederländiſchen
hen in die Niederländiſche Specialge-
te zu gehören ſcheinet; ſo müſſen ſolche doch
n einer vollſtändigen Teutſchen Reichsge-
te in etwas mit berühret werden, weil damals
ammten Niederländiſchen Provinzen, un-
n Namen des Burgundiſchen Kreiſes, noch
Theil des Teutſchen Reiches ausmachten,
an daher wiſſen muß, wie es gekommen ſey,
ſo anſehnliches Stück derſelben ſich von un-
Staatskörper abgeriſſen, und ſich in eine völli-
abhängigkeit geſetzt hat. Ich will alſo von
Zeit das Nöthige hievon bemerken, damit
aus ſolchen eingeſchalteten Nachrichten den
mmenhang dieſer wichtigen Begebenheit
möge einſehen können.

König Philipp der *II.* von Spanien hatte
eine natürliche Schweſter, die Marga-
H. Octavius Farneſe von Parma Ge-
, zur Oberſtatthalterin der Niederlande
net; aber das Heft der Regierung derſelben
den Händen des nunmehrigen Cardinals
Granvella, und ſeiner beiden Gehülfen, des
en Rechtsgelehrten, Ulrichs Viglius Ayt-
n Zuichem, der Präſident des geheimen
es zu Brüſſel war, und des Barons und
aligen Grafens Carls von Barlamont, Prä-
tens des Finanzrathes. Dieſes muſte noth-
g bey den übrigen Mitgliedern des Staats-
es, dem Prinzen von Oranien, dem Gra-
on Egmond, und andern, vielen Verdruß erre-
und fiel ihr Unwille vornemlich auf den Car-

J. Chr. 1566 dinal von Granvella, als der sich ohnehin, durch seinen Geitz, Stolz, Herrschsucht und heftigen Religionseifer, einen fast allgemeinen Haß bey Hohen und Niedern in den Niederlanden zugo-
(1562) zogen hatte. Man beschimpfte ihn sogar durch eine Spottlivree, welche der Graf von Egmond erfunden hatte, und die zuerst in einer den Bedienten auf den Ermel gestickten Narrenkappe, und nachher in einem Bündel Pfeile bestund. Der Prinz von Oranien suchte bey der Gelegenheit, daß die Oberstatthalterin die Ritter des güldenen Vliesses und die Statthalter der Provinzen nach Brüssel berufen hatte, sich unter ihnen einen Anhang zu machen, um den Cardinal zu stürzen, welches ihm aber nicht bey allen gelung. Indessen gab
(1563) doch der Prinz von Oranien den Anschlag nicht auf, den Cardinal von der Regierung zu entfernen, und hielt deswegen von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte mit denjenigen, die am meisten mit ihm eines Sinnes waren. Nach langer und reifer Ueberlegung beschloß man, ein ausführliches Schreiben an den K. Philipp abgehen zu lassen, worinn man ihm das allgemeine Mißvergnügen des Volkes über den Cardinal zu erkennen gab, und sich merken ließ, daß es gut seyn würde, denselben zu entfernen, und dieses Schreiben wurde von dem Prinzen von Oranien, und den Grafen von Egmond und Hoorne, als Mitgliedern des Staatsrathes, unterschrieben.

Ungeachtet dem Granvella nicht unbekannt blieb, was gegen ihn machinirt wurde; so gab er doch nicht nach, sondern wurde nur noch trotziger, maaßte sich alle Gewalt bey Vergebung der Aemter an, und machte sich dadurch Freunde und Anhänger. Dagegen suchten sich der Prinz und die beiden vorbenannten Grafen unter dem Adel einen

An-

Anhang zu machen, und das Volk wurde immer J. Chr.
mehr und mehr gegen den Cardinal aufgebracht, 1566
den man für einen herrschsüchtigen, geitzigen
und wollüstigen Mann ausschrie, und beschuldigte,
daß er, mittelst der Einführung der neuen Bischö-
fe, die Inquisition einzuführen, und die Nieder-
länder zu Sklaven einer Regierung, worinn die
Spanier alles zu sagen hätten, zu machen suchte.
Nach langem Erwarten lief endlich die Antwort des (m. Iun.
Königs auf das vorerwähnte Schreiben des 1563.)
Prinzens und der beiden Grafen ein, die dahin
lautete: „daß er von ihrem Eifer für seinen
„Dienst versichert wäre, und daß er die Absicht
„hätte, in kurzem selbst nach den Niederlanden
„zu kommen, um den Zustand der Sachen zu unter-
„suchen; indessen aber würde er gerne sehen, wenn
„einer von ihnen nach Spanien käme, um ihn
„von allem umständlicher zu unterrichten, weil ihr
„Schreiben nur allgemeine Beschuldigungen
„enthielte, seine Gewohnheit aber nicht wäre,
„jemanden seiner Diener, ohne gehörige Unter-
„suchung der Beschuldigungen, zu verstossen.„
Der Prinz und die beiden Grafen waren über die-
se Antwort des Königs sehr mißvergnügt. Sie
beschlossen daher, nach verschiedenen unter sich gehal-
tenen Zusammenkünften, denen auch andere
vom Adel beiwohneten, der Oberstatthalterin
schriftlich vorzustellen, daß sie den Zustand der
Landesangelegenheiten ganz anders beschaffen
fänden, als es der Dienst des Königs und die
Wohlfahrt des Landes erforderte; daß kein an-
deres Mittel, solchen zu verbessern, übrig zu seyn
schiene, als eine Versammlung der gesammten
Niederländischen Stände, worauf sie aber we-
gen des ausdrücklichen Verbotes des Königs nicht
weiter dringen dürften; dieses Verbot rühre in-

zwi-

J. Chr. 1566 der mit einander, unter seiner Oberherrschaft, vereinigte a).

Mit einigen Sächsischen und Westfälischen Erz- und Hoch-Stiftern trugen sich, in diesem Jahr, auch einige merkwürdige Veränderungen zu, die wegen ihrer Folgen müssen angezeiget werden. Der bisherige ErzB. Sigmund zu Magdeburg *), welcher zugleich Bischof von Halberstadt war, ein Sohn Churfürst Joachims des *II.* von Brandenburg, starb in der Blüthe seiner Jahre. Sein Domkapitel bekannte sich, schon seit einigen Jahren her, gröstentheils zur evangelischen Religion, und der gröste Theil des Erzstiftes hatte selbige auch bereits angenommen. Der ErzB. Sigmund selbst war derselben von Herzen geneigt, wozu ihn sein gewesener Lehrmeister Prätorius und der fromme Fürst Wolfgang von Anhalt sollen gebracht haben; wie er dann seinem auf den dißjährigen R. Tag geschickten Gesandten ausdrücklich befahl, „daß sie dißfalls dem Kayser klaren Wein einschenken sollten.„ Nun war, bereits im J. 1561., von unserm Erzbischof, mit Einwilligung des Domkapitels und der Landschaft der Schluß gefaßt worden, die evangelische Religion im Erzstifte an den Orten, wo es noch nicht geschehe-

a) *Schardius* l. c., ad h. a., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. 46. b. *Chytraeus*, L. XXI. p. m. 566. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. m. 361. Joh. Christof Beckmanns Hist. des Fürstenth. Anhalt, T. II. P. V. L. II. c. 12. p. 138-151. und Sam. Lenzens Becmannus enucleatus, suppletus et continuatus; (Cöthen und Dessau, 1757. fol.) cap. 6. §. 62. p. 339-343.

*) Dieser ErzB. Sigmund ist auch deswegen merkwürdig, weil er die damalige Mode, lange Bärte zu tragen, an seinem Hofe und auf der Nachbarschaft abgeschafft hat, wovon man besonders Spiessen, *l.* mox *cit.*, weiter nachsehen kann.

von Montigni, die Grafen von Hoogſtraaten J. Chr.
und Megen, den Herrn von Brederode und 1566
andere Vornehme von Adel auf ihre Seite. Hiernächſt entwarf man ein ſchriftliches Bündniß, welches unterzeichnet und feierlich beſchworen wurde, deſſen Innhalt aber nirgends gemeldet wird; jedoch hält man für gewiß, daß nichts dem Dienſte des Königs oder dem catholiſchen Gottesdienſte nachtheiliges darinn enthalten geweſen ſey. Ob nun gleich viele unter den Groſſen, als z. E. der Herzog von Arſchot, der Graf von Aremberg, die Herren von Barlamont, Courrieres, Hachicourt und a. m., ſich weigerten, dieſer Verbindung beizutreten, indem ſie ſich für keine Partey erklären wollten; ſo nahm doch der Haß gegen den Cardinal von Granvella, von allen Seiten, dergeſtalt zu, daß ſogar auch die, zu Verlängerung der letzten dreyjährigen Steuer zu Unterhaltung des gewöhnlichen Kriegsvolkes, zuſammenberufenen (m. Dec
Stände der geſammten Niederlande, ſich durch- 1563.)
aus weigerten, den Vortrag anzuhören, wenn der Cardinal gegenwärtig wäre, deswegen er auch ſolange zu Mecheln bleiben mußte, bis die Stände wieder aus einander gegangen waren.

Endlich dachte die Oberſtatthalterin ſelbſt darauf, wie ſie ſich des Cardinals entledigen möchte, weil ihr entweder ſelbſt ſein gebieteriſches Weſen beſchwerlich fiel, oder weil ſie befürchtete, daß ſie ſich ſelbſt den Unwillen der Nation zuziehen möchte, wenn ſie ſich ſeiner länger annähme, oder weil ihr vor der ihm drohenden Gefahr bange war. Sie ſchickte alſo ihren geheimen Sekretär, Tho- (m.
mas Armenteros, nach Spanien, und ließ dem Aug.
König von den Klagen der vornehmſten Herren a. c.)
über den Cardinal, und von deſſen Gefahr, wenn er länger im Lande bliebe, Nachricht geben, wobey

ſie

J. Chr. 1566 sie seiner Ueberlegung anheim stellte: ob es nicht rathsam wäre, den Granvella von der Verwaltung der Regierungsgeschäfte zu entfernen. Der Armenteros kam erst im folgenden Jahr nach Brüssel zurück, und brachte Briefe an den Prinzen von Oranien und die Grafen von Egmond und Hoorne mit, worinn der König verlangte, daß sie ihre Stellen im Staatsrathe wieder einnehmen sollten, wobey er sich zugleich erklärte, daß er seine Gedanken über die Sache des Cardinals, dem sie noch nichts insbesondere zur Last gelegt hätten, näher eröffnen würde. Ausserdem aber hatte Armenteros auch noch einen geheimen Befehl oder Erlaubniß für den Granvella, unter einem gewissen Vorwande die Niederlande zu verlassen. Es ließ daher der Cardinal, sogleich nach der Rückkunft des Armenteros, das Gerücht ausstreuen, daß er nächstens nach Burgund reisen würde, um seine Mutter zu besuchen, wie er denn auch würklich, in Gesellschaft seines Bruders, des Herrn von Chantonai, von Brüssel wegging, und die Niederlande verließ. Er blieb hierauf wohl zwey Jahre, in Burgund; weil er sich aber, auch noch von dort aus, allzu sehr in die Niederländischen Sachen mischte, so brachte es die Oberstatthalterin dahin, daß der König ihn nach Rom schickte, von da er denselben, im J. 1575, nach Madrit kommen ließ, wo er bis an seinen, im J. 1586., erfolgten Tod, im höchsten Ansehen lebte, und den Niederländern den ihm angethanen Verdruß reichlich vergalt, da er nemlich den König immer mehr gegen sie aufbrachte, sie durch aber den Verlust von sieben Niederländischen Provinzen mit befördern half.

(1564. m. Febr.)

(13ten Merz a. c.)

Die Abreise des Cardinals von Granvella erweckte bey allen, die seine Herrschsucht mißvergnügt

maleins in der Chur Brandenburg zur Erbfol- J. Chr.
ge kommen würde, durch ſolche erbliche Succeſ- 1566
ſion die Adminiſtration und alle andere Gerech-
tigkeit und Verwaltung im Erzſtifte gänzlich er-
loſchen, aufgehoben, und ohne alle Widerrede
und Verhinderung, dem Domkapitel, wie ſonſt
bey Sedisvakanzen geſchehen, wieder heimgefal-
len, und daſſelbe berechtiget ſeyn ſolle, einen an-
dern Erzbiſchof oder Adminiſtrator des Erz-
ſtiftes zu erwählen.

Als nun der neue Adminiſtrator, im folgen-
den J. 1567. den 8. Jenner, mit ſeinem Herrn
Vater, dem Churprinzen Johann Georg, ſeinen
Einzug in Halle hielt; ſo beſchwor er den Tag da-
rauf ſeinen Wahlvertrag, den auch ſein Herr Va-
ter mit unterſchrieb, und beſiegelte, auch zu-
gleich bezeugte, daß ſein Sohn, der Adminiſtra-
tor, dieſe Kapitulation, mit ſeinem Vorwiſſen,
Rath und Bewilligung, angenommen und be-
ſchworen habe, Er, der Churprinz aber, mit
Rath, Hülfe und Zuthun ſeines Herrn Vaters,
des Churfürſtens von Brandenburg, und ande-
rer Herren und Freunde, nochmals und zum för-
derlichſten bey dem Kayſer anſuchen, und alle billi-
ge und fügliche Mittel und Wege gebrauchen wollte,
damit der Kayſer ſeinen Sohn mit den Regalien
des Erzſtiftes Magdeburg, als einen poſtulir-
ten Adminiſtrator deſſelben, belehnen möchte.
Churfürſt Joachim der *II.* von Brandenburg
ſchickte auch hierauf Albrechten von Thümen und
Thomas Matthiaſen an den Kayſerlichen
Hof, die für ihn die Lehen empfiengen, und um
die Belehnung ſeines Enkels mit dem Erzſtifte
Magdeburg anſuchten, welche auch der Kayſer
ihm würklich zuſagte, obgleich hernach, anderer Ur-
ſachen halber, dieſes Verſprechen ohne Erfül-

J. Chr. 1566 von Oranien suchte vornemlich, die Religionsfreiheit einzuführen, gieng auch in seinen Unterredungen mit dem Adel, den Abgeordneten der Städte, und den Gliedern des geheimen Finanzrathes bisweilen so weit, daß er ohne Scheu denken sagte, es wäre, bey der grossen Anzahl der Ketzer im Lande, kein anderes Mittel übrig, als jedem in seinem Hause die freye Religionsübung, und allenthalben den Gebrauch des Abendmahls unter beiden Gestalten zu verstatten. In Ansehung der bürgerlichen Regierung aber bemühete sich der Prinz, eine Veränderung und Vermehrung in den Rathsversammlungen, welche die Regierungsgeschäfte verwalten, zu bewürken. Da auch die Oberstatthalterin, welcher die Klagen der Grossen über den Verfall der gemeinen Sachen viele Unruhe machten, in dem Rathe den Vorschlag that, es nicht rathsam wäre, den König durch Briefe oder vielmehr durch eine Gesandtschaft, von der Anwachse der Ketzerey, von den Mißbräuchen im Gerichtswesen und dem schlechten Stande der Finanzen umständlich zu unterrichten, so unterstützten der Prinz und seine Anhänger diesen Vorschlag wider die gegenseitige Meinung der Anhänger des Cardinals, und brachten auch dahin, daß der Graf von Egmond zu dieser Gesandtschaft ernannt wurde.

(1565. m. Ian.) Der Graf machte sich zu Anfang des folgenden Jahrs auf den Weg nach Spanien, bey dessen Abschickung die Hauptabsicht des Prinzen und der Seinigen war, den Niederländern die freye Religionsübung, so wie sie nunmehr in Teutschland war, zu verschaffen. Allein sie sahen ein, daß dieses unmöglich seyn würde, wofern die Inquisition und die scharfen Strafbefehle des Königs

Was das Bisthum Halberſtadt betrift, ſo waren in demſelben noch die meiſten Domherren der catholiſchen Religion eifrig beigethan, und daher mit ihrem verſtorbenen Biſchof, dem ErzB. Sigmund von Magdeburg, wegen der unternommenen Reformation, nicht zufrieden geweſen. Sie bezeugten alſo keine Luſt, mit dem Magdeburgiſchen Domkapitel, welches gröſtentheils aus Evangeliſchen beſtund, noch länger unter einem Oberhaupte vereiniget zu bleiben, von dem ſie vorherſahen, daß er die angefangene Reformation zum völligen Stande und Ende bringen würde, da zumahl die evangeliſche Lehre, bereits ſeit den Zeiten des Cardinal Albrechts, ErzB. zu Magdeburg und B. zu Halberſtadt, hier und da im Hochſtifte war angenommen worden. Es glaubte daher das Halberſtädtiſche Domkapitel, die catholiſche Religion im Hochſtifte nicht beſſer verſichern und befeſtigen, zugleich aber auch die unter den vorigen Biſchöfen angewachſene groſſe Schuldenlaſt tilgen zu können, als wenn es den erſt zweyjährigen Enkel des ſo eifrigen Beſchützers der catholiſchen Religion, des H. Heinrichs von Braunſchweig-Wolfenbüttel, den jungen Prinzen Heinrich Julius, einen Sohn des Erbprinzens Julius, zu ſeinem Biſchof poſtulirte. Solches geſchah aber unter der Bedingung, daß das Domkapitel, die nächſten zwölf Jahre, die Landesregierung führen, die Landeseinkünfte 1566 Chr.

gem. Preuſſ. Staatsgeſchichte, T. V. im Anhange, §. 313-317. p. 533-537. *paſſim.* Cf. Köhlers Münzbeluſtig., P. II. n. 18. p. 137. ſq. Joh. Jac. Spieſens Brandenburg. Münzbeluſtig., P. III. n. 6. p. 41-48. et P. II. n. 17. p. 129. ſqq. und meine *Diſp.* de Reſervato eccleſiaſt. ex mente Pacis relig., Sect. II. §. 32. p. 92. ſq.

J. Chr. 1566 künfte zu Abbezahlung der Landesschulden verwenden, und der junge Bischof sich, diese Jahre hindurch, mit einem Jahrgelde von 1000. Joachimsthalern begnügen sollte. Das Domkapitel mochte wohl in den Gedanken stehen, daß der junge Prinz in der catholischen Religion würde erzogen werden, und auch dabey beharren würde, welches vielleicht auch sein damals noch lebender alter Großvater mochte versprochen haben. Allein die Domherren hätten billig vorhersehen müssen, daß dieser alte abgelebte Herr nicht lange mehr würde leben können, und daß nachmals sein Sohn und Nachfolger, H. Julius, welcher sich schon lange zur evangelischen Lehre bekannt hatte, dieselbe in seinen Landen einführen, und seinen Erbprinzen darinn erziehen lassen, dieser auch wohl, bey erwachsenen Jahren, Lust zum Ehestande bekommen würde, wie dieses alles hernach eingetroffen ist. Mithin hätte das Domkapitel, wenn es recht vorsichtig hätte verfahren wollen, seinen neuen Bischof billig, durch eine Kapitulation, dahin verpflichten müssen, das Bisthum wieder aufzugeben, wenn demnächst die Erbfolge im Herzogthume Braunschweig ihm zufallen, oder er sich vermählen würde, welche Bedingungen nachmals das Domkapitel zu Minden dem Prinzen Heinrich Julius vorlegte, als es denselben im J. 1582. zu seinem Bischofe postulirte.

Der damalige schlaue Pabst Pius der V. mochte dieses alles wohl einsehen, und nahm daher von der allzu grossen Jugend des neuen Bischofs einen Vorwand, sowohl dem Domkapitel, als auch dem H. Heinrich, die geschehene Postulation dieses Kindes zu einem Bischof, in drey

Bre-

Breven *), zu verweiſen, und in dem letzten J. Chr.
ſogar zu drohen, daß er dem Bisthume, durch 1566
eine Proviſion, einen neuen Biſchof vorſetzen
wollte, wofern nicht das Domkapitel, innerhalb
drey Monaten, eine taugliche Perſon zum Bi-
ſchof erwählen oder poſtuliren würde. Nun ka-
men zwar dieſe Drohungen nicht in die Erfül-
lung, aber es erfolgte auch niemals die vom Pab-
ſte gebetene Beſtätigung dieſer Poſtulation, ob-
gleich nachmals der B. Heinrich Julius dieſerhalb
ſeinen Official Ludewig Dahmen, und den Dom-
prediger D. Heinrich Winich, nach Rom ſoll
geſchickt haben, um in ſeinem Namen dem Pab-
ſte den Eid des Gehorſams zu leiſten. Indeſſen
erklärte Kayſer Maximilian, den 9. April 1576,
unſern Prinzen Heinrich Julius, auf zwey Jahr
lang, zum weltlichen Adminiſtrator des Bis-
thumes, doch unter der Bedingung, daß er die
Beſtätigung ſeiner Poſtulation bey dem Pabſte
auswürken ſollte, worauf ihm auch von dem Lande
zwar gehuldiget wurde, die Regierung aber
noch ferner, in deſſen Namen, durch das Domkapi-
tel geführet werden ſollte. Nachdem hernach der
junge Biſchof 14. Jahre alt geworden, und die
zwölf Jahre der domkapitulariſchen Verwal-
tung zu Ende gelaufen waren, auch der Kayſer
den vorigen Indult verlängert und dem Biſchof
Veniam aetatis ertheilet hatte; ſo trat er, im J.
1578., die Regierung des Hochſtiftes ſelbſt an.
Und

*) Die zwey erſten Breven an das Domkapitel zu Halberſtadt und an den H. Heinrich ſind datirt zu Rom den 21. Merz 1567. und das dritte an das erſt beſagte Domkapitel den 3. Febr. 1568. Sie ſtehen in Lünigs R. A., T. XXI. im Anhange, n. 51-53. p. 41. ſq.

J. Chr. 1566 Und in eben dieſem Jahr nahm er auch mit ſeinen beiden jüngern Brüdern, den Prinzen Philipp Sigmund und Joachim Carl, von dem Abt Kopen zu Huyſeburg die erſte Tonſur an. Aber auch dieſe konnte ihm nicht die päbſtliche Beſtätigung verſchaffen, und die Handlung ſelbſt mußfiel den Churfürſten von Sachſen und Brandenburg, wie auch andern Proteſtantiſchen Fürſten gar ſehr, verſchiedene evangeliſche Gottesgelehrten aber hielten ſich darüber auch auf, obgleich der bekannte D. Jacob Andreä aus Tübingen, als ein Hofmann, ſelbige für ein zuläßiges Adiaphorum ausgab. Uebrigens erhielt ſich H. Heinrich Julius, ungeachtet der ihm fehlenden päbſtlichen Beſtätigung, bis an ſein Ende bey dem Bisthume Halberſtadt, und es iſt daſſelbe niemals wieder, auf eine beſtändige Art, in die Hände der Catholiſchen gekommen, ſondern endlich gar ſekulariſirt worden, wie ſolches ſowohl, als auch die von dem B. Heinrich Julius geſchehene Reformation des Hochſtiftes, zu ſeiner Zeit ſollen gemeldet werden c).

Auch

c) Jo. *Winnigſtadii* Chron. Halberſtad. continuat., in Caſp. Abels Samml. etl. noch nicht gedr. alten Chronicken; (Braunſchw., 1732. 8.) p. 418-420. *Chron. Aſcanienſe*, ap. *Eundem*, l. c., p. 632. et 635. ſq. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 565. ſq. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VI. p. m. 739. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. 361. *Chron. Huiesburg.*, in *Meibomii* Scriptor., T. II. p. 540. Rehtmeyers Br. Lüneb. Chron., P. III. c. 63. p. 1087. *Eiusdem* Braunſchweig. Kirchen-Hiſt., P. III. c. 8. Sect. 9. p. 489. ſqq. et P. V. in *Supplem.*, p. 212. ſqq. Abels Halberſtädt. Stiftsc. Chron., L. III. c. 2. §. 1. ſq. p. 493. ſq. 501. ſq. et 504. ſq. Leuckfelds Antiquit. Groening, p. 58. ſqq.

Auch in dem Bisthume Ratzeburg wurde J. Chr. dieſem Jahr die völlige Reformation vorgenom- 1566 en. Bereits ſeit dem J. 1554. ſtund dieſem Hoch- ifte der H. Chriſtof von Mecklenburg als Ad- iniſtrator vor, der ſich ſchon längſt zur A. C. be- nnte; allein in der Domkirche zu Ratzeburg ar bisher noch immer die catholiſche Religions- bung beibehalten worden. Nunmehro aber ge- hah es, daß im J. 1566., da der Adminiſtrator hriſtof noch in Polniſcher Gefangenſchaft ar *), auf Anrathen und Betrieb des Ratze- urgiſchen Domprobſtes, Ludolf Schacks, r catholiſche Gottesdienſt, in der beſagten omkirche, gänzlich abgeſchafft, und Georg ißler zum erſten evangeliſchen Prediger darinn eſtellet wurde. Der evangeliſche Adminiſtra- or, H. Chriſtof, regierte auch, nach ſeiner, im J. 1569., wieder erlangten Freiheit, das Bis- hum bis an ſein, im J. 1592., erfolgtes Able- en, und es behielt auch nachher evangeliſche Ad- iniſtratoren, bis es endlich im Weſtfäliſchen rieden in ein weltliches Fürſtenthum iſt ver- andelt worden b).

Mit der Regierung des Bisthumes Mün- er gieng, in dieſem Jahr, gleichfalls eine Ver- ände-

58. ſqq. et in *addendis*, p. 1. ſqq. Starkens Lü- beck. Kirchenhiſt., p. 484. und meine erſt angefüh- te *Diſſ.* de *R. E.*, Sect. II. §. 33. p. 97-99.

*) S. im *IV.* Bande der N. T. K. G., S. 444.

b) *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 565. *Lundorp.* l. c., T. I. L. VI. p. 739. *Thuanus* l. c., T. II. L. XXXVIII. p. m. 361. *Chron. Epiſcopat. Ratze- burg.*, in *de Weſtphalen* Scriptor., T. II. p. 1991. ſq. Sebaſt. *Bacmeiſteri* Contin. Annal. He- rulor. et Vandalorum Nic. *Mareſchalci* Thurii, L. VIII. c. 2., ap. *de Weſtphalen* l. c., T. I. p. 398. Mea *Diſſ.* modo *cit.*, Sect. II. §. 34. p. 108. ſq.

J. Chr. änderung vor. Seit den Zeiten des Interims
1566 waren in diesem Hochstifte die Ehen der Priester und Geistlichen sehr gebräuchlich geworden, und hatten so sehr überhand genommen, daß sogar die Domherren öffentlich sich verehlichten, ihre Ehegattinnen, auch nach geendigtem Tridenter Concilium, in welchem doch der eheloſe Stand der Geistlichen von neuem befohlen worden, beibehielten, und sie nach ihren Präbenden Dompröbstin, Domdechantin, Domkantorin, Domküsterin u. s. w., nennen liessen. Als P. Pius der V. solches vernahm; so erließ er an den damaligen B. Bernhard von Münster, einen gebohrnen von Raesfeld, ein sehr ernstliches Breve, worinn er ihm nicht nur diesen bisher geduldeten und zugelassenen Mißbrauch scharf verwies, sondern ihn auch nachdrücklich ermahnte, diesem Unwesen auf das eiligste
14 Oct. zu steuren. B. Bernhard hielt also einen Synodus, ließ das erhaltene päbstliche Breve seiner versammelten Geistlichkeit vorlesen, und befahl derselben, solchem zu gehorchen, und ihre Weiber von sich zu schaffen. Allein die Geistlichkeit nahm dieses Betragen ihres Bischofs sehr übel auf; dann einige schienen diesem verhaßten Befehl öffentlich zu widersprechen, andere warfen dem Bischofe vor, daß er mit dessen Befolgung selbst den Anfang machen sollte, indem er gleichfalls Concubinen gehalten hatte, noch andere suchten den mit ihnen verwandten Landadel gegen den Bischof zu verhetzen und aufzuwiegeln. Darüber wurde der Bischof so mißmüthig, daß er, um allen Haß von sich abzuwälzen, das Domkapitel nach
25. e. m. dem Schlosse Wollbeck kommen ließ, und das Bisthum freiwillig aufgab, worauf das Domkapitel,
26. e. m. sogleich am folgenden Tage, den B. Johannes von Oßnabrück, einen gebohrnen Grafen von Hoya,

wiede-

zu geben; doch ſchlugen ſie vor, daß man den Be- J. Chr.
fehl des Königs den Gerichtshöfen und den 1566
Stadtobrigkeiten zuſchicken müßte, um denſelben
zu vollziehen. Allein der kluge Viglius, welcher
die Folgen vorausſah, rieth, daß man dieſen Befehl
lange geheim halten müßte, bis man erſt den
König unterrichtet hätte, wie derſelbe hier aufge-
nommen würde, und er erbot ſich, die Ungnade
des Königs auf ſich allein zu nehmen, daß man
den Befehlen nicht ſogleich gehorcht hätte. Dem
nachtet beſchloß die Oberſtatthalterin, dem
allen des Königs pünktlich nachzuleben, und
daher die dazu nöthigen Befehle, gegen Ende des
Jahrs, nach allen Orten abgehen. Dieſe Befehle
wodurch die Annehmung der Dekrete des
letzten Conciliums, die Einführung der
Inquiſition, und die Vollziehung der Verord-
nungen wider die Ketzer auf das ſchärfſte gebo-
then wurden, ſind es, welche man für die nächſte
und unmittelbare Urſache des nachher erfolgten
Aufſtandes halten muß. Man ſiehet übrigens zu-
gleich aus dem bisherigen, von welch geringem Nu-
tzen die Reiſe des Grafens von Egmond nach
Spanien in Anſehung derjenigen geweſen, welche
die Religionsfreiheit ſuchten, und die Verände-
rung, welche man durch ihn in den Rathsver-
ſammlungen, welche die Regierungsgeſchäfte
verwalteten, bewürken wollte, konnte auch nicht
zu Stande gebracht werden, vielmehr bekam,
um dieſe Zeit, der Herzog von Arſchott, der es
jederzeit mit dem Cardinal von Granvella gehal-
ten hatte, Sitz und Stimme im Staatsrathe.

Sobald nur das vorgedachte Königliche
Schreiben in dem Staatsrathe war verleſen
worden; ſo verbreitete ſich das Mißvergnügen,
welches der Prinz von Oranien und die Grafen

J. Chr. 1566 Erklärung ihres Erzbischofs, baten ihn aber, daß er selbst, als Landesfürst, dieses wichtige Werk anfangen möchte, worüber aber der alte Erzbischof wegstarb. Im Erzstifte Bremen ward nun an seine Stelle, den 17. Hornung 1567., Heinrich H. von Sachsen-Lauenburg einmüthig zum Erzbischof postulirt. Dieser war der evangelischen Religion sehr geneigt, und deswegen hatte dieselbe unter seiner Regierung, in dem Erzstifte immer weitern Fortgang. Aber eben diese seine grosse Neigung gegen die Evangelischen war Ursache, daß er die päbstliche Bestätigung nicht erhalten konnte, ob er gleich selbige zu wiederholten malen und mit nicht geringen Kosten suchte. Hingegen ertheilte ihm der Kayser Maximilian einen Lehensindult auf einige Jahre zu Verwaltung der Regalien und Führung der Landesregierung, bis zu Erlangung der päbstlichen Bestätigung, welchen ihm hernach dieser gütige Kayser, nach Ablauf solcher Jahre, im J. 1574., noch weiter prorogirte, solchen auch nachher Kayser Rudolf der *II.*, im J. 1577., auf gleiche Art erneuerte *). Ob nun gleich seine Bestätigung vom Pabste niemals erfolgte; so behauptete doch unser ErzB. Heinrich seine Stelle unter den geistlichen R. Fürsten und hat verschiedenen Reichstagen, durch seine Gesandten, beigewohnet, wie wir in der Folge zeigen werden, bis er im ledigen Stande den 20. April 1585. gestorben ist, worauf hernach beständig evangelische Erzbischöfe, bis zur erfolgten Sekularisirung, zu Bremen sind postulirt worden, und also auch dieses Erzstift

*) Sie sind vom 14. Jan. 1574. und 26. Febr. 1577., und stehen in Lünigs R. A., T. IX. p. 451-454 n. 28. sq.

ſtift für die Catholiſchen verlohren gegangen iſt f). J. Chr. 1566

In dem benachbarten Bisthume Verden hatte der ErzB. Georg, ſchon ſeit zwey Jahren her, den Biſchof von Lübeck, Eberharden von Holle, zu ſeinem Coadjutor gehabt, der ihm nunmehro in der Stiftsregierung folgte, ſich aber, weil er ſchon vorher auch zum Biſchof von Lübeck war erwählet worden, nur einen Adminiſtrator des Bisthumes Verden ſchrieb. Er war der evangeliſchen Religion beigethan, und gleich wie er dieſelbe in ſeinem Hochſtifte Lübeck eingeführet hatte *), alſo ſetzte er die Reformation, nach angetretener Regierung, auch in dem Bisthume Verden fort, ſchaffte im J. 1567. die päbſtliche Meſſe in der Domkirche zu Verden und im ganzen Hochſtifte ab, publicirte eine Kirchenordnung, ließ im J. 1573. eine allgemeine Kirchenviſitation halten, und ſtiftete nachher die noch blühende Lateiniſche Domſchule zu Verden †), worauf er den 5. Julius 1586. in der erkannten und bekannten evangeliſchen Wahrheit ſtarb. Da er indeſſen die päbſtliche Beſtätigung in ſeinen Hochſtiftern und die Kayſerliche Belehnung über dieſelbe erhalten hatte; ſo übte er ohne Widerſpruch die

f) *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 568. et L. XXVII. pag. 761. Jo. *Orthonis* Catal. Ep. et AEp. Bremenſ., in *Menckenii* Scriptor., T. III. p. 816. et 818. Heinr. Büntings Braunſchweig-Lüneb. Chronica, durch Heinr. Meybaum; (Magdeburg, 1620. fol.) p. 338. ſq. und Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 59. p. 864. et c. 61. p. 947. Cf. mea *Diſſ.* de *R. E.*, Sect. II. §. 35. p. 110. ſq.

*) S. im *IV.* Bande der N. T. K. G., S. 415.

†) Der Stiftungsbrief vom 29. Merz 1578. ſtehet in Johann Vogts Monum. ined. rer. German., praecipue Bremenſ., Vol. I. P. IV. n. 36. pag. 348-361.

J. Chr. 1566 R. Standschaft bis an sein Ende aus, und hat verschiedenen Reichstagen durch seine Gesandten beigewohnet, und die R. Abschiede mit unterschreiben lassen, wie wir in der Folge bemerken wollen. Zu seinem Nachfolger hatte er den Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Prinzen, Philipp Sigmund *), der gleichfalls evangelisch war, und daher die Bestätigung vom Pabste nicht erhalten konnte, darüber aber auch zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen nicht zugelassen wurde. Ob nun gleich, einige Jahre nach seinem im J. 1623. erfolgtem Ableben, das Bisthum Verden an dem Grafen Franz Wilhelm von Wartenberg, B. zu Oßnabrück, wieder einen catholischen Bischof bekam, und derselbe auch den 1. Metz 1630. von dem Hochstifte würklichen Besitz nahm; so war doch dessen Regierung von kurzer Dauer, indem er schon im folgenden Jahr von den Schweden aus dem Lande getrieben wurde, in deren Bothmäßigkeit es hernach geblieben ist, und durch den Westfälischen Frieden vollends sekularisirt worden, mithin die Catholischen auch dieses Bisthum eingebüßt haben g).

Um

*) Dessen Capitulation, de Dato: Stolzenau, den 20. Sept. 1586., stehet in Gottlieb Sam. Treuers Geschlechts-Hist. des hochadel. Hauses der Herren von Münchhausen; (Göttingen, 1740. fol.) im Anhange, p. 264-272.

g) *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. 568. L. XXII. pag. 576. et L. XXVIII. p. 778. *Ordo* et *Series Episcopor. Verdenſ.*, in Lünigs R. A., T. XIX. pag. 896. sq. Cyr. Spangenbergs Chron. Verdense, p. 225-230. *passim.* Bünting, *l. c.*, p. 338. sq. Rehtmeyer, *l. c.*, P. III. c. 59. p. 864. c. 61. p. 947. c. 62. p. 1086. et c. 64. p. 1264. Christian Schlöpkens Chron. der Stadt und des Stifts Bardewick;

Um das, durch des ErzB. Georgs von Bremen Abſterben, erledigte Bisthum Minden buhlte unter andern auch H. Johann Friedrich der Mittlere von Sachſen für ſeinen älteſten, noch nicht vierjährigen Prinzen Friedrich h). Auch der Graf Friedrich von Hoya ließ dem Domkapitel groſſe Geſchenke anbieten, wenn es ihn zum Biſchof erwählen würde; allein der Graf Otto von Schaumburg überbot alle Competenten, und erhielt das Bisthum für ſeinen Sohn Hermann, welcher, nach geſchehener Poſtulation, den 9. Jenner 1567., zum Biſchof proklamirt wurde. Seine Beſtätigung konnte er vom Pabſte nicht auswürken, weil ſein Vater ſich zur evangeliſchen Religion bekannte, die Reformirten oder Calviniſten in ſeinem Lande duldete, und unſer Biſchof ſelbſt der evangeliſchen Lehre beigethan war. Indeſſen übte er doch die Reichsſtandſchaft aus, da er auf den Reichstagen, durch ſeine Geſandten, Sitz und Stimme unter den übrigen geiſtlichen Fürſten nahm, und die R. A. mit unterſchreiben ließ. Im J. 1582. den 29. Jenner trat er das Bisthum, wegen einiger Verdrießlichkeiten mit dem Domkapitel und den Landſtänden freywillig ab, worauf jenes den Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Erbprinzen, Heinrich Julius, der auch Biſchof von Halber-

I. Chr. 1566

dewick; (Lübeck, 1704. 4.) P. II. c. 7. pag. 424-426. und Joh. Ludov. Levin. *Gebhardi* Diſſ. ſecularis de re literar. Coenobii S. Michaelis in Luneburga; (Luneb., 1755. 4.) Cf. mea *Diſſ.* de *R. E.*, Sect. II. §. 35. p. 113-115.

h) Müllers Sächſ. Annales, ad h. a., p. 140. Es irret alſo unſtreitig Cuhlmann, wenn er in der 5. Abtheilung ſeiner Mindiſchen Geſchichte, (Minden, 1748. 8.) S. 48., vorgiebt, daß damals der Churfürſt von Sachſen für einen ſeiner Söhne um das Bisthum habe werben laſſen.

mehr, als irgend etwas auf der Welt, am Le
und er wollte lieber tausend Leben, wenn e
hätte, verlieren, als darinn eine Verände
leiden. Man sollte daher, unter dem Vor
de, über die Einführung der Schlüsse de
dentinischen Conciliums sich zu berathsch
drey der geschicktesten Bischöfe, unter dene
von Ypern seyn müßte, nebst etlichen Got
lehrten und aufrichtig catholischen welt
Räthen, in den Staatsrath berufen, um
denselben die besten Mittel überlegen, das
mit gutem Unterrichte zu versehen und vor
rung zu bewahren, auch die Jugend in den
zu unterweisen, ingleichen ob eine andere
der Ketzerey, die nicht ungestraft bleiben
eingeführt werden könnte, wodurch die
heit der Ketzer gebändiget und ihnen zugle
Ehre genommen würde, welche sie mit ihrer
auf das äusserste getriebenen, Standhaftigk
erwerben vermeineten. Alles dieses sollte in
genwart der Oberstatthalterin berathsch
und sodann ein genauer schriftlicher Bericht
an ihn abgestattet werden, damit er selbst
möchte, was für ein Entschluß darauf
sen wäre.

Nicht nur der Prinz von Oranien, sond
auch der Graf von Egmond selbst und ander
ren über diese Schärfe des Königs mu
gnügt, und Letzterer beschwerte sich öffe
daß dieselbe dem Versprechen, welches ihm
König mündlich gethan hätte, zuwider wä
nige aber beschuldigten sogar den Grafen
er sich, durch die ihm in Spanien erwiesene
verblenden lassen, und mehr für sein beson
als des gemeinen Vaterlandes Bestes gesorget
Indessen waren, zufolge des Königlichen Be

dem Rathe erzählte, daß einige vornehme Herren und Edelleute aus der groſſen Menge der Ke- 1566
ger, womit die Niederlande überſchwemmet wä-
ren, 35000. Mann zu Pferde und zu Fuſſe in Be-
reitſchaft geſetzt hätten, die ſich in kurzem zuſammen-
ziehen, und das Land verheeren würden, wofern
man ihnen nicht die Gewiſſensfreiheit bewilligte,
in welche zu bitten, ſie, in wenig Tagen, bewaff-
net und 1000. bis 1500. ſtark, nach Brüſſel kom-
men würden. Dieſe Erzählung beſtätigte auch zum
Theil der Graf von Egmond und zeigte eine Ab-
ſchrift des von den Edelleuten gemachten Bünd-
niſſes vor. Jener, der Graf von Megen, gab
über dieſe Zeitung beſtürzten Oberſtatthalte-
rinn auf ihr Befragen, den Rath, die beſondere
Statthalter der Provinzen und andere Groſſen,
auch der Adel ſeine Bittſchrift übergäbe, nach
Hofe zu berufen, um ihr Gutachten zu verneh-
men, und dann auch den König von allem zu un-
terrichten. Ob nun gleich andere Glieder des
Staatsrathes einer andern Meinung waren; ſo
entſchloß ſich doch die Oberſtatthalterin nach dem
Rathe des Grafens von Megen, dem auch der
Graf von Egmond beyfiel, gab dem König von 23 Mrz.
allem ſchriftliche Nachricht, und ließ die Statt-
halter der Provinzen und die Ritter des golde-
nen Vlieſſes nach Hof entbieten. Dieſe erſchienen 29. e. m.
hierauf, und nachdem die Oberſtatthalterin ihnen
die obſchwebende Gefahr vorgeſtellet, und ihr Gut-
achten deswegen verlangt hatte, ſo äuſſerten ſie, daß
es eine zwiefache Inquiſition gäbe, nemlich eine
ordentliche, die vom Biſchofe, und eine auſſer-
ordentliche, die von dem Pabſte ausgeübet wür-
de. Da nun die Niederlande itzo ſo reichlich
mit Biſchöfen verſehen wären, ſo könnte man der
auſſerordentlichen Inquiſitoren des Pabſtes

gar

J. Chr. 1566 auch einen, von ihren beiden Brüdern, den Grafen Ernſten und Caſpar Ulrichen zu Reinſtein, 28 Mrz. mit unterſchriebenen Revers zu Blankenburg ausgeſtellet hat. Ob nun gleich die Aebtiſſin Anna, ſchon ſeit vielen Jahren her, ſich öffentlich zur evangeliſchen Religion bekannte, und ſelbige in ihrem Stifte eingeführt hatte, auch die neue Coadjutorin gleichfalls in der evangeliſchen Lehre war gebohren und erzogen worden; ſo ſuchte doch die Aebtiſſin bey dem in Teutſchland damals anweſenden und auf dem Reichstage zu Augſpurg ſich aufhaltendem päbſtlichen *Legato a Latere*, dem Cardinal Commendon, um die Beſtätigung dieſer Coadjutoriewahl an, und überſchickte ihm das Wahldekret, worauf auch der Cardinal zu ſolcher 22 May Wahl, zu Augſpurg, ſeine Beſtätigung gab, 6. Nov. der Kayſer aber beſtätigte ſolche nachmals durch eine zu Wien ausgeſtellte Urkunde [k]).

Es iſt in einem der vorhergehenden Theile dieſes Werkes [l]) der in den Niederlanden entſtandenen Bewegungen über die Einführung der neuen Ertz- und Biſthümer und über die Beeinträchtigun-

k) Joh. *Winnigſtadii* Chron. Quedlinburg., cap. 27., in Abels Samml. alter Chron. p. 516. F. E. Kettners Kirchen- und Reformat. Hiſt. des Stifts Quedlinburg; (ibid., 1710. 4.) cap. 24. pag. 154. ſq. *Eiusdem* Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. p. 641-645. n. 3. et p. 625-627. n. 10. und Königs R. A., T. X. p. 879. ſq. n. 51. et T. XVIII. von Aebtiſſinnen, n. 139-142. p. 273-277. Die Aebtiſſin Anna traf, um eben dieſe Zeit, nemlich den 28. Merz 1566. mit den beiden benannten Grafen zu Reinſtein und Blankenburg einen Vergleich wegen des Kloſters Michaelſtein; S. Kettners Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. p. 651-655. n. 6. und Künig, *l. c.*, T. XVIII. von Aebtiſſinnen, n. 138. p. 271-273.

l) S. im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 262-281.

tigungen der politischen und Gewissens-Frei- J. Chr.
heit gedacht worden, und ich hab versprochen, die 1566
Folgen davon und den weitern Fortgang dieser Sache zu seiner Zeit zu melden. Ob nun gleich die umständliche Erzählung dieser Niederländischen Unruhen in die Niederländische Specialgeschichte zu gehören scheinet; so müssen solche doch auch in einer vollständigen Teutschen Reichsgeschichte in etwas mit berühret werden, weil damals die gesammten Niederländischen Provinzen, unter dem Namen des Burgundischen Kreises, noch einen Theil des Teutschen Reiches ausmachten, und man daher wissen muß, wie es gekommen sey, daß ein so ansehnliches Stück derselben sich von unserm Staatskörper abgerissen, und sich in eine völlige Unabhängigkeit gesetzt hat. Ich will also von Zeit zu Zeit das Nöthige hievon bemerken, damit man aus solchen eingeschalteten Nachrichten den Zusammenhang dieser wichtigen Begebenheit deutlich möge einsehen können.

König Philipp der *II.* von Spanien hatte zwar seine natürliche Schwester, die Margareta, H. Octavius Farnese von Parma Gemahlin, zur Oberstatthalterin der Niederlande verordnet; aber das Heft der Regierung derselben war in den Händen des nunmehrigen Cardinals von Granvella, und seiner beiden Gehülfen, des grossen Rechtsgelehrten, Ulrichs Viglius Aytta von Zuichem, der Präsident des geheimen Rathes zu Brüssel war, und des Barons und nachmaligen Grafens Carls von Barlamont, Präsidentens des Finanzrathes. Dieses muste nothwendig bey den übrigen Mitgliedern des Staatsrathes, dem Prinzen von Oranien, dem Grafen von Egmond, und andern, vielen Verdruß erregen, und fiel ihr Unwille vornemlich auf den Car-

J. Chr. dinal von Granvella, als der sich ohnehin, durch
1566 seinen Geitz, Stolz, Herrschsucht und heftigen Religionseifer, einen fast allgemeinen Haß bey Hohen und Niedern in den Niederlanden zuge-
(1562) zogen hatte. Man beschimpfte ihn sogar durch eine Spottlivree, welche der Graf von Egmond erfunden hatte, und die zuerst in einer den Bedienten auf den Ermel gestickten Narrenkappe, und nachher in einem Bündel Pfeile bestund. Der Prinz von Oranien suchte bey der Gelegenheit, daß die Oberstatthalterin die Ritter des güldenen Vliesses und die Statthalter der Provinzen nach Brüssel berufen hatte, sich unter ihnen einen Anhang zu machen, um den Cardinal zu stürzen, welches ihm aber nicht bey allen gelung. Indessen gab
(1563) doch der Prinz von Oranien den Anschlag nicht auf, den Cardinal von der Regierung zu entfernen, und hielt deswegen von Zeit zu Zeit Zusammenkünfte mit denjenigen, die am meisten mit ihm eines Sinnes waren. Nach langer und reifer Ueberlegung beschloß man, ein ausführliches Schreiben an den K. Philipp abgehen zu lassen, worinn man ihm das allgemeine Mißvergnügen des Volkes über den Cardinal zu erkennen gab, und sich merken ließ, daß es gut seyn würde, denselben zu entfernen, und dieses Schreiben wurde von dem Prinzen von Oranien, und den Grafen von Egmond und Hoorne, als Mitgliedern des Staatsrathes, unterschrieben.

Ungeachtet dem Granvella nicht unbekannt blieb, was gegen ihn machinirt wurde; so gab er doch nicht nach, sondern wurde nur noch trotziger, maaßte sich alle Gewalt bey Vergebung der Aemter an, und machte sich dadurch Freunde und Anhänger. Dagegen suchten sich der Prinz und die beiden vorbenannten Grafen unter dem Adel einen

An-

Anhang zu machen, und das Volk wurde immer mehr und mehr gegen den Cardinal aufgebracht, den man für einen herrschsüchtigen, geitzigen und wollüstigen Mann ausschrie, und beschuldigte, daß er, mittelst der Einführung der neuen Bischöfe, die Inquisition einzuführen, und die Niederländer zu Sklaven einer Regierung, worinn die Spanier alles zu sagen hätten, zu machen suchte. J. Chr. 1566

Nach langem Erwarten lief endlich die Antwort des Königs auf das vorerwähnte Schreiben des Prinzens und der beiden Grafen ein, die dahin lautete: „daß er von ihrem Eifer für seinen „Dienst versichert wäre, und daß er die Absicht „hätte, in kurzem selbst nach den Niederlanden „zu kommen, um den Zustand der Sachen zu unter„suchen; indessen aber würde er gerne sehen, wenn „einer von ihnen nach Spanien käme, um ihn „von allem umständlicher zu unterrichten, weil ihr „Schreiben nur allgemeine Beschuldigungen „enthielte, seine Gewohnheit aber nicht wäre, „jemanden seiner Diener, ohne gehörige Unter„suchung der Beschuldigungen, zu verstossen.„ Der Prinz und die beiden Grafen waren über diese Antwort des Königs sehr mißvergnügt. Sie beschlossen daher, nach verschiedenen unter sich gehaltenen Zusammenkünften, denen auch andere vom Adel beiwohneten, der Oberstatthalterin schriftlich vorzustellen, daß sie den Zustand der Landesangelegenheiten ganz anders beschaffen fänden, als es der Dienst des Königs und die Wohlfahrt des Landes erforderte; daß kein anderes Mittel, solchen zu verbessern, übrig zu seyn schiene, als eine Versammlung der gesammten Niederländischen Stände, worauf sie aber wegen des ausdrücklichen Verbotes des Königs nicht weiter dringen dürften; dieses Verbot rühre in- (m. Iun. 1563.)

zwi-

J. Chr. 1566 zwischen blos aus dem Mißtrauen zwischen dem König und den Ständen, auch einigen Gliedern derselben her, welches von solchen Leuten erweckt worden wäre, die den Dienst des Königs und die Wohlfahrt des Landes wenig zu Herzen nähmen; mithin die Oberstatthalterin nicht übel deuten möchte, wenn sie, solange der König keine andere Einrichtung in der Regierung machte, aus dem Staatsrathe wegblieben.

Der Prinz und die beiden Grafen erschienen auch hierauf nicht ferner im Staatsrathe, (m. Iul. 1563.) sie schickten aber an den König eine Abschrift von ihrer der Oberstatthalterin gethanen Vorstellung, und schrieben an ihn, daß dasjenige, was sie wider den Cardinal angebracht hätten, auf keine Beschuldigung desselben, sondern nur darauf abzielte, daß er von einer Last, die sich für ihn nicht schickte, und die er, ohne viel Ungemach und Unruhe zu verursachen, nicht länger würde tragen können, entlediget würde; die Verwirrung und das Mißvergnügen im Staate bewiese genugsam, von welch geringem Nutzen die Gegenwart des Cardinals, sein Ansehen und seine Gewalt in den Niederlanden seyn könnte; daß sie jedoch sich zu dessen Anklägern nicht aufwerfen, sondern nur dem König von demjenigen, was vorgienge, Nachricht geben wollten, worinn er ihnen Glauben beimessen möchte; übrigens erlaubte der Zustand der Sachen und der Dienst des Königes ihre Abwesenheit itzo nicht, widrigenfalls nicht nur einer von ihnen, sondern sie lieber alle drey, auf den Befehl des Königs, die Reise nach Spanien gethan haben wollten. Es sparten auch hierauf der Prinz und die beiden Grafen keine Mühe, ihren Anhang zu verstärken, und sie brachten auch den Marggrafen von Bergen, den Baron

von

von Montigni, die Grafen von Hoogſtraaten und Megen, den Herrn von Brederode und andere Vornehme von Adel auf ihre Seite. Hiernächſt entwarf man ein ſchriftliches Bündniß, welches unterzeichnet und feierlich beſchworen wurde, deſſen Innhalt aber nirgends gemeldet wird; jedoch hält man für gewiß, daß nichts dem Dienſte des Königs oder dem catholiſchen Gottesdienſte nachtheiliges darinn enthalten geweſen ſey. Ob nun gleich viele unter den Groſſen, als z. E. der Herzog von Arſchot, der Graf von Aremberg, die Herren von Barlamont, Courrieres, Hachicourt und a. m., ſich weigerten, dieſer Verbindung beizutreten, indem ſie ſich für keine Partey erklären wollten; ſo nahm doch der Haß gegen den Cardinal von Granvella, von allen Seiten, dergeſtalt zu, daß ſogar auch die, zu Verlängerung der letzten dreyjährigen Steuer zu Unterhaltung des gewöhnlichen Kriegsvolkes, zuſammenberufenen Stände der geſammten Niederlande, ſich durchaus weigerten, den Vortrag anzuhören, wenn der Cardinal gegenwärtig wäre, deswegen er auch ſolange zu Mecheln bleiben mußte, bis die Stände wieder aus einander gegangen waren. J. Chr. 1566 (m. Dec 1563.)

Endlich dachte die Oberſtatthalterin ſelbſt darauf, wie ſie ſich des Cardinals entledigen möchte, weil ihr entweder ſelbſt ſein gebieteriſches Weſen beſchwerlich fiel, oder weil ſie befürchtete, daß ſie ſich ſelbſt den Unwillen der Nation zuziehen möchte, wenn ſie ſich ſeiner länger annähme, oder weil ihr vor der ihm drohenden Gefahr bange war. Sie ſchickte alſo ihren geheimen Sekretär, Thomas Armenteros, nach Spanien, und ließ dem König von den Klagen der vornehmſten Herren über den Cardinal, und von deſſen Gefahr, wenn er länger im Lande bliebe, Nachricht geben, wobey (m. Aug. a. e.)

ſie

J. Chr. 1566 sie seiner Ueberlegung anheim stellte: ob es nicht rathsam wäre, den Granvella von der Verwaltung der Regierungsgeschäfte zu entfernen. Der (1564. m. Febr.) Armenteros kam erst im folgenden Jahr nach Brüssel zurück, und brachte Briefe an den Prinzen von Oranien und die Grafen von Egmond und Hoorne mit, worinn der König verlangte, daß sie ihre Stellen im Staatsrathe wieder einnehmen sollten, wobey er sich zugleich erklärte, daß er seine Gedanken über die Sache des Cardinals, dem sie noch nichts insbesondere zur Last gelegt hätten, näher eröffnen würde. Ausserdem aber hatte Armenteros auch noch einen geheimen Befehl oder Erlaubniß für den Granvella, unter einem gewissen Vorwande die Niederlande zu verlassen. Es ließ daher der Cardinal, sogleich nach der Rückkunft des Armenteros, das Gerücht ausstreuen, daß er nächstens nach Burgund reisen würde, um seine Mutter zu besuchen, wie er dann auch würklich, in Gesellschaft seines Bruders, des (13ten Merz a. c.) Herrn von Chantonai, von Brüssel weggieng, und die Niederlande verließ. Er blieb hierauf, wohl zwey Jahre, in Burgund; weil er sich aber, auch noch von dort aus, allzu sehr in die Niederländischen Sachen mischte, so brachte es die Oberstatthalterin dahin, daß der König ihn nach Rom schickte, von da er denselben, im J. 1575., nach Madrit kommen ließ, wo er bis an seinen, im J. 1586., erfolgten Tod, im höchsten Ansehen lebte, und den Niederländern den ihm angethanen Verdruß reichlich vergalt, da er nemlich den König immer mehr gegen sie aufbrachte, hiedurch aber den Verlust von sieben Niederländischen Provinzen mit befördern half.

Die Abreise des Cardinals von Granvella erweckte bey allen, die seine Herrschsucht mißvergnügt ge-

macht hatte, und besonders bey dem Prinzen von Oranien, und den Grafen von Egmond und Hoorne, eine ganz ungemeine Freude, und die Oberstatthalterin war selbst darüber vergnügt, daß sie nunmehro von dessen Vormundschaft befreyet wurde, und selbst regieren konnte. Sie ließ auch sogleich den Prinzen und die zwey Grafen wissen, daß sie wieder in den Staatsrath kommen möchten, welches sie auch thaten, jedoch mit der Erklärung, daß sie dazu nicht verbunden seyn wollten, wenn der Cardinal wieder zurückkäme, wie damals verlauten wollte, daß es nach drey Monaten geschehen würde. Der Regierungsgeschäfte nahmen sie sich mit allem Eifer an, und unterhielten ein gutes Verständniß mit den Mitgliedern des geheimen und Finanz-Rathes, nur nicht mit dem von Barlamont, als welchen sie vergeblich auf ihre Seite zu bringen, und zu bewegen suchten, daß er sich mit ihnen wider die Inquisition erklären möchte. Sie machten sich hiernächst viele Freunde unter dem Adel und dem Volke, und ihre Absicht gieng hauptsächlich dahin, der Verfolgung wegen der Religion Einhalt zu thun, und es dahin zu bringen, daß einem jeden in seinem Hause die Gewissensfreiheit verstattet würde. Allein Barlamont und Viglius, nebst einigen andern, die man Cardinalsgesinnte nannte, legten ihnen viele Hindernisse in den Weg, und wußten es auch zu hintertreiben, daß der Prinz seinen Anschlag, noch einige neue Räthe in den geheimen Rath zu bringen, und solchergestalt seinen Anhang darinn zu verstärken, nicht zu Stande bringen konnte. Indessen nahm doch die Gewalt des Staatsrathes immer mehr zu, und er bekam einen beträchtlichen Einfluß in die gemeinen Sachen. Die Verfolgungen liessen allmählig nach, und der Prinz J. Chr. 1566

von

J. Chr. 1566 den, als z. E. die Verſäumung der Kirche oder der Meſſe, ungeſtraft blieben, und 3) in Ertheilung einer allgemeinen Begnadigung, worinn Lehrer und Anſtifter des Aufruhrs mit eingeſchloſſen ſeyn ſollten, und welche alſo eben ſo wenig, als die beiden andern bewilliget werden könnte. Hingegen wäre das einzige wahre Heilungsmittel die unverzügliche Reiſe des Königs nach den Niederlanden, wodurch das Unheil, welches man noch befürchtete, am beſten verhütet werden könnte. Der König würde nemlich, nach ſeiner Ankunft, alle gemachte Verbindungen vernichten, alsdann eine Einrichtung wegen des Gottesdienſtes machen, und hernach überlegen können, ob es nöthig wäre, eine Veränderung in den Strafbefehlen, und in den, zu Verwaltung der Regierungsgeſchäfte, angeordneten Rathsverſammlungen vorzunehmen. Uebrigens müßte man zu dieſem Vorhaben den Segen des Himmels, durch Gebete und Proceßionen, erflehen, und der König den Vorſatz faſſen, mit den Niederländern väterlich umzugehen, und die Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit zu vereinigen.

Der König erklärte ſich nun für dieſes letztere vorgeſchlagene Mittel, und beſchloß, im künftigen Frühjahr die Reiſe nach den Niederlanden, über das Mittelländiſche Meer und hernach zu Lande, anzutreten, wovon er dann auch der Oberſtatthalterin ſogleich ſchriftliche Nachricht gab. Auf die mehrbeſagten, von den Niederländiſchen Geſandten vorgetragenen drey Punkte aber eröffnete Er ſeinen Entſchluß in dem Rathe dahin: 1) daß ein Anſtand mit der päbſtlichen Inquiſition genommen werden, die biſchöfliche hingegen in ihrer Kraft bleiben ſollte; 2) daß man in den Niederlanden einen neuen Entwurf zu

Mit-

nigs wider die Ketzer in ihrer Kraft blieben, J. Chr.
die aber gültig bleiben muſten, ſolange der geheime 1566
Rath in Gerichts- und Regierungsſachen ſo-
viel zu ſagen hätte. Sie hofften alſo den König
zur Widerrufung oder doch Milderung dieſer
Strafbefehle zu bewegen; oder wenn auch dieſes
nicht gelingen ſollte, wenigſtens dem Staatsrathe
eine gröſſere Gewalt zu verſchaffen, und demſel-
ben die beiden andern Rathsverſammlungen zu
unterwerfen. Um nun ſowohl das eine, als auch
das andere auszuwürken, hielten ſie den Grafen
von Egmond für den geſchickteſten, weil er ſich,
durch ſeine Tapferkeit in den vorigen Kriegen, um
den König ſehr verdient gemacht hatte, und auſ-
ſerdem für einen aufrichtigen Catholicken bekannt
war. Allein dieſe Hoffnungen ſchlugen fehl, und
der, nach vier Monaten, aus Spanien zurückge-
kommene Graf von Egmond ſtattete von ſeinen (5 May
Verrichtungen, zufolge der ihm ſchriftlich mitgege- 1565.)
benen Geſinnungen des Königs, einen nicht er-
warteten Bericht in dem Staatsrathe ab. Er
meldete nemlich, daß er dem König, von dem er
mit vielen Merkmalen der Gnade wäre empfangen
worden, den Zuſtand der Sachen ausführlich er-
öffnet, und derſelbe eine groſſe Neigung zu den
Niederlanden bezeiget, auch Hoffnung gemacht
hätte, im nächſten Jahr ſelbſt dahin zu reiſen; in-
deſſen er, um die Laſt der Niederlande zu er-
leichtern, eine anſehnliche Summe Geldes
übermachen wollte. Um die Mißbräuche in dem
Gerichtsweſen abzuſtellen, müßten die Ober-
ſtatthalterin und der Staatsrath die Mittel
ausfindig machen, von denen man ihm Bericht ab-
ſtatten ſollte, um nach Gutbefinden das nöthige zu
verordnen. Soviel aber die Religion und den
Gottesdienſt betreffe, ſo lägen ihm dieſelben

J. Chr. 1566 ches Schreiben, womit man das Land, so viel möglich wäre, bis zur Ankunft des Königs, in Ruhe zu erhalten suchte.

Ehe nun dieser Entschluß des Königs gefaßt war, und mit den erstgedachten Briefen in den Niederlanden ankommen konnte, hatten die verbundenen Edelleute zu S. Truyen im Bisthume Lüttich eine Zusammenkunft angestellt, sie in einer Anzahl von 1500. bis 2000. Pferden zusammenkamen, und bis in den folgenden Monat oder noch länger beisammen blieben. Die vornehmsten von ihnen waren der Graf Ludwig von Nassau, die Grafen von Kuilenburg und von Bergen und der Herr von Brederode. Es verbreitete sich bald ein Gerüchte, daß man zu S. Truyen beschlossen hätte, 4000. Reuter und 8000. Fahnen Fußvolkes aus Teutschland in Sold zu nehmen, und sich also dem König selbst zu widersetzen, wofern er gewaffnet nach den Niederlanden kommen würde, und daß man zu dem Ende die Mittel verabredet hätte, um Geld zu bekommen. Die Oberstatthalterin vermuthete von dieser Versammlung zu S. Truyen das ärgste, und bewog daher den Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmond, mit den Verbundenen in Unterhandlung zu treten. Diese schickten auch zwölf Bevollmächtigten, mit dem Grafen Ludewig von Nassau, als ihrem Oberhaupte, zuerst nach Arschott, und darauf nach Duffel, wo der Prinz und der Graf, zufolge ihrer Verhaltungsbefehle, mit den Bevollmächtigten des Adels verabredeten, daß die Verbundenen noch 24. Tage auf die Antwort des Königs warten, und während dieser Zeit keine Neuerung anfangen sollten. Die Oberstatthalterin berichtete dieses sogleich dem König, und setzte hinzu, daß

m. Iun.

die

die Bischöfe von Ypern, Namur und S. Omer, J. Chr. die Präsidenten der Gerichtshöfe von Flandern und Utrecht, eines von den Mitgliedern des grossen Rathes zu Mecheln, und drey Gottesgelehrten, nemlich der Probst Tillet von Walcourt, der zum Bischof von Gent erwählte Cornelius Jansenius, und Wilmar Bernards, erster Lehrer des geistlichen Rechtes zu Löwen, auf den 25. May nach Hofe berufen worden. Da sie nun in dem Staatsrathe erschienen, gab man ihnen Nachricht und Abschrift von dem Königlichen Befehle, und ließ ihnen einige Tage Zeit, um sich darüber zu berathschlagen, worauf sie in zwey Sessionen ihre Gedanken über das Lehren des Volkes, die Sittenbesserung der Geistlichkeit und Veränderung der Ketzerstrafe eröffneten, welche, in Ansehung des letzten Punkts, dahin giengen, daß der Dienst GOttes und die Wohlfahrt des Vaterlandes keine Veränderung erlaubten, es möchte dann in Betrachtung junger und ihren Fehler bereuender Personen seyn, mit denen man, nach dem Kirchenrechte, etwas gelinder verfahren könnte. Allein der Prinz von Oranien und die Grafen von Egmond und Hoorne merkten hiebey an, daß man den Zustand der Zeiten in Betrachtung ziehen, und daraus abnehmen müßte, welche Strafe eingeführt werden könnte, ohne daß man dabey neue Schwierigkeiten zu erwarten hätte. Ja die Oberstatthalterin selbst schien zur Gelindigkeit geneigt zu seyn, und bezeigte eine Furcht vor einem Aufstande, wenn man die Strafbefehle wider die Ketzer mit der Schärfe vollstrecken wollte. Jedoch die Bischöfe und einige andere erwiederten darauf, daß der König, in seinem Befehle, nichts von der Milderung der Strafbefehle erwähnte,

J. Chr. 1566 bekannt gemacht, weil Viglius, Barlaimo und andere, in Abwesenheit der vornehmsten Her ren, dazu nicht rathen wollten. Allein die Ver bundenen bekamen bald Nachricht von dem Inn halte desselben, und waren sehr mißvergnügt, d der König zu der Versammlung der g sam Niederländischen Stände, worauf Ge bestunden, seine Einwilligung noch nic wollte. Indem man nun, an dem Hofe statthalterin, über das Königliche annoch Berathschlagungen hielt; so Bilderstürmerey ihren Anfang, und br in wenig Wochen, fast durch alle Geg Niederlande aus, wobey die schrecklichst stung an Bildern, Schildereyen, Bücher tzen, Altären, Sackramenthäusgen und Kirchenschmucke, auf dem Lande, und in de

24 Aug. ten, ausgeübet wurde. In Flandern und A fieng sich dieser Greuel zuerst an, wurde von nach Antwerpen verpflanzt, wo die grosse K che, eines der prächtigsten Gebäude in Eu pa, in wenig Stunden geplündert und gesch det wurde, und durchwanderte nachher die gesa ten Provinzen der Niederlande, nur Lu burg und Namur ausgenommen. Beide teyen sind nun zwar darinn einig, daß die derstürmerey und Plünderung der Kirche den meisten Orten, von dem nichtswürdigsten bel und gemeinen Handwerksleuten geschehe allein es ist zweifelhaft, ob dieser wüste nicht, wenigstens hie und da, durch Leute von serm Ansehen, dazu sey angehetzt worden. nige wollen den verbundenen Adel beschul daß derselbe, in der Versammlung zu S. Tr diesen Entschluß gefaßt habe, welches aber wahrscheinlich ist, weil in dieser Verbind

auch viele aufrichtige Römiſchcatholiſche Edel- J. Chr.
leute ſtunden. Andere wollen die Schuld von 1566
dieſem Unfuge dem Prinzen von Oranien, oder
ſeinem Bruder, dem Grafen Ludewig von Naſ-
au, beimeſſen; allein der Prinz hat jederzeit einen
Abſcheu vor der Ausſchweifung der Bilder-
ſtürmer bezeiget, und dafür gehalten, daß die Kir-
chen nicht anders, als nach vorgängigem Befehl
der Obrigkeit, gereiniget werden müßten. Des-
wegen wollen wieder Andere nicht allein dieſe Her-
ren, ſondern auch die verbundenen Edelleute,
die reformirten Kirchendiener und die Glieder
der Kirche überhaupt von aller Schuld an der
Bilderſtürmerey frey ſprechen. Vielleicht iſt
es nicht ungegründet, daß einige unter den Refor-
mirten, ja unter dem Adel ſelbſt, bey dieſem Un-
ternehmen, die Hand mit im Spiel gehabt, oder
es wenigſtens mit Vergnügen angeſehen haben,
als denen es auch, in den, zwey oder drey Jahre her-
nach, publicirten Urtheilen, öffentlich zur Laſt ge-
legt worden.

Die Oberſtatthalterin wurde durch die, von allen Orten her, eingelaufene Nachrichten von dieſer Bilderſtürmerey, ſehr beſtürzt, und wollte, auf den Rath des Herzogs von Arſchott, die Stadt Brüſſel verlaſſen, wurde aber gewiſſer maſſen von der Bürgerſchaft, welche die Thore bewachte, daran gehindert. Sie ſchrieb alſo an den K. Philipp, daß ſie in Brüſſel faſt gefangen gehalten würde, wovon ſie die Schuld vornemlich dem Prinzen von Oranien, und den Grafen von Egmond, Hoorne und Hoogſtraaten beymaß. Die gegenwärtige Noth aber veranlaßte ſie endlich, nach dem Gutbefinden des Staatsrathes, den Edelleuten zu verſprechen, daß Niemanden wegen

J. Chr. 1566 gen der Predigten, wo sie eingeführt wären, ein ges Leid zugefüget werden sollte; doch unter der Bedingung, daß man sich der Ausschweifungen und Aergernisse enthielte, und die Catholischen in der Ausübung ihres Gottesdienstes ungestöret liesse. Zufolge dieses gefaßten Entschlus-
23 Aug. 24. e. m. ses, wurde, am folgenden Tage, durch den Prinzen von Oranien, die Grafen von Egmond und Hoorne, und die Herren von Hachicourt und Assonville, mit dem Grafen Ludewig von Nassau und den zwölf Bevollmächtigten des Adels, ein Vergleich getroffen, des Innhalts, daß der König sich gefallen liesse, das Land von der Inquisition zu befreyen; daß wegen des Gottesdienstes eine neue Verordnung gemacht werden sollte; daß aber der König noch nicht bestimmt hätte: ob die gesammten Niederländischen Stände darüber gehört werden sollten, wozu ihn jedoch zu bewegen, die Oberstatthalterin sich bemühen wollte. Ferner versprach Sie, denen vom Adel, zu ihrer Beruhigung, eine Versicherung auszuhändigen, worinn der König versprechen sollte, das Vergangene nicht zu gedenken, unter der Bedingung, daß jeder künftig sich nach seiner Pflicht hielte, und verspräche, nichts wider den König, seine Staaten und Unterthanen zu unternehmen, und dagegen sein Bestes zu thun, die Unruhen zu stillen, die Beschädigung der Kirchen und Gotteshäuser zu verhindern, und es dahin zu bringen, daß die Waffen niedergelegt würden. Uebrigens sollte das Predigen an den Orten, wo es noch nicht angefangen wäre, möglichst gehindert werden, und der Adel, nach Vermögen, zu bewürken suchen, daß alle diejenige, welche wegen Glaubenssachen mißvergnügt wären, sich demjenigen unterwürfen, was der König, mit

Ein-

geben; doch ſchlugen ſie vor, daß man den Be- J. Chr.
hl des Königs den Gerichtshöfen und den 1566
tadtobrigkeiten zuſchicken müßte, um denſelben
vollziehen. Allein der kluge Viglius, welcher
Folgen vorausſah, rieth, daß man dieſen Befehl
ange geheim halten müßte, bis man erſt den
önig unterrichtet hätte, wie derſelbe hier aufge-
mmen würde, und er erbot ſich, die Ungnade
s Königs auf ſich allein zu nehmen, daß man
ien Befehlen nicht ſogleich gehorcht hätte. Dem
geachtet beſchloß die Oberſtatthalterin, dem
Willen des Königs pünktlich nachzuleben, und
ß daher die dazu nöthigen Befehle, gegen Ende des
ahrs, nach allen Orten abgehen. Dieſe Befehle
n, wodurch die Annehmung der Dekrete des
identer Conciliums, die Einführung der
nquiſition, und die Vollziehung der Verord-
ungen wider die Ketzer auf das ſchärfſte gebo-
n wurden, ſind es, welche man für die nächſte
d unmittelbare Urſache des nachher erfolgten
ufſtandes halten muß. Man ſiehet übrigens zu-
ich aus dem bisherigen, von welch geringem Nu-
n die Reiſe des Grafens von Egmond nach
panien in Anſehung derjenigen geweſen, welche
Religionsfreiheit ſuchten, und die Verände-
ng, welche man durch ihn in den Rathsver-
mmlungen, welche die Regierungsgeſchäfte
walteten, bewürken wollte, konnte auch nicht
Stande gebracht werden, vielmehr bekam,
n dieſe Zeit, der Herzog von Arſchott, der es
erzeit mit dem Cardinal von Granvella gehal-
n hatte, Sitz und Stimme im Staatsrathe.

Sobald nur das vorgedachte Königliche
chreiben in dem Staatsrathe war verleſen
rden; ſo verbreitete ſich das Mißvergnügen,
lches der Prinz von Oranien und die Grafen

J. Chr. Um diese Zeit erhielt der Graf von Hoorne
1566 von seinem Bruder, dem Herrn von Montigni, Briefe aus Spanien, worinn ihm derselbe das grosse Mißvergnügen des Königs über die Unruhen in den Niederlanden und über die Verstattung der öffentlichen Predigten berichtete. Zugleich bekam der Prinz von Oranien die Abschriften von zwey Briefen des Spanischen Gesandtens in Frankreich an die Oberstatthalterin, worinn er meldete, daß der König itzo die schönste Gelegenheit hätte, theils durch List, theils durch Gewalt, eine unumschränkte Herrschaft über die Niederlande, nach welcher seine Vorfahren solange gestrebet hätten, zu erlangen. Man müßte nemlich dem Prinzen von Oranien und den Grafen von Egmond und Hoorne solange freundlich begegnen, bis die Zeit kommen würde, da man ihnen, als unstreitigen Anstiftern der bisherigen Unruhen, den verdienten Lohn geben könnte. Der Marggraf von Bergen und der Herr von Montigni würden in Spanien mit gleicher List eingeschläfert und aufgehalten, der Vorschlag der Oberstatthalterin aber, sich, durch ein heimliches Verständniß, etlicher fester Plätze zu versichern, wäre bey Hofe sehr angenehm gewesen. Ausserdem waren noch andere weitaussehende Dinge in diesen Briefen enthalten, welche der Gesandte, mit ziemlicher Unvorsichtigkeit, dem Papiere anvertrauet hatte; deswegen hernach die Spanischen Geschichtschreiber diese Briefe für erdichtet ausgeben wollen; aber der Prinz hat sich auf dieselben, als ächte Urkunden, jederzeit freymüthig berufen. Er und der Graf von Hoorne luden also den Grafen von Egmond nach Dendermon-
3. Oct. de ein, wohin sie sich, in Begleitung des Grafen Ludewigs von Nassau und des Grafen von

Hoog-

Der Innhalt dieſer Verbindung *) war kürzlich folgender, daß ein Haufe Ausländer, die ihre Herrſchſucht und Geitz mit dem Eifer für den catholiſchen Gottesdienſt bemäntelten, den König, wider ſeinen Eid, beredet hätten, nicht nur die ſtrengen Strafbefehle nicht zu mildern, ſondern ſie ſogar zu ſchärfen, und die Inquiſition mit Gewalt einzuführen, die ſo ſehr mit allen geiſtlichen und weltlichen Rechten, und inſonderheit mit den Privilegien und dem Herkommen dieſer Länder ſtritte, ja wodurch alle Handlung vertrieben, der König aller Herrſchaft über das Volk beraubet, und ein unbeſchreiblicher Aufruhr und Verwirrung erreget werden würde. Da ſie, als Lehensleute des Königs und Edle des Landes, von dieſem allen Nachricht bekommen hätten; ſo könnten ſie nicht unterlaſſen, gegen dieſe Bedrückungen wachſam zu ſeyn, und zu dem Ende ein heiliges Bündniß zu ſchlieſſen, wodurch ſie mit einem feierlichen Eide verſprächen, die Einführung der Inquiſition, nach allem ihrem Vermögen, zu hindern, wobey ſie jedoch hoch und theuer bezeugeten, daß ſie nichts wider die Ehre GOttes, den Dienſt des Königs, oder die Wohlfahrt des Landes vorhätten, als welches alles ſie vielmehr zu befördern trachten würden. Ferner verſprachen ſie ſich unter einander, als Brüder und treue Gefährten, mit Leib und Gut beizuſtehen, wofern einem unter ihnen, wegen der Inquiſition und Strafbefehle, einiges Leid widerführe, wenn auch ſolches gleich, unter dem Vorwande einer Strafe wegen Widerſpänſtigkeit, oder etwas dergleichen beſchöniget würde; unter der Bedingung, daß

J. Chr. 1566

*) Sie ſtehet unter andern in Lünigs R. A., T. VII. im Anhange, p. 131-133. n. 22. und bey dem *Du Mont* l. c., T. V. P. I. n. 69. p. 134-137., der ſie aber irrig in das J. 1566. geſetzt hat.

J. Chr. 1566 solche Unternehmungen mit gemeinem Rathe aller Brüder und Bundsgenossen beschlossen würden. Endlich baten sie GOtt, daß er ihr Bündniß und Vorhaben segnen, und zur Ehre seines Namens, zum Dienste des Königs, zum Frieden und zur Wohlfahrt der Länder, und zu ihrer Seelen Seligkeit gereichen lassen wollte. Das Bündniß wurde sehr bald von vielen des Adels unterzeichnet, und die Anzahl derselben vermehrte sich allmählig bis zu vierhundert. Die Namen der ersten, die es unterzeichneten, kan man zu Ende desselben bey dem Du Mont und Lünig nachsehen; man wird aber unter denselben weder den Prinzen von Oranien, noch die Grafen von Egmond und Hoorne finden, wie dann diese beide Grafen nachgehends behauptet haben, daß sie niemals unter diesen Bundsgenossen gewesen wären. Allein der Prinz von Oranien, welcher in seiner ersten Schutzschrift gesagt hatte, das Bündniß wäre ohne sein Wissen oder Einwilligung errichtet worden, gestund doch hernach in seiner zweiten, im J. 1581., herausgegebenen, Apologie, daß er die Uebergebung der Bittschrift, welche nachmals vermöge des Bündnisses geschah, gebilliget habe, indem er sich zu dieser Zeit eine Ehre aus dieser Billigung gemacht hätte. Wenn man auch in Erwägung ziehet, daß der Bruder des Prinzen, Graf Ludewig von Nassau, dessen Schwager, der Graf von Bergen, sein vertrauter Freund, der Herr von Aldegonde, und verschiedene Edelleute und Bediente seines Hauses sich unter den Verbundenen befunden haben; so wird man sich kaum vorstellen können, daß eine so wichtige Sache dem Prinzen ganz und gar habe unbekannt bleiben können. Und so ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Grafen von Egmond und Hoorne, welche die Ihrigen unter den

Ver-

Verbundenen hatten, ſchon zeitig genug von dem Bündniſſe Nachricht gehabt, und daſſelbe nicht gemißbilliget haben. J. Chr. 1566

Die nunmehro entworfene Verbindung des Adels wurde von den ausgeſchickten Anhängern des Graf Ludewigs von Naſſau und des Herrn von Brederode allenthalben vorgezeigt, und immer von mehrern unterſchrieben. Das Volk bekam davon auch Nachricht und gerieth in ſehr heftige Bewegungen; man zog nicht allein gewaltig auf die Inquiſition und die Königlichen Verordnungen los, ſondern ſtreuete auch allenthalben Satyren und Paſquille aus, worinn die ſogenannten Cardinalsgeſinnten, und einige ſogar mit Namen, auf das ſchärfſte durchgezogen, und böſer Anſchläge wider die vornehmſten Herren beſchuldiget wurden. Zu Antwerpen fand man ſogar, an drey oder vier Orten, eine Schrift angeſchlagen, worinn die Bürger bey dem Stadtrathe anſuchten, den König, welcher ſeinen Eid und die Freiheiten des Landes verletzet hätte, bey dem Kammergerichte zu Speyer zu verklagen, weil Brabant, als ein zu dem Burgundiſchen Kreiſe gehöriges Land, in dem zu Paſſau und Augſpurg geſchloſſenem Religionsfrieden mit begriffen wäre; wenn die Bürger keine Religionsfreiheit erhalten könnten, ſo würden ſie ihre Zuflucht zu den Ständen nehmen müſſen, und ſie wollten auſſer Schuld ſeyn, wenn eine Empörung wegen Einführung der Inquiſition entſtünde. Die Oberſtatthalterin verbot zwar die Ausſtreuung ſolcher Schriften, und wandte viele Mühe an, die Verfaſſer der letztgedachten zu entdecken; aber vergeblich, und die Schmähſchriften häuften ſich, je mehr ſie verboten wurden. Mittlerweil arbeiteten die Verbundenen, ſich einen ſtärkern Anhang zu machen, und lieſſen ſich öffent- (23 December 1565.)

lich

J. Chr. 1506 lich verlauten: die Niederländer wären nicht so dumm und einfältig, daß sie nicht wissen sollten, was der Fürst seinem Lehensmanne, und dieser hinwiederum jenem schuldig wäre; ja daß sie, wenn man sie länger plagte, schon Mittel finden würden, einen Krieg, ohne daß man wüßte durch wen, oder auf welche Weise, zu führen; welche Reden man bey Hofe für aufrührisch halten wollte.

In diesen Gesinnungen wurden nun die Verbundenen von verschiedenen Statthaltern der besondern Provinzen bestärket, insonderheit von dem Prinzen von Oranien, den Grafen von Mansfeld und Megen, dem Marggrafen von Bergen op Zoom, und dem Herrn von Montigni,
1566 als welche, zu Anfang des J. 1566., der Oberstatthalterin, sowohl schriftlich, als mündlich, die Erklärung thaten, daß sie weder Neigung, noch Mittel hätten, die Verordnungen wider die Ketzer zu vollziehen, und der Inquisition hülfliche Hand zu leisten, und daß sie lieber ihre Aemter niederlegen wollten, wenn der König und die Oberstatthalterin darauf bestünden. Es verliessen auch um diese Zeit der Prinz von Oranien und der Graf von Hoorne den Hof, und wollten mit den Regierungsgeschäften nichts mehr zu thun haben, der Graf von Egmond aber blieb noch zurück. Der Prinz von Oranien gieng nach seiner
med. Mart. Herrschaft Breda, wohin auch verschiedene Grossen und Edelleute zu ihm kamen, mit denen er, nach einigen Tagen, nach Hoogstraaten gieng, woselbst oder zu Breda, oder auch wohl an beiden Orten beschlossen wurde, eine Bittschrift zu übergeben, welche nachher soviel Lermen verursachet hat. Bey Hofe bekam man von diesem Vorhaben des Adels bald Nachricht, indem der Graf von Megen, nach seiner Zurückkunft nach Brüssel, in dem

dem Rathe erzählte, daß einige vornehme Herren und Edelleute aus der grossen Menge der Ketzer, womit die Niederlande überschwemmet wären, 35000. Mann zu Pferde und zu Fusse in Bereitschaft gesetzt hätten, die sich in kurzem zusammenziehen, und das Land verheeren würden, wofern man ihnen nicht die Gewissensfreiheit bewilligte, um welche zu bitten, sie, in wenig Tagen, bewaffnet und 1000. bis 1500. stark, nach Brüssel kommen würden. Diese Erzählung bestätigte auch zum Theil der Graf von Egmond und zeigte eine Abschrift des von den Edelleuten gemachten Bündnisses vor. Jener, der Graf von Megen, gab der über diese Zeitung bestürzten Oberstatthalterin, auf ihr Befragen, den Rath, die besondere Statthalter der Provinzen und andere Grossen, ehe noch der Adel seine Bittschrift übergäbe, nach Hofe zu berufen, um ihr Gutachten zu vernehmen, und dann auch den König von allem zu unterrichten. Ob nun gleich andere Glieder des Staatsrathes einer andern Meinung waren; so richtete sich doch die Oberstatthalterin nach dem Rathe des Grafens von Megen, dem auch der Graf von Egmond beyfiel, gab dem König von allem schriftliche Nachricht, und ließ die Statthalter der Provinzen und die Ritter des goldenen Vliesses nach Hof entbieten. Diese erschienen hierauf, und nachdem die Oberstatthalterin ihnen die obschwebende Gefahr vorgestellet, und ihr Gutachten deswegen verlangt hatte, so äusserten sie, daß es eine zwiefache Inquisition gäbe, nemlich eine ordentliche, die vom Bischofe, und eine ausserordentliche, die von dem Pabste ausgeübet würde. Da nun die Niederlande itzo so reichlich mit Bischöfen versehen wären, so könnte man der ausserordentlichen Inquisitoren des Pabstes

1 Chr. 1566

23 Mrz.

29. e. m.

gar

J. Chr. 1566 (1567. 24. Januar.) mes, mit einer anſehnlichen Anzahl Truppen, be lagert wurde. Die Stadt muſte ſich, zu Anfa ge des folgenden Jahrs, ergeben, und Dorm hatte noch vorher eine Beſatzung einnehmen mü ſen, an beiden Orten aber ließ der Herr v Noirkarmes einige calviniſche Lehrer und a geſehene Bürger hinrichten.

Bey dieſer von der Oberſtatthalterin zeigten Schärfe und Gewalt, ſtunden der Pri von Oranien, ſein Bruder der Graf Ludew von Naſſau, der Graf von Hoogſtraaten, Herr von Brederode und andere der verbund nen Edelleute auf ihrer Hut, und dachten Mittel, ſich zu vertheidigen. Anfangs richt man die Abſicht auf Hülfe aus Teutſchland; lein die Trennung der Reformirten und Luth raner *) in den Niederlanden, welche der Pri und ſein Bruder vergeblich zu vergleichen ſucht hinderte, ſolche zu erlangen. Ferner ſuchte m Geld zuſammenzubringen, und der Graf Lud wig wollte ſich hiezu das dem König geſchen Anerbieten der 30. Tonnen Goldes zu Nu machen; allein zu Antwerpen, wo er damit Anfang machen wollte, wies man ihn ab, un

*) Die Evangeliſch-Lutheriſche Kirchendiene Antwerpen gaben um dieſe Zeit ihr Glaubens Kentniß in Druck. Ich beſitze davon in meiner bliotheck die ſehr ſeltene Originalausgabe, we folgenden Titel hat: *Confeſſio Miniſtrorum* Christi, *in Eccleſia Antverpienſi*, quae *Auguſta Confeſſioni* adſentitur. Cum Indice; ſ. l. 1567. 14. Bogen ſtark. Schon das Jahr vorher heraus: *Miniſtrorum* Jeſu Chriſti *in Eccleſia A verpienſi*, quae *Auguſtanae Confeſſioni* adſenti *adhortatio* ad *ſeriam poenitentiam* et *ardentes ces*, in *preſentibus difficultatibus* et *periculis ſuos auditores*; Impreſſum *Anno 1566.* (ſine loc 8. 2¼ Bogen ſtark.

r Herr von Brederode gieng mit dem Grafen J. Chr.
udewig von Naſſau voran. Jener hielt die 1566
nrede an die Oberſtatthalterin, widerſprach
derſelben dem ausgebreiteten falſchen Gerüchte,
s ob ſie Willens wären, den Weg zum Aufruhr
d Abfalle zu bahnen, auch zu dem Ende mit
emden Fürſten, und teutſchen und franzöſi-
hen Kriegsobriſten ein heimliches Verſtänd-
ß unterhielten, und ſchon ein Bündniß geſchloſ-
n haben ſollten; zugleich bat er, ihnen die Namen
r Ankläger und Angeklagten zu melden, damit
rch Beſtrafung derer, die im Unrechte betroffen
ürden, fernerm Unheil gewehret würde, worauf
die Bittſchrift überreichte. Der Innhalt der-
lben war ungefähr folgender: Die Niederländer
ären jederzeit und allenthalben als getreue Leute
gen ihre Fürſten berühmt geweſen, beſonders
er die Edelleute; Sie wären geneigt, in die
ußſtapfen ihrer Vorfahren zu treten, und glaubten,
aß man den Dienſt, welchen ſie itzo ihrem Fürſten
iſteten, für den gröſſeſten und nützlichſten hal-
n müſte. Die Inquiſition, nebſt den ſcharfen
Verordnungen wider die Ketzer, möchte ehmals
nit einer guten Meinung eingeführt worden ſeyn;
llein die Zeiten wären verſchieden, und erforder-
n beſondere Hülfsmittel. Die Strafbefehle, ob
e gleich nicht zum ſtrengſten wären vollzogen wor-
en, hätten doch ſchon groſſe Unruhen verurſa-
et, und man hätte einen allgemeinen Aufſtand
u gewärtigen, wofern ſie, nach dem Befehl des

Kö-

bildung von dergleichen Schaupfenningen kan man finden in des Mr. *Bizot* Hiſt. metallique de la Republ. de Hollande, T. I.; (à Amſterdam, 1688. 8.) p. 1. et ad pag. 3. * und in Köhlers Münzbeluſtig., P. VIII. n. 14. p. 105. Cf. (Fr. Wagenaars) allgem. Geſch. der vereinigten Niederlande, T. III. L. XXII. §. 16. p. 68. ſq.

J. Chr. 1566 genommen wurde. Auch verschiedene andere Edelleute wollten sich zu Leistung des neuen Eides nicht bewegen lassen, und die Staaten von Holland thaten deswegen sowohl, als wegen des Aufschubes des allgemeinen Niederländischen Landtages der Oberstatthalterin eine Vorstellung, die ihnen aber zur Antwort gab, daß man (m. Febr. 1567.) keine neue Last den Lehensleuten, durch den neuen Eid, auflegen wollte, und daß auch die Niederländischen Stände, wie vor Alters, ihre Versammlung halten könnten, indem dieses gegenwärtig nur auf einige Zeit ausgesetzt worden wäre.

Der Herr von Brederode, welchem die Oberstatthalterin das bey ihr gesuchte Gehör abgeschlagen hatte, überschickte ihr bald darauf eine Bittschrift, wodurch er um die Freiheit der Predigten und die Abdankung des angenommenen Kriegsvolkes anhielt; er bekam aber darauf eine solche Antwort, daß er selbst und der Graf von Bergen, nebst verschiedenen andern, für rathsam hielten, sich mit dem König zu versöhnen. Weil aber die Herzogin Margareta von der, durch den von Brederode angefangenen Werbung und der Befestigung der Stadt Vianen unterrichtet war; so verlangte sie, daß er und der Graf von Bergen sich, ohne alle Bedingungen, lediglich der Gnade des Königs unterwerfen sollten. Allein dieses schien ihnen so hart zu seyn, daß sie bald hernach, aus Verzweiflung, verschiedene gewaltsame (m. Febr. a. c.) Anschläge unternahmen. So schickte z. E. der Herr von Brederode einen seiner Hauptleute, den Anton von Bombergen, mit einigem Volke, nach Herzogenbusch, und versicherte sich dieser Stadt, welche aber der von Bombergen bald (m. Apr. a. c.) wieder verlassen, und sie hierauf Spanische Besatzung

ſchrift, mit der an den Rand geſchriebenen Ant- J. Chr.
wort, zurückgab: Sie, die Oberſtatthalterin, 1566
wäre geneigt, eine Geſandtſchaft an den König
abzufertigen, welcher, wie ſie hoffte, alles wohl, und
inſonderheit auch die Milderung der Strafbefeh-
le anordnen würde, woran auch, ſchon vor ihrer
Ankunft, in dem Rathe gearbeitet worden wäre.
Allein es ſtünde nicht in ihrer Gewalt, die Straf-
befehle mittlerweil ruhen zu laſſen, und es würde
auch ungereimt ſeyn, das Land ſolange ohne ei-
ne Richtſchnur, in Anſehung des Gottesdien-
ſtes, zu laſſen. Nichts deſto weniger wollte ſie den
Inquiſitoren und Gerichtsbeamten ſchreiben
laſſen, daß ſie ſich, in Ausübung ihrer Gewalt,
mit aller Mäßigung verhalten ſollten; von dem
Adel aber verſpräche ſie ſich einen guten Willen,
den catholiſchen Glauben rein zu bewahren,
und ſich ſo ſtill und ſittſam aufzuführen, als es
Leuten von ihrem Stande gebührte. Dieſe Ant-
wort befriedigte die Edelleute im geringſten
nicht, und ſie übergaben daher eine neue Bitt- 8. Apr.
ſchrift, worinn ſie der Herzogin für eine ſo ge-
ſchwinde Antwort zwar dankten, aber äuſſer-
ten, daß ſie eine ſtärkere Verſicherung von der
Ruhe des Landes gewünſcht hätten. Da indeſſen
die Macht von Ihro Hoheit nicht ſo weit reichte;
ſo wollten ſie, Ihrem Verſprechen zufolge, erwar-
ten, daß ſowohl die Inquiſition, als die weltli-
che Obrigkeit ſich mit mehrerer Mäßigung be-
tragen würde. Und weil ſie entſchloſſen wären,
ſich nach demjenigen zu richten, was der König,
mit Einwilligung der Stände, beſtimmen wür-
de; ſo hofften ſie, daß ſie Ihro Hoheit nicht die
geringſte Urſache zum Unwillen gegeben hätten,
zumal ſie für recht hielten, daß ein jeder, welcher
Aufruhr oder etwas ähnliches anfienge, nach Ver-

J. Chr. 1566 bis auf die Genehmhaltung des Prinzens von Oranien, beliebt, noch mehr Soldaten anzunehmen, und den von Brederode zum Stadtobristen zu bestellen. Der Prinz gab zwar nachher seine Einwilligung zu dieser Werbung, aber nicht zur Bestellung des Herrn von Brederode zum Stadtobristen, welcher dem ungeachtet hernach doch noch zu Amsterdam blieb, die Stadt aber warb 300. bis 400. Mann, über welche man zwey angesehene und beliebte Bürger zu Hauptleuten bestellte.

Mittlerweil, daß dieses in Holland vorgieng, fand der Graf von Megen Mittel, die öffentlichen Predigten in Geldern abzustellen, und den in Kirchen und Klöstern verursachten Schaden, durch einen getroffenen Vergleich, vergüten zu lassen. In Friesland brachte der Graf von Aremberg, ob er gleich nur vier Fahnen Fußvolk und 60. Pferde bey sich hatte, durch sein Versprechen, die Inquisition und die scharfen Strafbefehle ruhen zu lassen, ein gleiches zuwege; allein man trauete in dieser Provinz seinem Versprechen so wenig, daß 70. Edelleute, welche das Bündniß mit unterschrieben hatten, nach geschlossenem Vertrage, nach Amsterdam und andern Orten flüchteten. Die Stadt Gröningen aber machte dem Grafen von Aremberg mehrere Mühe, weil sie (m. Jun. 1567.) sich auf ihre Festigkeit verließ; jedoch gelung es ihm endlich, unter allerhand scheinbaren Versprechungen, die nachher wenig geachtet wurden, vier Fahnen Teutscher Fußknechte in die Stadt zu bringen, und sich hiedurch derselben für den König von Spanien zu versichern. Es scheint, daß der (m. Febr. a. c.) Prinz von Oranien, nach seiner Rückkunft nach Antwerpen, rathsam gefunden, das Glück der Waffen, zu Vertheidigung der Verbundenen, gleich-

in die Länge gezogen, es hat auch Keiner von J. Chr. 1566
ihnen ſein Vaterland wieder geſehen.

Da das Mißvergnügen der Groſſen und des Adels über die Inquiſition und die Strafbefehle, ſeit zwey oder drey Monaten her, ſo ruchtbar im ganzen Lande geworden war; ſo faßten die Uncatholiſchen mehrern Muth, weil ſie ſich auf die Gunſt und Hülfe der Vornehmen verlieſſen. Und da man bisher heimlich in beſondern Häuſern geprediget hatte; ſo fieng man nunmehro an, ſolches öffentlich zu thun, und zwar zuerſt m. Iun. in dem Wallonischen Flandern und Artois, um Dornick, S. Omer, Ypern, Ryſſel und andern Orten, hernach in Brabant, endlich auch in m. Iul. Holland und im Stifte Utrecht, ferner in Seeland, Geldern, Friesland und in den übrigen Niederlanden. Es iſt wahrſcheinlich, daß ſowohl der Adel, als das Volk von dem König die Gewiſſensfreiheit dadurch habe erzwingen wollen, ehe die von der Oberſtatthalterin entworfene und in Vorſchlag gebrachte Milderung der Strafbefehle Statt hatte, als wodurch jenen die Thüre auf ewig verſchloſſen werden ſollte. Die Uncatholiſchen verſammelten ſich anfangs in Gehölzen, und hernach im freyem Felde; zuerſt waren ſie unbewaffnet, aber als man ihnen drohete, oder ſie ſtörete, kamen ſie mit Piſtolen und Seitengewehren, auch bald darauf ſogar mit Feuerröhren und Hellebarden in die Predigt. Zeit und Ort der Predigt wurde entweder in der Stille, durch die Beförderer dieſer Anſtalten, oder auch öffentlich, mittelſt angeſchlagener Zettel, bekannt gemacht, und ſodann kam das Volk, bey tauſenden, aus den nächſten Städten, um zuzuhören. Dieſe zahlreiche Verſammlungen wurden nicht mehr ſo oft geſtöret, nachdem man angefangen hatte,

J. Chr. 1566 pen, mit leichter Mühe geschlagen, und zer-
streuet, wobey der Herr von Tholouse mit um
das Leben kam. Die Calviniſten zu Antwerpen
wollten zwar ihren angegriffenen Glaubensgenoſ-
ſen zu Hülfe kommen, woran ſie aber der Prinz
von Oranien und der Graf von Hoogſtraaten
hinderten, auch erſterer die darüber zu Antwerpen
entſtandene Unruhe, nach einigen Tagen, ohne
Blutvergieſſen, ſtillte.

Nachdem der Prinz, bald hernach, aus Spa-
nien die Nachricht erhalten hatte, daß der Her-
zog von Alba, mit einem ſtarken Kriegsheere,
nach den Niederlanden geſchickt werden ſollte; ſo
entſchloß er ſich, alle ſeine Aemter niederzule-
gen, und ſich nach Teutſchland zu begeben. Er
ſah nemlich nur allzuwohl ein, wie ſehr die Macht
des Königs die ſeinige übertraf, und wie we-
nig man ſich auf den Eifer des Volkes verlaſſen
könnte. Sehr empfindlich mußte es ihm fallen,
daß der Graf von Egmond, dem alle alte Solda-
ten anhiengen, die Partey verließ, welche ſie Bei-
de zuvor ergriffen hatten; und er ſelbſt erkannte
die Unmöglichkeit, die, durch die Bilderſtür-
merey äuſſerſt erbitterte Geiſtlichkeit wieder zu
gewinnen. Die Verbundenen ſelbſt waren bis
auf den dritten Theil zuſammen geſchmolzen;
die Uncatholiſchen aber hatten überhaupt keine
Neigung, Geld, welches die Seele aller Unter-
nehmungen iſt, herzugeben, und weigerten ſich,
5. bis 600000. Gulden zuſammen zu bringen, ohne zu wiſſen, wozu es angewandt werden ſollte, welches jedoch, ihnen zu eröffnen, der Prinz bil-
liges Bedenken trug. Endlich kamen dazu die Streitigkeiten der Calviniſten und Lutheraner, welche durch keine Gründe zur Eintracht zu bewegen waren; indem die erſtern, oder vielmehr nur drey

oder

Personen her, welche das Heft der Regierung J. Chr.
in die Hände zu bekommen, und alsdann die Re- 1566
ligionsfreiheit entweder öffentlich, oder für ei-
nen jeden in seinem Hause, einzuführen suchten. Zu
dem Ende hätte man auf die Entfernung des Car-
dinals von Granvella aus den Niederlanden
gedrungen, hernach den Grafen von Egmond
nach Spanien geschickt, ferner eine Bittschrift
durch die Edelleute übergeben lassen, und nun end-
lich den Marggrafen von Bergen und Herrn
von Montigny nach Spanien abgefertiget, deren
Verhaltungsbefehle, in ihrem ersten Haupt-
punkte, fast mit der Bittschrift der Edelleute
übereinkämen. Der zweite aber beträfe 1) das
Mißtrauen zwischen dem König und einigen sei-
ner Lehensleute, wovon er doch nichts wüßte,
2) die Veränderung in dem Staatsrathe, oder
vielmehr der ganzen Niederländischen Regie-
rung, und 3) die Ueberkunft des Königs, die
sonst nicht, als wenn alles andere bewilliget wäre,
verlangt würde. Da man nun auf das erste und
andere so sehr dränge, so zeigte man deutlich, daß
man die Absicht hätte, das Heft der Regierung
in die Hände zu bekommen, und die Freiheit des
Gottesdienstes zu erlangen. Bey Erwägung
des zweiten Punktes, wie nemlich den entstande-
nen Unruhen am besten abzuhelfen seyn möchte,
kamen zwey Mittel in Vorschlag, nemlich ein
wahres und ein Scheinmittel, wovon aber die-
ses sogleich verworfen wurde. Dieses letztere
wäre nemlich von den beiden Gesandten vorge-
schlagen worden, und bestünde: 1) in Aufhebung
der Inquisition, welches aber das Ansehen des
Königes, des Pabstes und der heiligen Kirche
nicht zulassen könnte, 2) in der Milderung der
Strafbefehle, wodurch alle Unterlassungssün-

J. Chr. 1566. Die Verfolgung der Uncatholischen, welche in Brabant und Flandern ausgebrochen war, drohete nunmehro auch der Provinz Holland, deswegen die Calviniſten zu Amſterdam ſich verſelbſt erboten, das Predigen einzuſtellen, wenn man ihnen Freiheit und Zeit verſtatten wollte, ihre unbewegliche Güter zu verkaufen, und mit den (26 Apr. 1567.) beweglichen das Land zu räumen, wozu ſie auch die Erlaubniß erhielten. Hierauf wurde das Flüchten in Amſterdam und durch ganz Holland allgemein, und auch der Herr von Brederode, der bisher noch immer zu Amſterdam geblieben war, ließ ſich verlauten, daß er die Stadt verlaſſen wollte, wofern man ihm einige tauſend Gulden auf einige ſeiner Ländereyen vorſchieſſen wollte, deswegen ein Paar Kaufleute, unter Garantie und auf Rechnung der Stadt, bewogen wurden, ihm 8000. Gulden zu leihen, um ſeiner deſto eher los zu werden, und dadurch den Unwillen des Hofes (27. e. m. et a.) zu vermeiden. Er gieng auch, nach empfangenem Gelde, von Amſterdam weg, und anfangs nach Emden, von da aber weiter nach Teutſchland, wo er, einige Zeit hernach, auf dem Schloſſe Harenburg, in der Veſte oder Grafſchaft Recklinghauſen, ſtarb. (5 Febr. 1568.) Den Tag nach ſeiner Abreiſe von Amſterdam, kamen einige ſeiner Soldaten vor die Stadt, wurden aber von den Uncatholiſchen ſelbſt verhindert, die Stadt zu betreten, worauf ſie nach Nord-Holland oder Weſtfriesland giengen, zu Hoorn von ihren Anführern, (die nach Friesland überfuhren, aber bey Harlingen einem Hauptmann des Grafens von Aremberg in die Hände fielen,) verlaſſen wurden, hernach einige Klöſter plünderten, und endlich von Medenblick, über die Süderſee, nach dem Muiderdamme fuhren, und von da ihren Weg, (28 Apr. 1567.)

durch

Milderung der Strafbefehle machen möchte, J. Chr.
wodurch das Anſehen des Königs und der Rö- 1566
miſchcatholiſche Glaube erhalten würde, wor-
auf er ſodann das weitere verfügen wollte; und
3) daß die Oberſtatthalterin die Gewalt haben
ollte, die Verbundenen allein, oder auch andere,
o wie ſie es rathſam fände, zu begnadigen, wo-
ern dieſe nicht gerichtlich einer Miſſethat überzeuget
wären. Allein ehe ſie dieſe drey Punkte bewil-
igte, müßte ſie die Verſicherung haben, daß die
nßvergnügten Groſſen ſich hiemit begnügen,
nd hinfüro die Erhaltung des Gottesdienſtes
nd der Ruhe des Landes, nach allem ihrem Ver-
ögen, beherzigen würden. Hiernächſt ſollten
lle Verbindungen, Zuſammenkünfte, Pre-
igten und offenbare Aergerniſſe abgeſchafft wer-
en, oder wofern die Widerſpenſtigen hiezu
icht zu bewegen wären, ſondern wohl gar die
Waffen ergriffen, könnte die Oberſtatthalterin
ch der Niederländiſchen Reuterey und der
Beſatzungen zu ihrem Schutze bedienen, auch im
Nothfalle eine hinlängliche Anzahl Truppen in
Sold nehmen, und Hauptleute über dieſelben
ach Belieben beſtellen. Dieſen ſeinen gefaßten
Entſchluß überſchrieb der König an die Ober- 31 Jul.
tatthalterin, und überſchickte zugleich gnädige
Schreiben an den Prinzen von Oranien und an
ie Grafen von Egmond und Hoorne. An den
Erſtern ſchrieb er eigenhändig, und verſicherte
hn ſeines vollkommenen Vertrauens auf ſeinen
Eifer für ſeine Dienſte, lobte ſein letzteres Be-
tragen zu Antwerpen, und ermahnte ihn, auf
einen Bruder, den Grafen Ludewig, Acht zu
haben, welcher, nach den eingegangenen Berichten,
ch zu tief in die bisherigen Händel gemiſcht
hätte. Auch an die Städte ergieng ein Königli-

J. Chr. 1566 Nun iſt aus der Geſchichte des J. 1566. noch übrig, daß ich den Fortgang und das Ende der, von dem bekannten Wilhelm von Grumbach, angeſtifteten Unruhen [u]) und darüber erfolgten Achtserklärung H. Johann Friedrichs des Mittlern von Sachſen, wie auch der Belagerung und Eroberung von Gotha, der Gefangennehmung des erſtbeſagten Herzogs, und Beſtrafung der R. Aechter, in ſeinem Zuſammenhange, erzähle. Noch in eben dem Jahr, (1564) wegen der Landfriedbrüchigen Handlungen des Grumbachs und ſeines Anhanges der R. Deputationstag zu Worms war gehalten worden, ſtarb Kayſer Ferdinand der *I.* [o]), und nach ſeinem

50. b. 51. a. et 52. *Surius* l. c. ad a. e., p. m. 678-708. *Chytraeus* l. c., L. XXI. p. m. 561. ſq. et 568. ſq. *Lundorp* l. c., T. I. L. VI. p. m. 713-717. et 727-737. Fam. *Strada* de B. Belg. Dec. I. L. III. - VI. p. 73-191. *paſſim.*, edit. Mogunt. Nicol. *Burgundi* Hiſt. Belg., L. I.-III. p. 61-492. paſſim. *Bentivoglio* Hiſt. de la Guerre de Flandre; (ſ. l. 1634. 4.) L. I.-III. p. 37-141. Fr. *Haraei* Annal. Ducum Brabant. &c.; (Antverp. 1623. fol.) T. III. p. 8-76. E. von Meteren Niederländ. Hiſt.; (Amſterd., 1633. fol.) L. II. per *totum*, p. 29-54. Everardi *Reidani* Annal. Belgar.; (Lugd. Bat., 1633. fol.) L. I. p. 3-5. Hug. *Grotii* Annal. et Hiſt. de reb. Belg.; (Amſtelaed., 1658. 8.) L. I. p. 14-26. Jo. *Meurſii* Guilielmus Auriacus; (Lugd. Bat., 1621. 4.) L. I.-III. p. 10-95. Die im *IV.* Bande der N. T. R. G., S. 281. f. in der Note r) angeführte Apologie des Pr. von Oranien. (Wagenaars) allgem. Geſch. der vereinigten Niederlande, T. III. L. XXI. §. 23-29. et L. XXII. per *totum* p. 34-105. und Köhlers Münzbeluſtig., P. VIII. n. 14. p. 105-112.

u) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 165.

o) S. Eben daſelbſt, S. 76.

die Versammlung der gesamten Niederländi- J. Chr.
schen Stände, von ihr, von den Grossen und 1566
dem Staatsrathe, als das einzige Mittel, fernern Unheil vorzubeugen, angesehen würde. Allein hierzu war K. Philipp nicht zu bewegen, sondern er gab vielmehr der Oberstatthalterin Befehl, 3000. Teutsche Reuter und 2000. Fußknechte, deren Befehlshaber er selbst ernennen würde, zu werben, oder sie wenigstens auf zwey Monate in Sold zu nehmen, wozu er ihr auch das benöthigte Geld übermachte, und bald darauf bekam man Nachricht, daß der H. Erich von Braunschweig-Calenberg bey Lingen einiges Kriegsvolk für den König zusammenzöge. Zu S. Truyen hingegen fand sich ein Abgeschickter m. Iul.
von dem Prinzen von Conde und dem Admiral von Coligny, als Häuptern der Hugenotten in Frankreich ein, welcher den Verbundenen allen Vergleich mit der Oberstatthalterin widerrieth, und ihnen 4000. Edelleute zum Beistande anbot; allein die Versammlung schlug dieses Anerbieten höflich aus, weil sie sich des Königs unversöhnlichen Haß nicht zuziehen wollte. Indessen würden es doch einige gerne gesehen haben, daß man es angenommen hätte, und man glaubt, daß eben hieraus, und aus dem von einigen gethanem Vorschlage, Volk zu werben und Geld zu heben, die erste Uneinigkeit unter den Verbundenen entstanden sey, indem die Römischcatholischen unter ihnen, wie z. E. der Graf von Mansfeld u. a. m., nothwendig einen grossen Widerwillen darüber empfinden musten, daß man sich mit den Ketzern so tief einlassen wollte.

Endlich langte das Königliche Schreiben, 12 Aug.
mit dem Entschlusse auf die drey weiter oben gedachten Punkte zu Brüssel an, es wurde aber nicht

be-

J. Chr. 1566 ordnung und den folgenden R. Geſetzen gemachten Verordnungen nachgelebet habe. Daß übrigens, um dieſe Zeit, der B. Friedrich von Würzburg, wegen des berüchtigten Aechters, Wilhelms von Grumbach, und ſeiner Anhänger, ein (24 December 1565.) Schreiben an den H. Chriſtof von Würtenberg abgelaſſen habe, find' ich anderwärts angemerket r). Grumbach aber und ſeine Rotte fanden noch immer ihren ſichern Aufenthalt bey dem H. Johann Friedrich dem Mittlern von Sachſen, als welcher, ungeachtet der, ſchon vom Kayſer Ferdinand, an ihn erlaſſenen Befehle, denſelben nicht entlaſſen wollte, ſondern vielmehr ſich mit ihm immer tiefer einließ (17 Oct. a. c.) s). Daß auch Kayſer Maximilian, um dieſe Zeit, dieſer Angelegenheiten halber, eine Abſchickung an ihn möge gethan, und an ihn und ſeinen Bruder, den H. Johann Wilhelm, geſchrieben haben, ſeh' ich aus einer vom Schöttgen t) gegebenen Nachricht, kan aber, aus Mangel der Einſicht der von ihm angeführten Dokumente, dißfalls nichts näheres beſtimmen.

Gotha

r) *Index MS.* der Augſpurg. R. Tags-Acten vom J. 1566., T. XL. n. 16.

s) S. in dieſem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 57. und 119.

t) Chriſtian Schöttgen führt in ſeinem *Inventar. diplomat. Hiſt. Saxon. ſuper.*, ad a. 1565. n. 14. et 15. p. 591., bey dem 17. Oct. d. J., die Kayſerliche Inſtruction an H. Joh. Friedrich den Mittlern, und das Kayſerl. Antwortſchreiben an H. Johann Wilhelm und Johann Friedrich den Jüngern an, mit der Bemerkung, daß ſelbige in Joh. Jac. von Fuldeners Samml. einiger Urkunden und Nachrichten, S. 105. 95. et 96. ſtünden. Da ich aber dieſe Sammlung nicht ſelbſt habe zu Rathe ziehen können; ſo kann ich auch von dem Innhalte der angeführten Kayſerl. Inſtruction und Schreibens keine nähere Nachricht geben.

Gotha und das dabey gelegene feſte Schloß Grimmenſtein wurde nun theils der beſtändige, theils der öftere Aufenthalt dieſer R. Aechter, die ſich anderwärts nicht ſicher wußten, und woſelbſt ſie ihre Berathſchlagungen anſtellten, auch ſelbige hauptſächlich darauf richteten, eine allgemeine Erbitterung gegen den Churfürſten Auguſt von Sachſen zu erregen, indem ſie dem Adel vorzuſpiegeln ſuchten, daß ihm der Churfürſt zum heftigſten zuwider wäre, und ihn bedrückte. Man breitete ſolche Verläumdungen immer weiter aus, und zog dadurch immer mehrere in dieſe Verbindung; man machte alle Obriſten und Rittmeiſter, die im Rufe ſtunden, daß ſie Reuter und Fußknechte im Nothfalle zuſammenbringen könnten, dem H. Johann Friedrich anhängig, der ſie in ſeine Beſtallung nahm; auſſerdem fanden ſich auch viele an, die bisher aus dem Stegreife gelebet, und ſich der Landplackereyen und Raubereyen befliſſen hatten; endlich nahm man in dieſe Geſellſchaft alle und jede auf, welche Schulden, Mords und anderer Unthaten halber flüchtig und vor dem Churfürſten von Sachſen nicht ſicher waren. Ja man fieng allmählig an, von Gotha aus dem Churfürſten in ſein Land zu fallen, die Straſſen unſicher zu machen, und ein feindſeliges und gehäßiges Gemüthe gegen ihn blicken zu laſſen. Der Churfürſt ertrug anfangs dieſen Uebermuth und Schimpf eine Zeitlang, Friedens halber, geduldig, und ermahnte und bat ſeinen Vetter, den H. Johann Friedrich, auf das freundlichſte und inſtändigſte, daß er doch den Hauptächter und das Haupt dieſer aufrühriſchen Rotte, nebſt ſeinem ganzen Anhange, von ſich laſſen, und ſein und der Seinigen Wohlfahrt bedenken möchte, wobey er ihm die groſſe bevorſtehende Gefahr vorſtellte, und ihn an die be-

J. Chr. 1566

J. Chr. gen der Predigten, wo sie eingeführt wären, ein-
1566 ges Leid zugefüget werden sollte; doch unter der Bedingung, daß man sich der Ausschweifungen und Aergernisse enthielte, und die Catholischen in der Ausübung ihres Gottesdienstes un-
23 Aug. gestöret liesse. Zufolge dieses gefaßten Entschlus-
24. c. m. ses, wurde, am folgenden Tage, durch den Prinzen von Oranien, die Grafen von Egmond und Hoorne, und die Herren von Hachicourt und Assonville, mit dem Grafen Ludewig von Nassau und den zwölf Bevollmächtigten des Adels, ein Vergleich getroffen, des Innhalts, daß der König sich gefallen liesse, das Land von der Inquisition zu befreyen; daß wegen des Gottesdienstes eine neue Verordnung gemacht werden sollte; daß aber der König noch nicht bestimmt hätte: ob die gesammten Niederländischen Stände darüber gehört werden sollten, wozu ihn jedoch zu bewegen, die Oberstatthalterin sich bemühen wollte. Ferner versprach Sie, denen vom Adel, zu ihrer Beruhigung, eine Versicherung auszuhändigen, worinn der König versprechen sollte, das Vergangene nicht zu gedenken, unter der Bedingung, daß jeder künftig sich nach seiner Pflicht hielte, und verspräche, nichts wider den König, seine Staaten und Unterthanen zu unternehmen, und dagegen sein Bestes zu thun, die Unruhen zu stillen, die Beschädigung der Kirchen und Gotteshäuser zu verhindern, und es dahin zu bringen, daß die Waffen niedergeleget würden. Uebrigens sollte das Predigen an den Orten, wo es noch nicht angefangen wäre, möglichst gehindert werden, und der Adel, nach Vermögen, zu bewürken suchen, daß alle diejenige, welche wegen Glaubenssachen mißvergnügt wären, sich demjenigen unterwürfen, was der König, mit

Einwilligung der allgemeinen Stände, beschliessen würde. J. Chr. 1566

Nachdem nun der Graf Ludewig von Nassau und die zwölf Bevollmächtigten des Adels diesen Vergleich beschworen hatten; so händigte ihnen der Prinz und die obbenannten Grafen und Herren die schriftliche Versicherung ein, daß ihnen, wegen des Bündnisses und der übergebenen Bittschrift, nie etwas nachtheiliges widerfahren sollte. Es wurde auch der Vergleich den Gerichtshöfen der Landschaften und den Stadtmagistraten, zu ihrer Nachachtung, zugeschickt; aber zu Brüssel am ersten verlezt, und hernach auch, von Spanischer Seite, in andern Stücken gebrochen, welches dann von einigen für den ächten Rechtfertigungsgrund der hernach wider den König ergriffenen Waffen will ausgegeben werden. Mittlerweil gaben sich die Statthalter und auch selbst die verbundenen Edelleute alle Mühe, dem Vergleiche nachzukommen. Der Prinz von Oranien gieng nach Antwerpen, ließ einige Bilderstürmer mit dem Leben oder auf andere Art bestrafen, und machte mit den dasigen evangelischen Bürgern und Einwohnern, bis zur Genehmhaltung des Königs und der gesammten Stände, einen Vertrag, vermöge dessen ihnen die Freiheit in der Stadt zu predigen, und Versammlungen wegen Kirchensachen, jedoch mit Beiwohnung einiger Rathsdeputirten, zu halten, verstattet wurde, womit aber die Oberstatthalterin übel zufrieden war. Der Graf von Hoorne schloß eben dergleichen Vertrag zu Dornick, und der Graf von Egmond zu Gent und an andern Orten in Flandern, es wurden ihnen aber nachmals, wegen solcher verstatteten Freiheit zu predigen, gleichfalls Vorwürfe gemacht.

Um

J. Chr. 1566 (27 Novemb. 1565.)

errichtet worden, aus welchem zu ersehen, daß die Abgeordneten und Räthe des Churfürstens, nemlich Wolf von Schönberg, Hauptmann des Erzgebürges, Joachim Röbel, Amtmann zu Schweinitz, und der Obriste Wolf Tiefstetter, dem Grumbach, auf dem Schlosse zu Gotha, in Gegenwart des H. Johann Friedrichs, vorgehalten haben, es wäre, eine gute Zeit her, allerhand schriftlicher und mündlicher Bericht an den Churfürsten eingegangen, was gestalt er, Grumbach, hin und wieder viele unerfindliche und bedrohliche Reden und Schriften wider den Churfürsten ausstreuete, welches aber derselbe in Verachtung gestellet, indem ihm bewußt wäre, daß er wider Grumbachen und seinen Anhang nichts gehandelt, weswegen er bey Ehrliebenden zu verdenken wäre, ja er hätte aus Geduld weniger gethan, als er vielleicht schuldig gewesen. Nachdem aber der Churfürst glaubwürdig berichtet worden, daß er, der Grumbach, es hiebey nicht bewenden, sondern sich der ausdrücklichen Worte verlauten lassen: „weil der Churfürst ihm nach Leib „und Leben stünde, und er des Churfürstens „Gelegenheit wohl wüßte, so wollte er, mit sei„nem Anhange, demselben wieder nach Leib „und Leben trachten, und sollte er ihm, zwischen „der Zeit, da er solches geredet, und künftige Weihennachten, nicht vorgehen (entgehen)„. Es erfordere also die Nothdurft, weil es des Churfürstens Blut belange, deswegen von ihm eine Erklä-

und Widerlegunge angezogen, s. l. et a. 4. 15. Bogen stark. In diesen letztern, und zwar sub N. 3. plag. b. 2. b. — d. 3. a., findet sich das Notariatsinstrument. In der Folge werde ich diese merkwürdige Schrift, ganz kurz, unter dem Titel: Copien zur Churfürstlichen Verantwortung ꝛc., anführen.

Hoogſtraten begeben hatten, und daſelbſt ſoll der Schluß gefaßt worden ſeyn, die Waffen gegen den König zu ergreifen. Allein alle dieſe Herren ſtimmen, in ihren Schutzſchriften, darinn überein, daß zu Dendermonde ganz und gar kein Entſchluß zu Ergreifung der Waffen genommen worden, und daß man vielmehr die von dem Grafen Ludewig von Naſſau gethane gewaltſame Vorſchläge verworfen habe. Vielmehr verſichert der Graf von Hoorne in ſeiner Verantwortung, daß der zu Dendermonde gefaßte Entſchluß blos in dieſen vier Punkten beſtanden: 1) ſich zu bemühen, entweder eine Verſammlung der geſammten Niederländiſchen Stände, oder die Ueberkunft des Königs zu bewürken; 2) ungeachtet des Mißtrauens des Königs, in der Pflicht gegen denſelben und das Land zu beharren; 3) dem Grafen von Hoorne ſeinen Entſchluß, ſeine Bedienungen niederzulegen und Brüſſel zu verlaſſen, mit Ernſte zu widerrathen; und 4) die Oberſtatthalterin zu erſuchen, den Grafen von Hoorne, der es aber ausſchlug, oder den Grafen von Hoogſtraaten zum Verweſer des Prinzens in Antwerpen zu beſtellen, damit dieſer nach Holland, Seeland und Utrecht gehen könnte, wo man ſeine Ueberkunft, ſeit einiger Zeit, verlanget hätte. Es wurde auch hernach der Graf von Hoogſtraaten zum Verweſer des Prinzens in Antwerpen verordnet, und der Prinz trat hierauf ſeine Reiſe nach Holland an. J. Chr. 1566 11 Oct.

Zuerſt nahm er ſeinen Weg nach Utrecht, wo er einen Vergleich vermittelte, welchen man als eine Verordnung in ſeinem, als des Statthalters, Namen publicirte, und vermöge deſſen die öffentlichen Predigten, nur auſſerhalb der

J. Chr. 1566 würde, er es gestehen wollte, und sollte es ihn auch sein Leib und Leben kosten; allein es wäre nichts neues, daß man einen also bey grossen Herren angeben könnte. Hierauf gaben ihm die churfürstlichen Abgeordneten zur Antwort, daß, weil er eine nähere Anzeige von den unerfindlichen und bedrohlichen Reden und Schriften, und gegen wen er solche verbreitet, verlangte, sie solches dem Churfürsten berichten wollten, welcher sich ohne Zweifel mit einer fernern Antwort darauf würde vernehmen lassen. Die Person aber zu nennen, zu welcher er die Worte gesprochen, daß er dem Churfürsten nach Leib und Leben trachten wollte, dazu hätten sie keinen Befehl vom Churfürsten. Inzwischen hätte er nothdürftig angehöret, was sie, die Gesandten, im Namen ihres Herrn, bey ihm suchten, und hierauf richtige Antwort begehrten, nemlich: ob er der gethanen Reden und Schriften geständig, und was er deshalb gesinnet wäre. Und wenn er ihren Antrag nicht recht eingenommen hätte; so wollten sie es ihm zum Ueberflusse vorlesen, damit er sich hierauf wohl besinnen und bedenken könnte, daß es geschehen und ihm gemeldet worden, worauf er dann, ohne Ausflucht, richtig zu antworten, schuldig wäre.

Allein Grumbach blieb bey seiner vorigen Antwort, daß er, die mehrgedachten Reden und Schriften wider den Churfürsten ausgestossen zu haben, ganz und gar nicht gestehe, er würde dann derselben überwiesen; ingleichen sollte man ihm die Person vorstellen, oder wenigstens namhaft machen, zu der er gesagt haben sollte, daß er dem Churfürsten nach Leib und Leben trachten wollte, weil ihm dessen Gelegenheit wohl bewußt wäre. Hierauf setzte Grumbach noch hinzu,

Einwilligung der allgemeinen Stände, beschliessen würde. J. Chr. 1566

Nachdem nun der Graf Ludewig von Nassau und die zwölf Bevollmächtigten des Adels diesen Vergleich beschworen hatten; so händigte ihnen der Prinz und die obbenannten Grafen und Herren die schriftliche Versicherung ein, daß ihnen, wegen des Bündnisses und der übergebenen Bittschrift, nie etwas nachtheiliges widerfahren sollte. Es wurde auch der Vergleich den Gerichtshöfen der Landschaften und den Stadtmagistraten, zu ihrer Nachachtung, zugeschickt; aber zu Brüssel am ersten verletzt, und hernach auch, von Spanischer Seite, in andern Stücken gebrochen, welches dann von einigen für den ächten Rechtfertigungsgrund der hernach wider den König ergriffenen Waffen will ausgegeben werden. Mittlerweil gaben sich die Statthalter und auch selbst die verbundenen Edelleute alle Mühe, dem Vergleiche nachzukommen. Der Prinz von Oranien gieng nach Antwerpen, ließ einige Bilderstürmer mit dem Leben oder auf andere Art bestrafen, und machte mit den dasigen evangelischen Bürgern und Einwohnern, bis zur Genehmhaltung des Königs und der gesammten Stände, einen Vertrag, vermöge dessen ihnen die Freiheit in der Stadt zu predigen, und Versammlungen wegen Kirchensachen, jedoch mit Beiwohnung einiger Rathsdeputirten, zu halten, verstattet wurde, womit aber die Oberstatthalterin übel zufrieden war. Der Graf von Hoorne schloß eben dergleichen Vertrag zu Dornick, und der Graf von Egmond zu Gent und an andern Orten in Flandern, es wurden ihnen aber nachmals, wegen solcher verstatteten Freiheit zu predigen, gleichfalls Vorwürfe gemacht.

Um

J. Chr. 1566 sich' auſſer landes, und nach **Frankreich**, begeben müſſen, da er dann nochmals, mittelſt Fürbitte des **Königs** von **Frankreich** und **anderer Potentaten**, den **Kayſer** und die **Churfürſten** und Fürſten um **Hülfe** und **Schutz** angeſucht habe. Ja der K. von **Frankreich** hätte **Seinethalben** an die **vier Rheiniſche Churfürſten** geſchrieben, die ihm zugeſagt hätten, daß, wenn er ſein **Kriegsvolk** würde **aus einander gehen** laſſen, ſie ihm ſeine Sachen zur **Billigkeit** bringen, und zu den **Seinigen verhelfen** wollten; wie er dann auch ſeine Sache dem **Kayſer**, den **Churfürſten** und **Fürſten** gänzlich **heimgeſtellet** hätte. Allein dem alle, ungeachtet hätte er **weder Gnade**, noch **Antwort** erlangen mögen, er bäte es dann ſeinen **Widerwärtigen**, den **ſiegelbrüchigen** und ehrloſen **Pfaffen**, ab, welches er aber, Zeit ſeines Lebens, **nicht thun**, ſondern ſich lieber ſeinen alten **Kopf abreiſſen** laſſen, ja auch bey ihnen nicht mehr **wohnen** wollte, wie er dann ſeine **Güter** ſeinem Sohne übergeben hätte.

Da er nun ſeiner **Güter** unbilliger Weiſe wäre entſetzt worden, und **im Elende** hätte herumziehen, auch das Seinige, gegen 60000. Gulden, welches er zum Theil von der Herrn Dienſtgelde genommen, verzehren müſſen, und nicht einmal ſeines Lebens ſicher geweſen wäre, wozu ſeine eigene nächſte Blutsfreunde treulich hülfen; ſo ſey **er**, auf vorgängige **rechtliche Belehrung**, bewogen worden, ſich zu erkundigen: **ob er ſich nicht an denen**, welche ihm das **Seinige mit Gewalt genommen**, auch wieder **mit Gewalt rächen** könnte, da er, ungeachtet ſeines vielfältigen Klagens und Erbietens, **hülflos** gelaſſen würde. Solches wäre ihm zuerkannt, und von **Kriegsräthen** gerathen worden, deswegen er ſich zur **Gegenwehr** gerü-

ſtet,

bekannt wurde; so geriethen viele, die an den Unruhen Theil gehabt hatten, in die äusserste Verlegenheit, weil dadurch ihr Gegentheil einen mehrern Muth bekam. J. Chr. 1566

Die weiter oben erzählte Bilderstürmereyen und die ferneren Gewaltthätigkeiten der Uncatholischen zogen indessen, unter dem verbundenen Adel selbst, üble Folgen nach sich. Unter demselben waren nemlich viele Catholische, welche die Mißhandlung ihrer Kirchen unmöglich gleichgültig ansehen konnten, und den ganzen Untergang ihrer Religion befürchten mußten, wenn eine Partey, die zu solchen Uebelthaten Vorschub that, oder sie gut hieß, gänzlich die Oberhand bekommen sollte. Dadurch bekam die Verbindung des Adels einen starken Stoß, und viele catholische Edelleute suchten sich mit der Oberstatthalterin, und durch sie mit dem König zu versöhnen; die Herzogin aber bediente sich dieser guten Gelegenheit, die Verbundenen zu trennen; ja der Graf von Egmond selbst zerfiel mit dem Prinzen von Oranien. Als nun die Oberstatthalterin merkte, daß das Bündniß anfieng zu wanken; so gab sie Befehl, Kriegsvölker zu werben, um es gänzlich zu Grunde zu richten. Sie trug solches den Grafen von Aremberg und Megen, wie auch einigen andern auf, und dem Prinzen von Oranien wurden zwar auch fünf Fahnen anvertrauet; allein man bestellte den Obristen Walderfinger zu seinem Unterbefehlshaber, der geheime Befehle hatte, auf alle seine Tritte und Schritte genau Acht zu haben. Die erste Unternehmung geschah hierauf gegen die Stadt Valenciennes, welche sich geweigert hatte, eine Besatzung m. Nov. einzunehmen, und daher für feindlich erklärt, und m. Dec. von dem vorhin erwähnten Herrn von Noirkarmes,

J. Chr. 1566 Stadt, erlaubet, und die der alten und neuen Religion Zugethanen ermahnet wurden, sich einander weder mit Worten, noch mit Werken zu beleidigen. Er hielt sodann in der Provinz
29 Oct. Holland einen Landtag zu Schoonhoven, wo er den anwesenden Ständen vortrug, daß die Oberstatthalterin das Predigen an den Orten, wo es, vor dem mit dem Adel, in dem verwichenen Augustmonat, gemachten Vergleiche, eingeführet gewesen wäre, jedoch nur ausserhalb den Städten, erlauben, solches aber an allen andern Orten, auf die beste Art, als es geschehen könnte, abgeschafft wissen wollte. Der Prinz gieng hier-
m. Dec. auf auch nach Amsterdam, wo er einige Wochen blieb, und die Ruhe wieder herstellete, indem er mit den Calvinisten einen Vergleich traf, daß sie die ihnen überlassene Franciskanerkirche wieder räumen, und dagegen bequeme Plätze in und ausser der Stadt zu Uebung ihres Gottesdienstes haben sollten, wozu er ihnen auch das Armenhaus und einige Packhäuser anwies. Nachdem er nun die Gesinnungen der Holländer genugsam erforschet hatte; so reisete er, zu Anfang des folgenden Jahrs, nach Antwerpen zurück, und setzte eine Schrift auf, worinn er öffentlich behauptete, daß man einem jeden die freye Religionsübung verstatten müßte, wofern man die Ruhe im Lande erhalten wollte, welche aber, wie mehrere dergleichen, keinen Eingang bey Hofe fand. Indessen war zu Antwerpen, kurz nach seiner Abreise, ein neuer Aufruhr entstanden, und die Calvinisten hatten dem Grafen von Hoogstraaten eine, an den König gerichtetete, Bittschrift übergeben, worinn sie 30. Tonnen Goldes anboten, wofern man ihnen die freye Uebung ihres Gottesdienstes zugestehen wollte, und sie war auch an-

dern

dern Stadtobrigkeiten vorgezeiget worden, um J. Chr.
sie um ihre Fürsprache in dieser Sache bey Hofe 1566
zu ersuchen. In der Grafschaft Hennegau aber, insonderheit zu Valenciennes, sah es, um diese Zeit, noch gefährlicher aus, indem sich die Uncatholischen verschiedener Kirchen bemächtiget hatten, die sie nicht wieder räumen wollten; deswegen der dasige Commendant, Philipp von S. Aldegonde, Herr von Noirkarmes, als Verweser des abwesenden Marggrafens von Bergen, der Oberstatthalterin zu wiederholten malen meldete, daß er ihren Befehl, ohne Gewalt zu gebrauchen, nicht zu vollstrecken wüßte.

Die Oberstatthalterin und Herzogin Margareta von Parma berichtete nun, von Zeit zu Zeit, alles, was in den Niederlanden vorgieng, an den König, dem solches ungemein empfindlich fiel. Besonders nahm er das von den Calvinisten geschehene Anerbieten der 30. Tonnen Goldes für die Verstattung einer freyen Religionsübung sehr übel auf, gleichsam als wenn dieselben, durch das Pralen mit so grossen Reichthümern, die Teutschen Fürsten zum Beistande zu bewegen gesucht hätten. Man stellte also am Spanischen Hofe, über die aus den Niederlanden täglich einlaufende wichtige Neuigkeiten, fleißige Berathschlagungen in dem Königlichen Rathe an, welcher der Meinung war, daß der Pöbel, der die Kirchen geplündert, die Ketzer, welche den Pöbel dazu erkauft hätten, die Edelleute, welche die Ketzer beschützten, und die Grossen, deren Blutsverwandten und Diener die Edelleute wären, als vier Glieder in einer und eben derselben Kette angesehen werden müßten, ob man gleich wußte, daß die Grossen schlechterdings läugneten, an dem in den Kirchen verübten Unfuge Theil gehabt zu

J. Chr. 1566 genommen wurde. Auch verschiedene andere Edelleute wollten sich zu Leistung des neuen Eides nicht bewegen lassen, und die Staaten von Holland thaten deswegen sowohl, als wegen des Aufschubes des allgemeinen Niederländischen Landtages der Oberstatthalterin eine Vorstellung, die ihnen aber zur Antwort gab, daß man (m. Febr. 1567.) keine neue Last den Lehensleuten, durch den neuen Eid, auflegen wollte, und daß auch die Niederländischen Stände, wie vor Alters, ihre Versammlung halten könnten, indem dieses gegenwärtig nur auf einige Zeit ausgesetzt worden wäre.

Der Herr von Brederode, welchem die Oberstatthalterin das bey ihr gesuchte Gehör abgeschlagen hatte, überschickte ihr bald darauf eine Bittschrift, wodurch er um die Freiheit der Predigten und die Abdankung des angenommenen Kriegsvolkes anhielt; er bekam aber darauf eine solche Antwort, daß er selbst und der Graf von Bergen, nebst verschiedenen andern, für rathsam hielten, sich mit dem König zu versöhnen. Weil aber die Herzogin Margareta von der, durch den von Brederode angefangenen Werbung und der Befestigung der Stadt Vianen unterrichtet war; so verlangte sie, daß er und der Graf von Bergen sich, ohne alle Bedingungen, lediglich der Gnade des Königs unterwerfen sollten. Allein dieses schien ihnen so hart zu seyn, daß sie bald hernach, aus Verzweiflung, verschiedene gewaltsame (m. Febr. a. c.) Anschläge unternahmen. So schickte z. E. der Herr von Brederode einen seiner Hauptleute, den Anton von Bombergen, mit einigem Volke, nach Herzogenbusch, und versicherte sich dieser Stadt, welche aber der von Bombergen bald (m. Apr. a. c.) wieder verlassen, und sie hierauf Spanische Besatzung

ſatzung einnehmen muſte. Er ſelbſt lag mit etwa 3000. Mann bey Vianen, und ſuchte mit ſolchen Utrecht zu überfallen, wo ihm aber der Graf von Megen zuvorkam, und die Stadt, mit einem Regimente Fußvolkes, beſetzte. Da nun ſeinen Soldaten ihre Hoffnung auf Utrecht fehlgeſchlagen; ſo kühlten ſie ihren Muth an dem Kloſter Marienweerd, welches ſie plünderten, das platte Land in den Provinzen Utrecht und Holland verheerten, und verſchiedene Kirchen und Klöſter beraubten. J. Chr. 1566

Zu Amſterdam aber entſtund ein neuer Aufruhr, indem der Herr von Brederode die Amſterdammer warnete, und ſie wiſſen ließ, daß die Bürgermeiſter den Anſchlag gemacht hätten, 400. Soldaten anzunehmen, mit denſelben und den Stadtwächtern die ganze Kalverſtraat von dem Rathhauſe an zu beſetzen, und den Grafen von Megen mit 2200. Mann, durch die Regulierspoort, in die Stadt einzulaſſen, worauf man 100. bis 200. Bürgern die Köpfe vor die Füſſe legen zu laſſen gedächte. Darüber entſtund nun dieſer neue Auflauf zu Amſterdam, welcher zwar, durch einen Vertrag, geſtillet wurde, vermöge deſſen unter andern die vorgehabte Anwerbung des Kriegsvolkes unterlaſſen werden muſte. Weil aber gleich darauf der Herr von Brederode ſelbſt nach Amſterdam kam, und hierauf viele Frieſiſche, Utrechtiſche und andere Edelleute und vornehme Bürger ſich verkleidet in die Stadt einſchlichen; ſo giengen die Unruhen von neuem an, und der Herr von Brederode wollte, auf den, von der Oberſtatthalterin, durch ihren Geheimſchreiber, Jacob de la Torre, ihm zugeſchickten mündlichen Befehl, die Stadt nicht verlaſſen. Endlich wurde von beiden Theilen, (m. Febr. 1567.) (25 Febr. a. c.) (26. c. m. et a.)

J. Chr. 1566 wider den Grumbach ergangenen Kayſerlichen Acht, ſich der Erbeinigung, Recht und Billigkeit gemäß erzeigen werde. Er wollte daher den Herzog erſucht haben, ſich hierunter, nach Maaßgab der Erbeinigung und des Landfriedens, zu verhalten, und wider den Grumbach ernſtlich zu verfahren, damit er daraus verſpüren könnte, daß der Herzog an ſolchem mördlichem Bedrohen und blutdürſtigem Vorhaben des Grumbachs keinen Gefallen trüge, ſondern ſich vielmehr, als ein Vetter und Erbeinigungsverwandter, zu Abwendung der ihm gedroheten Gefahr, im Werke treulich erzeigte.

Auf dieſes Schreiben des Churfürſtens ꝛc. 20 Febr. folgte von Seiten des H. Johann Friedrichs eine ſehr kaltſinnige Antwort y) aus Weymar, des Innhalts: es hätte der Herzog verhofft, daß der Churfürſt der ſeinen Abgeordneten vom Grumbach gegebenen Antwort, wie er nemlich der ihn beſchuldigten Reden nicht geſtändig ſey, würde Glauben beigemeſſen haben. Weil aber der Churfürſt nunmehro ſeinen Anſager, den Grafen Günther von Schwarzburg, benennet hätte, und damit Grumbachen zu überzeugen vermeinte; ſo müßte er ihm melden, daß ſich Grumbach über ſolch vermeſſenes und ungegründetes Angeben des Graf Günthers zum höchſten beſchwere, und ſich gar nicht zu entſinnen wiſſe, viel weniger geſtändig ſey, ſich ſolcher Reden gegen den erſtbeſagten Grafen haben verlauten zu laſſen. Er, der Herzog, glaube ſelbſt, daß dem Grumbach

y) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub N. 3. Lit. B. pl. e. 1. a. – e. 3. a., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. B. pl. A. 3. b. – B. 1. a., und beym Rudolphi l. c., P. II. c. 7. §. 26. p. 17.

gleichfalls zu versuchen; dann ob er sich gleich nach- J. Chr.
mals angestellet hat, als ob er keinen Antheil 1566
an der Sache gehabt hätte, so ist doch, nach allen Umständen, zu vermuthen, daß er heimlich die ganze Unternehmung selbst angeordnet habe. Der Anschlag war auf die Insel Walchern in der Provinz Seeland gemacht, und wenn derselbe, nebst des von Brederode Vorhaben auf Utrecht und Amsterdam, welches der Prinz ebenfalls begünstigte, gelungen wäre; so würde sich der Prinz von den vornehmsten Plätzen seiner Statthalterschaft Meister gemacht haben. Die Ausführung des Unternehmens auf Walchern war Johann von Marnix, Herrn von Tholouse, dem Bruder des Herrn von S. Aldegonde, eines vertrauten Freundes des Prinzen, anvertrauet worden. Derselbe unterhielt ein geheimes Verständniß mit Peter Zaacken, gewesenem Amtmanne zu Middelburg, der ihm Gelegenheit verschaffen sollte, eine Besatzung in Middelburg und Vlissingen zu werfen. Zu Antwerpen wurde, zu Ausführung dieses Anschlages, Volk geworben, welches hernach zu Dambrugge sich versammelte, und als es von da verjagt wurde, unter Anführung des vorbesagten Zaacks, in drey Schiffen, die Schelde herunter, bis vor Rammekens fuhr, wo aber die Oberstatthalterin, weil sie von dem Vorhaben Nachricht bekommen, die Besatzung verstärket hatte, welche auf ihrer Hut war, und die Schiffe nicht einließ. Mithin mußte Zaack wieder zurückfahren, da er dann seine Truppen bey Oosterweel, im Gesichte von Antwerpen, an das Land steigen, und ein Lager schlagen ließ. Als nun dieser Haufe daselbst in aller Sicherheit lag; so wurde er, durch einige, von der Oberstatthalterin, dahin geschickte Truppen,

J. Chr. 1566 als deren er ſich, nebſt ſeinen Mitverwandten, zum Kayſer und den Churfürſten, der gegebenen gnädigſten Antwort nach, getröſtete, ſolche mit befördern zu helfen, damit er und ſeine Conſorten zu einem friedlichen Austrage ihrer Sachen gelangen möchten.

In dem beigelegten Schreiben des Grumbachs an den Churfürſten f) danket nun jener zuförderſt dieſem, daß er den wider ihn angeblich ausgeſtoſſenen bedrohlichen Reden nicht ſofort Glauben beigemeſſen, ſondern ihn darüber erſt hören wollen. Da er nun von dem H. Johann Friedrich dieſer Tagen vernommen hätte, daß er dieſerwegen bey dem Churfürſten von dem Grafen Günther von Schwarzburg wäre angegeben worden; ſo hätte er ſich deſſen um ſo weniger verſehen, als er Zeit ſeines Lebens mit dieſem Grafen wenig zu ſchaffen gehabt hätte. Zwar hätte erſtbeſagter Graf ihm einigemal eigenhändig zugeſchrieben, daß er mit ihm über einige Sachen zu reden hätte, woran merklich gelegen wäre, mithin er ſich zu ihm verfügen möchte. Weil er aber Schwachheit halber zu ihm nicht reiten können; ſo hätte ihn der Graf ins Feld zwiſchen Gotha und Arnſtadt beſchieden, da ſie dann, eine Meile von Gotha, im Felde zuſammengekommen wären, und der Graf ihm vorgeſtellet hätte, in was für Irrungen *) er mit dem H. Johann Friedrich ſtünde, weshalb er des Rechtes gewärtigen wollte. Allein es wären ſolche Händel vor der Hand, woran dem Herzog, wegen ſeiner

f) Es ſtehet in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. D. pl. B. 2. b. - D. 3. b. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 27. p. 18-23.

*) Ohne Zweifel zielt der Graf auf die Irrungen wegen der Herrſchaft Leutenberg; ſ. im V. Bande der A. T. R. G., S. 126-128.

der vier Lehrer unter ihnen, auf welche die Sa- J. Chr.
e ankam, durchaus nichts nachgeben wollten, 1566
elcher Eigenſinn die Teutſchen Fürſten ſo ſehr
erdroß, daß ſie, allem Anſehen nach, ſich ſchwer-
ch würden haben bewegen laſſen, dem Prinzen eini-
en Beiſtand zu leiſten. Alles dieſes machte den Prin-
en ſo verdrießlich, daß er bey der Oberſtatt-
alterin um ſeine Entlaſſung anhielt. Nachdem
r hierauf, zu Willebroek bey Antwerpen, von
em Grafen von Egmond einen zärtlichen Ab-
chied genommen hatte, reiſete er anfangs von (1 Apr.
Antwerpen nach Breda, wo er ſich einen oder 1567.)
wey Tage aufhielt, und von dort weiter nach ſeiner
äterlichen Grafſchaft Naſſau. Bey ſeinem Ab-
uge verſicherte er eine vornehme Perſon, daß er noch
0000. Gulden unverſchuldete Einkünfte hät-
e, und daß er niemals etwas wider den König
nternehmen würde, wofern derſelbe ihn nicht
n ſeiner Ehre oder Gütern beleidigte; mithin
lſo die gegen ihn ausgeſprengte Nachrede unſtrei-
g falſch iſt, daß er ſeine Schulden nicht hätte
ezahlen können, und deswegen Neuerungen
eſucht hätte. Mit dem Prinzen zogen zugleich die
eformirten und lutheriſchen Lehrer aus Ant-
verpen weg, weil die Oberſtatthalterin bewür-
et hatte, daß daſelbſt mit dem Predigen, bis auf
eitere Verfügung, innegehalten wurde. Sie leg-
e auch bald hernach eine Beſatzung in dieſe Stadt,
nd ließ die neuen Kirchen abbrechen. Die Gra-
en von Hoorne und Hoogſtraaten aber verlieſ-
en um dieſe Zeit auch die Niederlande, und der
Graf von Mansfeld wurde zum Befehlshaber
n Antwerpen, und Maximilian von Hennin,
Graf von Boſſu, bis auf weitere Verfügung, zum
Statthalter über Holland, Seeland und
Utrecht ernannt.

Die

J. Chr. 1566 Leib und Leben trachten ſollte. Er müßte ja ein vierfältiger Narre ſeyn, wenn er dergleichen Reden geführet hätte, und geſtehe daher dieſelben nochmals ganz und gar nicht, er würde denn ihrer überwieſen; vielweniger begehre er den Churfürſten zu ſeinem Feinde zu haben, ſondern bäte die Geſandten, daß ſie ihn deshalb bey dem Churfürſten entſchuldigen möchten, indem er mit ſeinem Gegentheil, den ſiegelbrüchigen und ehrloſen Leuten und Pfaffen, genug zu thun hätte, daß er darüber des Churfürſtens und aller andern Herren wohl vergeſſen könnte. Ja er wollte lieber dem Churfürſten und andern Herren mehr, ſeine Hände unterbreiten, als daß er etwas thätliches wider ſie vornehmen ſollte, zumal da er nun ein gar alter, verlebter Mann wäre, welcher nichts anders, als Friede, begehre. Allein dies wäre wahr, daß er vor einiger Zeit bey dem Churfürſten, um eine Fürſchrift an den Kayſer, angeſucht habe, worauf er aber zur Antwort erhalten hätte, daß ihm dieſelbe wenig nutzen würde. Dieſes hätte er dem H. Ernſten von Braunſchweig geklagt, und ihn um ein Fürſchreiben an den Churfürſten gebeten, aber eine ſolche Antwort erhalten, daß er es dabey hätte müſſen bewenden laſſen. Indeſſen wollte er die churfürſtlichen Geſandten erſuchen, für ihn eine Bitte bey dem Churfürſten einzulegen, daß, wenn er ihn auch in ſeinem Elende nicht fördern helfen wollte, er ihn doch nicht noch mehr hindern möchte.

Uebrigens wäre zu erbarmen, daß nunmehro gegen ihn und ſeine arme Geſellen, die er bey der Einnehmung der Stadt Würzburg bey ſich gehabt hätte, wegen der Acht, worinn ſie ſeyn ſollten, verfahren werden wollte, wie dann Georg Geus u. a. m. deshalb im Gefängniß ſäſſen. Ob

dann

durch die Velau und Betau, nach Heuſſen nah- J. Chr.
men, wo ſie über den Rhein giengen, und ſodann 1566
ihre Fahnen zerriſſen und auseinander liefen. Die Stadt Amſterdam aber nahm etwas hernach von dem Herrn von Noirkarmes eine Beſatzung ein, der ſich kurz vorher auch der Städte Maſtricht und Herzogenbuſch verſichert hatte. Und der H. Erich von Braunſchweig-Calenberg warb Volk zu Vianen und Ameide, nachdem er den noch übrigen Reſt der Brederodiſchen Völker, die ſich der Schanze an dem Canal zu bemächtigen ſuchten, in die Flucht geſchlagen und zerſtreuet hatte, wobey er einen ihrer Anführer, nemlich Johann von Reneſſe von Wulven, gefangen bekam, der nachgehends zu Utrecht enthauptet wurde. Ein ſolch klägliches und plötzliches Ende nahm die weiter oben gemeldete Verbindung des Adels in den Niederlanden, und niemand hatte mehr das Herz, dafür zu ſprechen. Nunmehro wurden auch die uncatholiſchen Kirchen mit eben ſo groſſer Wuth, als zuvor die Bilder und Altäre, zerſtöret, und das Holz davon, an einigen Orten, inſonderheit in Flandern, zu Galgen gebraucht, an welche die Erbauer von jenen gehänget wurden. Das Volk flüchtete ſtark aus dem Lande, und die Zurückgebliebenen ſahen dem, in einem oder zwey Monaten, aus Spanien und Italien, erwartetem Königlichen Kriegsheere, unter dem blutdürſtigen Herzog von Alba, mit Zittern entgegen, von deſſen Ankunft und Verrichtungen in den Niederlanden wir, zu ſeiner Zeit, das nöthige melden werden m).

Nun

m) *Thuanus* l. c., T. II. L. XXVII. et L. XL. pag. 25. et 397-415. *Schardii* Epitome ad a. 1566., in *Eius* Scriptor., T. IV. p. m. 46. b.-48. a. 50.

J. Chr. 1566 den Adel gerne unterdrücken wollten, da man nemlich dem einen eine Mühle, dem andern die Schenke, dem dritten Holz und Jagd wegnähme. Endlich wäre auch zu bejammern, daß man itzo alles, was nur hier und da vorgienge, ihm zumessen wollte, als ob er oder die Seinigen es gethan haben sollten. Dann der Obriſte von Staupitz hätte ihm vor einiger Zeit gemeldet, es wäre dem Churfürſten hinterbracht worden, daß er, Grumbach, auf denſelben in einer Heyde, welche und ihre Lage ihm ganz unbekannt wären, ſollte gelauert haben, weshalb er ſich ſogleich bey dem Churfürſten ſchriftlich entſchuldiget hätte. Ingleichen wollte man ihm Schuld geben, daß er mit Peter Oxen †) und dem Herzog von Lothringen wider Dännemark practicirt hätte, und Holſtein wegnehmen wollen; ferner er hätte die Reuter ſollen helfen aufwiegeln, um Roſtock einzunehmen. An dieſem allen geſchähe ihm Gewalt und Unrecht, indem er ſolches weder gethan hätte, noch thun wollte, ſondern als ein alter, verlebter Mann, mit jedermann Friede zu halten begehrte. Zuletzt betheuerte er nochmals, daß er die ihn beſchuldigte Auflage und Reden ganz und gar nicht geſtünde, er würde dann derſelben überwieſen, und bäte er die Geſandten, ihn bey dem Churfürſten deswegen zu entſchuldigen.

Da nun Grumbach, bisher erzählter maſſen, der wider ihn gethanen Anzeige durchaus nicht geſtändig ſeyn wollte; ſo erließ der Churfürſt, im

†) S. zur Erläuterung des Herrn Prof. Gebhardi Geſchichte von Dännemark, in der allgem. Welthiſt., P. XXXIII. p. 202. ſq. Mehrere Nachricht von dieſem berühmten Manne und ſeiner Familie findet man in des Herrn Tycho *Hoffmanns* Portraits hiſtoriques des Hommes illuſtres de Dannemark, P. IV.; (cf. l. 1746. 4.) p. 47-58.

nem Tode bat der B. Friedrich von Würzburg J. Chr.
deſſen Sohn und Nachfolger, den Kayſer Ma- 1566
ximilian den *II.*, daß er die von ſeinem Herrn Va-
ter wider den Grumbach und ſeine Anhänger er-
kannte R. Acht p) zur Vollſtreckung bringen
möchte. Man ſetzte ſich auch im Reiche, hie und
da, wegen der Grumbachiſchen Landplacke-
reyen, in die nöthige Verfaſſung, wie ich dann
unter andern finde, daß, dieſer Unruhen halber,
vom Schwäbiſchen Kreiſe zu Ulm ein Kreis- (1565.
tag gehalten worden, und hierauf der H. Chriſtof m. Apr)
von Würtenberg, als Schwäbiſcher Kreis- (init.
obriſter, die Kreisſtände, beſonders den Rath lun. a.
zu Augſpurg, aufgemahnet habe, ſich wegen der c.)
ſich gefährlich anlaſſenden Grumbachiſchen Unru-
hen, der unlängſt gemachten Kreisordnung *)
gemäß, mit der behörigen Mannſchaft gefaßt zu ma-
chen, und weil die Stadt einen Kriegsrath zu
ſtellen hätte, jemanden hiezu zu ernennen, und nach
Stuttgard zu ſchicken. Dieſem zufolge trug nicht
nur der Rath dem Stadtobriſten von Schert-
lin auf, die behörige Mannſchaft zuſammen zie-
hen zu laſſen, ſondern verordnete auch Adam Reh-
men zum Kriegsrath, und fertigte ihn nach
Stuttgard ab, nachdem er ſeiner Pflichten gegen
den Rath, in dieſem Geſchäfte, war entlaſſen
worden q). Schwaben blieb nun zwar unange-
fochten von dem Grumbachiſchen Anhange, in-
deſſen konnte doch die gebrauchte Vorſicht nichts ſcha-
den, und war ein Beweis, wie genau man, von
Seiten dieſes Kreiſes, den in der Exekutions-
ord-

p) S. im *V.* Bande der N. T. R. G., S. 631.
*) S. in eben dieſem *V.* Bande, S. 607. u. f.
q) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 9. §. 12. p. 564. et 565.

J. Chr. 1566 wider den Grumbach ergangenen Kayſerlichen Acht, ſich der Erbeinigung, Recht und Billigkeit gemäß erzeigen werde. Er wollte daher den Herzog erſucht haben, ſich hierunter, nach Maaßgab der Erbeinigung und des Landfriedens, zu verhalten, und wider den Grumbach ernſtlich zu verfahren, damit er daraus verſpüren könnte, daß der Herzog an ſolchem mördlichem Bedrohen und blutdürſtigem Vorhaben des Grumbachs keinen Gefallen trüge, ſondern ſich vielmehr, als ein Vetter und Erbeinigungsverwandter, zu Abwendung der ihm gedroheten Gefahr, im Werke treulich erzeigte.

Auf dieſes Schreiben des Churfürſtens ꝛc. 20 Febr. folgte von Seiten des H. Johann Friedrichs eine ſehr kaltſinnige Antwort y) aus Weymar, des Innhalts: es hätte der Herzog verhofft, daß der Churfürſt der ſeinen Abgeordneten vom Grumbach gegebenen Antwort, wie er nemlich der ihn beſchuldigten Reden nicht geſtändig ſey, würde Glauben beigemeſſen haben. Weil aber der Churfürſt nunmehro ſeinen Anſager, den Grafen Günther von Schwarzburg, benennet hätte, und damit Grumbachen zu überzeugen vermeinte; ſo müßte er ihm melden, daß ſich Grumbach über ſolch vermeſſenes und ungegründetes Angeben des Graf Günthers zum höchſten beſchwere, und ſich gar nicht zu entſinnen wiſſe, viel weniger geſtändig ſey, ſich ſolcher Reden gegen den erſtbeſagten Grafen haben verlauten zu laſſen. Er, der Herzog, glaube ſelbſt, daß dem Grumbach

y) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub N. 3. Lit. B. pl. c. 1. a. — c. 3. a., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. B. pl. A. 3. b. — B. 1. a., und beym Rudolphi l. c., P. II. c. 7. §. 26. p. 17.

Gotha und das dabey gelegene feste Schloß Grimmenstein wurde nun theils der beständige, theils der öftere Aufenthalt dieser R. Aechter, die sich anderwärts nicht sicher wußten, und woselbst sie ihre Berathschlagungen anstellten, auch selbige hauptsächlich darauf richteten, eine allgemeine Erbitterung gegen den Churfürsten August von Sachsen zu erregen, indem sie dem Adel vorzuspiegeln suchten, daß ihm der Churfürst zum heftigsten zuwider wäre, und ihn bedrückte. Man breitete solche Verläumdungen immer weiter aus, und zog dadurch immer mehrere in diese Verbindung; man machte alle Obristen und Rittmeister, die im Rufe stunden, daß sie Reuter und Fußknechte im Nothfalle zusammenbringen könnten, dem H. Johann Friedrich anhängig, der sie in seine Bestallung nahm; ausserdem fanden sich auch viele an, die bisher aus dem Stegreife gelebet, und sich der Landplackereyen und Raubereyen beflissen hatten; endlich nahm man in diese Gesellschaft alle und jede auf, welche Schulden, Mords und anderer Unthaten halber flüchtig und vor dem Churfürsten von Sachsen nicht sicher waren. Ja man fieng allmählig an, von Gotha aus dem Churfürsten in sein Land zu fallen, die Strassen unsicher zu machen, und ein feindseliges und gehäßiges Gemüthe gegen ihn blicken zu lassen. Der Churfürst ertrug anfangs diesen Uebermuth und Schimpf eine Zeitlang, Friedens halber, geduldig, und ermahnte und bat seinen Vetter, den H. Johann Friedrich, auf das freundlichste und inständigste, daß er doch den Hauptächter und das Haupt dieser aufrührischen Rotte, nebst seinem ganzen Anhange, von sich lassen, und sein und der Seinigen Wohlfahrt bedenken möchte, wobey er ihm die grosse bevorstehende Gefahr vorstellte, und ihn an die beschwor-

J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 schwerden, blos durch ihre treue Dienste, gethen, welches andern treuen Dienern auch begegnen könnte. Zuletzt bittet Grumbach noch den Churfürsten, sein gnädigster Herr zu seyn, damit er, nebst seinen Mitverwandten, wieder aus der Acht und zu Kayserlichen Gnaden und Vertrage, auch zu Friede und Ruhe kommen möchte, welches er und seine Mitverwandten, deren Gesinnungen er wüßte, um den Churfürsten so stens zu verdienen, beflissen seyn würden.

Der Churfürst August von Sachsen war im Begriffe, auf den Reichstag nach Augspurg zu reisen, oder wohl gar schon auf der Reise dahin, als er vorgedachtes Schreiben des H. Johann Friedrichs und die Verantwortung des Grumbachs erhielt. Er gab daher jenem, in einem freundlichen Antwortschreiben aus Bayreuth y), zu vernehmen, daß er die vermeinte Entschuldigung des Grumbachs auf ihrem Unwerthe beruhen liesse, indem der Graf Günther von Schwarzburg nochmals fest darauf bestehe, daß er Grumbachen solcher Reden überführen wolle. Deswegen wollte er nochmals sich zu dem Herzog versehen, er werde sich dißfalls seiner vorigen Bitte, der Erbeinigung und Erbverbrüderung, auch dem Landfrieden gemäß erzeigen. Als nun H. Johann Friedrich dieses abermalige churfürstliche Schreiben dem Grumbach vorhielt; so verhielte dieser den Herzog dergestalt, daß derselbe, in
13 Mrz. seiner, aus dem Schlosse Grimmenstein, erlassenen

y) Es stehet in den Copien zur Churf. Verantwort. ꝛc. sub N. 3. Lit. D. pl. f. 1. a. et b., in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* E. pl. d. 4. a. et b. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 23. p. 23.

Graf Günther von Schwarzburg zeigte J. Chr.
nemlich, ſeiner Lehenspflicht nach, dem Churfürſten 1566
Auguſtus, durch deſſen Räthe und auch ſchrift-
lich, an, daß Grumbach, zu Gehren vor dem
Thüringer Walde, gegen ihn geſagt hätte: „weil
„der Churfürſt ihm, dem Grumbach, und ſei-
„nen Geſellen unverſchuldet nach Leib und Le-
„ben trachtete, ſo ſollte man wiſſen, daß er dem
„Churfürſten nach dem Haupt, Leib und Le-
„ben trachten wollte, und ſollte ihm der Chur-
„fürſt, zwiſchen der Zeit und folgende Weyhennach-
„ten, nicht vorgehen (entgehen)„. Der Chur-
fürſt beſchickte deshalb, durch eigene Abgeordnete,
den Grumbach, und ließ ihn, wegen dieſer ge-
fährlichen Drohungen, in Gegenwart des H. Jo-
hann Friedrichs, zur Rede ſtellen, jener aber
läugnete alles, und verlangte Beweis. Es iſt
über dieſen Vorgang ein Notariatsinſtrument tt)

tt) Es ſtehet daſſelbe in der Notwendigen warhafften Verantwortung, beſtendigen Ablehnung und Wiederlegung der ungegründeten Bezichtigung und Auflagen, damit — — Auguſtus, H. zu Sachſen, Churfürſt ꝛc. — — von H. Johans Fridrichen von Sachſſen, als der erklerten Echter, Wilhelmen von Grumbachs und ſeiner Anhenger, auch offentlicher Landfriedbrecher und Straſſenreuber Receptatorn und Schützern in der Antwort, welche er den 12. - - Julii nechſt vorſchienen, des K. Geſandten uffm Schlos Grimmenſtein zu Gotha gegeben, auch in den Schrifften, die er an etzliche fürneme Chur- und Fürſten gethan, und hernach durch den Druck hin und wider ausgeſprengt, zu der Röm. Key. Mayt., auch ſeiner Churf. G. höchſten Verachtung und Verunglimpfung one allen grundt u. warheit, unverſchuldter ſachen beſchwert und verleumbdet worden. Anno MDLXVII. f. l. 4. 11½ Bogen ſtark, und die dazu gehörige Copien, welche in des Churf. zu Sachſſen Antwort und

J. Chr. 1566 errichtet worden, aus welchem zu ersehen, daß die Abgeordneten und Räthe des Churfürstens, nemlich Wolf von Schönberg, Hauptmann des Erzgebürges, Joachim Röbel, Amtmann zu Schweinitz, und der Obriste Wolf Tiefstetter, dem Grumbach, auf dem Schlosse zu Gotha, in Gegenwart des H. Johann Friedrichs, vorgehalten haben, es wäre, eine gute Zeit her, allerhand schriftlicher und mündlicher Bericht an den Churfürsten eingegangen, was gestalt er, Grumbach, hin und wieder viele unerfindliche und bedrohliche Reden und Schriften wider den Churfürsten ausstreuete, welches aber derselbe in Verachtung gestellet, indem ihm bewußt wäre, daß er wider Grumbachen und seinen Anhang nichts gehandelt, weswegen er bey Ehrliebenden zu verdenken wäre, ja er hätte aus Geduld weniger gethan, als er vielleicht schuldig gewesen. Nachdem aber der Churfürst glaubwürdig berichtet worden, daß er, der Grumbach, es hiebey nicht bewenden, sondern sich der ausdrücklichen Worte verlauten lassen: „weil der Churfürst ihm nach Leib „und Leben stünde, und er des Churfürstens „Gelegenheit wohl wüßte, so wollte er, mit sei„nem Anhange, demselben wieder nach Leib „und Leben trachten, und sollte er ihm, zwischen „der Zeit, da er solches geredet, und künftige Weihennachten, nicht vorgehen (entgehen)„. Es erfordere also die Nothdurft, weil es des Churfürstens Blut belange, deswegen von ihm eine Erklä-

(27 Novemb. 1565.)

und Widerlegunge angezogen, s. l. et a. 4. 15. Bogen stark. In diesen letztern, und zwar sub N. 3. plag. b. 2. b. — d. 3. a., findet sich das Notariatsinstrument. In der Folge werde ich diese merkwürdige Schrift, ganz kurz, unter dem Titel: Copien zur Churfürstlichen Verantwortung ꝛc., anführen.

klärung zu haben: ob er der Reden geſtändig, J. Chr.
und was er deshalb geſinnet ſey, wornach ſich der 1566
Churfürſt zu richten, und hinwieder zu verhalten wiſſen würde. Sie, die Geſandten, begehrten alſo hierauf von ihm, ohne Weitläuftigkeit, eine richtige Antwort.

Auf dieſen Vorhalt antwortete Grumbach, daß ihm dieſe Reden ganz fremd und beſchwerlich, auch hochwichtig wären, und, weil er ein guter, alter, armer Geſelle, und ſonſt mit vielem und groſſem Elende und Leid beladen ſey, die Nothdurft erforderte, dieſes in Bedenken zu nehmen, um ſich mit einem Beiſtande, den er itzo in dieſer Eile nicht haben möchte, gefaßt zu machen; er bäte daher um einen Abtritt, um ſich mit denjenigen, die er itzo für dißmal bey ſich hätte, zu unterreden. Solches geſtatteten ihm nun zwar die churfürſtlichen Geſandten, jedoch daß er ſich bald auf dieſer Stelle, wo ſie ſeiner warten wollten, mit einer richtigen Antwort auf ihren Vortrag, vernehmen laſſen ſollte. Nachdem nun Grumbach wieder vorgekommen war, ſo antwortete er auf den erſten Punkt, daß die Geſandten ihm anzeigen möchten, was für unerfindliche und bedrohliche Reden und Schriften er wider den Churfürſten ausgeſtreuet haben ſollte, worauf er richtige Antwort geben wollte; dann ohne dies wüßte oder könnte er ſich auf keine Antwort einlaſſen. Der andere Punkt aber wäre vollends ein ganz beſchwerlich Ding, und betreffe ſein Leib und Leben, deswegen er bäte, ihm die Perſon, zu der er ſolches geredet haben ſollte, namhaft zu machen, alsdann er ſich verantworten wollte. Es möchten auch der Churfürſt und die Geſandten gewiß glauben, daß, wofern er ſolches gegen jemanden geſprochen hätte, und deſſen überwieſen

1566 Einige Wochen nachher übergab Grumbach
18 Apr. dem H. Johann Friedrich eine Supplick b), worinn er anführet, daß der Graf Günther von Schwarzburg ihm eine unbillige Auflage, wegen einiger von ihm, wider den Churfürsten von Sachsen, angeblich ausgestoſſenen Reden, unverschuldeter Weise zugeschoben hätte, welches um so mehr über alles sein Vermuthen geschehen wäre, da der Graf sich gegen ihn erboten hätte, daß er sich, bey seiner Bedrängniß und Beschwerung, von ihm aller Gnade und Beförderung zu getrösten haben sollte. Ja gedachter Graf hätte es nicht blos dabey bewenden lassen, sondern ihn auch deswegen, mit gesparter Wahrheit, bey dem Churfürsten von Sachsen angegeben, worüber dieser ein ernstliches und ungnädiges Schreiben an den Herzog abgelassen, welches ihm, mit ernstlicher Anzeige des Fürstlichen Mißfallens, wäre communicirt worden. Da er nun Ursache hätte, sich deshalb über den Grafen zu beklagen, indem er solcher Reden nicht geständig wäre, und sie auf ihn nimmermehr würden gebracht werden können; so wollte er den Herzog bitten, den besagten Graf Günthern von Schwarzburg, als seinen Landsassen, Unterthanen und Lehensgrafen, und dann auch ihn, Grumbachen, vor sich, als Landes- und Lehens-Fürsten, in eigener Person, auf einen benannten Tag, vorzubescheiden und sie gegen einander nothdürftig zu verhören, damit er eines jeden Grund oder Ungrund erfahren, und auch ausfindig gemacht werden möchte, wie unschuldig er von dem Grafen gegen den Churfürsten wäre angegeben worden. Es erfordere nemlich

b) S. dieselbe in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* J. pl. E. 4. a. – F. 1. b. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 31. p. 25. sq.

zu, ihm wäre das ſeinige, wider GOtt, Ehre und Recht, von den ſiegelbrüchigen, ehrloſen und treuloſen Pfaffen, genommen worden, und würde ihm noch bis auf dieſe Stunde vorenthalten. Ja ſie ſtünden ihm noch dazu nach Leib und Leben, da doch eine endliche Vergleichung zwiſchen ſeinem Herrn, dem Marggrafen, (dem er gegen 40. Jahre und bis an ſein Ende, da ihn endlich die ehrloſen Pfaffen mit Gift vergeben laſſen, treulich gedienet hätte, und von deſſen Vater er von Kindheit auferzogen worden,) und dem Biſchof wäre angerichtet worden, des Innhalts: „daß, in welches Herrn Dienſt ein jeder begriffen, „wenn er gleich deſſen Lehensmann wäre, es ihm „doch an ſeinen Lehen ganz und gar nicht ſchaden ſollte.„ Dieſen Vergleichsbrief hätte ihm der Marggraf ſelbſt zugeſtellet, er hätte aber ſelbigen verlegt, und, wenn es ihn auch ſein Leben koſten ſollte, wüßte er doch nicht, wo er möchte hingekommen ſeyn; er hätte etliche Briefe auf dem Schloſſe Plaſſenburg liegen gehabt, ob er nun mit dabey gelegen, und wohin er mit den andern gekommen ſeyn möchte, könnte er nicht wiſſen. Solch muthwilliges und thätliches Vornehmen der ſiegelbrüchigen und ehrloſen Pfaffen hätte er, ordentlicher und rechtlicher Weiſe, erſtlich bey der hohen Obrigkeit, nemlich dem Kayſer, und hernach bey Churfürſten und Fürſten des H. R. R., geklagt, und um Hülfe und Einſehen gebeten. Ja er hätte mit ihnen, bis in das zwölfte Jahr, vor dem Kammergerichte einen Proceß geführt, und ob ihm gleich anfangs gute Vertröſtung geſchehen, ſo wäre doch zuletzt, durch fälſchliches Angeben ſeines Gegentheils, ſolches über einen Haufen geworfen, und ihm auch darüber die Reichsvergleitung verſagt worden. Deswegen hätte er

J. Chr. 1566

J. Chr. mit demſelben, als einer geächteten Perſon, ſich
1566 in etwas, ohne Vorwiſſen des Kayſers und des Churfürſtens von Sachſen, einzulaſſen. Auſſerdem wäre er deſſen geſtändig, weshalb ihn Grumbach verklagt hätte, mithin bedürfe es keines Verhörs oder einer Handlung, und er wollte auch ſeine Sachen wider den Grumbach dergeſtalt ausführen, daß der Kayſer, und alle Churfürſten, Fürſten und Stände befinden ſollten, daß er Zeitlebens der Wahrheit ſich befliſſen, und nach Ehr und Redlichkeit geſtrebet hätte.

Auf das etwas weiter oben erwähnte und durch einen eigenen Boten nach Augſpurg überſchickte Antwortsſchreiben des H. Johann Friedrichs an den Churfürſten von Sachſen hatte der Bote
24 Mrz. blos einen Empfangſchein e) aus der Churſächſiſchen Kanzley erhalten, des Innhalts, daß, weil der Churfürſt itzo an der Antwort gehindert würde, er ſolche gelegentlich, durch einen eigenen Boten, überſchicken wollte. Als nun der Churfürſt auf ſeiner Rückreiſe vom Reichstage nach
29 May ſeinem Lande war; ſo ſchrieb er aus Weiden f) an den H. Johann Friedrich: er lieſſe es an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und überlieſſe es dem Urtheile aller mit ihnen verwandten Churfürſten und Fürſten, denen es zu ſeiner Zeit weiter berichtet werden ſollte, ob der Herzog einige Urſache gehabt hätte, ſeine Befremdung über ſein voriges Schreiben zu bezeugen, da er ihn blos ſeiner Feinde

e) S. denſelben in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* H. pl. E. 3. b. — E. 4. a. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 30. p. 25.

f) S. die Copien zur Churf. Verantwort. ꝛc., ſub *N.* 3. Lit. F. pl. f. 3. b. — f. 4. b., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* M. pl. F. 3. a. — G. 1. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 37. p. 37.

ſtet, und Leute, die ihm zum Theil von dem churfürſtlichen Obriſten, dem von Staupitz, zugeſchickt worden, wobey auch des Churfürſten Kammerjunker, der von Carlowitz, geweſen, an ſich gezogen hätte, mit denen er Würzburg eingenommen, aber ſonſt nichts feindliches gegen ſeine Widerſacher vorgenommen habe, wie er doch wohl Urſache gehabt hätte. Daß ihm aber wolle Schuld gegeben werden, als habe er den Biſchof von Würzburg erſchoſſen, oder erſchieſſen laſſen, daran geſchähe ihm Gewalt, und wenn er es auch gethan hätte, ſo wäre der Biſchof ſein Feind, und eben ſowohl, als er, eines Edelmanns Sohn geweſen. Da er nun, obgedachter maſſen, ganz hülflos wäre gelaſſen worden, im Elende hätte herumziehen müſſen, und keinen Schutz finden können, hätte H. Johann Friedrich ihn aus Gnaden in Schutz genommen, weil demſelben bekannt wäre, daß ihm der Kayſer die gnädigſte Vertröſtung gethan hätte, ſeine Sachen auf dem bevorſtehenden Reichstage zu Ende zu bringen, wogegen er aber zugeſagt hätte, ſich inzwiſchen gegen einen jeden friedlich zu verhalten. Sollten aber ſeine Sachen auf dem Reichstage noch nicht vertragen werden; ſo müßte er es alsdann GOtt befehlen, und ſehen, wie er als ein alter, verlebter Geſelle, der nun in die 60. Jahre gienge, ſich weiter Rath ſchaffte. J. Chr. 1566

Daß er übrigens um des Churfürſtens Gelegenheit gute Wiſſenſchaft haben ſollte, wäre ihm ſeltſam zu hören, indem er bey dem Churfürſten nie geweſen; wie er dann deſſen Gelegenheit wiſſen ſollte? Noch ſeltſamer käme ihm vor, daß er, als ein armer, alter, verlebter Edelmann, dem alles das Seinige genommen worden, und der im Elende herumziehen müßte, dem Churfürſten nach

Leib

1566 churfürſtlichen Diener nur eine kurze Antwort
1. Jun. mit, und verſprach ſeine umſtändliche Antwort, durch einen eigenen Boten, forderſamſt zu überſchicken.

3. e. m. Dieſe h) erfolgte auch ein Paar Tage nachher, und äuſſerte in ſolcher der Herzog, daß er ſich der angezogenen Erbverbrüderung und Erbeinigung ganz wohl zu erinnern wüßte, und derſelben bisher aufrichtig nachgekommen wäre. Indeſſen hätte er doch dem Verlangen des Churfürſtens, in Anſehung des Grumbachs, nicht wohl zu Willen leben können, weil derſelbe noch feſt darauf beſtehe, daß er der von dem Grafen Günther angebrachten Reden nicht geſtändig, viel weniger ihm jemals in Sinn gekommen, dem Churfürſten nach Leib und Leben, oder nach ſeinen Landen zu trachten. Bey ſo bewandten Umſtänden würde der Churfürſt ſelbſt einſehen, daß dem Grafen Günther, bey einer noch ſo zweifelhaften und unerwieſenen Sache, obgelegen, ſeine Bezüchtigung wider den Grumbach darzuthun, weil Ernſt von Mandelslo und Aſch von Holle von dieſen Dingen ein mehreres nicht wüßten, als was ſie von dem Grafen zu Arnſtadt gehöret hätten, auch auf Befragen ungeſcheut ſagen würden, was ſie davon hielten. Mithin hätte er, der Herzog, um auf den Grund zu kommen, für das rathſamſte angeſehen, den Graf Günther, als ſeinen und ſeines Bruders Lehensgrafen und Unterſaſſen, nach

Grim-

g) S. die Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* N. pl. G. 1. b. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 38. p. 37. ſq.

h) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub *N.* 3. Lit. G. pl. 9. 2. a. — h. 1. a, in den Copien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* O. pl. G. 2. a. — H. 1. b. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 39. p. 38-40.

dann nicht vorhin die Biſchöfe auch wären überzogen worden? wo dann damals die Acht geblieben wäre? Ingleichen wie H. Heinrich von Braunſchweig wäre überzogen worden *), ferner die Stadt Rothweil †), weiter als man die Klauſen geſtürmet und erobert hätte **). Ja wie wäre es mit dem Biſchof von Meiſſen gegangen, als denſelben der von Carlowitz weidlich herumgenommen ††) hätte? wo wäre damals die Acht geblieben? Und ſolcher Exempel könnten noch mehr angeführet werden; man möchte nur den von Bork anſehen, wie es ihm mit ſeinem Handel, den er wider den Marggraf Hanſen von Brandenburg-Cüſtrin hätte ***), gienge. Er hätte an dem K. G. alles, wozu er befugt, erhalten, dem ungeachtet aber unterbliebe die Exekution oder Acht —. Nun, fuhr hierauf Grumbach ferner fort, er frage endlich auch nicht viel darnach, und es fechte ihn nicht ſonderlich an; könnten die Junkern, wie dann ſie die Geſandten auch Junkern wären, ſolches leiden, daß man einem das Seinige mit Gewalt nähme, ſo müſte er es geſchehen laſſen, aber er könnte es nicht thun, noch vergeſſen. Sie, die Geſandten, hätten auch Kinder, die vielleicht bereits in Herrendienſten wären, oder darein kommen würden, denen könnte es mit der Zeit eben ſo ergehen, wie es ihm itzo wiederführe. Dann es wäre ganz offenbar, daß die Herren im ganzen Reiche J. Chr. 1566

den

*) S. den XII. Band des ſogenannten Auszuges ꝛc., S. 368. ff.

†) Vielleicht ſoll es Reutlingen heiſſen; ſ. im X. Bande des Auszuges ꝛc., S. 207. ff.

**) S. den II. Band der N. T. R. G., S. 173. ff.

††) S. im III. Bande der N. T. R. G., S. 509-517.

***) S. im IV. Bande der N. T. R. G., S. 63. 203. ff. und 285. und im V. Bande, S. 660. ff.

J. Chr. 1566 genugsam überzeuget würde, er die ihm zuerkannte Strafe leiden, dagegen er aber auch sich getröſten wollte, daß der Churfürſt sich gegen den Grafen, welcher dem Verhöre ausgewichen, der Gebühr nach würde zu verhalten wiſſen.

Nun wäre zwar an dem, daß der Kayſer ihm, dem Herzog, durch einen eigenen Courir, auf ſeiner Feinde Beförderung und Anhalten, etwas ernſtlich, wegen des Grumbachs, zugeſchrieben, welches er jedoch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſich um ſo weniger verſehen hätte, da nemlich Kayſer Ferdinand ſich gegen ihn dahin erkläret, daß er ſich gegen den Grumbach aller Gebühr nach erzeigen wollte, wofern er durch ordentliche und im Reiche hergebrachte Wege, ſich entweder, durch Güte oder den Weg Rechtens, von der Acht losmachen, und hernach den Kayſer um Gnade und Verzeihung anſuchen, auch Fürbitten an ihn von Churfürſten und Fürſten beibringen würde. Billig hätte alſo, nach ſolchem, von dem Kayſer ſelbſt gezeigtem Weg, und auf die vom Grumbach, bey etlichen Churfürſten und Fürſten, beſonders dem Churfürſten von Brandenburg, ausgewürkten und an den Kayſer gebrachten Fürbitten, auch auf die von ihm und ſeinen Conſorten geſchehene Heimſtellung ihrer Sache an den Kayſer, auf dem itzigen Reichstage davon gehandelt, und die ganze Sache, zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reiche, mittelſt Kayſerlicher Milde und Gnade, beigeleget und verglichen werden ſollen, wie dann Grumbach und ſeine Conſorten ſich deſſen getröſtet, und er ſelbſt daran nicht gezweifelt hätte. Dann er hätte den Grumbach, aus keiner andern Urſache, und auf deſſen beſondere vorgängige Verpflichtung, daß er und ſeine Conſorten ſich

friedl

im folgenden Jahr, aus Dresden, ein Schrei- 1566
ben u) an den H. Johann Friedrich, worinn er 15 Febr.
ihm meldete, daß er dieſe Nachricht von Graf Gün-
thern von Schwarzburg erhalten hätte, welcher
auch ſeine gethane Denunciation dem Grumbach,
durch Ernſten von Mandelslo und Aſchen von
Holle, unlängſt hätte anzeigen laſſen, folglich der
Herzog erkennen würde, daß der Grumbach ſol-
cher Reden, durch den Grafen überzeuget ſey.
Zugleich erinnerte der Churfürſt den Herzog ihrer
nahen Blutsverwandtſchaft und der zu Naum-
burg beſchwornen Erbeinigung, in welcher aus-
drücklich verſehen wäre, daß ſie einander mit Leib
und Gut, Land und Leuten getreulich helfen, keiner
des andern Feind werden, und keiner des andern
Feinden, Aechtern und Räubern, in ſeinen Lan-
den, Schlöſſern, Städten und Gebieten, einige Zu-
flucht oder Unterſchleif geſtatten, vielweniger
denſelben Vorſchub oder Hülfe thun ſollte. Da
nun Grumbach ſich hätte vernehmen laſſen, daß
er ihm, dem Churfürſten, nach Leib und Leben
trachte; ſo hoffe er, daß der Herzog, der nahen
Blutsverwandtſchaft wegen, und in Betracht der
wider

u) Es ſtehet in den erſt bemerkten Copien zur Churfürſtl. Verantwortung ꝛc., ſub *N.* 3. Lit. A. pl. d. 3. a. – e. 1. a.; ingleichen in den Copeien derer Schrifften, ſo zwiſchen dem Churfürſten und H. Johans Friedrichen dem Mittlern zu Sachſſen ꝛc., Graff Günthers von Schwartzburgs, und Wilhelmen von Grumbachs, auch volgends zweier zu Dreßden gerechtfertigter Uebeltheter, und derer von inen erzwungenen vormeinten Urgichten halben ergangen. Anno 1566. (ſ. l. et a., 4. 1. Alph. 3. Bogen ſtark,) Sub *Lit.* A. pl. A. 2. a. – A. 3. b.; und in Fridr. Rudolphi Gotha diplomat., P. II. c. 7. §. 25. p. 16. Die mittlere dieſer Schriften werde künftig unter dem Titel: Copien der Schriften ꝛc., anführen.

J. Chr. 1566 demſelben, als einem friedfertigen, milden und gnädigſten Herrn, das Vertrauen, er werde ſich darauf eines andern Beſcheides erklären, und ſich zu der Exekution wider ihn, den Grumbach und ſeine Conſorten nicht bewegen laſſen. Uebrigens möchte auch der Churfürſt dieſe ſeine Entſchuldigung freundſchaftlich aufnehmen, ſich gegen ihn und ſein weniges Land und Unterthanen nicht aufbringen, und den Grumbach, als einen alten, kranken und podagriſchen Mann, aus ungnädigem Verdachte laſſen, auch ſich in allem gegen ihn ſo erweiſen, wie er es von ihm gethan wiſſen wollte.

Ehe indeſſen der Churfürſt vom Reichstage wieder in ſein Land zurückkam, wurde einer, Namens Hans Böhm, von Freyberg gebürtig, Diebſtahles halber, nicht weit von Dresden, gefangen genommen, und nach Dresden abgeführt. Derſelbe bekannte nun freiwillig und unbefragt, daß er von dem Grumbach beſtellet und gedungen worden, den Churfürſten, wenn er, unachtſamer Weiſe und ohne Begleitung, in den Hölzern dem Wilde nachjagte, zu erſchieſſen, zu dem Ende er ihm zu dieſem Meuchelmorde ein beſonderes Pürſchrohr gegeben hätte. Bey dieſer ſeiner Ausſage blieb er hernach beſtändig, als er peinlich befragt und hingerichtet wurde. Bald hernach wurde noch ein anderer berüchtigter Straſſenräuber, Namens Philipp Blaß, welcher der Erfurter Feind war, gefangen, der dann unter andern auch bekannte, daß ihn zwar Grumbach auf eine ſtattliche und reiche Belohnung vertröſtet hätte, wenn er dazu helfen könnte und wollte, daß man dem Churfürſten unverwarneter Sachen beykommen, und ihn aus dem Wege räumen könnte; er hätte ſich aber zu ſolchen meuchleriſchen

Hand-

Handlungen nicht wollen gebrauchen laſſen. J. Chr.
Die churfürſtlichen Räthe überſchickten ſogleich 1566
dem Churfürſten, der, ihrer Meinung nach, noch
auf dem Reichstage zu Augſpurg war, einen
Auszug aus der gütlichen Ausſage des Hans
Böhmens i). Selbige lautete nun dahin, der
gefangene Böhm hätte bekannt, daß er dem
Grumbach und Wilhelmen von Stein, auf
dem Thüringer Walde, in einem Wirthshau-
ſe, bey der Frauen auf dem Walde genannt, ei-
nen Eid hätte ſchwören und ihnen zuſagen müſ-
ſen, in das Meißnerland zu reiſen, und auszu-
kundſchaften, wo der Churfürſt auf der Jagd
anzutreffen wäre. Inſonderheit ſollte er ihnen mel-
den, wenn der Churfürſt in den Schneebergi-
ſchen und Schwarzburgiſchen (Schwarzen-
bergiſchen) Wäldern jagen würde; da ſie dann
einmal zu ihm herauswiſchen wollten. Er, Böh-
me, wäre auch damals, als er dem Förſter zu
Weiſſigk ſein Pferd weggeritten, deshalb her-
ausgeweſen, mit ſolchem Pferde zu dem Grum-
bach nach Gotha geritten, und hätte ihm die
Kundſchaft gebracht, daß der Churfürſt itzo zu
Dresden, und nirgends auf der Jagd anzutref-
fen wäre. Es hätten aber Grumbach und der
von Stein ihn zum andernmal in das Land ge-
ſchickt, um den Churfürſten zu verkundſchaf-
ten: ob er um Schneeberg oder Schwarzburg
(Schwarzenberg) jagen, und ſich in den Wäl-
dern aufhalten möchte.

Nun war der Churfürſt inzwiſchen vom
Reichstage in ſein Land zurückgekommen, und
da er ohnehin dem Herzog auf ſein letzteres Schrei-
ben die Antwort ſchuldig war; ſo erließ er dieſel- 12 Jun.

i) S. die Copien der Churf. Verantwort., ſub N. 4. pl. h. 1. b. — h. 2. a.

J. Chr. 1566 wider den Grumbach ergangenen Kayſerlichen Acht, ſich der Erbeinigung, Recht und Billigkeit gemäß erzeigen werde. Er wollte daher den Herzog erſucht haben, ſich hierunter, nach Maaßgab der Erbeinigung und des Landfriedens, zu verhalten, und wider den Grumbach ernſtlich zu verfahren, damit er daraus verſpüren könnte, daß der Herzog an ſolchem mördlichem Bedrohen und blutdürſtigem Vorhaben des Grumbachs keinen Gefallen trüge, ſondern ſich vielmehr, als ein Vetter und Erbeinigungsverwandter, zu Abwendung der ihm gedroheten Gefahr, im Werke treulich erzeigte.

Auf dieſes Schreiben des Churfürſtens erfolgte von Seiten des H. Johann Friedrichs eine ſehr kaltſinnige Antwort v) aus Weymar, des Innhalts: es hätte der Herzog verhofft, daß der Churfürſt der ſeinen Abgeordneten vom Grumbach gegebenen Antwort, wie er nemlich der ihn beſchuldigten Reden nicht geſtändig ſey, würde Glauben beigemeſſen haben. Weil aber der Churfürſt nunmehro ſeinen Anſager, den Grafen Günther von Schwarzburg, benennet hätte, und damit Grumbachen zu überzeugen vermeinte; ſo müßte er ihm melden, daß ſich Grumbach über ſolch vermeſſenes und ungegründetes Angeben des Graf Günthers zum höchſten beſchwere, und ſich gar nicht zu entſinnen wiſſe, viel weniger geſtändig ſey, ſich ſolcher Reden gegen den erſtbeſagten Grafen haben verlauten zu laſſen. Er, der Herzog, glaube ſelbſt, daß dem Grumbach

20 Febr.

v) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub N. 3. Lit. B. pl. c. 1. a. – c. 3. a., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. B. pl. A. 3. b. – B. 1. a., und beym Rudolphi l. c., P. II. c. 7. §. 26. p. 17.

längst gegebenen Antwort gemeldet, liesse er an sei- J. Chr.
nen Ort gestellet seyn, und er hätte schon Nach- 1566
richt von des Kayſers ihm darauf gegebenen Rück-
antwort. Deswegen versehe er sich zu ihm, daß
er den Kayserlichen Befehlen schuldigst gehor-
chen, und sich, vermöge der beschwornen Erb-
einigung, in Ansehung des, in seinem vorigen
Schreiben, gethanen Ansuchens unweigerlich
erzeigen werde; wie er dann hierauf seine richtige
Antwort, bey dem Ueberbringer, seinem reiten-
den Diener, gewärtigte, um sich darnach richten
zu können.

Die beigefügten Urgichten des Böhms und
Blassens [1]) enthielten nun, und zwar die erstere: 5. Jun.
es hätten Grumbach, dem er drey Jahre gedienet,
und die Stadt Würzburg verrathen helfen, und
Wilhelm von Stein, zu Gotha, zwischen Mi-
chaelis und Martini, vor zwey Jahren, ihn
abgefertiget, den Churfürsten von Sachsen zu
verkundschaften. Zu dem Ende hätten sie ihm
befohlen, daß er zusehen sollte, wo der Churfürst
sein Gezelt in den Waldungen aufschlüge, und
wie er sich bewachen liesse, solches sollte er ihnen per-
sönlich und eiligst zu Gotha berichten, und insonder-
heit sollte er sich auf die Schwarzburgischen
(Schwarzenbergischen) Wälder begeben. Er,
Böhme, kenne zwar den Churfürsten nicht von
Person, und habe ihn nie gesehen; hätte sich aber
vernehmen lassen, daß er Kundschaft mit den
Förstern hätte, wie er dann den Förster zu
Hermsdorf ganz wohl kenne. Damals hätte ihm
Grumbach zur Zehrung sieben Thaler und einen
Klepper gegeben, dieser aber und der von Stein

1) Man findet sie in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* Q. und R. pl. H. 3. a. — J. 3. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 40. p. 40 - 42.

J. Chr. 1566 als deren er sich, nebst seinen Mitverwandten, zum Kayser und den Churfürsten, der gegebenen gnädigsten Antwort nach, getröstete, solche mit befördern zu helfen, damit er und seine Consorten zu einem friedlichen Austrage ihrer Sachen gelangen möchten.

In dem beigelegten Schreiben des Grumbachs an den Churfürsten f) danket nun jener zuförderst diesem, daß er den wider ihn angeblich ausgestossenen bedrohlichen Reden nicht sofort Glauben beigemessen, sondern ihn darüber erst hören wollen. Da er nun von dem H. Johann Friedrich dieser Tagen vernommen hätte, daß er dieserwegen bey dem Churfürsten von dem Grafen Günther von Schwarzburg wäre angegeben worden; so hätte er sich dessen um so weniger versehen, als er Zeit seines Lebens mit diesem Grafen wenig zu schaffen gehabt hätte. Zwar hätte erstbesagter Graf ihm einigemal eigenhändig zugeschrieben, daß er mit ihm über einige Sachen zu reden hätte, woran merklich gelegen wäre, mithin er sich zu ihm verfügen möchte. Weil er aber Schwachheit halber zu ihm nicht reiten können; so hätte ihn der Graf ins Feld zwischen Gotha und Arnstadt beschieden, da sie dann, eine Meile von Gotha, im Felde zusammengekommen wären, und der Graf ihm vorgestellet hätte, in was für Irrungen *) er mit dem H. Johann Friedrich stünde, weshalb er des Rechtes gewärtigen wollte. Allein es wären solche Händel vor der Hand, woran dem Herzog, wegen seiner

f) Es stehet in den Copeien der Schriften ꝛc., sub Lit. D. pl. B. 2. b. - D. 3. b. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 27. p. 18-23.

*) Ohne Zweifel zielt der Graf auf die Irrungen wegen der Herrschaft Leutenberg; s. im V. Bande der N. T. K. G., S. 126-128.

nicht verſchweigen könnte, und ob er ihm wohl J. Chr.
ſolcher Reden geſtändig ſeyn wollte? allein dies 1566
wäre nicht geſchehen, und der Graf hätte ihn vielmehr zu Tiſche genommen, aber weder in Gegenwart anderer, noch durch andere, noch ſchriftlich, ihm dieſe ſeine angebliche Reden vorgehalten, wie er doch billig hätte thun müſſen, wenn was an der Sache wäre. Vielmehr habe ihn der Graf gnädig entlaſſen, ihm alle Sicherheit in ſeinem Lande verſprochen, ein gutes Pferd angeboten, und ſich noch weiter erboten, daß, wenn er ihm in ſeiner beſchwerlichen Sache rathen und helfen könnte, er es gerne thun wollte, mit der fernern Anzeige, daß nächſtens einige Kayſerliche Geſandten bey ihm ankommen würden, da er es ihn dann wollte wiſſen laſſen, und er wieder kommen möchte, welches ihm zum Beſten gereichen würde.

Nachmals hätte der Graf Günther ihm öfters zugeſchrieben, und unter andern gemeldet, daß er wegen gewiſſer Sachen, woran gelegen, gerne mit ſeinem Herrn, dem H. Johann Friedrich, ſprechen möchte, der ihn auch einigemal zu ſich beſchieden hätte; allein der Graf wäre, vorgefallener Hinderniſſe halber, ausgeblieben. Dagegen hätte der Graf ihn, den Grumbach, zu ſich nach Gehren kommen laſſen, und, ob er gleich von etlichen gutherzigen Leuten wäre gewarnet worden, hätte er ſich doch zu ihm verfüget, weil er den Grafen niemals für einen ſolchen Mann gehalten, welcher bey Churfürſten und Fürſten, zu anderer Leute Verkleinerung, neue Mähre tragen ſollte. Was nun damals zwiſchen ihnen geredet worden, würde ihnen Beiden noch in friſchem Andenken ſeyn, von dem Churfürſten aber wäre damals nichts vorgefallen, als daß der Graf geſagt hätte: der H. Johann Friedrich habe weislich gethan, daß er ſich

J. Chr. 1566 daß der Churfürst gegen ihn und seine Mitverwandten ungnädig wäre, da er doch denselben und sein Land und Leute niemals beleidiget hätte, wobey er den Grafen gebeten, seiner gegen den Churfürsten zum Besten zu gedenken, dem er gerne die Hände unter die Füsse legen wollte. Hierauf hätte der Graf von allerhand Beschwerden, die ihm der Churfürst zugefügt, weitläuftig gesprochen, und wären allerhand Reden vorgefallen, die er noch in frischem Gedächtniß hätte, und in des Grafens Beyseyn zu vermelden, keinen Scheu trüge. Daß er aber gesagt haben sollte, er wollte dem Churfürsten nach Leib und Leben trachten u. s. w., oder daß er sonst etwas verkleinerliches und nachtheiliges von dem Churfürsten gesprochen haben sollte, daran thue ihm der Graf unrecht, und würde es nimmermehr auf ihn bringen können, er wollte ihm auch, vor dem Churfürsten, persönlich Red und Antwort geben, und wenn er schuldig befunden würde, dem Churfürsten zur Strafe stehen. Er wäre ein armer, alter, verlebter und kranker Mann, wie er dann dem Churfürsten in seinem Lande, wo er weder Weg noch Steg wüßte, nachstreifen könnte? mithin er dergleichen Reden sich ja selbst zur Beschwerde und zum Spotte führen müßte. Und ob er gleich eines geringen Verstandes wäre, so wüßte er sich doch solcher Reden, die ihm schädlich seyn könnten, wohl zu enthalten; ja er müßte nicht bey Sinnen seyn, wenn er dergleichen gegen den Grafen gesprochen hätte, da er wüßte, daß er ein Lehensmann des Churfürsten wäre. Gesetzt auch, daß er solche Reden gegen den Grafen geführt hätte, so würde demselben gebührt haben, ihm zu sagen, daß er sich dergleichen enthalten sollte, weil er dem Churfürsten mit Lehenspflicht verwandt wäre, und es

nicht verſchweigen könnte, und ob er ihm wohl J. Chr.
ſolcher Reden geſtändig ſeyn wollte? allein dies 1566
wäre nicht geſchehen, und der Graf hätte ihn vielmehr zu Tiſche genommen, aber weder in Gegenwart anderer, noch durch andere, noch ſchriftlich, ihm dieſe ſeine angebliche Reden vorgehalten, wie er doch billig hätte thun müſſen, wenn was an der Sache wäre. Vielmehr habe ihn der Graf gnädig entlaſſen, ihm alle Sicherheit in ſeinem Lande verſprochen, ein gutes Pferd angeboten, und ſich noch weiter erboten, daß, wenn er ihm in ſeiner beſchwerlichen Sache rathen und helfen könnte, er es gerne thun wollte, mit der fernern Anzeige, daß nächſtens einige Kayſerliche Geſandten bey ihm ankommen würden, da er es ihn dann wollte wiſſen laſſen, und er wieder kommen möchte, welches ihm zum Beſten gereichen würde.

Nachmals hätte der Graf Günther ihm öfters zugeſchrieben, und unter andern gemeldet, daß er wegen gewiſſer Sachen, woran gelegen, gerne mit ſeinem Herrn, dem H. Johann Friedrich, ſprechen möchte, der ihn auch einigemal zu ſich beſchieden hätte; allein der Graf wäre, vorgefallener Hinderniſſe halber, ausgeblieben. Dagegen hätte der Graf ihn, den Grumbach, zu ſich nach Gehren kommen laſſen, und, ob er gleich von etlichen gutherzigen Leuten wäre gewarnet worden, hätte er ſich doch zu ihm verfüget, weil er den Grafen niemals für einen ſolchen Mann gehalten, welcher bey Churfürſten und Fürſten, zu anderer Leute Verkleinerung, neue Mähre tragen ſollte. Was nun damals zwiſchen ihnen geredet worden, würde ihnen Beiden noch in friſchem Andenken ſeyn, von dem Churfürſten aber wäre damals nichts vorgefallen, als daß der Graf geſagt hätte: der H. Johann Friedrich habe weislich gethan, daß er ſich

J. Chr. 1566 Leib und Leben trachten ſollte. Er müßte ja ein vierfältiger Narre ſeyn, wenn er dergleichen Reden geführet hätte, und geſtehe daher dieſelben nochmals ganz und gar nicht, er würde dann ihrer überwieſen; vielweniger begehre er den Churfürſten zu ſeinem Feinde zu haben, ſondern bäte die Geſandten, daß ſie ihn deshalb bey dem Churfürſten entſchuldigen möchten, indem er mit ſeinem Gegentheil, den ſiegelbrüchigen und ehrloſen Leuten und Pfaffen, genug zu thun hätte, daß er darüber des Churfürſtens und aller andern Herren wohl vergeſſen könnte. Ja er wollte lieber dem Churfürſten und andern Herren mehr, ſeine Hände unterbreiten, als daß er etwas thätliches wider ſie vornehmen ſollte, zumal da er nun ein gar alter, verlebter Mann wäre, welcher nichts anders, als Friede, begehre. Allein dies wäre wahr, daß er vor einiger Zeit bey dem Churfürſten, um eine Fürſchrift an den Kayſer, angeſucht habe, worauf er aber zur Antwort erhalten hätte, daß ihm dieſelbe wenig nutzen würde. Dieſes hätte er dem H. Ernſten von Braunſchweig geklagt, und ihn um ein Fürſchreiben an den Churfürſten gebeten, aber eine ſolche Antwort erhalten, daß er es dabey hätte müſſen bewenden laſſen. Indeſſen wollte er die churfürſtlichen Geſandten erſuchen, für ihn eine Bitte bey dem Churfürſten einzulegen, daß, wenn er ihn auch in ſeinem Elende nicht fördern helfen wollte, er ihn doch nicht noch mehr hindern möchte.

Uebrigens wäre zu erbarmen, daß nunmehro gegen ihn und ſeine arme Geſellen, die er bey der Einnehmung der Stadt Würzburg bey ſich gehabt hätte, wegen der Acht, worinn ſie ſeyn ſollten, verfahren werden wollte, wie dann Georg Geus u. a. m. deshalb im Gefängniß ſäſſen. Ob

dann

Anziehung der Erbeinigung künftig verschonet haben. Ingleichen wäre ihm aus den überschickten Urgichten nicht wenig befremdlich gewesen, zu vernehmen, was Philipp Blaß und Hans Böhm wider den Grumbach und sonst sollten ausgesaget haben. Was nun seine, des Herzogs, Person belange, so sage er zu seiner wahrhaften Entschuldigung, daß er den Blassen und Böhmen, Zeit seines Lebens, nicht gesehen, viel weniger dieselben vor sich kommen lassen, oder auch die geringste Wissenschaft von ihren Unthaten habe, womit man nunmehro, mit Ungrund und gesparter Wahrheit, seine Fürstliche Reputation und wohl hergebrachten Fürstlichen Namen zu verkleinern, zu beschmitzen und zu beschuldigen vermeine, ihm aber daran Unrecht thue, und es in Ewigkeit nicht werde beweisen können. Er hätte auch so etwas Zeitlebens nicht in Sinn genommen, noch einen Umgang mit dergleichen leichtfertigen Leuten gehabt, und müste er fast dafür halten, daß sich der Churfürst, dem er doch hiezu keine Ursache bisher gegeben, zu ihm nöthigen wolle, und solchen Anhetzungen mehr glaube, als in ihn ein freundliches Vertrauen stelle. Ob er nun gleich diese Beschuldigung dem Grumbach und den andern gar nicht zutraue, jedoch für nöthig erachte, ihm und den andern angezogenen Personen diese Aussagen vorzuhalten; so wollte er sie ernstlich deswegen befragen, und sich alsdann, durch einen eigenen Boten, gegen den Churfürsten weiter vernehmen lassen, mit Bitte, daß der Churfürst demjenigen, was wider ihn, den Herzog, ausgesagt worden wäre, und womit ihm Gewalt und Unrecht geschähe, keinen Glauben beimessen möchte. 1566 J. Chr.

Zufolge dieser seiner Erklärung ließ der Herzog den Grumbach und Wilhelmen von Stein

über

J. Chr. 1566 wider den Grumbach ergangenen Kayſerlichen Acht, ſich der Erbeinigung, Recht und Billigkeit gemäß erzeigen werde. Er wollte daher den Herzog erſucht haben, ſich hierunter, nach Maaßgab der Erbeinigung und des Landfriedens, zu verhalten, und wider den Grumbach ernſtlich zu verfahren, damit er daraus verſpüren könnte, daß der Herzog an ſolchem mördlichem Bedrohen und blutdürſtigem Vorhaben des Grumbachs keinen Gefallen trüge, ſondern ſich vielmehr, als ein Vetter und Erbeinigungsverwandter, zu Abwendung der ihm gedroheten Gefahr, im Werke treulich erzeigte.

Auf dieſes Schreiben des Churfürſtens erfolgte von Seiten des H. Johann Friedrichs eine ſehr kaltſinnige Antwort v) aus Weymar, des Innhalts: es hätte der Herzog verhofft, daß der Churfürſt der ſeinen Abgeordneten vom Grumbach gegebenen Antwort, wie er nemlich der ihn beſchuldigten Reden nicht geſtändig ſey, würde Glauben beigemeſſen haben. Weil aber der Churfürſt nunmehro ſeinen Anſager, den Grafen Günther von Schwarzburg, benennet hätte, und damit Grumbachen zu überzeugen vermeinte; ſo müßte er ihm melden, daß ſich Grumbach über ſolch vermeſſenes und ungegründetes Angeben des Graf Günthers zum höchſten beſchwere, und ſich gar nicht zu entſinnen wiſſe, viel weniger geſtändig ſey, ſich ſolcher Reden gegen den erſtbeſagten Grafen haben verlauten zu laſſen. Er, der Herzog, glaube ſelbſt, daß dem Grumbach

20 Febr.

v) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub N. 3. Lit. B. pl. c. 1. a. – c. 3. a., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. B. pl. A. 3. b. – B. 1. a., und beym Rudolphi l. c., P. II. c. 7. §. 26. p. 17.

bach mit ſolcher Bezüchtigung gewißlich unrecht J. Chr.
geſchehe, indem er an demſelben dergleichen unbe- 1566
dachtſame und weitläuftige Reden, als Graf Günther dem Churfürſten vorgebildet, bisher nicht vermerkt, ſondern ihn viel bedächtiger und beſcheidener befunden und erkannt habe. Da nun dieſe Sache zur Zeit noch zweifelhaft, Grumbach der Reden nicht geſtändig, noch überwieſen, und auf die Ausſage nur eines Mannes nicht zu fuſſen wäre, folglich er, der Herzog, in dieſem unklaren Falle, Seinethalben wider die Erbeinigung gehandelt zu haben, ſich nicht ſchuldig wüßte; ſo wollte er den Churfürſten bitten, die Umſtände wohl zu erwägen, den Gegenbericht des Grumbachs, den er forderſamſt einſchicken ſollte, erſt zu vernehmen, und ihn, den Herzog, des gefaßten Verdachtes wegen, zu entlaſſen, auch mit den Vorwürfen wegen der Erbeinigung zu verſchonen. Einige Tage nachher ſchrieb der 27 Febr.
H. Johann Friedrich wieder an den Churfürſten, und überſchickte ihm ein Schreiben des Grumbachs, worinn er ſich wegen der Bezüchtigung des Grafens von Schwarzburg entſchuldiget. Zugleich enthält das Schreiben des Herzogs w) eine Vorſchrift für Grumbachen, indem er den Churfürſten erſucht, ſich wider denſelben zu Ungnaden nicht bewegen, ſondern ihn aus dem ungnädigen Verdachte kommen zu laſſen, auch, wenn es Seinethalben, auf dem itzigen Reichstage, zu einer Vertragshandlung kommen würde, als

w) Man findet daſſelbe in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub N. 3. Lit. C. pl. c. 3. b. - c. 4. b., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* C. pl. B. 1. b. - B. 2. b. und bey dem Rudolphi, *l. c.*, P. II. c. 7. §. 27. p. 17. ſq.

J. Chr. 1566 daß der Churfürst gegen ihn und seine Mitverwandten ungnädig wäre, da er doch denselben und sein Land und Leute niemals beleidiget hätte, wobey er den Grafen gebeten, seiner gegen den Churfürsten zum Besten zu gedenken, dem er gerne die Hände unter die Füsse legen wollte. Hierauf hätte der Graf von allerhand Beschwerden, die ihm der Churfürst zugefügt, weitläuftig gesprochen, und wären allerhand Reden vorgefallen, die er noch in frischem Gedächtniß hätte, und in des Grafens Beyseyn zu vermelden, keinen Scheu trüge. Daß er aber gesagt haben sollte, er wollte dem Churfürsten nach Leib und Leben trachten u. s. w., oder daß er sonst etwas verkleinerliches und nachtheiliges von dem Churfürsten gesprochen haben sollte, daran thue ihm der Graf unrecht, und würde es nimmermehr auf ihn bringen können, er wollte ihm auch, vor dem Churfürsten, persönlich Red und Antwort geben, und wenn er schuldig befunden würde, dem Churfürsten zur Strafe stehen. Er wäre ein armer, alter, verlebter und kranker Mann, wie er dann dem Churfürsten in seinem Lande, wo er weder Weg noch Steg wüßte, nachstreifen könnte? mithin er dergleichen Reden sich ja selbst zur Beschwerde und zum Spotte führen müßte. Und ob er gleich eines geringen Verstandes wäre, so wüßte er sich doch solcher Reden, die ihm schädlich seyn könnten, wohl zu enthalten; ja er müßte nicht bey Sinnen seyn, wenn er dergleichen gegen den Grafen gesprochen hätte, da er wüßte, daß er ein Lehensmann des Churfürsten wäre. Gesetzt auch, daß er solche Reden gegen den Grafen geführt hätte, so würde demselben gebührt haben, ihm zu sagen, daß er sich dergleichen enthalten sollte, weil er dem Churfürsten mit Lehenspflicht verwandt wäre, und es

nicht verſchweigen könnte, und ob er ihm wohl J. Chr.
ſolcher Reden geſtändig ſeyn wollte? allein dies 1566
wäre nicht geſchehen, und der Graf hätte ihn vielmehr zu Tiſche genommen, aber weder in Gegenwart anderer, noch durch andere, noch ſchriftlich, ihm dieſe ſeine angebliche Reden vorgehalten, wie er doch billig hätte thun müſſen, wenn was an der Sache wäre. Vielmehr habe ihn der Graf gnädig entlaſſen, ihm alle Sicherheit in ſeinem Lande verſprochen, ein gutes Pferd angeboten, und ſich noch weiter erboten, daß, wenn er ihm in ſeiner beſchwerlichen Sache rathen und helfen könnte, er es gerne thun wollte, mit der fernern Anzeige, daß nächſtens einige Kayſerliche Geſandten bey ihm ankommen würden, da er es ihn dann wollte wiſſen laſſen, und er wieder kommen möchte, welches ihm zum Beſten gereichen würde.

Nachmals hätte der Graf Günther ihm öfters zugeſchrieben, und unter andern gemeldet, daß er wegen gewiſſer Sachen, woran gelegen, gerne mit ſeinem Herrn, dem H. Johann Friedrich, ſprechen möchte, der ihn auch einigemal zu ſich beſchieden hätte; allein der Graf wäre, vorgefallener Hinderniſſe halber, ausgeblieben. Dagegen hätte der Graf ihn, den Grumbach, zu ſich nach Gehren kommen laſſen, und, ob er gleich von etlichen gutherzigen Leuten wäre gewarnet worden, hätte er ſich doch zu ihm verfüget, weil er den Grafen niemals für einen ſolchen Mann gehalten, welcher bey Churfürſten und Fürſten, zu anderer Leute Verkleinerung, neue Mähre tragen ſollte. Was nun damals zwiſchen ihnen geredet worden, würde ihnen Beiden noch in friſchem Andenken ſeyn, von dem Churfürſten aber wäre damals nichts vorgefallen, als daß der Graf geſagt hätte: der H. Johann Friedrich habe weislich gethan, daß er ſich

J. Chr. 1566 in keine Kriegsrüstung eingelassen, dann wenn solches geschehen wäre, so würde der Churfürst mit Macht gegen ihn aufgewesen seyn. Hierauf habe er, der Grumbach, geantwortet, daß man zwar, den Herzog zu einer Kriegsrüstung zu bewegen, und seine Festung besetzen zu lassen, gesucht habe; er hätte es aber treulich widerrathen, weil der Herzog mit Niemanden etwas in Ungutem zu schaffen hätte. Hiernächst stünde derselbe mit dem Churfürsten in einer Erbeinigung und Erbverbrüderung, sie wären Gesammtbelehnte, und wegen aller ihrer Irrungen gütlich vertragen, daß Keiner von dem andern sich was zu befahren hätte. Der Herzog wäre gegen den Churfürsten zu allem freundlichen Willen geneigt, und hätte sich auch einst erboten, den Churfürsten, auf geschehene Einladung, zu besuchen, und sich selbst mit ihm zu bereden. Hiebey wäre es damals geblieben, und des Churfürstens mit keinen argen oder unguten Worten gedacht worden, worauf ihn der Graf abermals, mit guten Worten und vielem hohen Erbieten, hätte abreisen lassen; mithin er sich billig, wenn anders menschliche Treu und Glauben was gelten sollten, von Seiten des Grafens nichts anders, als aller Gnaden und Guten hätte getröstten müssen, und es daher GOtt befehlen müßte, daß ihm nunmehro der Graf, ohne alle gegebene Ursache, so widerwärtig begegnete.

Ob es aber auch billig und dem Grafen rühmlich sey, da er ihn zu sich auf gute Treu und Glauben beschrieben, ihn nunmehro bey dem Churfürsten, durch solche Bezüchtigungen, woran ihm Gewalt und Unrecht geschehe, zu verunglimpfen, das wolle er, dem Churfürsten und allen Ehrliebenden hohen und niedern Standes, zu ermessen anheimstellen, und es sich zu einer Warnung die-

nen

nen laſſen, ſich zu einer andern Zeit beſſer vorzuſe- J. Chr.
hen. Er zweifle auch nicht, daß der Graf Gün- 1566
ther, wenn er vorhergeſehen hätte, daß der Churfürſt ihn, den Grumbach, wegen dieſer Bezüchtigung hören, und daß er das, was er etwa hierunter geſucht, bey dem H. Johann Friedrich nicht erhalten würde, ihn mit ſolchen unerfindlichen Auflagen unbeſchwert gelaſſen haben würde. Er trage keinen Scheu, und wäre nochmals erbietig, ſich bey dem Churfürſten, wegen aller ſolcher Dinge, perſönlich zu verantworten; ja, wenn er noch bey geſundem Leibe und bey ſeinen ehmaligen Kräften wäre, würde er ſolches nicht alſo gut ſeyn laſſen, wenn ihm auch Leib, Gut und Blut darauf gehen ſollte. Allein der Graf hätte ihn vielleicht deswegen ſo ausgemahlet, weil er alt und krank, auch ohnehin dermaſſen beſchwert wäre, daß er nicht viel zur Sache thun könnte; es ſtehe aber alles bey GOtt, und wäre ein altes Sprüchwort, daß man ſich auch an alten Keſſeln ſchwarz machte. Alle dieſe Dinge würden ihm übrigens von ſeinen Widerwärtigen deswegen zugeſchoben, weil ihn GOtt bisher vor ihnen gnädig behütet hätte, daß ſie ihn nicht in ihre Hände bringen, und ihren Muth an ihm kühlen können; wie er dann zu GOtt hoffe, daß ihn deſſen Allmacht hinfüro gleichfalls gnädig bewahren werde.

Grumbach fährt in dieſem weitläuftigen, aber merkwürdigen Schreiben nun weiter fort, er wäre von redlichen und ehrlichen Leuten berichtet worden, daß ihn ſeine Mißgünſtige für einen Zauberer ausgäben, und daß er, bey der Einnahme von Würzburg, alle daſige Wächter ſchlafend gemacht haben ſollte, wodurch er die Thore aufgebrochen hätte. Ingleichen, daß er durch ſolche Zauberey wüßte, was allenthalben geſchähe, gehan-

J. Chr. 1566 delt und berathſchlaget würde, und daß er durch eben dieſelbe bewürket hätte, daß neulich dem Churfürſten ein junger Prinz und eine junge Prinzeſſin geſtorben wären; ja daß er ſich hätte vernehmen laſſen, es würden alle noch lebende junge Prinzen und Prinzeſſinnen des Churfürſtens auch bald mit Tode abgehen, und hernach der Churfürſt ihnen folgen, wodurch er unter die Leute gebracht worden, daß es ſogar auf die Predigtſtühle gerathen wäre. Weil nun alle dieſe Sachen auch an den Churfürſten wären gebracht worden, in der Meinung, ihn dadurch noch deſto mehr zu verunglimpfen und in Ungnaden zu bringen; ſo müßte er deshalb ſeine Unſchuld anzeigen, und wollte daher den Churfürſten, bey ſeinen Ehren und Eiden, verſichern, daß ihm hiemit Gewalt und Unrecht geſchehe; indem er Zeitlebens keine Zauberey gelernet, und damit umgegangen, ſondern vielmehr derſelben jederzeit zuwider geweſen wäre. Er vertraue auch GOtt, daß ſeine Unſchuld noch in allen Dingen an Tag kommen, und deſſen Allmacht ihn, zu ſeiner Zeit, als einen Chriſten, erretten werde, mithin der Churfürſt dergleichen Beſchuldigungen keinen Glauben beimeſſen möchte; dann wenn er mit ſolchen Dingen umgehen könnte, ſo würde er ſich derſelben in ſeinen itzigen beſchwerlichen Umſtänden wohl zu Nutzen zu machen wiſſen.

Allein ſeine Widerwärtige ſchöben alles auf ihn; ſie lieſſen auf ihn und ſeinen Namen die armen Kaufleute berauben, die Güterwagen aufhauen, die Leute erſchieſſen, und alles, was ſie erdenken möchten, auf ihn vornehmen. Ja noch letzthin hätten zwölf vermummte Reuter den Abt von Banz, als er von Bamberg nach ſeinem Kloſter zurückgereiſet, angegriffen, verwundet, in ſeinem, des Grumbachs, Namen gefangen

fangen genommen, und sich in Frankreich zu stel- J. Chr.
len, verstrickt. Hätte nun der Abt die Reuter 1566
nicht gekannt, so würde er, Grumbach, in der Bezüchtigung haben bleiben müssen. Dergleichen böse Händel nähmen nun seine Feinde vor, und gäben solche ihm und seinen Mitverwandten Schuld, da sie doch, auf des Kayſers Befehl, in des H. Johann Friedrichs Land geblieben, sich friedlich gehalten, niemanden beleidiget, und den itzigen Reichstag erwartet hätten, in Hoffnung, der Kayſer sollte sie, seinem Erbieten nach, wegen aller Sachen in der Güte vertragen, und sie zu Gnaden kommen lassen, wie sie dann alles demselben, ohne alle Bedingung, heimstelleten. Nun beschryen ihn zwar seine Feinde bey jedermann, daß er ein unfriedlicher Mensch wäre, der nur Lust hätte, Krieg und Blutvergiessen anzurichten; allein sie thäten ihm dißfalls auch Gewalt und Unrecht, indem er ein armer, alter, kranker Mann wäre, der nichts, als Friede und Ruhe begehrte, und dabey gelassen werden möchte. Es wäre aber einmal seiner Feinde Art, daß sie alles, was sie trieben, von andern sagten und schrieben; wie er dann auf ihr schmähliches und unwahrhaftes Ausschreiben *) seinen Gegenbericht in öffentlichen Druck hätte wollen ausgehen lassen, um zu aller Ehrliebenden Urtheil zu stellen, wer Recht oder Unrecht habe. Weil aber der Kayſer ihm befohlen hätte, sich friedlich bis zum Reichstage zu halten; so habe er, aus unterthänigstem Gehorsam gegen den Kayſer, solchen Gegenbericht noch nicht publicirt. Uebrigens wären er und seine Mitverwandten in alle ihre Be-

*) Ohne Zweifel meint Grumbach diejenige Schrift, welche weiter oben, in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 28. u. f., in der Note i) ist angeführet worden.

1566 churfürſtlichen Diener nur eine kurze Antwort g)
1. Jun. mit, und verſprach ſeine umſtändliche Antwort, durch einen eigenen Boten, forderſamſt zu überſchicken.

3. e. m. Dieſe h) erfolgte auch ein Paar Tage nachher, und äuſſerte in ſolcher der Herzog, daß er ſich der angezogenen Erbverbrüderung und Erbeinigung ganz wohl zu erinnern wüßte, und derſelben bisher aufrichtig nachgekommen wäre. Indeſſen hätte er doch dem Verlangen des Churfürſtens, in Anſehung des Grumbachs, nicht wohl zu Willen leben können, weil derſelbe noch feſt darauf beſtehe, daß er der von dem Grafen Günther angebrachten Reden nicht geſtändig, viel weniger ihm jemals in Sinn gekommen, dem Churfürſten nach Leib und Leben, oder nach ſeinen Landen zu trachten. Bey ſo bewandten Umſtänden würde der Churfürſt ſelbſt einſehen, daß dem Grafen Günther, bey einer noch ſo zweifelhaften und unerwieſenen Sache, obgelegen, ſeine Bezüchtigung wider den Grumbach darzuthun, weil Ernſt von Mandelslo und Aſch von Holle von dieſen Dingen ein mehreres nicht wüßten, als was ſie von dem Grafen zu Arnſtadt gehöret hätten, auch auf Befragen ungeſcheut ſagen würden, was ſie davon hielten. Mithin hätte er, der Herzog, um auf den Grund zu kommen, für das rathſamſte angeſehen, den Graf Günther, als ſeinen und ſeines Bruders Lehensgrafen und Unterſaſſen, nach Grim-

g) S. die Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* N. pl. G. 1. b. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 38. p. 37. ſq.

h) Sie ſtehet in den Copien zur Churf. Verantw. ꝛc., ſub *N.* 3. Lit. G. pl. 3. 2. a. — h. 1. a., in den Copien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* O. pl. G. 2. a. — H. 1. b. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 39. p. 38-40.

Grimmenſtein zu beſcheiden, und ihn gegen Grumbachen zu verhören; da zumal der Graf, vor dieſen entſtandenen Reden, ungeachtet der ergangenen Acht, kein Bedenken getragen, den Grumbach nicht nur einigemal in ſeine Herrſchaft zu ſich kommen zu laſſen, ſondern auch ihm in derſelben einen ſichern Aufenthalt zu geſtatten und anzubieten. Nach unterſuchter Sache aber, würde er ſich ſo bezeigt haben, daß der Churfürſt und ein jeder in der That hätte vermerken ſollen, wie er gar nicht geſonnen wäre, ihrer beiderſeitigen Verwandtſchaft zuwider, diejenigen bey ſich wiſſentlich zu dulden, welche dem Churfürſten nach Leib und Leben, und nach ſeinem Lande trachteten. Er wäre auch gewillet geweſen, wenn der Graf zeitig würde gemeldet haben, an dem angeſetzten Tage zu erſcheinen, den Churfürſten zu erſuchen, einige ſeiner Räthe abzufertigen, um dem Verhöre mit beizuwohnen, damit hernach ſie Beide gegen den unbefugten Theil ſich der Gebühr nach hätten bezeigen können. Nun hätte er ſich des Erſcheinens des Grafens gänzlich verſehen, und gar nicht gezweifelt, daß der Graf, da er kein Bedenken getragen, den Grumbach anzugeben, ſich auch nicht ſcheuen würde, vor ihm, als ſeinem Landes- und Lehens-Fürſten zu erſcheinen. Allein ſtatt deſſen hätte der Graf den angeſetzten Tag, jedoch erſt nach verfloſſenem Termin, abgeſchrieben, und ſich deswegen mit der gegen den Grumbach ergangenen Acht entſchuldiget, wie der Churfürſt, aus der anliegenden Abſchrift des vom Grafen erhaltenen Schreibens, würde erſehen können. Es möchte daher der Churfürſt ſelbſt erwägen: ob er, der Herzog, in dieſer Sache ein mehreres hätte thun können, indem ſich Grumbach dahin erkläret hätte, daß, wenn er ſolcher angeblichen Reden J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 genugsam überzeuget würde, er die ihm zuerkannte Strafe leiden, dagegen er aber auch sich getrösten wollte, daß der Churfürst sich gegen den Grafen, welcher dem Verhöre ausgewichen, der Gebühr nach würde zu verhalten wissen.

Nun wäre zwar an dem, daß der Kayser ihm, dem Herzog, durch einen eigenen Courier, auf seiner Feinde Beförderung und Anhalten, etwas ernstlich, wegen des Grumbachs, zugeschrieben, welches er jedoch, nach Beschaffenheit der Umstände, sich um so weniger versehen hätte, da nemlich Kayser Ferdinand sich gegen ihn dahin erkläret, daß er sich gegen den Grumbach aller Gebühr nach erzeigen wollte, wofern er durch ordentliche und im Reiche hergebrachte Wege, sich entweder, durch Güte oder den Weg Rechtens, von der Acht losmachen, und hernach den Kayser um Gnade und Verzeihung ansuchen, auch Fürbitten an ihn von Churfürsten und Fürsten beibringen würde. Billig hätte also, nach solchem, von dem Kayser selbst gezeigtem Weg, und auf die vom Grumbach, bey etlichen Churfürsten und Fürsten, besonders dem Churfürsten von Brandenburg, ausgewürkten und an den Kayser gebrachten Fürbitten, auch auf die von ihm und seinen Consorten geschehene Heimstellung ihrer Sache an den Kayser, auf dem itzigen Reichstage davon gehandelt, und die ganze Sache, zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Reiche, mittelst Kayserlicher Milde und Gnade, beigeleget und verglichen werden sollen, wie dann Grumbach und seine Consorten sich dessen getröstet, und er selbst daran nicht gezweifelt hätte. Dann er hätte den Grumbach, aus keiner andern Ursache, und auf dessen besondere vorgängige Verpflichtung, daß er und seine Consorten sich

friedt

friedlich verhalten wollten, aufgenommen, als da J. Chr.
mit im Reiche Teutſcher Nation der Friede be- 1566
fördert und alle weitere ſchädliche Empörungen und Unruhen, die leichtlich, nach der Würzburgiſchen Einnahme, ohne jemandes Verhinderung, hätten entſtehen können, verhütet werden möchten.

Um ſo mehr hätte er nicht vermuthet, und daher mit bekümmertem Gemüthe vernommen, daß, gegen ihr Vertrauen und Hoffen, der vom Kayſer Ferdinand vorgeſchlagene Weg, und das vom itzigen Kayſer geſchehene Erbieten hintangeſetzet, mit der Oberacht gegen ſie geeilet, und ihr Anerbieten nicht angeſehen, ſondern dahin gearbeitet worden, wegen dieſer wenigen Perſonen, vornemlich des Grumbachs halber, der doch ein alter, verlebter, gebrechlicher Mann wäre, und ſich alle Tage und Stunden ſeines Todes verſehen müſte, im H. R., mit beſonderer Geldverſpillung, wozu jene viel zu wenig und der Koſten nicht werth wären, die Exekution der Oberacht wider ſie zu vollſtrecken. Zumal da dieſelben nichts als Gnade und Barmherzigkeit ſuchten, und bäten, ſie aus dem itzigen Unfrieden in den Frieden und Ruhe zu ſetzen, auch ihre ganze Sache dem Kayſer, neben einem unterthänigſten Fußfalle, auf den, von weiland Kayſer Ferdinand, gezeigten Weg der Güte heimgeſtellet hätten. Da nun auch ihr Gegentheil ſelbſt, der Biſchof von Würzburg, wie aus der Anlage *) zu erſehen wäre, ſogleich nach ausgegangenem erſten Achtsmandate, um deſſen Aufhebung den Kayſer anfangs gebeten hätte; ſo hätte er, der Herzog, ſich nicht entbrechen können, alles dieſes dem Kayſer ausführlich und demüthig, laut der anliegenden Abſchrift, vorzuſtellen, und er hätte zu

*) S. den V. Band der N. T. K. G., S. 631-634.

1566 Einige Wochen nachher übergab Grumbach
18 Apr. dem H. Johann Friedrich eine Supplick b), worinn er anführet, daß der Graf Günther von Schwarzburg ihm eine unbillige Auflage, wegen einiger von ihm, wider den Churfürsten von Sachsen, angeblich ausgestoſſenen Reden, unverschuldeter Weiſe zugeſchoben hätte, welches um ſo mehr über alles ſein Vermuthen geſchehen wäre, da der Graf ſich gegen ihn erboten hätte, daß er ſich, bey ſeiner Bedrängniß und Beſchwerung, von ihm aller Gnade und Beförderung zu getröſten haben ſollte. Ja gedachter Graf hätte es nicht blos dabey bewenden laſſen, ſondern ihn auch deswegen, mit geſparter Wahrheit, bey dem Churfürſten von Sachſen angegeben, worüber dieſer ein ernſtliches und ungnädiges Schreiben an den Herzog abgelaſſen, welches ihm, mit ernſtlicher Anzeige des Fürſtlichen Mißfallens, wäre communicirt worden. Da er nun Urſache hätte, ſich deshalb über den Grafen zu beklagen, indem er ſolcher Reden nicht geſtändig wäre, und ſie auf ihn nimmermehr würden gebracht werden können; ſo wollte er den Herzog bitten, den beſagten Graf Günthern von Schwarzburg, als ſeinen Landſaſſen, Unterthanen und Lehensgrafen, und dann auch ihn, Grumbachen, vor ſich, als Landes- und Lehens-Fürſten, in eigener Perſon, auf einen benannten Tag, vorzubeſcheiden und ſie gegen einander nothdürftig zu verhören, damit er eines jeden Grund oder Ungrund erfahren, und auch ausfindig gemacht werden möchte, wie unſchuldig er von dem Grafen gegen den Churfürſten wäre angegeben worden. Es erfordere nemlich

b) S. dieſelbe in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* J. pl. E. 4. a. – F. 1. b. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 31. p. 25. ſq.

Handlungen nicht wollen gebrauchen laſſen. J. Chr.
Die churfürſtlichen Räthe überſchickten ſogleich 1566
dem Churfürſten, der, ihrer Meinung nach, noch auf dem Reichstage zu Augſpurg war, einen Auszug aus der gütlichen Ausſage des Hans Böhmens [1]). Selbige lautete nun dahin, der gefangene Böhm hätte bekannt, daß er dem Grumbach und Wilhelmen von Stein, auf dem Thüringer Walde, in einem Wirthshauſe, bey der Frauen auf dem Walde genannt, einen Eid hätte ſchwören und ihnen zuſagen müſſen, in das Meißnerland zu reiſen, und auszukundſchaften, wo der Churfürſt auf der Jagd anzutreffen wäre. Inſonderheit ſollte er ihnen melden, wenn der Churfürſt in den Schneebergiſchen und Schwarzburgiſchen (Schwarzenbergiſchen) Wäldern jagen würde; da ſie dann einmal zu ihm herauswiſchen wollten. Er, Böhme, wäre auch damals, als er dem Förſter zu Weiſſigk ſein Pferd weggeritten, deshalb herausgeweſen, mit ſolchem Pferde zu dem Grumbach nach Gotha geritten, und hätte ihm die Kundſchaft gebracht, daß der Churfürſt itzo zu Dresden, und nirgends auf der Jagd anzutreffen wäre. Es hätten aber Grumbach und der von Stein ihn zum andernmal in das Land geſchickt, um den Churfürſten zu verkundſchaften: ob er um Schneeberg oder Schwarzburg (Schwarzenberg) jagen, und ſich in den Wäldern aufhalten möchte.

Nun war der Churfürſt inzwiſchen vom Reichstage in ſein Land zurückgekommen, und da er ohnehin dem Herzog auf ſein letzteres Schreiben die Antwort ſchuldig war; ſo erließ er dieſel- 12 Jun.

1) S. die Copien der Churf. Verantwort., ſub N. 4. pl. h. 1. b. — h. 2. a.

J. Chr. mit demſelben, als einer geächteten Perſon, ſich
1566 in etwas, ohne Vorwiſſen des Kayſers und des Churfürſtens von Sachſen, einzulaſſen. Auſſerdem wäre er deſſen geſtändig, weshalb ihn Grumbach verklagt hätte, mithin bedürfe es keines Verhörs oder einer Handlung, und er wollte auch ſeine Sachen wider den Grumbach dergeſtalt ausführen, daß der Kayſer, und alle Churfürſten, Fürſten und Stände befinden ſollten, daß er Zeitlebens der Wahrheit ſich befliſſen, und nach Ehr und Redlichkeit geſtrebet hätte.

Auf das etwas weiter oben erwähnte und durch einen eigenen Boten nach Augſpurg überſchickte Antwortsſchreiben des H. Johann Friedrichs an den Churfürſten von Sachſen hatte der Bote
24 Mrt. blos einen Empfangſchein e) aus der Churſächſiſchen Kanzley erhalten, des Innhalts, daß, weil der Churfürſt itzo an der Antwort gehindert würde, er ſolche gelegentlich, durch einen eigenen Boten, überſchicken wollte. Als nun der Churfürſt auf ſeiner Rückreiſe vom Reichstage nach
29 May ſeinem Lande war; ſo ſchrieb er aus Weiden f) an den H. Johann Friedrich: er lieſſe es an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und überlieſſe es dem Urtheile aller mit ihnen verwandten Churfürſten und Fürſten, denen es zu ſeiner Zeit weiter berichtet werden ſollte, ob der Herzog einige Urſache gehabt hätte, ſeine Befremdung über ſein voriges Schreiben zu bezeugen, da er ihn blos ſeiner Feinde

e) S. denſelben in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* H. pl. E. 3. b. — E. 4. a. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 30. p. 25.

f) S. die Copien zur Churf. Verantwort. ꝛc., ſub *N.* 3. Lit. F. pl. f. 3. b. — f. 4. b., in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* M. pl. F. 3. a. — G. 1. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 37. p. 37.

de halben, die ihm nach Leib und Leben, Land J. Chr.
und Leuten trachteten, und die von dem Herzog 1566
gehauſet und unterhalten würden, auf die beſchworne Erbeinigung freundlich und vetterlich erſucht hätte. Deſſen aber hätte er ſich zu dem Herzog nicht verſehen, daß er ihm, wegen eines ſolchen leichtfertigen und loſen Mannes und Aechters, dergeſtalt begegnen, und ihm in einem ſo offenbarem und klarem Falle, der nicht allein durch des Grafen und vieler anderer Zeugniß und kundbare Notorietät unläugbar, auch dem Herzog ſelbſt des Grumbachs Perſon und Anſchläge ſelbſt wohl bewußt wären, erſt weitläuftiges Recht anbieten ſollen. Weil nun aber ſeitdem weiter erfolget wäre, daß wider den Grumbach, auf dem Reichstage zu Augſpurg, von dem Kayſer, den Churfürſten, Fürſten und Ständen des H. R., die Acht und Oberacht einmüthig beſchloſſen und publicirt, auch ihm, dem Herzog, als dem Aufnehmer des Aechters, von dem Kayſer, mittelſt Abſendung eines Couriers, bey Strafe der Acht und Oberacht ernſtlich befohlen worden, den geächteten Grumbach und ſeine Mitächter, unverzüglich und nach Empfang des Mandats, gefänglich einzuziehen; ſo lebe er, der Churfürſt, nun deſto mehr der Hoffnung, der Herzog würde ſich der nahen Blutsverwandtſchaft und beſchwornen Erbeinigung, womit er ihm verwandt wäre, gebührlich erinnern, und ſich dem gemeinen Schluſſe des H. R. und den darauf ergangenen Kayſerlichen Befehlen, zu Verhütung ſeiner und ſeiner Erben Gefahr, Schadens und Nachtheils, als deſſen er ihn gerne entladen wiſſen wollte, gemäß verhalten, worüber er ſich bey dem Ueberbringer die Antwort ausbitten wollte. Allein der H. Johann Friedrich gab dem

J. Chr. 1566 hätten ihn zugleich abgefertiget, und ihn vertröstet, daß sie ihm zu Gotha oder Weymar zu einer stattlichen Nahrung verhelfen wollten. Hierauf hätte er ihnen die Nachricht gebracht, daß der Churfürst um Schwarzburg (Schwarzenberg) nicht jagen würde; da dann Grumbach gelacht und gesagt hätte, es würde sich mit der Zeit noch wohl schicken. Soviel er vermerken können, wären sie damit umgegangen, den Churfürsten in den Wäldern zu überfallen und wegzuführen. Nachher hätte Grumbach allein ihn, im vorigen Jahr um Martini, wieder ins Land geschickt, um zuzuhören, ob der Churfürst in der Gegend von Schwarzenberg oder Eibenstock wäre, und damals hätte Grumbach viele Edelleute aus Franken bey sich gehabt; es wäre auch einer aus dem Meißnerlande, mit Namen Sebald N., ein starker, gesetzter Mann, in einem graulichen Barte, etwa 50. Jahr alt, bey ihm gewesen. Damals hätte er nun die Kundschaft gebracht, daß der Churfürst in kurzem nach diesen Oertern kommen würde, worauf Grumbach gesagt hätte: er hätte gute Gesellen in Meissen, die wollte er besuchen. Allein er, der gefangene Böhme, wäre niemals an die Orte gekommen, wo der Churfürst gewesen wäre. Von ihren Anschlägen hätten sie ihn nichts wissen lassen, soviel aber hätte er wohl gehört: wenn sie den Churfürsten bekommen könnten, so wollten sie auch wohl die Chur wieder erlangen, und bey diesen Gesprächen wäre auch einmal der Walröder, der Hauptmann zu Coburg, zugegen gewesen. Sie hätten ihm auch sonst Niemanden zugeordnet, sondern ihn allein abgefertiget, und wieder zu sich nach Gotha beschieden, auch ihm damals neun Thaler zur Zehrung gegeben.

Böhm

Grimmenſtein zu beſcheiden, und ihn gegen Grumbachen zu verhören; da zumal der Graf, vor dieſen entſtandenen Reden, ungeachtet der ergangenen Acht, kein Bedenken getragen, den Grumbach nicht nur einigemal in ſeine Herrſchaft zu ſich kommen zu laſſen, ſondern auch ihm in derſelben einen ſichern Aufenthalt zu geſtatten und anzubieten. Nach unterſuchter Sache aber, würde er ſich ſo bezeigt haben, daß der Churfürſt und ein jeder in der That hätte vermerken ſollen, wie er gar nicht geſonnen wäre, ihrer beiderſeitigen Verwandtſchaft zuwider, diejenigen bey ſich wiſſentlich zu dulden, welche dem Churfürſten nach Leib und Leben, und nach ſeinem Lande trachteten. Er wäre auch gewillet geweſen, wenn der Graf zeitig würde gemeldet haben, an dem angeſetzten Tage zu erſcheinen, den Churfürſten zu erſuchen, einige ſeiner Räthe abzufertigen, um dem Verhöre mit beizuwohnen, damit hernach ſie Beide gegen den unbefugten Theil ſich der Gebühr nach hätten bezeigen können. Nun hätte er ſich des Erſcheinens des Grafens gänzlich verſehen, und gar nicht gezweifelt, daß der Graf, da er kein Bedenken getragen, den Grumbach anzugeben, ſich auch nicht ſcheuen würde, vor ihm, als ſeinem Landes- und Lehens-Fürſten zu erſcheinen. Allein ſtatt deſſen hätte der Graf den angeſetzten Tag, jedoch erſt nach verfloſſenem Termin, abgeſchrieben, und ſich deswegen mit der gegen den Grumbach ergangenen Acht entſchuldiget, wie der Churfürſt, aus der anliegenden Abſchrift des vom Grafen erhaltenen Schreibens, würde erſehen können. Es möchte daher der Churfürſt ſelbſt erwägen: ob er, der Herzog, in dieſer Sache ein mehreres hätte thun können, indem ſich Grumbach dahin erkläret hätte, daß, wenn er ſolcher angeblichen Reden J. Chr. 1566

J. Chr. 1566 recht ausrichten würde, sie ihn zu einem reichen und stattlichen Mann machen wollten, und dieses alles wolle er ihnen unter die Augen sagen. Von Gotha wäre er nach Schneeberg gekommen, und hernach hin und wieder im Lande herumgezogen; vornemlich aber hätten sie ihn auf die Schwarzenbergischen Wälder abgefertiget. Wenn er nun aber gleich an den Churfürsten gekommen wäre, würde er doch nicht das Herz gehabt haben, die That zu vollbringen; übrigens wäre ihm sonst niemand zugeordnet worden, und er wäre auch seitdem nicht wieder zu dem Grumbach gekommen, sondern gefangen worden.

Bey der peinlichen Frage widerrief zwar der Böhm alles, was er vorher vom Grumbach vorgegeben hatte; als man ihn aber an sein voriges Bekenntniß erinnerte, gestund er nochmals, daß alles wahr wäre, was er ausgesagt hätte, und habe er itzo blos deswegen solches verneint, weil er gehofft, daß man alsdann von ihm ablassen würde. Er bekannte nun ferner, daß auch der H. Johann Friedrich, mit dem Grumbach und Wilhelmen von Stein, bey seiner letzten Abfertigung, den Churfürsten zu erschiessen, mit zugegen gewesen, und wäre solches, kurz vor den letztern Weyhennachten, zu Gotha auf dem Schlosse, in dem sogenannten neuen Gemache, vorgefallen, wobey man ihm gar grosse Vertröstungen gethan hätte. Als er sich nun damals vernehmen lassen, er habe einen Vetter am churfürstlichen Hofe; so hätte ihm der Herzog selbst, Grumbach und Stein, ein gepülvertes Kraut in einem Papier gegeben, und befohlen, daß er sich zu seinem Vetter an des Churfürstens Hofe begeben, sich an die Köche machen, und sehen sollte, ob er das Pulver in das Essen des Churfürstens werfen

friedlich verhalten wollten, aufgenommen, als da J. Chr.
mit im Reiche Teutſcher Nation der Friede be- 1566
fördert und alle weitere ſchädliche Empörungen und Unruhen, die leichtlich, nach der Würzburgiſchen Einnahme, ohne jemandes Verhinderung, hätten entſtehen können, verhütet werden möchten.

Um ſo mehr hätte er nicht vermuthet, und daher mit bekümmertem Gemüthe vernommen, daß, gegen ihr Vertrauen und Hoffen, der vom Kayſer Ferdinand vorgeſchlagene Weg, und das vom itzigen Kayſer geſchehene Erbieten hintangeſetzet, mit der Oberacht gegen ſie geeilet, und ihr Anerbieten nicht angeſehen, ſondern dahin gearbeitet worden, wegen dieſer wenigen Perſonen, vornemlich des Grumbachs halber, der doch ein alter, verlebter, gebrechlicher Mann wäre, und ſich alle Tage und Stunden ſeines Todes verſehen müſte, im H. R., mit beſonderer Geldverſpillung, wozu jene viel zu wenig und der Koſten nicht werth wären, die Exekution der Oberacht wider ſie zu vollſtrecken. Zumal da dieſelben nichts als Gnade und Barmherzigkeit ſuchten, und bäten, ſie aus dem itzigen Unfrieden in den Frieden und Ruhe zu ſetzen, auch ihre ganze Sache dem Kayſer, neben einem unterthänigſten Fußfalle, auf den, von weiland Kayſer Ferdinand, gezeigten Weg der Güte heimgeſtellet hätten. Da nun auch ihr Gegentheil ſelbſt, der Biſchof von Würzburg, wie aus der Anlage *) zu erſehen wäre, ſogleich nach ausgegangenem erſten Achtsmandate, um deſſen Aufhebung den Kayſer anfangs gebeten hätte; ſo hätte er, der Herzog, ſich nicht entbrechen können, alles dieſes dem Kayſer ausführlich und demüthig, laut der anliegenden Abſchrift, vorzuſtellen, und er hätte zu

*) S. den V. Band der N. T. K. G., S. 631-634.

J. Chr. 1566 des Ernsts von Mandelslo, und sonst noch einen, der dieser Oerter wohl kundig wäre, mitnehmen, auch sollte Jörg Döbel, der die Wege gut wüßte, sie führen, und so wollten sie den Churfürsten, wenn er Auerhahnen schiessen würde, überfallen und wegführen; es wäre aber dieser Ritt unterblieben. Er, der Inquisit, halte für gewiß, daß der H. Johann Friedrich, der Grumbach und Mandelslo von diesem Anschlage Wissenschaft gehabt hätten; dann er habe soviel verstanden, daß man den Churfürsten nach Gotha führen wollte. Albrecht von Rosenberg wäre auch öfters bey den Aechtern gewesen, und der Jörg Döbel wäre, eine Zeitlang, blos deswegen am Hofe zu Gotha wohl gehalten worden, weil er Anschläge, den Churfürsten wegzuführen, angegeben hätte, und habe ihm auch der Herzog einen hübschen Gaul geschenkt. Weil aber solche Anschläge nicht hätten zu Stande gebracht werden können; so wäre Döbel in Ungnaden weggekommen, und itzo trachte man ihm nach, um ihn zu erschiessen, damit man von ihm diese Practicken nicht erfahren möchte. Gleichergestalt würde auch dem Romanus Dehnen nachgestellet, welcher auch um diese Anschläge wüßte.

Man kan leicht erachten, wie empfindlich dem H. Johann Friedrich das churfürstliche Schreiben und vornemlich dessen Beilagen müssen gefallen seyn. Er antwortete also aus Grimmenstein dem Churfürsten l) in ziemlich heftigen Ausdrücken dahin, daß er sich, bey dem noch nicht klar gemachten Angeben des Graf Günthers, zu dem Churfürsten versehen hätte, er würde ihn mit Anzie-

16 Jun.

l) S. Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* S. pl. J. 3. a. — J. 4. a. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 41. p. 42. sq.

Anziehung der Erbeinigung künftig verſchonet J. Chr.
haben. Ingleichen wäre ihm aus den überſchickten 1566
Urgichten nicht wenig befremdlich geweſen, zu vernehmen, was Philipp Blaß und Hans Böhm wider den Grumbach und ſonſt ſollten ausgeſaget haben. Was nun ſeine, des Herzogs, Perſon belange, ſo ſage er zu ſeiner wahrhaften Entſchuldigung, daß er den Blaſſen und Böhmen, Zeit ſeines Lebens, nicht geſehen, viel weniger dieſelben vor ſich kommen laſſen, oder auch die geringſte Wiſſenſchaft von ihren Unthaten habe, womit man nunmehro, mit Ungrund und geſparter Wahrheit, ſeine Fürſtliche Reputation und wohl hergebrachten Fürſtlichen Namen zu verkleinern, zu beſchmitzen und zu beſchuldigen vermeine, ihm aber daran Unrecht thue, und es in Ewigkeit nicht werde beweiſen können. Er hätte auch ſo etwas Zeitlebens nicht in Sinn genommen, noch einen Umgang mit dergleichen leichtfertigen Leuten gehabt, und müſte er faſt dafür halten, daß ſich der Churfürſt, dem er doch hiezu keine Urſache bisher gegeben, zu ihm nöthigen wolle, und ſolchen Anhetzungen mehr glaube, als in ihn ein freundliches Vertrauen ſtelle. Ob er nun gleich dieſe Beſchuldigung dem Grumbach und den andern gar nicht zutraue, jedoch für nöthig erachte, ihm und den andern angezogenen Perſonen dieſe Ausſagen vorzuhalten; ſo wollte er ſie ernſtlich deswegen befragen, und ſich alsdann, durch einen eigenen Boten, gegen den Churfürſten weiter vernehmen laſſen, mit Bitte, daß der Churfürſt demjenigen, was wider ihn, den Herzog, ausgeſagt worden wäre, und womit ihm Gewalt und Unrecht geſchähe, keinen Glauben beimeſſen möchte.

Zufolge dieſer ſeiner Erklärung ließ der Herzog den Grumbach und Wilhelmen von Stein

über

J. Chr. 1566 Soviel nun die Aussage des Böhmens wider des Herzogs eigene Person belange; so hätte er, der Churfürst, selbiger keinen Glauben gegeben, weil er ein solches dem Fürstlich Sächsischen Blute keinesweges zutrauen können. Indessen hätte er es ihm doch nicht verhalten wollen, damit der Herzog sehen könnte, daß er mit den Sachen ungescheut und aufrichtig umgienge, und um so viel mehr auf den rechten Grund, der beiden Aechter halber, kommen möchte. Er, der Churfürst, hätte daher den Böhmen erinnern lassen, daß er Niemanden, wider die Wahrheit, besonders aber nicht den Herzog, mit Lügen, dafür er es eigentlich hielte, beschweren sollte, worauf er dann ausgesagt hätte, er habe nur deswegen den Herzog genannt, weil er gehofft, daß der Churfürst ihm, auf solches Bekenntniß, Gnade erzeigen würde; im übrigen aber wäre er bey seinem gütlichen Bekenntniß und Urgicht, soviel Grumbachen und den von Stein angehe, geblieben, und hätte sie mit seinem Tode bestätiget, wie solches aus den anliegenden zwey Notariatsinstrumenten zu ersehen wäre. Ingleichen fügte der Churfürst auch die instrumentirte Urgicht des Blassens bey, worauf derselbe bis in seinen Tod beharret, woraus der Herzog alle Umstände des verrätherischen Anschlages, und der Personen, die dazu hätten gebraucht werden sollen, würde erkennen können. Bey so bewandten Umständen bäte er den Herzog nochmals freundlich, diese hochbeschwerliche Sache, welche sein, des Churfürstens, Leib und Leben betreffe, mehr, als bisher geschehen, zu beherzigen, und das angebohrne Fürstlich Sächsische Geblüt bey sich dermassen würken zu lassen, damit er in der That spüren könnte, daß der Herzog an solchem mörderischen Beginnen der Aechter kei-

nen

treten könnte. Bey so bewandten Umständen würde der Churfürst eben so wenig, als er selbst, auf die unerwiesene Angabe des Grafens einen Grund setzen können, und daher mit des Grumbachs Erbieten zufrieden seyn, daß er den Grafen nochmals, zu freyem und unverdächtigem Gehöre gegen Grumbachen, und zu Ausführung des Grundes eines jeden Theils, vorbescheide. Damit aber der Churfürst seine, des Herzogs, Unparteilichkeit desto besser erkennen, und um so mehr auf den wahren Grund der Sache kommen möchte, könnte er geschehen lassen, daß derselbe, auf solchen Vorbeschied, einige seiner Räthe oder vertrauten Diener abfertigte, welche, nebst ihm, das Vorbringen beider Parteyen mit anhören, und sodann ihm, dem Churfürsten, wie sie den Handel befunden, Bericht erstatten könnten. Er hoffe, daß der Churfürst aus diesem seinem Erbieten genugsam abnehmen werde, daß er sich gegen denselben in dieser Sache, auf keine Art, der beschwornen Erbeinigung zuwider, oder auch sonst im geringsten ungemäß verhalten habe, wie er sich dann auch künftig auf gleiche Art betragen würde. Mithin er bitten wollte, daß der Churfürst ihn hinfüro, mit beschwerlicher Anziehung der nicht gehaltenen Erbeinigung verschonen möchte, damit er nicht ebenfalls gemüßiget würde, den Churfürsten an die geschworne Erbeinigung zu erinnern. J. Chr. 1566

Soviel nun den andern Punkt betreffe, daß nemlich zwey gefangene Uebelthäter nicht allein auf den von Grumbach und Wilhelmen von Stein, sondern auch wider ihn, den Herzog selbst, lügenhafte Aussagen gethan, als ob sie von jenen und ihm zu mörderischen Verräthern auf den Churfürsten wären bestellet worden; so

J. Chr. 1566 gekommen wäre, so hätte Grumbach zu ihm geschickt, und ihn, in seinem Zimmer, befragt, was er von dem Churfürsten von Sachsen höre; worauf er geantwortet: er höre oder wisse nichts von demselben. Weiter hätte ihn Grumbach gefragt: ob er wohl die Harwiese wüßte, darauf er geantwortet: eigentlich wüßte er sie nicht, nachdem er aber ungefähr drey- oder viermal von Joachimsthal nach S. Annaberg die Strasse hin- und hergeritten, hätte er wohl von der Harwiese gehört, und wüßte etwa beiläufig die Gelegenheit, wo sie läge, aber er wäre nicht auf derselben gewesen. Nach diesem hätte Grumbach angefangen: Mein Obrister von Zedwitz! ich hab einen Anschlag vor mir, wenn derselbe, wie ich hoffe, angehet, so will ich meine Sache wohl zu einem Vertrage bringen, und meinem Herrn auch wohl wieder zu der Chur helfen, und soll uns allen mit einander dadurch geholfen werden, wozu ihr mir wohl beförderlich seyn könntet. Ihr wißt die Wege und seyd der Orte, und insonderheit über die Wälder, durch das Land nach Böhmen geritten; er aber habe gute Kundschaft, daß der Churfürst auf der Harwiese liege und jage, auch sein Gesinde nicht bey sich habe, als welches sehr zerstreuet liege, auch daß er täglich mit dem Leithunde auf die Vorsuche reute, und über zwey oder drey Kerl nicht bey sich hätte. Nun hätte er einen Menschen bey sich, der des Churfürstens Förster gewesen, und alle Wege und Stege wisse, daher er hoffe, den Churfürsten gefangen zu bekommen, ohne daß es sein Gesinde gewahr werden solle. Er warte nur noch auf Christof Meienthalern, welcher an diesen Orten auch wohl bekannt wäre, und der ihm dazu beförderlich seyn wollte. Ingleichen hätte er drey Posten ausgeschickt, eine nach Preussen, die andere

längſt gegebenen Antwort gemeldet, lieſſe er an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und er hätte ſchon Nachricht von des Kayſers ihm darauf gegebenen Rückantwort. Deswegen verſehe er ſich zu ihm, daß er den Kayſerlichen Befehlen ſchuldigſt gehorchen, und ſich, vermöge der beſchwornen Erbeinigung, in Anſehung des, in ſeinem vorigen Schreiben, gethanen Anſuchens unweigerlich erzeigen werde; wie er dann hierauf ſeine richtige Antwort, bey dem Ueberbringer, ſeinem reitenden Diener, gewärtigte, um ſich darnach richten zu können. J. Chr. 1566

Die beigefügten Urgichten des Böhms und Blaſſens [1]) enthielten nun, und zwar die erſtere: 5. Jun. es hätten Grumbach, dem er drey Jahre gedienet, und die Stadt Würzburg verrathen helfen, und Wilhelm von Stein, zu Gotha, zwiſchen Michaelis und Martini, vor zwey Jahren, ihn abgefertiget, den Churfürſten von Sachſen zu verkundſchaften. Zu dem Ende hätten ſie ihm befohlen, daß er zuſehen ſollte, wo der Churfürſt ſein Gezelt in den Waldungen aufſchlüge, und wie er ſich bewachen lieſſe, ſolches ſollte er ihnen perſönlich und eiligſt zu Gotha berichten, und inſonderheit ſollte er ſich auf die Schwarzburgiſchen (Schwarzenbergiſchen) Wälder begeben. Er, Böhme, kenne zwar den Churfürſten nicht von Perſon, und habe ihn nie geſehen; hätte ſich aber vernehmen laſſen, daß er Kundſchaft mit den Förſtern hätte, wie er dann den Förſter zu Hermsdorf ganz wohl kenne. Damals hätte ihm Grumbach zur Zehrung ſieben Thaler und einen Klepper gegeben, dieſer aber und der von Stein

1) Man findet ſie in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* Q. und R. pl. H. 3. a. — J. 3. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 40. p. 40-42.

J. Chr. 1566 hätten ihn zugleich abgefertiget, und ihn vertröstet, daß sie ihm zu Gotha oder Weymar zu einer stattlichen Nahrung verhelfen wollten. Hierauf hätte er ihnen die Nachricht gebracht, daß der Churfürst um Schwarzburg (Schwarzenberg) nicht jagen würde; da dann Grumbach gelacht und gesagt hätte, es würde sich mit der Zeit noch wohl schicken. Soviel er vermerken können, wären sie damit umgegangen, den Churfürsten in den Wäldern zu überfallen und wegzuführen. Nachher hätte Grumbach allein ihn, im vorigen Jahr um Martini, wieder ins Land geschickt, um zuzuhören, ob der Churfürst in der Gegend von Schwarzenberg oder Eibenstock wäre, und damals hätte Grumbach viele Edelleute aus Franken bey sich gehabt; es wäre auch einer aus dem Meißnerlande, mit Namen Sebald N., ein starker, gesetzter Mann, in einem graulichen Barte, etwa 50. Jahr alt, bey ihm gewesen. Damals hätte er nun die Kundschaft gebracht, daß der Churfürst in kurzem nach diesen Oertern kommen würde, worauf Grumbach gesagt hätte: er hätte gute Gesellen in Meissen, die wollte er besuchen. Allein er, der gefangene Böhme, wäre niemals an die Orte gekommen, wo der Churfürst gewesen wäre. Von ihren Anschlägen hätten sie ihn nichts wissen lassen, soviel aber hätte er wohl gehört: wenn sie den Churfürsten bekommen könnten, so wollten sie auch wohl die Chur wieder erlangen, und bey diesen Gesprächen wäre auch einmal der Walröder, der Hauptmann zu Coburg, zugegen gewesen. Sie hätten ihm auch sonst Niemanden zugeordnet, sondern ihn allein abgefertiget, und wieder zu sich nach Gotha beschieden, auch ihm damals neun Thaler zur Zehrung gegeben.

Böhm

der gefangene Hans Böhm, in ihrer, der Zeugen, des Amtsſchöſſers Erichs, des Stadtrichters Geiſens, und der beiden Gerichtsſchöppen Jhans und Reichenbachs Gegenwart, frey und ungebunden, auf vorgängige ernſtliche Ermahnung, und Vorhaltung aller von ihm gütlich und peinlich ausgeſagten Artickel, mit gutem Bedachte ausgeſagt habe, daß alles wahr ſey, was er zuvor bekannt hätte. Er habe allerdings drey Jahre dem Grumbach gedienet, und wäre bey der Einnahme von Würzburg mit gebraucht worden, indem er ſich in die Stadt verfügt, und in der Herberge ſich für einen Herrn ausgegeben hätte, der nach Frankreich gehen wollte. Als nun Grumbach vor Tage, zwiſchen drey und vier Uhr, vor die Stadt gekommen wäre, hätte er mit ſeinen Geſellen, und ſechs Pferden, auch den andern Reutern, deren ſich bis auf 40. Pferde vorher in die Stadt geſchlichen, die Pforte beſetzt, daß ſie mit Schrauben geöffnet worden. J. Chr. 1566

Hernach wäre er vom Grumbach und dem von Stein 1) zu Hildberg abgefertiget worden, ſich der Wege und Stege um Schwarzburg (Schwarzenberg) zu erkundigen, und auszuforſchen, wenn der Churfürſt daſelbſt jagen würde; da er dann nach Schneeberg gekommen, und wie er den Churfürſten nicht angetroffen, nach Gotha, wohin er beſchieden worden, zurückgereiſet wäre, ſolches dem Grumbach angezeigt und von demſelben damals ſieben Thaler und einen weiſſen Klepper bekommen hätte. Ferner und 2) wäre er dieſe letztere Pfingſten vor zwey Jahren, von dem Grumbach und dem von Stein, von Gotha aus, in die Dresdner Heide, daſige Hölzer zu beſuchen, abgefertiget, und ihm damals ein Jägerhorn und Feuerbüchſe gegeben worden, damit

J. Chr. 1566 recht ausrichten würde, sie ihn zu einem reichen und stattlichen Mann machen wollten, und dieses alles wolle er ihnen unter die Augen sagen. Von Gotha wäre er nach Schneeberg gekommen, und hernach hin und wieder im Lande herumgezogen; vornemlich aber hätten sie ihn auf die Schwarzenbergischen Wälder abgefertiget. Wenn er nun aber gleich an den Churfürsten gekommen wäre, würde er doch nicht das Herz gehabt haben, die That zu vollbringen; übrigens wäre ihm sonst niemand zugeordnet worden, und er wäre auch seitdem nicht wieder zu dem Grumbach gekommen, sondern gefangen worden.

Bey der peinlichen Frage widerrief zwar der Böhm alles, was er vorher vom Grumbach vorgegeben hatte; als man ihn aber an sein voriges Bekenntniß erinnerte, gestund er nochmals, daß alles wahr wäre, was er ausgesagt hätte, und habe er itzo blos deswegen solches verneint, weil er gehofft, daß man alsdann von ihm ablassen würde. Er bekannte nun ferner, daß auch der H. Johann Friedrich, mit dem Grumbach und Wilhelmen von Stein, bey seiner letzten Abfertigung, den Churfürsten zu erschiessen, mit zugegen gewesen, und wäre solches, kurz vor den letztern Weyhennachten, zu Gotha auf dem Schlosse, in dem sogenannten neuen Gemache, vorgefallen, wobey man ihm gar grosse Vertröstungen gethan hätte. Als er sich nun damals vernehmen lassen, er habe einen Vetter am churfürstlichen Hofe; so hätte ihm der Herzog selbst, Grumbach und Stein, ein gepülvertes Kraut in einem Papiere gegeben, und befohlen, daß er sich zu seinem Vetter an des Churfürstens Hofe begeben, sich an die Köche machen, und sehen sollte, ob er das Pulver in das Essen des Churfürstens werfen kön-

nnte; ſolches wäre ein graues kleines Pulver ge- J. Chr.
eſen, und er ſollte alſo auf beide Arten, mit Gift 1566
nd Schieſſen, dem Churfürſten nach dem Le-
en trachten. Das Pulver hätte er nachmals
Volf Albrechten, dem Wirthe zu Saalfeld,
bſt einer Büchſe, woran der Hahn zerſprungen,
ufzuheben gegeben, der noch beides bey ſich hätte.
Mit dieſem Wirthe hätte er gute Kundſchaft,
nd derſelbe wäre auch ein guter Freund vom
Frumbach, welcher ihm, nach dem Einfalle in
Würzburg, vier vergoldete Becher geſchenkt
itte; es ſtünde auch dieſer Wirth bey dem H.
Johann Friedrich in beſondern Gnaden, und
wüßte von dieſen Anſchlägen. Bey dieſen Aus-
gen blieb nun Böhm durchaus in der ſcharfen
rage, und ſagte, daß er dabey beſtändig behar-
en, und darauf ſterben, auch ſolches dem Grum-
ach und den andern unter die Augen ſagen woll-
. Am folgenden Tage wurde dem Böhmen ſeine 6. Jun.
Ausſage, auſſer der Marterkammer, ausführlich
vorgehalten, und er ermahnt, ſich recht zu be-
enken und niemanden mit Unwahrheit zu be-
ichtigen, da er dann nochmals bey ſeiner geſtri-
en Ausſage und Urgicht beharrete.

Der andere Miſſethäter, Philipp Blaß, be-
nnte nun ebenfalls freiwillig, daß er, im vorigen
Jahr, um Bartholomäi, nach Weymar zu
Hanſen von Hildesheim, welcher ein Hofbe-
ienter des H. Johann Friedrichs ſey, gekom-
nen wäre, da ihm dann dieſer vertrauet hätte, es
wäre einer von Adel da, welcher vorgebe, daß man
zo den Churfürſten von Sachſen leicht gefan-
gen bekommen könnte, und daß ſie bedacht wären,
ch der Sache anzunehmen. Hierauf hätte ihn auch
ieſer Hans von Hildesheim angeſprochen, daß er
mitreiten ſollte, ſo wollte er auch etliche Diener

des

J. Chr. 1566 des Ernsts von Mandelslo, und sonst noch einen, der dieser Oerter wohl kundig wäre, mitnehmen, auch sollte Jörg Döbel, der die Wege gut wüßte, sie führen, und so wollten sie den Churfürsten, wenn er Auerhahnen schiessen würde, überfallen und wegführen; es wäre aber dieser Ritt unterblieben. Er, der Inquisit, halte für gewiß, daß der H. Johann Friedrich, der Grumbach und Mandelslo von diesem Anschlage Wissenschaft gehabt hätten; dann er habe soviel verstanden, daß man den Churfürsten nach Gotha führen wollte. Albrecht von Rosenberg wäre auch öfters bey den Aechtern gewesen, und der Jörg Döbel wäre, eine Zeitlang, blos deswegen am Hofe zu Gotha wohl gehalten worden, weil er Anschläge, den Churfürsten wegzuführen, angegeben hätte, und habe ihm auch der Herzog einen hübschen Gaul geschenkt. Weil aber solche Anschläge nicht hätten zu Stande gebracht werden können; so wäre Döbel in Ungnaden weggekommen, und itzo trachte man ihm nach, um ihn zu erschiessen, damit man von ihm diese Prackticken nicht erfahren möchte. Gleichergestalt würde auch dem Romanus Dehnen nachgestellet, welcher auch um diese Anschläge wüßte.

Man kan leicht erachten, wie empfindlich dem H. Johann Friedrich das churfürstliche Schreiben und vornemlich dessen Beilagen müs-
16 Jun. sen gefallen seyn. Er antwortete also aus Grimmenstein dem Churfürsten [11]) in ziemlich heftigen Ausdrücken dahin, daß er sich, bey dem noch nicht klar gemachten Angeben des Graf Günthers, zu dem Churfürsten versehen hätte, er würde ihn mit Anzie-

11) S. Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* S. pl. J. 3. a. — J. 4. a. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 41. p. 42. sq.

Anziehung der Erbeinigung künftig verſchonet haben. Ingleichen wäre ihm aus den überſchickten Urgichten nicht wenig befremdlich geweſen, zu vernehmen, was Philipp Blaß und Hans Böhm wider den Grumbach und ſonſt ſollten ausgeſaget haben. Was nun ſeine, des Herzogs, Perſon belange, ſo ſage er zu ſeiner wahrhaften Entſchuldigung, daß er den Blaſſen und Böhmen, Zeit ſeines Lebens, nicht geſehen, viel weniger dieſelben vor ſich kommen laſſen, oder auch die geringſte Wiſſenſchaft von ihren Unthaten habe, womit man nunmehro, mit Ungrund und geſparter Wahrheit, ſeine Fürſtliche Reputation und wohl hergebrachten Fürſtlichen Namen zu verkleinern, zu beſchmitzen und zu beſchuldigen vermeine, ihm aber daran Unrecht thue, und es in Ewigkeit nicht werde beweiſen können. Er hätte auch ſo etwas Zeitlebens nicht in Sinn genommen, noch einen Umgang mit dergleichen leichtfertigen Leuten gehabt, und müſte er faſt dafür halten, daß ſich der Churfürſt, dem er doch hiezu keine Urſache bisher gegeben, zu ihm nöthigen wolle, und ſolchen Anhetzungen mehr glaube, als in ihn ein freundliches Vertrauen ſtelle. Ob er nun gleich dieſe Beſchuldigung dem Grumbach und den andern gar nicht zutraue, jedoch für nöthig erachte, ihm und den andern angezogenen Perſonen dieſe Ausſagen vorzuhalten; ſo wollte er ſie ernſtlich deswegen befragen, und ſich alsdann, durch einen eigenen Boten, gegen den Churfürſten weiter vernehmen laſſen, mit Bitte, daß der Churfürſt demjenigen, was wider ihn, den Herzog, ausgeſagt worden wäre, und womit ihm Gewalt und Unrecht geſchähe, keinen Glauben beimeſſen möchte. J. Chr. 1566

Zufolge dieſer ſeiner Erklärung ließ der Herzog den Grumbach und Wilhelmen von Stein

über

J. Chr. 1566 des Ernsts von Mandelslo, und sonst noch einen, der dieser Oerter wohl kundig wäre, mitnehmen, auch sollte Jörg Döbel, der die Wege gut wüßte, sie führen, und so wollten sie den Churfürsten, wenn er Auerhahnen schiessen würde, überfallen und wegführen; es wäre aber dieser Ritt unterblieben. Er, der Inquisit, halte für gewiß, daß der H. Johann Friedrich, der Grumbach und Mandelslo von diesem Anschlage Wissenschaft gehabt hätten; dann er habe soviel verstanden, daß man den Churfürsten nach Gotha führen wollte. Albrecht von Rosenberg wäre auch öfters bey den Aechtern gewesen, und der Jörg Döbel wäre, eine Zeitlang, blos deswegen am Hofe zu Gotha wohl gehalten worden, weil er Anschläge, den Churfürsten wegzuführen, angegeben hätte, und habe ihm auch der Herzog einen hübschen Gaul geschenkt. Weil aber solche Anschläge nicht hätten zu Stande gebracht werden können; so wäre Döbel in Ungnaden weggekommen, und itzo trachte man ihm nach, um ihn zu erschiessen, damit man von ihm diese Prackticken nicht erfahren möchte. Gleichergestalt würde auch dem Romanus Dehnen nachgestellet, welcher auch um diese Anschläge wüßte.

Man kan leicht erachten, wie empfindlich dem H. Johann Friedrich das churfürstliche Schreiben und vornemlich dessen Beilagen müssen gefallen seyn. Er antwortete also aus Grimmenstein dem Churfürsten 11) in ziemlich heftigen Ausdrücken dahin, daß er sich, bey dem noch nicht klar gemachten Angeben des Graf Günthers, zu dem Churfürsten versehen hätte, er würde ihn mit

16 Jun.

Anzie-

11) S. Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* S. pl. J. 3. a. — J. 4. a. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 41. p. 42. sq.

geben, und daß er es dem Wirthe zu Saalfeld J. Chr.
aufzuheben gegeben hätte, wäre falsch, worauf 1566
er auch das Sackrament empfangen, und beständig beharret hätte. Ferner und 3) habe der churfürstliche Kammersekretär Krakaw gemeldet, daß der Böhm ihm, dem Diakonus Rudolf und dem Amtschösser, als sie alle drey bey ihm gewesen, bekannt habe, daß Grumbach und Stein allein ihn abgefertiget hätten, den Churfürsten zu verkundschaften, demselben nachzuschleichen, und ihm eine Kugel zu schenken; es wäre aber der H. Johann Friedrich nicht mit dabey gewesen, und wäre auch seine Aussage wegen des Pulvers, das sie ihm sollten gegeben haben, erdichtet.

Weiter und 4) habe auch der Kanzleysekretär Uhlmann berichtet: er hätte auch mit angehört, daß Böhm in der Rathsstube, ehe dann er das erstemal vor Gericht gestanden, gesagt habe, er beschwere die Leute, auf welche er bekannt hätte, und kenne Grumbachen nicht. Als er aber bald hernach wieder in die Bütteley geführet, und ermahnet worden, die rechte Wahrheit zu bekennen, habe er gesagt, es wäre nur allzuwahr, und er wollte darauf sterben, daß ihn Grumbach und Stein abgefertiget hätten, welches er auch künftig nicht widerrufen wollte, mit dem Anhange, daß er solches, obgedachter massen, zu widerrufen geschworen hätte. Als er nun hierauf 5) wiederum vor das Gericht gestellet, und von dem Amtsschösser, und dem Stadtrichter, auch zuletzt von dem Scharfrichter unterschiedlich befragt worden wäre: ob er noch darauf bestehe, daß er vom Grumbach und dem von Stein abgeschickt worden, den Churfürsten zu verkundschaften, und demselben nach dem Leben zu trachten; so hätte er frisch und überlaut, daß es alle hören kön-

J. Chr. über die wider sie angebrachten neuen Beschuldi-
1566 gungen vernehmen, und communicirte hernach ih-
re schriftliche Antwort, dem Churfürsten mit
27 Jun. einem abermaligen Schreiben m) aus Grimmen-
stein, in welchem er zuförderst die bisherige Verzö-
gerung seiner Antwort mit andern nothwendigen
Geschäften entschuldiget. Hierauf kommt der
Herzog zuerst nochmals auf die Bezüchtigung des
Graf Günthers, und äussert, daß, gleichwie er diß-
falls dem Churfürsten Ziel und Maaß nicht setzen
könnte, also auch ihm nicht gebühren wollte, in den
Grumbach über sein rechtliches Erbieten noch wei-
ter zu dringen. Zumal da Grumbach dem Gra-
fen seine unerfindliche Auflage und gesparte
Wahrheit wieder zuschiebe, und sich zu öffentli-
chem Verhöre gegen denselben, als seinen Bezüch-
tiger, erbiete, um seine Unschuld darzuthun. Mit-
hin hätte er, ohne einigen vorgängigen und glaubwür-
dig ausgeführten Beweis, oder ohne Bescheinigung
rechtlicher Vermuthungen, eine Inquisition, Pur-
gation, oder dergleichen Proceß, auf des Gra-
fens, als einer einzelnen Person, unvereidete und
auch sonst in Rechten nicht genugsam qualificirte Be-
züchtigung, wider den Grumbach nicht anstel-
len können, weil, nach dem alten Sprüchworte, Ei-
nes Mannes Rede keine Rede sey. Und obgleich
Graf Günther dem Ernsten von Mandelslo und
Aschen von Holle solche Bezüchtigung gemeldet
hätte, so wende doch Grumbach dagegen ein, daß
der Graf dadurch gegen ihn nichts bewiesen, son-
dern nur sich selbst, als einen vorsetzlichen De-
lator überwiesen habe, folglich nicht zugleich ei-
nes Ankündigers und selbst Zeugens Stelle ver-
treten

m) Es stehet in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* T. pl. J. 4. b. — L. 1. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 42. p. 43-45.

treten könnte. Bey ſo bewandten Umſtänden würde der Churfürſt eben ſo wenig, als er ſelbſt, auf die unerwieſene Angabe des Grafens einen Grund ſetzen können, und daher mit des Grumbachs Erbieten zufrieden ſeyn, daß er den Grafen nochmals, zu freyem und unverdächtigem Gehöre gegen Grumbachen, und zu Ausführung des Grundes eines jeden Theils, vorbeſcheide. Damit aber der Churfürſt ſeine, des Herzogs, Unparteilichkeit deſto beſſer erkennen, und um ſo mehr auf den wahren Grund der Sache kommen möchte, könnte er geſchehen laſſen, daß derſelbe, auf ſolchen Vorbeſchied, einige ſeiner Räthe oder vertrauten Diener abfertigte, welche, nebſt ihm, das Vorbringen beider Parteyen mit anhören, und ſodann ihm, dem Churfürſten, wie ſie den Handel befunden, Bericht erſtatten könnten. Er hoffe, daß der Churfürſt aus dieſem ſeinem Erbieten genugſam abnehmen werde, daß er ſich gegen denſelben in dieſer Sache, auf keine Art, der beſchwornen Erbeinigung zuwider, oder auch ſonſt im geringſten ungemäß verhalten habe, wie er ſich dann auch künftig auf gleiche Art betragen würde. Mithin er bitten wollte, daß der Churfürſt ihn hinfüro, mit beſchwerlicher Anziehung der nicht gehaltenen Erbeinigung verſchonen möchte, damit er nicht ebenfalls gemüßiget würde, den Churfürſten an die geſchworne Erbeinigung zu erinnern. 1566 J. Chr.

Soviel nun den andern Punkt betreffe, daß nemlich zwey gefangene Uebelthäter nicht allein auf den von Grumbach und Wilhelmen von Stein, ſondern auch wider ihn, den Herzog ſelbſt, lügenhafte Ausſagen gethan, als ob ſie von jenen und ihm zu mörderiſchen Verräthern auf den Churfürſten wären beſtellet worden; ſo

J. Chr. 1566 wäre es ihm ganz befremdlich und wunderbar, auch wenn es der Churfürst nicht selbst an ihn geschrieben hätte, sogar unglaublich zu vernehmen gewesen, daß der Churfürst auf ein solch abscheuliches Mißtrauen wider ihn, als seinen nahen Blutsfreund, gerathen wäre, und solchen erzwungenen nichtigen Urgichten zweyer gefangenen, erstlich aus Furcht der Marter erschreckten, und hernach gepeinigten Mißhändler nicht allein Glauben gegeben, sondern auch ihn damit ohnverholen beschuldiget hätte, weshalb er auch aus dem churfürstlichen Schreiben einige Worte anziehet. Dann aus solchen Worten erscheine soviel, als wäre und müste dasjenige ganz gewiß gegründet und eine unzweifelhafte Wahrheit seyn, was durch einen oder mehr Uebelthäter wider einen unbescholtenen Fürsten, oder auch gegen Personen, die noch zur Zeit nicht überwiesen wären, nichtiger Weise ausgesaget worden. Nicht zu gedenken, daß blos hierauf der Churfürst ihn ungescheuet angegriffen, und des Unfuges und nicht gehaltener Erbeinigung beschuldiget hätte, da doch demselben nicht unbekannt seyn müßte, daß die von Uebelthätern auf unbescholtene Leute ausgesagten Urgichten, in allen beschriebenen Rechten, keinen Glauben und keine Würkung hätten. Ausserdem wäre seine, des Herzogs, und seiner Vorfahren Art nie gewesen, mit unansehnlichen, geringen und leichtfertigen Leuten, wie diese Uebelthäter wären, umzugehen, mit ihnen Gemeinschaft zu haben, und sie in sein Zimmer kommen zu lassen, wie doch der eine von ihnen, in seiner erdichteten Urgicht, hätte vorgeben dürfen oder müssen. Mithin hätte er sich billig gegen den Churfürsten versehen, daß er vielmehr solche vermeinte Urgichten, als kraft- und machtlos, würde verwor-

fen,

fen, als gegen ihn und die Seinigen dergeſtalt J. Chr.
aufgeblaſen, und für einen in Rechten zuläßigen 1566
Beweis angezogen haben. Es hätte der Churfürſt hiebey billig der Erbeinigung ſich erinnern ſollen, nach welcher ein jeder Erbeinigungsverwandter verpflichtet wäre, den andern mit allen Treuen zu lieben, zu ehren, zu fördern, und was dem andern an ſeinen Ehren und Würden zum Nachtheil gereichen möchte, zu verhüten und abzuwenden. Zumal aber gebühre keinem Theil, einigen berüchtigten Menſchen oder Miſſethäter in ſeiner vermeinten nichtigen Urgicht zu ſtärken, und alſo viel weniger, durch ungereimte, fremde und in allen Rechten verbotene Fragen, demſelben Anleitung zu geben, damit er auf Perſonen, an die er ſonſt niemals gedacht hätte, und die zu ſeiner Geſellſchaft nicht gehörten, auch ihm viel zu hoch wären, vornemlich aber auf einen erbvereinigten Fürſten und deſſen Diener etwas erdichte, und ſich dadurch der ſcharfen Frage entledige.

Daß nun aber ſolche ungereimte und zugenöthigte Fragen in dem gegenwärtigen Falle geſchehen ſeyn müſſen, erſcheine klar aus den vermeinten abgedrungenen Urgichten, welche er zur Verantwortung des Churfürſtens, den Rechten nach, ſtellen, übrigens aber ſelbige auf ihrem ſchnöden Unwerthe beruhen laſſen wollte, indem ſie viel zu gering wären, als daß er deshalb ſeine rechtliche Behelfe darwider gebrauchen, oder mit dem Churfürſten vieles darüber diſputiren ſollte. Allein er würde ſolche Zunöthigung und Beſchuldigung an die mitverwandten Erbeinigungs-Churfürſten und Fürſten gelangen laſſen, und ſich hierinn ihres Rathes und Hülfe erholen, worunter ihn der Churfürſt nicht verdenken könnte,

J. Chr. 1566 damit er nemlich hinfüro solcher beschwerlichen Anzüge überhoben bleiben möchte. Soviel aber die Beschuldigungen des Grumbachs und des von Stein belange, so hätte er ihnen eine Abschrift von dem churfürstlichen Schreiben zustellen lassen, und würde der Churfürst, aus der Anlage, ihre Antwort und weiteres Erbieten umständlich ersehen können. Da sie nun, aus reinem Gewissen, sich die oftgedachte kraftlose Urgichten gar nichts irren, noch anfechten, viel weniger sich dadurch überzeugen liessen, sondern unparteiisches Recht, an gebührenden Orten und Enden, geben und nehmen wollten, falls der Churfürst sie des Rechtes nicht entlassen sollte; so würde derselbe leicht erachten, daß es ihnen Beiden nicht gebührte, die einige Richtschnur des ordentlichen Rechts gegen sie, als seine Diener, deren er zu Recht und Billigkeit mächtig wäre, zu überschreiten. Daß aber der Churfürst, in seinem Schreiben, zuletzt angehänget hätte, er versehe sich zu ihm, daß er den Kayserlichen Befehlen gehorchen, und sich gegen ihn, vermöge der beschwornen Erbeinigung, unweigerlich verhalten werde, daran hätte er recht und wohl gethan. Dann da er für sich selbst geneigt sey, dem Kayser, als seinem von GOtt geordnetem Oberhaupte, allen willigen und schuldigen Gehorsam zu erzeigen, und er sich auch jederzeit der geschwornen Erbvereinigung gemäß verhalten hätte; so sollte ihn der Churfürst dißfalls auch künftig willfährig finden. Dagegen aber würde es der Churfürst ihm nicht verdenken, daß er sich einen gleichen rechtmäßigen und nicht widersinnigen Verstand der Erbeinigung vorbehielte, und sich wider dieselbe und die geschriebenen Rechte nicht weiter bereden oder vermögen lassen würde.

In

In der, in dem vorſtehenden Schreiben des Herzogs, erwähnten Antwort und Gegenberichte des Grumbachs und des von Stein n) danken dieſelben zuförderſt dem Herzog für die Mittheilung des churfürſtlichen Schreibens. Da ſie nun daraus erſehen hätten, aus was für Urſachen der Churfürſt gegen ſie Beide zu heftigen Ungnaden bewogen worden, dieſe aber ſo beſchaffen wären, daß ſie ihre Ehre, Leib und Leben beträfen; ſo hätten ſie, zu Vertheidung derſelben, und zu Errettung ihrer Unſchuld, auch zu ſchuldigem Gehorſam gegen den Befehl des Herzogs, ſich für ſchuldig erachtet, einen ſummariſchen und wahrhaften Gegenbericht, nebſt angehängtem billigen und rechtmäßigen Erbieten dem Herzog zu überreichen, mit Bitte, ſolchen an den Churfürſten mit dem eheſten zu überſchicken. Sie hätten aber aus dem Berichte der Rechtsverſtändigen, und aus etlichen dergleichen Fällen vernommen, und bringe es auch die Vernunft und Ehrbarkeit mit ſich, daß die, gefangenen Leuten, durch Marter und Quaal, oder doch aus Furcht derſelben, abgenöthigten Urgichten, die zur Verunglimpfung redlicher und unſchuldiger Leute ausgeſaget worden, nicht allein keine urkundliche, noch vermuthliche Beweiſe, ſondern vielmehr Verläumdung wären, folglich, weder inn- noch auſſerhalb Rechtens, einige Kraft hätten. Mithin würden ſie eben nicht nöthig haben, ſich dieſer Urgichten ſonderlich anzunehmen, trügen jedoch aus Unterthänigkeit keinen Scheu, ihre öffentliche und wiſſentliche Unſchuld, mit Erzählung etlicher Umſtände, anzuzeigen, und dadurch die Unmöglichkeit ſolcher

J. Chr. 1566 28 Jun.

n) S. Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* V. pl. L. 1. b. – O. 2. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 42. ſq. p. 45-51.

J. Chr. 1566 recht ausrichten würde, sie ihn zu einem reichen und stattlichen Mann machen wollten, und dieses alles wolle er ihnen unter die Augen sagen. Von Gotha wäre er nach Schneeberg gekommen, und hernach hin und wieder im Lande herumgezogen; vornemlich aber hätten sie ihn auf die Schwarzenbergischen Wälder abgefertiget. Wenn er nun aber gleich an den Churfürsten gekommen wäre, würde er doch nicht das Herz gehabt haben, die That zu vollbringen; übrigens wäre ihm sonst niemand zugeordnet worden, und er wäre auch seitdem nicht wieder zu dem Grumbach gekommen, sondern gefangen worden.

Bey der peinlichen Frage widerrief zwar der Böhm alles, was er vorher vom Grumbach vorgegeben hatte; als man ihn aber an sein voriges Bekenntniß erinnerte, gestund er nochmals, daß alles wahr wäre, was er ausgesagt hätte, und habe er itzo blos deswegen solches verneint, weil er gehofft, daß man alsdann von ihm ablassen würde. Er bekannte nun ferner, daß auch der H. Johann Friedrich, mit dem Grumbach und Wilhelmen von Stein, bey seiner letzten Abfertigung, den Churfürsten zu erschiessen, mit zugegen gewesen, und wäre solches, kurz vor den letztern Weyhennachten, zu Gotha auf dem Schlosse, in dem sogenannten neuen Gemache, vorgefallen, wobey man ihm gar grosse Vertröstungen gethan hätte. Als er sich nun damals vernehmen lassen, er habe einen Vetter am churfürstlichen Hofe; so hätte ihm der Herzog selbst, Grumbach und Stein, ein gepülvertes Kraut in einem Papiere gegeben, und befohlen, daß er sich zu seinem Vetter an des Churfürstens Hofe begeben, sich an die Köche machen, und sehen sollte, ob er das Pulver in das Essen des Churfürstens werfen

antwortung ſich gegen den Churfürſten erkläret, J. Chr. 1566
erboten und gebeten hätten.

Da indeſſen er, der Herzog, aus den bald hinter einander erfolgten beiden Schreiben des Churfürſtens erſehen hätte, daß derſelbe ſeine, des Herzogs, wohlgemeinte Erinnerungen und rechtmäſſiges Erbieten mit Stillſchweigen übergangen, und dagegen auf ſeiner vorigen Meinung und Geſuch wider den Grumbach und Stein beharret; ſo möchte ihn der Churfürſt dißfalls entſchuldiget halten, daß er ihm hierunter mit gutem Gewiſſen, auch ohne Verkleinerung ſeiner Fürſtlichen Ehre, und nachtheiliger Verkürzung des Rechts, nicht willfahren könnte. Er zweifle nicht, der Churfürſt werde, zu ſeiner Zeit, den rechten Grund der Sache, weshalb er itzo dieſe gute ehrliche Leute in unverſchuldetem Argwohn und Verdachte hätte, ganz anders, als er bisher berichtet und überredet worden, befinden. Deswegen würde auch der Churfürſt nicht allein ihm, dem Herzog, ſeine nothwendige und billige Weigerung nicht verdenken, ſondern auch mit dieſen guten Leuten gnädig zufrieden ſeyn, und zuförderſt über derſelben, inſonderheit gegen den Churfürſten, wohlgemeinte und auf mehr als eine Art erzeigte Treue nicht wenig Verwunderung ſchöpfen, auch darüber ein gnädiges Gefallen tragen. Er, der Herzog, habe dieſe gute Leute und ihre Mitverwandten, als die er, allem friedlichen Weſen zum Beſten, eine Zeitlang bey ſich aufgehalten, faſt aus dem Grunde ihres Herzens, durch tägliche Erfahrung, erkennen lernen, und bey ihnen ein ſolch aufrichtiges Gemüth und ſtandhafte adeliche Erbarkeit befunden, daß ſie, ungeachtet aller bisher ihnen angebotenen Bequemlichkeiten, dennoch den gemeinen Frieden, die Ruhe und Ei-

J. Chr. 1566 des Ernſts von Mandelslo, und ſonſt noch einen, der dieſer Oerter wohl kundig wäre, mitnehmen, auch ſollte Jörg Döbel, der die Wege gut wüßte, ſie führen, und ſo wollten ſie den Churfürſten, wenn er Auerhahnen ſchieſſen würde, überfallen und wegführen; es wäre aber dieſer Ritt unterblieben. Er, der Inquiſit, halte für gewiß, daß der H. Johann Friedrich, der Grumbach und Mandelslo von dieſem Anſchlage Wiſſenſchaft gehabt hätten; dann er habe ſoviel verſtanden, daß man den Churfürſten nach Gotha führen wolle. Albrecht von Roſenberg wäre auch öfters bey den Aechtern geweſen, und der Jörg Döbel wäre, eine Zeitlang, blos deswegen am Hofe zu Gotha wohl gehalten worden, weil er Anſchläge, den Churfürſten wegzuführen, angegeben hätte, und habe ihm auch der Herzog einen hübſchen Gaul geſchenkt. Weil aber ſolche Anſchläge nicht hätten zu Stande gebracht werden können; ſo wäre Döbel in Ungnaden weggekommen, und itzo trachte man ihm nach, um ihn zu erſchieſſen, damit man von ihm dieſe Prackticken nicht erfahren möchte. Gleichergeſtalt würde auch dem Romanus Dehnen nachgeſtellet, welcher auch um dieſe Anſchläge wüßte.

Man kan leicht erachten, wie empfindlich dem H. Johann Friedrich das churfürſtliche Schreiben und vornemlich deſſen Beilagen müſ-
16 Jun. ſen gefallen ſeyn. Er antwortete alſo aus Grimmenſtein dem Churfürſten (l) in ziemlich heftigen Ausdrücken dahin, daß er ſich, bey dem noch nicht klar gemachten Angeben des Graf Günthers, zu dem Churfürſten verſehen hätte, er würde ihn mit Anzie-

(l) S. Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* S. pl. J. 3. a. — J. 4. a. und Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 41. p. 42. ſq.

Anziehung der Erbeinigung künftig verſchonet J. Chr. haben. Ingleichen wäre ihm aus den überſchickten 1566
Urgichten nicht wenig befremdlich geweſen, zu vernehmen, was Philipp Blaß und Hans Böhm wider den Grumbach und ſonſt ſollten ausgeſaget haben. Was nun ſeine, des Herzogs, Perſon belange, ſo ſage er zu ſeiner wahrhaften Entſchuldigung, daß er den Blaſſen und Böhmen, Zeit ſeines Lebens, nicht geſehen, viel weniger dieſelben vor ſich kommen laſſen, oder auch die geringſte Wiſſenſchaft von ihren Unthaten habe, womit man nunmehro, mit Ungrund und geſparter Wahrheit, ſeine Fürſtliche Reputation und wohl hergebrachten Fürſtlichen Namen zu verkleinern, zu beſchmitzen und zu beſchuldigen vermeine, ihm aber daran Unrecht thue, und es in Ewigkeit nicht werde beweiſen können. Er hätte auch ſo etwas Zeitlebens nicht in Sinn genommen, noch einen Umgang mit dergleichen leichtfertigen Leuten gehabt, und müſte er faſt dafür halten, daß ſich der Churfürſt, dem er doch hiezu keine Urſache bisher gegeben, zu ihm nöthigen wolle, und ſolchen Anhetzungen mehr glaube, als in ihn ein freundliches Vertrauen ſtelle. Ob er nun gleich dieſe Beſchuldigung dem Grumbach und den andern gar nicht zutraue, jedoch für nöthig erachte, ihm und den andern angezogenen Perſonen dieſe Ausſagen vorzuhalten; ſo wollte er ſie ernſtlich deswegen befragen, und ſich alsdann, durch einen eigenen Boten, gegen den Churfürſten weiter vernehmen laſſen, mit Bitte, daß der Churfürſt demjenigen, was wider ihn, den Herzog, ausgeſagt worden wäre, und womit ihm Gewalt und Unrecht geſchähe, keinen Glauben beimeſſen möchte.

Zufolge dieſer ſeiner Erklärung ließ der Herzog den Grumbach und Wilhelmen von Stein

über

J. Chr. 1566 über die wider ſie angebrachten neuen Beſchuldigungen vernehmen, und communicirte hernach ihre ſchriftliche Antwort, dem Churfürſten mit
27 Jun. einem abermaligen Schreiben m) aus Grimmenſtein, in welchem er zuförderſt die bisherige Verzögerung ſeiner Antwort mit andern nothwendigen Geſchäften entſchuldiget. Hierauf kommt der Herzog zuerſt nochmals auf die Bezüchtigung des Graf Günthers, und äuſſert, daß, gleichwie er diſſfalls dem Churfürſten Ziel und Maaß nicht ſetzen könnte, alſo auch ihm nicht gebühren wollte, in den Grumbach über ſein rechtliches Erbieten noch weiter zu dringen. Zumal da Grumbach dem Grafen ſeine unerfindliche Auflage und geſparte Wahrheit wieder zuſchiebe, und ſich zu öffentlichem Verhöre gegen denſelben, als ſeinen Bezüchtiger, erbiete, um ſeine Unſchuld darzuthun. Mithin hätte er, ohne einigen vorgängigen und glaubwürdig ausgeführten Beweis, oder ohne Beſcheinigung rechtlicher Vermuthungen, eine Inquiſition, Purgation, oder dergleichen Proceß, auf des Grafens, als einer einzelnen Perſon, unvereidete und auch ſonſt in Rechten nicht genugſam qualificirte Bezüchtigung, wider den Grumbach nicht anſtellen können, weil, nach dem alten Sprüchworte, Eines Mannes Rede keine Rede ſey. Und obgleich Graf Günther dem Ernſten von Mandelslo und Aſchen von Holle ſolche Bezüchtigung gemeldet hätte, ſo wende doch Grumbach dagegen ein, daß der Graf dadurch gegen ihn nichts bewieſen, ſondern nur ſich ſelbſt, als einen vorſetzlichen Delator überwieſen habe, folglich nicht zugleich eines Ankündigers und ſelbſt Zeugens Stelle vertreten

m) Es ſtehet in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* T. pl. J. 4. b. — L. 1. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 42. p. 43-45.

treten könnte. Bey so bewandten Umständen würde der Churfürst eben so wenig, als er selbst, auf die unerwiesene Angabe des Grafens einen Grund setzen können, und daher mit des Grumbachs Erbieten zufrieden seyn, daß er den Grafen nochmals, zu freyem und unverdächtigem Gehöre gegen Grumbachen, und zu Ausführung des Grundes eines jeden Theils, vorbescheide. Damit aber der Churfürst seine, des Herzogs, Unparteilichkeit desto besser erkennen, und um so mehr auf den wahren Grund der Sache kommen möchte, könnte er geschehen lassen, daß derselbe, auf solchen Vorbeschied, einige seiner Räthe oder vertrauten Diener abfertigte, welche, nebst ihm, das Vorbringen beider Parteyen mit anhören, und sodann ihm, dem Churfürsten, wie sie den Handel befunden, Bericht erstatten könnten. Er hoffe, daß der Churfürst aus diesem seinem Erbieten genugsam abnehmen werde, daß er sich gegen denselben in dieser Sache, auf keine Art, der beschwornen Erbeinigung zuwider, oder auch sonst im geringsten ungemäß verhalten habe, wie er sich dann auch künftig auf gleiche Art betragen würde. Mithin er bitten wollte, daß der Churfürst ihn hinfüro, mit beschwerlicher Anziehung der nicht gehaltenen Erbeinigung verschonen möchte, damit er nicht ebenfalls gemüßiget würde, den Churfürsten an die geschworne Erbeinigung zu erinnern. J. Chr. 1566

Soviel nun den andern Punkt betreffe, daß nemlich zwey gefangene Uebelthäter nicht allein auf den von Grumbach und Wilhelmen von Stein, sondern auch wider ihn, den Herzog selbst, lügenhafte Aussagen gethan, als ob sie von jenen und ihm zu mörderischen Verräthern auf den Churfürsten wären bestellet worden; so

J. Chr. 1566 wäre es ihm ganz befremdlich und wunderbar, auch wenn es der Churfürst nicht selbst an ihn geschrieben hätte, sogar unglaublich zu vernehmen gewesen, daß der Churfürst auf ein solch abscheuliches Mißtrauen wider ihn, als seinen nahen Blutsfreund, gerathen wäre, und solchen erzwungenen nichtigen Urgichten zweyer gefangenen, erstlich aus Furcht der Marter erschreckten, und hernach gepeinigten Mißhändler nicht allein Glauben gegeben, sondern auch ihn damit ohnverholen beschuldiget hätte, weshalb er auch aus dem churfürstlichen Schreiben einige Worte anziehet. Dann aus solchen Worten erscheine soviel, als wäre und müste dasjenige ganz gewiß gegründet und eine unzweifelhafte Wahrheit seyn, was durch einen oder mehr Uebelthäter wider einen unbescholtenen Fürsten, oder auch gegen Personen, die noch zur Zeit nicht überwiesen wären, nichtiger Weise ausgesaget worden. Nicht zu gedenken, daß blos hierauf der Churfürst ihn ungescheuet angegriffen, und des Unfuges und nicht gehaltener Erbeinigung beschuldiget hätte, da doch demselben nicht unbekannt seyn müßte, daß die von Uebelthätern auf unbescholtene Leute ausgesagten Urgichten, in allen beschriebenen Rechten, keinen Glauben und keine Würkung hätten. Ausserdem wäre seine, des Herzogs, und seiner Vorfahren Art nie gewesen, mit unansehnlichen, geringen und leichtfertigen Leuten, wie diese Uebelthäter wären, umzugehen, mit ihnen Gemeinschaft zu haben, und sie in sein Zimmer kommen zu lassen, wie doch der eine von ihnen, in seiner erdichteten Urgicht, hätte vorgeben dürfen oder müssen. Mithin hätte er sich billig gegen den Churfürsten versehen, daß er vielmehr solche vermeinte Urgichten, als kraft- und mächtlos, würde verwor-

fen,

fen, als gegen ihn und die Seinigen dergeſtalt J. Chr.
aufgeblaſen, und für einen in Rechten zuläßigen 1566
Beweis angezogen haben. Es hätte der Churfürſt hiebey billig der Erbeinigung ſich erinnern ſollen, nach welcher ein jeder Erbeinigungsverwandter verpflichtet wäre, den andern mit allen Treuen zu lieben, zu ehren, zu fördern, und was dem andern an ſeinen Ehren und Würden zum Nachtheil gereichen möchte, zu verhüten und abzuwenden. Zumal aber gebühre keinem Theil, einigen berüchtigten Menſchen oder Miſſethäter in ſeiner vermeinten nichtigen Urgicht zu ſtärken, und alſo viel weniger, durch ungereimte, fremde und in allen Rechten verbotene Fragen, demſelben Anleitung zu geben, damit er auf Perſonen, an die er ſonſt niemals gedacht hätte, und die zu ſeiner Geſellſchaft nicht gehörten, auch ihm viel zu hoch wären, vornemlich aber auf einen erbvereinigten Fürſten und deſſen Diener etwas erdichte, und ſich dadurch der ſcharfen Frage entledige.

Daß nun aber ſolche ungereimte und zugenöthigte Fragen in dem gegenwärtigen Falle geſchehen ſeyn müſſen, erſcheine klar aus den vermeinten abgedrungenen Urgichten, welche er zur Verantwortung des Churfürſtens, den Rechten nach, ſtellen, übrigens aber ſelbige auf ihrem ſchnöden Unwerthe beruhen laſſen wollte, indem ſie viel zu gering wären, als daß er deshalb ſeine rechtliche Behelfe darwider gebrauchen, oder mit dem Churfürſten vieles darüber diſputiren ſollte. Allein er würde ſolche Zunöthigung und Beſchuldigung an die mitverwandten Erbeinigungs-Churfürſten und Fürſten gelangen laſſen, und ſich hierinn ihres Rathes und Hülfe erholen, worunter ihn der Churfürſt nicht verdenken könnte,

J. Chr. 1566 damit er nemlich hinfüro solcher beschwerlichen Anzüge überhoben bleiben möchte. Soviel aber die Beschuldigungen des Grumbachs und des von Stein belange, so hätte er ihnen eine Abschrift von dem churfürstlichen Schreiben zustellen lassen, und würde der Churfürst, aus der Anlage, ihre Antwort und weiteres Erbieten umständlich ersehen können. Da sie nun, aus reinem Gewissen, sich die oftgedachte kraftlose Urgichten gar nichts irren, noch anfechten, viel weniger sich dadurch überzeugen liessen, sondern unparteiisches Recht, an gebührenden Orten und Enden, geben und nehmen wollten, falls der Churfürst sie des Rechtes nicht entlassen sollte; so würde derselbe leicht erachten, daß es ihnen Beiden nicht gebührte, die einige Richtschnur des ordentlichen Rechts gegen sie, als seine Diener, deren er zu Recht und Billigkeit mächtig wäre, zu überschreiten. Daß aber der Churfürst, in seinem Schreiben, zuletzt angehänget hätte, er versehe sich zu ihm, daß er den Kayserlichen Befehlen gehorchen, und sich gegen ihn, vermöge der beschwornen Erbeinigung, unweigerlich verhalten werde, daran hätte er recht und wohl gethan. Dann da er für sich selbst geneigt sey, dem Kayser, als seinem von GOtt geordnetem Oberhaupte, allen willigen und schuldigen Gehorsam zu erzeigen, und er sich auch jederzeit der geschwornen Erbvereinigung gemäß verhalten hätte; so sollte ihn der Churfürst dißfalls auch künftig willfährig finden. Dagegen aber würde es der Churfürst ihm nicht verdenken, daß er sich einen gleichen rechtmäßigen und nicht widersinnigen Verstand der Erbeinigung vorbehielte, und sich wider dieselbe und die geschriebenen Rechte nicht weiter bereden oder vermögen lassen würde.

In

In der, in dem vorſtehenden Schreiben des Herzogs, erwähnten Antwort und Gegenberichte des Grumbachs und des von Stein n) danken dieſelben zuförderſt dem Herzog für die Mittheilung des churfürſtlichen Schreibens. Da ſie nun daraus erſehen hätten, aus was für Urſachen der Churfürſt gegen ſie Beide zu heftigen Ungnaden bewogen worden, dieſe aber ſo beſchaffen wären, daß ſie ihre Ehre, Leib und Leben beträfen; ſo hätten ſie, zu Vertheidung derſelben, und zu Errettung ihrer Unſchuld, auch zu ſchuldigem Gehorſam gegen den Befehl des Herzogs, ſich für ſchuldig erachtet, einen ſummariſchen und wahrhaften Gegenbericht, nebſt angehängtem billigen und rechtmäßigen Erbieten dem Herzog zu überreichen, mit Bitte, ſolchen an den Churfürſten mit dem eheſten zu überſchicken. Sie hätten aber aus dem Berichte der Rechtsverſtändigen, und aus etlichen dergleichen Fällen vernommen, und bringe es auch die Vernunft und Ehrbarkeit mit ſich, daß die, gefangenen Leuten, durch Marter und Quaal, oder doch aus Furcht derſelben, abgenöthigten Urgichten, die zur Verunglimpfung redlicher und unſchuldiger Leute ausgeſaget worden, nicht allein keine urkundliche, noch vermuthliche Beweiſe, ſondern vielmehr Verläumdung wären, folglich, weder inn- noch auſſerhalb Rechtens, einige Kraft hätten. Mithin würden ſie eben nicht nöthig haben, ſich dieſer Urgichten ſonderlich anzunehmen, trügen jedoch aus Unterthänigkeit keinen Scheu, ihre öffentliche und wiſſentliche Unſchuld, mit Erzählung etlicher Umſtände, anzuzeigen, und dadurch die Unmöglichkeit ſolcher

J. Chr. 1566 28 Jun.

n) S. Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* V. pl. 2. 1. b. – O. 2. a. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 42. ſq. p. 45-51.

J. Chr. 1566 cher gegen sie erregten Bezüchtigungen zu bescheinigen. Allein sie wollten auch zugleich gegen den Herzog und gegen alle und jede hiemit protestirt und bedungen haben, daß sie, durch diesen ihren Bericht, nicht gemeint wären, viel weniger verpflichtet seyn wollten, sich ohne vorgängigen rechtlichen Proceß und ordentliche Erkenntniß, deren sie vor dem Herzog zu gewarten erbietig wären, in einige weitere Erklärung, Beweis, Verantwortung und Entschüttung einzulassen. Was aber seine, des Grumbachs, besondere Sache gegen den Grafen Günther von Schwarzburg belange, weswegen er hiebevor bey dem Herzog um einen Vorbescheid und Verhör gebeten hätte; so wäre er des Vertrauens, daß solches forderſamſt seinen Fortgang erreichen werde, damit der Churfürst seine Unschuld vernehmen, und ihn, über seine vorige genugsame Ausführung, um soviel mehr entschuldiget halten möchte.

Der beigelegte Gegenbericht des Grumbachs und des von Stein ist sehr weitläuftig, und führen dieselben darinn gleich anfangs an, daß alle vernünftige, ehrliebende und unparteyische Leute sofort befinden könnten, daß die vermeinten Urgichten der beiden Missethäter, des Böhms und Blassens, für nichts anders, als für eine unwahrhafte und durch übermäßige Pein und Marter erzwungene Aussage und Nothsprache zu achten wären; wie sie dann auch von Artickel zu Artickel ihre Einwendungen dagegen vorbringen. Dann 1) behaupten sie, daß sie die beiden gefangenen Knechte nicht kenneten, und sie niemals mit Augen gesehen hätten; wie dann Grumbach versichert, daß der Böhm ihm niemals gedienet habe, indem er beweisen könnte, daß er keinen neuen Knecht seit 15. und mehr Jahren gehabt hätte, auſſer

auſſer ein Paar Kerls, die er auf eine kurze Zeit bey ſich gehabt, und von denen der eine itzo bey Caſpar von Pflug, und der andere bey Otten von der Malsburg diente. Daß auch der gefangene Böhm angebe, er hätte dem Grumbach die Stadt Würzburg verrathen helfen, wäre gleichfalls erdichtet, indem er hiezu keinen Verräther nöthig gehabt hätte, da er ſelbſt die Gelegenheit der Stadt Würzburg und des daſigen Schloſſes ſattſam gekannt, weil er daſelbſt, vor 40. Jahren, ein Hofdiener und hernach Marſchall geweſen wäre. Und ob ihm gleich das Waſſer bey der Stadt abzureiten nöthig geweſen; ſo hätte er doch ſolches etlichen vertrauten Dienern, welche die Gelegenheit gewußt, und von ihm auferzogen worden, anbefohlen; wie er dann nie ſo plauderhaft geweſen, einen ſolchen Anſchlag fremden und unbekannten Knechten zu vertrauen, die ihm auch hiezu nicht nützlich würden geweſen ſeyn, weil er genug redliche und ehrliche Knechte gehabt hätte, die von der Sache berichtet geweſen, und ſelbige auch noch itzo, mithin nicht nöthig habe, ſolche groſſe und wichtige Dinge fremden Knechten zu vertrauen. J. Chr. 1566

Ferner und 2) erbieten ſich Grumbach und der von Stein, eidlich zu erhärten, daß ſie den Böhmen nie geſehen, viel weniger abgefertiget hätten, den Churfürſten zu verkundſchaften. Und daß derſelbe vorgebe, ſie hätten ihn, vor zwey Jahren, zwiſchen Michaelis und Martini, zu Gotha abgeſchickt, ſey gleichfalls erdichtet, indem der von Stein in demſelben Jahr nach Gotha nicht gekommen, Grumbach aber daſelbſt auch nicht geweſen wäre, ſondern ſich zu Coburg und Helingen aufgehalten hätte. Ingleichen ſey, vor und nach dieſer Zeit und den ganzen Winter hindurch, der H. Johann Friedrich weder zu Weymar,

J. Chr. 1566 vorgestellet würden, und dadurch sich etwas zu tragen sollte, wodurch sie wohl gar ledig werden möchten. Nun könnten sie Arme von Adel solches beides nicht wehren, eben so wenig, als sie den Leuten wehren könnten, daß sie sich ihrer Noth annähmen und aus Erbarmung Mittel vorschlügen, wodurch sie, ihrer Meinung nach, zu Sicherheit kommen möchten, weil sie sähen, daß alles ihr vielfältiges Bitten und Erbieten zu aller Gleichheit und Rechte, ja sogar die von hohen Potentaten vorgeschlagenen Mittel und Wege bisher nichts hätten helfen wollen. Eben so wenig könnten sie wehren, daß arme Sünder, in ihren Urgichten, solche Anschläge, zu Erlangung verhoffter Gnade und ihrer eigenen Rettung, auf ihre Personen erdichteten, vornemlich wenn sie vor denen Leuten solches bekenneten, die darnach mit Fleiß fragten, und besondere Lust hätten, dergleichen von den armen Sündern zu erzwingen, wie sich solches aus den überschickten Urgichten allenthalben ergebe. Es wäre daher leicht zu erachten, daß, da sich Leute fänden, die ihnen anmutheten, daß sie selbige ihre Thaten, unter ihrem Namen, vollbringen liessen, gleichfalls ihrer viele seyn würden, die solches, hinterrucks ihrer, zu thun, des Churfürsten Lande und Unterthanen, ja dessen eigener Person, unter ihrem Namen, Schaden zuzufügen, sich unterstehen möchten, wozu sie vielleicht keine Ursache mehr haben würden, wenn der Churfürst sie zu Gnaden annähme.

Hiernächst würden die Feinde des Churfürsten, deren er viele hätte, weniger Ursache haben, wider denselben und sein Land und Leute etwas sich zu unterfangen, wofern er ihnen die Gelegenheit, sich

mit

thun möglich wäre, da der Churfürſt beſtändig viele Edelleute und Reuter um ſich hätte. Ferner erbieten ſich 9) Grumbach und Stein, eidlich zu erhärten, daß ſie nicht wüßten, wo Schwarzenberg und Eibenſtock lägen; man ſollte auch Böhmen fragen, wer die viele Edelleute aus Franken und der aus Meiſſen geweſen wären, die, ſeinem Vorgeben nach, Grumbach damals bey ſich gehabt hätte, und wenn er ſagte, daß er ſie nicht gekannt hätte, ſo möchte man ihn weiter fragen, wer ihn dann berichtet hätte, daß es Fränkiſche Edelleute und ein Meißner geweſen wären. Und ſo würde ſich auch 10) mit Wahrheitsgrunde befinden, daß er, Grumbach, mit dem Adel in Meiſſen nicht bekannt wäre, und niemals in eines Meißniſchen von Adel Haus gekommen; nur hätte er einmal, vor einigen Jahren, bey Heinrichen von Staupitz, in des Churfürſten Hauſe zu Belzig, über Nacht gelegen. J. Chr. 1566

Wenn nun 11) Böhm ausſage, daß er nie dahin gekommen, wo der Churfürſt geweſen, ſo könnten ſie Beide, Grumbach und Stein, ſolches geſchehen laſſen. Sie bleiben aber 12) nochmals dabey, daß ſie ihr Lebenlang mit dem Böhmen nichts zu thun gehabt, und ihn nicht kenneten, viel weniger des Churfürſten oder ſeiner Chur mit einigem Worte gedacht hätten. Und da bey ſolchem Geſpräche, nach des Böhms Vorgeben, der Hauptmann zu Coburg, Namens Wallenröder, ſolle geweſen ſeyn; ſo könnte man denſelben, da er itzo in des H. Johann Wilhelms Dienſten ſtünde, darüber eidlich vernehmen, da ſich dann ausweiſen würde, daß ſolches gleichfalls erdichtet wäre. Was den 13. 14. und 15. Artickel belange, ſo wären ſolche auch erlogen, indem ſie des Ponickau weder in Gutem noch Ungutem jemals

J. Chr. 1566 gedacht hätten, oder nach dem Rentmeister und andern Räthen des Churfürstens fragen lassen, weil er mit ihnen nichts zu schaffen gehabt. Ingleichen wäre 16) falsch, daß sie dem Böhmen eine Büchse und Jägerhorn gegeben hätten, welches zu Heldburg gemacht worden, wie man dann leicht erfahren würde, daß man daselbst keine Jägerhörner machen könnte. Ja 17) widerspräche sich ja Böhme selbst, wenn er erstlich aussage, es hätte ihm Grumbach eine Pürschbüchse gegeben, und hernach vorwende, er hätte eine Pürschbüchse zu Saalfeld entlehnet. Ihrenthalben möchte 18) Böhme ein langes Rohr zu Rudolstadt verkauft haben, das gienge sie nichts an. Daß sie aber 19) den Böhmen sollten abgefertiget haben, den Churfürsten zu erschiessen, wenn er nach dem Reichstage zöge, und aus Zwickau ritte, wäre erdichtet. Es möchte ein jeder Verständiger bey sich selbst erwägen, wenn sie auch des Churfürsten ärgste Feinde wären und dergleichen im Sinne hätten, ob es wohl möglich wäre, solches zu vollbringen, da der Churfürst etlich hundert Pferde um sich, und einen starken Vor- und Nachtrab hätte, auch mit einer Seitenwarte versehen wären; es würde ja solches ein närrischer und unbedachtsamer Anschlag seyn, und wunderten sie sich, daß man solchen unmöglichen Dingen Glauben beymessen möchte.

Aus den vorher angeführten Ursachen wäre auch 21) unrichtig, was Böhm bey diesem Artickel ausgesagt hätte; indessen könnten 22) Sie Beide wohl leiden, daß Böhm alle diese Dinge ihnen unter die Augen sagen wollte; sie wären auch erbietig, alle ihre Diener von Edelleuten und Knechten vorzustellen, da man dann finden würde, daß alles erdichtet wäre. Wo übrigens 23) Böhme hey

ſem Kretzer gewußt, als daß er ſich etwa des Wor- J. Chr.
tes: kratzen, beyläufig erinnert; ſo hätte er in deſ- 1566
ſen Tauf- und Zunamen geirret, und ihn Hans Kratz genannt. Und weil er ferner gedacht hätte, daß er, der Grumbach, wie etwa andere gute Geſellen, mit einem Knechte über Feld zu reiten pflegte, ſo hätte er weiter ausgeſagt: er wäre mit dieſem Hans Kratzen von Saalfeld nach Plauen geritten. Aus dieſer ſeiner irrigen Ausſage allein wäre nun leicht abzunehmen, daß dieſer arme Menſch ihn, Zeit ſeines Lebens, nie geſehen, und um ſein Thun und Gelegenheit weniger, als nichts, gewußt, ſondern alles aus Furcht der Marter, und durch die gegebene Anleitung der gefährlichen Fragen, die auf ſeine Perſon, wider Vernunft und Recht, gerichtet worden, alſo erdacht habe. Zumal weil er geſehen, daß man es gerne höre, und deswegen gehofft hätte, wenn er darauf beharrete, würde man ihn ferner ungemartert laſſen; vielleicht auch, daß er ſich auf die Vorſtellung vertröſtet hätte.

Alle Knechte, die er, Grumbach, nun viele Jahre her täglich um und neben ſich habe, wüßten, daß er nie einen Knecht gehabt hätte, der Hans Kratz geheiſſen, der Kretzer aber wäre länger, als vor ſechs Jahren, umgekommen, und würde nicht wieder lebendig geworden ſeyn, um mit ihm, in neulichen Jahren, einen Ritt von Saalfeld nach Plauen zu thun. Auſſerdem pflege er nicht ſelb ander zu reiten, als welches eine Zeither ſeine Gelegenheit nicht leiden wollte, und wäre er ſeit der Zeit, da ihn weiland Churfürſt Moritz zu ſich einmal nach Dresden beſchieden hätte, und er eine Nacht zu Plauen gelegen, nie dahin

J. Chr. 1566 und abgenöthigte Aussagen gefangener Missethäter, wider alle Vernunft und Recht, auch Fürstlichen Gebrauch, ungeachtet der nahen Blutsverwandtschaft, nicht verschonet würde. Man rückte ihm nemlich vor, daß der Böhm weiter ausgesagt hätte: 1) der gedachte Herzog wäre bey der letzten um Weyhennachten vorigen Jahrs zu Gotha, auf dasigem Schlosse, im neuen Gemache, geschehenen Abfertigung desselben, um den Churfürsten zu erschiessen, nebst dem Grumbach und dem von Stein, mit zugegen gewesen, wobey man Böhmen grosse Vertröstung gethan hätte; 2) hätte der Herzog demselben ein gepülvertes Kraut in einem Papier gegeben, um es, bey ersehener Gelegenheit, dem Churfürsten in sein Essen zu werfen, und also demselben sowohl mit Schiessen, als Vergeben, nach dem Leben zu trachten. Allein beides wäre erdichtet; dann 1) der von Stein wäre an letztern Weyhennachten nicht einmal zu Gotha gewesen, und auf dem dasigen Schlosse wäre kein Gemach, welches das neue Gemach hiesse. Hiernächst und 2) wäre gar nicht zu gedenken, daß es einem solchen fremden und unbekannten Menschen irgends möglich fallen sollte, in die Küche eines Churfürsten, die mit fleißigen Aufsehern ohne Zweifel versehen wäre, zu kommen, und dergleichen sich zu unterfangen. Ausserdem wäre der H. Johann Friedrich, wegen seiner Fürstlichen Tugenden, im ganzen H. R. bekannt und berühmt, und wäre niemals mit solchen Welschen, ungetreuen und unmenschlichen Practicken umgegangen. Es würde auch derselbe ohne Zweifel nicht unterlassen, auf solche erfundene und ihm angedichtete Punkten seine Nothdurft zu beobachten; Sie aber, Grumbach und Stein, hielten, ihrer Ehren und Rechtlichkeit

lichkeit halber, ſolche erlogene Urgichten leichtfertiJ. Chr.
ger Gefangenen viel zu geringſchätzig, als daß ſie 1566
ihnen einige Verkleinerung oder Nachtheil brin-
gen ſollten.

Da auch Böhm ferner ausgeſagt hätte, daß er das Pulver und eine Büchſe, woran der Hahn zerſprungen, Wolf Albrechten, dem Wirthe zu Saalfeld, aufzuheben gegeben, der ein guter Freund des Grumbachs wäre, und dem derſelbe, nach dem Würzburger Einfalle, vier vergüldete Becher geſchenkt hätte; ſo könnte man dieſen Wirth, der ein Unterthan des H. Johann Wilhelms wäre, darüber befragen. Würde nun aber deſſen und des Hauptmanns von Wallenrodt zu Coburg Befragung über ſolche Punkten nicht geſchehen; ſo müſten ſolche elende Urgichten von jedermann für bloſſe erdichtete Theidigungen gehalten werden. Er, Grumbach, kenne dergleichen Wirth zu Saalfeld nicht, ſey daſelbſt länger, als in vier Jahren, nicht geweſen, und hätte in einem andern daſigen Wirthshauſe eingekehret. Es fechte ihn auch nicht an, daß ihm der gefangene Böhm dieſe erdichtete Lügen unter die Augen ſagen wolle, dann böſer Buben Geſicht und Augen wären eben ſo wohl, als ihr Mund, ſträflich und tadelhaft; wie dann auch gefangener und gemarterter Leute abgenöthigte Urgichten wider ehrliche Perſonen, und wider welche keine rechtliche Vermuthungen dringen, nichts gelten könnten. Um ſo viel mehr würden diejenigen Urgichten in allen Rechten verworfen, da ein Gefangener, aus groſſer Pein in der Tortur, von ſich ſelbſt, von Leuten und Händeln etwas bekennete, weshalb er nicht eingezogen, noch vom Richter befraget worden; ja wenn auch gleich ein Richter einen Gefangenen, unter der Marter,

J. Chr. 1566 wäre. Ferner würde in der gedachten Urgicht ein solches Gemach auf der Festung Grimmenstein beschrieben, dergleichen Keines, weder dem Namen, noch der Gelegenheit nach daselbst zu finden wäre.

Das Vorgeben aber des Böhms, daß er drey Jahre bey ihm, dem Grumbach, gedienet hätte, und ihm bey der Einnahme von Würzburg behülflich gewesen, nebst allen dabey gemeldeten Umständen, wäre eine solche Lüge, woraus allein abzunehmen, daß alles andere, so dem anhängig und darauf gegründet, erdichtet seyn müsse. Die Würzburger würden, auf Befragen, selbst das Gegentheil sagen müssen, und alle, die bey solcher Einnahme gewesen, worunter auch viele Diener und Landsassen des Churfürstens, wüßten, daß kein einiger ihm zuständiger Mann, weder zu Roß, noch zu Fuß, dieselbe Nacht in Würzburg gewesen, als die Pforte eröffnet worden, und der Einfall geschehen. Ausserdem hätte ja kürzlich der Bischof von Würzburg einen armen Mann, wegen der Auflage, als sollte er ihm die Stadt verrathen haben, jämmerlich viertheilen lassen. Wäre nun die Aussage des Böhms wahr, so wäre jenem armen Manne Unrecht geschehen; wäre hingegen dieser der Bezüchtigung schuldig gewesen, so müste der Bericht des Böhms falsch seyn. Da nun dessen Aussagen, wie aus allem klar erhelle, ein blosses Gedichte wären; so könnte der Herzog selbst erachten, was sein Sterben den andern Stücken seiner Aussage für eine Gewißheit geben könne. Nicht zu gedenken, daß man mit der Exekution nicht so sehr hätte eilen dürfen, sondern wohl einen solchen Proceß halten können, wo-

durch

iernächſt hätte der H. Johann Friedrich den Erfurtern Steckbriefe wider Blaſſen geben laſ- n; deswegen nicht zu glauben, daß er ſich hätte ach Weymar wagen dürfen. Was deſſen usſage wegen Albrechts von Roſenberg belan- , ſo habe es damit die Bewandtniß. Es wäre erſelbe allerdings bey Grumbachen und ſeinen Mitverwandten, als ſie zu Weymar, bey der nterhandlung der beiden Brüder und Herzo- e von Sachſen, geweſen, ab- und zugegan- en. Allein beide Brüder hätten damals alle ihre eſtellte Obriſten und Rittmeiſter dahin beſchie- en gehabt, die dann von den Fürſten Futter und Mahl genoſſen, und an ihrer Tafel mit geſpeiſet hät- n; deswegen auch der von Roſenberg, gleich ndern, bey ihnen ab- und zugegangen wäre; könnte ihm aber deshalb nichts zur Laſt gelegt erden, weil er einer von des H. Johann Fried- ichs beſtellten Obriſten wäre. 1566 J. Chr.

Was nun ferner Blaß von Georg Döbeln erichte, ſey gleichfalls ungegründet, und würde Ewigkeit nicht können dargethan werden. Es äre zwar wahr, daß dieſer Döbel nach Gotha ge- mmen, und um Dienſte angeſucht, auch, weil er on ehrlichen Leuten empfohlen worden, eine Zeitlang utter und Mahl empfangen, und der Herzog m ſein Pferd für etlich und 60. Thaler abgekauft abe. Weil aber der Herzog erfahren hätte, daß ieſer Knecht vor dem Churfürſten nicht ſicher äre, ſondern dieſer jenem nachtrachte; ſo hät- der Herzog ihm andeuten laſſen, daß er ſich weg- achen möchte, obgleich Döbel ſich wegen ſolcher Bezüchtigung entſchuldiget, und ſich deswegen auf en H. Ernſten von Braunſchweig berufen hät- . Weil nun aber Döbel kein Pferd gehabt; ſo ätten einige Edelleute den Herzog um das von

jenem

J. Chr. 1566 jenem gekaufte Pferd gebeten, und als es ihnen der Herzog gegeben, so hätten sie es Döbeln wieder geschenkt. Daß aber nunmehro diesem Knechte nachgetrachtet würde, um ihn zu erschiessen, wäre grundfalsch, indem er ja Niemanden was gethan hätte, und man auch nichts von den Anschlägen wüßte, deren Blaß gedächte. Eben so unrichtig wäre es auch, daß man, wegen solcher Anschläge, einem andern Knechte, der Romanus hieße, nachtrachtete; dann man wüßte von demselben an dem Hofe des H. Johann Friedrichs ganz und gar nichts, und er wäre Niemanden als dem Hofjunker Pflugen bekannt, bey dem er eine Zeitlang gedient hätte. Zuletzt erklären Grumbach und der von Stein, daß sie alles, was sie, zu ihrer Rechtsbegründeten Verantwortung gegen die Urgicht des Böhmens, vorgeschützt hätten, hiemit auch wider die, vielleicht aus Pein und Marter, erzwungene Aussage des Blassens wiederholet haben wollten.

Sogleich hinter diesem weitläuftigen Gegenbericht und Verantwortung des Grumbachs und des von Stein finden sich in der erwähnten vom 2. und 7. Jul. Schrift o) Auszüge aus zwey Magdeburgischen Briefen wegen des zu Dresden hingerichteten Hans Böhms. In dem ersten wird gemeldet: es wäre zu Magdeburg ruchtbar, daß des Churfürstens eigene Unterthanen gesagt hätten, daß der arme Sünder, nemlich Hans Böhm, durch unerhörte Marter und Pein dazu gedrungen worden, solches alles auf Grumbachen zu bekennen, auch endlich mit guten Worten, als wollte man ihm das Leben schenken, und sollte es

o) Nemlich in den Copeien der Schriften ꝛc., sub Lit. W. pl. O. 2. b. — O. 3. b. und bey dem Rudolphi l. c., P. II. c. 7. §. 42. p. 51.

in ſolchen Fällen, wo ein völliger Beweis erfor- J. Chr.
dert würde, nicht genug wäre, blos Vermu- 1566
thungen beyzubringen. Nun aber ſagte dieſer ar-
me Menſch faſt allenthalben, wo er ſie anzöge:
er achte es dafür, ferner: wie ihn die Sachen
anſehen, und was dergleichen unſchließliche und
ungewiſſe Worte in ſeiner Ausſage mehr wä-
ren. Und da auch Hans von Hildesheim der vor-
nemlich wider ihn gethanen Ausſage durchaus nicht
geſtändig wäre; ſo zweifelten ſie nicht, der Her-
zog würde ſich dißfalls deſſen, was in den Rechten
verordnet, und in ihrer vorigen und dieſer Ver-
antwortung einiger maſſen angezogen worden, ſich
zu erinnern, und wohl zu beſcheiden wiſſen, was
von dergleichen Urgichten zu halten ſey. Zumal
da aus der letzten inſtrumentirten Urgicht ein
jeder Verſtändiger leicht erachten könnte, was den
armen Sünder bewogen, dieſe ganze Fabel zu
erdichten. Es hätte nemlich derſelbe unter andern
geäuſſert, daß, ſeines Erachtens, ſolcher Ritt zu
Aufhebung des Churfürſtens dadurch verhin-
dert worden, und unterblieben wäre, daß er,
nebſt dem Döbel, nicht mitgeritten. Durch ſol-
che Anzeige, daß nemlich ein Anſchlag wider den
Churfürſten, deſſen Leib und Leben damals in
ſeiner Hand mit geſtanden, durch ſeine Weigerung
gehindert worden, hätte der Inquiſit ohne Zwei-
fel gehofft, daß ihm die Strafe, die er anderer Ver-
brechen halber verſchuldet, würde erlaſſen, und der
Churfürſt zu einem Erbarmen gegen ihn bewo-
gen werden, weil man daraus ſpüren könnte, daß
er ſich wider niemanden, als wider ſeine inſon-
derheit abgeſagte Feinde, hätte einlaſſen wollen.
Ob nun aber ſolche blinde Ausſagen eines armen
Menſchen, der den Tod vor Augen ſähe, und
durch

J. Chr. geschritten, hätte ihn erstlich auf eine Schleife bin-
1566 den, hernach mit glüenden Zangen reissen, und endlich viertheilen lassen.

Der Churfürst von Sachsen war, durch die weiter oben erwähnte Antwort des H. Johann Friedrichs *) und die vermeinte Verantwortung des Grumbachs und Steins so wenig, von der beiden Letztern Unschuld, überzeuget worden, daß er vielmehr des Gegentheils den erstbesagten
3. Jul. Herzog zu überzeugen hoffte. Er antwortete **) also demselben aus Hohnstein, und bezeugte gleich anfangs, in ernstlichen Ausdrücken, sein Befremden über die erhaltene Antwort des Herzogs, und daß derselbe sein Ansuchen in Sachen, die sein, des Churfürstens, Leib und Leben betreffen, erstlich für eine Zunöthigung achten wollen, und hernach die Entschuldigung des Aechters mehr, als seine Vorstellung, gelten lassen, welches er GOtt und der Zeit befehlen müßte. Ob aber solches dem Herzog rühmlich und verantwortlich, daß er, wider die beschworne Erbeinigung, diejenigen bey sich hause und hege, die von dem H. R. in die Acht gethan worden, und ihm nach Leib und Leben, Land und Leuten trachteten, würde sich dereinst finden. Weil aber der Herzog ungescheut schriebe, er hätte sich versehen, daß ihn der Churfürst mit Anziehung der Erbeinigung würde verschonet haben, weil die Dinge noch nicht ausführlich gemacht wären, er sich aber dißfalls auf die Aussage des Grafen von Schwarzburg und andere bestän-

*) S. in diesem *VI.* Bande der N. T. R. G., S. 560. ff.

**) Diese Antwort stehet in den Copien der Churfürstl. Verantwort. ꝛc., sub *N.* 4. Lit. R. pl. 1. 2. b. — 1. 4. b., in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* X. pl. O. 3. b. — P. 1. b. und beym Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 44. p. 52-54.

beſtändige Nachrichten bezogen hätte; ſo ſtelle er es J. Chr.
zu des Herzogs und eines jeden Ermeſſen, ob dieſer 1566
mit ſeiner **Verweigerung** recht und der **Erbeinigung gemäß** gehandelt habe. Damit aber der Herzog um ſo viel mehr befinden möge, daß er, der **Churfürſt**, ſich zu ihm **nicht** aus einem bloſſen Wahne nöthige, ſondern den **Grumbach** ſeines **verrätheriſchen** und **mörderiſchen Vornehmens** vollkommen **überweiſen** könne; ſo wolle er ihm hiemit den **Bericht** eines **Vornehmen** von Adel, der ſolchen freiwillig gethan hätte, überſchicken. Er lebe der Zuverſicht, der Herzog werde nunmehro erkennen, daß, durch ſolche **Zeugniſſe** von **gräflichen** und **adelichen Perſonen**, des Aechters verrätheriſches **Bubenſtück** genugſam **dargethan** worden; wie dann auch jene kein Bedenken tragen würden, ihre **Ausſagen**, im Fall der Noth, eidlich zu betheuren, und er, der **Churfürſt**, erbietig wäre, dem Herzog, wenn er es verlangte, den beſagten **Edelmann**, zu ſeiner Zeit, namhaft zu machen. Da er auch hiebevor dem Herzog die **Urgichten** der **beiden Gefangenen** zugeſchickt, ſo hätte er gehofft, daß er, der Herzog, oder die Aechter, um die **Vorſtellung** derſelben, oder **Zuordnung** etlicher **Perſonen**, die es von ihnen **ſelbſt anhören** könnten, würden angeſucht haben. Weil es aber unterblieben, und die **Miſſethäter** ſelbſt gebeten hätten, ſie im Gefängniß nicht länger aufzuhalten, ſo hätte er Beide, nach eines jeden Verſchulden, **rechtfertigen**, nemlich den **Böhmen viertheilen** und **Blaſſen** †) auf das **Rad legen** laſſen.

†) Es irret alſo unſtreitig **Müller**, wenn er in ſeinen Annal. Saxon. ad a. 1566., p. 140., vorgiebt, daß **Blaß** erſt den 15. **Julius** d. J. wäre hingerichtet worden, da der **Churfürſt** ſeiner **Hinrichtung** ſchon in dieſem **Schreiben** vom 3. **Julius** gedenket.

J. Chr. 1566 Soviel nun die Aussage des Böhmens wider des Herzogs eigene Person belange; so hätte er, der Churfürst, selbiger keinen Glauben gegeben, weil er ein solches dem Fürstlich Sächsischen Blute keinesweges zutrauen können. Indessen hätte er es ihm doch nicht verhalten wollen, damit der Herzog sehen könnte, daß er mit den Sachen ungescheut und aufrichtig umgienge, und um so viel mehr auf den rechten Grund, der beiden Aechter halber, kommen möchte. Er, der Churfürst, hätte daher den Böhmen erinnern lassen, daß er Niemanden, wider die Wahrheit, besonders aber nicht den Herzog, mit Lügen, dafür er es eigentlich hielte, beschweren sollte, worauf er dann ausgesagt hätte, er habe nur deswegen den Herzog genannt, weil er gehofft, daß der Churfürst ihm, auf solches Bekenntniß, Gnade erzeigen würde; im übrigen aber wäre er bey seinem gütlichen Bekentniß und Urgicht, soviel Grumbachen und den von Stein angehe, geblieben, und hätte sie mit seinem Tode bestätiget, wie solches aus den anliegenden zwey Notariatsinstrumenten zu ersehen wäre. Ingleichen fügte der Churfürst auch die instrumentirte Urgicht des Blassens bey, worauf derselbe bis in seinen Tod beharret, woraus der Herzog alle Umstände des verrätherischen Anschlages, und der Personen, die dazu hätten gebraucht werden sollen, würde erkennen können. Bey so bewandten Umständen bäte er den Herzog nochmals freundlich, diese hochbeschwerliche Sache, welche sein, des Churfürstens, Leib und Leben betreffe, mehr, als bisher geschehen, zu beherzigen, und das angebohrne Fürstlich Sächsische Geblüt bey sich dermassen würken zu lassen, damit er in der That spüren könnte, daß der Herzog an solchem mörderischen Beginnen der Aechter keinen

nen Gefallen trüge, ſondern ſich, vermöge der geJ. Chr.
ſchwornen Erbvereinigung, gegen ihn erzeigte. Sol- 1566
ches würde er in dem Falle vermerken, wenn der Herzog ſeinem vorigen rechtmäßigem und billigem Suchen wider den Grumbach Statt geben würde, deſſen er ſich auch auf dieſen Bericht gewißlich verſähe; widrigenfalls aber würde der Herzog ihm nicht verdenken können, wenn er ſeine Nothdurft dagegen beobachtete und gebrauchte.

Der in dem churfürſtlichen Schreiben erwähnte Bericht eines Vornehmen von Adel von dem verrätheriſchen Anſchlage des Grumbachs wider den Churfürſten enthält eigentlich die Ausſage des Chriſtofs von Zedwitz zum Stein, welche derſelbe dem Churfürſten, auf dem Schloſſe 21 May.
Starnberg in Bayern, erſtlich mündlich und freiwillig gethan, hernach aber, auf deſſen Begehren, einem churfürſtlichen Sekretär wohlbedächtig vom Munde in die Feder dictirt, und nach Ueberſehung des Aufſatzes, eigenhändig unterſchrieben hat q). In derſelben erzählet nun der Obriſte Chriſtof von Zedwitz, daß er, ungefähr um Vitustag 1565., von ſeinem Herrn, dem H. Johann Friedrich von Sachſen, Erlaubniß gebeten, ſich einmal nach ſeinen Gütern begeben zu dürfen, welches ihm aber der Herzog nicht länger als auf 14. Tage verſtattet hätte, worauf er nach Hauſe geritten, und ungefähr um Peter- und Paulstag ſich wieder in ſeinen Dienſt zu Gotha eingeſtellet hätte. Als er nun nach Gotha zurück-

q) Sie ſtehet vollſtändig in den Copien zur Churfürſtl. Verantwort. ꝛc., ſub N. 4. Lit. H. pl. f. 2. a. — f. 4. b. und mit Weglaſſung des Namens und Anfanges dieſes Berichtes in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub Lit. X. pl. P. 2. a. — P. 3. b. und bey dem Rudolphi l. c. P. II. c. 7. §. 44. pag. 54. ſq.

J. Chr. 1566 reckten Fingern betheuren wollte, nicht überzeuget werden. Dann eines einzelnen Mannes Rede wäre für keine unwidersprechliche Rede zu achten, und er sage deswegen nochmals, daß ihn der Graf mit solcher Auflage andichte. Wenn sich der Graf seiner Sache so gewiß wüßte, brauchte er das Verhör nicht zu scheuen, und wenn er dann die Dinge nicht wahr machen könnte, wäre er für einen Mann zu achten, der geneigt wäre, arme Gesellen mit unerfindlichen Dingen unbillig zu beschweren. Ausserdem bezöge sich der Graf auf die Kundschaft etlicher ehrlicher Edelleute, die aber öffentlich sagten, daß er sie damit auch andichte, und daß sie die Dinge nicht gehört, auch nicht dabey gewesen. Daß aber der Graf anzeige, er, Grumbach, wäre ein Aechter, deswegen er mit ihm nicht könnte Tageleistung halten, wäre wunderbar. Dann wenn er ihn für einen schuldigen oder verwürkten Aechter gehalten; so hätte ihm nicht gebührt, ihn in der Acht in sein Haus zu laden, und ihm freye Oeffnung und Sicherheit in allen seinen Häusern und Flecken, ungeachtet der Acht, zu versprechen, da er, zu ihm zu kommen, oder bey ihm Hülfe zu suchen, niemals begehrt hätte. Würden übrigens die Sachen zum Verhör kommen; so würde sich ausweisen: ob er oder der Graf dem Churfürsten übel nachgeredet hätten.

Dem H. Johann Friedrich mußte es nothwendig empfindlich fallen, daß ihm der Churfürst auf sein letzteres Schreiben nicht geantwortet, sondern seinem Boten nur einen Bescheid aus der Kanzley zustellen lassen, und ihm darinn
7. Aug. einige Vorwürfe gemacht hatte. Er schrieb also noch-

dere in die Grafſchaft Oldenburg, und die dritte J. Chr.
nach Frankreich, welche Quartier für den Chur- 1566
fürſten beſtellen ſollten, und die er alle Stunden erwarte; wenn ſie dann ankämen; ſo wären alle Dinge ſchon beſtellt.

Hierauf hätte er, der von Zedwitz, den Grumbach gefragt: ob dann auch der H. Johann Friedrich von dieſen ſeinen Anſchlägen etwas wüßte; worauf Grumbach erwiedert hätte: „Nein, Gotts Kraft, Gotts Hergott, ich laß' „meinen Herrn davon nichts wiſſen.„ Auf ſeine des von Zedwitz weitere Frage: was dann Meienthaler bey den Dingen thun ſollte? hätte Grumbach geantwortet: er wüßte Wege und Stege, und ſollte die Reuter führen. Allein er, Zedwitz, hätte dem Grumbach angezeigt, daß dieſer Meienthaler, ungefähr vor 14. Tagen, einen ſeiner Nachbarn, David Höfern zu Sichlau in Böhmen, und zwar, wie man ſagte, auf eine unehrliche Weiſe, erſtochen hätte; worauf Grumbach verſetzt; „das müſte S. Veltens Sichten „geben, weil es die Meinung habe; dann ſo wüßte „einer nicht, ob ihm zu vertrauen wäre, oder nicht.„ Es hätte aber Grumbach von neuem angefangen: „Mein Obriſter! ihr könntet wohl das beſte dabey „thun, da es uns angehet; es iſt meinem Herrn, „mir und uns allen dadurch geholfen.„ Allein er, der von Zedwitz, hätte darauf erwiedert: „Warlich, mein Herr Obriſter! ich verſtehe dieſe „Dinge nicht; zu dem bin ich auch unter der Kay„ſerlichen Majeſtät in der Krone Böhmen ge„ſeſſen, und hier meines gnädigen Fürſtens und „Herrn, des Herzogs zu Sachſen, Diener, „mir will nicht gebühren, mich mit dieſen Dingen „zu bewickeln, oder zu beflecken, und ich beſorge, „daß ihr dieſe Dinge, durch das Land zu Meiſſen,

J. Chr. 1566 maaßte schmähliche Anzüge bey den Erbvereinten geklagt.

Da nun die Urgichten der Uebelthäter ihn so wenig haben beschuldigen, als hernach ihr gethaner Widerruf ihn entschuldigen mögen, sondern diese unrechtliche Bezüchtigung von dem Churfürsten herrühre, und also auf seiner Person allein hafte; so hätte ihn der geschehene Widerruf dieser Leute, wovon der Churfürst in seinem Schreiben vom 3. Julius melde, nichts angegangen, noch weniger hätte er ihm die zugefügte Beschwerung und darüber gefaßten Unmuth erleichtern und abwenden mögen. Es würde ihm also nicht wohl angestanden haben, sich des Widerrufes der Missethäter gegen die K. Gesandten zu rühmen; zumal da er von mehrern Orten her die glaubwürdige Nachricht erhalten, daß der Churfürst es bey der, in den an ihn erlassenen Schreiben, geschehenen Beschuldigung nicht bewenden, sondern solche nichtige und erdichtete Urgichten sogar an den Kayser gelangen, und auch sonst hin und wieder im H. R. ausbreiten lassen. Man könnte ihm also nicht verdenken, wenn er den ganzen Handel zum ordentlichen Austrage vor diejenigen kommen liesse, bey welchen der Churfürst sowohl, als er, Recht zu geben und zu nehmen kein Bedenken haben könnten, damit endlich erörtert werden möchte: ob dem Churfürsten gebührt habe, nicht allein ihn mit elender Uebelthäter abgenöthigten, und hernach widerrufenen Urgichten dergestalt, als wenn sie gewiß und wahrhaftig gewesen wären, zu beschuldigen, sondern auch vor dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten zu verunglimpfen. Gleichergestalt würde sich auch in solchem Austrage befinden:

der gefangene Hans Böhm, in ihrer, der Zeugen, des Amtsschössers Erichs, des Stadtrichters Geisens, und der beiden Gerichtsschöppen Jhans und Reichenbachs Gegenwart, frey und ungebunden, auf vorgängige ernstliche Ermahnung, und Vorhaltung aller von ihm gütlich und peinlich ausgesagten Artickel, mit gutem Bedachte ausgesagt habe, daß alles wahr sey, was er zuvor bekannt hätte. Er habe allerdings drey Jahre dem Grumbach gedienet, und wäre bey der Einnahme von Würzburg mit gebraucht worden, indem er sich in die Stadt verfügt, und in der Herberge sich für einen Herrn ausgegeben hätte, der nach Frankreich gehen wollte. Als nun Grumbach vor Tage, zwischen drey und vier Uhr, vor die Stadt gekommen wäre, hätte er mit seinen Gesellen, und sechs Pferden, auch den andern Reutern, deren sich bis auf 40. Pferde vorher in die Stadt geschlichen, die Pforte besetzt, daß sie mit Schrauben geöffnet worden. J. Chr. 1566

Hernach wäre er vom Grumbach und dem von Stein 1) zu Hildberg abgefertiget worden, sich der Wege und Stege um Schwarzburg (Schwarzenberg) zu erkundigen, und auszuforschen, wenn der Churfürst daselbst jagen würde; da er dann nach Schneeberg gekommen, und wie er den Churfürsten nicht angetroffen, nach Gotha, wohin er beschieden worden, zurückgereiset wäre, solches dem Grumbach angezeigt und von demselben damals sieben Thaler und einen weissen Klepper bekommen hätte. Ferner und 2) wäre er diese letztere Pfingsten vor zwey Jahren, von dem Grumbach und dem von Stein, von Gotha aus, in die Dresdner Heide, dasige Hölzer zu besuchen, abgefertiget, und ihm damals ein Jägerhorn und Feuerbüchse gegeben worden, damit

J. Chr. 1566 er sich für einen Jäger und Förster ausgeben sollte. Grumbach hätte ihm auch gerathen, weil er in dieser Gegend bekannt wäre, sich mit den Jägern bekannt zu machen, und zu sehen, wo er dem Churfürsten auf der Seite oder hinterwärts beykommen und ihm eine Kugel schenken könnte, worauf er in das Holz rennen, oder sonst zusehen sollte, wie er davon käme. Er hätte sich auch hierauf für einen Diener des Churfürsten ausgegeben, und öfters Jagden bestellet, wäre auch so nahe an Dresden bis gegen Rotschbar gekommen. Weil aber der Churfürst um diese Zeit nicht gejagt hätte, habe er sich, den ganzen Sommer hindurch, bey den Förstern in dieser Gegend aufgehalten, und wären ihm zu dieser Reise 8. Thaler, und hernach noch 6. Gulden, und 9. Thaler gegeben worden.

Endlich 3) und letztens wäre er im vorigen Jahr, in der Weinlese, zu Gotha im Schlosse, in eine grosse Stube im obersten Gemache, durch Valtin Schönbergen, des Grumbachs Diener, gefordert worden, in welcher der H. Johann Friedrich, Grumbach und der von Stein allein gewesen wären. Der Herzog hätte einen schwarzen dammastenen Rock, wie ihn deuchte, mit Sammet verbremet und mit Zobeln gefüttert, und einen schwarzen sammeten gestepten Koller an, Grumbach aber einen Lündischen Mantel, mit Sammet verbremet, umgehabt. Letzterer wäre, mit dem von Stein, vor dem Tische gestanden, der Herzog aber hätte gesessen, und auf dem Tische habe ein beschriebenes Papier gelegen, aus welchem der Grumbach ihm den Eid vorgesagt, den er stehend, mit aufgehobenen Fingern, geschworen hätte, daß er nemlich das, was ihm befohlen, ausrichten, und wenn er darüber gefangen würde, sich eher in Stücken reissen

lassen,

Register
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Anhalt, Bernburgisch-Cöthensche Linie stirbt aus 436

Antwerpische lutherische Confeßion 502 *).

Aremberg, Grafen, wenn sie gefürstet seyen 126

Augspurg, dortige Streitigkeiten mit dem Bischof und Domkapitel, und zwischen den beiden Postmeistern 99. Gnadenbrief vom K. Maximilian 100. Münzprobationstag von 1565. S. 107. Schwäbischer Kreistag von 1566. S. 348. Städtetag von 1566. S. 395-398. Schutzgerechtigkeit der Stadt über das Kloster zu S. Ulrich und Afra 421. Huldigung des Kaisers 426

Augspurgischer Reichstag von 1566. S. 131-426. Inhalt des kaiserl. Ausschreibens 134. Schriften von der Geschichte dieses R. T., nebst Handschriften 136 c). 265. 299-301. 395. Kaiserliche Proposition der zu berathschlagenden Punkte 145-148. Rangstreitigkeiten 149. Bedenken über die Gesandtschaften von Metz, Toul und Verdun 149-152. 1) Religionshandlung 155-238. Donawers archival-Nachricht davon 155 o). Brentii Bedenken 156 *). protestantische Supplikationsschrift 156. 158-163. der catholischen Stände Ableinungsschrift dagegen 163-171. Kaiserliche Resolution auf diese beide Schriften 171-176. und besondere an die Stände der A. C. auf die particulier Gravamina 176-179. deren Antwortschrift 180-182. Supplication der Wetteranischen ꝛc. Grafen 182-187. Handlung mit dem Churfürsten von der Pfalz wegen des Calvinismi 157 f. 171. 187-204. dessen Antwort auf das Kaiserliche Dekret 189-191. und Schreiben an die Stände der A. C. 193. deren Erklärung seinethalb an den Kaiser 195-197. des Kaisers Replick darauf 198-201. der Stände Erklärung darauf 205-209. zweyte kaiserliche Resolution deshalb 209-213. dritte Erklärung der

J. Chr. 1566 schehenen Zusage willen gethan. Auf das hierauf von den churfürstlichen Befehlshabern abermals geschehene Befragen: ob er auf diesem seinem Bekenntniß vor GOttes strengem Gerichte bestehen, und darauf sterben wollte, hätte dann auch Böhm etlichmal Ja geantwortet, und daß er solches auch dem H. Johann Friedrich, dem Grumbach und dem von Stein, wenn er ihnen vorgestellet würde, unter ihre Augen sagen wollte.

21 Jun. Das andere Notariatsinstrument [s]) betrift den angeblichen Widerruf des Böhmens jener gethanen Aussage, und ist von den beiden vorbenannten Notarien, dem Freidinger und Winkelmann, ausgefertiget worden. Sie instrumentiren nemlich, daß auf dem Rathhause zu Dreßden, in der grossen Rathsstube, in Beyseyn des Amtsschössers Erichs, der Gerichtsverwalter und Bürgermeisters, Khuns und Reitmanns, der Gerichtsschöppen, Glasers, Jhans, Reichenbachs und Behrs, und des Stadtrichters Geysens, die churfürstlichen Kammersekretarien, Hans Jenitzsch und Valerius Krakaw, mit dem Diakonus Anton Rudolfen und dem churfürstlichen Kanzleysekretär, Lorenz Uhlmannen, vor ihnen erschienen wären. Die beiden Kammersekretarien hätten hierauf vorgebracht, daß sie, auf Befehl des Churfürstens, sich bey dem Gerichte erkundigen sollten, was es für eine Bewandniß mit dem Widerrufe des hingerichteten Hans Böhms habe, auf was für eine Art solcher geschehen, was für Punkte und wie viel es gewesen, die e

zuvor

s) Man findet es in den Copien zur Churfürstl. Verantwort. ꝛc., sub *N.* 6. pl. m. 1. b. — n. 1. b., in den Copeien der Schriften ꝛc., sub *Lit.* X. N. 2. pl. O. 4. a. — N. 3. b. und beym Rudolph. *l. c.*, P. II. c. 7. §. 44. p. 57-59.

zuvor in der peinlichen Urgicht und nachfolgender Ratifikation bekannt, und was er davon, vor dem peinlichen Halsgerichte, ehe er seine verdiente Strafe erlitten, eingestanden hätte, oder nicht, wobey jene sie, die Notarien, requirirt hätten, alles genau aufzuzeichnen, und in ein öffentliches Instrument zu bringen. J. Chr. 1566

Hierauf habe 1) der Amtsschösser Erich berichtet, daß, als Böhm, den 18. Junius, aus des Raths Frohnveste in die Rathsstube geführet, und von ihm, in Gegenwart des ganzen Rathes, befragt worden: ob er noch darauf beharrete, daß er vom Grumbach und dem von Stein abgefertiget worden, und ihnen zugesagt habe, den Churfürsten zu verkundschaften, ihm nachzustellen, und bey ersehener Gelegenheit nach dem Leben zu trachten, der Böhm widerrufen und gesagt hätte: er kenne Grumbachen nicht, und hätte ihn auch sein Lebelang nie gesehen; den von Stein aber hätte er einmal gesehen, doch wüßte er nicht wo. Man hätte also Böhmen, solches Widerrufes halber, wieder in das Gefängniß gebracht, und ihn, auf ein vorgängiges Urtheil, wieder peinlich befragen wollen. Da hätte nun derselbe, ehe der Amtsschösser, der Stadtrichter und die andern Schöppen und Gerichtspersonen in die Frohnveste gekommen, dem Scharfrichter freiwillig, ohne einigen Zwang oder Tortur, bekannt: es wäre allerdings an dem, daß er von den obgemeldten Beiden abgefertiget worden. Als nun er, der Amtsschösser, mit den übrigen vorbenannten Personen, dazu gekommen, hätte Böhm nicht allein solches, ohne Tortur, vor ihnen gleicher gestalt gestanden, sondern noch dazu gesagt, daß damals, als sie ihn zuletzt abgefertiget, Grumbach, nebst einem seiner Knechte, Namens

Hans

J. Chr. 1566 Soviel nun die Aussage des Böhmens wider des Herzogs eigene Person belange; so hätte er, der Churfürst, selbiger keinen Glauben gegeben, weil er ein solches dem Fürstlich Sächsischen Blute keinesweges zutrauen können. Indessen hätte er es ihm doch nicht verhalten wollen, damit der Herzog sehen könnte, daß er mit den Sachen ungescheut und aufrichtig umgienge, und um so viel mehr auf den rechten Grund, der beiden Aechter halber, kommen möchte. Er, der Churfürst, hätte daher den Böhmen erinnern lassen, daß er Niemanden, wider die Wahrheit, besonders aber nicht den Herzog, mit Lügen, dafür er es eigentlich hielte, beschweren sollte, worauf er dann ausgesagt hätte, er habe nur deswegen den Herzog genannt, weil er gehofft, daß der Churfürst ihm, auf solches Bekenntniß, Gnade erzeigen würde; im übrigen aber wäre er bey seinem gütlichen Bekenntniß und Urgicht, soviel Grumbachen und den von Stein angehe, geblieben, und hätte sie mit seinem Tode bestätiget, wie solches aus den anliegenden zwey Notariatsinstrumenten zu ersehen wäre. Ingleichen fügte der Churfürst auch die instrumentirte Urgicht des Blassens bey, worauf derselbe bis in seinen Tod beharret, woraus der Herzog alle Umstände des verrätherischen Anschlages, und der Personen, die dazu hätten gebraucht werden sollen, würde erkennen können. Bey so bewandten Umständen bäte er den Herzog nochmals freundlich, diese hochbeschwerliche Sache, welche sein, des Churfürstens, Leib und Leben betreffe, mehr, als bisher geschehen, zu beherzigen, und das angebohrne Fürstlich Sächsische Geblüt bey sich dermassen würken zu lassen, damit er in der That spüren könnte, daß der Herzog an solchem mörderischen Beginnen der Aechter keinen

nen Gefallen trüge, ſondern ſich, vermöge der geJ. Chr. 1566
ſchwornen Erbvereinigung, gegen ihn erzeigte. Solches würde er in dem Falle vermerken, wenn der Herzog ſeinem vorigen rechtmäßigem und billigem Suchen wider den Grumbach Statt geben würde, deſſen er ſich auch auf dieſen Bericht gewißlich verſähe; widrigenfalls aber würde der Herzog ihm nicht verdenken können, wenn er ſeine Nothdurft dagegen beobachtete und gebrauchte.

Der in dem churfürſtlichen Schreiben erwähnte Bericht eines Vornehmen von Adel von dem verrätheriſchen Anſchlage des Grumbachs wider den Churfürſten enthält eigentlich die Ausſage des Chriſtofs von Zedwitz zum Stein, welche derſelbe dem Churfürſten, auf dem Schloſſe 21 May. Starnberg in Bayern, erſtlich mündlich und freiwillig gethan, hernach aber, auf deſſen Begehren, einem churfürſtlichen Sekretär wohlbedächtig vom Munde in die Feder dictirt, und nach Ueberſehung des Aufſatzes, eigenhändig unterſchrieben hat q). In derſelben erzählet nun der Obriſte Chriſtof von Zedwitz, daß er, ungefähr um Vitustag 1565., von ſeinem Herrn, dem H. Johann Friedrich von Sachſen, Erlaubniß gebeten, ſich einmal nach ſeinen Gütern begeben zu dürfen, welches ihm aber der Herzog nicht länger als auf 14. Tage verſtattet hätte, worauf er nach Hauſe geritten, und ungefähr um Peter- und Paulstag ſich wieder in ſeinen Dienſt zu Gotha eingeſtellet hätte. Als er nun nach Gotha zurück-

q) Sie ſtehet vollſtändig in den Copien zur Churfürſtl. Verantwort. ꝛc., ſub N. 4. Lit. H. pl. f. 2. a. — f. 4. b. und mit Weglaſſung des Namens und Anfanges dieſes Berichtes in den Copeien der Schriften ꝛc., ſub *Lit.* X. pl, P. 2. a. — P. 3. b. und bey dem Rudolphi *l. c.*, P. II. c. 7. §. 44. pag. 54. ſq.

J. Chr. 1566 Hans Kratz, mit ihm von Saalfeld bis nach Plauen geritten, und eine Nacht bey der Hennebergerin, deren Mann erstochen worden, geblieben wäre. Es hätte auch Grumbach damals mit ihm die Abrede genommen, er sollte ihm schreiben, wie er die Sachen fände, und seine Briefe an die Hennebergerin schicken, welche sie dem Grumbach fürter zufertigen würde. Bey dieser Aussage wäre er auch, auf öftere und fleißige Ermahnung der Gerichtspersonen, beständig geblieben, und hätte, auf die Befragung nach der Ursache seines Wiederrufes, geantwortet, daß er Grumbachen und dem von Stein einen Eid unter andern auch dahin geschworen, daß, wenn er gefangen, peinlich befragt und bekennen würde, er alles zuvor Bekannte, vor dem Gerichte, widerrufen, und sie Beide entschuldigen wollte.

Hiernächst habe 2) der gewesene Beichtvater des gerechtfertigten Böhms, Anton Rudolf, Diakonus zu Dresden, berichtet, daß, als er, vor
14 Jun. acht Tagen, zum Böhmen ins Gefängniß gefordert worden, um seine Beicht zu hören, und ihm das Abendmahl zu reichen, er ihn treulich und christlich ermahnet hätte, weder sich selbst, noch jemanden andern mit Unwahrheit zu beschwe-
15. e. m. ren. Hierauf hätte sich Böhm bis auf den folgenden Tag Bedenkzeit genommen, und alsdann, auf sein Befragen, worauf er dann bestünde, geantwortet, daß seine vorige Aussage, wegen der vom Grumbach und dem von Stein geschehenen Abfertigung, wahr wäre, wie er ihm dann auch solches in der Beichte offenbaret und bekannt hätte. Allein sein anderes Vorgeben mit dem Pulver, daß ihm solches der H. Johann Friedrich, nebst den Beiden andern erstgenannten, sollte zugestellet haben, um den Churfürsten damit zu vergeben,

geben, und daß er es dem Wirthe zu Saalfeld J. Chr.
aufzuheben gegeben hätte, wäre falſch, worauf 1566
er auch das Sackrament empfangen, und beſtändig beharret hätte. Ferner und 3) habe der churfürſtliche Kammerſekretär Krakaw gemeldet, daß der Böhm ihm, dem Diakonus Rudolf und dem Amtſchöſſer, als ſie alle drey bey ihm geweſen, bekannt habe, daß Grumbach und Stein allein ihn abgefertiget hätten, den Churfürſten zu verkundſchaften, demſelben nachzuſchleichen, und ihm eine Kugel zu ſchenken; es wäre aber der H. Johann Friedrich nicht mit dabey geweſen, und wäre auch ſeine Ausſage wegen des Pulvers, das ſie ihm ſollten gegeben haben, erdichtet.

Weiter und 4) habe auch der Kanzleyſekretär Uhlmann berichtet: er hätte auch mit angehört, daß Böhm in der Rathsſtube, ehe dann er das erſtemal vor Gericht geſtanden, geſagt habe, er beſchwere die Leute, auf welche er bekannt hätte, und kenne Grumbachen nicht. Als er aber bald hernach wieder in die Bütteley geführet, und ermahnet worden, die rechte Wahrheit zu bekennen, habe er geſagt, es wäre nur allzuwahr, und er wollte darauf ſterben, daß ihn Grumbach und Stein abgefertiget hätten, welches er auch künftig nicht widerrufen wollte, mit dem Anhange, daß er ſolches, obgedachter maſſen, zu widerrufen geſchworen hätte. Als er nun hierauf 5) wiederum vor das Gericht geſtellet, und von dem Amtsſchöſſer, und dem Stadtrichter, auch zuletzt von dem Scharfrichter unterſchiedlich befragt worden wäre: ob er noch darauf beſtehe, daß er vom Grumbach und dem von Stein abgeſchickt worden, den Churfürſten zu verkundſchaften, und demſelben nach dem Leben zu trachten; ſo hätte er friſch und überlaut, daß es alle hören kön-

R.

Ratzeburg, Bisthum, dessen Reformation 447

Reichsdörfer, frankfurtische, privilegirt 420

Reichs-Fähnrichsstelle 265

Reichs-Kammergericht, dessen Visitation wird 1565 prorogirt 104. Bericht und Bedenken des K. G. an den Kaiser, wie etliche Artickel der K. G. O. zu ändern und zu verbessern seyn möchten, nebst beygefügten Beschwerden, 266-283. Kameralzweifel über Appellationen in Ehesachen 283. Verantwortung gegen die Beschwerden der Stadt Speyer 287-293. Vermehrung der 24 Beysitzer mit 8 Personen 301 f. Augspurgischer Schluß wegen der Visitationen 303 f. und wegen der Ordnung der Visitatoren 315 q).

Reichs-Ritterschaft, schwäbische, ihr ehingischer Receß mit K. Maximilian wegen des Beytrags zu den Kreisaufgeboten 100. fränkische, K. Maximilians Mandat für dieselbe an alle Churfürsten und Fürsten 121. Beytrag der schwäb. und fränk. Ritterschaft zum Türkenkriege 258 *). Elsaßische 423. Gnadenbrief für die schwäbische wegen der veräusserten Güter 425

Rodnegg, Freyherren, sonst Wolkenstein 99

Rostockische Streitigkeit 109-118. dortige Friedensunterhandlung bey dem Schwedisch-Dänischen Kriege 125

S.

Schwäbische Landvogtey, diese sucht der Kreis an sich zu lösen 348. Beschwerden des Kreises über diese und das Landgericht ꝛc. 348 f.

Schwarzburgischer Viergrafenstand bestätigt 422

Schwarzenberg, Freyherren, werden in den R. Grafenstand erhoben 422

Seld, R. Vicekanzler, stirbt 103

Selim II. neuer türkischer Kaiser 432

Serini, Graf Nicolaus 428. 431 f.

Siebenbürgischer Woiwode Johann Siegmund, Friedensschluß mit ihm 132. wird nicht ratificirt 133. er nimt den Titel eines Königs von Ungarn an ꝛc. 427 f.

Sieg-

der gefangene Hans Böhm, in ihrer, der Zeugen, des Amtsschössers Erichs, des Stadtrichters Geisens, und der beiden Gerichtsschöppen Jhans und Reichenbachs Gegenwart, frey und ungebunden, auf vorgängige ernstliche Ermahnung, und Vorhaltung aller von ihm gütlich und peinlich ausgesagten Artickel, mit gutem Bedachte ausgesagt habe, daß alles wahr sey, was er zuvor bekannt hätte. Er habe allerdings drey Jahre dem Grumbach gedienet, und wäre bey der Einnahme von Würzburg mit gebraucht worden, indem er sich in die Stadt verfügt, und in der Herberge sich für einen Herrn ausgegeben hätte, der nach Frankreich gehen wollte. Als nun Grumbach vor Tage, zwischen drey und vier Uhr, vor die Stadt gekommen wäre, hätte er mit seinen Gesellen, und sechs Pferden, auch den andern Reutern, deren sich bis auf 40. Pferde vorher in die Stadt geschlichen, die Pforte besetzt, daß sie mit Schrauben geöffnet worden. J. Chr. 1566

Hernach wäre er vom Grumbach und dem von Stein 1) zu Hildberg abgefertiget worden, sich der Wege und Stege um Schwarzburg (Schwarzenberg) zu erkundigen, und auszuforschen, wenn der Churfürst daselbst jagen würde; da er dann nach Schneeberg gekommen, und wie er den Churfürsten nicht angetroffen, nach Gotha, wohin er beschieden worden, zurückgereiset wäre, solches dem Grumbach angezeigt und von demselben damals sieben Thaler und einen weissen Klepper bekommen hätte. Ferner und 2) wäre er diese letztere Pfingsten vor zwey Jahren, von dem Grumbach und dem von Stein, von Gotha aus, in die Dresdner Heide, dasige Hölzer zu besuchen, abgefertiget, und ihm damals ein Jägerhorn und Feuerbüchse gegeben worden, damit

Wimpfen, bekomt einen Indult, zwey evangeliſche Prediger zu halten 161 *).

Wolfgang, Fürſt von Anhalt, ſtirbt ꝛc. 436 f.

Wolkenſtein, Freyherren, ihr Wappen ꝛc. 99

Wormſiſche Streitigkeiten 67. 169 f).

Wormſiſcher R. Deputationstag von 1564. S. 40. der Kayſerlichen Räthe Vortrag auf demſelben 41:44. Abſchied deſſelben 44:54. Schriften davon 54 n). handſchriftliche Nachricht von beſonderer Berathſchlagung der Churfürſten und deren Beſtreitung 55 f. Grumbachs Supplication an dieſe R. Deputation 2:19. Würzburgiſche Beantwortung derſelben 28:40. der Deputationsabſchied wird auf dem Augſpurg. R. T. 1566 für eine gemeine R. Conſtitution und Satzung, gleich andern R. A., erklärt 245. und bekomt daſelbſt Zuſätze 248 f.

Würtenbergiſche Afterbelehnung von K. Maximilian als älteſtem Erzh. von Oeſterreich 101 f.

Würzburgiſche Beantwortung der Grumbachiſchen Klage 28:40

Z.

Zaſius, Ulr., wird R. Vicekanzler 103

Zeitz, Bisthum, ſ. Naumburg.

wüßte er nicht; ſeines Erachtens wäre derſelbe da- J. Chr.
durch verhindert worden, daß er und Döbel 1566
nicht mit geritten wären. Dann er hätte nachher vernommen, daß Döbel dieſen Ritt deſto lieber mit ihm gethan hätte, weil er ſeine vorgegebene Anſchläge, den Churfürſten wegzuführen, weshalb er am Hofe zu Gotha ſo gut gehalten worden, und der H. Johann Friedrich ihn mit einem hübſchen Pferde verſehen, nicht gewußt habe auszuführen. Deswegen wäre auch derſelbe, ungefähr um Michaelis des vorigen Jahrs, vom Hofe zu Gotha heimlich weggeritten, und dadurch in Ungnade und Mißtrauen gekommen, alſo daß man, wie er durch Flochreden (das Gerüchte) vernommen, ihm und einem gewiſſen Romanus Dehnen nachſtellte, um ſie zu erſchieſſen, damit man von ihnen nichts erfahren könnte. Dann es hätte jemand geäuſſert, daß Grumbach geſagt habe, daß Keinem ſobald mehr etwas vertrauet werden ſollte, und würde es ein anderer entgelten müſſen.
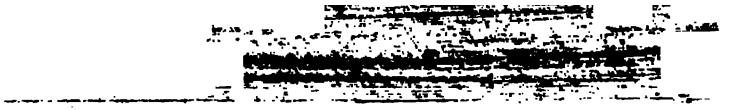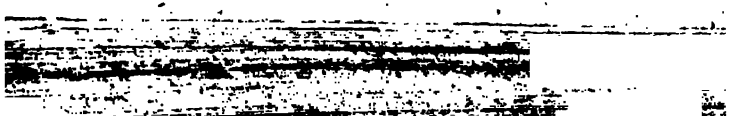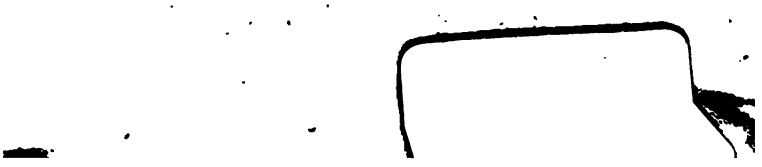
Zuletzt hätte Blaß unter andern auch geſagt, daß Grumbach, wie ihm die Sachen der Aechter vorkämen, gewiß einen Vorſtand (Unterſtützung oder Verſtändniß) mit Fürſten haben müßte; dann die Heckenreuter würden es nicht ausmachen, weil Grumbach ſeine Knechte öfters hin und wieder verſchickte. Es hätte auch Georg Döbel gegen ihn geäuſſert, daß Grumbach auf die Kammerwagen, wenn ſie nach Leipzig giengen, einen Anſchlag machen wollte, gegen andere aber, von denen er es gehört, hätte er ſich verlauten laſſen, daß er gegen die nach Leipzig gehenden Gutſchen etwas unternehmen wollte; wie er dann auch Jörgen, den Braunſchweiger, angeſprochen hätte, mit zu reiten. Er, Blaſſe, halte dafür, daß der H. Johann Friedrich, der Grum-